(P. Z. 5391.) **St.-R. Dr. Mataja** referiert über Stellungnahme der Gemeinde Wien zum Gesetzentwurf, betreffend die Kohlensteuer, und stellt folgenden Antrag:

Es wird an die beiden Häuser des Reichsrates eine Denkschrift gerichtet, in welcher die Gemeinde bittet:

1. im § 2 der Regierungsvorlage die Steuerbefreiung auch für jene Kohle zuzugestehen, welche von fremden Kraftwerken zur Lieferung von elektrischer Energie als Betriebskraft für Kohlenbergbau und der dazu gehörenden Anlagen benötigt wird,

2. im § 3 der Vorlage die darin vorgesehenen Steuerbegünstigungen auch der Kohle zuzugestehen, welche in Betrieben öffentlicher Körperschaften, deren Erträgnisse öffentlichen Zwecken zufließen, zur Erzeugung von Gas oder elektrischer Kraft verwendet wird,

3. im § 3 Bestimmungen zu treffen, durch welche eine zu enge Auslegung des Begriffes „Fundstelle" vermieden und den Verhältnissen bei Errichtung von Ueberland-Zentralen und deren Betriebsmöglichkeiten Rechnung getragen wird,

4. Vorsorge zu treffen, daß die Steuerbegünstigung, welche im § 3 nach dem Wortlaute des Entwurfes und nach der Wortstellung für die an der „Fundstelle" zur Erzeugung von elektrischer Kraft verwendete Kohle ohne weiteren Vorbehalt und ohne weitere Bedingung vorgesehen ist, bei der Anwendung des Gesetzes im Hinblick auf die Ausführungen des Motivenberichtes nicht auch von der für die Begünstigung der Gaskohle festgesetzten Bedingung der „Gewinnung von Nebenprodukten" abhängig gemacht werde.

(Angenommen; an den Gemeinderat.)

Vossische Zeitung 25/VII. 1918.

25
5

Die Wirkung der Getränkesteuern.

Eine Vertreterversammlung des Verbandes der Gast- und Schankwirte für Berlin und die Provinz Brandenburg, die in den Musikersälen tagte, beschäftigte sich mit den Wirkungen, die die neuen Getränkesteuern für das Gastwirtsgewerbe haben werden. Der Bericht des Verbandsvorsitzenden Otto Strauß-Berlin gab Aufschlüsse über die Frage, wie es nach dem Kriege voraussichtlich in den Gaststätten zugehen wird.

Alle Getränke werden natürlich weit teurer als vor dem Kriege. Beim Bier allein beträgt der Steuersatz soviel wie der Einkaufspreis des Gastwirts in Friedenszeiten. Da aber die Preise für Wein, Branntwein und Mineralwässer gleichfalls beträchtlich steigen werden, wird eine größere „Abwanderung" von einem Getränk zum andern kaum eintreten.

Der Biertrinker wird die Auswahl zwischen drei Gattungen haben: „Einfachbier", „Starkbier" und „Vollbier". Das leichte Einfachbier wird in der ersten Zeit, wenn die Freigabe der Gerste für Brauzwecke noch nicht in vollem Umfange erfolgen kann, den Uebergang darstellen; aber Brauer und Gastwirte werden diese Uebergangswirtschaft möglichst abzukürzen suchen, weil sie den Streik ihrer besten Gäste befürchten, wenn die Kriegsgreuel durch Beibehaltung dieses Ersatzgetränks verlängert werden. Das „Starkbier" wird ungefähr dem Berliner Lagerbier aus Friedenstagen entsprechen und das „Vollbier" dem stärker eingebrauten „Echten" oder Bockbier. Die Großbrauereien haben sich während des Krieges eng vertrustet und die kleinen und mittleren Betriebe ausgeschaltet. Ihre Macht ist auch durch gesetzliche Maßnahmen so gestärkt worden, daß kein Bierkrieg mehr sie von der Festsetzung hoher Preise abhalten kann.

Auch der Schnaps wird erheblich teurer werden als in Friedenszeiten, aber bei weitem nicht die Phantasiepreise erreichen, die in der letzten Zeit des Krieges verlangt werden. Der Gastwirt ist zwar beim glasweisen Verkauf in der Festsetzung der Preise nicht beschränkt, aber wenn der Gast einen Viertelliter oder mehr verlangt, muß ihm der Wirt diese Menge in Flaschen zu dem vom Branntweinmonopol bestimmten Preise verabfolgen. Die Gastwirte befürchten, daß unter der Herrschaft des Monopols der frühere Brauch wieder aufkommen wird, daß der Freund des Alkohols die Schnapsflasche immer bei sich trägt.

Ein schwerer Schlag wird durch das Branntweinmonopol denjenigen Gastwirten versetzt, die nur die sogenannte „halbe Konzession" besitzen, denen also der Ausschank von Branntwein verboten ist. Die Gastwirtsverbände wollen daher versuchen, durchzusetzen, daß in jedem Falle die volle Konzession erteilt wird. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde beschlossen, die Gründung einer Mineralwasserfabrik durch den Verband in die Wege zu leiten. In der Begründung des Antrags wurde ausgeführt, daß die rücksichtslosen Preiserhöhungen der Mineralwasserfabrikanten den Verband zur Selbsthilfe nötigten.

Die Zeit 25/VII. 1918.

25
6

Die Vermögensabgabe.

Von Dr. Viktor Krakauer.

II.*)

Die großen Schwierigkeiten, denen die Durchführung einer Vermögensabgabe gerade in Oesterreich begegnen wird, sind auch darauf zurückzuführen, daß für eine Reihe von Jahren eine gleichmäßige, verläßliche Vermögensbewertung in allen Teilen Oesterreichs kaum zu erzielen sein wird. Den zur Behebung dieses Nachteiles bisher vorgebrachten Vorschlägen haftet vielfach der Mangel an, daß die auf die Möglichkeit der praktischen Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen österreichischen Verhältnisse zu wenig Rücksicht nehmen. Schon gegenwärtig sind bei der Bewertung von Gütern, wenn es sich beispielsweise um Entschädigungsansprüche handelt, die der Staat zu befriedigen hat, oder um Waren, die er erwerben will, die größten Verschiedenheiten zu verzeichnen. Von einer Behörde wird der Wert eines Gutes mit dem Vielfachen dessen angenommen, was ein anderes Amt in demselben Zeitpunkt als recht und billig erkannt hat (von den ungeheuren Divergenzen, die sich selbst aus kleinen zeitlichen Verschiedenheiten ergeben, ganz zu schweigen). Diese Wert- und Preisschwankungen, die als natürliche Folge des Krieges lange anhalten und sich vielleicht in der ersten Zeit nach Friedensschluß sogar noch vergrößern dürften, müssen in einem Staate, wo mit der Vermögensbewertung Beamte und Sachverständige, die acht verschiedenen Nationalitäten angehören, betraut sein werden, unvergleichlich stärker zur Geltung kommen als in einem national einheitlichen Staatsgebilde. Es ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit sehr zu befürchten, daß sich einzelne Steuerträger, ja selbst Ortschaften, Länder und Landesteile als besonders benachteiligt fühlen und daß sich wieder umgekehrt andere Zensiten und Zensitengruppen als bevorzugt hinstellen oder die nationalen Verschiedenheiten zuweilen bloß zum Vorwand nehmen werden, um eine Verringerung der steuerlichen Lasten zu erzielen.

Sohin darf man im voraus mit einer Unsumme von Steuerbeschwerden rechnen. Sie werden anders als sonstige Steuerrekurse, durch deren Erhebung die Steuerleistung grundsätzlich nicht verzögert wird, zu behandeln sein. Nehmen wir zum Beispiel an, es wäre jemand, weil ihm eine (seiner Ansicht nach) allzu hohe Steuerleistung vorgeschrieben wird, gezwungen, zur Gewinnung der für die Steuerzahlung erforderlichen Mittel seine Liegenschaft zu belehnen oder zu verkaufen, sein Vermögen zu liquidieren und dergleichen. Wird er in einem solchen Fall nicht mit Recht fordern können, daß über seine Steuerbeschwerde früher entschieden werde, noch bevor er an die Verwirklichung derart weittragender Entschlüsse schreitet? Die Erhebung des Rekurses wird häufig auch das Ruhen der Steuerleistungspflicht zur Folge haben müssen. Nun zählt es aber zu den wichtigsten Zwecken der Vermögensabgabe, dem Staate rasch zu großen Beträgen zu verhelfen, damit er sich zumindest eines Teiles seiner riesigen Schulden mit einem Schlag entledigen könne. Daß diese Absicht durch eine Ueberfülle von Rekursen vereitelt, daß deren Durchführung eine Unmasse schwieriger und zeitraubender Arbeit nach sich ziehen und erhebliche, das Steuerergebnis schmälernde Kosten verursachen muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Wenn man bei diesem Stande der Dinge das Ergebnis einer Vermögensabgabe auf Grund der Berechnungen über das sogenannte Nationalvermögen im voraus veranschlagen will, so ist dies ein mehr als fragwürdiges Bemühen. Schon in Friedenszeiten ließ sich jede einzelne Ziffer solcher Berechnungen erfolgreich anfechten. Jetzt, in der Zeit der Preis- und Währungskrisen, sind alle Daten an und für sich durchaus problematisch. Um so mehr, wenn man sie mit der Vermögensabgabe, das ist, wohlverstanden, der Abgabe eines Teiles des Vermögens zugunsten des Staates, in innigen Zusammenhang bringt. Schon vor etwa einem Jahrhundert hatte sich, wie dies auch in Heines englischen Fragmenten zu lesen, der Engländer Cobbet darüber belustigt, daß ein schottischer Nationalökonom (Patrick Colquhoun) Pferde, Kühe, Schafe, Ferkelchen, Federvieh, Wildbret, Kaninchen, Fische, Hausgerät, Kleider, Feuerung, Zucker, Gewürze, dann Ländereien, Bäume, Häuser, Minen, den Ertrag des Grases, des Korns, der Rüben, des Flachses, kurz alles im Lande bewertet und dergestalt viele Tausende von Millionen herausgebracht hat. „Dieser Mann bedachte nicht, daß man Häuser nötig hat, um darin zu leben, die Ländereien, damit sie Futter liefern, die Kleider, damit man seine Blößen bedecke, die Kühe, damit sie Milch geben, um den Durst zu löschen, das Hornvieh, die Schafe, Schweine, Geflügel, Kaninchen, damit man sie esse, ja, der Teufel hole diesen widersinnigen Schotten! Diese Dinge sind nicht dafür da, daß sie verkauft und die Nationalschulden damit bezahlt werden. Wahrhaftig, er hat noch den Taglohn der Arbeitsleute zu den Ressourcen der Nation gerechnet... er scheint ganz vergessen zu haben, daß Arbeitsleute ihren Taglohn selbst bedürfen, um sich dafür etwas Essen und Trinken zu schaffen. Er konnte ebensogut den Wert des Blutes in unseren Adern abschätzen, als einen Stoff, wovon man allenfalls Blutwürste machen könnte!"

Wer die Vermögensabgabe will — und über deren Notwendigkeit sind sich alle Einsichtigen vollkommen im klaren —, darf die Schwierigkeiten, die deren Durchführung gerade in Oesterreich, wegen der eigenartigen Verhältnisse, in denen wir leben müssen, entgegenstehen, durchaus nicht leicht nehmen. Die Abgabe muß bei uns viel sorgsamer erdacht, mit unvergleichlich mehr Kautelen ausgestattet sein, als anderwärts. Grundsätze, die sich zum Beispiel in Deutschland, England, Frankreich usw. sehr gut anwenden ließen, wären möglicherweise in Oesterreich ganz unbrauchbar. Die Frage darf nicht so sehr im allgemeinen, als im besonderen behandelt werden. Wir bedürfen einer Vermögensabgabe sui generis.

Frankfurter Zeitung 31./VII. 1918.

Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

N Berlin, 29. Juli. (Priv.-Tel.) Zum Umsatzsteuergesetz sind nunmehr die sehr umfangreichen Ausführungsbestimmungen erschienen, die zusammen mit dem Gesetz selbst am 1. August in Kraft treten werden. In diesen Ausführungsbestimmungen wird über die Umsätze aus dem Auslande (Einfuhr), die nach dem Gesetz steuerfrei bleiben, folgendes festgelegt: Ausland im Sinne dieser Vorschrift ist staatsrechtlich, nicht zollrechtlich zu verstehen. Es umfaßt also nicht Zollausschüsse, Freibezirke usw. Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit für Umsätze von eingeführten Gegenständen in Anspruch nimmt, hat für die Entgelte, die er für Lieferung solcher Gegenstände vereinnahmt, getrennt Buch zu führen. Auch bei Umsätzen in das Ausland (Ausfuhr), die gleichfalls steuerfrei sind, muß der Ausführende durch seine Buchführung den Nachweis der Bestimmung der Gegenstände sicherstellen. Er muß für die Entgelte aus diesen Lieferungen gleichfalls getrennt Buch führen. Ob die Befreiungsvorschrift für gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen gegeben ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet das für das Unternehmen zuständige Umsatzsteueramt liegt. Gemeinnützigkeit liegt nur vor, wenn das Unternehmen dem Interesse der Allgemeinheit und nicht nur bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von solchen zu dienen bestimmt ist. Wohltätige Unternehmungen sind solche, die der Wohlfahrtspflege Minderbemittelter dienen. Hierzu gehören auch die Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Unternehmungen, wenn das für ihre Benutzung erhobene Entgelt auch bei Berücksichtigung der sonstigen Arbeitsbedingungen außer Verhältnis zu den gebotenen Leistungen steht. Bei Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen wird die Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Reingewinn verteilt wird. Dieser muß jedoch durch die Satzungen auf eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlage beschränkt sein, und ferner muß sichergestellt sein, daß die Gesellschafter und Mitglieder bei einer Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile erhalten und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet wird.

Den zweiten Teil der Ausführungsbestimmungen nehmen die Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ein. Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein. Die Bücher sollen mit dem Ablauf von sechs Jahren von der letzten Eintragung an gerechnet, aufbewahrt werden. Sämtliche Entgelder, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, sind fortlaufend in ein Buch einzutragen. Am Schluß jedes Kalenderjahres muß der gesamte Betrag ermittelt werden. Entnimmt der Steuerpflichtige vor Ermittlung des Gesamtbetrages Beträge zur Bestreitung von Ausgaben einschließlich des eigenen Verbrauchs aus der Kasse, so hat er darüber Aufzeichnungen zu führen. Die Eintragung der vereinnahmten Entgelte hat grundsätzlich mindestens täglich zu erfolgen. Beträgt die Gesamtheit der Einnahmen nicht mehr als 30 000 Mark, so kann die Eintragung auch am Schlusse jeder Woche erfolgen. Die in § 15 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Bücher (Lagerbuch und Steuerbuch) für den Kleinhandel mit Luxusgegenständen sind im Gegensatz zu der allgemeinen Buchführungspflicht für die Umsatzsteuer bei jeder Niederlassung des steuerpflichtigen Unternehmens zu führen. Ueber die Einrichtung des Lagerbuches und des Steuerbuches werden eingehende Bestimmungen getroffen.

Der dritte Abschnitt der Ausführungsbestimmungen betrifft die Verfahrensvorschriften. Bei jedem Umsatzsteueramt ist ein Personen- und Firmenverzeichnis (Umsatzsteuerrolle) für die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmungen zu führen. Die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen haben bei der allgemeinen Umsatzsteuer für ein Kalenderjahr im Monat Januar des nächstfolgenden Jahres, bei der Steuer auf Luxusgegenstände für jeden Kalendermonat innerhalb des nächstfolgenden Monats zu erfolgen. Wird dem Umsatzsteueramt glaubhaft gemacht, daß einem Steuerpflichtigen die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist, so kann es diese Frist gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung angemessen verlängern. Die Erklärung muß nicht nur diejenigen Entgelte, die der Erklärende für steuerpflichtig hält, sondern auch die nach seiner Ansicht nicht steuerpflichtigen enthalten. Die Abgabe der Erklärung ist nötigenfalls durch Geldstrafen zu erzwingen, die so lange wiederholt werden können, bis der Steuerpflichtige eine Erklärung abgibt. Zwischen dem 20. und 31. Dezember jeden Jahres haben die Umsatzsteuerämter die Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Erklärungen aufzufordern. Die Schätzung des steuerpflichtigen Gesamtbetrages der Entgelte kann erst erfolgen, wenn der Steuerpflichtige entweder keine Erklärung abgibt oder Auskünfte verweigert oder diese Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klären. Die Prüfung und Berücksichtigung der Steuerpflichtigen kann sowohl bei Nachprüfung einer Steuererklärung oder auch unabhängig davon jederzeit durchgeführt werden. Zum Zwecke der Prüfung können nicht nur Schriftstücke der Steuerpflichtigen, wie Geschäftsbücher, Briefe usw., sondern auch Schriftstücke anderer Personen eingesehen werden. Die Einreichung der letzteren Schriftstücke kann nur verlangt werden unter bestimmter Bezeichnung der Rechtsvorgänge, auf die sie sich beziehen.

Berlin, 29. Juli. (W. B.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz zur Abänderung des Reichsstempelgesetzes sowie den Aenderungen der Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes, ferner den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes und den Bestimmungen über den Ersatz des Steuerwertes der außer Geltung gesetzten oder noch ungebrauchten Wechselstempelzeichen Bestätigung verliehen. Die Veröffentlichung der neuen Bestimmungen wird in einer besonderen Nummer des Zentralblattes für das Deutsche Reich, deren Ausgabe unmittelbar bevorsteht, erfolgen.

Das Reichsstempelgesetz, durch das der Börsenumsatzstempel (Schlußnotenstempel) bekanntlich erheblich erhöht worden ist, sieht eine Ermäßigung der neuen Sätze für solche Geschäfte vor, an denen als Vertragschließende nur Personen beteiligt sind, die gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören. Letztere genießen die Vergünstigung nur, wenn sie in eine von der zuständigen Handelsvertretung geführten Liste eingetragen sind. Diese Liste wird nach den Ausführungsbestimmungen vom Börsenvorstand im Auftrage und unter Aufsicht der zuständigen Handelskammer geführt. In die Liste dürfen nur solche Personen eingetragen werden, welchen den gewerbsmäßigen Handel mit Wertpapieren selbständig ausüben und die entweder zum Besuche der Börse ausdrücklich zugelassen sind oder, soweit es einer solchen Zulassung nicht bedarf, dem Börsenvorstand als regelmäßige Besucher der Börse bekannt sind.

Bezüglich der Anschaffungsgeschäfte in ausländischen Wertpapieren ist bestimmt, daß, wenn der Kauf- oder Lieferungspreis in ausländischer Währung festgesetzt ist, die Umrechnung zu der ausländischen Währung nach dem laufenden Kurs (Mittelkurs) für Auszahlungen in der betreffenden ausländischen Währung oder für Schecks auf die betreffende ausländische Währung zu erfolgen hat. Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen Umrechnungsvorschriften.

Weitere Bestimmungen betreffen unter anderem die neu vorgesehene Zulassung des Abrechnungsverfahrens zur Entrichtung des Börsenumsatz- (Schlußnoten-) Stempels und des Verfahrens zur Entrichtung der Abgabe von Geldumsätzen (Besteuerung der „Haben"-Zinsen)). Bis zur erfolgten Zulassung zum Abrechnungsverfahren hat die Entrichtung des Börsenumsatzstempels wie bisher durch die Ausführung der Schlußnote zu erfolgen.

Zur Entrichtung des Wechselstempels, die für den mit dem 1. August erhöhten Steuersätzen eintritt, gelangen neue Wechselstempelmarken zur Ausgabe, die von den Postanstalten zu beziehen sind. Die alten Marken treten am 1. Oktober 1918 außer Geltung.

Tägliche Rundschau

1. VIII. 1918

Reichsstempelgesetz.

Die Ausführungsbestimmungen enthalten u. a. folgende Vorschriften:

Börsensteuer.

Zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens sind die folgenden Personen zugelassen: 1) Kursmakler; 2) die zu einer inländischen Börse zugelassenen sonstigen Makler, die nach der Bescheinigung des Börsenvorstandes die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewerbsmäßig als Hauptgeschäft betreiben; 3) die Bankanstalten und Bankgeschäfte, die nach der Bescheinigung der zuständigen Handelskammer den Handel mit Wertpapieren gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte betreiben; 4) die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Bankgeschäfte betreiben.

Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren erfolgt auf Antrag durch die zuständige Steuerstelle.

Der Abrechner hat über die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte ein Steuerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. In das Steuerbuch sind unter fortlaufender Nummer sowohl die steuerpflichtigen wie die steuerfreien Geschäfte, und zwar erstere auch dann einzutragen, wenn ein anderer der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete ist. Die Eintragung hat spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß zu erfolgen. Das Steuerbuch ist vom Abrechner monatlich abzuschließen, in der Spalte für den Steuerbetrag aufzurechnen und von ihm oder einem Vertreter zu unterschreiben und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle unter Einzahlung des Abgabebetrages vorzulegen. Bei geringem Geschäftsumfange kann die Steuerstelle auch vierteljährliche Zeiträume zulassen.

Kursmakler führen an Stelle des Steuerbuches ein entsprechend eingerichtetes Tagebuch.

Die Steuerbücher der Reichsbank und der Staatsbanken sowie ihre Stellen unterliegen einer Prüfung durch die Steuerstelle nicht.

Für die Dauer der Zulassung zum Abrechnungsverfahren entfällt die Ausstellung der versteuerten Schlußnoten.

Geldumsätze.

Die vorgeschriebene Anzeige hat den Namen und Wohnort, die Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten.

Bei jeder Steuerstelle ist über die in ihrem Bezirk ansässigen Personen und Firmen, welche für die Entrichtung der Abgabe in Betracht kommen, eine Ueberwachungsstelle nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Linie ist tunlichst bald nach Inkrafttreten des Gesetzes anzulegen und abteilungsweise zu führen.

Die Zinsen sind für jedes Konto in Soll und Haben besonders zu berechnen und zu buchen. Eine Aufrechnung von Soll- und Habenzinsen gegeneinander derart, daß nur der Saldo gebucht wird, ist unzulässig. Es genügt, wenn die Zinsberechnung nach der sogenannten Staffelzinsrechnung erfolgt.

Alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Anzeigepflichtige amtliche Konten abzuschließen und die Jahressummen der Habenzinsen kontoweise in eine Zusammenstellung zu übertragen, welche die Grundlage für die Anmeldung zur Steuerentrichtung bildet. Aus der Zusammenstellung muß sich für jedes einzelne Konto der Kontoinhaber und der Betrag der ihm gutgeschriebenen Habenzinsen für das Geschäftsjahr — erstmalig vom 1. Juli 1918 bis zum Schlusse des Geschäftsjahres — ergeben. Die Habenzinsen, von welchen die Abgabe zu entrichten ist, und diejenigen, welche für die Steuerentrichtung außer Betracht bleiben, sind je in einer besonderen Spalte mit entsprechender Ueberschrift getrennt voneinander nachzuweisen. Es folgen dann noch Einzelheiten über die Abrechnung. Der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte Gesamtbetrag der Habenzinsen für das Geschäftsjahr ist der Steuerstelle anzumelden.

Die bei den inländischen Zweigstellen eines Geschäftsunternehmens aufgekommenen Jahresbeträge an Habenzinsen sind von der Hauptniederlassung bei der für sie selbst zuständigen Steuerstelle anzumelden und zu versteuern. Die Zweigstellen haben über den Gesamtbetrag der bei ihnen aufgekommenen steuerpflichtigen Habenzinsen eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster aufzustellen. Alle Steuerpflichtigen, bei denen der Gesamtbetrag der Habenzinsen 100 000 M. überstiegen hat, haben auf die Abgabe für das folgende Jahr binnen vier Wochen nach dem ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% der vorjährigen Abgabe zu leisten.

Vossische Zeitung
9./VIII. 1918

9

13

Die Weinsteuer.

Abgaben des Verbrauchers.

Es ist gut, wenn man sich beizeiten an die Fülle der Steuern gewöhnt, die nun, nachdem der Reichstag sie beschlossen hat, demnächst über uns kommen. Die Weinsteuer, die man als einen, wenn auch gesondert behandelten Teil der Luxussteuern ansehen kann, ist sehr kräftig ausgefallen. An den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes wird noch gearbeitet. Behörden und Nächstbeteiligte — der Weinhandel — beraten noch über Einzelheiten.

Immerhin — es ist damit zu rechnen, daß das Gesetz im Herbst, vielleicht schon Anfang September in Kraft tritt. Zu den sehr hohen Weinpreisen tritt dann eine Abgabe von 20 v. H. des steuerpflichtigen Wertes. Für den Verbraucher wird dieses Mehr einfach auf der Rechnung als Zuschlag erscheinen. Der Steuerbetrag ist gesondert zu berechnen, die Zahlungspflicht tritt mit dem Zeitpunkt der Abgabe bzw. der Uebernahme des Weines ein. Der Staat wird aber den Wein zielbewußt dann zur Versteuerung erfassen, wenn er auf dem Vertriebswege am teuersten geworden ist, d. h. in der letzten Hand, die die Flasche oder das Faß dem wirklichen Verbraucher übergibt. Wandert also der Wein vom Großhändler zum Kleinhändler, so hat dieser, wird er von einem Wirt bezogen, so der die Steuer zu zahlen vom „steuerpflichtigen Wert", d. h. dem Preis (ohne Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge), der dem eigentlichen Verbraucher in Rechnung gestellt wird. Wirte und Kleinverkäufer, die nur inländischen Wein vom Faß verschänken, sind jedoch selbst als Verbraucher anzusehen. Selbstverständlich wird die Steuer in allen Fällen auf den abgewälzt werden und von dem zu tragen sein, der den Wein wirklich trinkt.

Das Gesetz nimmt sich aber auch liebevoll der Hamsterer an. Es sieht eine „Nachsteuer" vor, die vor allem beim Inkrafttreten des Gesetzes an einen Verbraucher bereits abgesendet und schon in in seinem Besitz ist. Von diesen Weinvorräten ist für Liter oder Flasche 50 Pf. zu zahlen. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Wert des Weines auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag erhoben.

Der bescheidene Bürger, dessen Vorräte an mehr oder weniger edlen Tropfen 24 Liter oder 30 Flaschen nicht übersteigen, ist von der Nachsteuer befreit.

kn.

Vossische Zeitung
10./VIII. 1918

10

15

Der Geist der Umsatzsteuer.

Vortrag bei den Aeltesten der Kaufmannschaft.

Die neue Umsatzsteuer ist seit dem 1. August in Geltung. Sie soll eine Milliarde jährlich aus der Geschäftswelt herausziehen. Diese Summe sagt zur Genüge, wie stark der Eingriff ihrer Herrschaft in jeden einzelnen Betrieb sein wird. Wenn auch so manches Wort über sie bereits gesagt ist, so hat sie doch auf dem langen Weg von der Regierungsvorlage über Ausschuß- und Plenumberatung im Reichstag ihre Gestalt so oft verändert, daß eine Aufklärung über ihren jetzigen Inhalt, ihre Absichten und den in ihr lebenden Geist weiten Kreisen ein Bedürfnis ist. Der von den Aeltesten der Kaufmannschaft gestern in der Aula der Handelshochschule über diese Frage veranstaltete Vortrag fand denn auch, wie der überaus starke Besuch bewies, ein lebhaftes Echo in der Berliner Geschäftswelt.

Vortragender war Regierungsrat Dr. Popitz vom Ministerium des Innern, der das Gesetz von seinen ersten Anfängen bis zur Verabschiedung als leitender Mitarbeiter auf allen verschlungenen Pfaden begleitet hat. Er erörterte zunächst den finanzwissenschaftlichen Charakter. Die Umsatzsteuer ist nicht, als was sie fälschlich oft bezeichnet wird, eine allgemeine Gewerbesteuer, denn sie zielt nicht auf den Ertrag des Gewerbes. Vielmehr ist sie eine allgemeine Verbrauchssteuer oder nach einer alten kameralistischen Bezeichnung eine Generalakzise. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich die Abwälzbarkeit, wenn auch die offene Abwälzung, das heißt zum Beispiel das Hineinschreiben des Steuerbetrages in die Rechnung, verboten ist.

Die erste von der Kaufmannschaft vorzunehmende Handlung ist also das Abwälzen. Sämtliche Preise müssen durchgesehen und nach Hineinkalkulieren der Steuer neu angesetzt werden. Das macht Schwierigkeiten bei den Höchstpreisen. Indessen ist bereits eine Regierungsunternehmung im Gange, um bei allen in Betracht kommenden Verwaltungsstellen die Berücksichtigung der Steuer in den Höchstpreisen durchzusetzen.

Gegenstand der Besteuerung sind Lieferungen und Leistungen. Der Reichstag hat jedoch gegenüber dem Entwurf eine Einschränkung insofern vorgenommen, als er nur die Leistungen der gewerblichen, nicht der geschäftlichen Tätigkeit dem Gesetz unterwarf. Die freien Berufe haben also die Gefahr der Besteuerung noch einmal an sich vorübergehen sehen. Die Erwerbsabsicht ist gleichgültig. Auch gemeinnützige und wohltätige Unternehmungen, wenn sie nicht ausdrücklich als solche anerkannt sind, müssen ihren Umsatz besteuern.

Lieferung und Leistung werden nach dem Entgelt, nicht nach dem Kaufpreis beurteilt. Unterscheidet eine Rechnung etwa den eigentlichen Preis und die Kosten des Transports usw., so wird trotzdem der gesamte Rechnungsbetrag als steuerpflichtig angesehen. Indessen können Versendungs- und Versicherungskosten abgezogen werden, wenn sie in dem bestimmten Fall als Auslagen erkennbar sind. Die Kosten der Warenumschließungen müssen mitversteuert werden, auch wenn sie zurückgeliefert werden, nicht aber, wenn sie nur geliehen werden. So ist z. B. beim Flaschenbierverkauf das Flaschenbier steuerfrei. Man sieht, hier sprudelt eine muntere Quelle für Steuerprozesse.

Das Gesetz kennt einige Ausnahmen unter den steuerpflichtigen Leistungen. So ist z. B. das Kreditgewerbe befreit, da es ja bereits durch die Börsenumsatzsteuer hinreichend belastet ist. Das schließt aber nicht aus, daß der Bankier für die Gebühr eines Verwahrungsvertrages, der Auslosungskontrolle, für die Provision des Inkassos, der Umsatzsteuer unterworfen ist. Tritt indessen das Inkasso in Form einer Forderungsübertragung auf, so wird es zu einem Kreditgeschäft und von der Steuer befreit. Weitere Ausnahmen sind Importeur und Exporteur. Der Gesetzgeber hatte das Wiedererwachen des deutschen Welthandels im Auge und wollte die wichtigsten Glieder der Welthandelsorganisation nicht durch eine Besteuerung schwächen. Demgemäß ist bei der Einfuhr die erste Weiterveräußerung im Inlande innerhalb des Großhandels steuerfrei. Eine wichtige Bevorzugung des Zwischenhandels liegt in der Bestimmung, wonach von mehreren Geschäften bei einer Ware nur dasjenige dem Steuerfiskus verfällt, das die unmittelbare Besitzübertragung zur Folge hat.

Im Januar eines jeden Jahres muß der Kaufmann eine Steuererklärung über die Umsätze des letzten Kalenderjahres abgeben. Die Behörde hat Mittel der Nachprüfung von einer Stärke wie in keinem früheren Gesetz. In erster Linie ist hier der Buchführungszwang zu erwähnen, dem jeder einzelne Gewerbetreibende, auch die Besitzerin eines kleinen Grünkramkellers, der Hausierer, der umherziehende Altmaterialhändler, unterworfen sind. Ferner kann die Behörde nicht nur die Vorlegung der Bücher, sondern auch Auskunft von dritten Personen, z. B. Kunden oder Lieferanten, verlangen. Das dritte Mittel ist endlich eine allgemeine Aufsicht. Die Steuerbehörde kann sich im Laufe des Jahres den Betrieb, insbesondere die Führung der Bücher, ansehen. Es ist beabsichtigt, mit dieser Aufsicht in weitgehendem Maße die Berufsorganisationen zu betrauen. Hierin liegt ein neuer und ausbaufähiger Gedanke, der in seiner Weiterentwicklung vielleicht dahin führen wird, daß der Steuerertrag durch diese Berufsverbände aufgebracht wird.

Am Montag, 7 Uhr, wird Dr. Popitz an der gleichen Stelle über die Luxussteuer sprechen.

A. D.

Vossische Zeitung 13/VIII. 1918.

Die „ausbaufähige" Luxussteuer.

Zweiter Vortrag bei den Aeltesten der Kaufmannschaft.

Der zweite Abschnitt des Umsatzsteuergesetzes ist die Luxussteuer. Sie hat an und für sich nicht so eine große Bedeutung wie der erste Abschnitt, denn sie soll ja nur 100 Millionen Mark gegen die 1,2 Milliarden der Umsatzsteuer aus dem Verkehr herausziehen. Trotzdem darf man sie selbst bei der heutigen Gewöhnung an Riesenziffern nicht vernachlässigen, denn sie ist, wie der Vortragende, Regierungsrat Popitz, der auch gestern auf die Aufforderung der Aeltesten der Kaufmannschaft hin die Probleme der vielbesprochenen Luxussteuer erörterte, außerordentlich ausbaufähig. Aus der Widerlegung der Einwände sei hier nur hervorgehoben, daß Frankreich eine weit umfassendere und weit bürokratischer gefaßte Luxussteuer bereits eingeführt hat, das gleiche gilt für Italien, in England wird sie geplant und in den Vereinigten Staaten hat man schon im Frieden in der Zollgesetzgebung ganz ähnliche Bestrebungen verfolgt. Damit entfällt auch die Gefahr einer Schädigung der deutschen Volkswirtschaft auf dem Weltmarkte, und die technischen Schwierigkeiten der Durchführung müssen doch nicht so erheblich sein, wenn alle die genannten Länder denselben Pfad zu betreten wagen.

Das Objekt sind nur Lieferungen, keine Leistungen. Was Grenzfälle anbelangt, so ist z. B. der Werkvertrag eine Lieferung. Bei Reparaturen muß man unterscheiden, ob lediglich die Kunstfertigkeit des Ausbesserers wesentlich ist, oder ob auch Material in nennenswertem Umfange hinzukommt. Das Löten einer Nadel an eine Brosche ist luxussteuerfrei, dagegen ist das Einsetzen eines Diamanten eine Lieferung, die mit 10 v. H. zu versteuern ist. Das hinzugefügte Material muß nicht einer der im § 8 genannten Stoffe sein. Wenn ein Pelzmantel mit Seide (die im Gesetz nicht genannt ist) gefüttert wird, so entsteht wieder ein brauchbarer Pelzmantel, also tritt die Luxussteuer in ihre Rechte. Handelt es sich aber um eine geringfügige Ausbesserung des Pelzwerks, so liegt eine Leistung vor. Der Steuersatz beträgt alsdann nur 5 v. T.

Nur die im Kleinhandel erfolgende Lieferung ist luxussteuerpflichtig. Alle Lieferungen an den Wiederverkäufer zahlen nur 5 v. T. Hierin liegt ein grundlegender Unterschied gegen die Absichten der Umsatzsteuer. Die Ware soll auf ihrem gesamten Wege nur einmal die schwere Hand des Steuerfiskus fühlen. Natürlich macht die Feststellung, wer ist Wiederverkäufer, Schwierigkeiten. Der Verkäufer muß sich den Ausweis vorlegen lassen, in dem das Umsatzsteueramt die Eigenschaft als Wiederverkäufer bestätigt hat, und die Nummer des Ausweises in das Steuerbuch eintragen. Wenn ein Angestellter der Firma kauft, so muß er eine zweite Bescheinigung vorweisen, wonach er Bevollmächtigter des Wiederverkäufers ist. Zunächst wird ein furchtbarer Ansturm auf das Amt erfolgen, der sich aber bald legen wird. Die Bescheinigung braucht natürlich bei persönlicher Bekanntschaft zwischen Käufer und Verkäufer nur einmal in jedem Jahre vorgelegt zu werden.

Auch der Privatverkauf ist steuerpflichtig. Diese Bestimmung wurde vom Reichstag in das Gesetz hineingebracht, weil sie wirksam zur Bekämpfung des auf diesem Gebiete üppig wuchernden Schleichhandels ist. Die Kontrolle wird sich nicht allzu schwierig durch die Fachverbände bewerkstelligen lassen.

Die Ausfuhr ist im Gegensatz zur Einfuhr von der Luxussteuer befreit, denn es liegt uns daran, daß möglichst viel Luxusgegenstände ins Ausland gehen. Anders liegt es natürlich bei Kunstwerken.

Der Geschäftsmann soll auch hier abwälzen, und zwar ist der Satz der Preiserhöhung nicht 10, sondern ungefähr 11 v. H., denn die 10 v. H. der Steuer werden ja nicht von den Selbstkosten, sondern von dem endgültigen Preis berechnet. Allmonatlich muß der Geschäftsmann eine Steuererklärung vorlegen; zu zahlen ist er erst verpflichtet, wenn der Steuerbescheid eintrifft. Jedoch müssen vom Schluß des auf die Erklärung folgenden Monats 5 v. H. Zinsen bezahlt werden. Wer von allen Gegenständen seines Betriebes Luxussteuer zahlen will, braucht nur einmal jährlich eine Erklärung einzureichen. Von dieser Ermächtigung wird, wie man erwartet, weitgehender Gebrauch gemacht werden.

Die Grundlagen der Erklärung sind die gleichen wie bei dem Umsatzsteuergesetz, indessen mit viel weitergehenden Vorschriften. Zwei Bücher sind zu führen. Das Lagerbuch soll Auskunft geben, welche Luxusgegenstände im Geschäft geführt werden, der Zeitpunkt für die Warenaufnahme ist der 1. August. Die einzelnen Gegenstände können nach der wahrscheinlichen Praxis der Steuerbehörden in Gruppen zusammengefaßt werden. Ein gebundenes Buch wird nicht verlangt; auch die Kartothek findet Gnade. Bei den Kunstgegenständen ist natürlich nicht der Kunstwert entscheidend für die Frage, ob luxussteuerpflichtig oder nicht. Den könnte ja niemand objektiv feststellen. Es handelt sich vielmehr darum, ob der Gebrauchszweck gegenüber der besonderen Arbeit völlig zurücktritt.

Um umfangreiche Verkäufe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden, hat der Bundesrat die bekannte Sicherungsverordnung erlassen, wonach für die Verkäufe vom 5. Mai bis 1. August eine Rücklage in Höhe der im Entwurf vorgesehenen Steuer von 20 v. H. zu stellen ist. Wer diese Sicherungsverordnung nicht beachtet hat, wird nun für alle Verkäufe 10 v. H. zahlen müssen. Soweit die Gegenstände der Sicherungsverordnung mit denen des Gesetzes nicht übereinstimmen, ist das Gesetz maßgebend, aber nur, wenn es eine Beschränkung dieser Verordnung ausspricht. Ebenso ist der 10prozent. Steuersatz des Gesetzes geltend.

Neues Wiener Tagblatt
18/VIII 1918

17

Die Dienstboten fortan steuerpflichtig!

Eine neue Entscheidung der Steuerbehörden.

Ein Freund unsres Blattes schreibt uns: Bisher konnte man mit Recht der Meinung sein, daß Dienstboten, die außer der Verpflegung im Hause des Dienstgebers nur den ortsüblichen Lohn beziehen und kein sonstiges Einkommen haben, von der Einkommensteuerpflicht frei sind. Dies scheint nun anders werden zu sollen.

Eine Steuerbehörde in Wien hat kürzlich einer Köchin, die einen monatlichen Lohn von 60 Kronen bezieht, eine Einkommensteuer in der fünften Einkommenstufe zur Zahlung vorgeschrieben. Die Köchin, die bisher steuerfrei war, kann es nicht begreifen, daß sie jetzt steuerpflichtig geworden sein sollte, obgleich ihr Lohn nicht erhöht wurde und auch sonst nicht die geringste Aenderung in ihren Einkommensverhältnissen eingetreten ist.

Darauf wurde ihr von der Steuerbehörde die Belehrung zuteil, daß sie bisher steuerfrei war, weil ihr monatlicher Lohn zuzüglich des Wertes der Verpflegung, auf das Jahr gerechnet, unter 1600 Kronen geblieben ist. Nun sei aber der Wert der Verpflegung pro Tag mit mindestens 4 Kronen anzunehmen, was pro Jahr 1460 Kronen ausmacht und mit Hinzurechnung des Lohnes eine Gesamtsumme von 2180 Kronen ergibt. Das steuerfreie Existenzminimum im Betrage von 1600 Kronen wäre demnach erheblich überschritten und somit die Steuervorschreibung gesetzlich begründet.

Formell mag die Steuerbehörde Recht haben, und ein in der Handhabung der Steuerschraube gewandter Fiskalist wird eine dem Buchstaben des Gesetzes entsprechende Begründung bald finden. Allein ob der Standpunkt der Steueradministration dem Geiste des Gesetzes entspricht, ist sehr zu bezweifeln, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, Dienstboten, die in der Behausung des Dienstgebers leben und nur den ortsüblichen Lohn beziehen, sonst aber kein Einkommen haben, mit einer Einkommensteuer zu belegen. Es war auch gewiß nicht die Absicht des Gesetzgebers, daß die Steuerpflicht bei unveränderten Einkommensverhältnissen in dem Augenblick eintreten soll, in welchem zufolge der allgemeinen Teuerung der Wert der Verpflegung mit einem solchen Betrage angenommen werden kann, daß der Wert dieser Naturalbezüge zuzüglich des Lohnes eine Gesamtsumme ergibt, die das Existenzminimum von 1600 Kronen übersteigt. Man sollte meinen, daß der Gesetzgeber vielmehr die Absicht hatte und haben mußte, daß im Falle einer Verteuerung des Lebensstandes, wo der Kampf ums Dasein sehr wesentlich erschwert ist, den armen Dienstboten keine härtere Belastung treffen und vielmehr eine Steuererleichterung zugute kommen soll.

Die Landesberufungskommission hat die Entscheidung der ersten Instanz vollinhaltlich bestätigt, womit der administrative Instanzenzug erschöpft erscheint, so daß der Köchin nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, zu welchem Zwecke sie sich an einen Advokaten wenden müßte.

Bei der jetzigen Teuerung aller Lebensmittel ist der Ansicht der Steueradministration ohne weiteres beizustimmen, daß die Verpflegung mindestens 4 K. pro Tag kostet. Dies ergibt einen Jahresbetrag von 1460 Kronen. Zur Grenze der Einkommensteuerfreiheit bleiben nur noch 140 Kronen offen, das sind pro Monat K. 11.67.

Hieraus ergibt sich, daß alle Dienstboten, die einen monatlichen Lohn von mehr als K. 11.67 beziehen, fortan einkommensteuerpflichtig werden, wofern sich das Finanzministerium nicht veranlaßt sehen sollte, diese höchst unsoziale Art der Steuerbemessung zu inhibieren. Die Steuerpflicht würde fast alle Dienstboten treffen, denn es wird nur wenige geben, deren monatlicher Lohn unter K. 11.67 bleibt. Bei erhöhtem Einkommen wäre die Einkommensteuerpflicht erklärlich. Sie wäre auch dann noch plausibel, wenn zwar keine Vermehrung des Einkommens vorliegt, aber sonstige Umstände eingetreten sind, die die materielle Lage des Dienstboten verbessern. Nachdem aber im vorliegenden Falle gerade das Gegenteil zutrifft, so muß der Vorgang der Steueradministration, bei unverändertem Gesetz eine schwerere Belastung mit der Einkommensteuer vorzunehmen, dem Nichtfiskalisten schwer faßbar erscheinen.

Jeder, der die Sache nicht durch die Brille des Steuerbeamten betrachtet, wird finden, daß, wenn eine bisher steuerfreie Köchin bei völlig unveränderten Einkommenverhältnissen plötzlich nun steuerpflichtig geworden ist, ohne daß das Gesetz geändert wurde, etwas in der Anwendungsweise des Gesetzes nicht in Ordnung geht, und daß daher eine Remedur Platz zu greifen hätte. Unabhängig vom Steuerverfahren wäre wohl auch eine Aenderung des Steuergesetzes geboten. In jüngster Zeit machen sich immer mehr Stimmen dafür geltend, die Grenze des steuerpflichtigen Einkommens, welches derzeit 1600 K. beträgt, auf 3000 K. oder darüber hinaus zu erhöhen. Zur Begründung dieser Forderung wird auf das gewaltige Anschwellen der Preise während des Krieges hingewiesen, das zur Folge hat, daß sich heute die Kosten der Lebensführung um ein Vielfaches gegenüber der Friedenszeit verteuert haben. Aehnliche Erwägungen waren schon im Jahre 1914 maßgebend, als durch die „Personalsteuernovelle" die Grenze des steuerfreien Einkommens von 1200 K., die sie das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 vorgesehen hatte, auf 1600 K. erhöht wurde. Und doch hat die Steigerung der Preise während des Zeitraumes von 1896 bis 1914 kaum ein Viertel der durch den Krieg verursachten Preissteigerung betragen.

Für eine baldige Durchführung dieser Maßnahme sprechen noch zahlreiche andre Momente. Bis zur gesetzlichen Regelung aber sollte die Steuerbehörde vermeiden, eine neue Klasse von Steuerpflichtigen zu schaffen, die der Gesetzgeber offenbar freilassen wollte. Auch vom Standpunkte des Fiskus kann die Ausnützung der durch den Krieg hervorgerufenen gewaltigen Teuerung zum Zwecke, um die armen Dienstboten härter zu besteuern, nicht gutgeheißen werden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß das Finanzministerium eine solche höchst antisoziale Anwendungsweise des Gesetzes sofort abstellen wird, zumal die Dienstboten jetzt im Krige schon dadurch viel schlechter gestellt sind, daß sie für Kleider, Schuhe, Wäsche und dgl. ein Vielfaches dessen brauchen, was vor dem Kriege genügend war und daher nur unter Heranziehung ihrer etwaigen Ersparnisse aus der früheren Zeit überhaupt auskommen können, ganz abgesehen davon, daß sie, wie jedermann im Hinterlande, hungern müssen. Raschestes Eingreifen des Finanzministeriums ist aber auch deshalb geboten, weil sonst möglicherweise das Vorgehen der Wiener Steuerbehörde auch anderwärts befolgt wird, in der irrigen Meinung, daß dasjenige, was in Wien unter den Auspizien der Zentralbehörden geduldet wird, nachahmenswert erscheint.

Reichspost
22./VIII. 1918

Zwei Millionen für Steuerhinterzieher. Der Spruchsenat für den Steuerstrafbezirk Wien hat im Juni und Juli unter anderem folgende Steuerstrafen verhängt: Gegen einen Lederhändler Arrest von vier Wochen und eine Geldstrafe von 973.000 Kr. für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzarrest (auch ein „Ersatz") von sechs Monaten; gegen einen Metallhändler Arrest von fünf Monaten und eine Geldstrafe von 568.200 Kr., Ersatzarrest von sechs Monaten; gegen einen Seidenhändler eine Geldstrafe von 319.100 Kr., eventuell Ersatzarrest von sechs Wochen und über einen Fleischhauer eine Geldstrafe von 195.090 Kr., Ersatzarrest von drei Wochen. — Warum werden die Namen geheim gehalten? Als seinerzeit in Wien massenhaft Verurteilungen rechtlicher Leute wegen Uebertretung unbekannter oder unmöglicher Verordnungen vorkamen (wie zum Beispiel wenn eine Familie ihr Stückchen Fleisch statt am Sonntag am fleischlosen Montag verzehrte!) schickte die niederösterreichische Statthalterei allwöchentlich die Namenslisten solcher harmloser „Uebeltäter" an die Presse aus und die Verurteilungen wurden obendrein plakatiert. Wenn aber Lederhändler dem Staat Riesensummen vorenthalten, wird der Name sorgfältig geheim gehalten. Warum? Darum! (Die großen Lederhändler sind nämlich heute fast durchwegs — keine Christen.)

Frankfurter Zeitung 24/VIII 1918

Die Nachversteuerung von Wein.

N Berlin, 23. Aug. (Priv.-Tel.) Der Bundesrat hat am 12. August die Wein-Nachsteuerordnung erlassen. Darin heißt es:

§ 1.

Gemäß § 45 des Weinsteuergesetzes vom 1. August 1918 unterliegen der Nachsteuer: 1. Wein und Traubenmost, 2. dem Weine ähnliche Getränke, 3. Getränke, die Wein oder dem Weine ähnliche Getränke enthalten, 4. entgeisteter Wein und entgeistete, dem Weine ähnliche Getränke, sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitze eines Verbrauchers befinden oder sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereits an einen Verbraucher abgesendet, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

§ 3.

Die Nachsteuer beträgt 50 Pfennig für das Liter oder die ganze Flasche für halbe und kleinere als halbe Flaschen 25 Pfg. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Wert der Getränke auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben.

Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 sind von der Anwendung der Bestimmung in Abs. 1 ausgeschlossen und unterliegen der Nachsteuer in den Beträgen, die sich für sie auf Grund des nachzuweisenden Wertes als Weinsteuer nach den Vorschriften des Gesetzes ergibt. Bei der Berechnung der Nachsteuer wird derjenige Betrag abgezogen, der nachweislich von denselben Getränken vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Landesweinsteuer erhoben worden ist.

§ 4.

Von der Nachsteuer bleiben befreit:

1. von den einem Verbraucher gehörigen Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben oder kleineren als halben) Flaschen. Bewahren mehrere Verbraucher Getränke gemeinsam auf, so darf die steuerfrei bleibende Menge von 24 Litern oder 30 ganzen Flaschen usw. nur an der Gesamtmenge der gemeinsam aufbewahrten Getränke abgerechnet werden. Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen ohne Rücksicht auf ihre Menge oder die Größe des Gesamtvorrats des Verbrauchers stets in vollem Umfang versteuert werden.

2. der von einem Verbraucher aus selbst gewonnenen Trauben oder aus selbst gewonnenen und zugekauften Trauben oder aus selbst gewonnenen Trauben und zugekaufter Traubenmaische hergestellte Traubenmost oder Traubenwein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt ist und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt werden soll.

3. die von einem Verbraucher gekelterten, dem Weine ähnlichen Getränke, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes bestimmt sind und nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbrauch zugeführt werden sollen.

4. Getränke, die Hersteller vom Schaumwein, Essig und Branntwein in ihren Betrieben zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwenden.

5. Getränke, die von wissenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

6. Getränke zu amtlichen Untersuchungen.

7. Wein zu gottesdienstlichen Zwecken.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Ziffern 4 und 5 beansprucht, so ist ein Bezugsausweis (Muster 10 der Weinsteuerausführungsbestimmungen) vorzulegen.

§ 5.

Wer als Verbraucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke in Gewahrsam hat oder durch andere verwahren läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirks unter Angabe der Art, Bezeichnung — bei Traubenwein der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 auch des Jahrgangs, der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche — anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbraucher, denen lediglich Wein gehört, der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem noch steuerpflichtiger Wein, so haben sie ihren gesamten Weinvorrat anzumelden. Verwahrt der Verbraucher die Getränke nicht selbst, so hat er außerdem noch den Namen, Stand und Wohnort des Verwahrers der Getränke in der Anmeldung einzutragen.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die Getränke, die er am 1. September 1918 für Verbraucher verwahrt der Hebestelle seines Bezirks spätestens bis zum 7. September 1918 nach Art, Bezeichnung und Menge getrennt nach den einzelnen mit Namen, Stand und Wohnort aufzuführenden Verbrauchern ausnahmslos anzumelden.

Getränke, die sich am 1. September 1918 unterwegs befinden, sind nach der Bestimmung in Abs. 1 anzumelden, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder Verwahrers gelangt sind.

Zur Anmeldung sind vom Verbraucher Vordrucke nach Muster a, vom Verwahrer Vordrucke nach Muster b zu benutzen, die von der Hebestelle kostenlos zu beziehen sind, soweit nicht Zustellung erfolgt.

§ 6.

Die Hebestelle setzt auf den Anmeldungen — Muster a — unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Die Mitteilung erfolgt schriftlich unter Benutzung eines Vordrucks nach Muster d.

§ 7.

Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Nachsteuer kann nach Maßgabe der §§ 77 bis 79 der Weinsteuerausführungsbestimmungen auf 3 Monate gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

Vossische Zeitung 27./VIII. 1916.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht

Von

Regierungsrat Dr. Zarden.

Unter den kürzlich verabschiedeten Gesetzen nimmt das Gesetz gegen die Steuerflucht insofern eine besondere Stellung ein, als dies Gesetz wie keins der andern Steuergesetze aus den Verhältnissen des Krieges hervorgegangen ist und ein neuartiges Recht schafft. Während bisher — grundsätzlich wenigstens — die inländische persönliche Steuerpflicht mit der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland erlosch, soll fortab, um der Gefahr vorzubeugen, daß wohlhabende Leute sich der hohen steuerlichen Belastung, mit der künftig gerechnet werden muß, durch Auswanderung in sog. Steueroasen entziehen, die persönliche Steuerpflicht auf dem Gebiete der Personalsteuern in Reich und Bundesstaat auch nach der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland bis zum Schluß des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist fortdauern. Welche Verpflichtungen ergeben sich daraus für denjenigen, der Deutschland dauernd verlassen will?

Deutsche, ehemalige Deutsche, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, und Staatenlose haben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben wollen, in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Vermögens Sicherheit zu leisten und zu diesem Zwecke dem Besitzsteueramt mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufgabe — in besonderen Fällen kann von der Innehaltung dieser Frist abgesehen werden — Anzeige zu erstatten und eine Vermögenserklärung unter Beifügung einer Aufstellung der für die Sicherheitsleistung nach § 9 der Ausführungsbestimmungen in Frage kommenden Vermögenswerte abzugeben.

Ergibt sich, daß eine Sicherheit nicht zu leisten ist, weil das Vermögen unter 30 000 Mark beträgt (siehe unten), so teilt das Besitzsteueramt dies dem Steuerpflichtigen mit. Andernfalls erteilt es einen Sicherheitsbescheid. In dem Bescheide wird der Steuerpflichtige aufgefordert, zu erklären, in welcher Weise er die Sicherheit leisten wolle.

Die Sicherheit muß vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland geleistet werden. Dadurch stellt der Bescheid nur die Voraussetzungen auf, unter denen der Steuerpflichtige den dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben kann, ohne gegen die durch das Gesetz gegen die Steuerflucht begründeten Verpflichtungen zu verstoßen. Die Rechtsmittel gegen den Sicherheitsbescheid sind die gleichen wie gegen den Besitzsteuerbescheid. Vollstreckbar wird er nur, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben hat, ohne die Sicherheit zu leisten. Sonst verliert er ohne weiteres seine Wirksamkeit. Ist die Sicherheit innerhalb dieses Monats bereits geleistet, so kann sie zurückgefordert werden. Will der Steuerpflichtige aber dann demnächst doch auswandern, so muß er einen erneuten Bescheid herbeiführen. Dafür kann es genügen, daß er den alten Bescheid auf je einen Monat verlängern läßt. Für die Feststellung des Vermögens ist aber der Zeitpunkt der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland maßgebend.

Ist die Sicherheit geleistet, so ist den Anforderungen, die das Gesetz gegen die Steuerflucht auferlegt, genügt. Sinkt der Wert der Sicherheit, so erfolgt eine Nachforderung ebenso wenig wie eine Rückerstattung erfolgt, wenn der Wert der Sicherheit hinterher gestiegen ist.

Die Sicherheit wird verzinst; aufgelaufene Zinsen werden also nicht der Sicherheit hinzugeschlagen. Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf Verlangen, und zwar halbjährlich. Bares Geld wird mit vier vom Hundert verzinst.

Die weiteren Verpflichtungen des Steuerpflichtigen bestimmen sich nach den einzelnen Reichs- und Landespersonalsteuergesetzen. Im Reiche kommen an Personalsteuern zurzeit solche vom Vermögenszuwachs (die Besitzsteuer), vom Mehreinkommen und Vermögen (z. B. außerordentliche Kriegsabgabe 1918) und die Erbschaftssteuer in Betracht. In den Bundesstaaten handelt es sich um Einkommen-, Kapitalrenten-, Lohn- und Besoldungs-, Vermögens- und Erbschaftssteuern.

Die für diese einzelnen Steuern vorgeschriebenen Erklärungen haben für die Geltungsdauer des Gesetzes gegen die Steuerflucht also auch diejenigen abzugeben, die ihren dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben haben. An materiellen Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes sind zwei hervorzuheben:

1. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt mindestens das durchschnittliche Einkommen, das sich aus der letzten landesrechtlichen Veranlagung vor der Aufgabe des dauernden Aufenthalts im Inland und den zwei ihr vorangegangenen Jahresveranlagungen ergibt, und als steuerpflichtiges Vermögen gilt mindestens das für die Berechnung der Sicherheit festgestellte Vermögen. Eingetretene Verringerungen können natürlich berücksichtigt werden. Doch ist hierfür der Steuerpflichtige beweispflichtig.
2. Inländische Steuergläubiger sind nur das Reich und die Bundesstaaten, nicht die Gemeinden; jedoch erheben die Bundesstaaten das Zweieinhalbfache der Staatssteuer und verwenden drei Fünftel für die Gemeinden.

Außer dem Regelfall, in dem die Sicherheit auf Grund einer ordnungsmäßig erstatteten Anzeige und Vermögenserklärung festgesetzt ist, stellt das Besitzsteueramt die Sicherheit auch dann fest, wenn

1. der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgegeben hat, ohne Anzeige und Vermögenserklärung erstattet und Sicherheit geleistet zu haben,
2. begründeter Verdacht vorliegt, daß der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgeben und sich der Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit entziehen will.

Im Einzelfall kann der Steuerpflichtige beim Vorliegen einer außerordentlichen Härte von der Leistung der Sicherheit ganz oder teilweise befreit werden.

Da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß das Gesetz gegen die Steuerflucht umgangen wird, sind die Strafbestimmungen besonders wirksam gestaltet. Es lassen sich drei Gruppen von Delikten unterscheiden:

1. Das schwerste Delikt ist die eigentliche Steuerflucht. An Strafen sind auf sie gesetzt: Gefängnis nicht unter drei Monaten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark, daneben wie bei der Fahnenflucht die Expatriierung, die auch auf die nicht getrennt lebende Ehefrau und die Kinder ausgedehnt werden kann, und die Reichsverweisung; mildernde Umstände sind zugelassen. Bei nachträglicher freiwilliger Leistung der geschuldeten Sicherheit und Zahlung der geschuldeten Steuern werden Täter und Teilnehmer straffrei.
2. Hat der Steuerpflichtige nicht in der Absicht gehandelt, sich der inländischen Steuerpflicht zu entziehen, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark ein.
3. Für alle sonstigen Zuwiderhandlungen ist eine Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Mark vorgesehen.

Das Gesetz gegen die Ste[illegible] richtet sich nur gegen die Auswanderungen zu Zwecken der Steuerhinterziehung, nicht aber gegen die auch nach dem Kriege erwünschten Auswanderungen überhaupt. Erwünscht sind solche Auswanderungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen. Das Gesetz unterscheidet hier zwei Gruppen. Eine Reihe von Personen sind beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen von der fortgesetzten Steuerpflicht stets befreit; bei der zweiten Gruppe muß von Fall zu Fall festgestellt werden, ob eine Freistellung erfolgen soll. Unter die erste Gruppe fallen:

1. öffentliche — unmittelbare und mittelbare — Beamte,
2. Auslandsdeutsche,
3. Personen, die ihren dauernden Aufenthalt in ein deutsches Schutzgebiet verlegen.

Befreit sind ferner generell

4. Personen, deren Vermögen nicht mehr als dreißigtausend Mark beträgt, weil bei ihnen die Gefährdung eines steuerlichen Interesses nicht in Frage kommt,
5. Personen, die erst nach dem Kriege ins Inland gekommen sind und später wieder hinausgehen, weil auf sie die Tendenz des Gesetzes überhaupt keine Anwendung findet.

Anzeigepflichtig sind aber auch diese Personen, die zu 4 haben auch eine Vermögenserklärung abzugeben.

Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von der fortgesetzten Steuerpflicht, wenn die Auswanderung im deutschen Interesse liegt oder wenn die Ablehnung des Antrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Als deutsche Interessen können z. B. solche politischer, volkswirtschaftlicher, kirchlicher und kultureller Art in Frage kommen. Eine außerordentliche Härte würde die Ablehnung des Antrags z. B. darstellen, wenn ein Lungenkranker seinen dauernden Aufenthalt in einem ausländischen Höhenkurort nehmen müßte und hierzu nicht imstande wäre, wenn er doppelte Steuern zu zahlen hätte.

Es ist zu wünschen, daß das Gesetz gegen die Steuerflucht praktisch möglichst wenig zur Anwendung kommt; dann hat es am besten gewirkt. Wessen Auswanderung auch in Zukunft nicht erschwert werden soll, ist von den Verpflichtungen des Steuerfluchtgesetzes — abgesehen von der Anzeige — befreit. Wenn sich aber sonstige Personen durch die Verpflichtungen, die ihnen das Gesetz gegen die Steuerflucht auferlegt, von der Auswanderung abhalten lassen, so kann diese Wirkung des Gesetzes nur als erwünscht bezeichnet werden.

Berliner Lokalanzeiger 28/VIII 1918.

Die Nachbesteuerung von Wein und Mineralwasser.

Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September.

Am nächsten Sonntag, dem 1. September, treten die Gesetze zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes, das Weinsteuergesetz und das Gesetz betr. die Besteuerung der Mineralwässer, Limonaden usw. in Kraft. Wir haben unseren Lesern bereits in der Abendausgabe vom 1. August über die Höhe der Steuersätze bei diesen drei Gesetzen Aufschluß gegeben und lassen heute auf Grund unserer Informationen im Ministerium wichtige Ergänzungen folgen.

Das Schaumweinsteuergesetz bestimmt eine Nachbesteuerung sowohl für Händler, als auch für Verbraucher. Jede einzelne Flasche ist zu besteuern. Das Weinsteuergesetz — wobei unter den Begriff „Wein" alle weinartigen Getränke fallen — verlangt eine Nachbesteuerung nur vom Verbraucher, nicht vom Händler. Doch muß der Händler alle Bestände, die er zum eigenen Bedarf verwendet, versteuern. — Steuerfrei ist derjenige, der nicht mehr als 30 Flaschen bzw. bei Faßvorräten 30 Liter Wein besitzt. Jedoch ist von den Jahrgängen 1915—17 jede Flasche nachzubesteuern. Zur Entrichtung der Nachsteuer, die für das Liter oder die ganze Flasche 50 Pf., für halbe oder kleinere Flaschen 25 Pf. beträgt, ist der Verbraucher verpflichtet, dem die Getränke gehören, gleichviel, ob er sie selbst verwahrt oder durch einen anderen verwahren läßt. Bei Mineralwässern, Limonaden usf. besteht die Pflicht zur Nachbesteuerung nur für den Händler. Die Liersteuer beträgt bei Mineralwasser 5 Pf., bei Limonade 10 Pf.

Die Steuerbehörde hatte ursprünglich die Zusendung von Nachsteuer-Anmeldungsformularen für Wein in Aussicht genommen. Diese dürfte aber, wie man uns mitteilt, unterbleiben, da infolge technischer Schwierigkeiten bei der Drucklegung eine Fertigstellung der Formulare bis zum 1. September kaum noch bewirkt werden kann. Wer daher an diesem Tage nicht bereits im Besitze eines Weinanmeldeformulares ist, hat sich ein solches beim zuständigen Zollamte zu verschaffen. Nach dem 1. September findet keine Versendung von Formularen mehr statt.

Wie bei allen Steuermaßnahmen ist auch eine Nachkontrolle vorgesehen. Wie man uns sagt, soll sie sehr scharf gehandhabt werden. Das Strafmaß ist dasselbe wie bei allen Steuerhinterziehungen bei Verbrauchsabgaben, nämlich das Vierfache des hinterzogenen Steuerbetrages, mindestens aber 50 Mark.

Fd.

Vossische Zeitung
28./VIII. 1918

Die Wein-Nachsteuerordnung.

Der Eingriff in die Privatkeller.

J. Der „Reichsanzeiger" hat in seiner Ausgabe vom 23. August den Wortlaut des neuen Weinsteuergesetzes veröffentlicht, das weitgehend auch in die Geheimnisse des Privatkellers eindringt. Wir veröffentlichen darum nachstehend den § 45 des Gesetzes, nach dem einer Nachsteuer unterliegen:

1. Wein und Traubenmost,
2. dem Wein ähnliche Getränke,
3. Getränke, welche Wein oder dem Wein ähnliche Getränke enthalten,
4. entgeisteter Wein und entgeistete, dem Wein ähnliche Getränke, sofern sie sich am 1. September 1918 im Besitz eines Verbrauchers befinden oder, sofern sie von diesem Zeitpunkt bereits an einen Verbraucher abgesandt, aber noch nicht in dessen Hand gelangt sind.

Als Verbraucher gilt, wer nicht als Hersteller oder Händler steueramtlich angemeldet ist, ebenso Wirte oder Mengenkäufer, die lediglich inländische Getränke vom Faß verschenken.

Zur Entrichtung der Nachsteuer, die für das Liter oder die ganze Flasche 50 Pfennig, für halbe oder kleinere Flaschen 25 Pfennig beträgt, ist der Verbraucher verpflichtet, dem die Getränke gehören, gleichviel, ob er sie selbst verwahrt oder durch einen anderen verwahren läßt.

Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 unterliegen der Nachsteuer in Beträgen, die sich für sie auf Grund ihres Wertes als Weinsteuer berechnen würden.

Von der Nachsteuer bleibt u. a. befreit von den einem Verbraucher gehörenden Getränken, die nicht zu den Traubenweinen und Traubenmosten der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 gehören, eine Gesamtmenge von 24 Litern oder 30 ganzen (60 halben) Flaschen. Traubenweine und Traubenmoste der Jahrgänge 1915, 1916 und 1917 müssen stets in vollem Umfange versteuert werden. Wer als Verbraucher am 1. September 1918 ihm gehörige Getränke im Gewahrsam hat oder durch andere verwahren läßt, muß sie spätestens am 7. September 1918 bei der Hebestelle seines Bezirks, unter Angabe der Art, Bezeichnung (erforderlichenfalls auch des Jahrganges), der Menge und des Wertes für das Liter oder die Flasche, anmelden. Anmeldepflichtig sind nicht Verbraucher, denen lediglich Wein gehört, der nach der oben wiedergegebenen Bestimmung nachsteuerfrei ist. Gehört ihnen außerdem noch steuerpflichtiger Wein, so ist der gesamte Weinvorrat anzumelden. Für nicht vom Verbraucher selbst verwahrte Getränke ist außerdem noch Namen, Stand, Wohnort des Verwahrers der Getränke in die Anmeldung aufzunehmen.

Der Verwahrer ist verpflichtet, die am 1. September 1918 für Verbraucher verwahrten Getränke nach Art, Bezeichnung und Menge und Bezeichnung der einzelnen Verbraucher ausnahmslos anzumelden. Für am 1. September 1918 unterwegs befindliche Getränke ist die Anmeldung nachzuholen, sobald sie in den Gewahrsam des Verbrauchers oder Verwahrers gelangt sind. Vordrucke für die Anmeldungen sind von der Hebestelle kostenlos zu beziehen.

Tägliche Rundschau
29. VIII. 1918

Die Nachbesteuerung von Wein.

Am nächsten Sonntag, dem 1. September, treten die Gesetze zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes, das Weinsteuergesetz und das Gesetz betr. die Besteuerung der Mineralwässer, Limonaden usw. in Kraft. Der Nachsteuer unterliegen sämtliche deutschen und ausländischen Weine. Zur Nachsteuer verpflichtet ist der Eigentümer, einerlei ob er die Weine selber verwahrt oder verwahren läßt.

Stillweine: Bis zu 30 Flaschen Wein eines Eigentümers bleiben steuerfrei, sofern es Weine aus älteren Jahrgängen als 1915 sind. Weine der Jahrgänge 1915, 1916, 1917 sind ohne Ausnahme nachsteuerpflichtig.

Verschiedene Eigentümer (z. B. Familie) gelten als ein Eigentum, wenn die Weine gemeinsam aufbewahrt sind.

Nachsteuer beträgt:

a. 20 v. H. des Einkaufspreises aller 1915er, 1916er, 1917er Weine,

b. 50 Pf. für 1 Flasche oder 1 Liter für sämtliche Weine älter als 1915.

Falls Eigentümer aber nachweisen kann, daß die Weinsteuer, mit 20 v. H. auf den Einkaufspreis dieser älteren Weine berechnet, weniger als 50 Pf. ausmachen würde, so ist dieser geringere Betrag zu zahlen.

Beispiel A. 1 Flasche 1911er, Einkauf 1,25 M., Nachsteuer 20 v. H. = 25 Pf., Flasche und Verpackung, wenn besonders berechnet, gelten nicht als steuerpflichtiger Wert, dagegen alle Kosten für Bezug ins Haus (Versicherung, Fracht, Rollgeld).

Beispiel B. 1 Flasche 1915er, Einkauf 6 M., Nachsteuer 20 v. H. = 1,20 M.

Beispiel C. Bei Bezug von auswärts, 1 Flasche 1917er 9 M., Frachtkosten 30 Pf. = 9,30 M., Nachsteuer 20 v. H. = 1,86 M.

Obstweine: Nachsteuer für Obst- und Beerenweine, ohne Unterschied des Jahrganges, beträgt 50 Pf. bzw. 20 v. H. vom nachzuweisenden Einkaufspreise.

Schaumweine: Steuer fortan für ½ Flasche, auch für ausländische verzollte Schaumweine 3 M., für schäumende Obst- und Beerenweine 0,60 M. Sämtliche Vorräte beim Verbraucher sind der Nachsteuer unterworfen in vollem Ergänzungsbetrage, d. h. Nachzahlung bis in Höhe von 3 M.

Beispiel D.:

Vorrat 1 Fl. Math. Müller, Steuerstreifen grün . .	1,—
Nachsteuer	2,—
1 Fl. Henkell u. Co., Steuerstreifen lila . . .	2,—
Nachsteuer	1,—
1 Fl. Burgeff u. Co., Steuerstreifen rot . . .	3,—
Nachsteuer	keine
1 Fl. Heidsieck, Zollstreifen blau	
volle Nachsteuer	3,—
1 Fl. schäum. Apfelwein, Steuerstreifen braun	0,10
Nachsteuer	0,50

Kontrolle: Prüfungsämter sind befugt, Proben gegen Entgelt zu entnehmen und bei Lieferanten Auskünfte einzuholen.

Strafe: das Vierfache der Steuerverkürzung, mindestens aber 50,— Mark. Auch Versuch zur Hinterziehung, falsche oder versäumte Anmeldungen sind strafbar.

Anmeldung der Bestände vom 1. September 1918 hat zu erfolgen bis zum 7. September 1918.

Zum Gesetz selbst wird uns geschrieben:

Kaum ein Gesetz wird eine solche Erbitterung in allen Kreisen schaffen wie das Weinsteuergesetz. Und diese Verärgerung steht in keinem Verhältnis zu den voraussichtlichen Einnahmen durch die Nachsteuer. Wenn diese Nachsteuer aber in der Hauptsache nur den Verbraucher trifft und viele hunderttausend Haushaltungen bei unterlassener oder falscher Anmeldung mit Strafe bedroht, so ist der Weinhandel selbst noch viel schwerer bedrückt. Ihm sind durch die Ausführungsbestimmungen, die erst sechs Tage vor Inkrafttreten veröffentlicht worden sind, Verpflichtungen auferlegt, die nie und nimmer mit dem heutigen Personal bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkte erfüllt werden können. Eine Bestrafung ist also jedem sicher, wenn das Gesetz tatsächlich nach dem Buchstaben befolgt wird. Das Gesetz ist ein neuer Beweis, welche unglückseligen Verhältnisse Gesetze schaffen, die gleichsam fabrikartig schnell hergestellt werden.

Der Neue Abend

30./VIII. 1918

25

Indirekte Steuern oder Vermögensabgabe?

Die furchtbar ernste Frage, der man bisher scheu ausgewichen ist, wie denn unsere ungeheure Kriegsschuldenlast verzinst und getilgt werden soll, heischt endlich dringend Beantwortung und wir hören ja auch, daß sich der Finanzausschuß unseres Abgeordnetenhauses im September mit ihr beschäftigen soll. Da ist es wohl zeitgemäß, sich der Vorschläge zu erinnern, die mit der hergebrachten Einhebung von indirekten und Verbrauchssteuern brechen wollen, weil sie gegenüber den ungeheuerlichen jetzt aufzubringenden Summen ganz unzulänglich und unerträglich sein würden.

Es wird nicht angehen, daß der Arbeitsertrag der Arbeitstätigen, der bisher schon die Verzinsung des privaten Güter- und Kapitalbesitzes gewährleisten und neue Unternehmergewinne herbeischaffen mußte, nun auch noch durch unverhältnismäßig schwer treffende indirekte Abgaben weiter verkürzt werde. Diesmal wird der Besitz nicht unangetastet bleiben können — mit diesem Gedanken muß man sich vertraut machen — und alle Vorschläge, welche eine Vermögensabgabe in Aussicht nehmen, verdienen ernsteste Beachtung. Unter diesen nimmt der von Rudolf Goldscheid entworfene Plan einer Rückforderung von Privatbesitz durch den Staat, den er in seinem Buche „Staatssozialismus oder Staatskapitalismus?“ (Wien, Anzengruber-Verlag, Brüder Suschitzky) zur Erörterung gestellt hat, einen hervorragenden Platz ein.

Es war zu erwarten, daß die an die Wurzel greifenden Forderungen Goldscheids auf heftigen Widerstand bei allen jenen stoßen würden, die sich dadurch in ihrem Besitz bedroht fühlen. Ein besonders nachdrücklich gegen Goldscheids Enteignungspläne erhobener Einwand geht dahin, daß der Staat, der nun Mitbesitzer an industriellen Unternehmungen werden solle, gar nicht in der Lage sei, diese in ihrer Vielgestaltigkeit durch seine Organe entsprechend überwachen zu lassen, wo das aber geschähe, da werde — sagt man — der bureaukratische Geist der Aufsichtsorgane die betreffenden Unternehmungen in ihrer Entwicklung hemmen.

Diese Einwände sind vollkommen unzutreffend und sie können leicht widerlegt werden: Zunächst wird der Staat bei einer großen Zahl von mittleren und kleinen Betrieben ebensowenig Veranlassung haben, sich besonders um die Geschäftsgebarung zu kümmern, wie die an diesen Unternehmen etwa beteiligten Aktionäre es tun. Der Staat wird auf die Führung von Industrieunternehmungen vielmehr nur dann Einfluß nehmen wollen, wenn diese für seine unmittelbaren Interessen von Bedeutung sind — Kohlen-, Berg- und Hüttenwerke, Transportunternehmungen, Pulver-, Sprengstoff- Munitions- und Waffenfabriken und ähnliche. Hier macht er seinen Einfluß zum Teil schon jetzt geltend und es stehen ihm dafür in seinem Beamtenkörper und im Offizierskorps sowohl technisch wie kaufmännisch geschulte Kräfte genügend zur Verfügung. Bei anderen Großunternehmungen, an denen er lediglich mit Geld stark beteiligt ist, braucht er keine anders geartete Vertretung, als die Banken sie dort durch Besetzung der einen oder anderen Verwaltungsratsstelle mit einem ihrer Vertrauensmänner innehaben. Auch letztere brauchen keineswegs fachkundig in den betreffenden Industrien zu sein und sie sind es in den seltensten Fällen, sie müssen vielmehr nur über eine allgemeine kaufmännische Geschäftskenntnis verfügen.

Wenn auch zweifellos bei der Durchführung des Goldscheidschen Planes noch mancherlei andere Schwierigkeiten auftauchen werden, so sind sie gewiß nicht unüberwindlich und sie fallen gegenüber den Geldschwierigkeiten, in denen der besitzlose Staat sich schon immer befand und sich um so mehr befinden wird, je länger der Krieg dauert, so wenig ins Gewicht, daß die Durchführung daran nicht zu scheitern brauchte; sie dienen den bedrohten Klasseninteressen nur zum Vorwand der Ablehnung des ganzen Planes.

Es ist deshalb wohl für alle, die es angeht, sehr an der Zeit, sich mit Goldscheids Darlegungen vertraut zu machen und sie gerade jetzt in Erinnerung zu bringen und die Aussprache anzuregen, ist der Zweck dieser Zeilen. E. H.

Vossische Zeitung 30/VIII. 1918.

Das neue Umsatzsteuergesetz.

Von

Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

I.

Das neue Umsatzsteuergesetz mit Wirkung vom 1. August 1918 bringt nicht nur eine erhebliche Erhöhung der nach dem bisherigen Warenumsatzstempelgesetz erhobenen Steuer, sondern auch eine umfassende Erweiterung der Steuerpflicht. Steuerpflichtig ist nicht nur, wie bisher, der eigentliche Warenumsatz d. h. die Lieferung von Waren, im Gegensatz zur Herstellung, sondern jede entgeltliche Leistung, welche innerhalb eines selbständigen gewerblichen Betriebes erfolgt (§ 1[1]). Steuerpflichtig sind daher auch Werkverträge, Miet- und Pachtverträge (mit Ausnahme der Verträge über Vermietungen uneingerichteter Wohnräume (§ 2[4]), Vermittlungsverträge (Stellenvermittler, Agenten und Makler), Urheber- und Verlagsverträge, Inseratenverträge, der Verkauf von Theaterbilletten u. dgl. mehr. Auch ein Unterlassen kann Gegenstand einer Leistung und daher steuerpflichtig sein, z. B. die Verpflichtung, bestimmte Waren nicht zu führen oder ein Konkurrenzunternehmen nicht zu begründen. Die Beschränkung auf Leistungen innerhalb eines gewerblichen Betriebes hat zunächst die Steuerfreiheit des privaten Verkehrs, mit Ausnahme des Umsatzes von Luxusgegenständen (10[2]) zur Folge, so daß der im bisherigen Gesetz vorgesehene Quittungszwang für alle Umsätze im Privatverkehr über 100 M. beseitigt ist, außerdem scheiden die Privatangestellten, die Beamten und die Leistungen der sogenannten freien Berufe aus. Rechtsanwälte, Schriftsteller und Künstler sind daher dem neuen Gesetz nicht unterworfen, ebenso Aerzte hinsichtlich ihrer ärztlichen Praxis, nicht aber hinsichtlich der Einnahmen aus dem Betriebe einer Heilanstalt. Zahnärzten wird Steuerfreiheit zugebilligt, wogegen die Zahntechniker nach Erklärung der Regierung als steuerpflichtig angesehen werden. Steuerfrei sind auch die Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte (2[4]), Kreditgeschäfte, also die Umsätze des Bankgewerbes (mit Ausnahme etwa der Verwahrungsverträge und der Auslosungsgarantieverträge), einschließlich aller Geschäfte in Wechseln, Aktien, Banknoten, Geldsorten u. dgl. mehr, sodann Umsätze in Edelmetallen (mit Ausnahme der unter die Luxussteuer fallenden Verkäufe im Kleinhandel), Beförderungsverträge, soweit sie unter das Verkehrssteuergesetz fallen (also nicht Pferdeomnibusse und Droschken), Lotterieunternehmungen, Versicherungen (§ 2), wohltätige und gemeinnützige Unternehmen, sofern sie als solche von der Landesbehörde anerkannt sind (§ 3[2]). Kriegsgesellschaften sind also mangels solcher Anerkennung steuerpflichtig. Weggefallen ist die bisherige Steuerfreiheit der Lieferungen von Gas, Wasser und elektrischer Kraft durch Reich, Staat oder Gemeinden. Im Interesse des Zwischenhandels ist sodann vorgesehen, daß bei mehrfachem Umsatz von Waren, bei denen der unmittelbare Besitz an der Ware nur einmal übertragen wird, der Umsatz nur einmalig zu versteuern ist (§ 4[1]). Hat also der Händler A. an B. Ware verkauft, die er von dem Fabrikanten C. bezogen hat und läßt A. dann die Ware von C. direkt an B. spedieren, so hat nur C. Umsatzsteuer zu zahlen, und zwar nach Maßgabe des ihm von A. gezahlten Entgelts, so daß der Ueberpreis, den B. von A. erhält, nicht steuerpflichtig ist. Entsprechendes gilt von Warentermingeschäften und bei der Abwicklung zwischen mehreren Käufern und Verkäufern im Wege des Skontrierungsverfahrens, wo nur die tatsächlich ausgeführten Leistungen steuerpflichtig sind. Bei der Uebertragung von Waren durch Konnossement, durch Lade- und Lagerschein, ist nur die Uebertragung des ersten inländischen Inhabers steuerpflichtig (§ 4[2]); ist diese als Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäft oder aus einem anderen Grunde steuerfrei, tritt völlige Steuerfreiheit ein. Die Steuerpflicht beginnt mit einem jährlichen Umsatz von 3000 M. und beträgt 5 vom Tausend des Entgelts, bei gemischten Betrieben ist eine Erweiterung der Steuerpflicht vorgesehen (§ 7), deren Einführung jedoch erst nach Friedensschluß erfolgen soll (§ 43). Die Steuer wird berechnet nach dem in einem Steuerabschnitte (d. h. in der Regel einem Kalenderjahre) eingegangenen Entgelte für die Leistungen; daneben kann gestattet werden, statt dessen die Steuer nach dem Gesamtbetrage der Entgelte, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahlung, also nach dem Soll-Betrage der Entgelte, zu zahlen. An und für sich ist die Steuer nach dem Sollbetrage ungünstiger für den Steuerpflichtigen, denn es sind auch diejenigen Leistungen zu versteuern, für welche das Entgelt späterhin nicht eingeht. Ebensowenig können Abzüge berücksichtigt werden, Teilzahlungen sind bei der Besteuerung nach dem Sollbetrage in dem Jahre zu versteuern, in dem die Leistung bewirkt wird, bei der Besteuerung nach dem Istbetrage erst in dem Jahre, in welchem die Teilzahlung tatsächlich eingeht. Gleichwohl haben unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes zahlreiche Unternehmungen, namentlich des Großhandels und der Großindustrie, die Steuerzahlung nach dem Sollbetrage vorgezogen. Die Gründe hierfür liegen einerseits darin, daß es oft schwer festzustellen ist, was als vereinnahmt anzusehen ist, z. B. bei Abzügen, Sconti, Zinsen, Hingabe an Zahlungsstatt, während der Betrag der vom Käufer geschuldeten Leistung in der Regel feststeht. Außerdem hat der Kaufmann kein einheitliches Konto für eingehende Entgelte; diese stehen zum Teil vermischt mit zurückgezahlten Vorschüssen, Privateinnahmen des Prinzipals im Kassabuch verzeichnet, zum Teil sind sie aus dem Bankkonto und dem Postscheckkonto ersichtlich. Das Journal enthält zwar alle Entgelte, aber auch viel anderes. Die große Mehrzahl der Sollbeträge dagegen ist aus der Habenseite des Warenkontos oder einem besonderen Warenausgangsbuch zu entnehmen. Vielen Unternehmungen war es daher viel bequemer, die Steuer nach dem Sollbetrage zu zahlen, selbst auf die Gefahr hin, einmal einen Betrag zu versteuern, der nicht eingeht. Abzahlungsgeschäfte dagegen sowie auch Ladengeschäfte, denen die Kontrollkasse eine bessere Unterlage für die Isteingänge gewährt, pflegten nach dem Istbetrage zu zahlen. Das neue Gesetz hat jedoch die Zulässigkeit der Versteuerung nach dem Sollbetrage für den Bereich des Kleinhandels ausgeschlossen (§ 17[7]). Der Grund hierfür liegt darin, daß im Kleinhandel keine Abbuchung der einzelnen Warenausgänge vom Warenkonto stattfindet und auch ein genaues Warenausgangsbuch nicht geführt werden kann, die Kontrolle also erschwert ist. Auch für Großhandel und Industrie hat das neue Gesetz, durch welches in größerem Umfange als bisher alle gewerblichen Leistungen steuerpflichtig geworden sind, während andererseits die Steuer empfindlich erhöht ist, die Sachlage zugunsten der Steuerzahlung nach dem Istbetrage verschoben, doch dürfte auch in Zukunft die Großindustrie und der Großhandel mit zahlungsfähiger Kundschaft die Steuerzahlung nach dem Sollbetrage vorziehen. Der Antrag hierzu ist bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei der Direktion der direkten Steuern, zu stellen. Das nähere hierüber ergibt mein in den nächsten Tagen im Verlage von Beck in München erscheinender Kommentar zum Umsatzsteuergesetz.

Gänzlich geändert ist die Erhebungsart der Steuer. Während bisher zwecks möglichster Anlehnung an die Stempelsteuern die Anmeldebogen der Steuerpflichtigen abgestempelt wurden, tritt nunmehr an dessen Stelle ein der Erhebung der Einkommensteuer nachgebildetes Einschätzungs- und Veranlagungsverfahren (§ 12 ff.). Die Steuerbehörde hat ein weitgehendes Prüfungsrecht auch außerhalb des Veranlagungsverfahrens; sie ist berechtigt, jede Auskunft zu verlangen, kann auf Verlangen Bücher und Schriften durchsehen und selbst die Vorlegung von Urkunden im Besitze dritter (Bestellscheine, Quittungen) fordern (§ 21, 22, 31). Bei Verweigerung der Auskunft ist die Steuerstelle zur Schätzung berechtigt, wodurch die ordentlichen Rechtsmittel verloren gehen. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind in Preußen: Einspruch an die Veranlagungsstelle (in den größeren Städten der Gemeindevorstand, sonst der Kreisausschuß), Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschuß und schließlich die Rechtsbeschwerde an den neuen Reichsfinanzhof.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Vossische Zeitung 31./VIII. 1918.

Das neue Umsatzsteuergesetz.

Von

Rechtsanwalt Dr. Paul Marcuse, Berlin.

II.*)

Besondere Vorschriften bestehen für den Umsatz der Luxusgegenstände, die das Gesetz im einzelnen aufzählt. Der Steuersatz beträgt hier durchweg 10 pCt.; auch die im Entwurf vorgesehene Steuer von 20 pCt. für Edelmetalle und Perlen ist endgültig auf 10 pCt. festgesetzt worden. Gegenüber den sonstigen Vorschriften ist die Steuerpflicht auch insofern erweitert, als die Einfuhr und das — selbst unentgeltliche, z. B. leihweise, erfolgende — Verbringen ins Ausland steuerpflichtig ist (§ 10). Die Steuerabschnitte sind auf einen Monat verkürzt, eine verschärfte Buchführungspflicht (§ 15²) nebst weitgehenden Kontrollvorschriften ist vorgesehen. Andererseits beschränkt sich die erhobene Steuer nur auf den Umsatz im Kleinhandel (§ 8). Der Absatz zur gewerblichen Weiterveräußerung ist nur dem ordentlichen Steuersatz von 5 vom Tausend unterworfen und ist steuerfrei, sofern nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes Steuerfreiheit eintritt (§ 9²). Der Nachweis indessen, daß der Käufer zur gewerblichen Weiterveräußerung verkauft, kann nur durch Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung geführt werden, welche besagt, daß in dem Unternehmen des Käufers die gewerbliche Weiterveräußerung von den einzeln zu bezeichnenden Luxusgegenständen betrieben wird. (§ 20) Die Bescheinigung wird kostenfrei von dem Steueramt (in Berlin vom Magistrat) erteilt und gilt ein Jahr. Vertreter (Reisende, Agenten) müssen einen behördlich beglaubigten Ausweis vorlegen. In der Regel wird sich der Verkäufer mit einmaliger Vorlegung der Bescheinigung begnügen können. Die Firmen (auch die Grossisten!), die Luxusgegenstände führen, haben, sofern sie nicht durch besonderen Antrag befreit werden, ein Lager- oder ein Steuerbuch zu führen. In das erstere sind Lagerbestand, Zu- und Abgänge, in das letztere jeder einzelne Verkauf nebst Zahlungen und Steuerbetrag bzw. Name des Grossisten und die Nummer seiner Grossistenbescheinigung einzutragen. Die Steuer ist 5 ‰ bei dem Ankauf von Luxusgegenständen im öffentlichen Interesse sowie für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, bei Flügeln, Klavieren und Harmonien für Lehrzwecke, bei Orchestrions zu gewerblichen Zwecken, bei Edelmetallen Perlen usw. zu technischen und Heilzwecken, bei Personenfahrzeugen zu gewerblichen oder Berufszwecken. (§ 28) Endlich ist auch für Luxusgegenstände der Umsatz im Privatverkehr steuerpflichtig, und zwar besteht insoweit Quittungszwang. Die Steuer kann durch Stempelmarken entrichtet werden. Steuerpflichtig ist hier neben dem Lieferer auch der Empfänger des Empfangsbekenntnisses, wenn der Lieferer nicht innerhalb von 2 Wochen ein gestempeltes Empfangsbekenntnis ausstellt (§ 25), so also, daß der Empfänger im eigensten Interesse darauf zu sehen hat, daß der Lieferer ihm das vom Gesetz geforderte Empfangsbekenntnis aushändigt. Wie er das machen soll, sagt freilich das Gesetz nicht.

Das neue Gesetz schließt sich an das bisherige Gesetz in der Weise an, daß der 31. Juli als letzter Tag für die Versteuerung nach dem alten Gesetz gilt, daß also der am 1. Januar beginnende Steuerabschnitt nach dem alten Gesetz mit dem 31. Juli 1918 endet und am 1. August 1918 der erste Steuerabschnitt nach dem neuen Gesetz beginnt. Der erste Steuerabschnitt endet für gewöhnliche Leistungen am 31. Dezember 1918, für Lieferungen von Luxusgegenständen aber bereits am 31. Juli 1918, so daß die Steuerpflichtigen, welche Luxusgegenstände vertreiben, bereits bis Ende August ihre erste Steuererklärung einzureichen haben. Diese Steuererklärung betrifft diejenigen Lieferungen, welche nach Inkrafttreten der Notverordnung vom 8. Mai 1918 gemacht worden sind. Die in dieser Verordnung aufgezählten Gegenstände decken sich im wesentlichen, aber doch nicht ganz, mit den im endgültigen Gesetz im § 8 No. 1, 3, 4 aufgezählten. Rücklagepflichtig aber nicht steuerpflichtig sind z. B. Fassungen von Augengläsern; die hierfür gemachten Rücklagen werden also frei. Für Edelmetalle, Perlen beträgt nach der Verordnung die Rücklage 20 pCt., der Steuersatz nur 10 pCt. Soweit nun die Rücklage oder ein Teil derselben frei wird, ist der Betrag in der Regel dem Käufer zu erstatten. War der Ladenpreis einer Brosche 1000 M., so waren nicht etwa 200 Mark zurückzulegen, denn dies wäre nicht 20 pCt. des Gesamtentgelts von 1200 M., sondern 250 M. = 20 pCt. von 1250 M. Demnach sind jetzt 125 M. an die Erwerber zu erstatten, entsprechendes gilt auch den rücklagepflichtigen, aber nicht steuerpflichtig gewordenen Gegenständen.

Das neue Gesetz verbietet die Abwälzung und die Rückwälzung der Steuer (§ 13). Es verbietet aber nicht, daß der Steuerbetrag in den Preis hineingerechnet wird, sondern nur, daß die Steuer noch neben dem Preis in Rechnung gestellt und daß der Abnehmer dem Verkäufer denjenigen Betrag abzieht, den er bei dem Umsatz seiner Waren an Steuern zu zahlen haben wird. Diese Regelung entspricht der unter dem alten Gesetz von der Mehrzahl der Handelsvertretungen geäußerten Ansicht, dürfte aber nicht in allen Fällen der Billigkeit entsprechen; so kann z. B. ein Schreibwarenhändler, dem sein Verkäufer die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat, nicht den Preis für seine Schreibwaren um den Bruchteil von 1 Pfg. erhöhen, wird also zu demselben Preise wie bisher verkaufen müssen, und andererseits verbietet ihm das Gesetz diesen Steuerbetrag von der Rechnung seines Lieferanten abzusetzen, so daß namentlich der Kleinhandel die Steuer zu zahlen haben wird, ohne daß ihm die vom Gesetzgeber im Grunde doch beabsichtigte Abwälzung an den Konsumenten gelingt. Ausdrücklich für zulässig erklärt ist die Abwälzung für Leistungen aus Verträgen, welche vor dem 1. August 1918 geschlossen sind. Hier ist der Abnehmer verpflichtet auch neben der vertragsmäßigen Leistung auch den Unterschied zwischen dem Betrag der neuen Steuer und dem alten Warenumsatzstempel zu zahlen. (§ 42*.)

Berliner Lokalanzeiger 6./IX. 1918.

Für die Wiedereinführung einer „Wohnungssteuer".

als gute Einnahmequelle für die Gemeinden wird augenblicklich von dem Syndikus und Beigeordneten Rohde in Zehlendorf Stimmung gemacht. Herr R. schreibt uns:

„Das preußische Kommunalabgabengesetz verbietet die Neueinführung von Miet- und Wohnsteuern. Man hielt diese Steuerart für unsozial. Der unsoziale Charakter kann jedoch dieser Steuerart durch eine zweckmäßige Abstufung der Steuersätze vollständig genommen werden. Ein ‚Normalsatz' etwa 3 v. H. des Mietwertes ist zu erheben, wenn auf je einen Wohnraum (bzw. auf einen bestimmten Kubikinhalt oder Mietwert) je ein Bewohner entfällt, wenn also z. B. in einer Fünf-Zimmer-Wohnung fünf Personen wohnen. Wird die Wohnung von weniger Personen bewohnt, so tritt für jede Person weniger eine Erhöhung (etwa für jede Person weniger ½ v. H. oder 1 v. H.) und für jede Person mehr eine Ermäßigung ein. Die von einer zahlreichen Familie bewohnte Kleinwohnung wäre auf diese Weise steuerfrei. Junggesellen oder Familien, die aus wenig Köpfen bestehen, würden aber eine hohe Wohnsteuer zu entrichten haben." Der Vorschlag habe, so schreibt Herr Rohde weiter, neben dem sozialen Charakter, den er der Wohnsteuer verleiht, den Vorzug, daß er, was bei der gegenwärtigen starken Wohnungsnot in den meisten Großstädten von Bedeutung ist, auf eine möglichst intensive Ausnutzung der Wohngelegenheiten drängt. Zudem würde diese Steuerart den Gemeinden namhafte Erträge einbringen. Rohde schlägt vor, daß das Verbot der Einführung einer Wohnsteuer aufgehoben wird, so daß den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet würde, von dieser Steuerart Gebrauch zu machen.

Wir haben die Ausführungen wiedergegeben, glauben aber, daß sie in den weitesten Kreisen der Bürgerschaft lebhaften Widerspruch finden werden. Die frühere Berliner „Mietsteuer" ist seinerzeit unter allgemeiner Zustimmung aufgehoben worden, weil sie kulturfeindlich und „unsozial" war, indem sie eins der wichtigsten Kulturbedürfnisse, die Wohnung, mit Steuern belastete und die Tendenz hatte, die Menschen in kleine Wohnungen zu drängen, was den hygienischen Forderungen widerspricht. Gerade dieses Zusammendrängen würde aber nach Herrn Rohdes eigenen Ausführungen die Folge auch seiner reformierten und „sozial" gestalteten Wohnsteuer sein, und das wird von ihm sogar erstrebt. — Die Bürgerschaft hat offenbar keine Ursache, darüber nachzudenken, wie sie sich das Leben noch unbehaglicher gestalten und wie sie sich noch mit weiteren neuen Steuern belasten könnte.

Neue Freie Presse
10/IX. 1918
30

Die Steuervorlagen im Finanzausschusse.

Wien, 9. September.

Morgen tritt nach einer Pause von fast fünf Monaten der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses zusammen, um die Beratung über die Steuervorlagen abzuschließen und so die Grundlage für die Steuersession im Herbste zu schaffen. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind mannigfaltig, er muß eine Reihe von Steuergesetzen in erster, zweiter oder dritter Lesung durchmachen und die Schwierigkeiten sind vielfach bedeutend, da einflußreiche Interessengruppen sich gegen einzelne der in Aussicht genommenen Steuern mit großer Heftigkeit einsetzen.

Der morgen beginnenden Beratung hat der Finanzausschuß bereits im Frühjahre vorgearbeitet. Die Materien, die den Ausschuß zu beschäftigen haben werden, lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste dieser Gruppen sind jene Vorlagen, die derzeit noch in der Behandlung des Ausschusses stehen und in der Beschlußfassung verschiedenartig vorgeschritten sind. Der Ausschuß wird wahrscheinlich in seiner morgigen Sitzung mit der Weinsteuer beginnen, für welche durch eine Expertise zu Ende April eine Grundlage geschaffen worden ist und es wird morgen versucht werden, zu einer Einigung zu gelangen. In diese erste Gruppe gehört ferner die Schaumweinsteuer, die in dritter Lesung durchgenommen werden soll, die Zuckersteuer und Kohlensteuer, welche vom Ausschusse bereits beraten worden sind, die Kriegszuschläge zur Grundsteuer und Erwerbsteuer, endlich die Genehmigung der kaiserlichen Verordnung über die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer. Alle diese Steuern werden vom Standpunkte der staatsfinanziellen Not durch den Finanzminister befürwortet und sollen in dritter Lesung angenommen werden, damit ihre Genehmigung im Plenum des Reichsrates so rasch als möglich versucht werde.

Die zweite Gruppe der Vorlagen, welche den Finanzausschuß beschäftigen werden, enthalten jene Gesetze, welche infolge der durch das Herrenhaus vorgenommenen Aenderungen an das Abgeordnetenhaus zurückgelangen. In diese Gruppe gehört die sehr einschneidend geänderte Totalisateur- und Buchmachersteuer. Ferner hat das Herrenhaus zwar die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern unverändert in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, eine neuerliche Durchberatung im Ausschusse ist aber deshalb notwendig, weil auf zwei wichtigen Gebieten, der Grundsteuer und der Erwerbsteuer, seither neue Vorlagen eingebracht wurden, die eine Erhöhung der Steuer darstellen und dazu zwingen, die Vorschriften über die Kriegszuschläge zu diesen Steuern gleichfalls einer Aenderung zu unterziehen. Es dürfte daher in der Beratung des Finanzausschusses auch auf diese beiden Fragen zurückgegriffen werden.

Die dritte Gruppe der vom Steuerausschusse zu behandelnden Vorlagen würde jene Gesetzentwürfe umfassen, die erst im Herbste eingebracht werden sollen, nämlich die Warenumsatzsteuer nach deutschem Muster und eventuell eine neuerliche Steigerung der Einkommensteuer in den höchsten Stufen. Die Beratung über diese dritte Gruppe steht aber gegenwärtig nicht im Vordergrunde, weil auch die Einbringung dieser neuen Steuervorlagen erst für die Zeit in Aussicht genommen ist, wo der Reichsrat versammelt ist und nicht nur der Ausschuß, sondern auch das Plenum tagt.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden für die ganze Bevölkerung, in erster Linie aber für die Staatsfinanzen von einschneidender Bedeutung sein. Die Tragweite der Abstimmung im Ausschusse ist aus den folgenden Angaben über das voraussichtliche Erträgnis der Steuern zu entnehmen.

Zuckersteuer	64	Millionen	Kronen
Kohlensteuer	150	„	„
Weinsteuer	98	„	„
Erwerbsteuer	40	„	„
Grundsteuer	15	„	„
Kriegszuschläge zu den Personalsteuern . .	167	„	„

Im ganzen sollen also die in Aussicht genommenen, der Beratung des Finanzausschusses unterliegenden Steuern einen Ertrag von mehr als einer halben Milliarde Kronen im Jahre abwerfen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Kriegszuschläge zu den Personalsteuern durch kaiserliche Verordnung eingeführt wurden und seit zwei Jahren bereits in Kraft stehen. Durch die Beschlüsse des Ausschusses sind darüber hinaus namhafte Verschärfungen der direkten Steuern vorgenommen worden, welche das Erträgnis höher gestalten, als ursprünglich veranschlagt wurde, während an einzelnen indirekten Steuern, insbesondere der Weinsteuer Milderungen vollzogen wurden, durch welche das Erträgnis wesentlich unter die veranschlagte Höhe sinken muß.

Neue Freie Presse Abendl 11./IX. 1918

Die Weinsteuer.

Der Vorbericht des Referenten Teltschik über die Weinsteuer führt aus, daß der Jahresertrag der gesamten Weinsteuer in Friedenszeiten ungefähr 14 Millionen Kronen betrug. Hiezu treten in einzelnen Ländern — Mähren, Niederösterreich und Oberösterreich haben keine Landesauflage — Landesabgaben in verschiedener Höhe, deren Ertrag auf ungefähr 5·2 Millionen Kronen geschätzt wird. Der jährliche Weinertrag läßt sich nur schätzungsweise ermitteln und ergibt eine Summe von durchschnittlich 5·2 Millionen Hektoliter. Die Grundsätze des vorliegenden Regierungsentwurfes sind folgende: Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Beerenwein, Malzwein und Met unterliegen bei ihrer Herstellung und bei der Einfuhr nach Oesterreich der Besteuerung. Trauben und Weinmaische bleiben steuerfrei. Der Steuersatz ist ein einheitlicher, er beträgt für Wein 32 K., für Obstwein 8 K. Die Erfassung des steuerpflichtigen Objektes geschieht beim Produzenten. Die Steuer ist bei der Anmeldung des Beginnes der Produktion zu entrichten. Der Bericht führt sodann die Bedenken an, welche sich der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes in Oesterreich entgegenstellen, weshalb der Referentenentwurf vorschlägt, die Produktionsabgabe in eine Verbrauchsabgabe umzuwandeln, die den Käufer trifft und deren Fälligkeit vor der Inverkehrsetzung eintritt. Statt des gleichmäßigen Steuersatzes von 32 K. für Wein und 8 K. für Obstwein, der nur im Hinblick auf die heute bestehenden Preise dieser Produkte als angemessen bezeichnet werden kann, in normalen Friedenszeiten aber zum Ruin des Weinbauers führen könnte, schlägt der Referentenentwurf für Wein eine prozentuelle Besteuerung nach dem Fakturenpreis vor. Um dem Staatsschatz für alle Fälle einen bestimmten Mindestertrag der Abgabe zu sichern, wird ein Mindestsatz der Steuer bei einem bestimmten Preis vorgeschlagen. Bei Ueberschreitung dieser Preisgrenze tritt eine prozentuale Steigerung des Steuersatzes ein. Für Obstwein wird statt 8 K. ein Einheitssatz von 4 K. für den Hektoliter vorgeschlagen.

Neue Freie Presse Abend
11./IX. 1918
34

Annahme der Kohlen- und Zuckersteuer im Finanzausschusse.

Wien, 11. September.

Der Finanzausschuß hat heute die Kohlensteuer in dritter Lesung mit 20 gegen 17, die Erhöhung der Zuckerverbrauchsabgabe mit 21 gegen 16 Stimmen angenommen. Von den Mehrheitsparteien fehlten bei der Abstimmung 2 Polen, 2 Italiener, 1 Christlichsozialer, ferner die Abgeordneten Teufel und Hummer. Von der Opposition waren 9 slawische Abgeordnete abwesend. Die deutschen Sozialdemokraten stimmten mit der Opposition.

Der Verlauf der Sitzung.

In der heute unter Vorsitz des Obmannes Dr. v. Löwenstein und in Anwesenheit des Finanzministers Dr. Freiherrn v. Wimmer abgehaltenen Sitzung des Finanzausschusses wurde zunächst die Kohlensteuer in dritter Lesung mit 20 gegen 17 Stimmen angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde, nachdem Abgeordneter Kuranda die Wahl abgelehnt hatte, Abgeordneter Kraft bestimmt.

Sodann wurde der Entwurf, betreffend die Erhöhung der Zuckerverbrauchsabgabe (Berichterstatter Doktor Steinwender), mit 21 gegen 16 Stimmen angenommen.

Die Resolutionen: Schiegl, durch welche die Regierung aufgefordert wird, den Großhandel mit Zucker, Kohle, Eisen, Spiritus, Petroleum und Getreide zu monopolisieren; Miklas, betreffend die ehestе Beschaffung künstlicher Düngemittel für die Rübenkultur und die Landwirtschaft überhaupt; und Steinwender, betreffend die möglichste Herabminderung der Spannung zwischen den Preisen des Rohzuckers und der Raffinade bei Festsetzung des Raffinadepreises für die Campagne 1918/19 werden angenommen.

Abg. Mastalka stellt folgenden Resolutionsantrag: Die Regierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, damit die Gefahr, daß ein großer Teil der in der gegenwärtigen Kampagne geernteten Zuckerrübe durch die Zuckerfabriken nicht verarbeitet werde und versaule, abgewendet wird. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten wird dringend aufgefordert, die übernehmenden Organe dringlich zu beauftragen, zur Durchführung dieses Zweckes die Zuckerfabriken mit der nötigen Kohle zu beliefern und alles aufzubieten, damit die versäumten Lieferungen von Kohle durch rascheste Belieferung der Zuckerfabriken ehestens ausgeglichen werden.

Ueber Vorschlag des Obmannes Dr. Loewenstein wird beschlossen, über die Resolution Mastalka eine besondere Debatte abzuführen und zu diesem Zwecke die Vertreter der beteiligten Ministerien einzuladen.

Hierauf wird die Verhandlung über die Weinsteuer fortgesetzt.

Die Abstimmung im Finanzausschusse über den Vertagungsantrag.

Zur gestrigen Sitzung des Finanzausschusses wird von deutschnationaler Seite mitgeteilt:

Die deutschnationalen Abgeordneten, welche den Antrag Teufel unterstützten, gingen von dem Bestreben aus, die Regierung zu zwingen, in kürzester Frist einen umfassenden Finanzplan vorzulegen, welcher geeignet ist, der Not unserer Zettelwirtschaft abzuhelfen. Aus den Unterhandlungen mit dem Ministerpräsidenten Freiherrn v. Hussarek und dem Finanzminister Freiherr v. Wimmer, weiter durch die Ergebnisse der Beratung, wurde es aber klar, daß die Regierung in der gewünschten kurzen Zeit die geforderten Unterlagen nicht einbringen könne. Es wurde auch klar, daß die Parteiverhältnisse des Hauses einen Aufschub der Verhandlungen nicht wünschenswert erscheinen ließen, weshalb die Mitfertiger des Antrages Teufel (mit Ausnahme des Abgeordneten Hummer), also die Abgeordneten Kraft, Nagele Dr. Steinwender, Teltschik, in namentlicher Abstimmung für die Fortsetzung der Beratung stimmten.

Die Zeit
15./IX. 1918

37

Neue Steuern und Finanzplan.

Sechshundert Millionen Kronen stellen, alljährlich dem Staate als das Erträgnis neuer Steuern dargebracht, in Friedenszeiten einen gewaltigen Betrag dar. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erscheint er aber selbst den Abgeordneten des Volkes, als wenig belangreich, und mit Recht fordert der Finanzausschuß die Aufstellung eines vollständigen, eines „großen" Finanzplanes, worin der gesamte Gebarungsabgang von 1900 Millionen jährlich berücksichtigt werden sollte. Freilich hat schon der Finanzminister darauf hingewiesen, daß Steuern nicht so im Handumdrehen erdacht und durchgeführt werden können. Die Erfahrung lehrt deutlich, daß der Staat, wenn er mit aller Hast seine Hand tief in die Taschen des Steuerträgers zu stecken versucht, oft nur recht wenig zu ergreifen vermag. Es ist ganz ausgeschlossen, daß im Verlauf von einigen Wochen unsere Finanzverwaltung, die sich keineswegs durch eine ruhige Schlußkraft und eine großartige Phantasie auszeichnet, volkswirtschaftlich und finanztechnisch einwandfreie Steuern mit einer Ertragsfähigkeit von 1300 Millionen Kronen ersinnen könnte. Doch nehmen wir selbst an, dieses schwierige Kunststück würde gelingen — könnte dadurch, selbst nur für eine verhältnismäßig kürzere Dauer, unser Staatshaushalt gänzlich in Ordnung gebracht, die Noteninflation vollständig eingedämmt oder gar eingeschränkt werden? Es wäre unvernünftig, sich solchen Hoffnungen hinzugeben.

Vor allem wird von den meisten gern übersehen, daß der Staat, als größter Verbraucher, auch der größte Steuerträger ist. Zu den neuen Steuern muß auch er reichlich beitragen. Sowohl unmittelbar (weil zum Beispiel den staatlichen Betrieben eine Erhöhung der direkten Steuern zur Last fällt), vor allem aber mittelbar, weil sich die Preise, die der Staat als Besteller zu zahlen hat, selbstverständlich um die Steuern erhöhen. (Denken wir nur an die um die Konsumsteuern erhöhten Preise jener Artikel, die an die Militärbehörden zu liefern sind, an den großen Kohlenbedarf der Staatsbahnen usw.) Die Einführung neuer sehr umfangreicher Steuern hat demnach sofort eine Erhöhung der Staatsausgaben zur Folge. Letztere steigern sich aber, ganz abgesehen von den Wirkungen der Notenüberschwemmung, gleichsam von Tag zu Tag überdies auch dadurch, daß sich die inländischen Vorräte stets verringern und die ausländischen Bezüge aus verschiedenen Gründen (darunter auch infolge der zunehmenden Währungsverschlechterung) immer mehr verteuern. Das Ergebnis ist klar: Würden heute unsere Ausgaben durch Steuern gedeckt sein, so würde schon morgen die Ausgabensteigerung das Gleichgewicht im Staatshaushalt zerstören. Die riesigen Fehler und Sünden der ersten Kriegsjahre, da ins Blaue hinein gewirtschaftet wurde, lassen sich jetzt nicht mehr wieder gutmachen. Wir können dem Defizit auf dem gewöhnlichen Steuerwege stets nur in meilenweiter Entfernung nachjagen.

Wir haben angenommen, daß in wenigen Wochen ein Plan ersonnen werden könnte, um dem Staate weitere 1300 Millionen neuer Jahreseinnahmen zu verschaffen. Bis zur Verwirklichung dieser Pläne, bis zur Veröffentlichung der neuen Steuern im Reichsgesetzblatt, würden im allerbesten Falle viele Monate vergehen. Inzwischen steigt aber unaufhörlich die Notenflut. Dann dürfen wir aber nicht vergessen, daß neue Steuern keine Sichtwechsel sind, die sofort beim Präsentieren honoriert werden. Der Wirksamkeitsbeginn ist nicht zugleich der Zeitpunkt der Eingänge. Bei manchen Steuern vergehen Monate, ehe sie sich an den Schaltern der Steuerämter in klingende Münze umsetzen. Die Tätigkeit der Notenpresse wird aber dadurch nicht beeinträchtigt.

Doch gehen wir weiter und versetzen wir uns in den Zeitpunkt, wo die neuen Steuern von zusammen 1900 Millionen Kronen bereits regelmäßig einlaufen, also monatlich rund 160 Millionen Kronen einbringen. Gegenwärtig steigert sich die Notenzirkulation um 1000 Millionen Kronen. Bis zur Einführung der neuen Steuern muß sich diese Ziffer mit Rücksicht auf die erwähnte ununterbrochene Vermehrung der sachlichen Ausgaben [illegible] die ebenfalls unvermeidliche, wenn auch ununterbrochene, so doch in mehr oder weniger regelmäßigen Intervallen vor sich gehende Steigerung der persönlichen Ausgaben sehr beträchtlich erhöhen. Wenn wir diese Erhöhung mit 16 Prozent, das sind 160 Millionen, das ist mit dem Erträgnisse der neuen Steuern veranschlagen, so haben wir nicht hoch gerechnet. Wir müssen also in steuerlicher Beziehung außerordentliche Anstrengung machen, um nur zu verhindern, daß die Notenzunahme die jetzigen Grenzen überschreite.

Der Notenumlauf beläuft sich jetzt auf 25 Milliarden und wird, wie dargetan, in seinem fortwährenden weiteren Steigen um eine Milliarde monatlich selbst durch den erstrebten großen Finanzplan nicht aufgehalten. Dies konnte bisher — wenn wir die Valutaanlehen, die in dieser Frage weniger ins Gewicht fallen, nicht in Betracht ziehen — in wirksamer Weise lediglich durch Placierung von Kriegsanleihen geschehen. Nun ist es allerdings sicher, daß die Kriegsanleihe mehr gewertet wird, wenn ihre Verzinsung durch Steuern gedeckt ist. Dies würde in um so höherem Maße der Fall sein, wenn hierfür stets schon im voraus, vor der Begebung der Anleihe, gesorgt wäre und nicht erst im nachhinein, wie dies bei uns der Fall war. Die eheliche Geburt ist der Legitimation durch die nachträgliche Heirat vorzuziehen. Trotz alledem lehrt die vergangene Kriegszeit, daß der weiteren Noteninvasion durch die Kriegsanleihen bisher zum großen Teil, aber doch nicht ganz Einhalt geboten werden konnte. Die Ergebnisse der Anleihen sind, wenn auch rein ziffermäßig immer größer, in Wirklichkeit doch immer geringer, weil die Kaufkraft des Geldes außerordentlich gesunken ist; auch steht das Anleiheergebnis zum Notenumlauf in einem stets ungünstigeren Verhältnis. Des ferneren müssen wir dabei berücksichtigen, daß durch die Anleihe zwar die Notenzirkulation eingeschränkt, aber die staatliche Ausgabe für die Verzinsung erheblich erhöht wird, da die Zinsen, die der Staat an die Oesterreichisch-ungarische Bank entrichtet, unvergleichlich niedriger sind als die, die den Anleihebesitzern gezahlt werden.

Das Endresultat unserer, selbstverständlich lediglich vom österreichischen Standpunkt geführten Untersuchungen weist darauf hin, daß auf dem bisherigen Wege weder eine Eindämmung der Notenüberschwemmung, der Zettelwirtschaft, geschweige denn eine Verkleinerung des Ueberschwemmungsgebietes erzielt werden kann. Aber auch durch einen mehr oder weniger umfangreichen Steuerstrauß kann daran nicht viel geändert werden. Wir müssen aber unbedingt, um nicht bedenklichen Gefahren entgegenzugehen, auf eine Einschränkung des Notenumlaufes bedacht sein. Die Finanzverwaltung, an die sich der Finanzausschuß wendet, ist nicht die richtige Stelle, um uns aus der Wirrnis, in die wir durch ihre Schuld geraten sind, wieder herauszuführen. Auch rein parlamentarische Körperschaften sind zu einer solchen Arbeit wenig geeignet. Nur erfahrene, aus allen interessierten Kreisen der Bevölkerung gewählte Fachmänner könnten noch retten, was noch zu retten ist. Man sollte nicht zögern, sich an sie zu wenden.

Vossische Zeitung 20/IX. 1918.

Welche Steuergesetze treten am 1. Oktober in Kraft?

Die zahlreichen Steuervorlagen, die im Laufe dieses Sommers durchberaten wurden, haben zum großen Teil als in Kraft getretene Gesetze auf das Wirtschaftsleben schon einen Einfluß ausgeübt. Waren doch einige von ihnen bereits am 1. August Gesetz geworden, also kurz nach dem für alle gemeinsamen Tag der Verkündung vom 26. Juli 1918. Seit dem 1. August sind folgende neue Steuergesetze in Kraft: das Umsatzsteuergesetz, das Gesetz zur Aenderung des Wechselstempelgesetzes und das Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Einen Monat nach der Verkündung, teilweise mit der Verkündung, sind in Kraft getreten das Gesetz betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, das Weinsteuergesetz, ferner das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918, das Gesetz gegen die Steuerflucht und das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern und am 1. September das Gesetz zur Aenderung des Schaumweinsteuergesetzes.

Am 1. Oktober werden sich nun noch das Biersteuergesetz zusammen mit dem Gesetz über den Bierzoll, das Gesetz über das Branntweinmonopol und das Gesetz betreffend die Aenderung des Gesetzes über eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe (vom 21. Juni 1916) dazugesellen. Alsdann ist das Steuerprogramm mit seinen zwölf Nummern restlos durchgeführt.

Was die am 1. Oktober in Kraft tretenden Gesetze anlangt, so rückt das Biersteuergesetz an Stelle des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909. Es bestimmt, daß Bier, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt wird, einer in die Reichskasse fließenden Abgabe unterliegt (Bierstuer). Von der Steuer befreit ist das Bier, das unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt wird, ferner der Haustrunk an Angestellte und Arbeiter. Die Steuer bewegt sich zwischen 10 und 12,50 M. für den Hektoliter. In Verbindung damit ist noch das Gesetz über den Bierzoll geschaffen worden.

Durch das Gesetz über das Branntweinmonopol wird bestimmt, daß der im Monopolgebiet hergestellte Branntwein, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen zugelassen sind, aus der Brennerei zum Branntweinübernahmepreise an das Reich abzuliefern ist. Die Verarbeitung von Branntwein zu Trinkbranntwein und der Handel mit solchem Trinkbranntwein im Monopolgebiet steht, soweit nicht im Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, ausschließlich dem Reiche zu und wird für seine Rechnung von der Monopolverwaltung betrieben. Durch dieses sehr umfangreiche, tief eingreifende Gesetz werden die bisher geltenden Gesetze über die Besteuerung des Branntweins außer Kraft gesetzt.

Von der Erhöhung der Post- und Telegraphengebühren, die gleichfalls vom 1. Oktober ab stattfindet, wird die große Masse des Volkes am unmittelbarsten betroffen. Nur wenige Postgebühren sind unverändert geblieben, und es wird sicherlich eine geraume Zeit dauern, bis sich das Publikum an die neuen Sätze gewöhnt hat.

Neben der Verteuerung des Postverkehrs wird auch die Biersteuer, die gegenüber der Friedenszeit eine etwa vierfache Belastung bedeutet, überall empfunden werden. Das gleiche gilt von den sonstigen Getränkesteuern, namentlich auch vom Branntweinmonopol. Der billigste Trinkbranntwein wird kaum unter 6 M. für das Liter zu haben sein. Vom Branntweinmonopol verspricht sich die Regierung einen jährlichen Ertrag von nicht weniger als 800 Millionen Mark. Insgesamt wird das Ergebnis der neuen indirekten Steuern auf über 2200 Millionen Mark und das der direkten, allerdings nur für 1918, auf etwa 2 Milliarden Mark geschätzt. Die außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 soll allein mindestens 1200 Millionen Mark erbringen.

Erwähnt sein noch, daß der Reichsfinanzhof in München am 1. Oktober seine Tätigkeit beginnt. Er ist oberste Spruch- und Beschlußbehörde für Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgabe, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgabe, Wechselstempelabgabe, Abgaben vom Personen- und Güterverkehr, Kohlensteuer. Was endlich die Geltungsdauer der Gesetze anbetrifft, so ist ausdrücklich bestimmt, daß das Weinsteuergesetz am 1. Juni 1923 von selbst außer Kraft tritt. Das Gesetz gegen die Steuerflucht tritt, unbeschadet der Durchführung schwebender Verfahren, außer Kraft mit dem Schlusse des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet ist.

Arbeiterzeitung
22./IX. 1918

Eine tschechische Nationalsteuer.

Unter den Tschechen ist jetzt eine Sammlung für nationale Zwecke im Gange, und zwar wird die Sammlung in Form einer Nationalsteuer vorgenommen. Ein „Vollzugsausschuß für die Nationalsteuer der Bezirksvertretung" legt „zur Erhaltung der Schutzvereine und Kulturbedürfnisse des tschechischen Volkes im Jahre 1918" gleichsam eine Abgabe auf: den Betreffenden wird „von der ihm vorgeschriebenen Gesamtsteuer und nach seiner Zahlungsfähigkeit eine freiwillige Nationalsteuer im Betrag von (beispielsweise) 200 Kronen vorgeschrieben, welche er aus sittlichem und nationalem Pflichtgefühl beim hiezu befugten Kassier (der auch angegeben wird) gleich oder baldigst — spätestens aber dreißig Tage nach Erhalt dieser Vorschreibung ohne Mahnung erlegen soll im Bewußtsein, daß doppelt gibt, wer schnell gibt". „Beträge über 200 Kronen können in Monatsraten zu 100 Kronen erlegt werden. Gegen diese Vorschreibung gibt es aus Nationalpflichtbewußtsein keine Berufung, denn wer der Nation gibt, gibt auch sich selbst. Die bezahlte Nationalsteuer sowie auch die Lässigen werden sukzessive in der Provinzpresse veröffentlicht werden." „Wer nicht mit uns geht, ist gegen uns." Das etwa der Text, der zweifellos beweist, daß im tschechischen Volke viel Opferwilligkeit sein muß, wenn eine derartige Vorschreibung unternommen werden kann. Ueber diese Vorschreibung haben sich nun die deutschbürgerlichen Blätter in Prag sehr aufgeregt und die Wiener nationalbürgerliche Presse hat bei der Entrüstung gleich mitgetan, obwohl wirklich nicht zu verstehen ist, was es etwa die „Bohemia" oder die „N. Fr. Pr." angeht, daß unter den Tschechen in dieser Weise gesammelt wird. Sogleich kommt nun die Regierung mit einem Verbot; aus Prag wird nämlich gemeldet:

Die in der letzten Zeit unter der Bezeichnung „Nationalsteuer" in vielen Bezirken Böhmens eingeleitete Sammelaktion hat vielfach Formen angenommen, welche das Einschreiten der Behörden erforderlich machten. Den Werbezuschriften wurde von den Veranstaltern vielfach ein Wortlaut gegeben, der der Freiwilligkeit der Leistung widerspricht, ja es wurde in vielen Fällen in die staatliche Steuerhoheit eingegriffen, indem die Form der Zuschriften, die Forderung einer bestimmt bemessenen Leistung, die Festsetzung der für die Staatssteuer bestehenden Zahlungsfrist und die Aufnahme einer Rekursbelehrung den Eindruck einer offiziellen Steuervorschreibung vortäuschen sollte. Die Einladung wird vielfach mit Drohungen im Falle der Nichtzahlung verbunden und auf diese Art insbesondere auch auf Angehörige der deutschen Nationalität einzuwirken gesucht. (Das ist eine Lüge!) Der Zweck der Sammlung wird in den einzelnen Bezirken verschieden angegeben. Auffallenderweise haben sich die Veranstalter das Recht vorbehalten, über die gesammelten Gelder ohne Rechnungslegung zu verfügen, ein Vorgang, der während der Kriegszeit um so bedenklicher ist, als offenkundig einzelne dieser Personen mit den Feinden Oesterreichs, also den Gegnern des von Oesterreich gewünschten Friedens, sympathisieren. Die Statthalterei hat deshalb die Fortsetzung dieser Sammlung verboten und Uebertretungen dieses Verbots unter Strafsanktion gestellt.

Die reinen Hampelmänner, diese österreichischen Minister! Kaum sprechen die Deutschbürgerlichen einen Wunsch nach einem Verbot aus, flugs ist das Verbot da! Jetzt wird die Nationalsteuer unter den Tschechen erst recht beliebt werden!

Vossische Zeitung 29/IX.1918

Die neuen Reichsabgaben.

Zu ihrem Geltungsbeginn am 1. Oktober.

Von den Steuern, die in diesem Jahre vom Bundesrat und Reichstag beschlossen worden sind, ist ein großer Teil bereits seit einigen Wochen in Kraft getreten, so das Umsatzsteuergesetz, die neuen Vorschriften über das Reichsstempelgesetz das Gesetz über die Besteuerung von Mineralwässern und das Weinsteuergesetz. Mit dem 1. Oktober erhalten das Branntweinmonopol, das Biersteuergesetz und die neuen Post- und Telegraphengebühren ihre Wirksamkeit.

Die Postgebühren.

Wir haben bereits vor einiger Zeit die vom 1. Oktober ab gültigen Gebühren mitgeteilt, doch seien die wichtigsten von ihnen nachstehend noch einmal wiederholt. Die Gebühr beträgt vom 1. Oktober ab

für Fernbriefe bis 20 Gr. 15 Pf., über 20 Gr. 25 Pf.,
für Ortsbriefe bis 20 Gr. 10 Pf., über 20 Gr. 15 Pf.,
für Fernpostkarten 10 Pf., für Ortspostkarten 7½ Pf.,
für Rohrpostbriefe 35 Pf., für Rohrpostkarten 30 Pf.,
für Drucksachen bis 50 Gr. 5 Pf., bis 100 Gr. 7½ Pf., bis 250 Gr. 15 Pf., bis 500 Gr. 25 Pf. und bis 1 Kilogramm 35 Pf.,
für Pakete bis 5 Kilogramm in der ersten Zone 40 Pf., darüber hinaus 75 Pf.,
für Pakete über 5 Kilogramm in der ersten Zone bis 6 Kilogramm 60 Pf., für jedes weitere Kilogramm 5 Pf. mehr, in der zweiten Zone bis 6 Kilogramm 1,10 M., für jedes weitere Kilogramm 10 Pf. mehr, in der dritten Zone bis 6 Kilogramm 1,20 M., für jedes weitere Kilogramm 20 Pf. mehr usw.

Die Gebühr für Einschreibesendungen, soweit solche zulässig sind, unverändert 20 Pf. außer der Briefgebühr und die für Eilbotensendungen nach wie vor bei Briefsendungen, Postanweisungen 25 Pf. bezw. 60 Pf. bei Orten im Landbestellbezirk und 40 und 90 Pf. bei Paketen.

Die Gebühr für Postanweisungen beträgt bis 5 M. 15 Pf., bis 100 M. 25 Pf., bis 200 M. 40 Pf., bis 400 M. 50 Pf., bis 600 M. 60 Pf und bis 800 M. 70 Pf. Hinsichtlich der Telegramme tritt im Stadtverkehr zu der Telegrammgebühr von 3 Pf. und im inländischen Verkehr zu der Telegrammgebühr von 5 Pf. eine Reichsabgabe von 3 Pf. für das Wort, mindestens jedoch 15 Pf., so daß die Mindestgebühr für ein Telegramm im Stadtverkehr 45 Pf., und im sonstigen inländischen Verkehr 67 Pf. beträgt. Während bei der weiteren Berechnung die Telegrammgebühr, soweit sie nicht durch 5 teilbare Pfennigbeträge ergibt, stets nach oben abgerundet wird, werden bei Berechnung der Reichsabgabe sich ergebende Mindestgebühr übersteigende Beträge, wenn sie auf 1, 2, 6 und 7 endigen, nach unten, wenn sie auf 3, 4 und 8 endigen, nach oben auf die nächste durch 5teilbare Zahl abbgerundet.

Unverändert bleiben die Gebühren für den Postscheckverkehr und für Zeitungen, für Feldpostsendungen und Soldatensendungen und im allgemeinen für Sendungen nach dem Auslande. Für Sendungen nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn und für den Grenzverkehr nach Dänemark gelten besondere Sätze, die kürzlich (siehe „Vossische Zeitung" Nr. 464 vom 11. d. M.) veröffentlicht worden.

Die neue Biersteuer

die nach dem Voranschlag der Regierung einen Betrag von rund 400 Millionen Mark einbringen soll, während die bisherige Brausteuer im Jahre 1913 nur 133 Millionen Mark an Einnahmen aufwies, wird ebenfalls die Mehrzahl zum mindesten der männlichen deutschen Bevölkerung belasten, die sich trotz des erheblich herabgesetzten Gehaltes an Stammwürze mangels anderer besserer Getränke das Biertrinken nicht abgewöhnt hat. Der Steuer unterliegt alles Bier innerhalb der deutschen Brausteuer-Gemeinschaft, von der Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen ausgenommen sind. Sie beträgt für das Hektoliter, je nach dem Ausstoß der Brauerei 10 bis 12,50 M., wobei erwähnt sei, daß die größeren Berliner Brauereien durchweg einen größeren Ausstoß als 60 000 Hektoliter haben und daher zum Höchstsatz versteuern müssen. Für das Liter macht die Steuer mithin im allgemeinen 12,05 Pf. aus. Jedoch ermäßigen sich die Sätze für Einfachbier um die Hälfte. Da jedoch durch Bundesratsverordnung als Einfachbier nur solches mit weniger als 4,5 v. H. Stammwürzegehalt erklärt worden ist, ist der Wirkungskreis dieser Bestimmung erheblich eingeschränkt worden. Vom 1. Oktober ab wird daher, zumal auch das an diesem Tage bereits im Besitz von Bierhändlern und Wirten befindliche Bier einer Nachsteuer unterliegt, alsbald eine neue Erhöhung des Bierpreises eintreten.

Das Branntweinmonopol.

Von dem Monopol, auf Grund dessen der in Deutschland hergestellte Branntwein durchweg an das Reich abgeliefert wird, treten am 1. Okt. zwei wichtige Bestimmungen in Kraft. Die erste Vorschrift, die nunmehr wirksam wird, ist die Erhöhung der Zollgebühren, die den Doppelzentner Likör (rund 100 Liter ungerechnet die Emballage) mit 1400 M., den Doppelzentner Cognac mit 1300 M. und den Doppelzentner anderen Trinkbranntweins mit 750 M. Zoll belastet. Die zweite Bestimmung sieht einen Zuschlag von 6,75 M. für das Liter Weingeist zu der durch das Branntweinsteuergesetz von 1909 bestimmten Verbrauchsabgabe vor.

Am 1. Oktober fängt auch der Reichsfinanzhof in München seine Tätigkeit an. Er ist die oberste Spruch- und Beschlußbehörde für alle Reichsabgaben-Sachen. Sein Wirkungskreis als Spruchbehörde ist zunächst für folgende Reichsabgaben bestimmt worden: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgabe, Wechselstempelabgabe, Abgabe von Personen- und Güterverkehr und Kohlensteuer. An seiner Spitze steht ein Präsident, welchen Posten der bisherige Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt Jahn erhalten hat, dem eine Reihe von Senaten als Spruchinstanzen unterstellt sind.

Hamburger Fremdenblatt 1./X. 1918

Bekanntmachung,

betreffend

Veranlagung der Kriegsabgabe 1918 für Einzelpersonen.

A. Nach den §§ 1, 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 unterliegen der Abgabe

I. vom gesamten steuerbaren Vermögen:
1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, die am 31. Dezember 1913 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatten;
2. ehemalige Angehörige des Deutschen Reichs, die nach dem 1. August 1914 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sofern sie am 31. Dezember 1913 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatten;
3. Ausländer, die am 31. Dezember 1917 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt hatten;

II. vom inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

B. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1916 festgestellte Vermögen.

C. Eine Neufeststellung des Vermögens auf den 31. Dezember 1917 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes hat nur zu erfolgen,
1. wenn eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat,
2. wenn sich das Vermögen eines Abgabepflichtigen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 ℳ vermehrt hat.
3. auf Antrag, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß sich sein Vermögen gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

D. Vermögen von weniger als 101 000 ℳ sind von der Abgabe befreit.

E. Abgabepflichtige, deren Vermögen auf den 31. Dezember 1917 neu festzustellen ist (C), sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet (§ 34 des Gesetzes).

F. Abgabepflichtige, die nach den vorstehenden Vorschriften zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet sind, haben diese in Hamburg dem Steuerdirektor (Besitzsteueramt), Steuergebäude, Rödingsmarkt 83, 1. Obergeschoß, Zimmer 106, bis zum 31. Oktober 1918 (Verordnung des Senats vom 25. September 1918) einzureichen, wenn sie
a) am 31. Dezember 1917 ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet gehabt haben,
b) ohne am 31. Dezember 1917 einen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiet gehabt und ihn nach dem 31. Dezember 1913 aufgegeben haben,
c) ohne seit dem 31. Dezember 1913 einen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt zu haben, am 31. Dezember 1917 Grund- oder Betriebsvermögen im hamburgischen Staatsgebiet besessen haben.

G. Die Erklärung ist nach einem vorgeschriebenen Vordruck, der im Steuergebäude, Rödingsmarkt 83, 1. Obergeschoß, Zimmer 106, abzufordern ist, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

H. Auf Verlangen wird den Personen, die ihre Erklärungen im Steuergebäude einreichen, eine Bescheinigung über die erfolgte Abgabe der Erklärung erteilt.

Die Einsendung der Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

J. Der Steuerdirektor (Besitzsteueramt) ist berechtigt, binnen einer von ihm festzusetzenden Frist von mindestens zwei Wochen von jedem Abgabepflichtigen die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen.

K. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, wird gemäß § 33 des Kriegsabgabegesetzes und § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 ℳ zu der Abgabe angehalten; auch hat er einen Zuschlag von fünf bis zehn vom Hundert der geschuldeten Abgabe verwirkt. Nicht unterschriebene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind durch § 39 des Kriegsabgabegesetzes und §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre sowie mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht bedroht.

Hamburg, den 28. September 1918.

Der Steuerdirektor
(Besitzsteueramt).

Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsabgabe 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und des § 3 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze werden hiermit
a) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, welche im hamburgischen Staatsgebiet ihren Sitz haben,
b) die Vorsteher der hiesigen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im hamburgischen Staatsgebiet einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

aufgefordert, die Steuererklärung zur Kriegsabgabe 1918 nach dem vorgeschriebenen Vordruck bis zum **31. Oktober 1918** dem Steuerdirektor (Besitzsteueramt), Steuergebäude, Rödingsmarkt 83, 2. Stock, Zimmer 161, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird ihnen der vorgeschriebene Vordruck nach dem 1. Oktober 1918 im Steuergebäude, Zimmer 161, verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, wird gemäß § 33 des Kriegsabgabegesetzes, § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 ℳ zu der Abgabe angehalten und hat einen Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind nach § 39 des Kriegsabgabegesetzes, §§ 33, 34 Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Hamburg, den 28. September 1918.

Der Steuerdirektor
(Besitzsteueramt).

Österr. Volkszeitung
1/X. 1918

Dr. Freiherr v. Wimmer über den Finanzplan.

Mitteilungen im Finanzausschuß.

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses machte Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer Mitteilungen über den vom Abgeordnetenhause und einem großen Teile der Oeffentlichkeit mit Nachdruck geforderten Finanzplan der Regierung zur Deckung des Defizits in der laufenden Budgetgebarung. Der Minister zählte die bisher verfügten oder vorgelegten Maßnahmen auf, durch welche die staatlichen Einnahmen um 1400 Millionen Kronen im Jahre erhöht würden, und skizzierte die demnächst einzubringenden Steuervorlagen, durch welche die restlichen 600 Millionen aufgebracht werden sollen. Besonders bemerkenswert waren die Erklärungen Dr. Freiherr von Wimmers, mit welchen er die Haltung der Finanzverwaltung in der schwierigen Frage der Heranziehung des Vermögens zur Deckung der Staatsausgaben kennzeichnete. Der Minister kündigte eine dauernde Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer, ferner eine provisorische einmalige „Kriegsvermögensabgabe" zur Deckung des

Bei der jetzt geplanten einmaligen Inanspruchnahme des Vermögens muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß die Veranlagung und Einzahlung in Bälde ermöglicht wird. Es werde getrachtet werden, einen Modus zu finden, um auf möglichst einfache Weise in kurzer Zeit eine Bemessung der Steuer zu erzielen, damit diese Kriegsvermögensabgabe jedenfalls noch im laufenden Gebarungsjahre zur Deckung des Defizits dienen könne.

Der Minister erklärte, er werde die Anregung nach Einführung einer

Vermögenszuwachssteuer

verfolgen. Er werde aber nicht in der Lage sein, den Reichsrat gleichzeitig mit den anderen Steuervorlagen auch eine Vermögenszuwachssteuer zu unterbreiten; es handle sich um die Vergleichung des gegenwärtigen Vermögensstandes mit einem früheren Vermögensstand, also um ein sehr schwieriges Problem, bei dem auch auf die technische und praktische Durchführbarkeit Rücksicht genommen werden muß.

Im Budget für das laufende Verwaltungsjahr sei auf Grund der während des Krieges erlassenen Gesetze, kaiserlichen Verordnungen und administrativen Verfügungen an dauernden Mehreinnahmen, also ohne Kriegssteuer, ein Betrag von zirka 1200 Millionen enthalten. Schlägt man diesem Betrage noch diejenige Summe zu, die auf Grund oben dargelegter neuer Mehreinnahmen an Einnahmen erzielt werden soll, so ergibt sich gegenüber der Friedenszeit eine Mehreinnahme an Steuern, Tariferhöhungen rc. von 3200 bis 3500 Millionen Kronen jährlich.

Ein Notenumlauf von 27 Milliarden. — Verminderte Geldflüssigkeit.

Der Hauptposten unseres Defizits betreffe nicht das Defizit der laufenden, sondern das Defizit der vorübergehenden Gebarung, das auf die militärischen und zivilen Kriegsauslagen zurückzuführen sei. Hier handelt es sich um viele Milliarden, und es ist selbstverständlich, daß diese Kriegsausgaben ausschließlich auf dem Kreditwege befriedigt werden können. Soweit die Kriegsanleihen nicht zureichten, wurden diese Auslagen zum Teil durch Kontokorrentvorschüsse der Kreditinstitute, durch Kassenscheine der Bank, aber auch in großem Maße durch die Inanspruchnahme der Notenpresse gedeckt. Die Erscheinung, daß die Notenpresse zur Deckung der Kriegsauslagen herangezogen wird, ist heute in sämtlichen kriegführenden Staaten wahrzunehmen. Bei uns in Oesterreich-Ungarn stellt sich der Banknotenumlauf gegenwärtig auf zirka 27 Milliarden Kronen. Der Rückgang der Geldflüssigkeit trotz steigender Banknotenemission ist nun einerseits wohl auf eine fortdauernde Thesaurierung von Banknoten zurückzuführen, ferner darauf, daß der Verkehr infolge der steigenden Preise immer mehr Bargeld benötigt. Nach Durchführung der von der österreichischen Regierung geplanten Steuermaßnahmen, zu denen sich wohl auch weitere Steuermaßnahmen in Ungarn gesellen werden, wird die Notenpresse um eine stattliche Anzahl von Milliarden im Jahre weniger beansprucht werden müssen.

Der Minister schloß mit der Bitte, die Steuervorlagen ehestens der Erledigung zuzuführen.

Im weiteren Sitzungsverlauf wurde sodann die Grundsteuer beraten.

„Ausgehalt."

Der wütende Hetzer in Krieg und Frieden.

Bald wird wieder neuer Wein in den Kellern reifen, der Herbst 1918, der dort gären wird, und dann wird wieder das große Plaudern beginnen, um den Frauen, wo Gott die Reben reifen ließ, zu verkünden, wie der neue Herbst munket, bei den Weinbauern, die nichts Gekauftes und nichts Gepantschtes, sondern nur eigene Pflanzung schenken, unverfälscht, wie die Natur es hat werden lassen. Aber was ist der Herbst gegen den, wie er früher einmal gewesen ist. Der Herbst war immer etwas eigenartig Wienerisches, eine Blume von Wiener Art. Und das ist er heute nicht mehr. Heute ist er eine Herbstunterhaltung geworden, die ihre Originalität einbüßt hat, an der nicht mehr das überschäumende Lebensfreude Wienertum sich zeigt, unüberrumpelt, wie es natürlich war.

Schon Kaiser Joseph hat das Kampfansagen von Reben und den Weinausschank gereglt, als er mit seinem römischen Legionen bei Klosterneuburg stand. Durch viele der österreichischen Farben aus dem Stamme der Babenberger haben Verfügungen erhalten, welche Weinbau, Weinhandel und Weinausschank regelten. So finden wir im Jahre 1403 eine den Weinausschank betreffende Verordnung Herzog Albrechts V., welche jedem Bürger oder Weingartenbesitzer das Recht ertellte, seine eigene Erzeugung selbst auszuschenken oder den in jedem Viertel befindlichen Weinmeistern damit zu betrauen. Der Weinmeister zog dann durch die Straßen, vom Ausrufer begleitet, der auf langen Stangen mächtige Kranzgebilde trug und dabei verkündete, in welchem Hause öffentlicher Weinausschank sei. Ein Winzer schenkte ein Fäßchen nach und ab davon kleine Vorkosten den Vorbeikommenden, um sie von der Güte des Weines zu überzeugen. Mit einer Verordnung vom Jahr 1429 setzte der Herzog fest, daß vom Weinmacher von jedem

Neues Wiener Tagblatt
2/X. 1918

Versäumnisse.

Der Finanzminister hat im Finanzausschuß ein ausgedehntes und umfassendes Steuerprogramm entwickelt, das teilweise bereits Gegenwart ist, in Kraft gesetzt auf administrativem Wege, teils der Verwirklichung nahe zu sein scheint, wenn Herrenhaus und Abgeordnetenhaus den guten Willen betätigen werden, die ihnen zugewiesenen Steuervorlagen baldigst zu erledigen. Ueberwiegend hat er jedoch Zukunftsabsichten angekündigt. So schwer es auch sein mag, heutzutage auf dem Gebiete des Steuerwesens neue Ideen hervorzubringen — die finanzielle Not der Staaten allerwärts verleiht ebenjedem Steuergedanken alsbald internationale Verbreitung —, so kann unsrer Finanzverwaltung doch nicht der Vorwurf mancher Versäumnisse erspart werden. Diese hintanzuhalten hätte es nicht einmal der Originalität in der Steuererfindung bedurft, es hätte vielmehr beherzter Energie in der rechtzeitigen Durchführung gelingen müssen, zu verhüten, daß dem Staate sehr beträchtliche Einnahmen entgehen. Denn es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die großen, über Nacht entstandenen Kriegsgewinne bisher nicht in jenem Maße der Abgabenpflicht für den Staat unterworfen wurden, wie es berechtigterweise gefordert werden könnte und nur dem Empfinden des Volkes entspricht. Inzwischen werden sich in vielen Fällen und in sehr erheblichen Beträgen diese Kriegsgewinne auf den verschiedensten Wegen verflüchtigt haben.

Die Verheißungen des Finanzministers betrafen unter anderm auch die geplanten Vermögensabgaben in der verschiedensten Form. Eine sofort zu verfügende Vermögensabgabe in kleinerer Auflage soll in kürzester Zeit Gesetz werden und zur Einhebung gelangen, sie erscheint bestimmt, mitzuhelfen, das Defizit der laufenden Gebarung des Etatjahres 1917/18 zum Verschwinden zu bringen, und da ist Eile geboten. Unabhängig davon ist eine Vermögenssteuer in Aussicht genommen zum Zweck der höheren Besteuerung des fundierten Einkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen: sonach eine sozialpolitische Vermögensabgabe behufs Herstellung der ausgleichenden Gerechtigkeit. Das fundierte Einkommen soll durch die Progression in der Einkommensteuer, überdies aber noch durch eine ergänzende Steuer nach Maßgabe des Vermögens getroffen werden, die dort in Wegfall kommen wird, wo kein Vermögen vorhanden ist, sondern nur Arbeitseinkommen zur Besteuerung gelangt. Und dann, wenn man einmal vor dem großen Prozeß der Liquidation der gewaltigen Kriegslast stehen wird, kommt die einschneidende, gründliche Vermögensabgabe in Betracht. Ausmaß der Steuer und voraussichtliches Erträgnis liegen noch im Dunkel der Zeiten. Begreiflicherweise. Es fehlt nämlich bei uns die unumgänglichste Voraussetzung für Vermögenssteuer und Vermögensabgabe: die Kenntnis des Vermögensstandes in Oesterreich, wieder ein Versäumnis, das man unschwer hätte vermeiden können. Die jüngste Rede des Finanzministers entsprang offenbar der Absicht, den vielfach geäußerten Wünschen nach einem Finanzprogramm entgegenzukommen.

Allein ein Finanzprogramm erfordert auch vorbereitende Maßnahmen, soll es nicht als bloße Improvisation erscheinen. Die Anlage eines Vermögenskatasters nun erschien vom Standpunkte der Staatsfinanzen als ein dringendes Gebot und hätte längst durchgeführt sein können. Deutschland durfte da ohne weiteres zum Vorbild genommen werden. In Preußen sowohl wie in den einzelnen Bundesstaaten wurden schon vor dem Kriege, im Zusammenhang mit dem Wehrbeitrag, vielfach aber schon früher eine genaue Feststellung des Vermögensstandes bewerkstelligt, womit zugleich ein verläßliches Fundament für den Ausbau der Vermögensabgabe und einer Vermögenszuwachssteuer gewonnen war.

Im Steuerprogramm des Finanzministers nehmen direkte Steuern und indirekte Abgaben, bunt durcheinander gewürfelt, einen breiten Raum ein. Manche dieser Abgaben sind dazu bestimmt, ähnlich, wie die vorhin erwähnte Vermögenssteuer vom fundierten Einkommen, minder populären Steuern als zugkräftiger Vorspann zu dienen. Dabei ist aber außer acht geblieben, daß wir schließlich nicht ein isolierter Staat sind und schon gar nicht auf einer Insel der Glücklichen leben, so daß es uns erlaubt wäre, ohne Rücksicht auf den Wettbewerb der Produktion andrer Staaten den Druck der öffentlichen Abgabenlast in beliebigem Grade wirken zu lassen. Unsre unmittelbar nächsten Konkurrenten, mit denen wir unter allen Umständen zu rechnen haben, sind einerseits Ungarn, anderseits Deutschland. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Entwicklung der kommenden Zeit mehr noch als früher den Steuern eine wichtige Rolle unter den bestimmenden Produktionsbedingungen einräumen wird. Eine finanzielle Gesundung im Staatshaushalt ohne drückende Steuerlasten ist freilich ausgeschlossen. Gerade deshalb aber wird der einzelne Staat, der den Wettbewerb seiner Nachbarn beachten muß, nicht selbstherrlich und ohne Bedachtnahme auf den Nachbarn die Reform seiner direkten Steuern durchführen können. Vielmehr müssen wir eine Ausgleichung der Produktionsbedingungen, insbesondere auch hinsichtlich der direkten Steuern, vorkehren. Es wäre zu beklagen, wenn bei uns, namentlich angesichts einer völlig unklaren Zukunft, mit Steuerplänen experimentiert würde, ohne auf die Konkurrenzfähigkeit der Produktion entsprechend Bedacht zu nehmen.

Fremdenblatt
8./X. 1918

Die Kriegsanleihen und die Steuer-Entrichtung.

Aus finanziellen Kreisen wird uns geschrieben: Der Finanzminister hat von der vierten Kriegsanleihe ab die Annahme der Obligationen der Kriegsanleihen für die Entrichtung der Kriegssteuer zugelassen. Das bedeutet eine Differentialbehandlung der ersten bis dritten Kriegsanleihe zugunsten der späteren Emissionen. Daß die Finanzverwaltung sich damals, bei der Auflegung der vierten Kriegsanleihe und der späteren Kriegsanleihe zu diesem Zugeständnis entschlossen, ist ganz begreiflich, denn damals galt es die Anregung zur Zeichnung der neuen Anleihen. Seither aber sind auf diesem Gebiete unstreitig andere Aufgaben an die Finanzverwaltung herangetreten. Die Zeichnung der achten Kriegsanleihe ist erledigt: jetzt gilt es, dem Besitz, dem Placement der Kriegsanleihen Dauer, Beständigkeit zu sichern. Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, ob es nicht angemessen wäre, jene Differentialbehandlung der zweiten und dritten Kriegsanleihe — die erste kommt da bei der Höhe ihres Kursstandes kaum mehr in Betracht — zu beseitigen, also die Obligationen auch dieser beiden Anleihen zur Kriegssteuer-Entrichtung zuzulassen. So lange das unterbleibt, kann diese Differentialbehandlung nur einen gewiß unerwünschten Antrieb zur Vernachlässigung der zweiten und dritten zugunsten der vierten bis achten Kriegsanleihe mit sich bringen. Und vom Standpunkt der so wichtigen Beständigkeit des Besitzes aller Kriegsanleihen kann diese Wirkung jener Besserbehandlung der vierten bis achten Kriegsanleihe unzweifelhaft nicht erwünscht sein. Das Fortbelassen dieser Differenzierung erscheint also nicht recht verständlich.

Mit dieser Sonderbehandlung der älteren Kriegsanleihen sollte bei der zweiten und dritten Kriegsanleihe also so bald wie möglich aufgeräumt werden. Ja, wir gehen noch weiter und fragen, ob es sich nicht empfehlen würde, alle Kriegsanleiheobligationen von der zweiten Kriegsanleihe ab zur Annahme bei der Abstattung der vom Finanzminister neu geplanten Vermögens-Abgaben und -Umlagen — dauernde und einmalige Abgaben 2c. — zuzulassen und das schon jetzt, also sofort als grundsätzlich beschlossen mitzuteilen. Zur Sicherung der gewiß erwünschten Beständigkeit des Placements der Kriegsanleihen würde eine solche Raschheit der Mitteilung gewiß Vieles und Wertvolles beitragen.

Dabei bliebe als Anreiz für eine etwa geplante neue Anleihe noch immer genügend viel anderes übrig. Wie man seinerzeit zugunsten der achten Kriegsanleihe die Vorzugsbehandlung bei dem Ankaufe von Demobilisierungs-Sachgütern zugestanden hat, so könnte diesmal die Annahme an Zahlungsstatt für alle Personalsteuern, Kriegssteuer, Vermögensabgaben 2c. zugestanden werden. Die Finanzverwaltung könnte darin aber noch weiter gehen, indem sie jenen, die sich nicht bloß als Besitzer, sondern auch als Zeichner der von ihnen präsentierten Kriegsanleihe-Obligationen auszuweisen vermögen, einen entsprechenden Steuernachlaß — beispielsweise 1 Prozent des Vorschreibungsbetrages — bewilligen könnte.

Im übrigen sei hier daran erinnert, daß die Finanzverwaltung ein zur Beschleunigung der Steuerzahlung gewiß sehr Nützliches bisher noch immer unterlassen hat: die Gewährung eines Nachlasses für jene Steuerzahlungen, die vor dem gesetzlichen Zahlungstermine erfolgen. Jede Privatunternehmung, der man die Rechnung vorzeitig begleicht, gewährt einen solchen Nachlaß. Wir würden es nur selbstverständlich finden, daß ebenso auch der Fiskus bei Vorauszahlung der Steuer einen entsprechenden Nachlaß gewährte, wobei der gesetzliche Zinsfuß zu Grunde zu legen wäre. Millionen zunächst leider thesaurierten und später für die Steuerzahlung nötigen Gelder würden bei Gewährung dieser Zinsenvergünstigung dem Staate zufließen. Damit würde Bargeld aus dem Verkehr gezogen und in den Staatsschatz gebracht, ganz abgesehen davon, daß der Steuerpflichtige auf diesem Wege vor der Verlockung bewahrt würde, den späterhin für Steuerzwecke nötigen Geldbetrag vorher für andere ihm, wie dem Staate weniger wichtige Zwecke zu verwenden.

Es wird die größte Mühe kosten, die Marmeladefabriken mit dem allernotwendigsten Obst zu versorgen, damit auch nur die gestreckte Marmelade erzeugt werden kann. Denn etwas Obst ist für die Marmeladeerzeugung als Gelatinemittel unbedingt notwendig. Die böhmische Apfelernte ist wohl etwas besser ausgefallen, doch kann naturgemäß die böhmische Ernte nicht ganz Oesterreich versorgen. Die idealste Organisation reicht eben nicht aus, um bei einem vollständigen Versagen einer Ernte den Bedarf zu decken. Wegen der Einfuhr von Obst werden die notwendigen Schritte eingeleitet, die auch überall zu einem Resultat geführt haben, doch handelt es sich dabei keineswegs um ausschlaggebende Mengen." b. r.

Fremdenblatt
11./X. 1918

Erleichterungen der Einkommen- und Besoldungssteuer.

Schon wiederholt ist im Hinblicke auf die Geldentwertung, auf die Verminderung der Kaufkraft der niedrigeren und mittleren Einkommensbeträge die Erhöhung des steuerbefreiten Existenzminimums und speziell für die Privatangestellten die Steuerbefreiung ihrer Kriegsbezüge (Teuerungszulagen und Anschaffungskosten) angeregt worden. Bisher ohne Erfolg! Gestern ist nun im Abgeordnetenhause von den Abgeordneten Dr. Dinghofer, Fink, Dr. Heilinger, Zenker, Dr. German, Dr. Funk, Schiegl und Doktor Vertovsek ein Antrag eingebracht worden, der diese Forderungen im einzelnen begründet und erneuert. Der Antrag ist von 220 Abgeordneten aller Parteien unterzeichnet. Hierüber wird berichtet:

Die Abg. Dr. Dinghofer, Fink, Dr. Heilinger, Zenker, Dr. German, Dr. Funk, Schiegl und Dr. Verstovsek überreichen einen Antrag betreffend die Hinaufsetzung des Existenzminimums bei der Einkommensteuer auf 3600 Kronen. Die Steuerfreiheit der Kriegsbezüge der Privatbeamten sowie die Freiheit der Dienstbezüge bis 14.000 Kronen von der Besoldungssteuer.

Der Antrag wird dem Finanzausschuß zugewiesen und diesem Ausschuß eine vierzehntägige Frist zur Berichterstattung gesetzt.

Nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 begann die Steuerpflicht bei einem Einkommen von mehr als 1200 K mit 0,6 Prozent. Bei der Reform des Jahres 1914 wurde das Existenzminimum auf 1600 K hinaufgesetzt, wobei der Steuersatz mit 0,8 Prozent bemessen wurde. Der nunmehr eingebrachte Antrag, das steuerfreie Existenzminimum mit 3600 K zu bemessen, ist durchaus berechtigt. Es entspricht der tiefgehenden Wandlung der Verhältnisse der Lebenshaltung, eine Wandlung, die einem Einkommensbetrag von 3600 K längst nicht mehr die Kaufkraft gelassen hat, die vor dem Kriege der damals steuerbefreite Betrag von 1200 K und später der von 1600 K gehabt hatte. Im übrigen hat man sich ja auch im Auslande vielfach zur Erhöhung des steuerbefreiten Existenzminimums veranlaßt gefunden.

Ganz dasselbe gilt von den Anträgen, die sich speziell auf die Privatangestellten erstrecken. Steuerpolitisch sind die Privatangestellten in den letzten Jahren weitaus schwerer als die Staatsbeamten getroffen worden. Wir verweisen hier nur darauf, daß der Staat während des Krieges die Besoldungssteuer-Einhebung bei den Staatsbeamten eingestellt hat — er hat diese Steuer bei seinen Beamten vielmehr auf den Staatsschatz übernommen. Erwähnt sei weiters, daß das Kriegssteuergesetz die Gehaltssteigerungen der Staatsbeamten von der Belastung mit der Kriegssteuer ausgenommen hat, während die den Privatbeamten zugekommene Gehaltssteigerung als eine Art Kriegsgewinn behandelt, also mit der Kriegssteuer belastet worden ist.

Besonders drückend ist die Steuerbehandlung der Privatbeamten aber bei der Behandlung ihrer sogenannten Kriegsbezüge, der Teuerungszulagen und der Anschaffungsbeiträge empfunden worden. Obwohl wiederholt dargelegt worden ist — Abg. Prinz Liechtenstein hat diesem Gedanken dann noch in einem Initiativantrage Ausdruck gegeben — daß diese Kriegszulagen keine Einkommensvermehrung bilden, da sie ja nur bestimmt sind, die Preisumwälzung, die maßlose Verteuerung doch wenigstens teilweise auszugleichen, hat man diese Zulagen in Oesterreich als Mehreinkommen aufgefaßt und somit besteuert. Und da gerade die Festbesoldeten in Oesterreich besonders schwer besteuert sind — außer der Einkommensteuer nebst Kriegszuschlag noch die von 0,4 bis 6 Prozent steigende Besoldungssteuer nebst den mit etwa 66 Prozent des Besoldungssteuerbetrages anzusetzenden autonomen Zuschlägen! — so kann eine solche Teuerungs- und Anschaffungszulage in Oesterreich zum Anlasse einer sehr beträchtlichen Steuererhöhung werden. In Deutschland, so in Preußen und Sachsen, hat man den staatlichen Angestellten, also auch jenen der Staatsbahnen die Nichtbesteuerung dieser Zulagen zugestanden, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß diese Zulagen nicht als Einkommenszuwachs zu betrachten sind.

Ebenso berechtigt ist die Forderung, das besoldungssteuerfreie Gehaltsminimum von 6400 K auf 14.000 K hinaufzusetzen. Denn mit einem Gehaltsbetrage bis zu 14.000 Kronen kann man jetzt nicht einmal so viel für den Lebensunterhalt sichern, wie das vor dem Kriege mit 6400 Kronen möglich war.

Ganz dasselbe gilt von der im Antrage Dinghofer und Genossen vorgesehene Aufhebung der Einschränkung der Passierbarkeit von Dienstesauslagen auf Diensteinkommen bis zu 3000 Kronen. Gegenwärtig ist es nämlich nur bis zu 3000 K fester Dienstbezüge gestattet, die Ausgaben für Ausgaben und Erhaltung etwaiger eigener Arbeits-Geräte und -Kleider, Fahrtkosten zum und vom Arbeitsorte, ferner die mit Nachtbetrieben verbundenen Mehrauslagen 2c. bei der Fatierung abzuziehen. Der Antrag des Abg. Dr. Dinghofer und Genossen will nun, daß diese Einschränkung auf 3000 K Dienstbezüge aufgehoben werde, also allen hierher gehörigen Diensteinkommen, wenn sie sonst anspruchsberechtigt sind, diese Passierbarkeit jener Mehrauslagen zugestanden werde. Wir wollen hier nur erinnern, daß das Finanzministerium schon seinerzeit, bei Einführung des Personalsteuergesetzes vom Jahre 1896, für die Angehörigen von Berufen, deren Ausübung gewisse Mehrkosten mit sich bringt, die Passierbarkeit dieser Mehrkosten beim Einkommensbekenntnis zugestanden hat.

Neue Freie Presse Abendl 15./X. 1918

Oesterreichische und deutsche Börsensteuer.

Wien, 15. Oktober.

Der von Freiherrn v. Engel erstattete Bericht über die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer enthält eine ausgreifende und vollständige Darstellung über die Entwicklungsgeschichte der Börsensteuer in Oesterreich während der einzelnen Phasen seit dem Jahre 1881. Von besonderem Interesse ist die Gegenüberstellung der österreichischen und der deutschen Börsensteuer nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung. Freiherr v. Engel führt hierüber das Folgende aus:

Der nunmehr vorgeschlagene Satz bei Dividendenpapieren, Prämienschuldverschreibungen von 60 H. für 1000 K. Umsatz ist gegenüber dem gerade in allerletzter Zeit in Deutschland festgestellten Steuersatz absolut genommen, ziffermäßig noch immer nicht hoch gegriffen. Nach der Novelle vom 26. Juli 1918 wurde nämlich für das, was wir hier Dividendenpapiere zu nennen pflegen, der Steuersatz mit 2 Mark für 1000 Mark festgesetzt, gleichzeitig aber bestimmt, daß für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes der Steuersatz hiefür 3 Mark für 1000 Mark zu betragen habe, wobei der Bundesrat für diese Zeit den Steuersatz bis auf 2 Mark ermäßigen oder auf 4 Mark von 1000 Mark erhöhen könne. Soviel bekannt geworden ist, hat der Bundesrat von dieser Ermächtigung weder in der einen noch in der anderen Richtung Gebrauch gemacht. Während also bei uns für je 1000 Kronen 60 H. zu zahlen sind, also sechs Zehntel Promille, müssen in Deutschland für je 1000 Mark 3 Mark (also 3 Promille) gezahlt werden. In Prozenten ausgedrückt, beträgt somit die Steuer bei uns für 100 K. 6 H., das ist $^{6}/_{100}$ Prozent und in Deutschland für 100 Mark 30 Pfennig, das ist $^{30}/_{100}$ Prozent, also das Fünffache.

Daß man bei uns vorläufig nicht höher ging und insbesondere sich wenigstens bei den Dividendenpapieren nicht dem Satze des Initiativantrages Teltschik (10 K. bei den Dividendenpapieren für 10.000 K., also 1 K. für 1000) näherte, mag darin seine Erklärung finden, daß die durch den Satz von 60 H. verursachte Steigerung der Steuer gegenüber dem bisher geltenden Recht ohnehin eine beträchtliche ist und man sich scheute, auf einen Ruck in der Steigerung noch weiter zu gehen. So zahlte man bisher für einen Umsatz von Prager Eisenindustrieaktien in einem effektiven Werte von 35.000 K. 1 K.; jetzt würde hiefür zu zahlen sein (60 H. × 35), das ist 21 K., also das 21fache. In Deutschland zahlte man bisher in einem analogen Falle 30 Pfennig für 1000 Mark, also 35 × 30, das ist 105 Mark, in Hinkunft zwar 35 × 3, das ist 105 Mark, aber nur das Zehnfache. Allerdings für Kulissengeschäfte an der Börse würde bei uns jetzt die Steuer um ein Viertel, beziehungsweise fünf Achtel des normalen Satzes (60 H.), also 5¼ K., beziehungsweise $13^{1}/_{8}$ K. betragen.

Demgegenüber muß aber in Betracht gezogen werden, daß die deutsche Novelle, wenn sie auch Kulissengeschäfte als Spezifikum nicht kennt, doch Ermäßigungen des normalen Steuersatzes für gewisse Geschäfte vorsieht, die vielleicht noch weitergehend sind. Wenn nämlich die Vertragschließenden nur solche Personen sind, welche gewerbsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben oder zu den regelmäßigen Besuchern einer inländischen Börse zum Zwecke des gewerbsmäßigen Handels mit Wertpapieren gehören, wird der Steuersatz für alle sonstigen Umsatzpapiere um die Hälfte des normalen Satzes und bei sogenannten Dividendenpapieren auf $^{5}/_{10}$ Promille (also auf 50 Pfennig statt 3 Mark) ermäßigt, ferner wird bei gewissen Arbitragegeschäften der Steuersatz auf $^{1}/_{20}$ Promille herabgesetzt und für Kostgeschäfte ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte des Tarifsatzes. Die deutsche Novelle ist nämlich überhaupt von dem Gedanken getragen, daß durch den (erhöhten) normalen Satz nur die Geschäfte des Publikums getroffen werden sollen. Sei es bei dessen Anschaffungen zur festen Kapitalsanlage, weil es da auf die Höhe der Abgabe nicht ankommt, sei es bei seinen Effektenveräußerungen oder Effektentäuschen, da hier die Realisierung eines infolge besonders günstiger Kursgestaltung eintretenden Vermögenszuwachses oder die Verwertung der Kurssenkung bei einem Papier und der Kurssteigerung bei einem andern in Betracht kommt und es sich da immer um die Ausnützung starker Kursdifferenzen von vielen Prozenten handelt. Die gewerbsmäßige Spekulation aber, welche die Grundlage einer jeden kaufmännischen Betätigung bilde und daher auch keinen Grund für eine besondere steuerliche Behandlung beim Wertpapierhandel abgeben könne, zeige sich hier zumeist in der häufigen Ausnützung geringer oder geringster (nicht aber bloß sprunghafter) Kursschwankungen, worin auch die volkswirtschaftliche Bedeutung liegt. Deshalb ist im deutschen Gesetze, welches übrigens in der Differenzierung der den Gegenstand von Effektenumsätzen bildenden Wertpapiere und damit der Steuersätze weiter geht als wir — sechs verschiedene Gattungen, gegen drei bei uns — der Steuersatz für Geschäfte, an denen nur gewerbsmäßige Effektenhändler beteiligt sind, und zwar für alle Effektengattungen (mit Ausnahme der Valuten, im weiteren Sinne, für die eine besondere Besteuerung bei Arbitrage gilt) niedriger als der normale. Allerdings ist auch der Satz für diese Gruppe von steuerlich begünstigten Geschäftspersonen selbst bei Dividendenpapieren in Deutschland wesentlich höher als jener, der bei uns für die Kulissengeschäfte zwischen zwei Kulissiers normiert wird, nämlich 50 Pfennig pro 1000 dort und hier 15 H. Bei Kulissengeschäften in österreichischen Staatsschuldverschreibungen (österreichische Renten gehören auch zu den Kulissepapieren) ist die Begünstigung noch viel weiter gehender. Hiedurch soll aber eben den ganz speziellen Verhältnissen der Wiener Börse nach der einhelligen Anschauung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses Rechnung getragen werden.

Bemerkenswert ist auch, daß die deutsche Gesetzgebung keine Steuerfreiheit mehr weder für Kriegsanleihen noch für andere Staatsschulden normiert, sondern nur eine Ermäßigung im Steuersatze (bei Kriegsanleihe ist der Steuersatz $^{2}/_{10}$ Promille, bei anderen $^{4}/_{10}$ Promille). Motiviert wird dies damit, daß die in dem früheren Gesetze vom 3. Juni 1906 verfügte und nunmehr aufgehobene Steuerfreiheit der Reichs- und Staatsanlehen als Mittel zur Hebung des Kurses sich nicht bewährt hat und anderseits angesichts des ungeheuren Umfanges der Reichsanleihen auf Jahre hinaus auch bei einem noch so geringen Steuersatz hieraus eine ansehnliche Einnahme erwartet werden kann, ein Gedanke, welcher, in Hinkunft wenigstens, auch bei uns aufgegriffen zu werden verdient. Auch enthält die deutsche Novelle eine besondere Bestimmung für die Fälle, in denen der Kommissionär als Selbstkontrahent eintritt (Geschäfte in sich), wonach eine Zusatzabgabe zur Entrichtung gelangt. Eine derartige Bestimmung fehlt in unserem Abgabesystem. Es würde sich empfehlen, die Erfahrungen, die in diesem Belange in Deutschland gemacht werden, zu verfolgen, um gegebenenfalls auch bei uns entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Neue Freie Presse
29./X. 1918
50

Der Economist.

Steuern und Volkswirtschaft in den Sudetenländern.

Wien, 28. Oktober.

Die Uebersichten über die Ergebnisse der Volkswirtschaft und die Erträgnisse der Steuern reichen bis in die letzten Jahre vor dem Kriege zurück; während des Krieges sind derartige Ausweise nicht veröffentlicht worden. Die Ziffern aus der Zeit vor dem Krieg haben aber noch immer große vergleichsweise Bedeutung und aus ihnen lassen sich die folgenden hauptsächlichen Ergebnisse ableiten:

	Gesamt-Österreich	Davon Böhmen	Mähren	Schlesien
Bevölkerung 1912	28,748.850	6,787.842	2,636.631	764.760
	Millionen Hektar			
Grundfläche	30·000	5·194	2·222	0·514
	Millionen Meterzentner			
Getreideernte 1913	16·227	4·836	1·883	0·140
	Millionen Hektar			
Wälder	9·768	1·538	0·623	0·179
Bergbauproduktion:	Millionen Meterzentner			
Steinkohle	164·598	44·026	22·738	75·048
Braunkohle	273·783	227·613	2·544	0·012
Roheisen	17·578	3·516	5·209	1·699
Zahl der Fabriken	17.034	6.512	1.729	677
Erzeugung von	Millionen Hektoliter			
Bier	21·081	9·994	1·559	0·570
Branntwein	1·619	0·465	0·194	0·060
	Millionen Meterzentner			
Zucker	11·070	6·907	3·253	0·340
Erträgnis der Steuern 1912 (Realsteuern):	Millionen Kronen			
Grundsteuer	51·224	15·407	7·267	1·216
Hausklassensteuer	10·556	2·442	1·006	0·214
Hauszinssteuer	90·702	20·184	5·060	1·523
Gesamte Realsteuern	171·774	39·963	13·906	3·139
Personalsteuern:				
Erwerbsteuer	36·511	10·094	3·478	1·025
Aktiensteuer	75·704	18·892	6·668	2·424
Rentensteuer	13·152	3·468	0·941	0·328
Personaleinkommensteuer	101·717	22·347	6·014	2·055
Besoldungssteuer	4·990	0·762	0·294	0·79
Gesamte Personalsteuer	232·260	55·631	17·409	5·815
Von der Personaleinkommensteuer entfielen:				
Grundbesitz	411·365	114·701	51·839	8·031
Gebäudebesitz	530·754	118·852	30·772	10·144
Industrie	1.749·519	400·760	116·538	42·326
Dienstbezüge	2.443·183	554·210	187·110	70·073
Kapitalsvermögen	704·090	121·923	37·529	11·879
Sonstige Einkommen	121 686	15·647	4·534	1·475
Das Bruttoeinkommen betrug	5.960·596	1.326·121	428·325	143·930
Erträgnisse der Verzehrungssteuern:				
Branntwein	100·633	22·856	17·039	4·583
Bier	85·496	36·039	5·822	2·218
Zucker	164·622	76·366	60·882	6 115
Gesamte Verzehrungssteuer	420·216	143·103	86·192	18·466
	Kilometer			
Länge der Bahnen	22.879	6.769	2.119	678

Diese Zusammenstellungen zeigen, daß von der Bevölkerung Gesamtösterreichs, welche 28 Millionen Seelen beträgt, rund 10·1 Millionen auf die Sudetenländer entfallen. An der Getreideernte partizipieren die Sudetenländer mit 6·8 Millionen Meterzentner oder rund 40 Prozent. An der Produktion von Steinkohle haben die Sudetenländer einen Anteil von 86 Prozent, an der Braunkohlenförderung von 87 Prozent. Von den Realsteuern sind 33 Prozent, von den Personalsteuern 34 Prozent, von den Verzehrungssteuern fast 60 Prozent aus den Sudetenländern eingeflossen.

Fremdenblatt
30./X. 1918

Der Ertrag der direkten Steuern in Oesterreich.

Seit Einführung des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 ist trotz mancher hemmender Erscheinungen ein fortwährendes Ansteigen der Erträgnisse der direkten Steuern zu konstatieren. Die Einnahmen aus der direkten Besteuerung betragen im letzten Jahre (1897) vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes 244,512 000 Kronen, im folgenden Jahre bereits 348,883.364 Kronen. Auch in den Jahren unmittelbar vor dem Kriege waren weitere Mehrerträgnisse zu verzeichnen. So ergab die Summe der direkten Steuern 1912 408,075.327 Kronen und 1913 431,501.312 Kronen. In der ersten Hälfte des Kriegsjahres 1914 betrug der Ertrag der direkten Steuern 206.718.823 Kronen. Das Jahr 1914 bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der österreichischen direkten Steuern. Die Personalsteuernovelle vom 23 Jänner 1914 brachte eine Einkommensteuererhöhung durch Einführung eines Aufschlages für minderbelastete Haushaltungen sowie durch Hinaufsetzung der Steuerskala. Ferner wurde eine Tantiemenabgabe geschaffen. Die Folge dieser legislativen Maßnahmen war, daß schon im ersten Kriegsjahre trotz der feindlichen Besetzung einzelner Teile des Staatsgebietes keine nennenswerten Ausfälle zu verzeichnen gewesen sind. Durch eine kais. Verordnung vom 28. August 1916 wurde ein Kriegszuschlag zu den direkten Steuern eingeführt. Bei der allgemeinen Erwerbsteuer wurde den Steuerpflichtigen der ersten und zweiten Klasse ein Zuschlag von 100 Prozent, der dritten und vierten Klasse ein solcher von 60 Prozent auferlegt, bei der besonderen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 20 Prozent, weiter aber je nach Rentabilität des Unternehmens, bis 100 Prozent, bei der Einkommensteuer unter Freilassung der kleinen Einkommen bis zu 3000 Kronen ein progressiver Zuschlag bis zu 120 Prozent eingeführt, zur Tantiemenabgabe bezüglich der nach dem 31. Dezember 1916 fälligen Bezüge ein Zuschlag von 100 Prozent. Bei der Grundsteuer beträgt der Zuschlag 80 Prozent, bei der Rentensteuer 100 Prozent. Der Gesamtertrag der direkten Steuern belief sich im Verwaltungsjahre 1914/15 auf rund 426,000.000 Kronen. Im Verwaltungsjahre 1915/16 betrug die Summe bereits 437,281.634 Kronen.

Tägliche Rundschau 16/11.1918.

Keine Beschlagnahme von Privatvermögen.

Um umlaufenden Gerüchten entgegenzutreten, erklärt die Reichsregierung:

1) Wir beabsichtigen nicht eine Beschlagnahme von Bank- und Sparkassenguthaben, von Vorräten an Geld- oder Banknoten oder Wertpapieren oder sonstigen offenen oder geschlossenen Depots vorzunehmen.

2) Wir beabsichtigen nicht die Zeichnungen auf die neunte Kriegsanleihe oder die Kriegsanleihen überhaupt für ungültig zu erklären oder in ihrer Rechtsgültigkeit anzutasten. Die Regierung beabsichtigt jedoch die großen Vermögen und Einkommen auf das schärfste zur Deckung der Ausgaben heranzuziehen.

3) Die Gehalts-, Pensions- und sonstigen Rechtsansprüche der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und Angestellten, der Offiziere und der anderen Personen des Soldatenstandes, der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen dieser Personen bleiben völlig unberührt und weiterhin in Kraft.

Der Rat der Volksbeauftragten:
Ebert. Haase.

Die Zeit
17./XI. 1918

Die Vermögensabgabe.

Einem umfangreichen Aufsatz von Friedrich Wanderer im Kampf entnehmen wir interessante Ausblicke auf die zukünftige Behandlung des Problems der Entschuldung des Staates durch Vermögensabgabe. Die Staatsschulden Oesterreichs werden bis Ende 1918 mit rund 70 Milliarden Kronen, die Kriegsauslagen des Deutschen Reiches werden mit 160 bis 170 Milliarden Mark angenommen, dazu kommen die Staatsauslagen für die Kriegsinvaliden-, Witwen- und Waisenpensionen. Die ungeheuerlichen Schadenersatzsummen eines diktierten Machtfriedens stehen noch außerhalb dieser Berechnung. Die bisherigen Staatseinnahmen Oesterreichs aus öffentlichen Abgaben betrugen im Jahre 1913 1748 Millionen Kronen; der erforderliche Betrag zur Verzinsung von mehr als 70 Milliarden Kronen Kriegsschulden wird mit 4 Milliarden jährlich veranschlagt. Dieses Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bedingt neue Mittel der Abgabe-Einhebung. Mit einer einfachen Erhöhung der bisherigen direkten oder indirekten Steuern kann an dieses Problem nicht herangetreten werden.

Zwei Gedanken gelangen zunächst zur Erörterung: der Finanzsozialismus, das ist die Beteiligung des Staates an den wirtschaftlichen Unternehmungen, und die Vermögensabgabe als gänzliche oder teilweise Abbürdung der Kriegsschulden. Rudolf Goldscheid behandelt in seiner hochinteressanten Schrift „Staatssozialismus oder Staatskapitalismus" den Vorschlag einer einmaligen Vermögensabgabe durch Uebertragung der Güter selbst an den Staat, im Gegensatz zu einer Vermögensabgabe in Geld in der Höhe von etwa einem Drittel des Volksvermögens. Er tritt für die Ueberführung des Schuldnerstaates in den Gläubigerstaat ein, verlangt die Wiedereinsetzung des Staates in die Eigentümerstellung (Repropriation), die allein imstande ist, die fortschreitende Expropriation der Massen zu vergüten. „Der Staat muß, statt als der größte Schuldner seines Landes dazustehen, zum mächtigsten Kapitalisten werden. Nur wenn durch den Uebergang eines Teiles der Güterquellen in öffentlichen Besitz der verschuldete Steuerstaat sich in den über ausreichendes Naturaleigentum verfügenden Wirtschaftsstaat umwandelt, erhält der Staatshaushalt das solide Fundament, das er braucht und das ihm bloße Geldsteuern, mögen sie noch so hoch bemessen sein, niemals gewähren können." Wenn der Staat durch den Uebergang eines Drittels des werbenden Nationalvermögens in den Staatsbesitz einen so großen Teil der Wirtschaft in seine Hand bekommt, wird er zum tatsächlichen Herrn der Wirtschaft und das Volk zum eigentlichen Kontrollor der gesamten Wirtschaft. „Die Gefahr eines Staatsbankerotts infolge der ungeheuren Verschuldung ist nun ebenso beseitigt wie die noch größere Gefahr eines Volksbankerotts." Die einmalige Vermögensabgabe nach dem Plane Goldscheids wird dort durchzusetzen sein, wo die Volksmassen zur entscheidenden Macht gelangen; ein weiterer Schritt wäre die völlige Vergesellschaftung der Wirtschaft.

Die Vermögensabgabe der bisherigen Gesetzgebung wurde alljährlich in mäßiger Höhe eingehoben, in Preußen zum Beispiel ¼ Prozent des Vermögens, in Ungarn 0·12 bis 0·5 Prozent des Vermögens, Beträge, die aus dem jährlichen Einkommen bestritten werden können (Höchstsatz etwa 5 bis 10 Prozent des Jahreseinkommens). Die Vermögensabgabe, die jetzt in Erwägung gezogen wird, ist dagegen eine einmalige Steuer, die den Vermögensstamm ergreift und die vermöge ihrer Höhe nicht oder nur zum Teil aus den laufenden Einnahmen bestritten werden kann. Das Ausmaß der Vermögensabgabe hängt zunächst von der Steuergrundlage ab. Das Volksvermögen setzt sich aus Gütern aller Art zusammen (Grundbesitz, Bergwerke, Gebäude, Verkehrsmittel, körperliche, bewegliche Sachen). Man ist für die ziffermäßige Feststellung auf Schätzungen angewiesen, sofern es sich um Sachgüter handelt. Das Volksvermögen Deutschlands wurde für die Zeit unmittelbar vor dem Kriege auf 310 bis 400 Milliarden Mark geschätzt, das Volksvermögen Oesterreichs auf 85 bis 95 Milliarden Kronen. Das steuerpflichtige Vermögen Deutschlands wird mit 230 bis 290 Milliarden Mark angenommen, Oesterreichs steuerpflichtiges Vermögen auf 128 Milliarden Kronen geschätzt (Ettinger schätzt das Sozialkapital [Volksvermögen] Oesterreichs auf 250 Milliarden Kronen). Bei einer Progression von 5 bis 50 Prozent (dieser höchste Steuersatz soll bei Vermögen von mehr als 3 Millionen Kronen Geltung haben) wird für das Deutsche Reich ein Steuerertrag von 67 Milliarden Mark, bei einer Progression von 3 bis 33 Prozent ein Betrag von 48 Milliarden Mark berechnet, also im Höchstfall die Hälfte der Kriegsschuldenlast bis Ende 1918.

(Fortsetzung folgt.)

Neues Wiener Tagblatt
20./XI. 1918

(Die Enquete über die Vermögensabgabe.) Heute beginnt die von der Finanzkommission des Staatsrates in Aussicht genommene Enquete über die geplante Vermögensabgabe, die in Verbindung mit einer Vermögenszuwachsabgabe gebracht werden soll, wobei als Vermögen alles mit Ausnahme des Hausrates angesehen wird. Zum Hausrate soll jedoch nicht der Luxus gerechnet werden. Was die Höhe der Vermögensabgabe betrifft, so soll sie sich im Ausmaße von 30 bis 35 Prozent bewegen. Der Vermögenszuwachs während der Kriegszeit soll mit einem Zuschlag getroffen werden, der sich zwischen 10 und 75 Prozent bewegen würde. Bezüglich des Verfahrens wird eine Erweiterung der Auskunftspflicht der Banken und Depositenstellen ins Auge gefaßt. In Erwägung steht ferner die Schaffung einer Organisation, welche die Erstattung der Vermögensabgabe denjenigen erleichtern soll, die über Bargeld nicht verfügen. Eine Frage bezieht sich auf die Erörterung, inwieweit die geplanten Abgaben durch das Verhältnis Deutschösterreichs zu den neuen Staaten und zu dem Deutschen Reiche beeinflußt werden. Zu der Enquete ist ein kleiner Kreis von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, der Arbeiterschaft, der Finanzinstitute geladen, und zwar die Herren Dr. Michael Hainisch und Dr. v. Medinger, Ernährungsdirektor Eldersch, Theodor Freiherr v. Liebig und kaiserlicher Rat Artur Lemberger, Direktor Dr. Hammerschlag (Kreditanstalt), Präsident Professor v. Landesberger und Direktorstellvertreter König (Anglobank) sowie die volkswirtschaftlichen Schriftsteller Walter Federn und Rudolf Goldscheid. Als Obmann der Finanzkommission fungiert Staatsrat Dr. Ellenbogen.

Neues Wiener Tagblatt
20./XI. 1918

Unter welchen Bedingungen ist eine Vermögensabgabe heute noch möglich?

Von Dr. **Otmar Spann**,

o. ö. Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn.

Der vorliegende Artikel behandelt die Bedeutung der Vermögensabgabe in ihrer Rückwirkung auf die Währungsverbesserung. Die Autorität des Verfassers rechtfertigt jedenfalls, seine Auffassung zur Erörterung zu stellen. Die Red.

Daß die Vermögensabgabe in dieser oder jener Form eine Notwendigkeit geworden ist, die nicht umgangen werden kann, darüber dürfte nach und nach kein Zweifel geblieben sein. Eine andre Frage ist, ob und unter welchen Bedingungen heute, da aus der alten Monarchie viele selbständige Staaten geworden sind, jener Vorgang der Gesundung unsrer Staatsfinanzen und unsres Geldumlaufes sofort möglich ist.

Zwei Hauptwirkungen der Vermögensabgabe stehen heute für den Volkswirt im Vordergrund: Erstens die Verringerung der Staatsschuld und ihrer Zinsenlast. Dies würde zum Beispiel automatisch teilweise schon dadurch erzielt, daß ein Teil der Abgabe in Kriegsanleihe entrichtet wird, wodurch die Staatsschuld sich vermindert und die Verpflichtung des Staates, Zinsen zu zahlen, wegfällt. Doch dies nur nebenbei. Die zweite Hauptwirkung der Abgabe ist in der ersten bereits inbegriffen: Es ist die Wirkung auf die Währung. Eine unendlich wichtige, ja die wichtigste Wirkung der Vermögensabgabe wie schließlich jeder großen Steuerreform! Diese Wirkung ist eine unmittelbare und eine mittelbare. Eine unmittelbare: die Vermögensabgabe verringert den Notenumlauf und somit die Menge der umlaufenden Geldmittel. Diese Wirkung mag mehr oder weniger groß eingeschätzt werden, sie mag unter Gegentendenzen (Kreditinanspruchnahme, Kreditumlaufsmittel) mehr oder weniger leiden — daß sie da ist, scheint mir unbestreitbar. Und selbst wenn der Staat die eingelieferten Noten wieder zu Zahlungen ausgeben würde (statt sie „abzuschöpfen"), so besteht diese Wirkung, nämlich wenigstens in der negativen Form einer Verhinderung (oder Verringerung) neuen Notendruckes. Indem so die umlaufende Notenmenge vermindert oder zumindest ihrer Vermehrung gesteuert wird, würde endlich von der Geldseite her jener „Abbau der Preise" eingeleitet, von dem so viel gesprochen wurde und der unsern Anschluß an das reichsdeutsche Wirtschaftsgebiet in der Tat glücklich einleiten würde. Die Preise würden sinken, wenn auch keineswegs „direkt proportional der Menge des Geldes", wie die sogenannte Quantitätstheorie will. Daß die Erhöhung der Kaufkraft und des Geldes auch auf den Wechselkurs eine Rückwirkung üben muß, ergibt sich von selbst.

Dieser unmittelbaren Wirkung der Abgabe (die übrigens nicht einmal unter allen Umständen sehr bedeutend ausfallen muß) steht als mittelbare, aber noch wichtigere dauerbare Wirkung eine mittelbare zur Seite, welche aus der früher genannten ersten Hauptwirkung folgt: durch die erzielte Verringerung der staatlichen Lasten können Ausgaben und Einnahmen künftig eher ins Gleichgewicht gebracht werden und so kann man die in den Abgrund führende Notwendigkeit, immer weiter Noten zu drucken, überwinden. Eine solche Wirkung auf die Staatsfinanzen gleicht also einer Befestigung unsrer Währung und damit auch deren auswärtiger Geltung, der Valuta.

Was bedeutet nun die geschilderte Einwirkung der Vermögensabgabe auf die Währung und die Preise für die Frage ihrer augenblicklichen Einführung? Solange das alte Oesterreich eine einheitliche Volkswirtschaft war und selbst Ungarn mit Oesterreich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildete, solange war die Einführung einer Vermögenssteuer unsre eigene häusliche Angelegenheit. Nur Ungarn gegenüber wäre eine gewisse Gleichmäßigkeit des Vorgehens anzustreben gewesen. Wie steht es aber heute, da sechs Staaten an die Stelle der alten Monarchie traten?

Die Bedeutung dieses staatlichen Auseinanderfallens ist, daß sechs selbständige Wirtschafts- und Geldumlaufsgebiete einander gegenübertreten, die sich voneinander abschließen (siehe vor allem Tschechien) und die — was besonders wichtig ist — eine ganz verschiedene produktive Kraft, eine verschiedenen Wohlstandskapazität in sich schließen. Unter solchen Umständen ist weder eine gesonderte Vermögensabgabe in einem dieser Staaten möglich, noch auf die Dauer eine gemeinsame Währung. Eine gemeinsame Währung deswegen nicht, weil die produktivsten und reichsten Staaten dann für die Geltung der gesamten Währung Opfer bringen müßten; und eine gesonderte Vermögensabgabe aus denselben Gründen.

Fassen wir, um dies näher zu begründen, die oben genannten Wirkungen der Vermögensabgabe ins Auge, so finden wir, daß sie für die sechs Wirtschaftsgebiete der ehemaligen Monarchie ganz verschieden sind und, was noch wichtiger ist, wenn ein einzelner Staat für sich eine Vermögensabgabe durchführt, blieben diese Wirkungen nicht auf ihn allein beschränkt, solange eine gemeinsame Währung vorhanden ist. Die obgenannten Wirkungen: Verringerung des Notenumlaufes, Verringerung der Staatsschuld, Gleichgewicht im Staatshaushalte und Beseitigung (oder wenigstens Verringerung) der Notwendigkeit, neue Noten zu drucken, alle diese Wirkungen bedeuten eine Konsolidierung der Volkswirtschaft, die nach außen hin vor allem in eine Verringerung der Preise (und Verhinderung des weiteren Steigens) zum Ausdruck kommt, ebenso in einer inneren unmittelbaren Verbesserung der Valuta. Darauf nun möchte ich das Hauptgewicht legen: Durch die Vermögensabgabe wird unser Geld besser, es wird zum besseren Geld gegenüber einem schlecht gebliebenen in jenen Staaten, die keine Vermögensabgabe durchführten! Nach einem uralten volkswirtschaftlichen Gesetz aber „schlechtes Geld verdrängt das gute" würde dann die schlechtere Krone der andern Staaten zu uns hereinströmen und uns größtenteils um die Vorteile der Vermögensabgabe bringen. Unsre Kapitalisten hätten geblutet, Tschechen, Südslawen, Magyaren und so weiter hätten den Vorteil.

Daraus ist das unumstößliche Ergebnis abzuleiten: daß wir zu einer Vermögensabgabe erst dann kommen können, wenn wir eine von den andern Umlaufsgebieten der Krone abgesonderte, eine selbständige Währung haben. Diese Bedingung der eigenen Währung für die Vermögensabgabe ist wichtiger als alle andern, zum Beispiel als die Gefahr der Abwanderung unsres Kapitals nach Tschechien, die in der Oeffentlichkeit bereits besprochen wurde. Hievon sehe ich in diesem Zusammenhang ganz ab. Wahrhaft grundlegend ist die Voraussetzung der eigenen Währung. Nur unter dieser Bedingung ist eine Vermögensabgabe möglich, denn dann erhält die alte Krone bei uns einen „Kurs", und dieser Kurs oder Preis gewährt uns Schutz gegen ihr Einströmen aus den fünf andern früher gemeinsamen Wirtschaftsgebieten, wenn sie schlechter geworden ist als unser eigenes Geld. Und es folgt weiter: daß unser erster, allererster, großer Schritt zum Neuaufbau und zur Befestigung unsrer Volkswirtschaft sein muß, uns eine eigene Währung zu schaffen. Diese Angelegenheit darf nicht als eine solche aufgefaßt werden, die in aller Ruhe und Langsamkeit im Frieden vorzubereiten wäre. Nein, sie muß als erste in Angriff genommen werden, weil wir uns vorher in unserm eigenen Hause nicht selbständig einrichten können.

Fremdenblatt

20./XI. 1918

Enquete über die Vermögensabgabe.

Heute fand im Parlament die Enquete über die Vermögensabgabe statt. Vormittags wurde die Debatte zu Ende geführt, an der sich insbesondere beteiligten: Direktor Hammerschlag, Dr. Landsberg, Federn, Dr. Hainisch, Handelskammerrat Pabst, Landtags-Abgeordneter Breyer, Schriftsteller Goldscheid und Gemeinderat Rott für die Hausbesitzer. Die Mehrzahl der Enqueteteilnehmer sprach sich dahin aus, daß die jetzige Zeit für die Durchführung der Vermögensabgabe ungünstig sei. Es möge gewartet werden, bis die Grenzen des Staatsgebietes, das Ausmaß der Kriegsschulden und der Erfolg der Auseinandersetzung mit den Nachbarstaaten endgiltig bekannt sind. Jetzt würde eine so tiefgreifende Maßnahme die Gefahr der Kapitalsabwanderung mit sich bringen und eine durch eine derartige Vermögensabgabe hervorgerufene enorme Kapitalsabnahme müßte die Fortführung des wirtschaftlichen Lebens und den Wiederaufbau gefährden.

Ueber die Notwendigkeit einer bedeutenden Vermögensabgabe waren sich alle Redner einig. Wenn sie zustande kommt, solle sie lediglich für die Deckung der Kriegsschulden herangezogen werden und auch nicht ein Teil des Betrages für andere laufende Ausgaben verwendet werden.

Um 3 Uhr nachmittags wird in die Spezialdebatte eingegangen werden.

Neues Wiener Tagblatt Abend
21./XI. 1918

Die Enquete über die Vermögensabgabe.

Die Ergebnisse der Generaldebatte.

Am Mittwoch wurde, wie bereits mitgeteilt, die von der Finanzkommission des Staatsrates einberufene Enquete über die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachssteuer abgehalten. Wir bringen im nachstehenden eine zusammenfassende Darstellung über die Ergebnisse der Generaldebatte und den Standpunkt der einzelnen in der Enquete vertretenen Gruppen:

Der Standpunkt der Finanzkreise und der Industrie.

Uebereinstimmend kam die Meinung zum Ausdruck, daß man sich der Notwendigkeit einer hohen Vermögensabgabe nicht verschließen könne. Es wurde jedoch als unbedingte Forderung aufgestellt, daß die Erträgnisse der Vermögensabgabe lediglich für Zwecke der Kriegsanleihetilgung verwendet werden sollen. Darüber hinaus pflichtete man im allgemeinen dem Vorschlage bei, daß auch die Tilgung andrer Staatsschulden, wie der Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank und an die Banken, aus dem Erlös der Vermögensabgabe zulässig sein soll, dagegen fand der Vorschlag, das Erträgnis einer Vermögensabgabe vorübergehend auch für die Couponeinlösung zu verwenden, auf vielen Seiten Widerspruch. Von allen Experten wurde der gegenwärtige Zeitpunkt als ungeeignet und verfrüht bezeichnet, da der Vermögensabgabe eine Auseinandersetzung zwischen den einzelnen neuen Staaten bezüglich der Aufteilung der Schulden sowie eine Aufnahme des gesamten Vermögens voranzugehen hätte.

Stellungnahme der Angestellten und Arbeiter.

Demgegenüber verwiesen die Vertreter der Angestellten und Arbeiter darauf, daß durch eine stark einschneidende Vermögensabgabe die Gefahren einer allzustarken Anspannung der indirekten Abgaben beseitigt werden. Weiter machen es aber gerade die vielfach geäußerten Besorgnisse bezüglich der Kriegsanleihe notwendig, mit der Einführung der Vermögensabgabe nicht zu zögern als Zeichen dafür, daß man es mit der Tilgung der Schulden ernst nehme, zumal da die von andern Experten geforderten Klarstellungen, wie Statistiken und Anlegung eines Vermögenskatasters, eine Arbeit nicht von Monaten, sondern von Jahren darstelle, in der Zwischenzeit aber die Beunruhigung in den Kreisen der Besitzer der Kriegsanleihetitres sowie auch das Mißtrauen des Auslandes nicht schwinden, sondern unausgesetzt steigen würde, was jede Besserung der Valuta von vornherein unmöglich machen würde.

Die Vermögenszuwachsabgabe.

Die Vermögenszuwachsabgabe, welche die in der Kriegszeit eingetretene Vermögensvermehrung zu erfassen hätte, wurde von den Vertretern der Banken, der Industrie, der Kaufmannschaft und des Hausbesitzes einmütig an und für sich als unberechtigt, undurchführbar und jedenfalls als unergiebig bezeichnet. Zur Begründung wurde angeführt, daß sie nur eine Art Erhöhung der Kriegs(gewinn)steuer darstellen würde. Vielfach komme in der der Steuer zu unterwerfenden Vermögensvermehrung, insbesondere soweit sie sich auf noch nicht realisierte Vermögenserhöhungen bezieht, nur eine mit Rücksicht auf die künftigen höheren Gestehungskosten in die Erscheinung tretende momentane Höherbewertung zum Ausdruck, die zum Beispiel bei Häusern und Grundstücken sehr leicht in eine direkte Vermögensverminderung umschlagen könne, wenn, wie vielfach angenommen wird, ein Fallen der Grund- und Bodenpreise eintritt. Ebenso wurde eine Besteuerung des Vermögenszuwachses bei Aktien, die Kursschwankungen unterliegen und die infolge des Rückganges der letzten Wochen meist das Niveau vor dem Kriege erreicht haben, als ungerechtfertigt erklärt, solange nicht eine faktische Realisierung stattgefunden hat. Aber selbst bei Realisierungen zu höheren Preisen als den seinerzeitigen Anschaffungsbeträgen, beispielsweise in der Landwirtschaft und bei der Viehzucht, könne von Gewinnen kaum gesprochen werden, da die bald vorzunehmende Erneuerung des Inventars ꝛc. weit darüber hinausgehende Kosten verursachen werde, so daß sogar Vermögensverluste resultieren könnten.

Für die Organisationen der Angestellten und wohl auch im Sinne der Arbeiter wurde die Forderung aufgestellt, die gemeinnützigen Organisationen, wie Gewerkschaften, Berufsorganisationen sowie jene Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben, wie zum Beispiel Krankenkassen und Pensionsfonds ꝛc., sowohl von der Vermögensabgabe als auch von der Vermögenszuwachssteuer freizulassen.

Die Staatsbeteiligung an der Industrie.

Der Forderung, daß die Vermögensabgabe dazu benützt werden solle, um dem Staate stärkeren Einfluß auf eine Reihe von Industrien in der Art zu sichern, daß der Staat durch Abtretung von Naturalrechten an Stelle der Steuern gewissermaßen Miteigentümer werde, wurde in der Debatte entgegengehalten, daß diese Form der Staatsbeteiligung nunmehr ihre Bedeutung beinahe vollkommen verloren habe, da ein Hauptteil der Großindustrie, insbesondere der vergesellschaftlichten Industrie, in auswärtigen Gebieten liege.

Ergänzungsfragen.

Im Anschluß an das Ergebnis der Generaldebatte wurden vom Vorsitzenden noch folgende vier neue Fragen formuliert: Welche Vorschläge erstattet die Kommission, wenn von einer Vermögensabgabe zunächst abgesehen werden soll? Welche Maßnahmen sollen gegen die Abwanderung des Vermögens getroffen werden? Welche Vorkehrungen hätten einer Vermögensbesteuerung voranzugehen? Welche Maßnahmen sind gegen Doppelbesteuerungen zu treffen?

Diese Fragen sollen in der fortgesetzten Debatte am Montag zur Erörterung gelangen.

Österr. Volkszeitung
24./XI. 1918

Die Vermögensabgabe.

Statt die seinerzeit in Aussicht genommene, der ungeheuren Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende große Enquete durchzuführen, an der Angehörige aller Wirtschafts- und Berufskreise zu bekommen wären, hat die Finanzkommission des Staatsrates nur einige wenige Praktiker und Theoretiker zur Beratung über die einzuführende Vermögensabgabe herangezogen. Dagegen gehen die Vorschläge des Staatssekretärs für Finanzen weit über jenes Maß hinaus, das seinerzeit für die Vermögensabgabe geplant war. Zunächst soll jener Vermögenszuwachs, der während des Krieges und nicht etwa nur durch die Kriegskonjunktur entstanden ist, einer Steuer unterworfen werden, die sich zwischen 10 und 75 Prozent bewegen soll. Das in der Kriegszeit erzielte Mehrerträgnis oder Mehreinkommen unterliegt bekanntlich schon heute der Kriegssteuer, die jetzt bis zu 60 Prozent des steuerpflichtigen Mehrertrages ansteigt. Da die Kriegssteuer weder bei ihrer Bemessung noch auch bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer, zu der noch der Kriegszuschlag tritt, in Abzug gebracht werden kann, so ist das Mehrerträgnis oder Mehreinkommen schon jetzt mit Steuern und Umlagen belastet, die es in den höheren Stufen zu mehr als zwei Dritteln, bei hohen Umlageprozenten fast bis zur Gänze aufzehren. Was davon, vielfach nur durch wirtschaftliche Betriebs- oder sparsame Lebensführung erübrigt wurde, und was am Stammvermögen seit Kriegsausbruch, vielleicht auch nur fiktiv, im Werte stieg, das soll nun durch die Vermögenszuwachssteuer getroffen werden. Von dem um die Steuer gekürzten Vermögen soll dann die Vermögensabgabe mit progressiv von 5 bis zu 30 Prozent steigenden Sätzen zu entrichten sein.

Die ungeheure Kriegsrechnung, die durch eine völlig unwirtschaftliche Gebarung weit über das notwendige Maß gesteigert wurde, muß einmal beglichen werden. Die Kriegsschulden sind so groß, daß, wenn sie unvermindert blieben, schon unter der Last ihrer Verzinsung die Volkswirtschaft zusammenbrechen müßte; auch nach ihrer Verringerung durch die Vermögensabgabe werden noch Generationen an ihnen zu tragen haben. Dabei belasten jene Schulden, die heute den geringsten Zinsaufwand erfordern, die nur mit ein Prozent verzinslichen Vorschüsse der Notenbank, die Allgemeinheit am schwersten; auch der in wirtschaftlichen Dingen wenig Erfahrene sieht es ein, daß ein Notenumlauf von 31 Milliarden die Krone im In- und Ausland entwerten und in den Warenpreisen zum Ausdruck kommen muß, auch dann, wenn die Vorräte größer wären, als es der Fall ist. Wenn die Vermögensabgabe, wie zu erwarten ist, eine Besserung des Geldwertes zur Folge haben wird, dann wird wenigstens ein Teil dessen, was man hergab, auf diese Weise wieder hereingebracht werden.

Die Vermögensabgabe wird die einschneidendste Steuermaßnahme sein, die je getroffen wurde; jeder Fehler, der bei ihrer Festsetzung unterlaufen würde, müßte folgenschwer sein. Wir haben so oft fremde Vorbilder nachgeahmt, daß Bedenken begreiflich sind, wenn wir diesmal mit einer gesetzgeberischen Aktion von solcher Tragweite unter allen Staaten, die am Krieg beteiligt waren, den Anfang machen sollten. Auf keinen Fall dürfte Deutschösterreich, so lange seine Grenzen und sein Anteil an den Schulden des alten Staates nicht feststehen, so lange man nicht weiß, wieviel Steuerlasten es tragen kann und wieviel es tragen muß, mit der Einführung der Vermögensabgabe den anderen Staaten, die sich aus der ehemaligen Monarchie gebildet haben, vorangehen. Und auch wenn sich die neuen Staaten über die Liquidation des alten geeinigt haben werden, wird unter ihnen die Festsetzung gleichartiger Grundsätze für die Vermögensabgabe anzustreben sein. Heute haben sie noch alle eine gemeinsame Währung: würde, so lange sie besteht, Deutschösterreich die Vermögensabgabe allein durchführen, dann würde ihre Wirkung auf den Geldwert nicht auf Deutschösterreich beschränkt bleiben, die Bevölkerung Deutschösterreichs würde die ungeheure Last der Vermögensabgabe auf sich genommen haben, an dem Vorteil der Valutabesserung aber würden die anderen Staaten ohne jedes Opfer teilnehmen. Oder aber, die deutschösterreichische Vermögensabgabe würde auf den Wert der gemeinsamen Währung ohne Wirkung bleiben, weil sie nicht auch von den anderen Staaten eingeführt wurde; dann wäre das schwere Opfer dem deutschösterreichischen Volke umsonst auferlegt worden. Erst wenn die Auseinandersetzung zwischen den neuen Staaten über ihre Grenzen und ihre Anteile an Vermögen und Verbindlichkeiten des alten Staates erfolgt sein, erst wenn ihre letzte Gemeinsamkeit, die der Währung, zu bestehen aufgehört haben wird, erst dann wird an die Durchführung der Vermögensabgabe geschritten werden dürfen. Das hindert nicht, sondern macht es geradezu notwendig, daß Maßnahmen gegen Steuerflucht und Vermögensabwanderungen sofort ergriffen werden.

Die Zeit
24./XI. 1918
62

Die Vermögensabgabe.*)

(Fortsetzung.)

Die größte Schwierigkeit der zur Abbürdung der Staatsschulden heranzuziehenden Vermögen liegt in der Fehlerhaftigkeit der bisherigen Steuerveranlagung. Es werden Vorsorge gemacht, wonach bedingungsloser Bekenntniszwang, hohe Geldstrafen bis zur Vermögenskonfiskation, Erhöhung der Gehalte der Steuerfunktionäre, Buchführungszwang, Auskunftspflicht der Banken, Abstempelung der Wertpapiere und Umtausch der Banknoten bei sonstiger Ungültigkeit die bessere Erfassungsmöglichkeit der Vermögen sichern sollen. Der Staat soll auch das Recht erhalten, landwirtschaftlichen Besitz in natura unter Zugrundelegung der Bewertung des Eigentümers anzufordern. Die Erhöhung des Geldwertes der Güter muß um so mehr berücksichtigt werden, als die Höhe der Kriegsschulden nicht zuletzt ihre Ursache in den ungeheuren Preissteigerungen hat, die sich in gewaltigen Kriegsgewinnen und damit Erhöhung der ziffermäßigen Vermögenswerte niedergeschlagen haben. Wenn durch solche Schätzungsannahme das steuerpflichtige Vermögen Deutschlands nicht mit 290 Milliarden Mark, sondern mit dem doppelten Betrag angenommen werden kann, so würde eine von 2½ bis 25 Prozent ansteigende Vermögensabgabe auch bei Freilassung der kleinen Vermögen bis etwa 20.000 Mark zur Abbürdung der Hälfte der Kriegsschulden ausreichen.

Zur finanziellen Durchführung der Geldvermögensabgabe schlägt Somary die Möglichkeit der Zahlung durch Auflegung einer Grundschuld vor, die hundert Jahre läuft und deren Zinsen- und Tilgungsbestimmungen gesetzlich geregelt werden. Von einer (nationalen) Grundschuldbank sollten Pfandbriefe ausgegeben werden, ebenso Pfandbriefe zur hypothekarischen Beleihung unbelasteter Grundstücke. Zur Finanzierung des Wertpapierbesitzes und der Industrieanlagen soll eine nationale Effekten- und Industriebank ins Leben treten, die auf Grund der ihr vom Reich eingelieferten Objekte (in- und ausländische Wertpapiere, Hypotheken auf gewerbliche Anlagen), Obligationen auszugeben hätte, die in 50 oder 25 Jahren zu tilgen wären. Die Pfandbriefe der nationalen Grundschuldbank und die Schuldverschreibungen der nationalen Effektenbank würden gegen Kriegsanleihe umzutauschen sein. Durch Naturalrückgabe und Tausch dürfte der weitaus größte Teil von Kriegsanleihe verschwinden oder in eine andere Form umgewandelt werden. Durch die Errichtung dieser nationalen Grundschuld- und Effekten- und Industriebank würden mit der Verwaltung der Vermögensobjekte zentrale, nichtstaatliche Stellen betraut werden und auf diese Weise die Schwierigkeiten, die die Geldabgabe einerseits, die Naturalvermögensabgabe andererseits in sich bergen, vermindert werden. Die Wirkung der Geldvermögensabgabe soll sich erkenntlich machen in der klassenmäßigen Verteilung des Einkommens in der Gesellschaft und in der Verminderung des arbeitslosen Einkommens der Staatsgläubiger. Von dieser Vermögensabgabe ist zunächst keine Kapitalvernichtung, wohl aber eine Geldverschiebung zu erwarten. Nicht eine allgemeine Entwertung wird zu befürchten sein, wohl aber eine vielleicht weit einschneidende, weit ausgreifende Umwertung der Werte. Die Vermögensabgaben können durch Veräußerung und Verschuldung von Vermögensobjekten aufgebracht werden. Hierbei sei jedenfalls die Rentnerklasse, deren Vermögen leicht zu geringsten Kosten verflüssigt werden kann, in der günstigsten Lage. Für die übrigen Schichten der Bevölkerung bestünden ganz ungleiche Möglichkeiten. Auch Geld wäre in Fülle vorhanden, nur daß die einen es zu weit günstigeren Bedingungen erhalten als die anderen. Meist begünstigt innerhalb der Unternehmerklasse wäre die Gruppe, die ihr Steuer-Soll durch Aufnahme von Primohypotheken befriedigen kann. In eine schwierige Lage würde das Gros der Unternehmerklasse, insbesondere der Mittelstand, geraten, der über keine erststrangigen Hypothekenpfänder verfügt ...

(Fortsetzung folgt.)

*) Siehe Mittelstandsblatt vom 17. d.

Fremdenblatt
26./11. 1918

Die Vermögensabgabe.

Von Walther Federn.

I.

In der Enquete über die Vermögensabgabe, welche Mittwoch begonnen hat und morgen fortgesetzt wird, ist bei aller Gegensätzlichkeit doch in einem Punkt eine allgemeine Uebereinstimmung der Ansichten zum Ausdruck gekommen, nämlich darüber, daß die Vermögensabgabe unvermeidlich ist, daß sie kommen muß und kommen wird, wenn überhaupt unsere Wirtschaftsordnung aufrecht erhalten werden soll. Denn die Kriegsschulden dürfen im kapitalistischen Staat nicht notleidend werden, weil sonst ein allgemeiner Zusammenbruch, ein Chaos eintreten würde, das nicht verwechselt werden darf mit einer neuen, sozialistischen Gesellschaftsordnung, deren Möglichkeiten naturgemäß im Verlauf der Erörterungen gestreift, aber als nicht zum Gegenstand der Verhandlung gehörig von den meisten Rednern selbst aus der Debatte ausgeschieden wurden. Auch jene Experten, welche während des Krieges aus prinzipiellen oder praktischen Erwägungen die einmalige große Vermögensabgabe abgelehnt hatten, erkannten an, daß sie unter den geänderten Verhältnissen das einzige Mittel sei, um die Kriegsschulden sicherzustellen, und gaben daher trotz der Betonung ihrer schweren Bedenken den gegensätzlichen Standpunkt auf. Diejenigen Experten, welche wie der Verfasser dieses Artikels schon vorher für die Vermögensabgabe eingetreten waren, konnten natürlich nur umso nachdrücklicher ihre Notwendigkeit verfechten.

Meinungsverschiedenheiten bestanden über den Zeitpunkt der Vermögensabgabe. In dieser Beziehung wurde insbesondere von den hervorragenden Bankfachmännern, welche der Enquete beigezogen waren, der Standpunkt eingenommen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt dafür der denkbar ungünstigste sei. Er ist ungünstig, weil der Gebietsumfang und damit der Kreis der Steuerträger Deutschösterreichs noch nicht abgegrenzt ist, weil man die Höhe der auf Deutschösterreich entfallenden Kriegsschulden und daher den Bedarf noch nicht kennt, weil die Gefahr besteht, daß die Ankündigung der Vermögensabgabe große Kapitalien außer Landes treiben wird, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse augenblicklich überaus kritisch sind, endlich weil die Bewertung der Vermögensstücke in diesem Augenblick geradezu unlösbare Schwierigkeiten bietet. Die Richtigkeit dieser Ausführungen konnte auch von jenen Experten nicht bestritten werden, welche für die sofortige Inangriffnahme der Vermögensabgabe eintraten, aber sie wiesen darauf hin, daß von dem Moment des Beschlusses der Vermögensabgabe bis zur Einrichtung des Erhebungsapparates, bis zur Abgabe der Fassion und Einzahlung ein langer Zeitraum von mindestens ein bis zwei Jahren vergehen wird und daß innerhalb dieser Zeit die meisten der jetzt unklaren Verhältnisse so weit geklärt sein werden, als dies überhaupt in absehbarer Zeit nach den eingetretenen Umwälzungen möglich sein wird. Sollte man aber mit der Schaffung eines Gesetzes über die Einhebung der Vermögensabgabe warten, bis alle diese Unklarheiten beseitigt seien, dann begebe man sich des größten Vorteils, den die Wahl der Vermögensabgabe als Deckungsmittel der Kriegsschulden haben soll, nämlich der Beruhigung der deutschösterreichischen Besitzer der Kriegsanleihen und übrigen Gläubiger des alten Oesterreich, dann mache man Deutschösterreich nicht kreditfähig und könne an den Aufbau seiner Finanzen nicht schreiten. Man riskiere, daß der Zusammenbruch, dessen Gefahr durch die Vermögensabgabe vermieden werden soll, eintritt, bevor man zu dem von Niemandem mehr bekämpften Beschluß überhaupt gelangen wurde.

* *

Die Enquete über die Vermögensabgabe.

In der von der Finanzkommission des Staatsrates über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe durchgeführten Enquete gelangte gestern die Frage der Bewertung der Vermögen zur Erörterung. Eine Reihe von Experten sprach sich dafür aus, daß der gemeine Wert (Verkaufswert) zur Grundlage der Bewertung genommen werde, wogegen insbesondere aus landwirtschaftlichen Kreisen bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke für den Ertragswert eingetreten wurde. Von vielen Seiten wurde auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, welche sich infolge des gegenwärtigen Uebergangscharakters der Volkswirtschaft bei der Bemessung der Werte ergeben. Es wurde eine Anzahl von Vorschlägen zur Verminderung dieser Schwierigkeiten und Behebung der sich ergebenden Fehler gemacht. In bezug auf die Höhe der Sätze wurden verschiedene Vorschläge gemacht, wobei von einer Seite insbesondere die Bedeutung der Bestimmung einer Maximalgrenze mit Rücksicht auf die eventuelle Notwendigkeit der Erstattung der Vermögensabgabe als Naturalabgabe betont wurde. Von anderer Seite wurde eine provisorische Bemessung der Vermögensabgabe mit der Möglichkeit der nachträglichen Richtigstellung befürwortet.

Von anderer Seite wird uns berichtet: Im Mittelpunkt der Diskussion ist heute hauptsächlich die Bewertungsfrage gestanden, die Frage, ob der Verkaufswert oder Ertragswert zugrunde gelegt werden soll. Die Landwirtschaft verlangte den Ertragswert als Basis. Bezüglich des kommerziellen und industriellen Vermögens ging die Meinung dahin, daß sich der Ertragswert dermalen im Hinblicke auf die Uebergangskrise auf Grund früherer Erträgnisse nicht feststellen lasse und die künftige Rentabilität sich jetzt schwer abschätzen lasse. Man möge daher im allgemeinen vom Verkaufswert ausgehen, nur dort, wo das nicht möglich sei, möge der Wert auf Grund der zu erwartenden Rentabilität festgestellt werden. Vielseitig wurde auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Möglichkeit einer Korrektur von Veranlagungsirrtümern offen gelassen werden müsse. Von mehreren Experten wurde auch angeregt, daß bei Schätzungsdifferenzen zwischen den Zensiten und den Veranlagungsorganen die Zensiten das Recht haben sollen, die Vermögensobjekte in natura anzubieten, wogegen anderseits auch dem Staate ein gewisses Anforderungsrecht zugestanden werden soll.

Dr. Marius Ertinger sagte insbesondere über die Rangordnung der Vermögenssteuern, das Rechtsgefühl der breiten Bevölkerungsschichten fordert, daß vorweg der Vermögenszuwachs von Produktion und Handel zur Deckung der Kriegskosten und für den Wiederaufbau herangezogen werde. Zu erwägen wäre, inwieferne reines Arbeitseinkommen oder auch im Frieden regelmäßig eingetretene jährliche Einkommenssteigerung, wie bei aufsteigenden Beamten u. dgl., so zu behandeln ist wie der aus Warenmangel geflossene Kriegsgewinn. Erst in zweiter Reihe wären eine Abgabe von dem Ende 1918 vorhanden gewesenen Vermögensstamme, ferner eine vierprozentige Zwangsanleihe zum Parikurse, eine Warenumsatzsteuer, eine Erbschaftssteuer, dauernde Konjunkturgewinnsteuer, Mehraufwand- und Luxussteuer, Gewinnbeteiligung bei Syndikaten, Monopole in Erwägung zu ziehen. Für die hier erwähnte Rangordnung der Vermögenszuwachssteuer einerseits und der Abgabe aus dem Vermögensstamme anderseits spricht noch der Umstand, daß die Beseitigung der Kriegsgewinne den Abbau der Preissteigerung sehr stark fördern muß, weil die Kriegsgewinne ebensolche Preissteigerungen wie die Banknotenvermehrung bewirken. Ueberdies sollte durch Einziehung des Vermögenszuwachses auch die Einziehung der überschüssigen Banknoten ermöglicht werden, so daß eine doppelte Wirkung auf das Preisniveau ausgeübt würde. Der Vermögenszuwachs ist an und für sich in der Hauptsache als überschüssiges Kapital zu betrachten, welches vor Kriegsausbruch zur Aufrechterhaltung der Produktion für die betreffenden Besitzer nicht unbedingt erforderlich gewesen ist. Deshalb kann derselbe ohne Beeinträchtigung der Produktion viel eher weggesteuert werden, als der ursprüngliche Vermögensstamm.

In der nächsten Sitzung werden die Sicherungsmaßnahmen erörtert werden.

* *

Steuerdenunziationen.

Zu Beginn der Nachmittagssitzung teilte der Vorsitzende mit, daß ihm eine große Reihe von Zuschriften zugekommen sei, darunter viele, die Steuerdenunziationen enthalten. Die anonymen wandern selbstverständlich sofort in den Papierkorb, aber selbst diejenigen, die sich unterzeichnen, mache er darauf aufmerksam, daß dies eine Verkennung des Zweckes der Expertise sei, die nicht die Aufgabe einer Steuerbehörde zu erfüllen, sondern das Wesen, die Möglichkeit, die Höhe einer Vermögensabgabe, die Art der Erfassung der Vermögen usw. zu prüfen habe.

Fremdenblatt

27./XI. 1918

Die Vermögensabgabe.

Von Walther Federn.

II.

Ich habe den Eindruck, daß die Mehrzahl der Experten, welche den gegenwärtigen Zeitpunkt als ungünstig bezeichnet haben, sich dennoch dessen bewußt sind, daß man so rasch als möglich an das Werk schreiten muß, und nur ihre Bedenken beruhigen wollten. Ich glaube auch, da Abstimmungen nicht vorgenommen wurden und die meisten Redner nur einmal zu Worte gelangt sind, ist ein sicheres Urteil nicht möglich, daß ein Vorschlag, den ich vor einer Woche im „Oesterreichischen Volkswirt" gemacht habe und der in der Enquete auch von einem unserer ersten Steuer- und Bankfachmänner vertreten worden ist, ziemlich allgemein als sehr erwägenswert angesehen worden ist, nämlich, daß man nur die grundsätzlichen Beschlüsse möglichst rasch fassen, die vorbereitenden Arbeiten dann mit aller Sorgfalt durchführen, aber sofort zu freiwilligen Fassionen und Einzahlungen auffordern solle, und gleichzeitig Steuerträgern, welche freiwillig subjektiv ehrliche Fassionen (die vorbehaltlich definitiver Wertermittlungen gewissermaßen persönliche Mindesteinschätzungen darstellen würden) überreichen, verschiedene Begünstigungen zusagen solle. Unter diesen würde in erster Linie die Anerkennung ihres persönlichen Besitzes an Kriegsanleihen und anderen Forderungen an den österreichischen Staat durch Deutschösterreich stehen. Dadurch würde ein großer Kreis von Deutschösterreichern über das Schicksal ihrer Vermögen beruhigt sein, es würden Mittel gewonnen werden, um Kriegsschulden durch Einlieferung und Aufkauf von Kriegsanleihen zu tilgen, was auf den Kurs günstig einwirken würde; man würde sofort zeigen, daß Deutschösterreich den ernsten Willen hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen und die so notwendige Kreditfähigkeit des neuen Staatswesens würde hergestellt werden. Man würde ferner nicht zum Abschluß eventuell auch ungünstiger Vereinbarungen mit den übrigen Nationalstaaten über die finanzielle Auseinandersetzung gedrängt sein. Die Unklarheiten des Gebietumfanges und der subjektiven Steuerpflicht würden nur bewirken, daß Personen, deren Steuerpflicht in Deutschösterreich zweifelhaft wäre, mit der Einbringung ihrer Fassionen zuwarten würden. Der Frage, welcher Teil der Kriegsschulden von Deutschösterreich schließlich übernommen wird, würde nicht präjudiziert.

Sehr entschieden wurde, anscheinend unter Zustimmung aller Experten, von verschiedenen Seiten betont, daß im wesentlichen nur die Steuerpflicht der physischen Personen in Frage kommen kann, nicht aber die der Verwalter fremder Vermögen, der Aktiengesellschaften, Sparkassen usw. Mehr grundsätzliche Gegnerschaft als die Vermögenssteuer fand die Vermögenszuwachssteuer, welche man nicht als eine durch die Sachlage selbst gebotene Notwendigkeit anerkennen, sondern höchstens — und auch dies geschah nur von einzelnen Experten — als eine politische, nach Erfüllung drängende Forderung weiter Volkskreise hinnehmen wollte. Man wies darauf hin, daß ohnedies die Kriegsgewinnsteuer usw. die ehrlichen Faktoren schwer belastet habe, daß die Vermögenszuwachssteuer den Verschwender gegenüber dem Sparsamen bevorzuge, daß sie wenig einbringen werde, daß eine Rekonstruktion der Vermögen vor dem Kriege als Vergleichsbasis in sehr vielen Fällen kaum möglich sein werde, daß man die Instandsetzung der Unternehmungen für die Friedenswirtschaft, die ja zugleich kostspieliger sein wird als die Anschaffung der im Kriege liquidierten Vermögensstücke gewesen ist, schwer beeinträchtige, in vielen Fällen unmöglich mache. Von allen Rednern, auch von den wenigen, die sich mit der Vermögenszuwachssteuer grundsätzlich einverstanden erklärten, wurde die Höhe der in Aussicht genommenen Sätze beanständet — und diese höchstens dort für anwendbar bezeichnet, wo keine Kriegsgewinnsteuer entrichtet worden ist — und eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung der erwähnten und anderer Gefahren gefordert.

Es ist zu hoffen, daß die in der Debatte, die sich fast durchwegs auf einem sehr hohen Niveau bewegte, vorgebrachten Gesichtspunkte bei der Abfassung des Gesetzentwurfes Berücksichtigung finden werden. Die Detailberatung — denn auch die Beratung über den Fragepunkt 1, welcher die grundsätzlichen Bestimmungen der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer betrifft, war eigentlich im wesentlichen eine zweite Generaldebatte — ist auf Montag verschoben worden, weil die Experten, die den Fragebogen zum Teil erst 24 Stunden vor Beginn der Enquete erhalten hatten, es für wünschenswert erklärten, sich die Beantwortung der zum Teil sehr verwickelten Detailfragen gründlicher überlegen zu können.

* * *

Die Enquete über die Vermögensabgabe.

In der gestern abgehaltenen Sitzung der Enquete über die Vermögensabgabe kam die Frage der Erfassung des Vermögens und deren Sicherung für die Steuer zur Diskussion. Es wurde behufs Erfassung des mobilen Kapitals eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen in Vorschlag gebracht und hiebei auch die Frage ihrer Wirksamkeit und ihrer Rückwirkung auf die volkswirtschaftliche Entwicklung erörtert.

Nächste Sitzung Donnerstag den 28. d. M., 8 Uhr nachmittags.

Neue Freie Presse

28./XI. 1918

Steuersicherung und Achtstundentag.

Wien, 27. November.

Der Nationalversammlung wurden heute zwei wichtige Vorlagen des Staatsrates unterbreitet. Die eine betrifft die Einhebung der Steuern, die andere den Achtstundentag. Diese Vorlagen haben folgenden Wortlaut:

Die Einhebung der direkten Steuern.

Kraft Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung ordnet der Staatsrat an, wie folgt:

§ 1. Steuerpflichtige, welche im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund bereits erfolgter Vorschreibung oder mangels einer solchen nach Vorjahrsgebühr bereits fällige Beträge an direkten Steuern nicht binnen 14 Tagen zur Einzahlung bringen, haben vom Kundmachungstage an Verzugszinsen im Ausmaße von 1 K. für 100 K. und für jeden Kalendermonat zu zahlen. Teilbeträge bis einschließlich 50 K. und Monatsteile bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt. Teilbeträge über 50 K. werden für 100 K. gerechnet, Monatsteile über 15 Tage gelten als voller Kalendermonat.

§ 2. Kriegs(gewinn)steuerbeträge, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften noch nicht fällig sind, werden sofort zur Gänze fällig. Erfolgt ihre Einzahlung nicht binnen 14 Tagen, so sind Verzugszinsen in dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

§ 3. Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage ab 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in vier gleichen Monatsraten am 1. Januar, 1. Februar, 1. März und 1. April fällig. Die Entrichtung hat bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 nach der Vorjahrsgebühr zu erfolgen.

§ 4. Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegs(gewinn)steuerbeträge werden mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

§ 5. Die Steuerbehörde erster Instanz kann unvorgreiflich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich das Steuerjahr 1919 und die Kriegs(gewinn)steuer nach den Bekenntnissen der Steuerpflichtigen vorläufig ermitteln und diesen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Erscheint das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich oder wurde ein Bekenntnis überhaupt nicht eingebracht, kann die Steuerbehörde die vorläufige Ermittlung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vornehmen. Die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerb- und der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 und der Kriegssteuer für das Kriegsgeschäftsjahr 1918 kann jedoch immer erst nach Ablauf der Frist zur Einbringung des für die betreffende Steuer maßgebenden Bekenntnisses erfolgen. Gegen eine solche Zahlungsaufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig. Bleibt der später definitiv vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufig zur Zahlung auferlegten Betrag zurück, so können für die Ueberzahlung der Vergütungszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904 R. G. Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaße von 50 H. für je 100 K. und für jeden Kalendermonat, beansprucht werden. Bei der Zinsenberechnung wird nach § 1, letzter Satz, vorgegangen.

§ 6. Stundungen können nur ausnahmsweise insoweit bewilligt werden, als der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Behelfe darzutun in der Lage ist, daß die Steuervorschreibung des Jahres 1919 voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Bezüglich der Stundung findet § 3, letzter Absatz, sinngemäße Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 8. Das Gesetz ist vom Staatsamt der Finanzen zu vollziehen.

Der Achtstundentag.

Der Staatsrat hat den folgenden Gesetzentwurf über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen eingebracht.

Die provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1. Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Friedensschlusse darf in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§ 2. Eine Verlängerung der Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ist gegen bloße Anmeldung der Gewerbebehörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

§ 3. Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbearbeiten (Saisonindustrie). Wird die Verlängerung der Arbeitszeit an höchstens drei Tagen in einem Monat in Anspruch genommen, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde.

Die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Anmeldungen sind innerhalb 24 Stunden nach dem Beginne der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

§ 4. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen Kollektivvertrag die Dauer der auf die Arbeitswoche entfallenden Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die in dem Betrieb übliche tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtstündigen zu treten hat. Unter Kollektivvertrag im Sinne des Absatzes 1 wird jedes Uebereinkommen verstanden, das zwischen einer Vereinigung der Arbeiter und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Vereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

§ 5. Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates durch Vollzugsanweisung für bestimmte Gruppen von Gewerbeunternehmungen weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind. Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter der Staatsämter für Handel, Gewerbe und Industrie und für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie Vertreter des Zentralgewerbeinspektorats beizuziehen.

§ 6. Auf Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Erzeugungsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Säuberung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Ueberstunden, die sich für den gewerblichen Hilfsarbeiter aus einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1 und 4 vorgesehene Ausmaß ergeben, sind um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen als die normale Arbeitszeit. Ist ein Akkordlohn vereinbart, so gilt als Stundenlohn der 48. Teil des Gesamtwochenverdienstes des Hilfsarbeiters.

§ 8. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 9. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes hat § 96a der Gewerbeordnung außer Wirksamkeit zu treten.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der kalendermäßige Tag des Friedensschlusses, an dem die Wirksamkeit des Gesetzes endet, wird vom Staatsrat verlautbart.

Die Zeit
1./XII. 1918

Die Vermögensabgabe.

(Fortsetzung.) *)

Die Gegner der Vermögensabgabe sprechen die Befürchtung aus, daß viele kleine Sparer durch die Wegsteuerung eines Teiles ihres Vermögens von der Eheschließung abgeschreckt und daß innerhalb der Ehe die Kindererzeugung eingeschränkt würde. Im Zeitalter des Imperialismus, da die Volkszahl als Mittel der Machtentfaltung und Heeresgröße gewertet wurde, wäre ein derartiger Hinweis ausschlaggebender gewesen, als im Zeitalter des Sozialismus. Ueberdies soll ja durch die richtige, progressiv gestaltete Vermögensabgabe die Masse der kleinen Sparer nur wenig oder überhaupt nicht getroffen werden, vielmehr durch eine Entlastung von indirekten Steuern und Monopolabgaben geschützt werden. Die Vermögensabgabe, ebenso wie jegliche große direkte Steuer soll nicht nur auf Kosten der Kapitalsakkumulation, sondern ebenso gut auf Kosten des Verbrauches — des Konsumtionsfonds der Kapitalisten — aufgebracht werden. Diese Tendenz der Vermögensabgabe, den Spartrieb zu wecken, kann gegenüber den entgegenstehenden Tendenzen durch eine Ausgestaltung des direkten Steuersystems — Verbrauchs-, Einkommensteuer — gestärkt werden. Eine Gefahr besteht sicherlich in der Kapitalsabwanderung in neutrale Staaten und in der Abschreckung jeglicher Kapitalszuwanderung. In Deutschland wurde als Gegenmaßregel das Steuerfluchtgesetz geschaffen, das den Steuerpflichtigen bei Aufgabe des dauernden inländischen Wohnsitzes verhält, eine Sicherstellung in der Höhe von 20 Prozent seines Vermögens zu hinterlegen. Ferner wurde als Gegenmaßregel vorgeschlagen die Offenlegung der Safes und Depots der Banken, die Abstempelung der Wertpapiere, der Umtausch der Banknoten; das Verbot der Schuldenzahlung und Kapitalsübertragung ins Ausland. Letzteres ist bereits in der Kriegswirtschaft durch die Zahlungsverbote ans feindliche Ausland und durch die Kontrolle des Devisenverkehrs durch die Devisenzentrale vorbereitet worden. Die ausschlaggebende, unmittelbare Wirkung der Vermögensabgabe ist die sofortige Abbürdung jedenfalls eines Teiles der Kriegsschulden auf Kosten des arbeitslosen Einkommens der besitzenden Klasse. Diese Wirkung ist durch die spätere Wirkung der direkten Steuer nicht aufgehoben, wohl aber in ihrer Bedeutung beeinträchtigt.

Ettinger, ein Gegner der Vermögensabgabe, hat Vorschläge erstattet, die von den Fürsprechern der Vermögensabgabe zu deren Ergänzung herangezogen werden sollen. „Die Rangordnung der Kriegskostendeckung wäre zuerst der virtuelle (tatsächliche) Vermögenszuwachs, der nötige Rest aus dem nominellen Vermögenszuwachs. Dabei ist als virtueller Zuwachs nur die Steigerung um mehr als 50 Prozent im Vergleich zu 1913 zu behandeln, weil auch nach Eintritt der statischen (Gleichgewichts-) Zustände die Preise um 50 Prozent gesteigert bleiben müssen, um die Kriegslasten zu tragen, und daher die Kaufkraft des Geldes um ein Drittel verringert erscheint. Was weiter noch aufzubringen ist, wäre in der Hauptsache durch eine eigentlich als Sparzwang wirkende Warenumsatzsteuer zu decken. Der Vermögenszuwachs hat in erster Linie dazu zu dienen, um ein budgetäres Defizit in der Uebergangswirtschaft zu decken. Die laufende Verzinsung und die Amortisation müsse durch Warenumsatzsteuer, Konjunkturgewinnzuschläge, progressive Einkommensteuer, Monopole und Zwangssyndikate, 4prozentige Anleihe sowie eine Ergänzungssteuer aufgebracht werden. Hierzu käme eine angemessene Steigerung der Erbschaftssteuer, ein Maximalzinsfuß für Privatschulden als Vorbedingung einer 4prozentigen Zwangsanleihe zu Konversionszwecken unter wirksamer Verhinderung des Kapitalexports und einer Begünstigung im Zinsfuß für Kapitalimport." Diese Vorschläge werden zum Teil von den Sozialisten strikte abgelehnt. Angesichts der Notwendigkeit der Freilassung kleiner und der Schonung mittlerer Vermögen müssen in Oesterreich bei einem Sozialkapital von 200 Milliarden Kronen die großen Vermögen viel schärfer herangezogen werden, als bei einer durchschnittlichen Erfassung eines Drittels des Vermögens es der Fall wäre. Der Vorschlag eines 5prozentigen Maximalzinsfußes für Privatschulden unterliegt denselben Bedenken, die mit Recht gegen das System der Höchstpreise in der Kriegswirtschaft geäußert wurden: ein Maximalzinsfuß für Privatschulden ohne staatliche Verfügungsmacht über das Geldkapital müßte ebenso unwirksam bleiben, wie Höchstpreise ohne Beschlagnahme der Waren in der Kriegswirtschaft unwirksam blieben.

(Schluß folgt.)

*) Siehe Mittelstandsblätter vom 17. und 24. November.

Fremdenblatt
3./XII. 1918

Enquete über die Vermögensabgabe.

Die Enquete über die Vermögensabgabe beendete gestern ihre Beratungen. Den breitesten Raum der Diskussion nahmen die Vorschläge für einen eventuellen Ersatz der Vermögensabgabe ein. Als solcher wurden die verschiedenartigsten Monopole (Spiritus, Getreide- und Rohöl-, Wasserkraft-, Stickstoff-, Bergbau-, Süßstoff- und Versicherungsmonopol), ferner eine Zwangsanleihe zu 2½ Prozent mit einer durch mehrere Jahre andauernden jährlichen etwa zweiprozentigen Vermögensabgabe, die Eintreibung der Steuerrückstände, Steuerantizipationen in Kriegsanleihe, Beschränkung des Erbrechtes vorgeschlagen. Unter anderem wurden auch eine Revision der Preise für Kriegslieferungen, die Aufstellung eines umfassenden Finanzplanes, ein Steuerfluchtgesetz und ähnliche Maßnahmen verlangt.

Der Vorsitzende, Staatsrat Dr. Ellenbogen, dankte den Experten für ihre Mühewaltung und konstatierte in seiner zusammenfassenden Schlußrede, daß die Notwendigkeit der Vermögensabgabe von keiner Seite bestritten wurde, daß Unterschiede nur in bezug auf den Zeitpunkt ihrer Einführung, ihre Höhe, die vorher zu treffenden Maßnahmen und sonstige Detailfragen geltend gemacht worden sind. Im übrigen hänge die Beurteilung der Frage der Vermögensabgabe von der Weltanschauung und von dem politischen und wirtschaftlichen Standpunkte ab, den der einzelne zu den gegenwärtigen gewaltigen Umwälzungen einnehme.

Die Zeit
5./XII. 1918

Aufruf an Steuerzahler.

Die niederösterreichische Finanzlandesdirektion erläßt folgenden Aufruf: „Zahlt Eure Steuern so rasch Ihr könnt! Wartet nicht auf die Fälligkeit oder gar auf den Mahnzettel! Und zahlt in barem Gelde!

Die Unterhaltsbeiträge, die Arbeitslosenfürsorge, die Ernährung der Minderbemittelten, die Zinsen unserer Schulden, der Neuaufbau des Staates erfordern Geld, viel Geld! Es ist ja unser Staat und unser Volk, das jetzt in Not ist, und da zu helfen, ist jedes Deutschen heiligste Pflicht."

Fremdenblatt

7./XII. 1918

Das Gesetz über die Einhebung direkter Steuern.

Der Finanzausschuß hat nunmehr den Bericht über den Gesetzentwurf betreffend die Einhebung direkter Steuern erstattet. In dem vom Berichterstatter Abg. Schiegl erstatteten Berichte heißt es u. a.: Infolge des Krieges sind viele Steuerbeamte ihrer Tätigkeit entzogen worden. Dadurch häuften sich auch viele Rückstände hinsichtlich der Steuervorschreibungen an. Obwohl die Steuerträger bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 zur Entrichtung der Steuer nach Vorjahrsgebühr verpflichtet wären, so hat sich dennoch ein großer Teil der Steuerträger dieser Verpflichtung entzogen und wartet die Steuervorschreibung ab. Noch schlimmer liegen jene Fälle, wo die Steuervorschreibung erfolgte, aber die Steuer trotzdem nicht entrichtet wurde. Besonders kraß treten diese Verhältnisse hinsichtlich der Kriegssteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) in die Erscheinung. Für das gesamte ehemalige österreichische Staatsgebiet wurden an Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis Juli 1918 rund 700 Millionen Kronen bemessen, aber tatsächlich bloß 300 Millionen Kronen eingezahlt.

Aus diesen Gründen sah sich der Staatsrat veranlaßt, einen Gesetzentwurf einzubringen, der eine Erhöhung der Verzugszinsen in allen jenen Fällen statuiert, in denen trotz erfolgter Steuervorschreibung oder in Ermanglung einer solchen nicht nach Vorjahrsgebühr die bereits fälligen Beträge an direkten Steuern binnen 30 Tagen, vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes an gerechnet, entrichtet werden. Diese erhöhten Verzugszinsen sollen 1 Krone für je 100 Kronen und für jeden Kalendermonat betragen. Teilbeträge bis einschließlich 50 Kronen und Monatsteile bis einschließlich 15 Tage sollen unberücksichtigt bleiben. Teilbeträge über 50 Kronen sollen für 100 Kronen gerechnet werden. Monatsteile über 15 Tage sollen als voller Kalendermonat gelten (§ 1).

Kriegssteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge), die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften (die erste Hälfte nach 30 Tagen, die zweite Hälfte nach sechs Monaten) noch nicht fällig sind, sollen sofort zur Gänze fällig werden. Wenn ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen erfolgt, so sollen die bereits erwähnten erhöhten Verzugszinsen entrichtet werden (§ 2).

Um dem Staate im Jahre 1919 die Möglichkeit zu geben, rascher in den Besitz der Steuern zu kommen, sollen die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergesetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar fällig werden. Die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer soll in drei gleichen Raten am 1. Februar, 1. April und 1. Juni fällig werden. Bisher war die Einkommensteuer in zwei gleichen Raten am 1. Juni und 1. Dezember, die Erwerbsteuer in vier gleichen Raten, deren letzte am 1. Oktober, fällig. Die Entrichtung der Steuer soll bei Fehlen einer Vorschreibung nach Vorjahrsgebühr erfolgen (§ 3).

Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegssteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) sollen mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig werden, das heißt, daß die Verzugszinsenpflicht im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 9. März 1870 nach Ablauf von 14 Tagen eintritt (§ 4).

Ferner soll der Steuerbehörde 1. Instanz das Recht eingeräumt werden, unvorgreiflich der endgiltigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) ermitteln und den Steuerpflichtigen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Würde der später endgiltig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufigen zur Zahlung auferlegten Betrag zurückbleiben, so können für die Ueberzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904 jedoch im Ausmaß von 50 Heller für je 100 Kronen und für jeden Kalendermonat beansprucht werden (§ 5).

Der Gesetzentwurf sieht auch die Stundung der Steuern in besonderen Fällen vor, die die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen (§ 6).

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung und Beratung unterzogen. Obwohl sich einzelne Stimmen gegen die im § 1 vorgesehenen erhöhten Verzugszinsen erhoben, die als zu hoch bezeichnet wurden, so konnte sich dennoch der Finanzausschuß der Ansicht nicht verschließen, daß es notwendig sei, schärfere Bestimmungen zu beschließen, um die Steuereingänge zu beschleunigen. Im § 1 wurden einige stilistische Aenderungen vorgenommen, um Zweifel über die Bedeutung dieser Bestimmung auszuschließen. Diese Aenderungen sind im Text des Gesetzentwurfes hervorgehoben worden. Um Zweifel darüber zu beseitigen, daß sich die erhöhten Verzugszinsen bloß auf jene Steuerbeträge beziehen, die 100 Kronen überschreiten, wurde dem § 1 folgender Satz beigefügt: „Sofern die Jahresvorschreibung an der betreffenden Steuer 100 Kronen an Staatsgebühr ausschließlich Kriegszuschlag nicht übersteigt, entfällt die Verzugszinsenpflicht."

Die Zeit

8./XII. 1918

Die Vermögensabgabe.

(Schluß.)

Die Vorschläge, an Stelle der Vermögensabgabe eine Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuer einzuführen, werden von Wanderer deshalb abgelehnt, weil die Feststellung des Vermögenszuwachses sicher größere Schwierigkeiten bereitet als die des Vermögensbestandes, und weil zu einer Vermögensabgabe auch jene großen Vermögen steuerkräftig genug sind, deren Wert nicht gestiegen ist. Hingegen scheint es durchaus günstig, ausgiebige Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuern (es wären zum Beispiel nach Ansicht des bürgerlichen Nationalökonomen Jaffé den Privaten alleräußerstens 20 Prozent der reinen Kriegsgewinne zu überlassen), wenn nicht als Ersatz, so doch als Ergänzung der Vermögensabgabe heranzuziehen. Durch eine stark progressive Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuer würden auch die Schwierigkeiten geringer, die einer hohen Geldvermögensabgabe durch den Mangel an genügend großen flüssigen Mitteln entgegenstehen, da die Kriegsgewinne und Zuwächse der Vermögen im Kriege zum großen Teile in leicht realisierbaren Werten, insbesondere in Wertpapieren, angelegt wurden.

Eine nicht ungefährliche Tendenz wohnt allerdings der durch Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuer ergänzten Vermögensabgabe inne: sie geht nicht nur auf Kosten der Kapitalakkumulation, sondern begünstigt auch die Neigung zur Verschwendung. Inwiefern eine Hemmung der Kapitalsvermehrung keineswegs ungünstig auf die Volkswirtschaft wirken muß, ist schon besprochen. Als Mittel gegen überhandnehmende Verschwendung käme folgendes in Betracht: es müßte das Genußvermögen, wie Hausrat, Kleider, Schmuck, Kunstgegenstände, Kunst- und Liebhabersammlungen, in die Steuergrundlage einbezogen werden. Die Einbeziehung von unbeweglichem Luxusvermögen, wie Schlösser, Villen, ist ohnedies selbstverständlich. Dabei wären aber, nach Ettingers Vorschlag, bei Personen mit geringem Vermögen die Haushaltungsgegenstände nur bei namhaftem Einkommen einzubeziehen oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände von sehr hohem Wert (zum Beispiel Bilder) handelt: ebenso wären für Büchersammlungen von Gelehrten Ausnahmebestimmungen vorzusehen. Eine solche Heranziehung des Gebrauchsvermögens zur Vermögensabgabe und Vermögenszuwachssteuer würde, soweit die Erfassung dieser Vermögensteile (Hausrat, Schmuck, Kunstsammlungen) gelingt, den Versuch aussichtslos machen, sich durch Anschaffung von kostbaren Möbeln, Bildersammlungen usw. der Vermögensbesteuerung zu entziehen. Da aber die Erfassung gerade des Gebrauchsvermögens besonderen Schwierigkeiten unterliegt, empfiehlt sich als weitere Ergänzung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachssteuer die Einführung der Verbrauchseinkommensteuer. Ihr Wesen liegt nach Paul Mombert darin, „daß jene Einkommensteile, die, per Kopf des Haushaltes berechnet, über einen gewissen Mindestbetrag verbraucht werden, einer besonderen Steuer unterliegen". Als Grenze hat Mombert beispielsweise per Jahr und Kopf, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, den Betrag von 1000 Kronen angenommen. Diese Grenze ist bei dem heutigen gesunkenen Geldwert wohl zu gering. Jedenfalls aber stellt die Mombertsche Verbrauchseinkommensteuer, auch bei höherer Ansetzung der Grenze, ein taugliches Mittel dar, unmittelbar, wie es die Einbeziehung des Hausrates mittelbar bewirkt, die Tendenz zu stärken, einen größeren Teil des Einkommens zu sparen, einen geringeren zu verbrauchen.

Vor der Einsicht von der Notwendigkeit einer Finanzreform überhaupt, kann sich wohl heute niemand mehr verschließen. Auf welche Weise sie erfolgen wird, ob durch Vermögensabgabe, Vermögenszuwachssteuer, progressive Einkommen- und Erbschaftssteuer, Finanzmonopole oder nach dem Vorbild der russischen Sowjetrepublik durch Nichtigerklärung der Kriegsschulden, das hängt, wie so vieles andere, von der Zusammensetzung der Konstituante ab, von dem Ergebnis der kommenden Wahlen.

Fremdenblatt
9./XII. 1918

Die Vermögenssteuer in Ungarn.

Erklärungen des Finanzministers Szende.

Budapest, 8. Dezember. In einer Versammlung der radikalen Partei beschäftigte sich Finanzminister Dr. Szende mit der Frage der Vermögenssteuer, mit der gleichzeitig auch die Frage der Kriegsgewinne einer Revision unterzogen werden müsse. Es sei Aufgabe der Regierung, eine solche Vermögensverteilung herbeizuführen, die den Lebensunterhalt des arbeitenden Bürgertums und der Arbeiterschaft ermögliche. Die Kriegsschulden erreichen 35 Milliarden. Die Abrüstung, der Uebergangszustand und die Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens erheischen die Mobilisierung weiterer Milliarden. Soll man diese schwindelerregende Last weitertragen, deren Zinsen bis in undenkliche Zeiten weiterzahlen oder trachten, den überwiegenden Teil der Schulden durch eine einzige große Anstrengung loszuwerden? Letztere Möglichkeit wäre zweckmäßiger, denn sie würde den Aufschwung der Produktion, des Verkehrs, der Industrie und des Handels sichern. Die ganz kleinen Vermögen müssen geschont werden. Die kleinen Mittelvermögen würden mit einem sehr milden Steuerschlüssel belastet, die Mittelvermögen mit 25 Prozent, worauf der Steuerschlüssel stufenweise erhöht würde, um bei den Multimillionären den höchsten Grad zu erreichen. Die Ausführungen des Ministers wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

10./XII. 1918

75

Die neuen Zuschläge zu den direkten Steuern in Niederösterreich.

In der heutigen Sitzung der provisorischen Landesversammlung berichtet Landesrat Sturm über die Ermächtigung des Landesrates, zu den notwendigen Ausgaben und zur Einhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919, und führt aus, daß in normalen Zeiten der Ertrag der Steuern ausreichend war und sogar einen Gebarungsüberschuß erzielte. Die Voranschläge der Kriegsjahre ergaben bedeutende Fehlbeträge, zu deren Deckung die Gebarungsüberschüsse der früheren Jahre, so weit sie ausreichen, herangezogen werden müssen.

Er stellt schließlich den Antrag: Für das Jahr 1918 ist von jeder Steuerkrone bei der a) Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ein Landesfondszuschlag von 43 Heller, b) allgemeinen Erwerbsteuer 1. Klasse ein Landesfondszuschlag von 43 Heller, c) allgemeine Erwerbsteuer 2. Klasse ein Landesfondszuschlag von 36 Heller, d) Rentensteuer ein Landesfondszuschlag von 36 Heller einzuheben.

In der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. Juni 1919 ist bei den direkten Steuern ein Landesfondszuschlag einzuheben, und zwar bei der: a) Grundsteuer 30 Heller von jeder Steuerkrone; b) Hauszinssteuer 28 Heller von jeder Steuerkrone; c) Hausklassensteuer 30 Heller von jeder Steuerkrone; d) Fünfprozentigen Steuer von dem Erträge jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuerfreiheit genießen und bezüglich der daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird, 33 H. von jeder Steuerkrone; e) Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 43 Heller von jeder Steuerkrone; f) Allgemeinen Erwerbsteuer, und zwar: 1. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 1. Klasse 43 Heller von jeder Steuerkrone; 2. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 2. Klasse 36 Heller von jeder Steuerkrone; 3. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 3. und 4. Klasse (einschließlich Hausier- und Wandergewerbe) 23 Heller von jeder Steuerkrone; g) Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen 36 Heller von jeder Steuerkrone; h) Besoldungssteuer von höheren Bezügen der Privatbediensteten 31 H. von jeder Steuerkrone.

Abg. Bürgermeister Dr. **Weiskirchner** bezeichnet die Vorschläge des Berichterstatters als einen schweren Schlag gegen die Industrie und das Gewerbe von Wien. Die Stadt Wien verliere allein durch den Wegfall der Ueberweisungen jährlich 22 Millionen Kronen. (Hört) Hört!) Er stellt den Antrag, diese Vorlage einem sofort wählenden 17gliedrigen Finanzausschuß zu überweisen.

Dieser Antrag wird angenommen und die Sitzung zur Erstattung eines Wahlvorschlages unterbrochen.

Tägliche Rundschau 10/XII. 1918.

Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik

Ein Vortrag von Staatssekretär Schiffer.

(Eigener Bericht der „Täglichen Rundschau".)

Im Saale der Handelskammer Berlin hielt gestern abend Staatssekretär Schiffer einen Vortrag über Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik, in welcher er, von jeder politischen Betrachtung absehend, sich auf die Wiedergabe der finanziellen Tatsachen beschränkte.

Er schilderte zunächst die Steuerbelastung des Reiches und der Bundesstaaten in den ersten Kriegsjahren, und die starke Steigerung im Herbst dieses Jahres, und erörterte dann die jüngst hinzugetretenen schwerwiegenden Momente. Wenn die heutige Schuldenwirtschaft so weiter geht, dann würden wir schnell finanziell zugrunde gehen. Das jetzige Regierungssystem arbeite viel teurer als der frühere; ferner seien über eine Milliarde Werte des Reiches durch unzulässige Beschlüsse verschiedener Stellen in die Luft gegangen und endlich habe die Vergeudung nationalen Eigentums durch Verschleuderung der Heeresdepots usw. stattgefunden. Schwer sei es, festzustellen, was wir haben; ferner die Art, wie wir es vermehren können, und endlich, wie wir den Kredit im In- und Auslande wiedergewinnen und stärken können. Hierfür sei nötig, daß die Arbeitslosigkeit aufhöre und brachliegende Arbeitskräfte beschäftigt werden. Begreiflich sei die Zurückhaltung der Arbeitgeber; solange sie ihre Rechnung nicht auf sicheren Verhältnissen aufbauen können. Sehr bedenklich bleibe ein Versagen des Kredits, der im Ausland hiesigen Großbanken bereits mehrfach bestätigt wurde. Die sinkende Valuta und die Gefahr, daß bei uns alles drüber und drunter gehe, könne unsere Feinde bestimmen, sich durch rohe Gewalt ihre Forderungen zu sichern. Ohne Gesetzlichkeit gibt es keinen Kredit; ein langes Provisorium hält unsere Wirtschaft nicht aus. Wenn aber geordnete Zustände herbeigeführt werden, dann schaffen wir es.

In bezug auf die Steuern entwickelte Staatssekretär Schiffer nicht ein Programm, sondern beschränkte sich auf eine Aufzählung von Vorschlägen, die schon früher im Reichsschatzamt vorbereitet waren. Die direkten Steuern sind in einem bisher ungeahnten Maße antibureaukratisch auszubauen. Die Bildung und Nutznießung übergroßer Vermögen wird nicht mehr gestattet sein. Eine scharfe Erfassung von Einkommen und Vermögen werde alsdann zum Sinken der Preise führen. Ueber diese Maßnahmen sei eine enge Fühlung des Reichs mit den Einzelstaaten nötig. Die Kriegsabgabe wird für 1918/19 wiederholt, aber nicht nur mit 60, sondern 80 v. H. hinterlegt werden müssen. Eine neue Kriegssteuer soll ergänzend Mehrgewinn und Mehreinkommen erfassen. Beim Vergleich wird man auf die Ziffern vom 31. Dezember zurückgehen, die Steuersätze sehr viel höher schrauben und den Mehrunterschied gegen damals restlos erfassen.

Schiffer ist der Ansicht, daß Kriegssteuern in Kriegsanleihe nicht nur gezahlt werden können, sondern gezahlt werden müssen. Das gleiche gelte bei Erwerb von Kriegsmaterial. Eine große Vermögensabgabe ist nicht zu vermeiden. Sie wird betreffen das flüssige Kapital, die Immobilien, und wird zu leisten sein auch durch Abgabe in natura sowie in Form einer Zwangsanleihe. Eine Umgestaltung der Besitzsteuer soll einen Ausgleich der Werte herbeiführen. Auch eine Betriebssteuer kann außergewöhnliche Gewinne erfassen. Nicht auf die Deklarationen ist Nachdruck zu legen, sondern auf die Erfassung des Einkommens in den Quellen. Die Erbschaftssteuer, erhöht und ausgedehnt, soll mit der Vermögenslage des Erwerbers in Einklang gebracht werden. Alte Steuern werden nicht aufgegeben, sondern ausgebaut. Das wird gelten vom Tabak, namentlich der Zigarettensteuer, vom Zucker, von der Stempel- und Umsatzsteuer; insbesondere wird die Umsatzsteuer den Luxus in allen möglichen Erscheinungen, wie Wohnung, Mobiliar, Dienerschaft, Vergnügungsreisen usw., treffen. Für die Veranlagung der Steuern sollen technisch vorgebildete Beamte herangezogen werden. Ganz besondere Formulare sind aufzustellen. Die eidesstattliche Versicherung der Angaben kann verlangt werden, weit mehr Einblick in die persönlichen Verhältnisse muß gestattet werden und gegebenenfalls sind die Strafen zu veröffentlichen.

Den Schluß des Vortrags bildeten ein Hinweis auf Maßnahmen gegen die Steuerflucht im In- und Ausland sowie auf die Sozialisierung der Betriebe, die sich auf technisch vollständig ausgebaute Unternehmungszweige beschränken, andere Gebiete aber, wie Einfuhr, Ausfuhr, Bankwesen usw., noch unberührt lassen müsse. Der Erfolg aller Maßnahmen bleibe aber abhängig von dem Verhalten unserer Feinde. Wir verlangen nicht Milde und Gnade, sondern fordern Recht und Vernunft.

Österr. Volkszeitung

11./XII. 1918

II

77

Niederösterreichische Landesversammlung.

Erhöhte Umlagen in Sicht.

Gestern trat die provisorische Landesversammlung von Niederösterreich zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. Nachdem der Vorsitzende Landeshauptmann v. Steiner dem verstorbenen Abgeordneten Dr. Viktor Adler einen überaus ehrenden Nachruf gewidmet hatte, referierte Landesrat Sturm über das Budgetprovisorium und führte aus, daß die Kriegsjahre bedeutende Fehlbeträge in das Landesbudget brachten, so daß zu einer Erhöhung der Landesfondszuschläge gegriffen werden mußte, die jedoch von der ehemaligen österreichischen Regierung nicht zur kaiserlichen Genehmigung vorgelegt wurde. Im laufenden Jahre sind an Umlagen in Wien 50 Millionen, am flachen Lande 8·8 Millionen Kronen eingegangen, was einen Mehrertrag von rund 3·8 Millionen Kronen ergebe. Dem stehen Mehraufwände von 15 Millionen Kronen gegenüber. Die Stadt schulde noch aus dem Titel Ueberweisungen 28·6 Millionen Kronen. Das Budget für das Jahr 1919 sei noch in Ausarbeitung, es werde aber namhafte Mehrerfordernisse bringen, zu deren Bedeckung entweder Zuschläge zur Kriegsgewinnsteuer oder zur Vermögensabgabe oder Beteiligung der Länder an deren Erträgnisse notwendig sein werden; jedenfalls werde eine Erhöhung der Landesfondszuschläge im nächsten Jahre eintreten müssen. Trotzdem sei die weitestgehende Sparsamkeit notwendig; zu diesem Zwecke werden unter anderem die Stellen der in Pension getretenen Beamten und Angestellten nicht mehr besetzt, dabei aber zugleich den im Dienste verbleibenden die Vorrückungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt. Der Referent stellte schließlich die bereits mitgeteilten Anträge betreffend die Einhebung von Zuschlägen.

Abg. Bürgermeister Dr. Weiskirchner bezeichnete die Vorschläge des Berichterstatters als einen schweren Schlag gegen die Industrie und das Gewerbe von Wien. Die Stadt Wien verliere allein durch den Wegfall der Ueberweisungen jährlich 22 Millionen Kronen. (Hört! Hört!) Er stellte den Antrag, diese Vorlage einem sofort zu wählenden 17gliedrigen Finanzausschusse zu überweisen. Nach der Wahl dieses Ausschusses, der sofort das Provisorium in Verhandlung zog, wurde die Sitzung geschlossen und die Plenarberatung der Vorlage auf heute, 10 Uhr vormittags, anberaumt.

* * *

Die antisemitische Vereinigung beschloß, vom Staatsrate die umgehende Liquidierung der Ueberweisungsbeträge von den direkten Steuern, der Branntweinsteuer und der Biersteuer in der Höhe von 40 Millionen Kronen, die bereits eingehoben sind, zu verlangen. Im Finanzausschusse wurde dann auch über Antrag Rains eine Resolution, in der dringend die eheste Flüssigmachung der Ueberweisungen gefordert wird, angenommen. In der Vereinigung der Christlichsozialen brachte Abg. Dr. Scholz das Heiratsverbot für die Lehrerinnen des flachen Landes zur Sprache und beantragte die Aufhebung dieses Verbotes. Der Antrag wurde angenommen.

Kölnische Zeitung 12/XII. 1918.

Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik.

WVR **Berlin**, 9. Dezember. (Telegr.)

Auf Einladung des Deutschen Industrie- und Handelstages hielt der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Schiffer heute abend in dem Festsaal der Handelskammer zu Berlin vor einer zahlreichen Zuhörerschaft einen Vortrag über das Thema: „Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik".

Wenn es, so etwa führte der Redner aus, jemals notwendig war, Klarheit über das Gebot der Stunde in finanzieller Hinsicht zu schaffen, so ist das jetzt der Fall. Die erste Frage ist: „Wie ist unsre Finanzlage?" Die Antwort darauf kann nur lauten: „Unübersehbar." Immer wieder ist im Reichsschatzamt versucht worden, einen Überblick über den neuen Steuerbedarf des Reiches zu gewinnen. Wenn der Krieg im Herbst zu Ende gegangen wäre — so hatte man zuletzt im Frühjahr berechnet —, würde der Steuerbedarf des Reiches sich auf 14 Milliarden Mark, der der Einzelstaaten und Gemeinden auf 5 Milliarden, zusammen also 19 Milliarden Mark, belaufen, was einem Mehrbedarf von 14 Milliarden Mark gegenüber der Friedenszeit entsprochen hätte, wovon 12 Milliarden auf das Reich und 2 Milliarden auf die Einzelstaaten und Gemeinden entfallen.

Diese ganze Berechnung ist indes durch die Ereignisse in Scherben geschlagen worden. Neue Umstände sind jetzt zu berücksichtigen, in erster Reihe die Forderungen, die die Feinde stellen werden dem Umfange und der Art nach. Wir kennen diese Forderungen nicht. Ebensowenig wissen wir etwas Genaues über den Umfang, den das Reich in Zukunft durch etwaige Abtretung und etwaigen Zuwachs haben wird. Wir kennen weiter nicht das staatsrechtliche Verhältnis, in dem in Zukunft Reich und Einzelstaaten zueinander stehen werden. Auch die zukünftigen handelspolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die als Grundlage dieser Berechnung dienen müssen, sind unbekannt.

Eins nur wissen wir vorläufig: Wir leben von der Hand in den Mund. Alles ist unsicher. Sicher ist nur der Untergang, wenn es so weitergeht, wie es jetzt getrieben wird. Wenn das Wirtschaftsleben zerschlagen wird, ist naturgemäß auch der Ausbau des Steuerwesens eine Unmöglichkeit. Unser Land ist an Naturschätzen arm. Es fehlt uns an Erzen, es fehlt uns an Kupfer. Wir wissen nicht, wie lange unser Kohlenvorkommen ausreicht. Unsre Bodenfrüchte sind nicht so reich, daß sie die beständig anschwellende Bevölkerung ernähren können. Nach allem dem ist es umso notwendiger, daß wir das, was wir haben, festhalten und durch Arbeit vermehren. Auch schon, um unsern Kredit zu stärken. Wie steht es nun aber zurzeit mit dem Arbeiten? und dem Sparen? Das Gegenteil des Erwünschten ist der Fall. Wir vergeuden Geld durch unsachgemäße Staatswirtschaft, und wenn auch nicht etwa die 800 Millionen Mark, von denen in der letzten Zeit so viel die Rede war, in die Taschen der zahlreichen neuen Regierungsorgane geflossen sind, so ist doch tatsächlich sehr viel Geld verausgabt worden, das selbst unter Berücksichtigung der anormalen Verhältnisse nicht hätte verausgabt zu werden brauchen. Dazu kommen die Gütervernichtungen, die Wegnahme von Heereszeug durch Plünderungen und unerlaubte Auktionen usw. Arbeiten müßten wir. In Wirklichkeit sind an der einen Stelle Leute, die nicht arbeiten wollen oder nicht arbeiten können, während an andern Stellen ein Mangel an Arbeitern besteht. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Industrie braucht Arbeitskräfte. Eine richtige Verteilung der Arbeitskräfte wird für die Folge eine der wichtigsten Aufgaben sein, und es muß dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter nicht nur nach den Großstädten ziehen, sondern auch auf dem flachen Lande nutzbringende Tätigkeit ausüben. Freilich ist nicht überall heute in der Industrie ein Bedarf an Arbeitern. Sehr viele Unternehmer sind zu Betriebseinstellungen geschritten, und man kann ihnen das nicht einmal verdenken, denn gerade der ehrliche Kaufmann kann seine Geschäfte nicht auf der Unsicherheit aufbauen. Zudem wird dem Unternehmer durch mancherlei Eingriffe, berechtigte und unberechtigte, in die gewerbliche Tätigkeit das Leben sehr erschwert. Die Arbeit versagt, und damit versagt auch der Kredit im In- und Ausland. Es ist tieftraurig, wenn man jetzt hört, daß Bankkredite gekündigt, deutsche Wechsel zurückgewiesen werden. Das Ausland hat eben die Besorgnis, es gehe in Deutschland alles drüber und drunter. Wenn unsre Kreditfähigkeit erschüttert ist, so besteht auch die Gefahr, daß wir einen Frieden roher Gewalt bekommen, statt eines Friedens, der sich darauf aufbaut, daß im Land des Besiegten die Rechtssicherheit fortbesteht. Wir müssen Ruhe und Ordnung, Recht und Gesetz schaffen, nicht bloß aus politischen, sondern auch aus finanziellen Gründen. (Lebhafte Zustimmung.)

Die direkten Steuern werden — soviel ist gewiß — antiplutokratisch sein, aber sie werden ihre natürliche Begrenzung durch die Stellung finden, die das Kapital im Wirtschaftsleben einnimmt. Die Zeit, in der sich schnell große Vermögen bilden konnten, ist ein für alle mal vorüber, und bei aller Belastung, die die Steuern bringen werden, dürften sie eine günstige Folgeerscheinung haben: eine Senkung der Preise. Erwünscht wäre nun, wenn man dem Wirtschaftsleben sehr bald mitteilen könnte, was für Steuern im einzelnen kommen werden, denn ich habe das Gefühl, daß Deutschlands Volkswirtschaft über jede Steuer hinwegkommt, wenn man nur erst ihren Umfang und ihre Art kennt. Es ist indes nicht möglich, schon jetzt Steuergesetze zu erlassen. Dazu ist ein Zusammenwirken mit den Bundesstaaten, eine Beratung mit sämtlichen Interessenten und vor allem die Stimme der Allgemeinheit, wie sie durch die Nationalversammlung bekundet werden soll, erforderlich. Ausnahmen sind allerdings möglich, und die Vorbereitung für eine solche Ausnahme ist die den Gesellschaften bereits gemachte Vorschrift, 50 v. H. ihres gegenüber der Friedenszeit erzielten Mehrgewinns in die Kriegssteuerrücklage zu tun. Das zeigt bereits an, daß die Kriegsabgabe für 1917/18 im Jahre 1918/19 wiederholt werden muß. Ein neues Kriegssteuergesetz wird, insbesondere unter rückwirkender Kraft vom Jahre 1914 an, die großen Kriegsgewinne restlos erfassen, die kleinern Ersparnisse hingegen nach Möglichkeit schonen. Die hohe Besteurung der Kriegsgewinne entspricht so sehr dem Volksempfinden, daß, weil sie bisher noch nicht restlos durchgeführt ist, von mancher Seite versucht wird, durch eignen Eingriff das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Ich meine hiermit die Vorwegnahme der Kriegsgewinne durch sehr hohe Löhne. Neben der Kriegssteuer wird eine Vermögensabgabe kommen, die sich nicht nur nach der Verschiedenheit der Objekte (bares Geld, Wertpapiere, Grundbesitz, Fabrikanlage) richtet, sondern auch nach der Verschiedenheit der Subjekte (Alter, Arbeitsfähigkeit). Die Vermögensabgabe soll in Teilbeträgen erhoben werden, und man kann vielleicht daran denken, der Vermögensabgabe teilweise die Gestalt einer Zwangsanleihe zu geben, so daß der Steuerpflichtige für spätere Zeiten mit einem Rückempfang der Abgabe oder eines Teiles der Abgabe rechnen kann. Bei der Steuerzahlung wird die Kriegsanleihe eine größere Rolle spielen als bisher. Es wird möglicherweise bei der Vermögensabgabe die Zahlung in Kriegsanleihe zur Pflicht gemacht werden, ein Beweis dafür, welche Sicherheit der Kriegsanleihe beigemessen wird, und daß man darauf bedacht ist, ihren Preisstand zu heben. Als weitere direkte Steuer erwähnte der Redner eine Anpassung der Besitzsteuer an die Vermögensabgabe, einen Ausbau der Einkommen- und Ergänzungssteuer, wobei sicherlich die Besteurung der hohen Einkommen dem Reich vorbehalten und deshalb eine eigne Reichs-Einkommensteuer geschaffen werden müsse.

Sodann wird an eine Betriebssteuer gedacht, die gleichsam an der Quelle hohe Erträge gewerblicher Unternehmen abfassen soll, an eine Kapitalrentensteuer, wie sie in einigen Bundesstaaten bereits erhoben wird, an einen Ausbau der Erbschaftssteuer, die auf Abkömmlinge ausgedehnt und bei deren Höhe auch berücksichtigt werden soll, in welchen Vermögensverhältnissen sich der Erbe befindet. Ein reicher Erbe soll den ihm durch Erbschaft zufallenden Zuwachs an Vermögen höher besteuern als jemand, der bisher ohne Vermögen war.

An indirekten Steuern nannte der Staatssekretär als steuerlich zu erfassenden Gegenstand in erster Reihe den Tabak, und zwar wolle man die Zigarettensteuer, die jetzt von einem Höchstpreise für Zigaretten im Betrage von 7 Pfennig für die Zigarette ausgeht (obwohl in Wirklichkeit der Preis der Zigarette höher ist), entsprechend abändern. Die Zuckersteuer werde erhöht werden müssen. Im Grundstücksumsatz werde an die Stelle der jetzigen vielfachen Besteurung eine freilich mit einer Erhöhung verknüpfte Vereinheitlichung zu treten haben. Vor allem aber werde die Umsatzsteuer ein wichtiges Steuerobjekt bieten, und zwar ist hier auch daran gedacht, die Besteurung von Luxuserzeugnissen und ähnlichen Gegenständen zu erweitern. Zur Sicherung aller dieser Abgaben wird eine sehr peinliche Reichsaufsicht erforderlich sein. Hohe Strafen werden gegen Steuerverfehlungen festgesetzt werden müssen. Insbesondere soll der, der eine Steuerpflicht verletzt, öffentlich geächtet werden. Gegen die Steuerflucht werden weitere, über die bisherigen Anordnungen hinausgehende Maßnahmen getroffen werden. Es muß verhütet werden, daß zum Zwecke der Steuerhinterziehung Waren in das Ausland gelangen. Für die Bankguthaben wird eine Anzeigepflicht eingeführt werden, die auf die Zeit vor der Revolution zurückgeht. Den Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften muß nachgeforscht werden, und ähnliches mehr.

Alle Steuern werden freilich nicht ausreichen, um dem Reiche die Tragung der Lasten zu ermöglichen, vielmehr wird eine unmittelbare Beteiligung des Reiches am Wirtschaftsleben notwendig sein, wie wir sie jetzt bereits haben durch den Besitz an Eisenbahnen, durch die Post, durch Bergwerke, durch die Beteiligung an der Stickstoff- und an der Aluminiumgewinnung. Das darf freilich nicht unbegrenzt und schematisch durchgeführt werden, insbesondere auch deshalb, weil man sich damit die Steuerquellen abgraben könnte. Aber die Gefahr liegt in Wirklichkeit nicht vor. Die Regierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß die Sozialisierung nur schrittweise durchgeführt werden soll, daß nicht an Experimente gedacht wird und individuell geprüft werden wird, ob die in Frage kommenden Projekte reif sind oder nicht. Ausgeschlossen sind von vornherein Gebiete der Ein- und Ausfuhr und Industrien, deren technische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist ferner eine Konfiskation ohne Entschädigung. Als Monopole kommen vielleicht das Versicherungswesen, Wasserkräfte, Teile der elektrischen Versorgung usw. in Betracht. Die Sozialisierung braucht aber nicht immer in der Schaffung von Monopolen zu bestehen. Man kann an Beteiligungen des Staates denken, also an die gemischtwirtschaftliche Unternehmung, an die Bildung von Syndikaten und Kartellen, wobei der sich hierbei aus der Verbilligung der Erzeugung ergebende Sondergewinn dem Reiche zufallen könnte. Die ist — so fuhr der Redner fort — der Grundriß zum Bau. Wird es zum Bauen kommen? Das hängt davon ab, wie sich unsre Feinde uns gegenüber verhalten. Der Staatssekretär wies hierbei darauf hin, daß wir uns nur bereit erklärt hätten, Frieden im Sinne der Wilsonschen Friedensvorschläge zu schließen, und er betonte weiter, daß es im eignen Interesse der Feinde liege, uns nicht zu vernichten, denn ein Schuldner könne nur etwas leisten, wenn man ihm die Möglichkeit gebe, sich neu zu entfalten.

Österr. Volkszeitung

15./XII. 1918

Produktion und Steuern.

Die Enquete über die Vermögensabgabe wurde beendet, die Sachverständigen, welche die Finanzkommission des Staatsrates einvernommen hat, haben ihre Gutachten, ihre Ratschläge abgegeben, und es liegt jetzt an der Regierung Deutschösterreichs, die seit Jahr und Tag brennende Frage, die ungeheure Last der Kriegsschuld unter Heranziehung der Vermögen wenigstens zum großen Teile abzubauen, der Lösung zuzuführen. Daß es auf einem anderen Wege kaum geht, die drückende staatsfinanzielle Erbschaft, die uns der Weltkrieg hinterlassen hat, für uns und unsere Nachkommen wesentlich zu erleichtern, ist schon Gemeingut des wirtschaftlichen Denkens aller Staatsbürger geworden. Sie sind auf eine schwere, harte Vermögensabgabe ebenso gefaßt, wie auf eine Erhöhung der bestehenden Steuern und auf Erschließung neuer staatlicher Einnahmsquellen. Sich jetzt einer Steuerpolitik, die die Mittel zur Führung der Staatsverwaltung von überallher nimmt, woher sie nur genommen werden können, entgegenzustellen, hieße jedes Verständnis für jene Abhängigkeit leugnen, in welcher die Volkswirtschaft eines Gemeinwesens und das wirtschaftliche Wohl aller ihrer Mitglieder von der Lage der Staatswirtschaft abhängt.

Aber diese Abhängigkeit besteht auch in umgekehrter Richtung: auch die Staatswirtschaft hängt von dem Stande der Volkswirtschaft, von dem Stande ihrer produktiven Kräfte und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ab. Wenn die Finanzverwaltung ihre Aufgabe nur darin erblickt, ihre Staatskassen ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit und die Erfordernisse der Produktion zu füllen, so drohen dieser die schwersten Gefahren, wenn nicht völliger Untergang. Das Ziel der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt darf nicht mit Mitteln verfolgt werden, welche die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitslust des Bürgers ertöten. Was wir jetzt anstreben müssen, wollen wir wieder unser Wirtschaftsleben in Erzeugung und Verbrauch geheilt sehen, ist vor allem reichliche Schaffung von Arbeitsgelegenheit, Belebung des Unternehmungsgeistes, ist ganz besonders Hebung der Güterproduktion.

Unser Geld ist im Kriege sehr wenig wert geworden, wir verspüren es, selbst wenn wir im eigenen Lande den nackten Lebensunterhalt bestreiten wollen. Wie erst, wenn wir im fremden Lande damit Lebensmittel oder Rohstoffe einkaufen wollen! Wir sind aber gerade für die nächste Zeit auf fremde Einfuhr angewiesen. Wie sollen wir sie bezahlen? Mit Kronen, die heute auf kaum ein Drittel ihres Friedenspreises gesunken sind? Mit Gold, von dem unsere Notenbank nur noch einen ganz bescheidenen Vorrat besitzt, der die notwendigen Importe bloß zum geringsten Teile decken könnte? Mit fremden Wertpapieren, an denen wir, ein niemals sonderlich kapitalsreicher Staat, nur verhältnismäßig geringe Bestände haben? Bleiben also als Zahlungsmittel bloß Waren, Waren und wieder Waren, die wir selbst bei uns zu Hause erzeugen müssen und die wir zum Ankauf der Erzeugnisse anderer Länder verwenden können. Wir müssen so viel als möglich zur Deckung unseres Bedarfes im eigenen Lande herstellen und so viel als möglich ins Ausland ausführen, um dafür fremde Zahlungsmittel zu erhalten, und dadurch unsere Währung ins Gleiche bringen. Ohne Gesundung unserer Valuta gibt es keine gesunde Volkswirtschaft, ohne stärkste und mächtigste Entfaltung unserer Produktion keine Gesundung der Valuta, und ohne eine zweckmäßige, die Erfordernisse der Volkswirtschaft berücksichtigende Steuerpolitik wieder keine gesunde Produktion.

Die Fäden, welche Steuerpolitik, Produktionsprozeß und Währungswesen miteinander verknüpfen, sind unlösbar. Vom Unternehmer, welcher Art immer, mag er mit einem Millionenkapital Industrien betreiben, mag er mit bescheideneren Mitteln dem Warenhandel dienen, mag er als einfacher Landwirt die Saat streuen, kann verlangt werden, daß er den Ertrag seiner Arbeit mit dem Staate teile und willig zu den Lasten der Allgemeinheit beitrage. Er wird es um so freudiger tun, wenn er sieht, daß seine Arbeit geschätzt und gefördert und deren Früchte ihm nicht mißgönnt werden. Wenn er sich aber gleichsam als ein von den blindwütigsten Steuermaßnahmen gehetztes Wild fühlt, das schließlich wirtschaftlich verendend zur Strecke gebracht werden soll, dann wird seine Arbeitsfreudigkeit verkümmern und seine Unternehmungslust brachliegen. Gerade bei der Vermögensabgabe, die jetzt in den Vordergrund unserer Finanzpolitik gerückt ist, gilt es, sowohl durch ihre Ansätze wie durch die Art ihrer Durchführung und Einhebung alles zu vermeiden, was eine Störung unserer jetzt ebenso schonungs- wie pflegebedürftigen Produktion verursachen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschösterreichs mit den anderen Nationalstaaten und auf dem Weltmarkte einschränken könnte. Das Streben unserer staatsfinanziellen Chirurgen, die sich nunmehr zu dem schweren Eingriff der Vermögensabgabe anschicken, dieses Streben, mit den zu schwindelnder Höhe aufgetürmten Staatsschulden radikal aufzuräumen, darf sich nicht über die wichtigsten Interessen und Erfordernisse unserer Produktion hinwegsetzen. Sonst wird man von der Wirkung der Tätigkeit dieser Heilkünstler auf den so stark unterernährten Organismus unserer Wirtschaft vielleicht auch einst sagen müssen: Operation gelungen — Patient gestorben!

Fremdenblatt
17./XII. 1918

Steuerflucht und Währungsspekulation.

In ernster Stunde wird vielseits auf bedenkliche Erscheinungen des Devisenmarktes, vor allem den Tiefstand des Kurses unserer Währungseinheit aufmerksam gemacht. Die Bewertung der Krone im Ausland wird sicher nicht von nationaler Gefühlsduselei beeinflußt und jeder Besitzer leidet unter dem Tiefstand ihrer Kaufkraft, ob Deutscher, Tscheche oder Südslawe. Wenn nun unsere Währungseinheit gar zum Gegenstand bewußter Spekulation hüben und drüben — man erinnere sich der Triester und Züricher Vorgänge — wird und sich diese Gefahr mit jener verbindet, die uns von der durch die drohende Vermögensabgabe ausgelösten, immer weiter um sich greifenden Steuerflucht droht, dann wird man bald die letzte Hoffnung einer Gesundung unserer Finanzlage begraben können. Dies gilt nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die beteiligten Neustaaten selbst, die der Bankerott ihrer Bürger unfehlbar mitreißen würde.

Denn bisher blieb uns wenigstens ein Trost: unsere Verschuldung war weitaus vorwiegend eine interne, das ausländische Kapital war infolge äußerer Umstände daran verhindert, auf unserem Rücken mit unserem Geld zu spekulieren. Jetzt aber finden gewissenlose oder überängstliche Kapitalisten aller beteiligten Neustaaten — ob besonders aus den südslawischen Ländern, bleibe dahingestellt — infolge der unzureichenden Abwehrmaßregeln sowie mangels internationaler Einigung reichlich Gelegenheit, unsere Staatspapiere und Noten ins Ausland zu schaffen, nicht so sehr, um sie dort zu verkaufen wie vielmehr zu deponieren und so vor der Vermögensabgabe zu sichern. Wir haben daher zu gewärtigen, daß uns von dort aus, wenn diesen Verschleppungen nicht Einhalt getan wird, seinerzeit ein ungeheueres Schuldenkonto neben etwaigen Kriegskosten aufgetischt werden wird, und zwar gerade dann, wenn wir unsere Finanzlage mit Mühe und Not geordnet zu haben glauben, d. h. wenn der Wert unserer Währungseinheit auf dem Weltmarkt gestiegen sein wird.

Hier kann meines Erachtens nur eine radikale einverständliche Notwehrmaßregel sämtlicher beteiligter Nationalstaaten helfen: Man einige sich unter Zuziehung Deutschlands und der Schweiz auf einen bestimmten, möglichst nahen Termin, bis zu dem alle Staatspapiere und Noten (aus der Kriegszeit), der durch gleiche Währung verbundenen Neustaaten zur Abstempelung (nicht etwa auf Verlust) an gewissen Plätzen präsentiert werden müssen, widrigenfalls die Neustaaten die Garantie für ihre Einlösung ablehnen.

Die ungeheueren Vorteile einer solchen Maßregel liegen auf der Hand: das ausländische Kapital wird sich vorderhand hüten, Schuldtitel zu erwerben, die keinerlei Garantie ihrer Einlösung bieten. Bereits abgeströmte Papiere, bezw. Noten werden reuig zurückkehren und für die Vermögensabgabe faßbar sein; für die einverständliche Einrichtung wirksamer Abwehrmaßregeln gegen den Export abgestempelter Staatspapiere und Noten, besonders vor Leistung der Vermögensabgabe, wird Zeit gewonnen sein. Die so merkwürdig rasch aus dem Verkehr verschwundenen Noten werden auf einmal wieder das Tageslicht sehen, ganz zu schweigen von den Möglichkeiten, die eine geschickte Durchführung der Aktion für die Erfassung des mobilen Kapitals, bezw. Bemessung der Vermögensabgabe eröffnen würde.

Von Anfang an weise ich den Einwand zurück, daß die Durchführung obigen Gedankens an der Möglichkeit der Stempelfälschung scheitern müßte. Traurig wäre es um die moderne Technik bestellt, wenn man es ihr nicht zutrauen wollte, Mittel zu finden, die diese Gefahr zu bannen oder erheblich zu mindern vermöchte. Ganz abgesehen davon, daß uns dann noch immer als äußerstes Mittel zwangsweise Einziehung, bezw. Neuausgabe der Noten bliebe.

Die Zeit drängt: Das ausländische Kapital wird sich vielleicht noch jetzt, sicher nicht mehr, wenn der Prozeß weiter vorgeschritten ist, eine solche Maßregel gefallen lassen. So möchte ich auch in dieser Frage jedem Mitglied der von allen Denkenden sehnlich herbeigewünschten finanziellen Verständigungskommissionen der neuerstandenen Nationalstaaten zurufen: caveant consules, nequid detrimenti respublica capiat!

Wien, 12. Dezember 1918 Dr. F. L.

* * *

Berlin, 16. Dezember. (Tel. d. „Fremden-Blatt".) Man telegraphiert aus Zürich: Der Präsident der Bank für Handel und Industrie Wilzek teilte zur Erklärung des Tiefstandes der österreichischen Kronennote mit, es sei ein öffentliches Geheimnis, daß die offiziellen Kuriere der früheren österreichischen Regierung ungezählte Millionen Banknoten nach dem neutralen Auslande verschleppt haben.

Fremdenblatt Abendl 85 a 18
18./XII. 1918

Eine progressive Grundsteuer.

Heute überreichten die Abgeordneten Pantz und Genossen folgenden Antrag betreffend die Einführung einer progressiven Grundsteuer: Die deutschösterreichische Staatsregierung beabsichtigt die Einführung einer 25%igen Grundsteuer vom Katastralreinertrag mit progressiven Kriegszuschlägen

bis 2000 Kronen			80%
von 2000 „	bis 3000 Kronen		100%
„ 3000 „	„ 6000 „		120%
über 6000 „			150%

Nach dieser Skala werden die kleinen Landwirtschaftsbesitzer, deren Katastralreinertrag unter oder an der Grenze des Existenzminimums liegt, in übermäßiger Weise, die mittleren Grundbesitzer zu stark belastet, während die Eigentümer größerer Grundflächen mit einem weit über dem Existenzminimum gelegenen Katastralreinertrag viel zu wenig betroffen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die vorstehenden, von der Staatsregierung beabsichtigte Skala dahin umzuändern, daß

bis zu Kronen	1000				50	Prozent
von „	1000	bis Kronen	2000		60	„
„ „	2000	„ „	3000		80	„
„ „	3000	„ „	6000		110	„
„ „	6000	„ „	12.000		160	„
über „	12.000				200	„

Kriegszuschläge auf die Grundsteuer zu erheben sind.

Da die Ermittlung eines auf alle Gebiete des deutschösterreichischen Staates anwendbaren Schlüssels über das Höchstmaß des zulässigen Bodenbesitzes in einer Hand sich äußerst schwierig gestaltet, kommt der Einführung einer progressiven Grundsteuer eine umso größere Bedeutung zu, als durch sie die agrarreformatorischen Bestrebungen nach einer gerechten, auf die weitesten Kreise der Landwirtschaft treibenden Staatsbevölkerung ausgedehnten Bodenverteilung und auf die Beseitigung des Latifundienbesitzes in wirksamster Weise gefördert werden können.

Nach der von den Gefertigten vorgeschlagenen Progression würde der Kriegszuschlag, auf den Katastralreinertrag bei 25 Prozent Grundsteuer bezogen,

bis	1000	Kronen	sich mit	12·5	%	zusammen	37·5	%
von	1000	bis 2000	Kronen „	15	%	„	40	%
„	2000	„ 3000	„ „	20	%	„	45	%
„	3000	„ 6000	„ „	27·5	%	„	52·5	%
„	6000	„ 12.000	„ „	40	%	„	65	%
über	12.000	Kronen	„	50	%	„	75	%

beziffern.

Nach der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Progression beziffert sich die Grundsteuer samt Kriegszuschlägen

bis 2000 K			mit 20	Proz.	Kriegszuschlag	mit 45	Proz.
von 2000	bis 3000	K „	25	„	„	„ 50	„
„ 3000	„ 6000	„ „	30	„	„	„ 55	„
über 6000	K	„	37·5	„	„	„ 62·5	„

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bietet der Katastral-Reinertrag eine annehmbare Grundlage zur Bemessung mit entsprechenden relativen Abstufungen. Wenn er auch heute weit hinter dem wirklichen Ertrag zurückbleibt, so muß dennoch in Betracht gezogen werden, daß — abgesehen von der doppelten Besteuerung — zu den Grundsteuern und den Kriegszuschlägen noch die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen kommen, deren Höhe vielfach die Grundsteuer erreicht, ja übergreift. Dazu kommt aber noch der schwerwiegende Umstand, daß die Erträge in nächster Zeit einen bedeutenden Rückgang aufzuweisen haben werden, weil die Kultur- und Düngungsverhältnisse infolge des Krieges eine [illegible]erkliche Vernachlässigung erfahren haben und das Betriebsinventar in hohem Maße unbrauchbar und ersatzbedürftig geworden ist.

Bei den Wäldern bildet dagegen der Katastral-Reinertrag keine verläßliche Grundlage, weil er bei den ertragsreichen Nutzholzwäldern vielfach geringer bemessen ist, als bei den ertragsarmen Wäldern, welche nur Brennholz liefern. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß der Katastral-Reinertrag seinerzeit nur nach dem Brennholz ermittelt wurde. In dem einen Falle beträgt der wirkliche Ertrag oft das Fünffache, in dem zweiten Falle nur das Einfache. Es ist daher unerläßlich, das Beschwerderecht auf alle Reinertragssätze auszudehnen, um auf diesem Wege schreienden Härten einer ungerechten Besteuerung zu beseitigen.

Als gerechte Bemessungsgrundlage der Kriegszuschläge stellt sich der Besitzwert (Gemeinwert) vor dem Kriege dar. Dies hätte auch den Vorteil, daß dabei Liegenschaften zur Besteuerung herangezogen würden, die sonst der Einkommensteuer entgehen, wie Jagdgüter, Baustellen 2c.

Bei Anwendung des Gemeinwertes vor dem Kriege als Besteuerungsgrundlage beantragen die Gefertigten die Einhebung von Zuschlägen bei einem Besitzwerte

bis Kr.	25.000				0·3	Prozent
von Kr.	25.000	bis	50.000		0·4	„
„ „	50.000	„	100.000		0·5	„
„ „	100.000	„	300.000		0·6	„
„ „	300.000	„	500.000		0·7	„
„ „	500.000	„	1,000.000		0·8	„
„ „	1,000.000	„	3,000.000		1	„
über Kr.	3,000.000				1·2	„

Die Erhebung der Besitzwerte vor dem Kriege wird keinerlei besondere Schwierigkeiten bieten und ist überdies eine unerläßliche Voraussetzung für die Schaffung einer Wertzuwachssteuer, sowie die geplante Vermögensabgabe.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, die Nationalversammlung wolle beschließen: „Der Einführung progressiver Zuschläge zur Grundsteuer ist der Besitzwert vor dem Kriege zur Bemessung zugrunde zu legen und hiebei die Progression nach der vorstehenden Skala zur Anwendung zu bringen. In formaler Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschuß zuzuweisen".

Neue Freie Presse

86

19./XII. 1918

Neue Steuervorlagen.

Wien, 18. Dezember.

Morgen soll der Nationalversammlung eine Reihe von Steuervorlagen unterbreitet werden, auf deren dringliche Behandlung wegen der staatsfinanziellen Lage seitens der Regierung besonderes Gewicht gelegt wird. Die Vorlagen selbst hat Staatssekretär Dr. Steinwender vor kurzem angekündigt. Sie umfassen eine Erhöhung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, die bereits im Abgeordnetenhause seinerzeit eingebrachte Vorlage über die Erwerbsteuer und die Grundsteuer in geänderter Form, eine neue Feststellung des Weinsteuergesetzes, das Gesetz über die Schaumweinsteuer, über die Erhöhung der Biersteuer und Branntweinsteuer und über eine Besteuerung des Konsums von Mineralwässern, das Gesetz über die Erbgebühren, endlich ein Steuerfluchtgesetz nach deutschem Muster.

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern wurden zuerst in einer kaiserlichen Verordnung geregelt, die im September 1916 erschienen ist. Im März des heurigen Jahres wurde diese kaiserliche Verordnung vom Abgeordnetenhause einer neuen Beratung unterzogen und verschiedentlichen Abänderungen unterworfen, die sich zumeist als Verschärfungen darstellten. Dadurch erhöhen sich die Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer bei Einkommen über 200.000 Kronen hinaus und steigen bei den höchsten Einkommen derart, daß die Steuer in ihrem Gesamtbetrage 26·96 Prozent des Einkommens umfaßt. In diesem Sinne hatte das Abgeordnetenhaus die Vorlage erledigt und sie war auch in der Kommission des Herrenhauses bereits durchberaten worden. Nunmehr soll eine weitere Erhöhung der Kriegszuschläge eintreten, derart, daß schon bei einem Einkommen über 100.000 Kronen hinaus der höhere Schlüssel einsetzt, während bei Einkommen bis 100.000 Kronen die bisherigen Sätze unverändert bleiben sollen. Der Staatssekretär hat seinerzeit angekündigt, daß bei den höchsten Sätzen die Steuer derart bemessen sein solle, daß wir uns beiläufig dem Beispiele Englands nähern, wo die Einkommensteuer in diesen Stufen gegen die Hälfte des Einkommens aufzehrt. Die Besteuerung der Kontokorrentzinsen beruht gleichfalls auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses. Sie sollte durch Abzug beim Schuldner erfolgen und acht Prozent des jährlichen Zinsengenusses ausmachen. Gemäß einem Antrage, den Staatsrat Doktor v. Licht gestellt hat, soll dieser Steuersatz auf sechs Prozent herabgesetzt werden. Es sollen aber nicht die Nettozinsen, sondern die Bruttozinsen die Grundlage der Besteuerung bilden.

In der Frage der Grundsteuer lag eine Vorlage der früheren Regierung vor, die aber vom Parlamente noch nicht verabschiedet worden war. Diese frühere Vorlage hatte einen Zuschlag zur Grundsteuer, in der Höhe von 80 Prozent des früheren Steuerausmaßes ins Auge gefaßt, derart, daß die Grundsteuer 22·7 Prozent des ermittelten Reinertrages umfassen soll. Die neue Steuervorlage sieht eine Erhöhung des Kriegszuschlages zur Grundsteuer bis auf 120 Prozent vor, so daß die Steuer 25 Prozent des Reinertrages ausmacht. Die allgemeine Erwerbsteuer war in der seinerzeitigen Vorlage an das Abgeordnetenhaus mit 60 Millionen Kronen kontingentiert worden. Dieser Betrag galt für Gesamtösterreich, welches damals noch vereinigt war. Die neue Vorlage sieht eine Herabsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme auf 55 Millionen Kronen vor. Das bedeutet äußerlich eine Ermäßigung um fünf Millionen Kronen. Der Betrag von 55 Millionen Kronen soll aber nicht von Gesamtösterreich, sondern nur von der Bevölkerung von Deutschösterreich aufgebracht werden, so daß die scheinbare Herabsetzung in Wirklichkeit eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme bedeutet, welch letztere auf die Gruppen der Erwerbsteuerträger verhältnismäßig umgelegt werden soll.

Die Erbgebühren und die Schenkungsgebühren sollen gleichfalls neu geregelt und namhaft erhöht werden. Die Erbschaftssteuer ist in der Weise geplant, das zunächst dem Staate ungefähr vier Prozent des Nachlasses als Präzipuum zufallen, so daß der Staat Miterbe oder eigentlich bevorzugter Erbe wird. Von dem dann erübrigenden Teile soll die Erbschaftsgebühr verschieden bemessen werden, je nach den verschiedenen Verwandtschaftsgraden der Erben. Die Erben werden in Gruppen eingeteilt, welche mit verschiedenen Gebührensätzen behaftet werden, derart, daß in der vierten Klasse den Erben, welche entfernte Verwandte oder gar nicht Verwandte sind, die Gebühren bis zu 30 Prozent erhöht werden, wozu noch die Zuschläge treten. Die Erbschaftssteuer ist verschieden nach dem Verwandtschaftsgrade und ferner nach der Höhe der Erbschaftssumme progressiv aufgebaut.

Von den indirekten Abgaben soll die Biersteuer wesentlich erhöht werden und die Steigerung soll ungefähr das Doppelte des jetzigen Biersteuersatzes erreichen. Die Staffeln der Steuer sollen neu aufgebaut werden, damit die mittleren Brauereien geschützt und konkurrenzfähig erhalten werden. Den Brauereien mit einer Jahresproduktion von 1000 Hektolitern aufwärts soll eine Steuerbegünstigung eingeräumt werden. Diese bevorzugte Behandlung gilt innerhalb der Produktionszone bis 8000 Hektoliter. Ueber diesen Betrag hören die Begünstigungen auf, und bei den Brauereien mit höchsten Produktionsziffern soll die Steuer bedeutend größer sein als gegenwärtig. Die Branntweinsteuer soll auf eine Höhe gebracht werden, daß ihr Satz der ungarischen Steuer gleichkommt, bei welcher dem Staate an Steuern und Anteil an der Produktion ein Betrag von etwa 400 Kronen für den Hektoliter zufällt. Die Weinsteuer war vom früheren Abgeordnetenhause abgeändert und ermäßigt worden und es war ein Kompromiß zustandegekommen, nach welchem für Qualitätsweine, wie sie besonders in den südlichen Ländern erzeugt werden, begünstigte Steuersätze festgesetzt werden sollen. Durch die Lostrennung der südlichen Gebiete ist die Notwendigkeit einer bevorzugten Behandlung für die schweren süßen Weine entfallen und es dürfte nunmehr die Weinsteuer angepaßt den Bestimmungen der ursprünglichen Regierungsvorlage festgestellt werden. Die Regierungsvorlage hatte ursprünglich die Weinsteuer als Produktionsabgabe mit 32 Kronen vom Hektoliter festgesetzt. Das Abgeordnetenhaus hatte seinerzeit die Steuer in eine Verbrauchsabgabe umgewandelt, wobei die Steuer nach dem Fakturenwerte abgestuft war. Nunmehr dürfte wahrscheinlich zum ursprünglichen Prinzip der Produktionssteuer nach den alten Sätzen zurückgekehrt werden. Die Schaumweinsteuer wurde bereits wiederholt vom Reichsrate durchberaten und soll neuerlich vorgelegt werden. Neu wird die Besteuerung der Mineralwässer sein, welche als Banderolensteuer mit einem bestimmten Satze von jeder Flasche eingeführt werden soll.

Endlich soll der Nationalversammlung ein Steuerfluchtgesetz unterbreitet werden, dessen Zweck darin besteht, zu verhüten, daß Vermögen in das Ausland verschleppt und der Besteuerung entzogen werden. Ein solches Gesetz ist kürzlich in Deutschland als Verfügung der Regierung erlassen worden. Das deutsche Gesetz verbietet es, Wertpapiere anders als durch Vermittlung von Banken in das Ausland zu bringen, ferner Konti unter falschem Namen zu errichten und neue Safes ohne Namensangabe zu mieten. Ebenso dürfen auch Uebertragungen von inländischen auf ausländische Konti nur unter besonderen Vorsichten durchgeführt werden. Es ist anzunehmen, daß das österreichische Gesetz sich von der deutschen Verfügung nicht wesentlich entfernen, ihr vielmehr im Wesen nachgebildet sein dürfte.

Neues Wiener Tagblatt
19./XII. 1918

Bevorstehende neue Steuern.

Der Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender hat schon gelegentlich der Beratung des Budgetprovisoriums in der Nationalversammlung ein umfangreiches neues Steuerprogramm angekündigt. In der Zwischenzeit wurde der Entwurf über die verschärfte Einhebung direkter Steuern vorgelegt. In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung wird nun ein ganze Reihe neuer Vorlagen eingebracht werden, die zum Teile frühere Steuerprojekte enthalten, zum Teile wesentliche Erhöhungen bestehender Steuern betreffen.

Indirekte Steuern.

Unter den indirekten Steuern sind es vor allem die Abgaben für Getränke, die einer Reform und Erhöhungen unterzogen werden, da sie sich auf Konsumartikel beziehen, bei denen eine Einschränkung und Entbehrung verhältnismäßig am leichtesten ertragen werden kann.

Vor allem erhält die Biersteuer eine ganz neue Fassung, die eine bedeutende Erhöhung der bisherigen Sätze bedeutet. Die neue Biersteuer ist gestaffelt und geht von der Tendenz aus, die mittleren Brauereien konkurrenzfähig zu erhalten und zu verhindern, daß die kleineren Betriebe von den größeren Unternehmungen verschlungen werden. Zu diesem Zwecke werden zum Beispiel den Brauereien bis zu einer Produktion von etwa 10,000 Hektoliter jährlich besondere Begünstigungen eingeräumt. Der Steuersatz steigt dann progressiv im Verhältnisse zur Produktion an, so daß erst die größten Unternehmungen von den höchsten Steuern getroffen werden.

Ueberdies werden die bereits dem früheren Abgeordnetenhause zugegangenen Entwürfe über die Erhöhung der Weinsteuer, der Schaumweinsteuer, der Branntweinsteuer und der Mineralwassersteuer mit unwesentlichen Veränderungen der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Direkte Steuern.

Die neuen Entwürfe auf dem Gebiete der direkten Steuern stellen eine wesentliche Erweiterung der seinerzeit vom Abgeordnetenhause beschlossenen Maßnahmen dar, da höhere Zuschläge, insbesondere bei größeren Einkommen, vorgesehen sind:

Bei der Einkommensteuer sollen die bisherigen Zuschläge, die 15 bis 80 Prozent bei Einkommen von 3000 bis 100,000 K. betrugen, unverändert aufrechterhalten werden, dagegen werden Einkommen von über 100,000 K. im Jahre einer stärkeren Belastung unterworfen.

Die alte Grundsteuer wird an sich nicht geändert, dagegen sollen die Zuschläge wesentlich erhöht und nach dem Katastralreinertrag abgestuft werden. Während sich nämlich bisher der Kriegszuschlag für die ordentliche Steuer einheitlich auf 80 Prozent belief, ist nunmehr bei höheren Katastralreinerträgen eine Steigerung des Zuschlages bis auf 150 Prozent der ordentlichen Steuer in Aussicht genommen.

Die Besteuerung der Kontokorrentzinsen wird neuerlich in Vorschlag gebracht. Die Vorlage unterscheidet sich von dem früheren Entwurf insbesondere dadurch, daß die Steuer von den Bruttozinsen erhoben und der Steuersatz auf Grund eines Antrages Dr. v. Lichts mit 6 Prozent festgestellt wird, während er ursprünglich mit 8 Prozent angenommen war. Sonst sind wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen worden.

Das Kontingent der Erwerbsteuer muß entsprechend der politischen Neugestaltung naturgemäß herabgesetzt werden und soll 55 Prozent des früheren erhöhten Kontingents von 60 Millionen Kronen erreichen. Im übrigen soll an den vom Ausschuß des früheren Abgeordnetenhauses festgestellten Grundsätzen nichts geändert werden.

Die Erbgebühren, die bereits im Jahre 1915 eine beträchtliche Erhöhung erfahren haben, werden neuerdings einer Reform unterzogen.

Steuerfluchtgesetz und Vermögensabgabe.

Schließlich gelangt heute auch ein Steuerfluchtgesetz zur Vorlage, das sehr umfassende Bestimmungen gegen die Abwanderung von Vermögen ins Ausland enthält. Dieser Entwurf ist zugleich ein Vorläufer der Vermögensabgabe und steht mit dieser in engem Zusammenhange. In Deutschland wurde bekanntlich der „Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht" ausgearbeitet, das die Form einer Auswanderungssteuer hatte. Danach blieben Vermögen bis zu 30,000 Mark frei, während von größeren Vermögen der Steuerpflichtige vor Wegbringung des Vermögens ins Ausland 20 Prozent seines Vermögens hinterlegen sollte.

* * *

Stellungnahme der Industrie gegen die steuerpolitischen Pläne des Staatssekretärs für Finanzen.

In den ersten Tagen nach Neujahr wird die Abhaltung einer großen Versammlung geplant, in der gegen die steuerpolitischen Pläne des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Otto Steinwender in entschiedenster Weise Stellung genommen werden wird.

Fremdenblatt

20./XII. 1918

Annahme des Gesetzes über die Steuerflucht.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wurde beschlossen, das Gesetz gegen die Steuerflucht sofort in Angriff zu nehmen. Das Gesetz über die Steuerflucht strebt eine Sicherstellung des Staates vor dem Wegzuge von Vermögen und vor der Verbringung von Waren und Wertgegenständen an. Es ist auf dem Grundsatze außerordentlich hoher Steuerstrafen — bis zu 0,5 Mill. K. eventuell aber auch mit der Hälfte des Gesamtvermögens — aufgebaut. Bei Reisen in ein anderes Land kann Sicherstellung mit 30, eventuell 50 Prozent des Vermögens gefordert werden. Im Zusammenhange damit wird künftig die Ausstellung von Reisepässen der Zustimmung auch der zuständigen Steuerbehörde bedürfen.

Berichterstatter **Dr. Ellenbogen** erinnert daran, daß bei der Enquete über die Vermögensabgabe alle Experten ohne Ausnahme die Notwendigkeit einer Vermögensabgabe zugegeben, jedoch die Ansicht geäußert haben, daß der jetzige Augenblick hiefür nicht geeignet sei, weil Vereinbarungen mit den anderen auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten und die Maßnahmen der feindlichen Länder abgewartet werden müssen. Um für diese Zeit eine Abwanderung der in Betracht kommenden Vermögen zu verhindern, wurde vom Staatssekretär für Finanzen das vorliegende Gesetz eingebracht, in dessen Wesen es liegt, daß es mit der größten Beschleunigung und Dringlichkeit verabschiedet werde. Es ist notwendig, daß es gleichsam an demselben Tage, an dem es eingebracht wurde, auch erledigt werde.

Das Gesetz über die Steuerflucht.

Der Berichterstatter erörtert im einzelnen die Bestimmungen des Gesetzes, das auf drei Grundsätzen beruhe: In erster Linie wird eine Sicherstellung vor dem Wegzuge der Vermögen vorgesehen, dann soll die Verbringung von Waren und Wertgegenständen verhindert werden, allerdings in dem Ausmaße, das ungefähr die künftige Vermögensabgabe in Aussicht nimmt, schließlich ist es auf dem Grundsatz von Steuerstrafen aufgebaut, die in diesem Falle eine außerordentliche Höhe erreichen müssen. (Lebhafte Zustimmung.) In den Paragraphen 1 bis 3 wird der Kreis der Personen umschrieben, auf die die subjektive Steuerpflicht Anwendung finden soll. In den Paragraphen 6 bis 12 wird für diejenigen, die in ein anderes Land verreisen wollen, als Sicherstellung ein Betrag von 30 Prozent ihres Vermögens festgesetzt. Die zuständige Finanzlandesbehörde kann, wenn ein dieses Ausmaß übersteigender Steuerbetrag gefährdet ist, die Sicherstellung auch mit einem höheren, 50 Prozent nicht übersteigenden Betrag bestimmen. In den Paragraphen 13 bis 18 werden Maßnahmen gegen die Wegbringung von Vermögen getroffen, die im Gegensatz zur Steuerflucht von Personen als objektive Steuerflucht bezeichnet werden. Als Mittel, um das zu verhindern, wird angeordnet, daß die Verbringung von Vermögen, Wertgegenständen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln aller Art nur im Wege solcher Bankinstitute geschehen kann, die der Staatssekretär für Finanzen bezeichnet. Eine geheime Verbringung wird auf diesem Wege auszuschließen versucht. Es sollen hiebei die Banken hauptsächlich in den Dienst dieser Sache gestellt werden, ähnlich wie es im § 15 der Devisenordnung der Fall ist. Die §§ 19 bis 21 enthalten Strafbestimmungen. Die Steuerflucht wird mit Geld bis 500.000 Kronen bestraft. Bei besonderer Arglist oder besonderer Höhe der Steuerverbindlichkeiten kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des Gesamtvermögens erhöht werden. Der Begriff der Steuerflucht wird im § 19 genauer umschrieben. § 22 enthält allgemeine Vorkehrungen, durch die die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet werden, der zuständigen Steuerbehörde sofort die Anzeige zu erstatten, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangen, die auf die Absicht eines Abgabepflichtigen schließen lassen, seinen Wohnsitz in Deutschösterreich aufzugeben. Reisepässe und sonstige Legitimationspapiere für das Ausland dürfen auf Grund dieses Gesetzes ohne Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde nicht verabfolgt werden. Diese Zustimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn eine Gefährdung der durch das vorliegende Gesetz geschützten staatlichen Interessen nicht vorliegt. Im § 23 wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Beseitigung besonderer Härten Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes zuzulassen. Der Berichterstatter ersucht, den Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben. (Lebhafter Beifall.)

Staatssekretär für Finanzen **Dr. Steinwender** verweist darauf, daß dem Gesetzentwurfe ein Muster der reichsdeutschen Gesetzgebung vorangegangen sei. Die Vorlage wurde im Staatsamte für Finanzen geprüft und muß, nachdem sie fertiggestellt ist, rasch ins Werk gesetzt werden, da die Steuerflucht in der letzten Zeit sehr zugenommen hat. Das Gesetz soll keinen einzigen anständigen Menschen treffen. (Heiterkeit.) Er ersucht, über die etwaigen Mängel des Gesetzes hinwegzugehen. Ergänzungen und Vervollständigungen können in der nächsten Zeit ganz gut erfolgen. So zum Beispiel seien die Strafen noch viel zu milde. Es werde auch der Gedanke erwogen, denjenigen, die das Vaterland und die Mitbürger in diesem Moment betrügen, den Zutritt und die Ausübung von Rechten in ihrem alten Heimatland überhaupt zu versagen. Ist der erste Schritt geschehen und zeigt es sich, da es notwendig wäre, noch weiter zu greifen, namentlich auf die Vergangenheit zurückzugreifen, dann kann es, wenn das Haus wieder zusammentritt, geschehen. Vorderhand bitte er, es bei der vorliegenden bescheidenen und außerordentlich milden Verfügung bewenden zu lassen. (Lebhafte Heiterkeit.)

Abg. Dr. **Neumann-Walter:** Die Annahme eines so komplizierten Gesetzentwurfes, der den Abgeordneten in letzter Minute zur Durchsicht vorgelegt wurde, sei nur dadurch zu rechtfertigen, daß eine weitere Verzögerung die Steuerflucht begünstigen würde. Die Regierung möge sich äußern, ob mit den anderen Staaten des ehemaligen Oesterreich Fühlung genommen wurde, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Grund für den Wunsch der hierländischen Besteuerung nicht ausgesetzt zu sein, entspringt zuweilen dem Unmute gegenüber unserer Steuerpraxis. Für die Besteuerung ausschlaggebend seien die Gutachten anonymer Konkurrenten; es gebe ausgezeichnete Referenten, bona juges, aber auch Blutrichter. Redner beantragt schließlich eine Resolution, daß für Steuerbeschwerden ein kontradiktorisches, mündliches und unmittelbares Verfahren eingeführt werde.

Berichterstatter Dr. **Ellenbogen** betont in seinem Schlußworte nachdrücklich, daß der Gesetzentwurf nicht etwa eine Feindseligkeit gegenüber anderen Staaten enthalte, sondern nur eine Schutzmaßnahme darstelle, welche zu treffen auch jeder andere Staat genötigt sein werde. Während des Krieges haben beinahe alle Staaten das in dem Gesetz zum Ausdruck gebrachte Prinzip durch Maßnahmen in ihren Devisenordnungen durchgeführt.

Der Gesetzentwurf wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen, die Resolution Neumann-Walther zum Beschluß erhoben.

Neues Wiener Tagblatt
21./XII. 1918

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für 1918 und 1919.

Nach den in der vorgestrigen Sitzung der Nationalversammlung eingebrachten Steuervorlagen erfahren unter anderm die bisherigen Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eine, in manchen Punkten wesentliche Abänderung. Hienach werden für die Jahre 1918 und 1919 folgende Kriegszuschläge erhoben:

1. Zu der Grundsteuer, wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirkes zugeschriebenen Grundstücke 2000 K. nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der Staatssteuer, aber ein Zuschlag von 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 200 K. bis einschließlich 3000 K., 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K., und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

2. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der Staatssteuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse angehört; die in den Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K. übersteigt oder nicht.

Die Kriegszuschläge der Aktiengesellschaften.

3. Zur Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, wird ein Zuschlag eingehoben, welcher

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,

b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 Personalsteuergesetz nicht zukommen, 50 Prozent, und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens bis 5 Prozent ein Zuschlag von 20 Prozent, über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent, über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 60 Prozent, über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 80 Prozent.

4. Zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

zu der gemäß § 133 PStG. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) zu der von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der Anlehen umlageberechtigter Körperschaften mit 2 Prozent entfallenden Rentensteuer, sodann zu der nach dem Personalsteuergesetz (§ 134) mit 1½ Prozent und zu der mit 1½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und

b) zu der gemäß § 133 PStG. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 300 Prozent einzuheben.

Zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1 und Absatz 2, PStG. angeführten, dem zehnprozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben.

Die Zuschläge zur Einkommensteuer.

5. Zur Einkommensteuer werden Kriegszuschläge eingehoben bei einem Einkommen

von mehr als Kronen	bis einschließlich Kronen	ein Zuschlag von
3,000	5,200	15 Prozent
5,200	7,200	20 „
7,200	10,000	25 „
10,000	14,000	30 „
14,000	20,000	35 „
20,000	26,000	40 „
26,000	32,000	45 „
32,000	40,000	50 „
40,000	48,000	55 „
48,000	56,000	60 „
56,000	64,000	65 „
64,000	76,000	70 „
76,000	100,000	80 „
100,000	120,000	100 „
120,000	140,000	120 „
140,000	160,000	140 „
160,000	200,000	160 „
200,000	250,000	180 „
250,000	300,000	200 „
300,000	400,000	220 „
400,000	500,000	240 „
500,000	700,000	260 „
700,000	1,000,000	280 „
1,000,000	2,000,000	300 „
2,000,000	3,000,000	320 „
3,000,000	4,000,000	340 „
4,000,000	5,000,000	360 „
5,000,000	6,000,000	380 „
über 6,000,000		400 „

der ordentlichen Steuer.

6. Zu der Tantiemenabgabe bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge bis 20,000 K. ein Zuschlag von 100 Prozent, von mehr als 20,000 K. bis 500,000 K. ein Zuschlag von 200 Prozent, über 500,000 K. ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Kriegszuschläge zu den Umlagen für Land und Gemeinde werden nicht eingehoben.

Die Aenderungen der Rentensteuer.

Die Rentensteuer betreffend enthält der neue Gesetzentwurf die wichtige Bestimmung, daß die Rentensteuerpflicht erst bei einem Einkommen von 3000 K. in Geltung tritt gegen bisher 1600 K. jährlich. Die Rentensteuer von Pachtzinsen (bisher drei Prozent) wird auf fünf Prozent erhöht. Der gleichen Abgabe unterliegen künftig Abschußgelder und andre Bezüge für die Ueberlassung von Jagdrechten.

Bezüglich der viel umstrittenen Rentensteuer von Kontokorrentzinsen bestimmt der Gesetzentwurf: Die Rentensteuer ist zu entrichten von jenen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rücksichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon der Rentensteuer im Wege des Abzuges unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden. Wenn von einer der bezeichneten Unternehmungen und Personen Kriegsanleihe einer andern solchen Unternehmung oder Person beliehen wurde, hat ein Rentensteuerabzug an den von letzteren zu leistenden Lombardzinsen nicht stattzufinden.

Reichspost 22./XII.1918

Das Steuerfluchtgesetz und seine Lücken.

Von Ing. A. P. Bock, Wien.

Es ist sehr erfreulich, daß die Nationalversammlung ein Gesetz beschlossen hat, welche der massenhaften Verschleppung von Riesenkapitalien des Kriegsgewinnertums endlich einen Riegel vorschiebt. Minder erfreulich ist es aber, daß die scheinbar überhastete Ausarbeitung des Gesetzes, zu dem man sich solange Zeit gelassen hat, in dem Gesetze starke Lücken und Mängel erzeugt hat, die, wenn nicht ehestens eine Korrektur erfolgt, das Gegenteil von dem erzeugen, was damit gewollt ist.

Gleich der prozentuelle Ansatz für die Steuerkaution, welcher auf die Höhe und Herkunft des Vermögens keine Rücksicht nimmt, widerspricht allen modernen Grundsätzen des Finanzwesens, die eine progressive Vermögens- und Einkommensteuer mit Erleichterungen für besonders belastete Haushalte verlangen. Es ist ein bereits allgemeiner Rechtsgrundsatz geworden, daß eine starke Progression nicht nur für Kriegsgewinne, sondern auch für allgemeine Vermögens- und Einkommensteuern am Platze wäre. Wenn nun, wie man es von einem demokratischen Staat wohl voraussetzen darf, die kommende Vermögensabgabe progressiv sein wird, warum ist dann die Bemessung der Kaution nicht auch nach progressivem Schlüssel gewählt worden? Dies hätte auch die gänzlich unhaltbare Fassung bezüglich der Mindestgrenze nicht so scharf hervortreten lassen, denn nach dem Wortlaut des Gesetzes kann jemand bei einem Vermögen von 20.000 Kronen das deutschösterreichische Staatsgebiet unbehelligt mit diesem ganzen Vermögensbetrage verlassen, während ein anderer bei einem Vermögen von 21.000 Kronen ungefähr 10.000 Kronen zurücklassen und nur mit etwa 21.000 Kronen auswandern könnte. Letzterer täte daher am besten, zuerst 1000 und einige Kronen zu verputzen, um dann unbehelligt zu bleiben, weil er unter die Mindestgrenze fiele! — Das Richtige wäre jedenfalls gewesen, zwischen 30.000 und 50.000 Kronen Vermögen den Nachlaß von 5 Prozent geradlinig ansteigen zu lassen (parabolische Progression) desgleichen z. B. zwischen 50.000 und 100.000 von 5 Prozent bis 10 Prozent, zwischen 100.000 und 500.000 von 10 Prozent bis 18 Prozent, zwischen 500.000 und 2,000.000 von 18 Prozent bis 25 Prozent, zwischen 2 und 20 Millionen von 25 Prozent bis 50 Prozent usw. geradlinig progressiv in den einzelnen Intervallen den Kautionsnachlaß zu gestalten. Die heutige Fassung des Gesetzes schmeckt stark nach plutokratischen Tendenzen, sie trifft den selbständigen Mittelstand am härtesten, weil er mit knappem Betriebskapital zu arbeiten gezwungen ist. Insbesondere sind Aerzte, Architekten, Baumeister, selbständige Ingenieure und Gewerbetreibende zum Handkuß gekommen, welche namentlich im Falle ihrer Kriegsdienstleistung ohnedies am schwersten geschädigt worden sind. Für den im Baugewerbe tätigen Mittelstand ist die geschaffene Lage am allerschlimmsten, weil eine befriedigende Bautätigkeit in Deutschösterreich noch lange nicht erwartet werden darf, während außer diesem Gebiet, in Polen, Böhmen und Jugoslavien sich viele günstige Gelegenheiten bieten werden. Viele derjenigen, die jetzt dort Erwerbstätigkeit werden suchen müssen, würden nach Besserung unserer Verhältnisse in die deutschösterreichische Heimat wieder zurückkehren, da sie ja doch nicht in Jugoslavien oder Polen dauernd bleiben können und wollen; sie würden durch ihren mittlerweile erworbenen Verdienst das deutschösterreichische Nationalvermögen vermehren und wohl auch unsere Valuta verbessern helfen. Dies ist zu fördern, nicht zu behindern.

Die Kurzsichtigkeit des Gesetzes in nationalpolitischer Beziehung liegt auf der Hand und sie wird nur gemildert durch den § 23, der Ausnahmen zuläßt. Diese Gesuche werden aber langwierige Erhebungen nötig machen und bureaukratisch belastend wirken. — Hoffen wir, daß diesmal der Amtsschimmel ausgespannt wird, jede Protektion unterbleibt, und der Mittelstand schonend in der praktischen Anwendung dieses Gesetzes behandelt wird. Mögen wenigstens die noch kommenden Ausführungsverordnungen in diesem Geiste wandeln!

98

24./XII. 1918

Vermögensabgabe und Kriegsentschädigung.

Von **Dr. Eugen Schiffer.**

Staatssekretär des Reichsschatzamtes.

(Aus einem Gespräche.)

Berlin, 23. Dezember.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamtes Dr. Eugen Schiffer ist aus dem Richterstande hervorgegangen, ist aber nicht nur ein bedeutender Jurist, sondern auch ein hervorragender Wirtschaftspolitiker. Seit längerer Zeit spielt er außerdem eine wichtige Rolle im parlamentarischen Leben. Er war zuerst im preußischen Abgeordnetenhause, später im Reichstag einer der Führer der nationalliberalen Partei. Als die sozialdemokratische Regierung, in deren Hände infolge der Revolution die Leitung des Deutschen Reiches übergegangen war, an Dr. Schiffer die Aufforderung richtete, das Reichsschatzamt zu übernehmen, hielt es dieser für seine Pflicht, dem Rufe zu folgen. Es ist für das deutsche Volk ein beruhigendes Bewußtsein, daß inmitten aller Wirren der gegenwärtigen Zeit die Finanzverwaltung von einem klugen, besonnenen und in hohem Maße zu seinem Amte berufenen Manne geleitet wird. Dr. Schiffer und der Staatssekretär des Innern Dr. Preuß sind die einzigen Vertreter bürgerlicher Parteien, welche der jetzigen Reichsregierung angehören.

Staatssekretär Dr. Schiffer hatte die Güte, Ihrem Korrespondenten eine Unterredung zu gewähren. Ihr Korrespondent begann das Gespräch, indem er an die Rede anknüpfte, die Staatssekretär Dr. Schiffer vor kurzem in der Berliner Handelskammer gehalten und in der er mit großen Zügen sein Finanzprogramm entwickelt hat. Auf die Bemerkung, daß diese Rede auch in Wien große Beachtung gefunden habe, antwortete der Staatssekretär:

„Das freut mich, wundert mich aber nicht weiter. Die Deutschösterreicher fangen eben anscheinend bereits an, unsere Angelegenheiten als die ihrigen zu betrachten. Im übrigen haben gerade die Finanzfragen in beiden Ländern von jeher wechselseitiges Interesse gefunden. So sind insbesondere die ausgezeichneten Vorarbeiten für eine Vermögensabgabe, die in Oesterreich gemacht worden sind, auch bei uns mit lebhaftester Anteilnahme verfolgt worden."

„Die Vermögensabgabe," erwiderte Ihr Korrespondent, „steht allerdings in beiden Ländern im Mittelpunkte der öffentlichen Erörterung. Besonders kommt es den Leuten aber auf die Höhe der Sätze an, über die bisher nichts verlautet. Kann darüber vielleicht jetzt etwas erklärt werden?"

Der Staatssekretär antwortete:

„Nein! Gerade bei dieser Steuer hängt im wesentlichen alles von der Höhe der zu befriedigenden Forderungen ab. Diese steht aber nach wie vor noch in keiner Weise fest."

„Auch nicht nach den jüngsten Aeußerungen von Lloyd-George und anderen Staatsmännern der Entente?" fragte Ihr Korrespondent.

„Durchaus nicht," erklärte der Staatssekretär, „denn die Zahlen, die dort genannt worden sind, tragen immer noch den Charakter phantastischer Uebertreibungen an sich, mit denen ernsthaft nichts anzufangen ist. Es heißt ja auch, daß eine Kommission erst die Grundlage für die Ansprüche der Entente ermitteln und festlegen soll. Das Ergebnis wird man abwarten müssen, um auch nur einigermaßen klar zu sehen."

Frage: „Enthalten jene Aeußerungen nicht wenigstens Andeutungen der Gesichtspunkte, von denen die feindlichen Forderungen ausgehen werden?"

Antwort des Staatssekretärs: „Wenn solche Gesichtspunkte in ihnen gefunden werden könnten, so stünden sie in schreiendem Widerspruch zu denjenigen unzweifelhaften unverrückbaren Grundlagen, auf denen der Waffenstillstand zwischen uns und unseren Feinden vereinbart worden ist. Das gilt vornehmlich von den neuerdings in der feindlichen Presse immer wiederkehrenden Wendungen, als ob wir ganz allgemein die Kriegskosten der Entente zu tragen hätten.

Dies ist jedoch völlig ausgeschlossen. In der Note der Vereinigten Staaten vom 5. November wird ausdrücklich als die übereinstimmende Auffassung des Präsidenten Wilson und seiner Alliierten festgelegt, daß Deutschland für alle durch seine Angriffe zu Lande, zu Wasser und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schäden Ersatz leisten soll. Hier ist also unzweideutig unterschieden zwischen dem Schaden, welcher der Zivilbevölkerung entstanden ist, und allen etwa sonst in Betracht kommenden Ersatzforderungen. Nur für den ersteren hat Deutschland aufzukommen."

Frage: „Wenn aber auch von diesem Gesichtspunkte aus die Berechnung der Entente sich als übermäßig und unerträglich erweisen sollte, was dann?

Antwort des Staatssekretärs: „Dann werde ich versuchen, die objektive Unmöglichkeit der Begleichung solcher Forderungen in einer Art nachzuweisen, der sich auch die Entente nicht wohl entziehen könnte. Ich würde mich nicht mit allgemeinen Redewendungen, Verwahrungen und Beschwörungen begnügen, sondern mit kühler Rechnungsmäßigkeit den Nachweis zu erbringen versuchen, was wir leisten können, ohne zugrunde zu gehen, und was nicht.

Diese meine Methode ist jedoch nur ein Teil des Verhaltens, das ich überhaupt jetzt mehr als je für geboten erachte. Es besteht in der Durchführung des Entschlusses nichts zu verheimlichen, sondern über unsere Verhältnisse und Absichten mit voller Offenheit und rückhaltloser Klarheit Auskunft zu geben und in sie aller Welt Einsicht zu verschaffen. Damit entkräfte ich am besten das Mißtrauen, das nun einmal, wenn wir es für noch so unberechtigt halten, in der Welt gegen uns besteht. Dagegen hilft kein Protestieren, wir müssen mit ihm rechnen und können es nur durch unser Verfahren entkräften."

Frage: „Hoffentlich gelingt es, auf diesem Wege zu einer vernünftigen Verständigung zu gelangen. Besteht alsdann wirklich die Aussicht, auch die Verhältnisse Deutschlands im Innern in die Höhe zu bringen?"

Antwort des Staatssekretärs: „Ich bin davon durchdrungen, daß dies gelingt, wenn alle Deutschen auch ehrlich und mutig Hand anlegen, um dieses Ziel zu erreichen. Fern von jedem unklaren Optimismus, vertraue ich doch auf die gewaltigen Kräfte unseres Volkslebens, wie sie sich bisher gezeigt und bewährt haben. Aus der Schule des Leides werden sie geläutert und gekräftigt hervorgehen, und wenn sie sich mit der Schwungkraft einer neuen Sittlichkeit paaren, wohl imstande sein, auch die furchtbare Epoche unseres Daseins zu überwinden."

Österr. Volkszeitung
25./XII. 1918

Die Steuern und der Mittelstand.

Vom Staatssekretär **Dr. Otto Steinwender.**

Die wirtschaftliche Not, die der Krieg hinterlassen hat, lastet heute auf allen Schichten des Volkes, vom großen Industriellen bis zum ärmsten Arbeiter, der zu feiern gezwungen ist. Aber die Aussichten für die Zukunft sind ungleich. Wenn wir uns wieder erholen, werden auch die meisten Großbetriebe gesunden, und die Arbeiterschaft hat eine politische Macht erreicht, die sich auch ökonomisch geltend machen wird. Um so trüber sind die Aussichten für den Mittelstand, für die Gewerbetreibenden und die Angestellten. Und wenn das gesamte wirtschaftliche Leben der Sorge und der Schonung bedarf, so drängt sich doch die Aufgabe der Staatsgewalt, den Mittelstand zu erhalten und neu zu beleben, in den Vordergrund.

Nicht alles, aber viel wird davon abhängen, was der Staat in Form von Steuern der Bevölkerung und insbesondere dem Mittelstand abnimmt. Nun gibt es, etwa mit Ausnahme der Einkommensteuer in den höchsten Stufen, der Kontokorrentzinsensteuer und der Schaumweinsteuer, in den von der Regierung eingebrachten Vorlagen keine, die nicht auch den Mittelstand belasten würde. Sogar bei den Getränkesteuern tritt eine Mehrbelastung ein, sowohl bei dem einzelnen, der auf den Wirtshausbesuch angewiesen ist, wie beim ganzen Gewerbestande, der jede indirekte Steuer in der Höhe der ausgezahlenden Löhne verspürt. Wird ferner die allgemeine Erwerbsteuer gegen das Jahr 1913 um rund sechs Millionen Kronen für Deutschösterreich erhöht, so trifft die Erhöhung jeden Gewerbetreibenden durchschnittlich mit 15 K., wozu noch der Kriegszuschlag und die Umlagen kommen, so daß mit einer durchschnittlichen Mehrbelastung von mindestens 40 K. gerechnet werden kann. Weniger den kleinen als den größeren Unternehmer, bei dem die Mehrzahlung mehrere Tausende von Kronen ausmacht, trifft eine solche Last bei dem gegenwärtigen Geschäftsgange schwer, und der Trost, daß der Geldwert gesunken sei und daß die heutige Steuer samt Zuschlägen an Geldwert geringer sei als die mindere Zahlung in der Friedenszeit, wird mehr Verständnis als Zustimmung finden.

Was dagegen von vielen Seiten als eine besondere Schädigung des Mittelstandes bezeichnet wird, nämlich die Schädigung durch die in Aussicht genommene Vermögensabgabe, trifft nicht zu. Wenn ein Vermögen von 100.000 Kronen mit fünf Prozent, ein solches von einer Viertelmillion mit zehn Prozent getroffen wird, so mag dies unangenehm sein, aber es ist erträglich. Jedenfalls erträglicher als eine dauernde Ueberlastung mit Steuern, die jeden Aufschwung unmöglich machen, einen Abbau der Preise verhindern und die Konkurrenz mit den Nachbarstaaten ausschließen würde.

Irgendwie aber müssen unsere Schuldverpflichtungen gedeckt werden. Man stelle sich nur vor, wie eine Nichtbezahlung der Staatsschuldzinsen wirken würde. Nicht nur alle die Hunderttausende, welche unmittelbar durch Zeichnung von Kriegsanleihen dem Staate ihre Ersparnisse anvertraut haben, sondern auch alle Einlagen der Spar- und Vorschußkassen, die Waisen, deren Erbteil in Kriegsanleihe angelegt ist, die Versicherungsanstalten, die Gemeinden und Fonds würden jeden Halt verlieren. Dabei wäre wieder der Mittelstand der am meisten Geschädigte, denn dem Reichtum bliebe noch immer ein erheblicher Teil seines Besitzes, und der Mittellose, der nichts hat als seine Arbeitskraft, würde sich zur Not durchbringen und wenn schon in der Heimat nichts mehr zu erwerben ist, anderswo sich durchschlagen.

Daher ist derjenige, der die finanzielle Gesundung des Staates durch Sparsamkeit, durch neue Einnahmen und insbesondere durch eine Vermögensabgabe herzustellen sucht, der beste Vertreter des heimischen Mittelstandes. Möge das deutsche Bürgertum aus seiner nur zu sehr begreiflichen Niedergeschlagenheit sich zu neuer Hoffnung und Arbeit ermannen!

Die Zeit 25./XII. 1918

100

Die Grenzen der Vermögenssteuer.

Von **Staatssekretär Dr. Elemer Hantos,**
Direktor der ungarischen Postsparkasse.

Der Zahlungswille der ungarischen Regierung gegenüber allen eingegangenen staatlichen Verpflichtungen erfordert Steuerleistungen, die die bisherigen Methoden der Steuerpolitik weit hinter sich lassen. Die Finanzwissenschaft erkannte bisher als einzig gerechtes Mittel der Steuerpolitik eine Steuer, die das Einkommen erfaßt. Der Krieg zwingt uns, mit diesem Prinzip aufzuräumen. Die Leistungsfähigkeit der Bürger soll in viel größerem Ausmaß in Anspruch genommen werden, als dies ihre jährlichen Einnahmen ermöglichen, denn auch das Vermögen soll herangezogen werden.

Dieser Gedanke ist schon nach Beendigung früherer Kriege aufgetaucht, bisher jedoch nirgends verwirklicht worden. Der ungarische Finanzminister konnte demnach mit dem Gefühl der geschichtlichen Wahrheit den seither vielfach angefeindeten Ausspruch wagen, daß es auch bei uns zu Steuern kommen werde, „wie ähnliche in der Weltgeschichte nicht verzeichnet sind". Denn eine Steuer, die über das jährliche Einkommen hinweg noch ein Viertel des Vermögens in Anspruch nimmt, ist tatsächlich ohne Präzedens in der Finanzgeschichte. Die einzige wirkliche Vermögenssteuer, die uns bekannt ist, der deutsche Wehrbeitrag von 1913, hat insgesamt eine Milliarde aufgebracht, von welchem Betrag ein bedeutender Teil dem Einkommen entnommen war.

Das auf 360 Milliarden Mark geschätzte deutsche Volksvermögen hatte also eine Milliarde abzugeben, und nun heißt es, daß der ungarische Staat, durch den Krieg verarmt, 35 Milliarden seiner Kriegsverschuldung aus dieser Quelle bestreiten soll. Man hat unser Volksvermögen vor dem Kriege auf 48 Milliarden Kronen geschätzt, und wenn wir dazu noch das seither entstandene Renten- und Papiervermögen von etwa 30 Milliarden Kronen rechnen und auch die Preiserhöhungen in Betracht ziehen, dürften wir zu einer Vermögensbasis von rund 100 Milliarden Kronen gelangen.

Wären diese 100 Milliarden steuerlich erfaßbar und würde man mit einem einheitlichen Steuersatz rechnen können, so müßten 35 Prozent als Minimalzinsfuß in Anspruch genommen werden. Daß dies ein exorbitanter Schlüssel ist, mit dem man nicht operieren kann, wird jedermann augenfällig sein. Für die Regierung gibt es demnach nur zwei Wege. Der eine Weg, den sie einschlagen kann, ist, den Steuerfuß abzustufen, ihn progressiv derart zu gestalten, daß die kleinen Vermögen mit höchstens zehn Prozent, die mittleren Vermögen mit höchstens 25 Prozent und nur die größten Vermögen mit 50 bis 60 Prozent belegt werden. Der andere Weg wäre, die Kriegsschulden vorläufig nur teilweise zu decken und einen Teil derselben auf die zukünftige Generation zu überwälzen. Die heutige Generation hat ohnehin sämtliche physischen und moralischen Schrecknisse des Krieges durchlebt, und es wäre nur billig, wenn an den materiellen Sorgen der Gegenwart sich die künftige Generation zum wenigsten in einem geringen Maße beteiligen würde.

Welchen Weg aber auch die Regierung einzuschlagen vermag, als unbedingte Grenze unserer Vermögensbelastung würde ich erachten, daß Ungarn in dieser Richtung nicht weiter gehe, als diejenigen Staaten, mit denen es heute noch in einer valutarischen Gemeinschaft lebt. Denn eine größere Anspannung unserer Steuerkraft müßte unsere wirtschaftlichen Konkurrenzbedingungen untergraben, die Produktion und den Sparsinn unterbinden, und somit den wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeiführen. Ich hoffe unverbrüchlich, daß wir in der Frage der Vermögensabgabe mit den Nationalstaaten der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie übereinkommen und mit ihnen gemeinschaftlich vorgehen werden. So wird wohl aus dem Los der Völker ein internationaler Zusammenschluß für ihr künftiges Gedeihen entstehen.

Freudenblatt.

31./XII. 1918

Vermögensabgabe und Militärdienst.

Um bei der bevorstehenden Vermögensabgabe eine annähernd gerechte Verteilung der Kriegslasten zu erreichen, denn etwas anderes ist diese ja nicht, sollten diejenigen, die schon während des Krieges im Militärdienste die Hauptlast desselben zu tragen hatten, jetzt, entsprechend der Dauer ihrer Dienstleistung, wobei der Felddienst dem im Hinterlande gegenüber doppelt zu rechnen wäre, eine prozentuelle Ermäßigug ihrer Vermögensabgabe, und zwar bei kleinerer eine höhere, bei größerer eine geringere, erhalten, während jene, die frei oder enthoben waren, also bisher von irgend einer Kriegsleistung befreit waren, einen entsprechenden Zuschlag zu derselben zu leisten hätten, was umso gerechter erscheint, als dadurch nicht nur die Doppelbelastung mit persönlicher Arbeitsleistung und finanzieller, einigermaßen gemildert wird, sondern auch die zu Hause gebliebenen, meist reichlich Gelegenheit zum Gelderwerbe hatten, während die anderen durch ihre militärische Einziehung, außer dem Verluste ihrer Freiheit, auch noch finanziell mehr weniger schwer geschädigt wurden. Ich erinnere hier nur an all jene Gewerbs- und Geschäftsleute, die ihr Geschäft infolge militärischer Einberufung schließen mußten, während ihre glücklichen Kollegen und Konkurrenten sich nicht nur der vollen Freiheit erfreuen, sondern inzwischen ein Vielfaches verdienen konnten. Oder an die Militärarbeiter, die ihrer Freiheit fast ganz beraubt, um einen lächerlichen Lohn Frohndienste verrichten mußten, während die Zivilarbeiter freie Menschen blieben und einen hohen Lohn erhielten!

Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, wollte man dem, der jahrelang draußen oft eine Hundeexistenz führen mußte, und dabei seine Gesundheit ruiniert hat, von dem in mühevoller Arbeit durch Jahrzehnte Ersparten, das er jetzt gerade doppelt nötig braucht, ebenso viel nehmen, wie dem, der gemütlich zu Hause saß und in wenigen Jahren mit geringer Mühe, oft im Wucher, dasselbe erwarb! Da diese hochwichtige Frage von diesem Gesichtspunkte bisher noch nicht betrachtet wurde, will ich auf diesem Wege, im Interesse der Gerechtigkeit, hierauf aufmerksam machen, hoffentlich nicht vergebens! Uebrigens ist das ein Gesetz, das erst in einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenem Parlamente erledigt werden kann, und nicht früher im absolutistischen Wege aufoktroiert werden darf, wie wir uns überhaupt vor dem republikanischen Despotismus (siehe Berlin) ebenso in Acht nehmen müssen, wie vor der Wiederkehr des monarchischen!

E. P.

Vossische Zeitung
31/12 918.
103
31/12

Umfassende Steuerpläne.

Meldung des Wolffschen Telegraphen-Büros.

Der Weltkrieg hat dem deutschen Volke ungeheure Lasten auferlegt. Sie können nur getragen werden, wenn sie gerecht verteilt werden. Deshalb sind Vermögen und Einkommen in jeder Form erheblich schärfer als bisher heranzuziehen. Ein durchgreifender Ausbau der direkten Steuern muß die Grundlage des neuen Steuerwesens bilden und ungesäumt in Angriff genommen werden.

Zu diesem Zweck hat der Rat der Volksbeauftragten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes folgendes beschlossen:

Zunächst sollen die Kriegsgewinne eingezogen werden, und zwar in der Form

1. einer außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, wodurch die durch Gesetz vom 26. Juli 1918 eingeführte Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen bei Einzelpersonen auf ein weiteres Jahr erstreckt, und die Erhebung der Abgabe vom Mehrgewinn der Gesellschaften für das 5. Kriegsgeschäftsjahr fortgesetzt wird, nachdem durch Verordnung vom 15. November 1918 bereits die Bildung einer Kriegssteuerrücklage in Höhe von 80 v. H. des Mehrgewinnes — gegenüber bisher 60 v. H. — vorgeschrieben worden ist;
2. einer außerordentlichen Abgabe vom Vermögenszuwachs, wodurch die während der gesamten Dauer des Krieges entstandene Vermögensvermehrung dergestalt erfaßt werden soll, daß sie unter Schonung kleiner Beträge in vollem Umfang wieder der Allgemeinheit zugeführt wird. Die bereits auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 gezahlte Steuer wird angerechnet.

II.

Von dem nach Einziehung der Kriegsgewinne verbliebenen Vermögen soll eine große allgemeine Vermögensabgabe erhoben werden, die in starker Progression ansteigen, jedoch die Grenzen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht überschreiten, Familienstand, Alter und Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen und zum mindesten in der Art ihrer Erhebung den verschiedenen Gattungen der Vermögensanlage Rechnung tragen wird. Die Veranlagung muß auf einen bestimmten Stichtag abgestellt werden; um jedoch die hiermit verbundenen unvermeidlichen Zufälligkeiten auszugleichen, insbesondere auch das sich noch nachträglich bildende neue Vermögen in entsprechender Weise zu belasten, soll im Anschluß an die Vermögensabgabe ein Ausbau der Besitzsteuer erfolgen.

III.

Die hohen Einkommen sollen stärker belastet werden, indem eine Reichs-Einkommensteuer mit weiter geführter Progression mindestens für diese Einkommensteuerstufen eingeführt wird.

IV.

Die einzelnen Einkommenquellen sollen in erweitertem Umfang der Besteuerung erschlossen und dem Reiche zugänglich gemacht werden. Eine Kapitalertragssteuer soll die Erträgnisse des Kapitals (Kupons, Dividenden, Hypothekenzinsen usw.), eine Betriebsertragssteuer, die einen gewissen Mindestbetrag übersteigenden Gewinne geschäftlicher Unternehmungen erfassen.

V.

Die Erbschaftssteuer soll unter Weiterführung der Progression stark erhöht werden. Sie soll auf Abkömmlinge und Ehegatten ausgedehnt werden. Für die Höhe des Abgabesatzes soll nicht nur der Betrag der Erbschaft, sondern auch die Vermögenslage des Erben berücksichtigt werden.

VI.

Eine besondere Abgabenordnung soll dafür sorgen, daß die zu erlassenden Gesetze auch wirksam, gleichmäßig und gerecht ausgeführt werden. Die Veranlagung soll überall in die Hände finanztechnisch besonders vorgebildeter Personen gelegt werden. Soweit nicht schon die neu zu belebende Steuermoral zu einer wahrheitsgemäßen Einschätzung führt, soll sie durch staatliche Zwangsmittel unbedingt gesichert werden.

Die Entwürfe zu I (Einziehung der Kriegsgewinne) sind bereits fertiggestellt; ihre Veröffentlichung ist angeordnet. Auch die übrigen Maßnahmen sind in Angriff genommen und sollen so schnell wie möglich zum Abschluß gebracht werden.

Die Reichsregierung:
Ebert. Scheidemann.
Der Staatssekretär des Reichsschatzamts.
Schiffer.

Neue Freie Presse

Abendblatt
31./XII. 1918

Verfügungen für die Handhabung des Steuerfluchtgesetzes.

Wien, 31. Dezember.

Das Steuerfluchtgesetz verfügt strenge Beschränkungen für die Versendung und Mitnahme von Geld und Werteffekten aller Art in das Ausland. Derartige Versendungen dürfen nach § 15 dieses Gesetzes nur durch Vermittlung einiger vom Staatssekretär der Finanzen bezeichneter Banken ausgeführt werden. Im Gesetze ist überdies die Errichtung einer eigenen Amtsstelle, welcher die Beaufsichtigung dieses Verkehres obliegt, vorgesehen. Diese Amtsstelle ist bereits ins Leben gerufen worden und wird schon am 31. Dezember 1918 ihre Tätigkeit beginnen. Sie führt die Bezeichnung „Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr" und hat ihren Sitz im 3. Bezirke, Vordere Zollamtsstraße Nr. 3, 3. Stock.

Dieser Zentralstelle werden nun vom Staatssekretär der Finanzen auf Grund der ihm gesetzlich eingeräumten Befugnis weitgehende Ermächtigungen erteilt, welche es möglich machen werden, gewisse Verkehrshemmungen, die das Gesetz mit sich bringt, zu mildern und insbesondere die vor allem erforderliche Beschleunigung in der Geschäftsabwicklung herbeizuführen. Diese Amtsstelle wird auch als Auskunftsstelle für die Parteien fungieren.

Außerdem wurde vom Staatssekretär der Finanzen die Verfügung getroffen, daß es von den Beschränkungen, die das Steuerfluchtgesetz dem Geldverkehr auferlegt, sein Abkommen zu finden hat, wenn im Reisenden- und Grenzpassantenverkehre nicht mehr als 1000 K., bei den übrigen Versendungsarten nicht mehr als 500 K. im einzelnen Falle befördert werden. Bis zu dieser letztgenannten Betragshöhe können also Versendungen durch beliebige Institute und auch durch die Post vollzogen werden, ohne daß es dabei der Abgabe einer Erklärung über Inhalt und Zweck des der Versendung zugrunde liegenden Geschäftes, wie dies sonst nach dem Steuerfluchtgesetze vorgeschrieben ist, bedarf.

Fremdenblatt

2. I. 1919

105

Vermögensfassion zum Jahresschlusse.

(Von hervorragender Seite.)

In finanziellen Kreisen wird vielfach der Gedanke angeregt, im Zusammenhang mit dem Gesetze gegen die Steuerflucht eine allgemeine Vermögensfassion per 31. Dezember 1918 auszuschreiben.

Diese Vermögensfassion hätte vor allem den Zweck, die Grundlagen für die Vermögenssteuer zu schaffen. Ebenso wichtig wie diese Daten für die Vermögenssteuer erscheint uns jedoch die Notwendigkeit, aus diesen Vermögensfassionen, die vollkommen detailliert auszufertigen wären, den Bestand an Kriegsanleihen und anderen Staatstitres festzustellen, welche sich in den Händen deutschösterreichischer Steuerträger befinden und die für die Uebernahme für den deutschösterreichischen Staat in dem Falle in Betracht kommen würden, als hinsichtlich einer gemeinsamen, beziehungsweise quotenmäßigen Uebernahme der alten Staatsschulden eine Vereinbarung mit den übrigen Staaten nicht zustande kommen würde.

Bei der quantitativ unzureichenden Besetzung der Steuerämter mit Personal sind die Rückstände an Steuervorschreibungen bereits derart angewachsen, daß darin eine der Ursachen des staatlichen Geldmangels auf der einen Seite und der Noteninflation auf der anderen Seite gelegen ist. Es wird daher als ganz ausgeschlossen bezeichnet, daß die dermalen funktionierenden Steuerbehörden die allgemeine Vermögenskonskription übernehmen können, denn eine neuerliche Belastung dieser Behörden mit diesen umfangreichen Arbeiten wird nur eine weitere Verzögerung ihrer Hauptarbeit, der Vorschreibung und Einziehung der rückständigen und laufenden Steuern, zur Folge haben.

Es erscheint daher am Platze, daß den Steuer-Administrationen ohne Verzug besondere Organe beigegeben werden, welche in ihrem Amtsbereich die Aufstellung des Vermögenskatasters übernehmen und ebenso im Finanzministerium ein eigenes Vermögenskataster-Departement geschaffen werde, welches durch Zentralisierung den notwendigen statistischen Ueberblick über das deutschösterreichische Volksvermögen gewinnen würde. Es ist wohl zuzugeben, daß die Vermögenssteuer nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 nicht erhoben werden kann, weil ja die augenblicklichen Wertverhältnisse vollkommen unzuverlässig und die Verhältnisse noch viel zu ungeklärt sind, um die zu einer richtigen Wertbemessung notwendigen Schätzungsgrundlagen zu erlangen. Dagegen erscheint die sofortige Einberufung detaillierter Vermögensfassionen deshalb notwendig, weil wir im Hinblick auf die Sanierung der deutschösterreichischen Finanzen vor allem über den Besitz an Kriegsanleihen und anderen Wertpapieren eine genaue Schätzung darüber haben müssen, welche Summen an Staatstitres und Banknoten sich in den Händen deutschösterreichischer Steuerträger befinden.

Wir resumieren an dieser Stelle die drei Kardinalgrundsätze, die hiebei unverrückbar im Auge zu behalten wären:

1. Muß der Ertrag der Vermögenssteuer ausschließlich zur Abbürdung der Kriegsschulden und damit zur Konsolidierung des finanziellen Gefüges unseres Staates und unserer Bevölkerung verwendet werden.

2. Sämtliche Steuerträger müssen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Vermögenveranlagung gleich behandelt werden, ob Besitzer von Kriegsanleihe, Pfandbriefe, Zinshäusern, Grundbesitz, Warenvorräten oder Banknotenhamsterer, alle müssen in gleichem Verhältnisse zur Vermögensabgabe herangezogen werden.

3. Wenn eine Vereinbarung mit den übrigen Nationalstaaten hinsichtlich der quotenweisen Uebernahme der gesamten Staatsschulden nicht erfolgen sollte, so darf der deutschösterreichische Staat Kriegsanleihen, Renten und Banknoten nur von denjenigen zur Selbstzahlung übernehmen, die ihren legitimen Besitz in der Vermögenssteuer fatiert und die Entrichtung der Kriegssteuern sowohl, als auch der Vermögensabgabe in Deutschösterreich sichergestellt haben.

Die Abhaltung der Vermögens-Enquete hat, wie vorauszusehen war, keine positiven Ergebnisse gezeitigt. Es ist damit kein Schritt zur praktischen Vorbereitung dieser Frage geschehen und wir sind auch ihrer Lösung damit um keinen Schritt nähergekommen. Ihre Verwirklichung darf aber nicht hinausgeschoben werden, weil das Problem der Vermögenssteuer ein Problem der Sicherung der Kriegsanleihen und Renten, mithin eine Sicherung des größten Teiles der Volksersparnisse Deutschösterreichs repräsentiert.

Neue Freie Presse

4. I. 1919

Plan eines Zuschlages zur Personaleinkommensteuer.

Wien, 3. Januar.

Deutschösterreich hat bis zur neuen Ernte einen großen Ernährungsbedarf zu decken. Die bisherigen Verhandlungen in der Schweiz zeigen, daß insbesondere für Mehl, das wichtigste Nahrungsmittel, an die ausländischen Lieferanten Preise zu entrichten sein werden, die weit höher sind als die inländischen. Zunächst soll uns Weizen aus Italien geliefert werden. Der Preis würde ab italienischem Lagerort 300 Kronen per Meterzentner betragen und das Kilogramm Mehl sich auf etwa dreieinhalb Kronen, also ein Mehrfaches des Inlandpreises, stellen. Bei den großen Mengen an Getreide und Fett, die in Betracht kommen, würden bis zur neuen Ernte Beträge nötig sein, die sich zwischen ein und zwei Milliarden stellen könnten. Die Summe, die für den Weizenbezug erforderlich ist, schätzt man auf rund eine halbe Milliarde Kronen, und es wird nun die Frage erwogen, wie dieses Erfordernis hereingebracht werden soll, ohne die Teuerung des Mehlpreises auf den Brotpreis zu überwälzen.

Im Staatsamte der Finanzen haben darüber während der letzten Tage Besprechungen stattgefunden, in denen vorwiegend zwei Vorschläge erörtert worden sind. Der eine geht dahin, daß zur Hereinbringung dieser Erfordernisse von einer halben Milliarde Kronen ein einmaliger Zuschlag zur Personaleinkommensteuer eingehoben werden solle, welcher nach der Höhe des Einkommens abzustufen wäre, derart, daß geringere Einkommen mit niedrigeren und die größten Einkommen mit den höchsten Sätzen belastet werden sollen. Der zweite Vorschlag betrifft die Einführung des sogenannten Straßburger Systems. In Straßburg war nämlich während des Krieges der Brotpreis verschieden je nach der Kaufkraft des einzelnen Verbrauchers bemessen worden. Die wohlhabenden Schichten hatten höhere, die minderbemittelten Kreise billigere Brotpreise zu zahlen. Ueber diese beiden Vorschläge ist noch keine Entscheidung getroffen; die Finanzverwaltung vertritt den Standpunkt, daß das Erfordernis von einer halben Milliarde Kronen nicht aus allgemeinen Mitteln gedeckt werde, weil dies im Wesen auf eine neuerliche Vermehrung des Banknotenumlaufes hinausgehen würde, sondern daß für diese Lebensmittelankäufe im Auslande in jedem Falle eine besondere Bedeckung gefunden werden müsse.

Der Vorschlag, die Kosten durch einen besonderen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer hereinzubringen, würde eine Bresche in das bisher seit dem Bestehen der Personaleinkommensteuer gehandhabte Prinzip bedeuten, dieselbe von Zuschlägen für besondere Zwecke freizuhalten. Dieser Grundsatz war schon in den ersten Entwürfen des Jahres 1892 enthalten, ist dann in die endgültige Fassung des Gesetzes aufgenommen und niemals aufgegeben worden. Im Artikel 13 des Personalsteuergesetzes wird nämlich erklärt, daß nur jene Länder die Ueberweisungen aus den Realsteuern erhalten, deren Landesgesetzgebung die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen Zuschlägen verfügt haben wird. Tatsächlich haben auch im Jahre 1898 sämtliche Landtage eine solche Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer durch Landesgesetze ausgesprochen und diese Zuschlagsfreiheit galt bis zum Ende des Jahres 1914, wo die damalige Verfügung bezüglich der Ueberweisungen ihr Ende fand. Im Jahre 1914 erfolgte eine neue Regelung der Ueberweisungen, aber auch damals wurde die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer zur Bedingung gemacht, von den Landtagen genehmigt und dieser Zustand besteht auch jetzt noch. In der Debatte des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1896 hat der damalige Finanzminister Ritter v. Bilinski die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer in wiederholten längeren Reden eingehend begründet. Herr v. Bilinski verwies darauf, daß die Personaleinkommensteuer des Jahres 1878 an der Frage der Zuschlagsfreiheit gescheitert ist; er erklärte am 15. Mai 1896 im Abgeordnetenhause: „Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß die Einkommensteuer nicht mit Zuschlägen belegt werden darf und daß die Befreiung von den Zuschlägen erwirkt werden soll." Auch der damalige Berichterstatter Dr. Adolf Beer betonte in dieser Sitzung, daß in anderen Ländern, wo Zuschläge zur Personaleinkommensteuer bestehen, damit die übelsten Erfahrungen gemacht worden seien und daß dort die Zuschläge zur Einkommensteuer eine Verminderung der Einkommensbekenntnisse hervorgerufen haben. In gleicher Weise haben sich später auch die Finanzminister Dr. Meyer und Freiherr v. Engel für die Erhaltung der Zuschlagsfreiheit zur Personaleinkommensteuer ausgesprochen, und dieser Grundsatz ist in der österreichischen Gesetzgebung seit zwanzig Jahren nicht durchbrochen worden.

Im Jahre 1916 sind zu der Einkommensteuer die sogenannten Kriegszuschläge eingeführt worden. Diese haben aber einen ganz anderen Charakter und stellen im Wesen eine allgemeine Steuererhöhung dar, welche durch den Krieg notwendig geworden ist. Diese Kriegszuschläge sollen jetzt neu geregelt werden und bis zu 400 Prozent gehen, so daß in den höchsten Stufen die Personaleinkommensteuer versünffacht werden wird. Was jetzt angestrebt wird, ist etwas davon wesentlich Verschiedenes, nämlich die Einführung von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer als besondere Zwecksteuer für die Erreichung eines ganz bestimmten Zieles. Die Personaleinkommensteuer soll aber nicht besonderen Zwecken dienen, sondern eine Besteuerung des Einkommens für die allgemeinen Zwecke der Gesamtheit sein. Nach den letzten vorliegenden Aufstellungen hat die Personaleinkommensteuer im Jahre 1913 für alle Länder des ehemaligen Oesterreich ein Erträgnis von 117·5 Millionen Kronen geliefert. Durch die Novelle des Jahres 1914 ist eine Erhöhung eingetreten und man hatte damals das Ergebnis der Personaleinkommensteuer mit rund 150 Millionen Kronen veranschlagt. Ob dieser Betrag tatsächlich eingegangen oder übertroffen worden ist, das ist bisher nicht mitgeteilt worden und ebenso ist aus der Statistik des Finanzministeriums nicht zu entnehmen, wieviel von dem Erträgnis der Personaleinkommensteuer auf Deutschösterreich entfällt. Es wird angegeben, daß die Einkommensteuer in Niederösterreich 58·6, in Oberösterreich 2·8, in Steiermark 4·7, in Tirol und Vorarlberg 2·9 und in den übrigen Ländern Deutschösterreichs mit Ausnahme von Böhmen 1·7 Millionen Kronen geliefert hat. Die Steuer in Böhmen betrug 22·5, in Mähren 6·9, in Schlesien 2·2 Millionen Kronen, und es ist anzunehmen, daß hievon der überwiegende Teil auf die deutschböhmischen Gebiete entfallen ist. Nach dieser Ermittlung würde also die Einkommensteuer Deutschösterreichs mindestens 90 Millionen Kronen getragen haben und dieser Betrag muß sich durch die Novelle des Jahres 1914, welche die Steuersätze hinaufsetzte, noch weiter erhöht haben. Immerhin würde aber auch ein Steuerergebnis von 100 Millionen Kronen für Deutschösterreich noch immer hinter dem Betrage von einer halben Milliarde Kronen, der für die Käufe der Lebensmittel hereingebracht werden soll, sehr bedeutend zurückbleiben, und wenn man die erforderliche Summe durch einen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer hereinbringen wollte, so würde dies eine Vervielfältigung der Steuer bedeuten.

Schwerer wiegt noch das Bedenken, daß ein solcher Zuschlag den Widerstand gegen anderweitige Zuschläge zur Personaleinkommensteuer abstumpfen müßte. Bisher ist es gelungen, Länder und Gemeinden von Zuschlägen zur Personaleinkommensteuer fernzuhalten. Wenn jetzt von dieser durch zwanzig Jahre gehüteten Zuschlagsfreiheit eine Ausnahme gemacht werden sollte, so wäre die Gefahr nahegerückt, daß das gegebene Beispiel zur Nacheiferung anlocken und die Personaleinkommensteuer würde wahrscheinlich alsbald den Gegenstand des Zugriffes aller autonomen Körperschaften bilden. Durch einen Zuschlag zur Personaleinkommensteuer für Lebensmittel würde also eine Errungenschaft, durch welche sich die österreichische Steuergesetzgebung vorteilhaft von der Gesetzgebung anderer Länder unterschieden hat, aufgegeben werden. Es ist auch die Frage, ob die Maßregel nicht die Entwicklung der Personaleinkommensteuer, die bisher eine unausgesetzt aufsteigende war, unterbinden würde.

Peter Lloyd

4./I. 1919

109

Das Steuerfluchtgesetz.

Von Dr. Emil Klug.

Budapest, 3. Januar.

Das heute veröffentlichte „Volksgesetz zur Verhinderung der Steuerflucht" stellt in der ungarischen Steuergeschichte einen bedeutsamen Wendepunkt dar. Nach dem 1867er Ausgleich konnten wir vier glückliche Jahrzehnte genießen, während welcher die Steuern kaum als leichte Unannehmlichkeiten, keinesfalls aber als schwere Lasten empfunden wurden. Dann kam der Krieg mit zunehmendem Einkommen und Vermögen einerseits und erhöhten Abgaben andererseits, die nur einen kleinen Bruchteil des staatlichen Bedarfes zu decken hatten. Jetzt aber, nachdem der fürchterliche Krieg ein so beklagenswertes Ende genommen hat, die Staatsschulden ins Unermeßliche angewachsen sind, unsere Valuta erschüttert darniederliegt und zahllose berechtigte Ansprüche von Hilfsbedürftigen ihrer Befriedigung harren: kann die Volksregierung nichts anderes tun, als mit ganzer Energie an die Aufrichtung und Konsolidierung unserer zerrütteten Staatsfinanzen schreiten.

Bei der Lösung dieser mächtigen Aufgabe konnte den Finanzminister nur das einzige Prinzip leiten, daß das Gemeinwohl des Staates das höchste Ziel ist, dem die ganze Leistungsfähigkeit seiner Bürger dienstbar gemacht werden muß und daß der Staat berechtigt ist, von seinen Bürgern all das zu fordern, was er zu seinem Fortbestand unerläßlich benötigt. Es muß daher als selbstverständlich erscheinen, daß der Staat bei der Feststellung seines Anspruches gegenüber seinen Bürgern wie bei der Geltendmachung dieses Anspruches mit außergewöhnlichen Machtmitteln vorgeht.

Das Steuerfluchtgesetz ist die Zusammenfassung von Sicherheitsmaßregeln. Seine Bestimmungen haben nur eine kurzfristige Gültigkeit, die so lange dauern wird, bis die unvermeidliche, sogenannte große Vermögensabgabe und die sonstigen geplanten Steuern und andere öffentliche Abgaben geschaffen sein werden. Es ist ein festgefügter Bau von Hindernissen, die unseren ganzen wirtschaftlichen Verkehr sperren und Steuerobjekte wie Vermögensobjekte ihrer Freizügigkeit berauben.

Laut des Gesetzes entledigen sich Steuersubjekte, die ins Ausland übersiedeln oder sich dahin entfernen, nicht ihrer Steuerpflicht, sie haben vielmehr infolge ihres Abganges eine dreifache Steuerlast zu tragen. Derselben Beurteilung unterliegen von einem später im Verordnungswege festzustellenden Zeitpunkte an auch diejenigen, die sich mit der Absicht der Steuerflucht auf irgendein besetztes Gebiet des Landes oder nach Kroatien-Slavonien entfernen. Der Steuerpflichtige hat die Absicht seines Abzuges einen Monat früher der Finanzbehörde schriftlich anzumelden und der Anmeldung über sein ganzes inländisches und ausländisches Vermögen ein gewissenhaftes Bekenntnis beizulegen. Zur Sicherung der dreifach zu zahlenden Steuern muß eine Kaution erlegt werden, die 50 Prozent, beziehungsweise bei einem Vermögen von über 300.000 Kronen 75 Prozent des Vermögens beträgt. Die Finanzbehörde muß die Erlegung einer Kaution auch in dem Falle anordnen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß der Betreffende das Gebiet des Landes ohne Kautionsleistung zu verlassen beabsichtigt. Wer in der Absicht der Steuerflucht den Verpflichtungen der Anmeldung und der Kautionsleistung nicht entspricht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen zu bestrafen. Besonders hart ist die Verfügung, daß auch derjenige mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kronen bestraft werden muß, der sich die soeben angeführten Unterlassungen zu schulden kommen läßt, ohne eine Absicht der Steuerflucht zu haben, und daß sogar der Versuch strafbar ist.

Auch die Wanderung der Vermögensobjekte wird fast gänzlich untersagt. Es ist verboten: 1. von dem Gebiete des Landes mobiles Vermögen (Geld, Obligationen, Aktien, Wertpapiere, Sparbüchel, Schecks, Juwelen, Kunstgegenstände usw.) fortzubringen oder zu versenden; 2. eine Forderung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches Konto zu überweisen, im allgemeinen einer Person gutzuschreiben oder irgendeinen Wert zugunsten einer Person zu deponieren, die ständig außerhalb des Landesgebiets wohnt oder sich aufhält (§ 18 Punkt 2). Dieses Verbot, das der Finanzminister im Verordnungswege auf welches Gebiet des Landes immer erstrecken kann, muß als besonders hart qualifiziert werden, da laut § 21 des Gesetzes die einfache Zuwiderhandlung dieses Verbotes mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen geahndet wird, selbst wenn die Absicht der Steuerflucht nicht bestanden hat. Wenn diese Absicht auch vorliegt, macht sich der Betreffende des Vergehens der Verletzung der öffentlichen Abgabenpflicht schuldig und ist mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, ferner mit Amtsverlust und der Suspendierung seiner politischen Rechte, überdies mit einer bis zur vollen Konfiskation seines gesamten mobilen und immobilen Vermögens reichenden Geldbuße zu bestrafen. Dieses Delikt stellt einen bisher unbekannten kriminellen Tatbestand dar und gehört vor das gewöhnliche Strafgericht.

Die schärfsten Bestimmungen, die weder in dem ähnlichen reichsdeutschen noch in dem deutschösterreichischen Steuerfluchtgesetz vorkommen, sind in § 19 des Gesetzes enthalten. Auf Grund dieser Gesetzesstelle ist hinsichtlich der Besteuerung jedes Rechtsgeschäft auch ohne Absicht der Steuerflucht null und nichtig und verboten, dessen Zweck es ist: 1. immobiles Vermögen zwischen Lebenden zu verschenken oder zu verteilen. 2. immobiles Vermögen zu entäußern. Ebenso ist es verboten 3. behufs Flucht vor der Steuer (hier muß also die Absicht vorliegen) bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu belasten oder mobiles Vermögen in seinem Substrat zu verändern. Wer den in den Punkten 1—3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt oder es versucht, dies zu tun, ist mit einer Geldbuße bis zu 200.000 Kronen zu bestrafen.

Unserer Ansicht nach liegt der Schwerpunkt des ganzen Gesetzes auf diesen drakonischen Verfügungen, die eigentlich die völlige Sperre unseres wirtschaftlichen Lebens bedeuten. Bei wortklebender Auslegung des Gesetzes könnte man daran denken, daß man beispielsweise auch Bargeld nicht „in das Substrat von Wertpapieren" verwandeln könne. Wir können uns aber nicht vorstellen, daß der Finanzminister bei den heutigen Unmassen der Banknoten an diesen Sinn gedacht hätte, der nebenbei auch eine weitere Erstarrung und gänzliche Lahmlegung des Börsenverkehrs bedeuten würde.

Die dargelegten Bestimmungen des neuen Gesetzes wirken wie Keulenschläge, die aber gewiß nur solche treffen werden, bei denen die sträfliche Schlechtgläubigkeit und der zu verpönende Dolus tatsächlich bestehen. Der Finanzminister der Volksregierung ist ein bewährter Vorkämpfer der wirtschaftlichen Entwicklung und Freiheit des Verkehrs. Bei aller Notwendigkeit des Steuerfluchtgesetzes wird er von dem ihm vorbehaltenen Rechte der möglichen Erleichterungen gewiß ausgiebig Gebrauch machen und dahin streben, daß dieses Gesetz, das seiner Natur nach nur über die Zeit des Ueberganges hinwegführen soll, ehestbaldig außer Kraft gesetzt werden könne.

Neue Freie Presse
8/I. 1919

Schwierigkeiten bei der Beratung der Steuervorlagen.

Wien, 7. Januar.

In einem Punkte hat die Finanzkommission der Nationalversammlung eine frappante Aehnlichkeit mit dem Finanzausschuß des alten Abgeordnetenhauses: in dem Moment, wo Steuervorlagen auftauchen, stockt der Mechanismus. Der Finanzkommission wurden von der Nationalversammlung eine Anzahl von Steuervorlagen zugewiesen, darunter auch solche, die bereits den Finanzausschuß im alten Abgeordnetenhause beschäftigt haben und die schon damals von der Finanzverwaltung als äußerst dringend bezeichnet wurden. Angesichts der prekären finanziellen Lage der deutschösterreichischen Republik legt auch der Staatsrat Wert darauf, daß die Steuervorlagen so rasch als möglich erledigt werden. Die Finanzkommission der Nationalversammlung verbrachte heute den Vormittag damit, festzustellen, in welcher Reihenfolge die Steuervorlagen verhandelt werden sollen. Die Sozialdemokraten wollten zuerst die Verhandlung der direkten und dann erst die Verhandlung der indirekten Vorlagen. Die bürgerlichen Parteien traten für die abwechselnde Beratung der direkten und indirekten Steuervorlagen ein. Schließlich wurde die Reihenfolge festgesetzt. Nachmittags ereignete sich bei der Beratung der Erwerbsteuer ein Zwischenfall. Der Referent über die Erwerbsteuer beantragte ein Kontingent von 50 Millionen Kronen für das gesamte Gebiet des alten Oesterreich, von welchem die deutschösterreichische Republik den aliquoten Teil zu tragen hätte, und zwar für das Jahre 1918. Die Finanzkommission beschloß das Kontingent für die Jahre 1918 und 1919 festzusetzen, was den Referenten Dr. v. Oberleithner, der die Wirksamkeit des Gesetzes auf das Jahr 1918 begrenzen wollte, veranlaßte, seine Referentenstelle niederzulegen. Die Finanzkommission wird auch morgen über die Steuervorlagen verhandeln, es ist jedoch fraglich, ob sie bis zum 9., also bis zur nächsten Nationalversammlung, die ihr überwiesenen Steuervorlagen alle aufgearbeitet haben wird. Bevorstehende Wahlen bilden für gewöhnlich kein anspornendes Mittel zur Bewilligung neuer Steuern.

Die nächste Nationalversammlung findet am 9. d. statt. Auf der Tagesordnung befindet sich die Vorlage über das Wahlrecht der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende Nationalversammlung, eine Vorlage über dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln, eine Vorlage über die Errichtung von Jugendgerichten, und schließlich der Bericht des Justizausschusses über die weiblichen Geschwornen. Die Vorlage über das Wahlschutzgesetz gelangt morgen in den Staatsrat, und dürfte ebenfalls noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Nationalversammlung gesetzt werden.

Die Beratung der Erwerb- und Grundsteuer im Finanzausschusse.

In der Nachmittagssitzung des Finanzausschusses wurde die Vorlage über die allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 erledigt. Das Kontingent für die allgemeine Erwerbsteuer, das in der Vorlage mit 55 Millionen Kronen festgesetzt war, wurde entgegen dem Antrage Schiegl, der es mit 60 Millionen Kronen bestimmen wollte, gemäß dem Antrage Dr. v. Oberleithner mit 50 Millionen Kronen festgesetzt. Bei Anwesenheit von 90 Prozent der Ausschußmitglieder herrschte bei dieser Abstimmung Stimmengleichheit, so daß der Vorsitzende zu dirimieren hatte. Er entschied zugunsten des Antrages Oberleithner. Da der Berichterstatter Dr. v. Oberleithner mit seinem Antrage, die Wirksamkeit des Gesetzes nur für das Jahr 1918 auszusprechen, in der Minderheit blieb, erklärte er, die Berichterstattung für das Plenum nicht übernehmen zu können. Auf Antrag Eisenhuts wurde beschlossen, den Obmann Hummer zum Berichterstatter für das Haus zu bestellen. Auf Ersuchen des Obmannes und des Obmannstellvertreters Schiegl, die beide erklärten, mit der Erstattung zahlreicher Berichte betraut zu sein und nicht immer den Vorsitz führen zu können, wurde ein zweiter Obmannstellvertreter in der Person des Freiherrn v. Fuchs gewählt.

Die nächste Sitzung findet morgen vormittag mit der Tagesordnung: Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner Kriegszuschläge zu den direkten Steuern und Besteuerung der Mineralwässer, statt.

* *

*

Der Obmann des Finanzausschusses Abg. Hummer ersucht uns um folgende Feststellungen:

Im Finanzausschusse wurde weder angeregt, noch lag dem Ausschusse ein Antrag vor, daß Obmann Abg. Hummer bis zur Beendigung der Beratung des Untersuchungsausschusses über seinen Zeitungsvertrag mit dem Kabinett Seidler den Vorsitz im Ausschusse an seinen Stellvertreter abgebe. Es konnte daher auch die Mehrheit über einen solchen Vorschlag nichts beschließen. Der Ausschuß ging daher auch sofort nach Eröffnung der Sitzung in die Verhandlungen über die Tagesordnung ein. Abg. Hummer hatte auch keine erregte Auseinandersetzung mit Dr. Steinwender, die als eine Ursache des Unwohlseins des letzteren, der bekanntlich an einer Lungenentzündung erkrankte, hingestellt werden könnte. Abg. Hummer hat mit Dr. Steinwender vor Beginn der Sitzung überhaupt kein Gespräch geführt, Dr. Steinwender hatte vielmehr eine bis zur Eröffnung der Sitzung währende Unterredung mit Unterstaatssekretär v. Grimm. Wenn auch Abg. Hummer nicht mit allen Steuervorschlägen des Staatssekretärs einverstanden ist und sie auch bekämpfte, so liegt doch kein Grund zu einer Störung ihres gegenseitigen guten Einvernehmens vor. Abg. Hummer hat auch die Nachmittagssitzung des Finanzausschusses mit der Erklärung eröffnet, daß, unbeschadet aller sachlichen Gegensätze, Staatssekretär Dr. Steinwender des aufrichtigen Wunsches aller Mitglieder des Ausschusses für die ehebaldige Wiederherstellung seiner Gesundheit sicher sein könne.

Neue Freie Presse

9./I. 1919

Das Steuerfluchtgesetz und der Geschäftsverkehr.

Von industrieller Seite.

Wien, 8. Januar.

Die Nationalversammlung hat in ihrer letzten Sitzung vom 9. Dezember rasch ein Steuerfluchtgesetz beschlossen und am 3. Januar einen Nachtrag zur ersten Vollzugsanweisung vom 19. Dezember erlassen. Es werden voraussichtlich noch weitere Vollzugsanweisungen folgen müssen, wenn das Steuerfluchtgesetz nicht eine vollkommene Unterbindung des Wirtschaftslebens in Deutschösterreich nach sich ziehen soll.

Die Erlassung eines Steuerfluchtgesetzes war notwendig, man mußte es mit Rücksicht auf die unabweislichen Steuergesetze sobald als möglich verlautbaren und dem Beispiel des Deutschen Reiches folgen. Man hatte jedoch hiebei die besonderen Verhältnisse des deutschösterreichischen Wirtschaftsgebietes, welche ja ganz andere sind wie jene des Deutschen Reiches, zu berücksichtigen und durfte nicht noch über die Bestimmungen des deutschen Gesetzes hinausgehen. Das Deutsche Reich ist ein großes Wirtschaftsgebiet und bis zu einem gewissen Grade in sich geschlossen. Der kleine deutschösterreichische Staat hat mit den anderen Nationalstaaten Wirtschaftsbeziehungen, die sich auf dem Boden der früheren Monarchie gebildet haben, sowohl persönlicher als sachlicher Natur sind und durch den Zerfall der alten Monarchie nicht einfach gelöst wurden. Deutschösterreich ist im Rohstoffbezug zum Teile von den anderen Nationalstaaten abhängig. Deutschösterreichisches Kapital ist an Unternehmungen in den anderen Nationalstaaten beteiligt und Deutschösterreicher vertreten in den anderen Nationalstaaten wirtschaftliche Interessen ihres Landes. Und da soll, wie der § 13 es verlangt, die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen, inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln in außerhalb Deutschösterreichs liegende Gebiete von besonderen Bewilligungen abhängig sein. In den Erläuterungen zu der Gesetzesvorlage wird gesagt, daß den wirtschaftlichen Interessen genügend Rechnung getragen ist, wenn Wertpapiere zum Bezuge von Zins- und Gewinstanteilen, im Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versendet oder überbracht werden oder wenn die Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehr und die Versendung von Zahlungsmitteln im inneren Betriebe eines Unternehmens, insbesondere zum Zwecke von Lohnzahlungen, gestattet ist. Daß dies nicht genügt, beweist schon die erste Nachtragsverordnung, durch welche eine Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr errichtet wird, durch welche eben dieser Stelle die Gewährung von Ausnahmen eingeräumt wird. Der schwerfällige Apparat einer solchen Stelle ist an und für sich schon ein Hindernis für den geschäftlichen Verkehr, räumt aber derselben eine bureaukratische Allmacht ein. Man denke doch daran, daß zahlreiche Industrien Vorratslager in anderen Nationalstaaten halten müssen. Die hiezu notwendigen Warentransporte sind in jedem Falle an eine Bewilligung gebunden, Geldsendungen für Rohstoff- und Halbfabrikatenbezüge ebenfalls. Was geschieht, wenn ein Kaufmann oder Industrieller die Konjunktur billiger Bezüge ausnützen will und bedeutende Warenanschaffungen vornimmt, die nur durch die Inanspruchnahme großer Kredite, durch Verwendung von Geldmitteln, die 30 Prozent seines Vermögens übersteigen, vor sich gehen können? Ein Kautionserlag schwächt die Kreditbasis. Und nun gar die weiteren Bestimmungen, wonach Geldsendungen nur bis zum Höchstbetrage von 500 Kronen gestattet sind. Wie wird der ganze geschäftliche Kleinverkehr hiedurch unterbunden! Ein Reisender begibt sich auf die Tour. Wenn es ihm gelungen ist (§ 22, Absatz 3), den Reisepaß dank der Bewilligung der Steuerbehörde zu erlangen, etwa die weitere Bewilligung zur Mitnahme der vielleicht sehr wertvollen Musterkoffer zu erlangen und er durch die Verzögerung schon einen Teil der günstigen Geschäftskonjunktur versäumt hat, darf er als Reisegeld nur 1000 Kronen mitnehmen. Bei den heutigen Teuerungsverhältnissen werden diese bald aufgebraucht sein, und er muß dann jedesmal warten und seine Reisedispositionen davon abhängig machen, ob und wohin ihm allmählich 500 Kronen nachgesendet werden. Wie soll der Einkaufsreisende, der oft Waren in kleinen Posten zusammenkaufen und sofort bar bezahlen muß, muß (Getreide, Abfallprodukte, gewerbliche Erzeugnisse), diesen Einkauf nutzbringend für seinen Auftraggeber durchführen, wenn die hiezu notwendigen Geldmittel nur tropfenweise zufließen oder höhere Geldmittel nur auf Umwegen unter Bankgarantien, Steuerdepots, Amtsbewilligungen erreichbar sind? Es sind dies Fragen, die in Deutschland vielleicht nicht auftauchen, aber die deutschösterreichische Industrie, der heimische Handel und das Gewerbe können ihre wirtschaftliche Tätigkeit nicht auf den kleinen deutschösterreichischen Staat beschränken, weder im Rohstoffbezug noch im Abzug. Was nun bureaukratische Hemmnisse bedeuten, hat man im Kriege und in der jetzigen Uebergangswirtschaft zur Genüge erfahren. Die Valorenstelle wird Tausende von Gesuchen zu erledigen haben und damit immer im Rückstande sein. Konjunkturen werden versäumt werden und schließlich hat diese Valorenstelle eine Macht, die schrankenlos ist. Und weiter: Die Erteilung der Reisepässe ist an das Einverständnis der Steuerbehörde gebunden. Wohin das führt, ist an einem Beispiel deutlich bewiesen. Der Direktor eines Unternehmens, welches auch Betriebe in anderen Nationalstaaten hat, wollte zur Inspektion eines solchen in einen anderen Nationalstaat reisen. Die Paßerteilung wurde an die Bedingung einer Kaution in der Höhe von 30 Prozent seines Vermögens geknüpft. Aehnlich erging es dem Verwaltungsrat eines Unternehmens, welcher eine Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung in einem anderen Nationalstaat, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, erhielt. Es ist an und für sich schon ein schweres Hindernis, daß in jeder Weise eine besondere Reisebewilligung notwendig ist. Wird sie in Fällen besonderer Dringlichkeit rasch genug erteilt werden? Oft gibt es Betriebsereignisse, die die sofortige Anwesenheit einer leitenden Persönlichkeit erfordern. Häufig werden Sitzungen telegraphisch einberufen. Der Artikel 4 der ersten Vollzugsanweisung sagt zwar, daß unnötige Belästigungen des Verkehres zu vermeiden sind und die Grenzorgane die Passierung von Reisenden nicht verhindern sollen, wenn sie offenbar annehmen, daß es sich nicht um eine Reise handelt, durch die die Anordnung des Gesetzes umgangen werden soll. Die Anforderungen an die Intelligenz der Grenzüberwachungsorgane sind jedoch hier allzu große, und man wird es kaum wagen, ohne die nötigen Ausweispapiere die Grenze überschreiten zu wollen. Dazu kommt wieder die Bestimmung, daß man als Wegzehrung nur 1000 Kronen mitnehmen darf.

Schließlich sind Uebereinkommen mit anderen Nationalstaaten unbedingt notwendig, da viele Deutschösterreicher wirtschaftliche Sujets mixtes sind, das heißt wohl Deutschösterreicher, die hier personaleinkommensteuerpflichtig sind, aber in anderen Nationalstaaten Betriebe und Vermögensobjekte haben. Steuerfluchtgesetze in den anderen Nationalstaaten hindern dann jede persönliche und geschäftliche Bewegungsfreiheit und können den ganzen Geschäftsbetrieb unmöglich machen. Es wird also jedenfalls noch einer Reihe von Vollzugsanweisungen bedürfen, bei welchen aber der Eingriff bureaukratischer Weitwendigkeiten möglichst vermieden werden muß, wenn nicht das Steuerfluchtgesetz zu einer Lahmlegung des gesamten Wirtschaftslebens Deutschösterreichs führen soll. Die Steuerflucht wird wohl verhindert, die Steuersubjekte und -objekte werden aber verschwinden, und das darf doch nicht die Wirkung eines solchen Gesetzes sein.

NÖLA Fasz. I/6338

10./I. 1919

Das Steuerzahlungsgesetz.

Wien, 9. Januar.

Das heutige Staatsgesetzblatt veröffentlicht die Vollzugsanweisung des Staatsrates zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember 1918, betreffend die Einhebung direkter Steuern, des sogenannten Steuerzahlungsgesetzes. Dieses Gesetz ist am 23. Dezember kundgemacht worden und am 30. Dezember in Kraft getreten.

Was beinhaltet dieses Gesetz? Daß die Steuerpflichtigen die bereits vorgeschriebenen Steuern oder wo solche noch nicht vorgeschrieben sind, die schon dem Zeitpunkt nach fälligen Steuern nach der Vorjahrsgebühr binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 30. Januar einzahlen sollen, widrigenfalls von diesen Steuerbeträgen 12prozentige Verzugszinsen zu entrichten sind. Diese Zinsenverpflichtung bedeutet, da die bisherigen gesetzlichen Verzugszinsen bei unterbliebener Steuerzahlung 4¾ Prozent betragen haben, eine wesentliche Verschärfung als Strafe für die Säumnis. Es muß in einem geordneten Staatswesen wundernehmen, daß die Steuerpflichtigen erst durch ein besonderes Gesetz zur rechtzeitigen Steuerzahlung gedrängt werden müssen. Daß dies der Fall ist, liegt nicht im Verschulden der Steuerträger, sondern der Steuerbehörden. Seit dem Kriegsbeginn ist das Steuerveranlagungsverfahren in furchtbare Unordnung geraten. So ist vielen Personaleinkommensteuerträgern und vielen Aktiengesellschaften, welche zur Bezahlung der besonderen Erwerbsteuer verpflichtet sind, seit dem Jahre 1916 eine Vorschreibung der Personaleinkommensteuer oder der besonderen Erwerbsteuer noch nicht zugegangen. Diese wären allerdings verpflichtet gewesen, mangels Vorschreibung im Jahre 1917 (ob auch im Jahre 1918 ist nach dem Wortlaute des Gesetzes mindestens zweifelhaft) die Personaleinkommensteuer, respektive Erwerbsteuer zu den gesetzlich festgesetzten Terminen nach der Vorjahrsgebühr einzuzahlen. Für das Jahr 1918 sind Vorschreibungen der allgemeinen Erwerbsteuer überhaupt noch nicht erfolgt, weil das österreichische Parlament und die deutschösterreichische Nationalversammlung den Gesetzentwurf noch nicht verabschiedet haben, durch welchen die Erwerbsteuerhauptsumme der Jahre 1918 und 1919 festgelegt werden soll. Die Steuerbehörden haben nun nicht die individuellen Mahnungen ergehen lassen, während die Steuerzahler sich aus ganz bestimmten Gründen nicht veranlaßt sehen konnten, die Zahlung nach der Vorjahrsgebühr für die Personaleinkommensteuer durch zwei Jahre zu leisten. Das Jahr 1916 war nämlich der Höhepunkt der Kriegskonjunktur, die Einkommen sind seitdem zurückgegangen, und bei Zahlung nach Vorjahrsgebühr hätten die Steuerträger daher eine höhere Steuer entrichtet, als zu welcher sie verpflichtet waren. Man gibt nun dem Fiskus nicht gern mehr, als er zu erhalten das Recht hat, weil das Rückerhalten des Zuviel bezahlten erfahrungsgemäß auf große Schwierigkeiten stößt. Bei der Erwerbsteuer jedoch lagen die Verhältnisse noch ganz anders. Im Jahre 1917 sind diese Steuerträger noch mit Exkontingentsteuerzahlungen belegt worden, die bis zum Zwanzig- und Dreißigfachen der Kontingentsteuer betrugen. Für das Jahr 1918 muß die Besteuerung wieder innerhalb des Kontingents erfolgen, und so ist es niemandem zu verargen, wenn er es unterließ, einen Steuerbetrag einzuzahlen, der das Zwanzigfache seiner tatsächlichen Steuerpflicht ausmacht.

Durch das Steuerzahlungsgesetz sollen nun alle diese Bedenken in den Hintergrund gedrängt und die Steuerpflichtigen sollen durch Androhung hoher Strafverzugszinsen zur Steuereinzahlung selbst über die Höhe der Steuerpflicht hinaus veranlaßt werden. Die Vollzugsanordnung erklärt nun, daß die 4¾prozentigen regulären Verzugszinsen für alle rückständigen Steuern bis zum Kundmachungstage des Gesetzes laufen. Die Zinsenzahlungsverpflichtung hört auf, wenn innerhalb der Präklusivfrist von 30 Tagen die Steuerzahlung geleistet wird. Geschieht dies nicht, so laufen vom Kundmachungstage an die 12prozentigen Strafzinsen. Die Kriegsgewinnsteuer wird sofort nach Vorschreibung fällig, ist jedoch als Sondersteuer nie nach der Vorjahrsgebühr, sondern immer nur nach Vorschreibung einzuzahlen. Vom vierzehnten Tage nach der Zustellung an sind die 4¾prozentigen Verzugszinsen, vom dreißigsten Tage an die 12prozentigen Verzugszinsen zu zahlen. Bei den hohen Kriegsgewinnsteuerbeträgen ist diese Verpflichtung zur Zinsenzahlung wohl von großer Bedeutung. Das Gesetz bestimmt weiter, daß die Grundsteuer, Hausklassensteuer, Renten- und Einkommensteuer nicht an den bisherigen Terminen, also nicht ratenweise, sondern auf einmal am 1. Februar zu entrichten sind. Da bis dahin ebensowenig wie für die allgemeine und besondere Erwerbsteuer — die letztere ist nach dem neuen Gesetze in drei, anstatt den bisherigen vier Raten vom 1. Februar an einzuzahlen — die Steuervorschreibungen bereits den Steuerpflichtigen zugekommen sein werden, so wird auch diese Steuer immer angesichts des Konjunkturrückganges im Jahre 1918 gemäß der Vorjahrsgebühren zu entrichten sein. Infolge der ungünstigen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres wird sich die Vorjahrsgebühr, die provisorisch gezahlt werden soll, zumeist höher stellen, als sie nach der tatsächlichen Vorschreibung später zu leisten sein wird. In solchen Fällen gibt allerdings § 6 das Recht, Stundung und Nachsicht der Verzugszinsen zu verlangen. Die Vollzugsverordnung verweist ausdrücklich auf diese Möglichkeit, faßt ferner in Ausnahmsfällen die Bewilligung der gänzlichen Nachsicht der Verzugszinsen ins Auge. Eine Stundung kann verlangt werden, wenn der Steuerpflichtige darzutun in der Lage ist, daß die endgültige Steuervorschreibung des betreffenden Jahres voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird. Dies wird er sicher durch Vorlegung der Einkommensteuerbekenntnisse dartun können, insbesondere auch insoweit es sich um die oberwähnte Exkontingentsteuerbemessung handelte, einfach durch Hinweis auf die erfolgte Exkontingentierung. Bedauerlich ist, daß die Nachsicht der Verzugszinsenerhöhung nur für die Zeit von der Erteilung der Stundungsbewilligung an gegeben wird. Zufolge dieser Bestimmung der Vollzugsanweisung haben daher die Steuerbehörden ein fiskalisches Interesse, solche Stundungsbewilligungen nicht rasch zu erledigen, weil der Staat, insolange die Erledigung nicht erfolgt ist, selbst wenn die Stundung später bewilligt wird, die erhöhten Zinsen genießt, dies bedeutet die Prämiierung säumiger Erledigungen. Wir wollen annehmen, daß diese Verfügung durch einen Irrtum so gefaßt wurde und daher gemäß Vollzugsverordnung, Absatz 2, immer die gänzliche Nachsicht der Verzugszinsen erteilt werden wird. Eine Stundung ist auch möglich, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät, was heute bei vielen Unternehmungen der Fall sein wird, die große Forderungen an die Heeresverwaltung besitzen und ihre Portefeuilles mit Kriegsanleihe angefüllt haben.

Wichtig erscheint schließlich, und das ist die einzige Errungenschaft für den Steuerträger, welche die Vollzugsanweisung bringt, daß ein vom Staatssekretär Steinwender in der Nationalversammlung gegebenes Versprechen eingelöst wird. Der Absatz 3 zu § 6, der dies beinhaltet, lautet folgendermaßen: „Sofern der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm liquide Forderungen aus Kriegslieferungen gegen das k. k. österreichische, beziehungsweise gegen das k. u. k. Aerar zustehen, kann er beanspruchen, daß ihm bis zum Höchstausmaße von 20 Prozent der vollen Forderung der Rückstand an Erwerb-, Einkommen- und Kriegssteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis zur unmittelbaren Ueberweisung dieses Teilbetrages an die Steuerkasse gestundet werde." Es ist nun dringend wünschenswert, daß diese Kompensierungsmöglichkeit nicht durch schikanöse Auslegungen, Schwerfälligkeit der Gebarung oder unnötigen Formalismus der Steuerbehörden illusorisch gemacht wird.

11./I. 1919

116

(Die Steuervorlagen im Finanzausschuß.) Der Finanzausschuß hat gestern, wie bereits im Abendblatte mitgeteilt, die Mineralwassersteuer und die Branntweinsteuer mit geringfügigen Aenderungen angenommen. Ferner wurde beschlossen, nach Erledigung der Tagesordnung einen Antrag über die Erhöhung des Existenzminimums bei der Einkommensteuer und über die Steuerfreiheit der Kriegsbezüge der Privatbeamten von der Besoldungssteuer in meritorische Beratung zu ziehen. Unterstaatssekretär Dr. Beck führte aus: Die Regierung lege den größten Wert auf die baldigste Verabschiedung wenigstens jener Gesetzesvorlagen, die bereits fertiggestellt und spruchreif sind. Die rasche Beendigung der legislativen Arbeit in dieser Richtung sei um so wichtiger, als die Fertigstellung der anhängigen Einnahmengesetze gewiß dazu beitragen werde, das Vertrauen der Oeffentlichkeit in die Kraft und die Festigkeit des Staates Deutschösterreich zu stärken. Was die eingreifende Reform des ganzen Finanzwesens im allgemeinen und die Vermögensabgabe im besonderen anlangt, so könne Redner die Versicherung geben, daß sich das Staatsamt der Finanzen mit größtem Eifer mit diesen Fragen befasse und daß namentlich das durch die jüngste Enquete über die Vermögensabgabe geschaffene Material einer gründlichen Verarbeitung unterzogen werde. Endgültig lösbar werden alle diese Fragen natürlich nicht früher sein, als bis die Grenzen des Staates Deutschösterreich international anerkannt sein werden. Auch der Frage der Aufteilung der Kriegsanleihen wende die Regierung ihr ernstes Augenmerk zu; hierüber seien die Verhandlungen mit den Vertretungen der andern Nationalstaaten im Zuge.

Die Zeit
11. II. 1919

Die neuen Steuervorlagen.

Der Finanzausschuß der Nationalversammlung hat in seiner gestrigen Sitzung den Gesetzentwurf über die Besteuerung der Mineralwässer mit einigen Aenderungen angenommen. Hierauf wurde der Gesetzentwurf betreffend die höhere Besteuerung des Alkohols gleichfalls mit einigen Aenderungen beschlossen.

Auf Antrag des Staatsrates Schiegl wurde beschlossen, über die Erhöhung des Existenzminimums bei der Personaleinkommensteuer, über die Steuerfreiheit der Kriegsbezüge der Privatbeamten und der Besoldungssteuer nach Schluß der Tagesordnung zu verhandeln.

Mehrere im Verlauf dieser Debatte vom Abg. Schiegl gestellte Anfragen beantwortet Unterstaatssekretär Dr. v. Beck dahin, daß die Regierung durch die ernste Finanzlage des Staates genötigt sei, dem Staatsschatz alle irgendwie verfügbaren Einnahmsquellen zu erschließen. Die Regierung lege daher den größten Wert auf die baldigste Verabschiedung wenigstens jener Gesetzesvorlagen, die bereits fertiggestellt und spruchreif sind. Die rasche Beendigung der legislativen Arbeit in dieser Richtung sei um so wichtiger, als die Fertigstellung der anhängigen Einnahmengesetze gewiß dazu beitragen werde, das Vertrauen der Oeffentlichkeit in die Kraft und Festigkeit des Staates Deutschösterreich zu stärken. Was die eingreifende Reform des ganzen Finanzwesens im allgemeinen und die Vermögensabgabe im besonderen anlangt, so könne Redner die Versicherung geben, daß sich das Staatsamt der Finanzen mit größtem Eifer mit diesen Fragen befasse, und daß namentlich das durch die jüngste Enquete über die Vermögensabgabe geschaffene Material einer gründlichen Verarbeitung unterzogen werde. Endgültig lösbar werden alle diese Fragen natürlich nicht früher sein, als bis die Grenzen des Staates Deutschösterreich international anerkannt sein werden. Auch der Frage der Aufteilung der Kriegsanleihen wende die Regierung ihr ernstes Augenmerk zu; hierüber seien die Verhandlungen mit den Vertretungen der anderen Nationalstaaten im Zuge.

Der Obmann wird beauftragt, festzustellen, daß eine Reassumierung der Beschlüsse über die allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer nicht vorgenommen wurde.

In der Nachmittagsitzung beriet der Finanzausschuß über die Vorlage betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen. Nach eingehender Beratung wurde das erste Hauptstück des Entwurfes (Erbgebühren) erledigt. Die Abstimmung über einige zu diesem Hauptstück gestellte Abänderungsanträge wird in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Vossische Zeitung
15. I. 1919

Die Erfassung der Kriegsgewinne

Als ersten Schritt zur Ausführung ihres Steuerprogramms veröffentlicht die Regierung jetzt zwei Gesetzentwürfe. Der erste betrifft die Wiederholung der außerordentlichen Kriegsabgabe vom Jahre 1918 für das Rechnungsjahr 1919. Der zweite, wichtigere Entwurf sieht eine Abgabe von dem in der gesamten Kriegszeit entstandenen Vermögenszuwachs vor. Dieser Kriegsvermögenszuwachs soll außerordentlich scharf besteuert werden. Die Steuersätze sind progressiv. Der Vermögenszuwachs über fünfhunderttausend Mark ist in voller Höhe abzugeben. Der höchste Vermögenszuwachs, der nach der Steuerentrichtung für die Kriegszeit verbleiben kann, beträgt 199 500 M. Einzelheiten aus den Gesetzentwürfen finden unsere Leser im Handelsteil.

Mit welchen Gefühlen auch immer der Einzelne an das Studium der neuen Kriegssteuervorlagen herantreten mag, auf jeden Fall wird er die Tatsache begrüßen, daß das Reichsschatzamt schon jetzt mit der Veröffentlichung seiner Gesetzentwürfe beginnt. Da diese Gesetzentwürfe noch der Prüfung der Bundesregierungen unterliegen und alsdann dem Parlament zur Beschlußfassung unterbreitet werden müssen, ist jedenfalls genügend Zeit geschaffen, um in der Oeffentlichkeit die Grundsätze und vor allen Dingen auch die steuertechnische Verwirklichung der Grundsätze in diesen Gesetzen gründlich zu erörtern und Verbesserungsvorschläge rechtzeitig vorzubringen. Die zunächst veröffentlichten Gesetzentwürfe streben danach, dem Reich noch einen großen Anteil an den in der Kriegszeit erzielten Mehrgewinnen, insbesondere am Vermögenszuwachs zukommen zu lassen. Die Diskussion über die Berechtigung dieses Strebens wird wohl jetzt nicht wieder aufleben. Daß nach dem verlorenen Krieg zu den schweren Lasten, die das ganze Volk notwendig treffen müssen, in allererster Linie diejenigen heranzuziehen sind, die das Glück gehabt haben, ihr Vermögen in der Kriegszeit zu vergrößern, entspricht sowohl den Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit, als auch der Forderung nach Erschließung ergiebiger Steuerquellen. Diese Besteuerung entspricht aber ferner auch den Bedürfnissen unserer Volkswirtschaft. Denn es ist ein erster Schritt zu dem notwendigen Abbau der Preise, daß durch diese Abgaben wenigstens ein Teil der im Kriege geschaffenen zusätzlichen Kaufkraft der Bevölkerung wieder verschwindet. Die volkswirtschaftlichen Bedenken, die gegen die geplante allgemeine Vermögensabgabe erhoben werden, werden für diese Abgabe des Vermögenszuwachses aus der Kriegszeit jedenfalls keine entscheidende Rolle spielen können. Eine fruchtbare Kritik der vorliegenden Gesetzentwürfe wird sich im wesentlichen auf die Frage einzustellen haben, ob in der vorgeschlagenen Form der erwünschte Zweck am besten erreicht wird und ob nicht Härten für einzelne betroffene Schichten entstehen, deren Milderung ohne Beeinträchtigung des Gesamtergebnisses möglich wäre.

Der erste der heute veröffentlichten Gesetzentwürfe sieht mit geringfügigen technischen Abänderungen eine Wiederholung der im Jahre 1918 erhobenen außerordentlichen Kriegsabgabe vor. Es werden demnach zu den gleichen Sätzen wie im letzten Jahre auch für die im Jahre 1918 gegenüber dem letzten Friedensjahr erzielten Mehreinkommen Abgaben zwischen 5 und 50 vom Hundert von den Einzelpersonen erhoben. Ferner ist auch eine neue Abgabe von den am 31. Dezember 1918 festzustellenden Vermögen über hunderttausend Mark vorgesehen. Zu diesem Teil des Gesetzentwurfes wird aber bemerkt, daß von der Erhebung dieser Vermögensabgabe abzusehen sein wird, sofern der in Aussicht genommene Gesetzentwurf über eine allgemeine Vermögensabgabe endgültige Gestalt annehmen sollte. Endlich wird auch der Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres der Gesellschaften wieder besteuert. Hier ist entsprechend den bereits früher getroffenen vorbereitenden Maßnahmen eine Erhöhung der Sätze vorgesehen, und zwar ist der Normalsatz diesmal 80 vom Hundert des Renten- und Kapitalversicherungen aller Art die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge dem Vermögen hinzugerechnet werden muß.

Es ist vorgesehen, daß die Kriegsabgabe zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides und zur anderen Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten sein soll. Ob diese knappen Terminbestimmungen durchführbar sein werden, insbesondere dort, wo es sich um sehr große, teilweise inzwischen sicherlich festgelegte Summen handeln wird, darf bezweifelt werden. Die Abgabe kann durch alle Arten der Kriegsanleihe beglichen werden. Sie muß zur Hälfte durch Kriegsanleihen beglichen werden, wenn der Abgabebetrag hunderttausend Mark überschreitet. Diese Bestimmung wird dem Markte unserer Kriegsanleihen von neuem stärkend zugute kommen. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß wieder, wie bei den früheren Kriegssteuergesetzen, ein Generalpardon vorgesehen ist. F. N.

Neues Wiener Tagblatt
15. I. 1919

(Die Kriegs- und Vermögensabgabe in Deutschland.) Aus Berlin, 14. d., wird telegraphiert: Das vorläufige Steuerprogramm der Regierung hebt zwei Gesetzentwürfe hervor. Der erste betrifft eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919, was eine Wiederholung der Kriegsabgabe von 1918 darstellt, wobei indessen die Steuer von 60 auf 80 Prozent erhöht ist. Dieses Gesetz sieht eine Abgabepflicht von Einzelpersonen und eine solche von Gesellschaften vor. Erstere zahlen eine Abgabe von den Mehreinkommen und dem Vermögen, wobei Mehreinkommen bis 3000 Mark steuerfrei bleiben. Die Steuersätze beginnen mit 5 Prozent für 10,000 Mark Mehreinkommen und betragen bei 20,000 Mark 10 Prozent, bei 30,000 Mark 20 Prozent, bei 50,000 Mark 30 Prozent, bei 100,000 Mark 40 Prozent und bei höheren Beträgen 50 Prozent. Von der Vermögensabgabe sind Vermögen bis 100,000 Mark befreit. Die Abgabe beträgt bei 200,000 Mark 1 vom Tausend, bei 300,000 Mark 2, bei 500,000 Mark 3, bei einer Million 4 und bei höheren Beträgen 5 vom Tausend. Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs von 1913 bis 1918, wobei ein Zuwachs von 3000 Mark steuerfrei bleibt und ein Zuwachs von 10,000 Mark mit 10 Prozent, steigend bis 50 Prozent bei 100,000 und schließend mit 100 Prozent bei 500,000 Mark Zuwachs besteuert wird. Somit werden alle 500,000 Mark übersteigenden Kriegsgewinne gewissermaßen konfisziert werden. Die beiden Gesetzentwürfe werden den gesetzgebenden Körperschaften zur endgültigen Erledigung unterbreitet werden.

Neue Freie Presse

123

16./I. 1919

Unsere Steuerpolitik und die Gewerbetreibenden.

Mitteilungen von Josef Rosenberger,
Vorsteher der Wiener Zuckerbäckergenossenschaft.

Die Steuerbehörde hat sich bei der Bemessung der Steuern für Gewerbetreibende einen Schlüssel zurechtgelegt, der den Wiener Geschäftsmann dem völligen Ruin entgegenführt. Auf der einen Seite erklärt die Steuerbehörde dem Geschäftsmann: Du arbeitest mit einem Gewinn von 60, 50 oder 40 Prozent, auf der anderen Seite argumentiert sie: Du weißt überhaupt nicht, was du verdienst. Dieses Vorgehen der Steuerbehörde hat im Zuckerbäckergewerbe leider schon zu sehr traurigen Folgen geführt. Darüber haben wir uns in der gestrigen Vorstandssitzung der Wiener Zuckerbäckergenossenschaft ausgesprochen, und Ihr Blatt hat ja bereits den Lesern mitgeteilt, was ich dort im Interesse des Fortbestandes unseres Gewerbes zu sagen hatte.

Wir haben gegen eine solche Steuerpolitik protestiert. Die Steuerbehörde scheint sich dessen nicht bewußt zu sein, daß auch für uns die Rohmaterialien fast unerschwinglich teuer geworden sind. Die Zuckerbäcker arbeiten infolgedessen mit einem Reingewinn von durchschnittlich 15 bis 16 Prozent, wenn sie Glück haben, das heißt wenn das Geschäft gut geht. Aber viele unter uns sind von einem solchen Gewinn weit entfernt. Die Steuerbehörde erwidert uns auf unsere Klagen: Ihr arbeitet mit lauter Surrogaten, die sind doch billig. Wie schaut dies in Wirklichkeit aus? Wir arbeiten mit Surrogatmehl, Edelkastanienmehl, das wir aus Kroatien um 12 K. 50 H. per Kilogramm beziehen. Ein Ei kostet 1 K. 70 H., doch muß man in die Berechnung ziehen, daß die Hälfte der Eier schlecht ist. Zucker haben wir seit Juli nicht im gewöhnlichen Wege bekommen. Wir müssen uns denselben im Schleichhandel um 24 bis 26 K. verschaffen, vielfach müssen wir statt Zucker Honig verwenden, der 33 bis 35 K. per Kilogramm kostet.

Die Steuerbehörde will nun nicht glauben, daß durch diese großen Kosten des Materials der Verdienst kleiner wird, denn wir haben vorgeschriebene Höchstpreise, an die wir uns halten müssen, wir stehen seit Kriegsbeginn durch Verordnungen unter Polizeiaufsicht, sowohl hinsichtlich der Erzeugung, als des Verkaufes. Der Staatsanwalt sagt: Du darfst nicht viel verdienen. Das Kriegswucheramt sagt: Du darfst nicht viel verdienen. Eine andere Behörde schreibt uns genau den Preis vor, die Steuerbehörde aber erklärt: Das geht uns alles nichts an, du mußt so und so viel verdient haben! Wie sollen wir uns nun zu solchen Argumentationen verhalten?

Vor vierzehn Tagen war der Zuckerbäcker Ludwig v. Bartsch vom Schottenring bei mir. Sein Geschäft ist bekannt wegen seiner Billigkeit, man hat dort früher um 8 bis 10 Heller kleine Dessertbäckereien bekommen. Bartsch hat sich in tiefster Erregung bei mir darüber beklagt, daß ihm eine Steuer von 450.000 K. für das letzte Jahr vorgeschrieben worden ist. Er hat sein Bekenntnis der Steuerbehörde vorgelegt und nachgewiesen, daß sein Geschäftsumsatz nicht einmal die Höhe der ihm vorgeschriebenen Steuer erreicht hat. Verzweifelt bat er mich um Hilfe, und lamentierte: „Wenn ich diese Steuer entrichten muß, bin ich ein Bettler. 25 Jahre habe ich mich geplagt. Die Steuerbehörde glaubt mir nicht und erklärt, ich habe so viel im Krieg gewonnen." Ich habe den aufgeregten Kollegen besänftigt und ihm erklärt, daß ich mich der Steuerbehörde als Experten in seiner Angelegenheit zur Verfügung stellen werde. Bartsch hat nicht gewartet, ist zu seinem Bruder nach Neutitschein gefahren und hat dort einen Selbstmordversuch unternommen. Er hat sich angeschossen, wurde krank nach Wien gebracht und ist hier gestorben. Samstag haben wir ihn begraben.

Ein Lebzelter war drei Jahre an der Kaukasusfront. Seine Frau hat mit einem Gehilfen und zwei Lehrbuben das Geschäft geführt. Er kommt glücklich zurück und die Steuerbehörde schätzt seinen Reingewinn für 1917 mit 80.000 K. In Wirklichkeit betrug der Gesamtumsatz nach seinen Darlegungen 200.000 K. Die Steuerbehörde erwidert auf seine Einwendungen: „Wenn Sie auch eingerückt waren, das macht nichts, das hat für Sie nur Vorteile gehabt. Soldaten konnten sich viel eher etwas verschaffen als Zivilisten. Sie haben Gelegenheit gehabt, die Waren auswärts billiger zu bekommen und billiger nach Wien zu bringen, konnten daher billiger erzeugen und teurer verkaufen. Daß Leute im Felde waren, kümmert uns nichts. Darauf können wir keine Rücksicht nehmen."

In Wien wird viel Weißgebäck erzeugt, und zwar nur von Privaten, wie Gollatschen, Buchteln, Strudeln. Dieses Gebäck wird ohne Faktura im Schleichwege von Hausierern verkauft. Ich bin bei allen Behörden, beim Marktdirektor, beim Ernährungsamt, beim Kriegswucheramt vorstellig geworden, daß durch diese verbotene Erzeugung von Gebäck ziemlich viel Brot dem Konsum entzogen wird und daß dieses im Schleichhandel erzeugte und vertriebene Produkt den Zuckerbäckern in die Schuhe geschoben wird. Ebenso ist es mit dem Honigbrot: das ist gewöhnlicher Brotteig mit Saccharin, der um 20 K. per Kilo von Privaten in den Handel gebracht wird, in Wirklichkeit aber kaum einen Wert von 5 K. hat. Die Wiener Bäcker erzeugen weder Weißgebäck noch Honigbrot. Privatleute dürfen dies unter den Augen der Behörde trotz aller Vorstellungen zu sehr teuren Preisen absetzen.

Ein Zuckerbäcker in der Ottakringerstraße wurde wegen Steuerhinterziehung in Strafuntersuchung gezogen, man hat seinen Reingewinn mit 450.000 K. bemessen. In Wirklichkeit dürfte sein ganzer Jahresumsatz diesen Betrag kaum erreicht haben. Wenn er eine solche Steuer zahlen muß, dann ist er für alle Zukunft fertig. Einem Zuckerbäcker in der Liechtensteinstraße, der für zwei Geschäfte mit vier Gehilfen arbeitet, hat die Steuerbehörde für die Jahre 1916 und 1917 den Betrag von 320.000 K. an Steuern vorgeschrieben. Die Einnahmen dieses Mannes dürften etwa 130.000 K. per Jahr sein. Zuckerbäcker, die nicht einmal einen Lehrbuben haben und allein arbeiten, wurden mit einem Reingewinn von 20.000 bis 30.000 K. eingeschätzt, so auch eine Frau, die ohne irgendeine Hilfe das ganz kleine Geschäft ihres eingerückten Mannes allein betrieben hat.

Eine solche Besteuerung bedeutet die Vernichtung des Gewerbestandes. Von dem Geschäftsgang hatten die Behörden hinreichend Gelegenheit, sich zu überzeugen, denn sie haben es an Revisionen nicht fehlen lassen. Unsere Pflicht als Staatsbürger, die dem Staat ein lebenskräftiges Volk erhalten wollen, ist es, gegen derartige, in der heutigen Zeit ganz unverständliche Maßnahmen mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Stellung zu nehmen. Wir werden in den nächsten Tagen eine große Protestversammlung einberufen und hoffen, daß auch die Vertreter der Finanzbehörden, die wir eingeladen haben, kommen werden.

Die Zeit Abendbl. 16.I.1919 125 a 16

Steuerschutz dem Heimkehrer.

Nach den zu Kriegsbeginn erlassenen Verordnungen sind für die Kriegsteilnehmer Bestimmungen erlassen worden, die sie im Steuerveranlagungsverfahren vor Nachteilen schützen sollen. Die eingerückten Kaufleute, Handwerker, Fixangestellten und die übrigen Steuerpflichtigen, die im Hinterland keinen Vertreter in Steuersachen zurückgelassen haben, konnten nicht gezwungen werden, während ihrer Militärdienstleistung Bekenntnisse zu überreichen, Vorhalte zu beantworten oder Rechtsmittel gegen Zahlungsaufträge zu überreichen. Auch eingerückte Kaufleute, die ihr Geschäft durch ihre Ehegattinnen weiter betrieben, waren ebenfalls nicht verpflichtet, sich am Veranlagungsverfahren zu beteiligen. Eine Kontumazierung wegen einer Fristversäumnis oder wegen Nichtbeantwortung von Fragen war ausgeschlossen. Manche Steuerbehörden haben nun versucht, diesen Schutz der Eingerückten dadurch zu paralysieren, daß sie die Gattin veranlaßten, sich Steuervollmachten vom Geschäftsinhaber ausstellen zu lassen. Viele Eingerückte haben auch in Unkenntnis der schweren Folgen einer solchen Vertretung diese Vollmachten ausgestellt. Nun ist nicht zu leugnen, daß mit Rücksicht auf die zahlreichen Einrückungen der Fiskus schweren Schaden erlitten hätte, wenn die Steuervorschreibungen aller militärdienstleistenden Steuerträger bis zum Friedensschluß hinausgeschoben worden wären. Es ist daher gewiß zu billigen, wenn Betriebe, die trotz der Einrückung des Inhabers das Steuerbekenntnis ablegen konnten, zur Zahlung der Steuern herangezogen wurden. Was nicht zu billigen ist, ist das Vorgehen der Steuerbehörden in den Fällen, in denen Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht oder nicht ordnungsmäßig geführt wurden, somit zum Schluß des Jahres keine Inventur errichtet und auch keine Bilanz aufgestellt wurde. Die Steuerbehörde hat in fast allen Fällen, in denen keine detaillierte Nachweisung des Einkommens im Bekenntnis erfolgte, den Steuerpflichtigen mittelst Vorhaltes aufgefordert, die Bilanz, das Gewinn- und Verlustkonto, den Bruttoumsatz, den Anfangs- und Endvorrat, die Außenstände usw. mitzuteilen. War die Ehegattin des Eingerückten infolge ihrer Geschäftsunkenntnis nicht in der Lage, alle Fragen der Steuerbehörden zu beantworten, so erfolgte die Einschätzung „auf Grund der vorliegenden Behelfe", was in vielen Fällen einer teilweisen oder auch gänzlichen Vermögenskonfiskation gleichkommt. Wie eine solche Einschätzung vor sich geht, ist jedem, der in die Mysterien unseres rückschrittlichen Veranlagungsverfahrens eingeweiht ist, wohl bekannt. Der Steuerreferent erkundigt sich bei einem Fachgenossen des Steuerträgers, welcher Betrag „ungefähr" im Betriebe des Eingerückten umgesetzt wurde; dieser nennt irgendwelche Phantasieziffer, worauf der Steuerreferent in der Annahme, daß alle Steuerträger auch Preistreiber sind, den Gewinn feststellt und der Einschätzungskommission den entsprechenden Antrag stellt. Während also der Steuerträger im Felde für das Vaterland blutete, vollzog sich im Hinterland sein wirtschaftlicher Tod infolge des unglaublichen Vorgehens mancher Steuerbehörden. Viele Steuerämter kümmerten sich gar nicht darum, ob die Frau eine Vollmacht in Steuersachen hatte, und forderten sie auf, das Steuerbekenntnis für den Eingerückten einzubringen und Vorhalte zu beantworten. Die Beschwerden der Eingerückten sind damit abgetan worden, daß die Frau auch die Steuerbekenntnisse einbringen müsse, wenn sie das Geschäft führte. Daß diese Begründung gegen die Verordnung verstößt, unterliegt wohl keinem Zweifel. Trotzdem hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Falle leider diese Praxis gebilligt; allerdings hat der Eingerückte in diesem Falle es unterlassen, schon im Administrativverfahren die mangelnde Vertretungsbefugnis zu behaupten. Unserer Ansicht nach ist aber die Frage, ob die Steuerbehörde entgegen der ausdrücklichen Norm die Frau ohne Vollmacht zur Mitwirkung am Veranlagungsverfahren heranziehen kann, nicht unter dem Gesichtspunkt der „Tatsachenfeststellung", sondern der „Gesetzesanwendung" zu behandeln. Sofern die Bevollmächtigung im Administrativverfahren nicht nachgewiesen ist, liegt aber jedenfalls eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor.

Da infolge dieser Uebergriffe der Steuerbehörde gerade die mittleren und kleineren Handels- und Gewerbetreibenden arg geschädigt werden, wäre es schon mit Rücksicht auf die trostlose Lage dieser Angehörigen des Mittelstandes am Platze, die Steuervorschreibungen der Heimkehrer einer raschen und gründlichen Prüfung zu unterziehen, wobei aber noch vor der meritorischen Entscheidung die Härten des jüngst erlassenen Steuereinhebungsgesetzes durch ausgiebige Gewährung von Steuerstundungen an wirtschaftlich schwächere Heimkehrer zu mildern wären.

Den Heimkehrern aber, denen die Vorteile der eingangs erwähnten Verordnung zustatten gekommen sind und die daher erst jetzt ihr Einkommen anzugeben haben, erteilen wir den dringenden Rat, bei Lösung der steuerrechtlichen Fragen sich unbedingt ihres Anwaltes zu bedienen und sich keineswegs an Winkelschreiber zu wenden, die viele Kaufleute infolge ihres verantwortungslosen Wirkens ins Unglück gebracht haben. Jeder Anwalt wird an der Hand des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf seine zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung dem Heimkehrer sicher den richtigen Rat erteilen. Auch wäre, sofern es sich um einen größeren Betrieb handelt, sehr empfehlenswert, die etwa vorhandenen Geschäftsbücher und Rechnungsabschlüsse durch eine solide Bücherrevisionsanstalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Die Zeit
Abendl
16./I. 1919
127

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moriz Jalman, Advokat in Wien.

I.

Bekenntnisse zur Einkommensteuer.

Der Staat ist der Kompagnon des Steuerträgers. Für den Schutz der Person, des Eigentums, für die Aufrechterhaltung des geordneten Verkehrs usw. muß jeder Einwohner, insofern ihn die Steuerpflicht trifft, den Staat an seinem Einkommen beteiligen. Der Staat gleicht einem stillen Gesellschafter, dem ein Gewinnanteil an einem Unternehmen zusteht und dem daher am Schluß der Geschäftsperiode über den Reingewinn Rechnung gelegt werden muß. Auch dem Staate steht seinen Einwohnern gegenüber das Recht zu, am Schluß des Jahres Rechnung zu verlangen. Der Steuerträger muß daher zu Beginn des Jahres, innerhalb der in der Kundmachung festgesetzten Frist — in diesem Jahre bis zum 31. d. — dem Staate in der Form des Bekenntnisses mitteilen, wieviel er im Vorjahre eingenommen hat, damit man die Steuer für das laufende Jahr bemessen kann. Die Steuer wird nicht für das Vorjahr, sondern für das laufende Jahr — „Steuerjahr" genannt — bemessen, und zwar auf Grund des Einkommens, das man im Vorjahre bezogen hat. Hat zum Beispiel jemand im Jahre 1918 K. 30.000 verdient, so muß er für das Jahr 1919 die Einkommensteuer von diesem Betrag bezahlen. Diese Berechnungsart ist darauf zurückzuführen, daß man zu Beginn des Jahres nicht wissen kann, wieviel man im Steuerjahr verdienen wird, das Gesetz spricht daher die Vermutung aus, daß der Steuerträger im Jahre 1919 ebensoviel verdienen wird, wie im Jahre 1918. Verdient der Steuerträger im Jahre 1919 mehr als im Jahre 1918, so erleidet der Staat trotzdem keinen Schaden, weil er das Einkommen des Jahres 1919 im Jahre 1920 ebenfalls der Einkommensteuer unterzieht.

Hat das Einkommen nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so fehlt eine Grundlage zur Steuerbemessung in der oben angeführten Art. Hat zum Beispiel jemand sein Geschäft am 1. Juli 1918 eröffnet, so ist nur das tatsächliche Einkommen eines halben Jahres feststellbar. Würde dieser Kaufmann nur vom Einkommen der Geschäftsperiode Juli bis Dezember 1918 die Einkommensteuer im Jahre 1919 bezahlen, so würde er weniger an Steuer entrichten als andere Geschäftsleute, die ihr Unternehmen in einem früheren Zeitpunkt begonnen haben. Aus diesem Grunde schreibt das Gesetz vor, daß in einem solchen Fall das mutmaßliche Jahreseinkommen festzustellen ist. Wenn der Kaufmann vom 1. Juli 1918 bis Ende Dezember 1918 K. 20.000 verdient hat, so muß man annehmen, daß er im Jahre 1919 K. 40.000 verdienen wird. Nur wenn es sich um ein reines Saisongeschäft handelt, muß man das Einkommen unter Berücksichtigung dieses Umstandes feststellen. Hat jemand zum Beispiel ein Hotel in einem Sommerkurort am 1. Juli 1918 eröffnet und während der Saison 1918 K. 20.000 verdient, so kann man nicht das Jahreseinkommen mit K. 40.000 annehmen, sondern man muß dem Einkommen von K. 20.000 nur noch das mutmaßliche Einkommen der übrigen Saisonmonate hinzurechnen und auf diese Weise das Einkommen des Jahres 1919 feststellen. Wird das Bekenntnis in diesen Fällen so spät überreicht, daß schon das tatsächliche Einkommen des Jahres 1919 bekannt ist, so ist nicht das mutmaßliche, sondern das tatsächliche Einkommen des Jahres 1919 festzusetzen. Nehmen wir an, daß ein höherer Firmangestellter sein Einkommen von K. 2000 monatlich erst seit dem 1. Oktober 1918 bezieht. Das mutmaßliche Einkommen des Jahres 1919 würde, falls das Bekenntnis anfangs 1919 überreicht wird, K. 24.000 ausmachen. Ist aber der Steuerpflichtige, zum Beispiel durch Kriegsgefangenschaft, Internierung usw., verhindert gewesen, das Einkommen des Jahres 1919 rechtzeitig einzubekennen, oder hat er auch grundlos das Steuerbekenntnis nicht überreicht, so muß er, wenn er das Bekenntnis erst nach Ablauf des Jahres 1919 überreicht, das tatsächliche Einkommen des Jahres 1919 einbekennen. Hat er zum Beispiel im April 1919 eine Gehaltserhöhung von K. 500 monatlich bekommen, so muß er, falls die Veranlagung erst im Jahre 1920 stattfindet, für das Jahr 1919 K. 28.500 fatieren. Hat der Arbeitgeber zum Beispiel wegen der Abwesenheit des Angestellten den Gehalt auf K. 1000 monatlich ab 1. April 1919 herabgesetzt, so hat der Steuerpflichtige bloß K. 15.000 einzubekennen.

Die Fälle, in denen solche nachträgliche Fassionen überreicht werden, werden jetzt speziell sehr zahlreich sein, weil viele Heimkehrer, die ihren Angehörigen keine Vollmacht zurückließen, erst jetzt ihre Steuerbekenntnisse für die Zeit ihrer Abwesenheit überreichen werden.

In dem Bekenntnis ist nur das Einkommen aus solchen Quellen anzugeben, die am 1. Januar des Steuerjahres noch bestehen. Wenn also am 1. Januar 1919 die Einkommensquelle nicht mehr besteht, so braucht der Steuerpflichtige das im Jahre 1918 aus der nunmehr erloschenen Quelle bezogene Einkommen nicht mehr einzubekennen. Hat zum Beispiel jemand sein Haus im Dezember 1918 verkauft, so braucht er in seiner Fassion zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 das Einkommen aus dem im Dezember 1918 verkauften Hause nicht mehr anzugeben. Dasselbe gilt vom Kaufmann, der sein Unternehmen vor dem 1. Januar 1919 eingestellt hat, vom Angestellten, der seinen Posten vor dem 1. Januar 1919 aufgegeben hat, ohne bis zu diesem Datum eine andere Anstellung bekommen zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Neues Wiener Tagblatt Abendl
17. II. 1919

Eine Organisation der Steuerträger.

Wir werden um Veröffentlichung nachstehender Zuschrift ersucht: „In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, daß die Höhe der vorgeschriebenen Personalsteuern zu dem Steuerobjekt in gar keinem, am allerwenigsten aber in dem gesetzlich angeordneten Verhältnis steht. Es ereignet sich, daß die den Gewerbetreibenden auferlegten Personalsteuern der Kriegsjahre den Geschäftsgewinn erreichen, ja sogar sich dem Jahresumsatz nähern. Dazu kommen die strengen Vorschriften über Einhebung der Steuern und Verzugsfolgen, so daß der Besteuerte auch bei Einbringung offenbar begründeter Rechtsmittel dennoch oft den ganzen Leidensweg des Exekutionsverfahrens (Pfändung, Manifestationseid 2c.) durchmachen muß. Schuldtragend an diesen Mißständen sind neben den vielfach reformbedürftigen Steuervorschriften einerseits die fehlerhafte Fatierung durch die Steuerträger, oft auch ihre unzureichende Buchführung, anderseits das geringe Vertrauen der Steuerbemessungsbehörde zu den Angaben der Fatenten, die Leichtfertigkeit bei der Veranlagung, Mangel an Einsicht und die absolute Betonung des rein fiskalischen Standpunktes, anstatt dem Gesetze objektiv Geltung zu verschaffen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß unser junges Gemeinwesen Geld, viel Geld benötigt, und es jeden guten Bürgers Sache ist, alles daran zu setzen, auch seine materiellen Pflichten zu erfüllen.

Allein sind schon die gesetzlich auferlegten Lasten vielfach fast unerträglich, so darf Unverständnis und Einsichtslosigkeit nicht so weit gehen, daß Existenzen wirtschaftlich vernichtet werden oder gar, wie in dem berichteten Falle des Zuckerbäckers Ludwig v. Bartsch, der Selbstmord des Geschädigten verschuldet wird. Stetiges, einsichtsvolles Zusammenwirken zwischen Steuerbehörde und Steuerträger ist jetzt mehr denn je geboten. Auch hier erscheint Organisation unerläßlich. Diese hätte einerseits die Steuerträger über die bestehenden Steuervorschriften, deren Fülle fast unübersehbar ist, die korrekte Buchführung und Fatierung, über die Rechte der Behörde bei Einschätzung, Veranlagung und Einhebung zu belehren, auch Steuervorschreibungen zu überprüfen, anderseits die Steuerbehörde zur richtigen Veranlagung anzuleiten, hiebei behilflich zu sein, Fehlvorschreibungen zu verhüten und im Rechtsmittelverfahren die notwendigen Aufklärungen zu geben, den Steuerträger zur richtigen Abgabe derselben zu veranlassen und auch der Gesetzgebung geeignete Vorschläge zu machen.

Infolge der Unzukömmlichkeiten auf dem Steuergebiete hat sich eine Anzahl von Wiener Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Kaufleuten zu einem Proponentenkomitee vereinigt, das die Vorarbeiten für eine Organisation der Steuerträger in Angriff genommen hat. Für die Proponenten: Johann R. Schreiner, Franz Melzer, Heinrich Willheim.

Zuschriften von Interessenten wollen an den provisorischen Ausschuß des zu gründenden Verbandes Wiener Steuerträger, Wien, 7. Bezirk, Hermanngasse Nr. 33, Tür 21, gerichtet werden.

Neue Freie Presse
18.I.1919

Eine Organisation der Steuerträger.

Wir erhalten folgende Mitteilung: Stetiges, einsichtsvolles Zusammenarbeiten zwischen Steuerbehörde und Steuerträger ist jetzt mehr denn je geboten. Auch hier erscheint Organisation unerläßlich. Diese hätte einerseits die Steuerträger über die bestehenden Steuervorschriften, deren Fülle fast unübersehbar ist, die korrekte Buchführung und Fatierung, über die Rechte der Behörde bei Einschätzung, Veranlagung und Einhebung zu belehren, auch Steuervorschreibungen zu überprüfen, anderseits die Steuerbehörde zur richtigen Veranlagung anzuleiten, hiebei behilflich zu sein, Fehlvorschreibungen zu verhüten und im Rechtsmittelverfahren die notwendigen Aufklärungen zu geben, beziehungsweise den Steuerträger zur richtigen Abgabe derselben zu veranlassen, wohl auch der Gesetzgebung geeignete Vorschläge zu machen. Die Unzukömmlichkeiten auf dem Steuergebiete haben eine Anzahl Wiener Gewerbetreibende, Fabrikanten und Kaufleute in einem Proponentenkomitee vereinigt, welches die Vorarbeiten für eine Organisation der Steuerträger in Angriff genommen hat. Für die Proponenten: Johann R. Schreiner, Franz Melzer, Heinrich Willheim. — Zuschriften von Interessenten wollen gerichtet werden an den provisorischen Ausschuß des beabsichtigten Verbandes Wiener Steuerträger, Wien, 7. Bezirk, Hermanngasse 33, Tür 21.

Eine Steuerdebatte im Stadtrat.

Zu Beginn der heutigen Sitzung des Stadtrates besprach Stadtrat Dr. Kienböck das derzeitige Vorgehen der Steuerbehörden. Diese haben die Vorschreibungen jahrelang liegen lassen und nun erfolgt eine Flut von Vorschreibungen und die Steuern müssen nun auf einmal bezahlt werden. Dies berge die Gefahr in sich, daß eine Reihe von Geschäften in ihrer Betriebsführung äußerst gefährdet werde und die Arbeitslosigkeit noch weiter steige. Unsere Volkswirtschaft vertrage solche Experimente nicht. Die Gemeinde hätte daher auf die Finanzverwaltung in dem Sinne Einfluß zu nehmen, daß bei der Steuervorschreibung und Einhebung zweckmäßiger und gerechter vorgegangen werde. Stadtrat Breuer bemerkt, daß über diesen Punkt ein Magistratsbericht vorliege, der aber teilweise bereits überholt sei. Es wäre daher ein neuer Bericht einzuholen. Stadtrat Emmerling wünschte eine Aenderung des gesamten Steuersystems, da die jetzigen Verhältnisse tatsächlich unhaltbar seien. Die Steuermoral ist sicherlich nicht einwandfrei, aber die Ermittlung der Steuerschuldigkeit müsse doch nach den tatsächlichen Verhältnissen erfolgen und eine gerechte Steuervorschreibung stattfinden. Der Magistrat möge sich in dem vorzulegenden Bericht auch über die Forderungen der Gemeinde bezüglich der Steuerreform äußern.

Vizebürgermeister Rain betont, daß die Vorschreibungen in allen Kreisen der Bevölkerung berechtigte Empörung hervorgerufen habe. Die Bevölkerung dürfe nicht der Willkür der Finanzbehörde ausgesetzt sein. Unter diesen Umständen werde dem Gewerbe jede Möglichkeit zum Wiederaufbau genommen. Die Verfügungen der Regierung bezüglich der Steuereinzahlung seien für Hunderttausende eine Lebensfrage und bedeuten in ihrer Anwendung eine Rücksichtslosigkeit gegen Kleingewerbetreibende und Festbesoldete. Stadtrat Dechant bezeichnet insbesondere die Verfügung, für Zinsen 12 Prozent einzuheben, als eine unnötige Härte.

Der Stadtrat faßte schließlich den einstweiligen Beschluß, bis nächsten Dienstag einen neuen Magistratsbericht über diese Frage einzuholen.

Neues Wiener Tagblatt
18/I. 1919

Stellungnahme des Stadtrates zu den Steuermißbräuchen.

Angesichts der Steuermißbräuche ist, wie eine in unserm gestrigen Abendblatt veröffentlichte Zuschrift ausführt, die Gründung einer Vereinigung der Wiener Steuerträger in die Wege geleitet worden, und gestern befaßte sich der Wiener Stadtrat mit dem die erwerbenden Stände in ihrer Existenz bedrohenden Vorgehen der Steuerbehörden. Ueber diese Steuerdebatte im Stadtrat berichtet die „Rathauskorrespondenz": Zu Beginn der gestrigen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner abgehaltenen Sitzung des Stadtrates besprach Stadtrat Dr. Kienböck das derzeitige Vorgehen der Steuerbehörden. Diese haben die Vorschreibungen jahrelang liegen lassen, und nun erfolgt eine Flut von Vorschreibungen, und die Steuern müssen nun auf einmal bezahlt werden. Dies berge die Gefahr in sich, daß eine Reihe von Geschäften in ihrer Betriebsführung äußerst gefährdet werde und die Arbeitslosigkeit noch weiter steige. Unsre Volkswirtschaft vertrage solche Experimente nicht. Die Gemeinde hätte daher auf die Finanzverwaltung in dem Sinne Einfluß zu nehmen, daß bei der Steuervorschreibung und -einhebung zweckmäßiger und gerechter vorgegangen werde. Stadtrat Breuer bemerkte, daß über diesen Punkt ein Magistratsbericht vorliege, der aber teilweise bereits überholt sei. Es wäre daher ein neuer Bericht einzuholen. Stadtrat Emmerling wünschte eine Aenderung des gesamten Steuersystems, da die jetzigen Verhältnisse tatsächlich unhaltbar seien. Die Steuermoral ist sicherlich nicht einwandfrei, aber die Ermittlung der Steuerschuldigkeit müsse doch nach den tatsächlichen Verhältnissen erfolgen und eine gerechte Steuervorschreibung stattfinden. Der Magistrat möge sich in dem vorzulegenden Berichte auch über die Forderungen der Gemeinde bezüglich der Steuerreform äußern. Vizebürgermeister Rain betont, daß die Vorschreibungen in allen Kreisen der Bevölkerung berechtigte Empörung hervorgerufen haben. Die Bevölkerung dürfe nicht der Willkür der Finanzbehörde ausgesetzt sein. Unter diesen Umständen werde dem Gewerbe jede Möglichkeit zum Wiederaufbau genommen. Die Verfügungen der Regierung bezüglich der Steuereinzahlung seien für Hunderttausende eine Lebensfrage und bedeuten in ihrer Anwendung eine Rücksichtslosigkeit gegen Kleingewerbetreibende und Festbesoldete. Stadtrat Dechant bezeichnet besonders die Verfügung, zwölfprozentige Verzugszinsen einzuheben, als eine unnötige Härte. Der Stadtrat faßte schließlich den einstweiligen Beschluß, bis nächsten Dienstag einen neuen Magistratsbericht über diese Frage einzuholen.

Die Zeit
20./I. 1919

(Der Bürgermeister über die Steuerpraxis.) In einer gestern im 1. Bezirk abgehaltenen christlichsozialen Wählerversammlung kritisierte Bürgermeister Dr. Weiskirchner sehr heftig die jetzt gehandhabte Steuerpraxis. Er führte aus: Wir leiden unter einem Steuersystem, wie es ungerechter nicht gedacht werden kann. Eine der ungerechtesten Steuern ist die Erwerbsteuer. Es sei die mahnende Stimme hier erhoben: Halt ein, du Staatssekretär der Finanzen, bevor du vor einem Nichts stehen wirst! Wer soll künftig Steuern zahlen, wenn der ganze Gewerbestand vernichtet ist? Der Mittelstand muß im Interesse der Wirtschaft und des Staates erhalten werden.

Neues Wiener Tagblatt
21. II. 1919

Die Härten der Steuereinhebung.

Wir haben im Freitagblatt berichtet, daß eine Verordnung bevorsteht, die die Härten der Steuereinhebung mildern soll, und die Forderung erhoben, daß diese Verordnung unverzüglich in authentischer Form zur Verlautbarung gelange, um den Steuerbehörden die erforderlichen klaren Weisungen zu geben und den Steuerträgern Beruhigung zu bieten. Die amtliche Publikation des Erlasses soll, wie wir erfahren, in den nächsten Tagen erfolgen. Eine drastische Beleuchtung der unbedingten Notwendigkeit, den Steuerbehörden baldmöglichst die entsprechenden Instruktionen zu erteilen, bot auch die beachtenswerte Rede, die Bürgermeister Dr. Weiskirchner in einer Wählerversammlung gehalten hat. Dr. Weiskirchner verwies auf die Sturmflut der Steuervorschreibungen und auf die Eigenart unsres Steuersystems, wie es ungerechter nicht gedacht werden könne. Dr. Weiskirchners beherzigenswerte Worte: „Wer soll künftig Steuer zahlen, wenn der ganze Mittelstand vernichtet ist?" werden hoffentlich an maßgebender Stelle den wünschenswerten Widerhall finden.

* * *

1. Februar.

Steuerfälligkeit und Zinstermin.

Wir erhalten folgendes Schreiben, das eine beherzigenswerte Anregung enthält:

„Mit dem Gesetz vom 12. Dezember 1918 (Deutschösterreichisches Staatsgesetzblatt vom 22. Dezember 1918) wurde als Fälligkeitstermin für die Steuern pro 1919 der 1. Februar 1919 statuiert, widrigens mit der Einhebung hoher Verzugszinsen vorgegangen wird. Dieser Fälligkeitstermin (1. Februar) scheint aus verschiedenen Gründen unglücklich gewählt zu sein; insbesondere wird dabei übersehen, daß dieser Tag auch in fast allen Gebieten Deutschösterreichs der Termin für die Zahlung des Wohnungszinses ist, was für den Mittelstand und die vielen kleinen Leute eine schwerwiegende Post in ihrem zumeist schmal bemessenem Budget bedeutet. Noch wäre es Zeit, hinsichtlich des Fälligkeitstermines der Steuern durch eine kurze Verschiebung etwa um einen Monat auf den 1. März eine kleine Erleichterung für die Steuerzahler herbeizuführen. Dies würde dem Grundsatz der Billigkeit und Humanität im Sinne einer wahren Volksrepublik entsprechen.

Dr. Anton Neubauer, Bezirksrichter."

Fremdenblatt

21. II. 1919

21

136

Kriegsschuld und Kohlensteuer.

(Ein Finanzplan der Entente.)

Von Ingenieur **A. H. Goldreich.**

In den Finanzkreisen der Ententestaaten wird gegenwärtig über einen hochbedeutenden Plan verhandelt, welcher die Tilgung eines ansehnlichen Teiles der Kriegsschulden der Alliierten durch die Einführung einer Kohlensteuer zum Zwecke haben soll. Dem vorliegenden Projekte liegt der Gedanke zugrunde, durch eine solche Besteuerung die einzelnen Staaten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu belasten, für deren Beurteilung der Kohlenverbrauch als Maßstab dienen soll. Der interessante Finanzplan hätte aber auch eine bedeutende wirtschaftliche Belastung der zahlreichen neutralen und neuerstandenen Staaten zur Folge, die auf Kohlenbezug in ansehnlichem Maße angewiesen sind. Es ist anzunehmen, daß die Alliierten auch jene Kohlenbergbaue zur Besteuerung heranzuziehen beabsichtigen, die nach Feststellung seitens der Friedenskonferenz als Bestandteile der Staatsgebiete der Verbündeten erklärt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ist es wahrscheinlich, daß die tschechischen und polnischen Kohlenlager ebenfalls der Besteuerung unterliegen werden. Eine wesentliche Verteuerung der für den deutschösterreichischen Staat in Betracht kommenden Kohlenmengen wird die unmittelbare Folge sein. Wenn wir die Fördermengen in Betracht ziehen, die bei Berücksichtigung der nachteilig beeinflußten Betriebsverhältnisse derzeit zur Verfügung stehen werden, so dürften die Alliierten in den nächsten Jahren über eine jährliche Kohlengewinnung von ungefähr 800 Millionen Tonnen erstklassiger Sorten verfügen, an denen die Vereinigten Staaten allein mit zirka 520 Millionen Tonnen beteiligt sind, während Großbritannien für die nächsten Jahre nur mit beiläufig 250 Millionen Tonnen eingeschätzt wird.

Bei dieser Berechnung sind die Fördermengen des tschecho-slowakischen und des polnischen Staates noch nicht berücksichtigt, da das Schicksal der dortigen Kohlenbecken, so insbesondere derer Deutschböhmens und Oberschlesiens, noch fraglich ist. Es ist jedoch ohne weiteres klar, daß sich durch die Besteuerung des Kohlenbergbaues den Ententestaaten eine ganz gewaltige Einnahmsquelle eröffnet. Der Plan ihrer Erschließung wird sicherlich greifbare Formen annehmen. Der jährliche Eigenverbrauch der Ententestaaten, ohne Berücksichtigung der vorerwähnten fraglichen Kohlengebiete, wird unter Rücksichtnahme auf die weitere Handhabung der Einschränkungsmaßnahmen mit ungefähr 740 Millionen Tonnen eingeschätzt, so daß beiläufig 60 Millionen Ausfuhr-Tonnen für die Besteuerung in Betracht kommen. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten betrifft vorwiegend Kanada, Mexiko, Kuba und Argentinien. Auch Italien dürfte die im Kriege eingesetzte amerikanische Einfuhr in der Zukunft in vielleicht höherem Maße begünstigen.

Für die neutralen Staaten Europas, die durch die geplante Steuerabgabe an der Tilgung der Kriegslasten der Entente in ansehnlichem Maße teilnehmen müßten, kommt hauptsächlich die englische Kohle in Betracht. (Für die Bezugsländer brächte das übrigens wenig Neues, da ja gerade England seinerzeit schon eine Abgabe von der Kohlenausfuhr eingehoben hat. Die Red.) Wohl ist zu berücksichtigen, daß einzelne dieser Staaten gezwungenermaßen im Kriege ihre eigene Kohlenförderung wesentlich erhöht haben, doch bleibt die Abhängigkeit dieser relativ kohlenarmen Staatsgebiete von der Kohleneinfuhr auch weiterhin erhalten. Insbesondere werden Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien, Portugal und der Balkan englische Kohle auch weiterhin in bedeutendem Maße einführen müssen. Holland hat vor dem Kriege ungefähr 7 Millionen Tonnen jährlich von Deutschland bezogen; es hat im Kriege seine Eigenförderung von 2 auf 3 Millionen Tonnen erhöht. Die holländischen Industriellen erörtern die geplante Sozialisierung des deutschen Bergbaues unter dem Gesichtspunkte der hiedurch sinkenden Wettbewerbsfähigkeit mit der englischen Kohle. Man ist in Holland der Ansicht, daß die Sozialisierung des deutschen Kohlenbergbaues eine wesentliche Verteuerung des deutschen Bergbaubetriebes und eine Steigerung der englischen Kohlenausfuhr zur Folge haben würde.

Die Besteuerung der Ententekohle und die dadurch eventuell eintretende Besserung der Aussichten für die deutsche Konkurrenz wird zweifellos von den Alliierten entsprechend berücksichtigt werden. Man wird insbesondere in England ein Interesse daran haben, durch Hebung der eigenen Kohlenausfuhr die Heranziehung der neutralen Staaten zur Tilgung der Kriegsschulden in größerem Maße zu erreichen. Die günstigen Schiffsfrachtverhältnisse, die der englischen Kohle schon vor diesem Kriege die herrschende Stellung auf dem europäischen Markte gesichert haben, werden auch weiterhin und insbesondere auch infolge der durch die Waffenstillstandsbedingungen erhöhten Transportnot Deutschlands in vielleicht vergrößertem Maße der englischen Ausfuhr dienlich werden.

Von allgemein volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte ist die in Aussicht stehende abermalige Verteuerung der Kohle zu beklagen. Für die Heranziehung der Kohle für Steuerzwecke dürften für die Alliierten ähnliche Gründe veranlassend sein, wie sie der deutschen Reichsregierung bei der im Jahre 1917 eingeführten deutschen Kohlensteuer maßgebend waren. Die Kohle stellt eine der ergiebigsten und am leichtesten erfaßbaren Steuerquellen dar. Konnte die Deutsche Reichsregierung anläßlich der Einführung der Kohlensteuer mit Recht hervorheben, daß Deutschland die billigsten Kohlenpreise der Welt aufweise, so haben sich die Verhältnisse seit dieser Zeit wesentlich zum Nachteile Deutschlands verschoben.

Die Frage, in welchem Umfang eine Verteuerung der Ententekohlen die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien beeinflussen wird, läßt sich derzeit gewiß nicht übersehen. Eine Tatsache ist jedoch bereits jetzt klar erkennbar, daß in der nächsten Zukunft mit einer wesentlichen Verteuerung jener Industrieprodukte zu rechnen sein wird, für welche die Kohle als Kraftquelle dienen muß. Für die auf Kohleneinfuhr angewiesenen Staaten ergibt sich deshalb auch von diesem Gesichtspunkte die dringende Notwendigkeit, durch die Heranziehung der Wasserkräfte den Kohlenverbrauch möglichst tief herabzusetzen.

Die Zeit
21./I. 1919

Milderung der Steuerpraxis.

Die allgemeinen Klagen über das rücksichtslose Vorgehen der Steuerbehörden, namentlich gegen die Gewerbetreibenden, wurden in der gestrigen Sitzung des Staatsrates vom Staatsrat Teufel zur Sprache gebracht, der hierzu folgenden Antrag stellte: „Der Staatsrat wolle beschließen, das Staatsamt für Finanzen wird angewiesen, umgehend an die unterstehenden Steuerbehörden Weisungen zu erlassen, durch die die gegenwärtig unerträgliche und die Volkswirtschaft Deutschösterreichs schädigende Praxis bei der Steuervorschreibung und -Eintreibung dahin abgeändert wird, daß bei der Steuerveranlagung den Erwerbs- und Einkommenverhältnissen der Steuerträger unter voller Berücksichtigung der heutigen Preislage aller Lebenserfordernisse und Betriebsmittel Rechnung getragen werde."

Wie verlautet, soll bereits in den nächsten Tagen ein Erlaß des Staatsamtes der Finanzen erscheinen, durch den einige Erleichterungen des Steuereinhebungsgesetzes geschaffen und verschiedene Härten der Steuereintreibung, über die aus gewerblichen Kreisen lebhafte Klage geführt wird, beseitigt werden sollen.

Die Zeit Abend
23./I. 1919

139 a 23

Einkommensteuertarif

für Einkommen bis 60.000 Kronen.

Der Kriegszuschlag beginnt bei einem Einkommen von 3000 K. Der 15prozentige Aufschlag für minderbelastete Haushalte ist von Steuerträgern mit einem Einkommen von mehr als 2000 K. zu entrichten, zu deren Einkommen das Einkommen von Haushaltungsangehörigen nicht hinzugerechnet wird. Der 10prozentige Aufschlag ist von Steuerträgern zu entrichten, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört.

Einkommen von	Einkommen bis	Steuer inklusive Kriegszuschlag		Steuer inklusive Kriegszuschlag und 10% Aufschlag		Steuer inklusive Kriegszuschlag und 15% Aufschl.	
K	K	K	h	K	h	K	h
1614	1710	13	80	—	—	—	—
1700	1800	15	20	—	—	—	—
1800	1900	17	—	—	—	—	—
1900	2000	18	70	—	—	—	—
2000	2200	20	40	—	—	—	—
2200	2400	24	40	—	—	—	—
2400	2600	28	50	31	35	—	—
2600	2800	32	60	35	86	—	—
2800	3000	36	70	40	37	—	—
3000	3200	46	92	51	61	53	96
3200	3400	51	63	56	80	59	37
3400	3600	56	35	61	98	64	80
3600	3800	63	36	69	70	72	86
3800	4000	70	49	77	54	81	06
4000	4400	79	92	87	92	91	91
4400	4800	91	42	100	57	105	13
4800	5200	103	80	113	85	119	02
5200	5600	120	60	132	66	138	68
5600	6000	135	—	148	50	155	24
6000	6600	152	40	167	64	175	26
6600	7200	174	60	192	06	200	78
7200	7800	205	—	225	50	235	75
7800	8400	230	62	253	69	265	21
8400	9200	258	75	284	62	297	56
9200	10.000	292	50	321	75	336	37
10.000	11.000	354	90	390	39	408	13
11.000	12.000	401	70	441	87	461	95
12.000	13.000	452	40	497	84	520	26
13.000	14.000	503	10	554	41	578	56
14.000	15.900	577	80	635	58	664	47
15.000	16.000	633	15	696	46	728	12
16.000	17.000	688	50	757	35	791	77
17.000	18.000	745	20	819	72	856	98
18.000	19.000	805	95	886	54	926	84
19.000	20.000	868	05	954	85	998	26
20.000	22.000	988	40	1087	24	1136	66
22.000	24.000	1110	20	1221	22	1276	73
24.000	26.000	1240	40	1364	44	1426	46
26.000	28.000	1418	10	1559	91	1630	81
28.000	30.000	1552	90	1708	24	1785	89
30.000	32.000	1695	05	1864	55	1949	31
32.000	34.000	1900	50	2090	55	2185	57
34.000	36.000	2047	50	2252	25	2354	62
36.000	38.000	2194	50	2413	95	2523	67
38.000	40.000	2341	50	2575	65	2692	72
40.000	44.000	2642	75	2907	02	3039	16
44.000	48.000	2952	75	3248	02	3395	66
48.000	52.000	3369	80	3706	56	3875	04
52.000	56.000	3691	20	4060	32	4244	88
56.000	60.000	4148	45	4561	09	4768	42

☛ Die Veröffentlichung der Kriegssteuer- und Besoldungssteuertarife erfolgt in den nächsten Ausgaben des „Steuerträger".

Die Zeit

Abendbl
23. I. 1919

140

Heraus mit den Steuergerichten!

Von **Dr. Moriz Zalman**, Advokat in Wien.

Die eindrucksvolle Kundgebung der Steuerträger, von der in der Morgenausgabe der „Zeit" ausführlich berichtet wurde, zeigt, wie brennend die Frage der Errichtung von Steuergerichtshöfen geworden ist.

Unser Veranlagungsverfahren krankt seit jeher an einem Grundübel, das sich im Kriege besonders unangenehm fühlbar macht. Der Staat, der als Träger der Steuerhoheit gegenüber dem einzelnen Staatsbürger die Rechte eines Gesellschafters geltend macht, spielt dem anderen Gesellschafter gegenüber auch die Rolle des Richters. Es ist selbstverständlich, daß niemand in eigener Sache unparteiischer Richter sein kann. Trotzdem übt der Staat durch seine Organe im Veranlagungsverfahren das Richteramt aus. Er fordert zur Einbringung des Bekenntnisses auf, er hält die Bedenken gegen die Fassion vor, und, was das Wichtigste ist, er entscheidet auch über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Fassion. Die Möglichkeit einer Ueberprüfung der Veranlagung seitens des Verwaltungsgerichtshofes mildert wohl manche Härte, beseitigt aber nicht das Uebel, weil die tatsächlichen Feststellungen, somit die Beweiswürdigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entzogen ist. Dazu kommt noch, daß die Zahlungsaufträge sofort vollstreckbar sind, so daß der Steuerträger längst durch Pfändungen und Versteigerungen zugrunde gerichtet werden kann, bevor über seine Beschwerde entschieden wird.

Diese Verhältnisse müssen im republikanischen Staate, in dem die Individualinteressen auch dem Staate gegenüber zu schützen sind, gründlich geändert werden. Die jetzigen Steuervorschreibungen lassen aber eine solche Tendenz nicht erkennen. Es kommen in der Praxis Fälle vor, daß den einzelnen Bürgern unter dem Titel „Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer" das ganze im Laufe der Jahre schwer erworbene Vermögen weggesteuert wird, und — was das Bedenklichste ist — die Steuerämter lassen auch diese unglaublichen Zahlungsaufträge vollstrecken. Die Sache spielt sich gewöhnlich folgendermaßen ab: Das Steuerbekenntnis, das in vielen Fällen von der Frau des eingerückten Handels- oder Gewerbetreibenden eingebracht wurde, ist mangelhaft. Es sind nur die Schlußziffern da, es fehlt die Detaillierung der Ein- und Ausgänge. Die Steuerbehörde verlangt eine kategorienweise zergliederte Ertragsberechnung, die Angabe des Umsatzes, der Anfangs- und Endvorräte und manchmal noch verschiedene andere Dinge, die ein Kaufmann, der buchhalterisch nicht geschult ist, gar nicht begreift. Wehe dem Kaufmann oder der Reservistenfrau, die auch nur eine Frage unbeantwortet läßt! Die Folge einer solchen Unterlassung ist der wirtschaftliche Ruin des Steuerträgers. Können die Anfangs- oder Endvorräte nicht angegeben werden, weil keine Inventur errichtet wurde, wird ein Kontoauszug nicht beigebracht, übersieht der Steuerträger andere Fragen, so wird er kontumaziert, das heißt ein „Vertrauensmann" sagt blind, wieviel der Steuerträger im maßgebenden Jahre verdient haben dürfte, und auf Grund dieses „Gutachtens" wird in allem Ernst ein Zahlungsauftrag erlassen, der, wenn die Steuerbehörde formell kontumazieren dürfte, nicht mehr umgestoßen werden kann.

Solange sich die Steuersätze im allgemeinen in bescheidenen Grenzen bewegten, konnte nicht viel Unheil angerichtet werden. Heute aber, wo man Steuern bis zu 60 Prozent des Reingewinnes zahlen muß, beginnt dieses Verfahren der Steuerbehörde recht ungemütlich zu werden. Es sind mir in der Praxis Fälle vorgekommen, in denen Steuern vorgeschrieben wurden, die das Dreifache des Gewinnes ausmachten; dies in Fällen, in denen nach der Skala höchstens 15 Prozent vorgeschrieben werden durften. Die Kontumaz ermöglicht daher, wie wir sehen, daß anstatt 15 Prozent 300 Prozent vorgeschrieben werden. Gegen diese märchenhaften Zahlungsaufträge werden zwar Rechtsmittel ergriffen, aber diese bleiben monatelang, ja jahrelang liegen, und sehr selten erbarmt sich die Berufungskommission des armen Steuerträgers, indem sie die Kontumaz aufhebt oder mildert.

Diesen unhaltbaren Zuständen, die bei den Betroffenen Entrüstung und Empörung hervorriefen, kann nur durch Einführung von Steuergerichten abgeholfen werden. Wenn ein einfacher Bürger von seinem Genossen einen Gewinnanteil zu verlangen hat, so muß er ihn einklagen, und der Richter hat in öffentlicher Verhandlung nach Durchführung von Beweisen durch Urteil auszusprechen, wieviel der Anteil des Klägers ausmacht. Es besteht nun kein Hindernis, dieses öffentliche Verfahren auch bei der Veranlagung der Steuern anzuwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß wir jetzt an Ueberfluß an Beamten und an sonstigen Intellektuellen leiden. Wie wäre es nun, wenn man die vielen Beamten und heimgekehrte Anwälte dazu verwenden sollte, bei der Feststellung der Steueransprüche des Staates mitzuwirken? Man könnte behufs endgültiger Bemessung der rückständigen Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer eigene Steuergerichtshöfe mit territorial abgegrenztem, möglichst eigenem Wirkungskreis errichten, die die Zahlungsaufträge im mündlichen und öffentlichen Verfahren zu überprüfen und deren Rechtmäßigkeit festzustellen hätten. Der Staat könnte nach einem bestimmten Turnus die Vertretung seiner Interessen vor diesen Gerichten den Anwälten überlassen, so daß die Feststellung der Steuer nach denselben Grundsätzen erfolgen würde wie die Feststellung privatrechtlicher Ansprüche. Der Vorteil für den Staat wäre, daß er sich aller in der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Beweise bedienen könnte, und der Steuerträger wäre nicht der Gefahr ausgesetzt, das Mißtrauen der Behörden mit seinem ganzen Vermögen zu büßen.

Selbstverständlich müßte das Verfahren rasch und gründlich sein. Die Berufungsinstanz könnte wegfallen, und der Verwaltungsgerichtshof hätte nur die Urteile der Steuergerichte nach der Richtung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens oder der unrichtigen Gesetzesanwendung zu überprüfen. Ich stelle mir die Sache folgendermaßen vor: Die Steuerbehörde erläßt den Zahlungsauftrag nur auf Grund des Bekenntnisses. Hat sie gegen dessen Richtigkeit Bedenken, so muß sie gegen den Steuerpflichtigen die Austragung der Klage veranlassen, über die in erster Instanz besondere Steuergerichtshöfe, in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hätte.

Dasselbe Verfahren wäre dann auch bei der Einführung der Vermögensabgabe anzuwenden.

Nur so kann man erreichen, daß nicht der blinde Zufall, sondern das Recht darüber entscheidet, wie viel jeder Bürger dem Staat von seinem Einkommen und von seinem Vermögen abzugeben hat.

Reichspost 24. II. 1919

144

Die Protestkundgebungen gegen das Steuereinhebungsgesetz.

Aeußerungen des Staatssekretärs für Finanzen.

Staatssekretär Steinwender nahm heute die Protestkundgebungen gegen das Steuereinhebungsgesetz zum Anlaß, um dazu vor Vertretern der Presse Stellung zu nehmen. Der Staatssekretär wies zunächst auf die äußerst ungünstige finanzielle Lage Deutschösterreichs hin und führte sodann u. a. folgendes aus:

Der Voranschlag für das nächste Halbjahr schließt mit einem Defizit von 1000 Millionen Kronen. Auf das ganze Jahr gerechnet, macht dies ein Manko von zwei Milliarden, für das unbedingt eine Deckung geschaffen werden muß. Die finanzielle Lage des Staates ist dabei um so trostloser, als alle Mahnungen des Staatssekretariats für Finanzen zur Einschränkung in den Ausgaben einfach nicht gehört werden. Das Heerwesen verschlingt allein 340 Millionen Kronen und eine Pragmatisierung der Postbediensteten wird weitere 100 Millionen notwendig machen. Unter solchen Umständen sind neue Einnahmen unbedingt notwendig und vor allem muß dafür Sorge getragen werden, daß die in den letzten Jahren nicht bezahlten Steuern endlich einmal zur Ablieferung gelangen. Andernfalls würde Deutschösterreich jeden Kredit verlieren, was bei der heutigen Sachlage einfach den Zusammenbruch herbeiführen würde. Ein Gesetz zur beschleunigten Einhebung der rückständigen Steuern ist daher unter allen Umständen notwendig, eine Tatsache, der sich auch die Nationalräte Licht und Friedmann, die zum Teil gemeinsam an dem Entwurf des Steuereinhebungsgesetzes mitgearbeitet haben, nicht verschließen konnten. Trotzdem wird jetzt eine lebhafte Agitation gegen dieses Gesetz in Szene gesetzt. Man befürchtet offenbar zweierlei. Erstens die hohen Strafzinsen, die nach dem Steuereinhebungsgesetz zur Anwendung kommen, und zweitens die Vermögensabgabe, die sich mehr und mehr nähert. Es kann nun nicht geleugnet werden, daß dieses Gesetz, das in der Eile entworfen werden mußte, seine Fehler und Härten hat und es wird daher kein Anstand genommen werden, diese Mängel ehestens zu beseitigen. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo die Organe der Steuerbehörde bei der Steuerveranlagung irrtümlicherweise nicht ordnungsgemäß verfahren sind. Doch diese Fälle sind übertrieben und in unerhörter Weise ausgeschlachtet worden. Was den Fall Dr. Bartosch anbelangt, der angeblich wegen der erdrückenden Steuervorschreibung aus dem Leben gegangen ist, so ist dieser Mann in den beiden Vorjahren nach seiner eigenen Fassion besteuert worden und erst heuer hat er eine um 8000 Kronen höhere Steuervorschreibung erhalten. Diese Differenz kann um so weniger der Grund zu dem Selbstmord sein, als der Mann vor nicht allzu langer Zeit ein Haus gebaut hat, das er zur Hälfte in bar bezahlt hat. Was endlich den Fall Janowitz betrifft, so hat die Steuerbehörde mit diesem Manne überhaupt nie etwas zu tun gehabt, da sein Chef — Janowitz war Angestellter — die Steuer für ihn vom Gehalt in Abzug zu bringen pflegte. Eine Uebertreibung ist es ferner, wenn immer von der Unterdrückung des Mittelstandes gesprochen werde. Die Steuervorschreibungen, die bis zum 18. d. gemacht worden seien, haben vorzugsweise lauter sehr gut situierte Leute getroffen. Nur in 600 Fällen kamen Steuerträger mit weniger als 50.000 Kronen in Frage. Dagegen wurden in 1000 Fällen Leute mit einem Einkommen von 50.000 bis 100.000 Kronen und in 2000 Fällen solche mit einem Einkommen von 100.000 bis 200.000 Kronen veranlagt. Das sind doch keine Angehörigen des Mittelstandes, ebensowenig wie die Mitglieder der Börse, die gleichfalls für den kommenden Montag einen Streik angesagt haben. Auch von vielen Gewerbetreibenden, z. B. von den Fleischern kann man zumeist nicht sagen, daß sie nicht imstande sind, die vorgeschriebenen Steuern zu tragen. In Oesterreich ist zwar die Steuermoral nie eine besonders hohe gewesen; aber wenn sich jetzt gerade die Bestsituierten gegen die Einzahlung selbst der rückständigen Steuern sträuben, so ist das schon mit Rücksicht auf die andere Bevölkerung sehr zu bedauern. Wird nicht für die Deckung der Ausgaben gesorgt — und dies ist nur durch Steuern möglich — so kommen die Beamten und auch die stellenlosen Arbeiter um ihr Gehalt, bzw. ihre Unterstützung. Hunderttausende wären dann mit einem Schlage brotlos und dann wäre der Weg für den Bolschewismus geebnet."

Reichspost

25. I. 1919

146

Die neuen Steuereintreibungen.

Der Wiener Stadtrat gegen die Handhabung der Steuerpraxis.

Die jetzige Logik der Staatsverwaltung ist nicht zu verstehen. Anstatt aufzubauen und die Steuerkraft der Bevölkerung zu heben, greift sie, indem sie gleichzeitig viele Millionen für einseitig parteipolitische Zwecke opfert, an den Bestand jener Steuerträgerkategorie, welche unter dem Kriege schon schwer gelitten hat und eine wichtige Steuerquelle für den Staat darstellt. Es sind die kleineren und mittleren Unternehmungen, gegen die nun, nachdem sie jahrelang liegen gelassen wurden, eine Flut von Steuervorschreibungen losgelassen wird, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Zustände. Der Wiener Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung neuerdings scharfe Kritik an diesen Zuständen geübt. Es wurde beschlossen, eine Denkschrift an das Staatsamt für Finanzen mit den Forderungen der Bevölkerung zu richten. In dieser Denkschrift, die von dem Berichterstatter Stadtrat Dr. Kienböck beantragt wurde, verurteilt die Gemeinde Wien mit aller Schärfe das Vorgehen der staatlichen Finanzorgane bei Bemessung und Einhebung der Einkommen-, Kriegs- und Erwerbsteuer. Die Gemeinde verlangt hinsichtlich der Steuerpraxis eine besonnene, die jetzigen wirtschaftlichen Zustände, insbesondere in den mittleren Bevölkerungsschichten berücksichtigende Vorgangsweise, welche die Fortführung der ohnehin durch den Druck der Zeit gefährdeten Unternehmungen, insbesondere auch der kleineren und mittleren ermöglicht und dadurch den Fortbestand wichtiger Steuerquellen sichert und die drohende Vermehrung der Arbeitslosigkeit bannt. Im Verfahren der Steuerveranlagungsorgane muß jede Willkür, jedes Verbergen der Auskunftsquellen, jede Heranziehung bedenklicher Auskunftspersonen und jedes Ausspielen von Konkurrenten gegeneinander endlich aufhören. Jede Exekution zur Einbringung von Steuern, die nicht im regelmäßigen Verfahren bemessen sind, hat sofort aufzuhören. Bei der dringenden Reform der geltenden Vorschriften soll das Ziel eine moderne, einfache und gerechte Regelung der direkten Steuern sein, so zwar, daß für die nach der Gebühr des Vorjahres einzuzahlenden rückständigen Beträge weiterhin die Zinsen im Ausmaße des Gesetzes vom 9. März 1870, beziehungsweise 23. Jänner 1892 gelten. Hat der Steuerträger eine geringere Gebühr als im Vorjahre zu erwarten, so hat die Steuerbehörde über Verlangen des Steuerträgers eine vorläufige Bemessung zu geben. Für die vorläufigen Bemessungen haben die von den Steuerträgern vorgelegten Bekenntnisse ausnahmslos die Grundlage zu bilden. Für vorgelegte Einkommensteuerbekenntnisse bis zur Höhe von 20.000 Kronen sind, vorausgesetzt, daß nicht gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit bestehen, die Bemessungen sofort ohne weitere Einvernahme der Partei der Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Staatsverwaltung hat die Steuerbehörde zu beauftragen, die vorläufigen Bemessungen binnen längstens drei Monaten in endgültige umzuwandeln. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aenderung der vorläufigen Bemessungen nicht mehr zulässig. Eingebrachte Steuerrekurse sind ausnahmslos binnen drei Monaten zu erledigen. Die Kriegsanleihe ist zur Verwendung bei Einzahlung der Einkommensteuer und anderer direkter Steuern mit mindestens einem Viertel zum Emissionskurse zuzulassen. Die allgemeine Erwerbsteuer ist im Jahre 1919 in drei Raten, und zwar 1. März, 1. Juli und 1. Oktober, die Einkommen- und Rentensteuer in zwei gleichen Raten 1. April und 1. September zu bezahlen. Die Regierung wird weiters aufgefordert, eine einheitliche Personalsteuer mit Ausschaltung aller Doppelbesteuerungen einzuführen, wobei auf die verschiedenen Einkommenquellen durch Anwendung verschieden aufgebauter Steuerskalen (Staatssteuer, einschließlich autonomer Zuschläge) Bedacht zu nehmen wäre. Schon heute aber wird mit Rücksicht auf die traurige wirtschaftliche Lage der gewerblichen Betriebe gegen die Kontingenterhöhung der Erwerbsteuer Stellung genommen und die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem tatsächlichen Ertrage und nicht nach der mittleren Ertragsfähigkeit verlangt.

In der nun folgenden Debatte weist StR. Regierungsrat Schmid darauf hin, daß durch die gegenwärtige Steuerpolitik Industrie und Gewerbe vollständig vernichtet werden. StR. Dr. Hein wünscht, daß Kriegsanleihen in einem größeren Prozentsatz zur Bezahlung der Kriegsgewinnsteuer angenommen werden.

VB. Rain betont die Notwendigkeit der Erhaltung der Industrie und des Gewerbestandes. Die Existenzfrage des Gewerbestandes sei gleichbedeutend einer Arbeiterfrage. Redner teile mit, daß die allgemeine Erwerbsteuer im zweiten Halbjahre 1918 von 7 Millionen auf 23 Millionen, die Personaleinkommensteuer von 47 Millionen auf 66 Millionen, die Kriegsgewinnsteuer von 56 Millionen auf 235 Millionen gegenüber dem letzten Halbjahre 1917, insgesamt von 333 auf 597 Millionen, angewachsen sei.

StR. Melcher tritt ebenfalls für einen größeren Prozentsatz der Kriegsanleihe bei Bezahlung der Steuern ein, verlangt aber, daß nur Kriegsanleihe verwendet wird, die nicht auf Schleichwegen erworben wurde. StR. Emmerling wünschte eine Aenderung des Steuersystems auf Grundlage der Personalsteuer. StR. Müller bemerkt, daß die Gewerbetreibenden durch eine übersichtliche Buchführung in der Lage sein sollen, der Steuerbehörde jederzeit über ihre Geschäftsgebarung Aufschluß zu geben.

StR. Körber führt aus, es seien ihm Fälle bekannt, in welchen von der Steuerbehörde Geschäftsbücher, welche die Aufzeichnungen nach der einfachen Buchführung enthielten, nicht als Belege anerkannt wurden. StR. Breuer bezeichnet den gegenwärtigen Leiter nicht als den geeigneten Chef des Finanzamtes. StR. Jung bespricht das Vorgehen der Steuerbehörden bei der Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Gewinnes, wobei die Steuerbehörden sich oft nicht ganz einwandfreier Mittelspersonen bedienen. StR. Dechant verlangt eine Reform des Vertrauensmännerwesens der Steuerämter. StR. Vaugoin bezeichnet es als einen verfehlten Weg, wenn man jetzt die Versäumnisse in der Besteuerung während der Kriegszeit durch ein kopfloses Ueberhasten einbringen will.

Bei der Abstimmung werden die Stadtratsanträge einstimmig angenommen, die einzelnen Anregungen werden dem Magistrate zur Berücksichtigung übermittelt.

Allgemeine Stundung der nächsten Steuerfälligkeiten.

Das Staatsamt der Finanzen hat, wie amtlich mitgeteilt wird, verfügt, daß ganz allgemein ohne besonderes Ansuchen die Einzahlung der nach § 3 des Gesetzes am 1. Februar 1919 fälligen Grund-, Hausklassen, Renten- und Einkommensteuer zur Hälfte bis 1. März, zur anderen Hälfte bis 1. Juni verzugszinsenfrei gestundet wird.

Die Zeit

25. I. 1919

147

Vermögensabgabe und Steuerfluchtgesetz.

Wie sehr das Gesetz vom 19. Dezember gegen die Steuerflucht den reellen Geschäfts-, Zahlungs- und Reiseverkehr bedroht, ist bereits des öfteren dargelegt worden. Das reichsdeutsche Gesetz vom 21. November ging viel weniger weit. Es wird mit unseren Vorschriften das gleiche der Fall sein wie mit der Devisenordnung: sie bildete ein schweres Hemmnis für legitime Zahlungen; für Heeres-, Ernährungs- und Volksbekleidungszwecke fehlt es häufig an der notwendigsten Auslandsvaluta, während andererseits Kronen auf den verschiedensten Schmuggelwegen abflossen und den Kurs draußen herabdrückten. Ebenso werden die „Schieber" Hintertürchen zur Kapitalsabwanderung finden.

Wer nun hoffte, die vielen Mängel und Unklarheiten des Gesetzes würden in der Durchführungsvorschrift behoben werden, sieht sich schwer enttäuscht: die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember enthält sozusagen gar nichts. Etwas später wurde zwar die „Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr" geschaffen; sie ist aber nur für den Zahlungs-, nicht für den Reiseverkehr zuständig und wird an der Strenge der Finanzbehörden wenig ändern, die Sicherstellungen fordern werden, schon um ihre Verantwortung zu decken. Nehmen wir aber selbst den günstigsten Fall, die mildernde Einwirkung der Bankenvertreter, an, so unterliegt doch wenigstens die Freigabe des Reiseverkehrs dem Ermessen der Steuerbehörde allein. Wer immer in Böhmen, Ungarn, Deutschland usw. geschäftlich zu tun hat, wird letztere um Genehmigung ersuchen müssen und in vielen Fällen sie nur gegen Sicherstellung von 30 oder gar 50 Prozent seines Vermögens, als Deckung für die Steuern der nächsten drei Jahre, erhalten. Ebenso werden häufig diese 30 Prozent bei Ausfuhr von Waren, Zahlungsmitteln und Wertpapieren erlegt werden müssen.

Zu diesem Zwecke wurde ein „Muster" für Vermögensbekenntnisse verfaßt, und es bildete wohl eine Nebenabsicht des Gesetzgebers, derart mit der Zeit einen Vermögenskataster für die künftige Abgabe vorzubereiten. Das Muster entspricht jedoch kaum den bescheidensten Anforderungen, die an solche Fassionen gestellt werden müssen, und setzt sich über die enormen Schwierigkeiten einer brauchbaren und richtigen Fassion leicht hinweg.

Das Gesetz selbst legt dem Vermögensbekenntnis den gemeinen Wert (ordentlichen und gemeinen Preis) zugrunde. Jede Erläuterung aber zu diesem Begriff fehlt; und doch bildet die Bewertung schon in normalen Zeiten eine der schwierigsten Aufgaben von Theorie und Praxis, um soviel mehr in unseren Tagen. Da gibt es Anschaffungs- und Herstellungs- (Kosten-), Ertrag-, Verkaufs-, Bilanzwerte u. a. m. Wie soll man nun gegenwärtig, da das gesamte Wirtschaftsleben, besonders in Deutschösterreich, teils vollkommen stillesteht, teils auf schwankenden Grundlagen beruht, da der Bestand der solidesten Unternehmungen gefährdet ist, die Zukunft sich in keiner Weise beurteilen läßt, jeder Tag zumeist unangenehme Ueberraschungen bringt: wie soll man da Kriegsanleihe und andere Wertpapiere, Geschäftsanteile, Grundstücke, Bergwerksrechte, Außenstände gegen die Heeresverwaltung und Private, ausländische Schulden usf. veranschlagen? Zu welchem Zinsfuß soll man Renten und Erträgnisse, zum Beispiel von Landgütern, kapitalisieren? Für Erwerbsunternehmungen stellt der Gesetzgeber zwar eine sehr schöne, über zwei Zeilen lange Definition auf, einen „gemeinen Wert" jedoch zu errechnen, ist da reine Willkür.

Auch mit den Bilanzen langt man nicht aus; denn einerseits werden sie von den Steuerbehörden stets bekrittelt, andererseits fehlt jeder Anhaltspunkt, wie offene und stille Reserven und dergleichen zu behandeln seien.

Schon grundsätzlich bedürfe es genauerer Weisungen, denn wenn die Steuerbehörde das Vermögensbekenntnis bemängelt, hat der Zensit keinen entsprechenden Rechtsschutz. Die Fassion kann jedoch für die künftige Vermögensabgabe sehr präjudizierlich wirken, und wenn die Partei die Ansätze mit der jetzt gebotenen Vorsicht niedrig hält, kommt sie leicht mit sich selbst in Konflikt, weil dann die Versendung von Werten um so eher die gesetzliche Grenze überschreitet.

Die Geschäftswelt wird, abgesehen von anderen schweren Lasten und Sorgen, dem eben beginnenden Warenverkehr mit dem Ausland, von dem unsere ganze Zukunft abhängt, nur mit Mühe durch die Klippen des Steuerfluchtgesetzes steuern und kann daher mit Recht fordern, daß alsbald unter ihrer Mitwirkung ausführliche und entgegenkommende Detailvorschriften ausgearbeitet werden.

Dr. W. L.

Neue Freie Presse

Abendbl
25. I. 1919

a 25

148

Unsere Steuerpolitik und die Gewerbetreibenden.

Wien, 25. Januar.

In Ausführung des Beschlusses, der am Mittwoch in der Versammlung der Steuerschutzstelle gefaßt wurde, daß alle Wiener Geschäftsleute mit Ausnahme der Lebensmittelläden und der Leichenbestattungsunternehmungen Montag den 27. d. als Kundgebung gegen die derzeitige Willkür in Steuersachen ihre Betriebe schließen sollen, hat das vorbereitende Komitee, dem die Vorsitzenden der meisten Wiener kaufmännischen Organisationen und gewerblichen Genossenschaften angehören, den folgenden Aufruf erlassen:

„Gewerbetreibende, Industrielle und Kaufleute! Haltet Eure Betriebe am Montag den 27. d. geschlossen und erscheinet vollzählig an diesem Tage, um 10 Uhr vormittags vor dem Rathause! Es gilt den Ruin unserer Stände durch eine gerechte Steuerpraxis abzuwenden! Unsere Forderungen müssen mit machtvollem Nachdruck als unser einmütiger fester Wille der Regierung und der Gesetzgebung kundgetan werden! Wir wollen friedlich demonstrieren, aber unter keinen Umständen von unseren Forderungen ablassen! Eine der mächtigsten Stützen des Staates sind Gewerbe, Industrie und Handel; diese Stützen müssen erhalten bleiben, soll der Staat selbst nicht zugrunde gehen!"

Von dem Rathause erfolgt der Zug zum Parlament. Hier wird sich eine aus allen Körperschaften gebildete Abordnung unter Führung des Nationalrates Max Friedmann zum Staatsrat begeben, um die Forderungen der Steuerträger vorzubringen.

Protestversammlung des Wirtschaftsverbandes der Bekleidungsgewerbe und deren Industrien.

Der Verband veranstaltete kürzlich im Festsaale des Gewerbevereines unter Vorsitz des Präsidenten Direktor Eduard Heinl eine Vollversammlung, bei welcher Staatsrat Max Friedmann einen Vortrag über die enormen Lasten hielt, die Handel, Gewerbe und Industrie durch die letzten Steuergesetze zu tragen haben, und über die weiteren Lasten, die durch die in Vorbereitung befindlichen Gesetze noch zu erwarten sind. Die Mitteilungen lösten unter den sehr zahlreich erschienenen Zuhörern den übereinstimmenden Eindruck aus, daß gegen dieses System der Steuerschraube energische Schritte eingeleitet werden müssen, da die ungleiche Verteilung der Lasten — Handel und Industrie sind wieder überbürdet, während die Landwirtschaft ihre Vorzugsstellung behauptet — nicht ruhig hingenommen werden kann. Hierauf sprach Herr Karl Decker über die kommenden Wahlen. Er führte die Wünsche aus, welche die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes den zu Wählenden gegenüber zum Ausdruck bringen möchten und stellte sich schließlich auf den allgemein gebilligten Standpunkt, daß die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes ohne Rücksicht auf die Stellung der Partei der betreffenden Kandidaten, in erster Reihe diejenigen Kandidaten unterstützen mögen, die dem Gewerbe- und Handelsstand nahestehen und deren Programm hauptsächlich auf der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschösterreichs beruht. Auf mehrfachen Wunsch wurde dann eine Diskussion über die Zentralen und die Sachdemobilisierung eingeleitet. Es sprachen noch die Herren Max Zerner, Vorsteher Heinrich Kurz, Zabransky und Salzer, worauf Herr Bernhart die Annahme einer Resolution vorschlug, die folgende Beschlüsse enthält: 1. Die Liquidierung der Webwarenzentrale und der Landesvolksbekleidungsstelle hat von einer Fachkommission unter Mitwirkung von Vertrauensmännern aus dem Stande von Gewerbe, Industrie und Handel sofort verfügt zu werden. 2. Sämtliche Bestände an Webwaren, die sich noch in zentraler Bewirtschaftung befinden, inklusive der Lagerbestände der Landesvolksbekleidungsstellen, sind von der Fachkommission zu überprüfen und nach Entscheidung dieser Fachkommission ist ein erheblicher Teil der Warenbestände dem freien Verkehr zuzuteilen. Die Erfüllung dieser Forderung ist unerläßlich, da die Arbeitslosigkeit in erschreckendem Maße zunimmt. Sollte die Erfüllung der Forderung aus irgendeinem Grunde verweigert werden, sind die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes entschlossen, demnächst ihre Geschäfte nicht mehr aufzusperren, die Gewerbe abzumelden und alle ihre Angestellten zu entlassen. Die Resolution wurde einstimmig angenommen, worauf die Versammlung unter großer Erregung geschlossen wurde.

Die gestrige Rede des Staatssekretärs Dr. Steinwender.

In der gestrigen Rede des Staatssekretärs der Finanzen Dr. Steinwender werden wir um die Aufnahme folgender Ergänzung ersucht:

Was den einen Selbstmordfall anbelangt, den Staatssekretär Steinwender gestern besprochen hat, so bedarf es auf Grund des uns vorliegenden Berichtes der Aufsichtsbehörde eines Zusatzes zu dem, was der Staatssekretär gesagt hat. Er hat nur in runder Ziffer die Differenz im Einkommensatze von fatiertem und bemessenem Einkommen des betreffenden Jahres genannt. Diese Ziffer bedeutet aber nicht die ganze effektive Steuerdifferenz, da ja noch die entsprechende Differenz im Kriegszuschlag und in der Kriegssteuer hinzukommt. Aber auch dann gilt, was der Staatssekretär gesagt hat, daß nämlich bei der aus den eigenen Fassionen zu entnehmenden Vermögens- und Einkommenslage des Steuerpflichtigen vernünftigerweise nicht wohl angenommen werden kann, daß der bedauernswerte Geschäftsmann wegen dieser Steuerdifferenz Selbstmord verübt haben kann. Da müssen wohl andere Motive oder Krankheit entscheidend gewesen sein.

* * *

Ingenieur Dr. L. M. Blasel schreibt uns: „Der Staatssekretär für Finanzen hat in seiner Polemik gegen den Steuerterror festgestellt: „Das Gesetz ist in großer Eile gearbeitet und da sind Fehler passiert." Eben über diese Fehler sind die Steuerträger empört, denn sie müssen die Folgen einer übereilten Gesetzgebung tragen. Auch die jetzt erfolgte Stundung der Steuerzahlungen hätte früher beschlossen werden können, dann wäre eine weitere unnötige Beunruhigung der Steuerträger vermieden worden.

Auf das entschiedenste muß man sich noch gegen folgende Bemerkungen des Staatssekretärs wenden: „Wenn man sieht, daß so große und reiche Leute wie die Fleischhauer, Geflügelhändler, Zuckerbäcker, die Börsenbesucher, die Steuern nicht zahlen wollen, so können Sie sich denken, welche Stimmung sich daraus entwickelt." An der Hand einer Statistik könnte festgestellt werden, daß die Mehrzahl dieser Gewerbetreibenden keine großen Leute, sondern sehr kleine Leute sind, die sich mühselig während der Kriegszeit durchgebracht haben. Alle diese Leute wollen die Steuern bezahlen, aber nicht das Zwei- und Dreifache ihres Umsatzes, sie verlangen, daß man sie nicht im voraus als Betrüger hinstelle. Dieser unterstrichene Hinweis auf die großen Leute und das Hervorheben der Lebensmittelgewerbe sowie des eventuellen Bolschewismus sind Drohungen, die von der Kaufmannschaft nicht energisch genug zurückgewiesen werden können. Die Behauptung, daß unter den Steuerveranlagungen seit Beginn des Jahres nur 600 Fälle Einkommen unter 50.000 K. betreffen, scheint auf einer unrichtigen Information zu beruhen, denn ich könnte tausende Namen zur Verfügung stellen, von denen die allerwenigsten Fleischhauer, Geflügelhändler, Zuckerbäcker oder Börsenbesucher sind. Gegen die Willkür bei den Bemessungen und nicht gegen das Steuerzahlen richtet sich die Bewegung.

Die Zeit
26. XI. 1919
149

Gegen den Steuerterror.

Landeshauptmann v. Steiner für eine Steuerkontrolle.

Einem unserer Mitarbeiter gegenüber äußerte sich Landeshauptmann Leopold von Steiner wie folgt:

Die derzeitige Finanzpolitik scheint mir nicht immer ganz verständlich. Der Wiener leistet für den Staat sicher ohne ernstlichen Widerstand das, was geleistet werden muß, um die notwendigen Bedürfnisse des Staates zu decken. Er wird auch gewisse Härten und Unzukömmlichkeiten ertragen, die durch die außerordentlichen Verhältnisse des Krieges und der folgenden Uebergangszeit begründet sind, aber über eines will er Klarheit haben, über die Verwendung dieses aus dem letzten Winkel hervorgeholten, aus den letzten Taschen herausgedrückten Geldes. Gerade in dieser Richtung hat aber der Bürger keine Gewähr, keinerlei Sicherheit, daß dieses Geld mit der unbedingt gebotenen Sparsamkeit zu den für die Allgemeinheit wirklich nützlichen Zwecken ausgegeben wird. Man rechnet in Deutschösterreich ziemlich sicher mit einer bürgerlichen Mehrheit bei den kommenden Wahlen, selbst von sozialdemokratischer Seite wird ein Verhältnis von 60 zu 40 in der konstituierenden Nationalversammlung zwischen bürgerlichen Parteien und Sozialdemokraten zugegeben. Diese bürgerliche Mehrheit wird aber, wenn sie kommt, voraussichtlich finden, daß für Volkswehr, uferlose Arbeitslosenunterstützung und sonstige auch sozialdemokratische Zwecke das Geld ausgegeben wurde, das man den bürgerlichen Schichten in so nachsichtsloser, mitunter auch ungerechter Weise abgenommen hat. Mit welchen Mitteln soll denn diese Mehrheit den Wiederaufbau vornehmen, überhaupt die Staatsgeschäfte führen, für die furchtbare Kriegsschuldenlast aufkommen?

Die Forderungen der Steuerträger.

In einem überaus zahlreich besuchten, vom „Zentralblatt für Steuerwesen" veranstalteten Vortrag sprach gestern Dr. Artur Markus zu den gegenwärtig von der Geschäftswelt erhobenen Beschwerden über die Steuerpläne. Der Vortragende erörterte die drückenden Bestimmungen des Steuereinhebungsgesetzes und formulierte am Schluß seines Vortrages eine Reihe von Forderungen, die geeignet wären, die Steuerträger vor der derzeit so willkürlichen Praxis zu schützen. Er verlangte, daß in allen Fällen, wo die provisorische Bemessung auf Grund des Steuereintreibungsgesetzes vom Bekenntnis der Partei abweiche, ein Rechtsmittel eingeräumt werden müsse, in dem der Steuerpflichtige verlangen dürfe, daß die definitive Bemessung umgehend eingeleitet und innerhalb sechs Wochen beendet werde. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist soll er Anspruch auf Rückerstattung jenes Betrages haben, um den das Ergebnis der provisorischen Bemessung das Ausmaß der laut Bekenntnis entfallenden Steuer überschreite. In allen jenen Fällen, wo die Steuerbehörde bei der Veranlagung einen Sachverständigen einvernehme, solle auch der Partei Gelegenheit geboten werden, die Zuziehung eines von ihr nominierten Sachverständigen zu verlangen. Als weitere Forderung griff der Vortragende einen schon von anderer Seite erstatteten Vorschlag auf, wonach das Berufungsverfahren sich vor eigenen Berufungsgerichten in eigener, mündlicher, kontradiktorischer Form abspielen soll. Schließlich verlangte er mit aller Entschiedenheit die Wiedereinführung der vollen Beweiskraft der Bücher.

Am Schluß des mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages beschlossen die Zuhörer auf Anregung eines der Anwesenden, sich gewissermaßen als Versammlung zu konstituieren, die von Dr. Markus erstatteten Vorschläge als Forderung der Versammlung zu akzeptieren und diese Forderungen dem Staatsamt für Finanzen zu unterbreiten. Nach einer längeren Debatte wurde beschlossen, ein Komitee zu wählen, das die Verfassung dieser Petition zu besorgen und diese selbst dem Staatsamt für Finanzen zu unterbreiten habe.

Weitere Kundgebungen gegen die Steuerpraxis.

Der Wirtschaftsverband der Bekleidungsgewerbe und deren Industrien veranstaltete kürzlich im Festsaal des Gewerbevereins unter Vorsitz des Präsidenten Direktor Eduard Heinl eine Vollversammlung, bei der Staatsrat Max Friedmann einen Vortrag über die enormen Lasten hielt, die Handel, Gewerbe und Industrie durch die letzten Steuergesetze zu tragen haben, und über die weiteren Lasten, die durch die in Vorberatung befindlichen Gesetze noch zu erwarten sind. Die Mitteilungen lösten unter den sehr zahlreich erschienenen Zuhörern den übereinstimmenden Eindruck aus, daß gegen dieses System der Steuerschraube energische Schritte eingeleitet werden müssen, da die ungleiche Verteilung der Lasten — Handel und Industrie sind wieder überbürdet, während die Landwirtschaft ihre Vorzugsstellung behauptet — nicht ruhig hingenommen werden kann.

Protestversammlung der Mittelstandspartei.

Morgen Montag um halb 6 Uhr abends veranstaltet die Parteileitung der Demokratischen Mittelstandspartei im großen Saal des Restaurants „zum grünen Tor" (8. Bezirk, Lerchenfelderstraße Nr. 14) eine Protestversammlung gegen die neuen Steuergesetze und die Praxis der Steuerbehörde (zugleich allgemeine Wählerversammlung). Redner: F. X. Zenker, Dr. Ludwig Stricker, Nationalrat E. V. Zenker, Frau Prof. Olga Misar.

Die Gastwirte der einzelnen Bezirke Wiens treffen einander zur Teilnahme an der Demonstration gegen die neuen Steuervorschreibungen morgen Montag um 9 Uhr vormittags im Sitze des Bezirksvereins und marschieren gemeinsam zum Rathaus.

An das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sind aus der Geschäftswelt zahlreiche Anfragen wegen des Verhaltens am Montag gerichtet worden. Das Gremium teilt mit, daß es natürlich den Kaufleuten ihr Verhalten zur Demonstrationssperre am Montag und zur Demonstration selbst freistellt. Der Präsident des Gremiums hat im Einvernehmen mit dem Exekutivkomitee der gesamten deutschösterreichischen Kaufmannschaft erklärt, daß er die berechtigten Forderungen der Kaufmannschaft sowohl in der heutigen Versammlung um 10 Uhr vormittags im Industriehaus als auch morgen Montag in der Vorsprache beim Staatsrat energisch vertreten wird.

Am 28. d. findet um 4 Uhr nachmittags im Saale des Niederösterreichischen Gewerbevereins, 1. Bezirk, Eschenbachgasse Nr. 11, eine Protestkundgebung der Zuckerbäcker gegen das neue Steuergesetz und das Vorgehen der Steuerbehörde statt.

Österr. Volkszeitung

26. I. 1919

150

Der Steuerschreck.

Die Wiener Kaufleute und Gewerbetreibenden wollen morgen eine weitere Kundgebung gegen den Steuerdruck veranstalten. Von zehn Uhr vormittags an sollen alle Läden gesperrt sein, eine Versammlung unter freiem Himmel soll gegen den Terror der Steuerbehörden protestieren. Die Börsenkammer lehnte die Anregung, den Verkehr morgen ausfallen zu lassen zwar ab, aber zahlreiche Börsenmitglieder wollen morgen die Büchel geschlossen halten und sich dem Zuge der verärgerten und erregten Steuerträger anschließen. Der Staatssekretär für Finanzen hat sich über die Finanzlage des Staates ausgesprochen, um die Steuerbehörden in Schutz zu nehmen, und er versuchte, den leidenschaftlichen Anklagen des Mittelstandes dadurch zu begegnen, daß er auf jene Steuerträger hinwies, die die Protestbewegung zum Schutze verheimlichter großer Gewinne ausnützen möchten. Niemand denkt daran, Steuerhinterziehungen das Wort zu reden, und jeder weiß, daß der Staat leben muß. Wir haben, erklärte Dr. Steinwender, mit einem Jahresdefizit von zwei Milliarden zu rechnen, der Dienst der Staatsschuld allein erfordert nicht weniger als 1300 Millionen jährlich, während im letzten österreichischen Friedensbudget das Jahreserfordernis für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld sich nur auf 510 Millionen belief. Für die Volkswehr sind nicht weniger als 340 Millionen präliminiert, der Gebarungsabgang des Bahnbetriebes steigt sprunghaft, die Teuerungszulagen für die Beamten und die Unterstützungen für die Arbeitslosen, von denen so viele diese Rente dem möglichen Arbeitsverdienste vorziehen, verschlingen riesige Summen, die Verwaltung des Staates ist kostspielig wie ehedem. Wir hören von wachsenden Ausgaben, aber von Ersparnissen haben wir noch nichts gehört. Wir sind ein kleines armes Land geworden, aber tun noch immer so, wie wenn wir der Großstaat von gestern wären.

Wenn gegen den Steuerdruck demonstriert wird, so richtet sich die Kundgebung auch dagegen, daß unsere Verwaltung, aber auch die Nationalversammlung nicht lernen will, sich nach der Decke zu strecken. Da wird gewirtschaftet, da wird votiert, nicht anders als zur Zeit des seligen Oesterreichs und des verflossenen Abgeordnetenhauses. Und man muß sich fragen, ob denn die Mehrheit der Nationalräte in irgendeinem Kontakt mit der Bevölkerung steht, mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Nöten. Und dieselbe Frage drängt sich angesichts der Härten der neuen Steuergesetze auf. Dr. Steinwender erklärte, daß er die Verantwortung für diese Gesetze auf sich nehme. Sie trifft aber nicht ihn allein. Wo war denn die Einsicht der Mitglieder der Nationalversammlung, als diese ungeheuerlichen Bestimmungen zum Beschluß erhoben wurden? Haben sie nichts davon vernommen, daß die Kriegskonjunktur längst einem wirtschaftlichen Niedergang Platz gemacht hat, so daß die Steuereinzahlung nach der Vorjahrsgebühr heuer fast für alle Erwerbstätigen eine unerträgliche Last bedeutet? Hatten sie kein Verständnis für die Tragweite der Bestimmung, daß die Steuerbehörden ohne Rücksicht auf die Steuerbekenntnisse vorläufige Vorschreibungen in unbegrenztem Umfang erlassen können, gegen die es kein Rechtsmittel gibt? Konnten sie kein anderes Mittel für die rasche Berichtigung der Steuerschuldigkeiten ersinnen, als die Belastung mit dem wucherischen Zinssatz von zwölf Prozent? Und sind sie so wirklichkeitsfremd, daß sie ruhig dekretieren konnten, die fälligen Steuern der Vorjahre, die nach einer dreijährigen Verzögerung erst jetzt zur Vorschreibung gelangen, und die Steuern des laufenden Jahres seien zum Teil auf einmal schon am 1. Februar, zum Teil in kurzen Terminen im ersten Halbjahr zu entrichten? Hätte man es bei den alten, gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilten Einzahlungsterminen bewenden lassen, aber gleichzeitig verfügt, daß für frühere Abstattungen Zinsen von etwa fünf Prozent vergütet werden, der Erfolg wäre für den Staatssäckel nicht ausgeblieben, ohne daß jemand Grund gehabt hätte, über unerträglichen Zwang zu klagen; denn wenn Banken und Sparkassen jetzt nur Zinsen von 2½ Prozent vergüten, hätte jeder getrachtet, durch Vorauszahlungen von Steuern des höheren Zinsengenusses teilhaftig zu werden.

Blind für die Bedürfnisse der Bevölkerung, trägt die Nationalversammlung, deren Fixigkeit in der gesetzgeberischen Arbeit im umgekehrten Verhältnisse zum Wert derselben steht, den Hauptanteil der Verantwortung für die verfehlten Steuergesetze. Aber Dr. Steinwenders Rechtfertigungsrede ist zugleich sein Schuldbekenntnis. Denn nun hat er die Milderung der Härten teils ohne, teils gegen das Gesetz versprechen müssen, die Hinausschiebung der Steuerzahlungstermine auch schon verfügt. Es dient weder dem Ansehen der Gesetzgebung noch dem der Verwaltung, wenn neue Gesetze, kaum daß sie im Staatsgesetzblatt erschienen, von den Gesetzgebern selbst für änderungsbedürftig erklärt werden, oder wenn erst durch Vollzugsanweisungen der Versuch gemacht werden muß, leidlich gutzumachen, was das Gesetz verfehlte, oder wenn schließlich die Verwaltung zu einer vernünftigen und gerechten Handhabung des Gesetzes erst gezwungen werden muß.

Neue Freie Presse
26. I. 1919
151

Unsere Steuerpolitik und die Gewerbetreibenden

Mitteilungen von Johann Breunig.
Vorsteher der Genossenschaft der Wiener Bäcker.

Wien, 25. Januar.

Den Klagen und Protesten über die willkürliche Ausübung der Steuerpraxis schließt sich unser Gewerbe voll und ganz an. Es leidet ebenso wie die anderen unter der drakonischen Steuerpolitik, die für den Gewerbsmann ruinös wirkt. Wir wissen alle, daß der Staat dringend Einnahmen braucht. Kein ordentlicher Geschäftsmann wird sich, wenn sein Betrieb halbwegs aufrecht ist, selbst gegen eine erhöhte Steuer sträuben, aber alles muß Maß haben, und die Steuervorschreibung muß in einem Verhältnis zu den Einnahmen stehen und überhaupt für den Gewerbetreibenden erschwinglich sein.

Man darf nicht, wie es jetzt vorkommt, dem Gutdünken einzelner Beamten ausgesetzt sein. Nach dem jetzt in Kraft getretenen Gesetz ist die provisorische Bemessung in die Hand der Steuerbeamten allein gelegt, die ohne Aufforderung an die Partei um Aufklärung in jedem beliebigen Falle und ohne kommissionelle Beratung die Steuer vorschreiben. Die vorgelegten Berechnungen stimmen bei der Steueradministration nie. Man mag die Bücher noch so gewissenhaft führen und vorlegen, die Steuerbehörde wird doch ganz andere Ziffern herausfinden, als die Einnahmen wirklich betragen haben. Sie übt einen zu starken Druck aus, den der Gewerbsmann nicht länger ertragen kann. Der Fiskus nimmt auf Gutachten, die von der Genossenschaft abgegeben worden sind, keine Rücksicht. Er urteilt nur nach eigenem Gutdünken. Wenn man gegen eine Steuervorschreibung eine Einwendung erhebt, so findet man keinen Glauben.

Das Gesetz sucht die Einzahlung fälliger Steuern durch die Androhung 12prozentiger Verzugszinsen zu beschleunigen. 12 Prozent sind ein sehr hoher Zinssatz. Dies und der Umstand, daß andere Mittel zur Betreibung des Steuereinganges zur Verfügung stehen, sind eine harte, aber in der Zeit der wirtschaftlichen Not immerhin noch verständliche Zwangsmaßnahme. Wenn sich aber hinterher erweist, daß die Bemessung des Fiskus eine irrtümliche, das heißt, eine zu hohe gewesen ist, dann gibt er denjenigen, von denen er 12 Prozent Verzugszinsen verlangt hat, nur mehr 6 Prozent zurück. Und das ist stark!

Auch die Bestimmung, daß der Steuerbeamte zur provisorischen Bemessung schreiten darf, wenn ein Bekenntnis „in auffälligem Maße bedenklich" erscheint, gibt dem Fiskus das Mittel in die Hand, die gesamte Bemessung aller Steuerträger selbständig und ohne Kommission vorzunehmen. Die Steuerbehörden übertreiben diese Härten einer unüberlegten Gesetzgebung ins Maßlose. Sie legen die Bekenntnisse ungesehen beiseite und nehmen willkürlich eine Einkommensziffer an, schreiben davon Steuern vor und bewirken vielfach sofort die Exekution.

Alle jene, die gewissenhaft und wahrheitsgetreu fatieren und ihre Steuer entrichten, werden vom Fiskus nicht etwa besonders schonungsvoll oder mit Nachsicht behandelt, sondern im Gegenteil noch mehr bedrückt.

Die Praxis des Fiskus ist nichts weniger als gewerbefreundlich. Sie schädigt vielmehr Handel, Gewerbe, Industrie durch ihre drakonische Strenge sehr arg. Auch dem Gewerbsmann muß man glauben. Er hat, wie jeder Bürger des Staates, Anspruch auf Vertrauen. Der Fiskus begegnet ihm mit Mißtrauen und feindlich. Daraus ist die gegenwärtige Steuerpolitik zu erklären, die ja, wie die allgemeine Entrüstung der Geschäftswelt beweist, in keinem Fall auch nur noch kurze Zeit in dieser Weise in Geltung bleiben kann. Was erwerbende Bürgertum könnte sie nicht ertragen.

Protestversammlungen.

Die demokratische Mittelstandspartei veranstaltet Dienstag den 28. d. drei Protestversammlungen gegen den Steuerterror, um ½6 Uhr abends, und zwar im Restaurant Ottakringerbräu, 13. Bezirk, Hietzinger Hauptstraße, Restaurant Karlicky, Trenstraße 27 und Restaurant Reichl, 21. Bezirk, Hauptstraße 29.

Die Gastwirte der einzelnen Bezirke Wiens treffen einander zur Teilnahme an der Demonstration gegen die neuen Steuervorschreibungen am Montag um 9 Uhr vormittags am Sitze des Bezirksvereines und marschieren gemeinsam zum Rathause.

Dienstag den 28. d. findet um 4 Uhr nachmittags im Saale des Niederösterreichischen Gewerbevereines, 1. Bezirk, Eschenbachgasse 11, die Protestkundgebung gegen das neue Steuergesetz und das Vorgehen der Steuerbehörde statt.

Das Investitionsprogramm der Gemeinde Wien.

Für hundert Millionen Kronen Arbeit.

Der Bürgermeister wird in der nächsten Stadtratssitzung das Investitionsprogramm der Gemeinde Wien vorlegen und einen Kredit von einhundert Millionen Kronen beanspruchen. Der Bürgermeister wird es als eine der dringendsten Aufgaben bezeichnen, die Arbeitslosigkeit zu beheben und die Bautätigkeit zu beleben. Zu diesem Zweck müssen Kohlenmengen nach Wien gebracht und hier derart zugewiesen werden, daß Betriebe in Gang gesetzt werden, deren Erzeugnisse befruchtend auf andere Unternehmungen wirken können. Die allerwichtigste Voraussetzung bildet die Beschaffung von Ziegeln und Zement.

Es wurde im Rathause berechnet, daß die Gemeinde in den kommenden Monaten einen Bedarf von 30 Millionen Stück Ziegeln und 6500 Waggons Zement haben wird.

In dem Investitionsprogramm der Gemeinde stehen an erster Stelle der Bau des Hauptsammelkanals im 21. Bezirk (in vier Baulosen), die Tuberkulosenheilstätte im Anschlusse an das Jubiläumsspital der Stadt Wien, die Kriegerheimstätte in Aspern, die Ausgestaltung der Schlachthäuser und die Anlage des neuen Südwest-Friedhofes an der Grenze von Hetzendorf-Atzgersdorf. Eine der bedeutendsten Anlagen, die jemals in Wien entstanden sind. Dabei werden die von Baurat Seidel stammenden Entwürfe als Grundlage dienen.

Außer diesen Herstellungen kommen zur Ausführung: Schulbauten im 10., 11., 14. und 15. Bezirk. Der Umbau der Brigittabrücke. Kanalbauten in verschiedenen Bezirken. Wohnhäuser für die Bediensteten der städtischen Betriebe. Ein Volksbad im 16. Bezirk. Einhundertfünfundzwanzig Wohnhäuser mit Kleinwohnungen auf der Schmelz. Kindergärten und Kinderheimstätten.

Mit diesen Hoch- und Kanalbauten erscheint jedoch das Investitionsprogramm der Gemeinde nicht erschöpft. Die Gemeinde wird auch ganz bedeutende Erdarbeiten (Abgrabungen und Anschüttungen) in Vollzug setzen, um großen Partien der Arbeitslosen Beschäftigung zu sichern.

Vertagung des Baues von Untergrundbahnen.

Der Bau von Untergrundbahnen wird zunächst eine Vertagung erfahren. Ebenso unterbleibt bis auf Weiteres der Bau eines Stadtmuseums. Auch an die Förderung von Theaterbauprojekten kann für einige Zeit nicht gedacht werden.

Frankfurter Zeitung

28

154

28.II.1919

* Die neuen Kriegssteuern.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg** (Mannheim).

(Schluß.)*)

V.

Wir wissen, daß die Mehreinkommensteuer nicht mit völliger Sicherheit das im Jahre 1917 erzielte Mehreinkommen trifft. Das gleiche wird auch jetzt für das Mehreinkommen aus 1918 der Fall sein. Wir haben keine Reichseinkommensteuer. Man muß sich an die Landeseinkommensteuer anschließen. Diese bieten kein einheitliches Bild. Schon die Steuerveranlagung baut auf recht verschiedenen Grundsätzen auf. Es besteht ein Gegensatz darin, daß in einzelnen Staaten, Preußen zum Beispiel, der dreijährige Durchschnitt für die Feststellung der Einkommensteuer maßgebend ist. In andern wieder, zum Beispiel Baden, wird jeweils das Einkommen des letztvorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt. Dabei spielt wieder der Zeitpunkt der Steuererklärung und der Veranlagung herein. Man kann ruhig sagen, daß wir mit einer ungleichen Behandlung in den verschiedenen Bundesstaaten zu rechnen haben. Das Gesetz über die außerordentliche Kriegsabgabe vom 26. Juli 1918 gab bereits den obersten Landes-Finanzbehörden das Recht, im Einverständnis mit dem Reichskanzler zu bestimmen, „daß eine andere Jahresveranlagung, die vornehmlich die im Jahre 1917 erzielten Einkommen berücksichtigt, maßgebend sein soll." (§ 8.) Denselben Satz enthält wörtlich der neue Entwurf für das Jahr 1918. Vorausgesetzt ist also hier die Einführung eines ganz neuen Veranlagungsweges. Aber auch das gibt keine Garantie für die gerechte und gleichmäßige Besteuerung. Der eine Staat kann von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Der andere tut es nicht. Namentlich bisher war die Möglichkeit, daß man im Interesse der partikularen Finanzen sich nicht allzu sehr anstrengte, dem Reiche große Beträge zuzuführen, nicht ausgeschlossen. Nun hat neben der angeführten Blankettbestimmung der Bundesrat am 13. September 1918 eine Milderung der Abgabepflicht eingeführt für alle die Fälle, in denen der landesrechtlichen Einkommensteuerveranlagung nicht das tatsächlich im Jahre 1917 bezogene Einkommen zu Grunde liegt. Hier kann der Steuerpflichtige den Nachweis führen, daß sein tatsächliches Einkommen im Jahre 1917 um mehr als ein Fünftel hinter dem als Kriegseinkommen maßgebenden Jahreseinkommen zurückgeblieben ist. Dann darf er verlangen, daß dieses der Berechnung des Mehreinkommens zu Grunde gelegt wird. (Zentralblatt für das deutsche Reich 1918 S. 1042.) Gestützt ist diese Verordnung auf den sogenannten Härteparagraphen. Schon die Tatsache, daß ganz kurze Zeit nach dem Erscheinen des Gesetzes der Bundesrat eine solch allgemeine Anordnung traf, zeigt, daß man einen Mangel von allgemeiner Bedeutung im Gesetze erkannte. Das muß aber jetzt zu einer Herübernahme in das Gesetz selbst führen. Es wird aber weiter die Berechtigung des Reichs anzuerkennen sein, auch seinerseits das Einkommen von 1918 der Berechnung der Mehreinkommensteuer zu Grunde zu legen. Denn mit diesem Jahre soll ja die Zeit der Kriegsabgaben geschlossen werden. Dann braucht man aber die Ermächtigung der Landesfinanzministerien nicht mehr. Es wird den Steuerbehörden gleich wie dem Abgabepflichtigen, das Recht zu geben sein, das nach den Landesgesetzen festgestellte steuerpflichtige Einkommen zu berichtigen, sobald das wirkliche Einkommen des Jahres 1918 feststeht. Dann wird die Berechnung des Mehreinkommens auf Grund der landesgesetzlichen Voranlagung nur zu einer provisorischen. Die Gleichheit aller Abgabepflichtigen im Reiche wird hergestellt, wenn die endgiltige Berechnung überall vorbehalten ist.

VI.

Bei der Berechnung des Vermögenszuwachses bringt der Entwurf eine Bestimmung spezieller Art. Der Kapitalwert von Renten oder andern, auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen war bei den Anfangsvermögen nach der Höhe des Renten- und Nutzungsbetrages und in Berücksichtigung des Alters des Berechtigten festzustellen. Er wurde dessen Vermögen zugeschlagen. Von dem Vermögen des Verpflichteten durfte er abgesetzt werden. Ob diese Methode des Gesetzes die richtige war, mag hier unerörtert bleiben. Man verteilte die Steuerlast zwischen dem Renten- und Nutzungsberechtigten und dem Vermögenseigentümer. Nun zeigte sich bei der Feststellung des Vermögenszuwachses auf 31. Dezember 1916, daß der Wert der Rente und Nutzung sich durch das zunehmende Alter des Berechtigten mindert. Kam noch eine Verringerung des Ergebnisses des in der Nutznießung befindlichen Vermögens dazu, so wurde der Nutznießungswert immer kleiner. Die Folge war eine Vermögensabnahme beim Nutzungsberechtigten und ein Vermögenszuwachs beim Eigentümer des belasteten Vermögens. Daher kam es, daß die Steuerbehörden in solchen Fällen von dem letzteren, auch wenn sich sein Vermögen um keinen Pfennig gebessert hat, ja wenn es sogar im Stocke etwas zurückgegangen war, doch von dem rechnungsmäßigen Vermögenszuwachs die Steuer erhob. Das war ein offenbar unbilliges Ergebnis. Dem trägt nun der neue § 12 Rechnung. Der Kapitalwert der Rente oder Nutznießung ist auch bei der Berechnung des Endvermögens in gleicher Weise einzustellen, wie zu Anfang. Denn nur dadurch läßt sich ersehen, ob das Vermögen selbst einen Zuwachs gehabt hat. Die Vorschrift selbst wird sicherlich bezrüßt werden. Man sieht darin das Bestreben, unbillige Belastungen zu vermeiden. Sie ist der Ausfluß einer Auslegung des Gesetzes gegenüber seinem Wortlaut. Ohne diese müßte die Hilfe durch den Bundesrat erfolgen. Der Härteparagraph wäre hier anzurufen. Das bisherige System des Gesetzes ist in die Entwürfe übergegangen. Bei der außerordentlichen Kriegsabgabe kann der Bundesrat zur Vermeidung besonderer Härten Abweichungen vom Gesetz zulassen. (§ 88.) Bei der Vermögenszuwachssteuer kann die Landesfinanzbehörde einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermözenszuwachses bewilligen. Man versteht zunächst die verschiedene Regelung in den beiden Gesetzen nicht. Weshalb wird im ersten Falle der Bundesrat, weshalb im zweiten der bundesstaatliche Finanzminister angerufen? Der Bundesrat wird verschwinden. An seine Stelle träte der Reichsfinanzminister. Weshalb gibt es bei jenem allgemeine Milderungsvorschriften, bei diesem nur gnadenweise Bewilligung für die einzelnen Veranlagungen? Es wird sich aber weiter fragen, ob man den Grundgedanken der Milderung der Härten im Verwaltungswege und nach dem Belieben der obersten Steuerbehörden nicht jetzt aufzugeben hätte. Ich habe oben über den § 12 eingehend berichtet. Es ist dankenswert, wenn man die Erfahrungen im Einzelfalle zur Verbesserung des Gesetzes verwertet. Darauf können aber die Beteiligten nicht warten. Die nachherige Verbesserung hilft den Betroffenen nichts. Sie zeigt ihnen nur doppelt deutlich, wie unrecht man ihnen getan. Man kann sie aber auch nicht auf die Gnade einer Behörde verweisen. Auch wenn sie wirklich objektiv urteilt, es bleibt doch immer das Mißtrauen, daß fiskalische Interessen bestimmend sind. Dazu die lange Dauer der Entschließung. Man muß dem Abgabepflichtigen ein Recht auf diese Auslegung des Gesetzes nach Treu und Glauben verschaffen. Dann ist eine entsprechende allgemeine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Will man dieses Recht nicht schon den Verwaltungsgerichten des Landes zubilligen, so ist der Reichsfinanzhof die rechte Stelle. Er muß befugt sein, die Auslegung des Gesetzes so vorzunehmen, daß es nicht zu Härten und Unbilligkeiten führt. Seine Entscheidungen hierüber können mit allgemeiner Geltung ausgestattet werden. Das wird dann schon von vornherein auf die Handhabung des Gesetzes in den unteren Instanzen zurückwirken. Man wird zu einer freieren Würdigung derselben nach ihrem Geiste und nicht nach dem Texte gelangen. Noch stehen die Steuerbehörden und die Steuergerichte vielfach auf einem zu ängstlichen Standpunkte. Sie müssen sich erst noch erringen, was die Zivilgerichte als selbstverständlich ansehen, die Loslösung vom Buchstaben des Gesetzes. Das soll nicht nur einseitig zu Gunsten des Abgabepflichtigen geschehen. Die scheinbar logische Konsequenz kann auch ein Unrecht gegen den Staat enthalten. Dann wird dieser in gleicher Weise eine freiere Rechtsprechung fordern. Das geschieht zum Teil heute schon überall da, wo die Gerichte durch die von dem Steuerpflichtigen gewählte Rechtsform hindurch auf die wirtschaftliche Sachlage zurückgehen. Dieses Prinzip gilt es auszubauen. Aber für beide Teile. Für Gesetzgebung und Steuerverwaltung und Rechtsprechung muß eine billige und gerechte Steuerverteilung das Ziel bilden.

Neues Wiener Tagblatt
29./I. 1919

(Errichtung einer Steuerbeschwerdestelle im Staatsamt für Finanzen.) Wie verlautet, besteht die Absicht, die Beschwerden der Steuerzahler auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Behufe im Staatsamt für Finanzen ein Bureau einzurichten, welches aus sachverständigen, in Steuerfragen versierten Beamten bestehen und welchem Vertreter aus den Kreisen der Geschäftswelt beigezogen werden sollen. Dieses Bureau wird die Aufgabe haben, eine gerechte, unparteiische Prüfung aller Beschwerden in Steuersachen durchzuführen und den Beschwerden, welche sich als gerecht herausstellen, Rechnung zu tragen. Dieses Amt ist nicht nur für den Augenblick gedacht, sondern es wird auch in Zukunft zu funktionieren haben und so berufen sein, allen denjenigen, die sich durch ungerechte Steuervorschreibung beschwert erachten, Gelegenheit zu bieten, ihre Beschwerden vorzubringen und Aufhebung eventueller Mißgriffe zu erlangen. Durch dieses Bureau, das als ein vollkommen unparteiisches Organ gedacht ist, soll ein kompetentes Amt für die Vertretung der Interessen der Steuerträger geschaffen werden. Der Vorschlag zur Bildung eines solchen Bureaus wird dem Staatsrat und dem Kabinettsrat vorgelegt werden und nach der zu erwartenden Bewilligung durch dieselben wird die Einrichtung durchgeführt werden. Die Steuerzahler werden nun ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß in dieses Amt von ihrer Seite aus Leute entsendet werden, die gleichfalls sachliche Kenntnisse besitzen und das Vertrauen der sie Entsendenden vollauf rechtfertigen können.

Die Zeit
29. I. 1919

Gegen den Steuerterror.

Schaffung einer Beschwerdestelle.

Wie von gut informierter Seite verlautet, besteht die Absicht, die Beschwerden der Steuerzahler auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Behufe im Staatsamt für Finanzen eine Amtsstelle einzurichten, die aus sachverständigen und in Steuerfragen versierten Beamten bestehen wird und der auch Vertreter aus den Kreisen der Geschäftswelt beigezogen werden sollen. Dieses Bureau wird die Aufgabe haben, eine gerechte unparteiische Prüfung aller Beschwerden in Steuersachen durchzuführen und den Beschwerden, die sich als gerecht herausstellen, Rechnung zu tragen. Dieses Amt ist nicht nur für den Augenblick gedacht, sondern es wird auch in Zukunft zu funktionieren haben.

Der Vorschlag zur Bildung einer solchen Beschwerdestelle wird dem Staatsrat und dem Kabinettsrat vorgelegt werden, und nach der zu erwartenden Zustimmung wird die Einrichtung durchgeführt werden. Selbstverständlich wird dieses Bureau das Amtsgeheimnis zu wahren haben, so daß die Geschäftsleute auch in diesem Punkte das größte Vertrauen dem neuen Amt entgegenbringen können.

Eine Protestkundgebung der Zuckerbäcker.

Der Meisterverein der Wiener Zuckerbäcker berief für gestern nachmittags eine Protestversammlung gegen die Art der Steuervorschreibungen und Eintreibungen ein.

Der Referent, Vorsteher Josef Rosenberger, widmete zunächst dem ersten Opfer der Steinwenderschen Steuerpraxis aus dem Zuckerbäckergewerbe Ludwig v. Bartsch einen Nachruf. In seinen weiteren Ausführungen wies Redner den Vorwurf Steinwenders zurück, daß die Zuckerbäcker zu jenen Geschäftsleuten gehören, die sich ihrer Staatsbürgerpflicht entziehen. Zur Kritik der Steuerpraxis übergehend, brachte Redner sodann ein Schreiben eines bekannten Wiener Zuckerbäckers zur Verlesung, der erklärte, daß er, der nur mit drei Gehilfen arbeitet, eine Steuer von 240.000 Kronen bezahlen solle und mit seiner Familie an den Bettelstab gebracht wäre, wenn diese Steuervorschreibung, die seinem tatsächlichen Einkommen direkt hohnspricht, aufrecht bleibt. (Stürmische Entrüstungsrufe.) Es sei dies nicht die einzige Beschwerde gegen diese den Gewerbestand direkt vernichtende Steuerpraxis, die in der Genossenschaft eingelangt sei. Redner könne noch eine ganze Reihe solcher haarsträubender Fälle vorbringen.

Redner beantragte im Anschluß an seine Ausführungen eine im Sinne seiner Ausführungen gehaltene Resolution, die einstimmig zur Annahme gelangte.

An die Resolution knüpfte sich eine äußerst erregte Debatte, in der Staatsrat Friedmann als erster das Wort ergriff und einleitend bemerkte, daß jener, der behauptet, daß er (Friedmann) für das Steuergesetz eingetreten sei, lüge. Er und Staatsrat Dr. Licht haben gleich von Anfang an die schwersten Bedenken gegen dieses Gesetz geäußert und erklärt, daß in dieser Zeit, wo keine Kohlen, keine Rohmaterialien vorhanden sind, in einer Zeit, wo man sich über den Wert der Kriegsanleihen klar ist, es nicht angehe, die Steuerschraube derart anzuziehen. Es gehört viel Stirn dazu, wenn Herr Steinwender es zu behaupten wagt, man habe seine Vorlage unterstützt. Offenbar will er sich der Verantwortung entziehen. Staatsrat Friedmann zitierte hierauf aus dem stenographischen Protokoll über die Sitzung der Nationalversammlung, in der das Gesetz beschlossen wurde, mehrere Stellen, aus denen hervorgeht, daß in der Debatte außer Steinwender und dem sozialdemokratischen Berichterstatter nur er gesprochen und gegen das Gesetz Stellung genommen habe. Redner bemerkte schließlich, daß die Steuerbeamten, die derart rücksichtslos Steuervorschreibungen machten, zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Vorsteher Rosenberger nahm schließlich in scharfen Worten gegen den Finanzlandesdirektor Kockstein Stellung, der der eigentliche Urheber des Steuergesetzes gewesen sei.

Steuergesetze und Steuerpraxis.

Ueber Steuergesetze und Steuerpraxis sprach in der gestrigen Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines der Generalsekretär der Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie, Dr. Gustav Weiß von Wellenstein. Der Redner betont, daß es jetzt eigentlich schwer ist, über die aktuellen Steuergesetze und die Steuerpraxis zu sprechen. Nicht als ob dieses Thema völlig erschöpft wäre, sondern weil die Stimmung durch die große Erregung, welche die Steuergesetze und die Steuerpraxis hervorruft, eine derartige ist, daß die Zuhörer ruhigen sachlichen Erwägungen jetzt nicht gerne ihr Ohr leihen. Nicht unerwähnt könne allerdings bleiben, daß die Erregung durch die Art, wie Staatssekretär Dr. Steinwender die Steuergesetze verteidigt hat, noch wesentlich gestiegen ist. Sein Versuch, die Verantwortung für diese Steuergesetze auf die Abgeordneten Dr. v. Licht und Friedmann zu überwälzen, sei kläglich mißlungen und es sei gewiß im höchsten Grade verfehlt, die Steuerfreudigkeit durch das Liebäugeln mit dem Staatsbankerott zu heben. Milderungen der Steuerpraxis seien in Aussicht genommen. Steuergerichte sollen errichtet werden. Aber das alles seien nur Palliativmittel, die die Aufregung wohl lindern, aber nicht aus der Welt schaffen können, insolange ein verfehltes Steuergesetz und eine von diesem ausgehende Steuerpraxis nicht beseitigt ist. Als grundlegend verfehlt müsse bezeichnet

*) Siehe „Fremden-Blatt" vom 29. Jänner.

werden, daß provisorische Bemessungen über das Bekenntnis hinaus vorgenommen werden dürfen. Das bedeutet das Vergrößern der Steuerwillkür und das Umstürzen des ganzen Prinzips, auf dem unsere Steuergesetzgebung beruht. Der Vortragende bewies hierauf in einzelnen Fällen die Folgen des verfehlten Steuergesetzes, durch welche die Steuerträger drangsaliert werden, ohne daß der Staat zu dem Ziele rascher entsprechender Steuereingänge gelangen wird.

Redner verlangte, daß pro 1919 endlich ein geordnetes Steuerverfahren wieder eingeführt werde, daß von der Vorauszahlung der Personaleinkommensteuer pro 1919 und der Zahlung der besonderen Erwerbsteuer bis 1. Juni d. J. abgesehen und die Zahlung in Raten eingeteilt werde, von denen die erste allerdings früher gezahlt werden könne, die zweite aber erst in einem Zeitpunkte, in dem das ordentliche Verfahren durchgeführt sein kann, d. h. am 1. Dezember. Er bemängelte weiter einige Bestimmungen des Durchführungserlasses, verlangte die Aufhebung des Gesetzes vom 27. April 1914, nach welchem Verluste der nachfolgenden Jahre bei der Bezahlung der Kriegssteuer keine Berücksichtigung finden dürfen, eine grundlegende Aenderung der Steuerpraxis, deren Unbilligkeit und Gesetzwidrigkeit er an einigen Fällen demonstrierte und schließlich die Sicherung der Steuerträger Deutschösterreichs vor den Folgen der drohenden Doppelbesteuerung in anderen Nationalstaaten.

Der Vortragende schloß mit dem Appell an die Versammelten, auf alle bürgerlichen Parteien dahin zu wirken, daß sie geeinigt in den Wahlkampf eintreten, damit endlich sachkundige, dem Wirtschaftsleben nahestehende Persönlichkeiten in die Nationalversammlung einziehen, weil dies die einzige Möglichkeit sei, Gesetze zu verhindern, die nur durch völlige Sachunkenntnis und bösen Willen erklärlich sind. (Die Ausführungen des Vortragenden fanden lebhaften Beifall.)

Steuerprotestversammlung der Schuhindustrie.

Im Saale des Industriehauses tagte am 30. Jänner eine Vollversammlung der deutschösterreichischen Schuhindustrie. Der Präsident Artur Knöpfelmacher schilderte den Entwicklungsgang der Schuhindustrie während des Krieges und ihre gegenwärtige Situation. Die über die wirklichen Produktionsverhältnisse nicht orientierte Oeffentlichkeit ist gewohnt, die Gewinne der Schuhindustrie nach den hohen Schuhpreisen zu bemessen. Wir müssen dagegen protestieren, daß die Steuerbehörden sich gleichfalls von Schlagworten leiten lassen.

Hierauf erörterte der Generalsekretär der Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie Herr Dr. v. Weiß die neuen Vorschriften über die Steuerzahlung, legte deren Härten und Widersprüche dar und bezeichnete die Punkte, hinsichtlich deren unter allen Umständen eine Aenderung der bestehenden Vorschriften und ihrer praktischen Handhabung erzielt werden müsse.

Kommerzialrat Willibald Duschnitz wies auf die Notwendigkeit einer Amendierung des Kriegssteuergesetzes hin, damit die in den Jahren 1918 und 1919 eingetretenen Kriegsverluste mit den Kriegsgewinnen der früheren Jahre kompensiert werden können. In diesem Zusammenhange werde auch die Frage der Bewertung der Kriegsanleihen und der Reserven für Valutaverlust sowie die Bemessung der Abschreibungen zu erörtern sein.

Rechtsanwalt Dr. Kollek verlangt eine Aenderung der Kriegssteuerskala, ferner eine Dezentralisation der beim Finanzministerium einzusetzenden Beschwerdekommission, beziehungsweise Einsetzung solcher Kommissionen auch bei den einzelnen Steueradministrationen und schließlich die Bestellung von Fachkomitees bei den Steuerbehörden zur Ueberprüfung der Bewertung von Dubiosen.

Schuhfabrikant Karl Klein wünscht, daß endlich bekanntgegeben werde, in welcher Weise die Kompensierung des Fünftels der Heeresforderungen mit den Steuern durchzuführen sei. Er regt an, daß die Bezahlung aller Steuern mit Kriegsanleihe zulässig werde, und führt darüber Beschwerde, daß die Steuerbehörden bei der Bewertung der Vorräte nicht den gegenwärtigen Marktpreis, sondern den Gestehungspreis zur Anwendung bringen, was mit den Vorschriften des Steuergesetzes, welches bei der Aufstellung der Steuerbilanz die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes voraussetzt, im Widerspruche stehe.

Lederhändler Reimann legt an der Hand konkreter Fälle dar, wohin es führt, wenn die Steuerbehörden die Kursdifferenz bei ausländischen Valutaschulden nicht anerkennen will. Einerseits verweigert die Devisenzentrale dem Kaufmanne die Devisen zur Bezahlung solcher ausländischer Schulden, gestattet auch nicht dem Kaufmanne, durch Kronenexport sich seiner Schulden zu entledigen, und zwingt ihn so, die furchtbaren Folgen der konstanten Verschlechterung unserer Währung auf sich zu nehmen; anderseits aber erklärt die Steuerbehörde, diese Verluste seien nicht sichtbar, und schreibt Firmen, die mit Rücksicht auf die Kursdifferenz ihre Bilanz mit großen Verlusten abschließen, noch immer Kriegssteuer vor.

Auf Antrag des Obmannstellvertreters des Vereines, Herrn Max Altschul, wurde sodann einstimmig eine Resolution angenommen, in der erklärt wird, daß die Schuhindustrie von der Notwendigkeit durchdrungen sei, dem Staate die erforderlichen Steuern zuzuführen, sich aber entschieden dagegen verwahre, daß Lasten aufgebürdet werden, die geeignet erscheinen, diese Industrie dem sicheren Untergange preiszugeben. Der Verein der österreichischen Schuhfabrikanten erhebt namens seiner Mitglieder Protest gegen die Auffassung, daß die verflossene Kriegsperiode den legitimen Fabrikanten ungeheure Gewinne gebracht hätte. Die durch die hohen Schuhpreise entstandenen Verdienstbeträge sind zumeist in die Taschen branchefremder Gelegenheitshändler geflossen. Bei den Militärschuhen waren die Lieferpreise so niedrig, daß nicht einmal die Auslagen für Löhne und Material gedeckt wurden. Die Schuhindustrie war wegen des Ledermangels genötigt, große Mengen Ersatzmaterialien, wie Holzsohlen, Papiergewebe u. dgl. mehr, zu teuren Preisen einzudecken, und ist infolge der ablehnenden Haltung des Publikums nicht in der Lage, diese Artikel abzusetzen. Hiedurch entstanden große Verluste, die noch durch die jetzige Stagnation des ganzen Geschäftsverkehrs erhöht werden. Sie verlangt, daß die bestehenden Steuergesetze in einer Weise abgeändert werden und daß die Steuerbehörden eine Praxis einhalten, die den Steuerträgern die Sicherheit gibt, daß auf diese Umstände volle Rücksicht genommen werde.

1. II. 1919

163

Die Pläne des Finanzministers bezüglich der Vermögensabgabe.

Budapest, 31. Januar.

Am 3. Februar, nachmittags 4 Uhr, beginnt die vom Finanzminister in Angelegenheit der großen Vermögensabgabe einberufene Enquete ihre Verhandlungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen dürften. Der Enquete wurden die Vertreter sämtlicher wirtschaftlichen Interessenvertretungen, der wissenschaftlichen Korporationen, der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität, der Arbeiterverbände, und außerdem hervorragende Fachleute persönlich zugezogen, darunter die früheren Finanzminister Teleßky und Popovics, die sich prinzipiell ebenfalls auf Grundlage der großen Vermögensabgabe gestellt haben.

Finanzminister Szende hat heute die Gelegenheit wahrgenommen, vor den Vertretern der Presse die Grundzüge der großen Reform, sowie seine diesbezüglichen Pläne zu erörtern. Er beabsichtigt in den Kreis der großen Vermögensabgabe alle Vermögensbestandteile einzubeziehen, demnach den Grund- und Häuserbesitz, alle Gattungen des mobilen Vermögens, wie Bargeld, Geldeinlagen, Wertpapiere, und auch Kunstobjekte sollen den Gegenstand der Besteuerung bilden, wogegen die Besteuerung der häuslichen Möblierung nicht geplant wird. Befreit von der Vermögensabgabe sollen die Vermögen bis etwa 20.000 Kronen bleiben. Bei diesem Betrage soll die Steuerpflicht mit einem Anfangsschlüssel von fünf Prozent beginnen und der Steuerschlüssel progressive bis 50 Prozent steigen. Darüber, ob bei Vermögen über 10 Millionen Kronen volle hundert Prozent des Ueberschusses an Steuer geleistet werden sollen — wie dies aus früheren Enunziationen des Finanzministers hervorging —, äußerte er sich heute nicht bestimmt. Die Besteuerung der Aktien wird nicht in der Weise geplant, daß die Vermögensabgabe bei den Gesellschaften selbst eingehoben werden soll, da bei diesem Vorgang der soziale Gesichtspunkt der stärkeren Besteuerung des größeren Aktienbesitzes gegenüber jenem der kleinen Aktionäre kaum durchführbar wäre. Hingegen wird die Sicherstellung der Vermögensabgabe nach Aktien und Einlagen allerdings schon bei den Unternehmungen selbst erfolgen.

Bei Bewertung des Steuerobjektes, also der Vermögensgegenstände, schwebt dem Finanzminister der Gesichtspunkt vor Augen, daß die Grundbesitze, die bei der Ablösung durch den Staat im Laufe der Durchführung der Bodenreform nur zu dem Durchschnittswerte der letzten Friedensjahre eingelöst werden sollen, auch bei der Vermögensabgabe nach diesem Werte zur Besteuerung herangezogen werden. Die Frage, ob die übrigen nicht abzulösenden Grundbesitze einer höheren Besteuerung unterworfen werden sollen, läßt der Finanzminister vorläufig offen. Die Einzahlung der Vermögensabgabe soll dem freien Ermessen der Steuerzahler anheimgestellt bleiben, sie kann auch in natura, also in Grund und Boden, ferner in Effekten erfolgen und der Staat wird hiedurch in vielen Fällen durch seinen Aktienbesitz zum Teilhaber an verschiedenen Unternehmen. Ob er seinen durch die Vermögensabgabe erworbenen Aktienbesitz behalten oder aber veräußern werde, bleibt eine offene Frage.

Hinsichtlich des zu erwartenden Ertrages der großen Vermögensabgabe sind ziffernmäßige Berechnungen im Zuge, doch kann man heute, bei der ungeklärten außenpolitischen Lage, auch annähernd kein ziffernmäßiges Resultat vorhersagen. Finanzminister Szende erklärte, daß er gern bereit ist, alle Anregungen und Vorschläge, die im Laufe der Enquete vorgebracht werden, in Erwägung zu ziehen, da er keineswegs auf einem starren prinzipiellen Standpunkt stehe und nur die finanziellen Interessen des Staates sowie unserer Volkswirtschaft vor Augen hält. Er verspricht sich von der Enquete ein sehr wertvolles Material, das unverzüglich aufgearbeitet werden wird, so daß der Gesetzentwurf noch im Laufe des Februars fertiggestellt werden wird. Der Minister wird sodann den Entwurf der Oeffentlichkeit zur weitestgehenden Kritik überantworten.

Im Anschlusse an seine Erklärungen über die Vermögensabgabe hob der Finanzminister ausdrücklich hervor, daß er sich praktischen Modifikationen betreffend das Steuerfluchtgesetz keineswegs verschließe, sofern diese Abänderungen im Interesse des freien Wirtschaftsverkehrs und der Anknüpfung ausländischer Wirtschaftsbeziehungen geboten sind. In diesem Belange ist er geneigt, nicht nur in der Durchführungsverordnung die als notwendig befundenen Verfügungen zu treffen, sondern er wird auch einer entsprechenden Modifizierung des Volksgesetzes über die Steuerflucht keinen Widerstand entgegensetzen.

Pester Lloyd

2. II. 1919

165

Die Einkehr des Finanzministers.

Budapest, 1. Februar.

Die Umrisse der großen Vermögensabgabe wurden durch die Darlegungen des Finanzministers Szende in der mit den Vertretern der Presse heute fortsetzungsweise abgehaltenen Konferenz immer sichtbarer. Die sachliche Begründung der Notwendigkeit und Unerläßlichkeit dieses schmerzlichen Eingriffs des Staates in die Vermögensverhältnisse seiner Bürger benimmt der geplanten Vermögensabgabe jene kapitalsfeindliche Spitze, die ihr nach den bisherigen heftigen Ausfällen des Finanzministers scheinbar anhaftete. Mit Beruhigung muß man dem Finanzminister die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er nun, wo es sich um die sachliche Diskussion schwerwiegender Finanzfragen handelt, aus einem demagogischen Agitator zu einem kühl berechnenden Finanzpolitiker wird, der objektiven Argumenten zugänglich ist und die Gutgläubigkeit der Gegenmeinung nicht mehr in Zweifel zieht. Auf dieser Basis ist ein Zusammenarbeiten des Finanzministers mit den praktisch geschulten, in allen Details unseres Wirtschaftlebens bewanderten Männern der Finanzwelt und der Industrie immerhin möglich, aus welchem Zusammenwirken für unseren heimgesuchten Staat ein gedeihliches Resultat zu erhoffen ist. Im Beratungssaal läßt der Finanzminister erfreulicherweise den Agitator und Parteiführer nicht zu Worte kommen. Er behandelt die Frage der finanziellen Regenerierung unseres Staates lediglich aus finanzpolitischen Gesichtspunkten. Mit Genugtuung soll diese Wandlung festgenagelt werden, und wir wollen hoffen, daß von den zwei Seelen, die scheinbar in der Brust des Finanzministers wohnen, jene des Finanzpolitikers über die des Agitators endgültig gesiegt habe.

Die Vermögensabgabe ist nach Auffassung Szendes zu einer unabweislichen Notwendigkeit geworden, denn der Staat stehe vor dem Dilemma, entweder zur verhängnisvollen Maßnahme der Devalvation und des Staatsbankerotts zu greifen oder aber unsere Kriegsschulden, deren Last auf die Dauer unserem Haushalte unerträglich wäre, durch den beherzten operativen Griff der großen Vermögensabgabe aus der Welt zu schaffen oder zumindest zu verringern. In erster Reihe ist die baldmögliche Refundierung der schwebenden Schuld bei der Notenbank unumgänglich, da dem ungeheuren Banknotenumlauf nur durch Einziehung des größten Teiles der thesaurierten und der im Verkehr befindlichen Banknotenmilliarden ein Ende bereitet werden kann. Demgemäß gibt der Finanzminister vor der großen Oeffentlichkeit die bindende Erklärung ab, aus dem Erlös der Vermögensabgabe keinen Heller für den laufenden Bedarf der Staatsverwaltung zu verwenden, sondern den ganzen Ertrag ausschließlich der Schuldentilgung zuzuführen.

Bei der Konzeption der großen Vermögenseinziehung soll den Lebensmöglichkeiten und den Interessen der Produktion sowie des Handelverkehrs die größte Beachtung geschenkt werden. Schon der geringe Steuerschlüssel, der nur mit allmählicher Progression gesteigert wird, trägt den Interessen der Mittelklasse und der produktiven Stände Rechnung. Damit ferner Handel und Industrie das nötige Betriebskapital nicht plötzlich entzogen werde, soll die Reform den Steuerträgern alle möglichen Erleichterungen gewähren. Die Abgabe kann nach freier Wahl in welchen Wertgegenständen immer, sei es in Bargeld, Effekten oder Boden, erfolgen. Ueberdies soll die Einzahlung bei Unternehmen, die über keine flüssigen Mittel verfügen, in Raten während einer Reihe von Jahren zulässig sein. Bei der Finanzierung dieser Art der Abgabetilgung gedenkt der Finanzminister unsere Geldinstitute in Anspruch zu nehmen, wie er denn überhaupt die Mitwirkung unseres bestehenden bewährten Kreditorganismus bei der Durchführung der Reform für unabweislich hält und auf diese mit Zuversicht rechnet. In gewissen Beziehungen sollen sogar den Geldinstituten gewissermaßen amtliche Funktionen bei der Sicherung und Eintreibung der Vermögensabgabe zugebilligt werden. In diesen Plänen kommt die Abneigung des Finanzministers gegen die Banken, die er als radikaler Parteiführer so oft und so leidenschaftlich hervorgekehrt hat, in keiner Weise zum Ausdruck. Im Gegenteil: er erhofft sich von der Mitarbeit der Führer unseres Bankkapitals die Lösung zahlreicher praktischen Schwierigkeiten, für deren Bewältigung ihm bisher jeder bestimmte Plan abgeht.

Ob nun die große Finanzoperation, die in der Geschichte der Steuerpolitik allerdings nicht ihresgleichen hat, im Endresultat tatsächlich zu einer so vollständigen Regenerierung unserer zerrütteten Staatsfinanzen führen werde, daß dem ungarischen Staat die Erfüllung aller seiner schweren Verpflichtungen möglich wird, bleibt allerdings eine offene Frage, die der Finanzminister selbst heute noch nicht positiv zu beantworten vermag. Auch bei den höchsten Erwartungen hinsichtlich des Ergebnisses der Vermögensabgabe würden etwa zwei Dutzend Milliarden Kriegsschulden bestehen bleiben. Die weitere Sanierung unseres Haushaltes müßte auch in diesem denkbar besten Falle für den noch übrig bleibenden Zinsendienst im Betrage von etwa einer Milliarde sorgen, wobei bereits mit einer empfindlichen Herabsetzung der Verzinsung unserer Kriegsanleihen gerechnet wurde. Falls die Durchführung all dieser Steuerreformen die Produktion und das Wirtschaftsleben nicht in den Wurzeln angreift, so ist die Sanierung unserer Finanzen mit der Zeit kein Ding der Unmöglichkeit. Mehr Optimismus als diese allergeringste Zuversicht kann aber niemand aufbringen, der in der Sprache der Zahlen nur einigermaßen bewandert ist.

Vossische Zeitung
4. II. 1919

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von

Justizrat Albert Pinner - Berlin.

I.

In der Nummer vom 14. Januar des „Deutschen Reichsanzeigers" sind zwei Entwürfe zu Gesetzen über Kriegsabgaben veröffentlicht. Der erste setzt die für das Rechnungsjahr 1918 festgesetzte Kriegsabgabe, die bei Einzelpersonenen eine Abgabe vom Mehreinkommen und eine Abgabe vom Vermögen ist, auch für das Rechnungsjahr 1919 fest. Der zweite, viel einschneidendere, bestimmt eine Abgabe vom Vermögenszuwachs. Mit dem letzteren soll sich der vorliegende Aufsatz beschäftigen.

Es ist zunächst mit Freuden zu begrüßen, daß nicht etwa ein Notgesetz erlassen ist, sondern daß der Entwurf des Gesetzes zur öffenlichen Besprechung gestellt, und so allen Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche und Bedenken darzulegen. Ein Gesetz, das so einschneidend in das Privatvermögen und das gesamte Wirtschaftsleben eingreift, bedarf eingehendster Erörterung, damit nicht die Vorteile, die das Gesetz für den Staatshaushalt bietet, durch zu schwere Schädigungen der Einzelnen aufgehoben werden.

In einer Beziehung hat schon die Tatsache, daß der Entwurf veröffentlicht wird, segensreich gewirkt. Bisher stand der Stichtag, d. h. der Tag, für den das Endvermögen berechnet werden sollte, nicht fest. Dies hatte wesentlichste Nachteile. Da man nicht wußte, für welchen Tag die Vermögensabgabe berechnet werden sollte, so verführte dies einerseits die Steuerpflichtigen, die Vermögensvermehrung während des Krieges gehabt hatten, zur Verschwendung, denn es konnte sich jeder sagen, daß es ja für den Einzelnen vorteilhafter sei, das, was er verdient hatte, für sich auszugeben, als es dem Staate abzugeben, andererseits hemmte es den Unternehmungsgeist des Kaufmanns. Für den Kaufmann ist die schlimmste Gewißheit besser als die Ungewißheit. Mit definitiven Tatsachen kann er sich einrichten; er kann, wenn er Vermögensverluste hat, wie Goethe rät, „sich schnell besinnen und wiedergewinnen". Solange er aber nicht weiß, ob und wann ein Verlust eintritt, ist er in seinen Geschäften gehemmt. Solange daher der Termin nicht feststand, war er in seinem Betriebe gelähmt, denn er wußte ja nicht, ob, wenn er etwas verdiente, der Verdienst ihm oder dem Staate zugute kam; er hütete sich daher, ein Risiko zu übernehmen, da er nicht wissen konnte, ob er für das Risiko durch eine Gewinnchance entschädigt werden würde. Nunmehr weiß jeder, daß mit dem 31. Dezember 1918 die Zeit abgeschlossen ist, für die man den Vermögenszuwachs teilweise oder ganz herausgeben muß; jeder ist sich darüber klar, daß er zu diesem Termin sein Vermögen festzustellen, die Abgabe zu belegen und dann neu anzufangen hat. Es wäre, nachdem einmal der Termin bekanntgegeben ist, für das gesamte Wirtschaftsleben äußerst schädlich, wenn nachträglich bei Beratung über das Gesetz an diesem Termin wegen angeblicher technischer Schwierigkeiten wieder gerüttelt und damit die Ungewißheit prolongiert würde.

Gegen den Grundgedanken des Gesetzes ist nichts einzuwenden; das Reich braucht Geld; es braucht es, um die ungeheuren Schulden des Krieges zu bezahlen; es müssen also alle Steuerquellen erschlossen werden, die irgend denkbar sind. Daß das Reich sich hierbei in erster Linie an die wendet, die während des Krieges ihr Vermögen vermehrt haben, ist ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit denen gegenüber, die während der Kriegszeit durch die Verteidigung des Vaterlandes in Anspruch genommen waren, ihr Leben und ihre Gesundheit opferten, ohne sich um Erwerb kümmern zu können.

Dieser an sich billigenswerte und gerechte Gedanke des Gesetzgebers aber wird getrübt durch andere Motive, die besonders im Volksbewußtsein wurzeln und die zweifellos den Gesetzgeber beeinflußt haben. Das Volk sieht in dem Kriegsgewinner jeder Art eine Art Wucherer, der sich an dem Volksvermögen bereichert hat und der durch Wegnahme der Gewinne bestraft werden müsse. Dieser Gedanke ist richtig und verständlich, wenn er sich gegen die richtet, die in wucherischer und ausbeuterischer Weise sich bereichert haben, also gegen die Kriegsgewinnler im engeren Sinne. Bei diesen, den neuen Reichen, deren Lebenshaltung und protzendes Gebahren jeden sozial Empfindenden abstoßen und mit Ekel erfüllen muß, hat zwar die frühere Staatsverwaltung ein voll gerüttelt Maß von Schuld durch die Geldverschwendung, die im Kriege getrieben wurde und die geradezu zur Ausbeutung des Staates anreizte (vergl. hierüber die treffenden Ausführungen von Stutz in der „Deutschen Juristenzeitung" für 1919. Seite 15), trotzdem ist es unnötig, mit diesen Mitleid zu haben; es entspricht der höheren Gerechtigkeit, ihnen das, was sie erwuchert haben, zu entreißen.

Nun ist es aber der Steuertechnik bisher nicht gelungen, den Begriff des Kriegsgewinnlers, das heißt dessen, der durch den Krieg bereichert ist, steuertechnisch festzustellen. Man hat sich damit begnügt, in die Steuergesetze statt dessen den Begriff des Gewinnes aufzunehmen, der während des Krieges erzielt worden ist. Selbstverständlich ist ein großer Unterschied zwischen beiden Begriffen vorhanden. Man sieht dem Vermögenszuwachs an sich nicht an, auf welche Weise er erworben ist. Ist es aber gerecht, den, der als Kaufmann während des Krieges seine Waren im reellen Geschäft vorteilhaft verwertet hat, der als Angestellter oder als ein Mitglied der freien Berufe durch angestrengtere Tätigkeit Gewinn erzielt hat, gleich zu stellen mit denjenigen, die den Staat ausgebeutet haben, und, wenn man letztere bestrafen will, die Strafe auch auf erstere auszudehnen?

Es ist richtig, daß eine Scheidung steuerrechtlich nicht erfolgen kann. Man soll aber dann nicht das Gesetz so gestalten, daß die Arbeitsamen, die ihr Vermögen vermehrt haben, deswegen mitgestraft werden, weil gewisse Elemente die Vermögensvermehrung durch Ausbeutung und Wucher erworben haben; man soll Gesetze nicht ab irato nach Volksinstinkten machen.

Es muß daher, da man die wirklich Schuldigen durch Steuergesetze allein nicht treffen kann, das Moment der Strafe ausscheiden und das Gesetz nach den Bedürfnissen des Staates unter möglichster Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen der Einzelnen gestaltet werden. So wie das Gesetz jetzt sich darstellt, ist es eine mechanische Konfiskation des Mehrvermögens, die keinerlei Rücksicht darauf nimmt, auf welche Weise dies Mehrvermögen entstanden ist.

Von diesem Grundsatz ausgehend, sollen die prinzipiellen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf in einem zweiten Artike hervorgehoben werden.

Pester Lloyd

5./II. 1919

171

Die Vermögensabgabe-Enquete.

Budapest, 4. Februar.

Die in Angelegenheit der einmaligen großen Vermögensabgabe einberufene Enquete setzte heute ihre Beratungen fort. Die Sitzung fand im Prunksaale der Budapester Handels- und Gewerbekammer unter dem Vorsitz des Finanzministers Paul Szende statt. Am heutigen zweiten Verhandlungstage gedieh die Enquete über die allgemeine Debatte nicht hinaus, und es blieben noch zahlreiche Redner vorgemerkt.

Als erster ergriff heute Roland Hegedüs das Wort, der mit Johann Teleßky polemisiert. Obwohl Redner von der Notwendigkeit der Einführung der Vermögensabgabe überzeugt ist, da der soziale Gesichtspunkt die Nivellierung der allzu großen Vermögensunterschiede erheische, könne doch nicht geleugnet werden, daß sie in der Volkswirtschaft große Veränderungen bewirke. Denn es ist nicht gleichgültig, bei wem das Vermögen sich befindet; dadurch, daß einem produktiv tätigen Vermögen von 10.000 Kronen 1000 Kronen entnommen werden, wird die ganze Potenz dieses arbeitenden Kapitals infolge Verringerung der Vermögenskumulierung gestört. Man dürfe die Konkurrenzfähigkeit der ungarischen Produktion durch eine höhere Vermögensabgabe, als sie bei den Nachbarstaaten eingeführt wird, nicht gefährden. Wir dürfen die Privatwirtschaften nicht stärker belasten, als es jene Staaten tun, die mit uns konkurrieren. Daher muß getrachtet werden, mit den Nachbarn hinsichtlich des Steuerschlüssels ein Uebereinkommen zu erzielen. Die Frage der Vermögensabgabe sei von jeder parteipolitischen Propaganda fernzuhalten. Redner prüft sodann, was mit dem Erlös der Abgabe geschieht. Natürlich muß er vor allem zur Deckung der schwebenden Schuld, also zur Einlösung der Banknoten verwendet werden. In dem Augenblicke aber, als wir die zurückgelösten Banknoten der Oesterreichisch-Ungarischen Bank einliefern, haben wir dadurch ihre Valuta verbessert. Belasten wir also unsere Bürger mit einer größeren Vermögensabgabe, als Oesterreich seine eigenen, so muß die ungarische Volkswirtschaft dafür Opfer bringen, da wir mit unseren Mitteln ihre Kronenwährung bessern. Redner ist der Meinung, daß mit Deutschösterreich eine Vereinbarung betreffend die gleichmäßige Regelung der Vermögensabgabe erzielt werden könne und fordert die Regierung auf, die diesbezüglichen Verhandlungen einzuleiten. Das Gesetz über die Vermögensabgabe soll aber unbedingt vom Parlament geschaffen werden. Schließlich beantragt er, zur Verhandlung der schwierigen technischen Fragen über die Vermögensabgabe nach Geld, Spareinlagen, Aktien und sonstigen Effekten unter Zuziehung der Vertreter der Geldinstitute ein engeres Komitee einzusetzen.

Finanzminister Szende akzeptiert diesen Vorschlag. Was aber die Anregung zu Verhandlungen mit Deutschösterreich und der Tschecho-Slowakei betrifft, so ist die ungarische Regierung gern bereit, ein Uebereinkommen nach der Richtung zu treffen, daß die Steuerflucht aus einem Staate in den anderen durch die Vertragsstaaten unmöglich gemacht werde. Hingegen müsse uns die Freiheit hinsichtlich des Schlüssels und der Bewertung gewahrt bleiben. Die Ausführungen des Vorredners veranlassen den Finanzminister zu der Aeußerung, er fühle sich stark genug, um die Vermögensabgabe gegen ihre Gegner zu verteidigen, jedoch sei er zu schwach, um sie gegen solche Freunde wie der Vorredner zu beschützen.

Elemér Hantos glaubt, daß die Frage betreffend die Notwendigkeit der Vermögensabgabe von dem Finanzminister auch dann in bejahendem Sinne gelöst werden würde, wenn sich die Majorität der Enquete dagegen aussprechen sollte. Es ist beispiellos in der Finanzgeschichte, daß eine unerprobte Steuerart sich zu einer solch allgemeinen Anerkennung durchgerungen hätte, als es bei der Vermögensabgabe der Fall ist. Wohl ist das Problem der Vermögensabgabe heute international, doch ist es sehr fraglich, ob es notwendig und möglich sei, die internationale Regelung abzuwarten. Redner bekämpft die Auffassung, wonach es geboten sei, zwischen zwei Ländern gleiche Steuergesetze zu schaffen. Tschecho-Slawien ist ein Siegerland, wir aber ein besiegtes. Hingegen anerkennt er, daß zwischen den neuerstandenen Staaten nach Analogie der Rechtshilfeverträge Steuerhilfsverträge abgeschlossen werden sollen. Der Zweck der Vermögenssteuer ist in erster Reihe die Regelung der schwebenden Schulden. Es werden sich aber wohl Leute finden, die der Meinung sind, daß wir die Banknotenschuld, nach der wir nur ein Prozent Zinsen zu leisten haben, nicht sofort zurückzahlen, sondern erst die sechsprozentigen Kriegsanleihen refundieren. Redner ist nun der Ansicht, daß erst die Bankschuld getilgt werden müsse, damit man sodann unverzüglich zur Herausgabe der ungarischen Banknoten schreiten könne. Er schlägt schließlich vor, die Regierung soll übergangsweise in der Form einer Sachensteuer eine zehnprozentige Abgabe einheben.

Julius Rubinek hält die Vermögensabgabe für nötig, da die Finanzlage des Landes auf einem anderen Wege nicht gebessert werden kann. Doch soll diese große Steuerlast erst nach Zustandekommen des Friedens und auf parlamentarischem Wege eingeführt werden. Von einer freiwilligen sofortigen Einzahlung auf die Vermögensabgabe erhofft sich Redner keinen Erfolg, da die Bürgerschaft der Finanzpolitik der Regierung kein Vertrauen entgegenbringe, weil diese Politik auf einer überaus labilen Grundlage beruht. Sie rechne ausschließlich mit den Millionären, die das Land von den Kriegsschulden zu befreien haben. Dabei vergißt aber die Regierung, daß die alten Millionen allmählich zerrinnen. Sowohl die Landwirtschaft als auch die Industrie habe in der letzten Zeit so große Verluste erlitten, daß hiedurch der während des Krieges erzielte ganze Gewinn erschöpft worden sei. Redner plädiert dafür, alle Steuerobjekte bei der Quelle selbst zu ergreifen, weil von einer Personalsteuer nicht viel zu erwarten sei. Aus dem Ertrag soll zuerst die schwebende Schuld geregelt werden. Zur Tilgung der übrigen Schulden beantragt er eine später einzuführende, auf eine Reihe von Jahren sich verteilende persönliche Vermögensabgabe. Béla Telcs behandelt die Frage vom Gesichtspunkte des städtischen Immobilienbesitzes. Eugen Lánczy ergreift im Namen der Bürgerlichen Radikalen Partei das Wort. Der Weltkrieg, führte er aus, war eine Revolution des Kapitals zum Schutze des Vermögens und es ist daher nur gerecht, daß die Lasten des Krieges durch das Vermögen getragen werden. Er widersetzt sich dem Gedanken der Devalvation, hält jedoch die Herabsetzung der Verzinsung unserer Kriegsanleihe für nicht diskutabel.

Finanzminister Szende suspendiert hierauf die Beratung und vertagt die Verhandlung auf morgen nachmittags 5 Uhr.

Berliner Lokalanzeiger

Vossische Zeitung
5. II. 1919

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Von

Justizrat Albert Pinner · Berlin.

II.*)

Es handelt sich zunächst darum, festzustellen, ob unter Wahrung des Grundsatzes, daß die Vermögensvermehrung während des Krieges im wesentlichen dem Reiche gehört, Milderungen eingeführt werden können, die die größten Härten des Gesetzes beseitigen.

Die Vermögensvermehrung wird durch das Gesetz, wie das Schlagwort sagt, „restlos erfaßt". Bei der Vermehrung bis 500 000 M. findet staffelförmige Abgabe, bei der Vermehrung über 500 000 M. vollständige Hingabe statt. Es kann niemand, er kann sein Vermögen so hoch vermehrt haben wie möglich, mehr als 200 000 M. behalten. Diese restlose Erfassung ist bei dem größten Teil der Steuerpflichtigen ungerechtfertigt und führt zu unhaltbaren Konsequenzen.

Eine Vermögensvermehrung wird bei den meisten in Betracht kommenden Personen, insbesondere bei den Kaufleuten, nur möglich gewesen sein durch entsprechendes Risiko; denn Geschäfte, bei denen verdient werden soll, sind im allgemeinen ohne Risiko unmöglich. Wird die Vermehrung restlos erfaßt, so hat der Kaufmann das Risiko getragen, der Gewinn, den er als Entschädigung hierfür erhalten hat, nach ökonomischen Grundsätzen zu beanspruchen hatte und, solange wir Privatwirtschaft haben, zu beanspruchen hat, wird ihm fortgenommen. Ebenso ist unberücksichtigt, daß im allgemeinen dem erhöhten Gewinne erhöhte Arbeitstätigkeit zugrunde liegt. Man weiß, daß der Kaufmann in Deutschland während des Krieges nicht gefeiert hat; es bedurfte angestrengtester Arbeit, um die Industrie auf der Höhe zu halten und um allen Anforderungen nachzukommen, die das Reich an die Industrie stellte. Der Grundsatz, daß jede Arbeit ihren Lohn verdient, wird beseitigt, wenn der Verdienst wieder entzogen wird. Welche Bitterkeit muß eine derartige harte Besteuerung beim Kaufmann, der redlich während des Krieges gearbeitet hat, beim Angestellten, der für aufreibende Tätigkeit ein höheres Gehalt bezogen hat, auslösen, wenn ihm der größte Teil dieses schwer erarbeiteten Gewinnes oder der gesamte Gewinn fortgenommen wird. Dazu kommt, daß das Gesetz mit seiner restlosen Erfassung ein Privilegium für Verschwender ist; der, der den Mehrverdienst verschlemmt oder verpraßt hat, geht steuerfrei aus, der, der als redlicher Hausvater ihn für sich und die Seinen erspart hat, muß ihn herausgeben. Dies ist eine direkt antisoziale Wirkung des Gesetzes. Ferner aber kommt für eine große Kategorie von Steuerpflichtigen hinzu, daß die vollständige Fortnahme des Mehrvermögens für sie zu einer wirtschaftlichen Katastrophe führen muß. Der Kaufmann, der im Kriege viel verdient hat, hat seinen Verdienst vielfach im Geschäft angelegt; er hat sein Geschäft vergrößert, Maschinen angeschafft usw., um in dem großen Wirtschaftskampf, der jetzt einsetzen muß, gewappnet zu sein und unserer Industrie, die ja auch im sozialen Staat unsere Rettung sein muß, zum Siege zu verhelfen; oder er hat einen Teil seines Gewinnes dazu verwendet, seine Kinder selbständig zu machen, er hat ihnen einen Teil des Mehrvermögens gegeben, damit sie sich selbst eine Existenz schaffen und sich Geschäfte einrichten. Wie soll dieser, wenn er alles herausgeben soll, sein Geschäft fortführen? Soll er das, was er den Kindern gegeben, und das sie wieder in neuen Geschäften angelegt haben, ihnen wieder fortnehmen? Unzweifelhafter Ruin für ihn, unberechenbarer Schaden für die Industrie ist die Folge.

Diesen Bedenken, die man als subjektive, die Einzelnen treffende bezeichnen kann, stehen andere, objektive, zur Seite.

Der Entwurf bezeichnet sich als ein Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Er nimmt rein mechanisch an, daß der Nennbetrag des Vermögens für die Frage des Zuwachses entscheidet. Er übersieht vollständig, trotzdem hierauf vielfach in den Zeitungen hingewiesen war, daß schon hierin ein grundlegender Irrtum vorhanden ist. Jemand, der am 1. Januar 1914 100 000 M. hatte und heute 200 000 M. hat, hat in Wirklichkeit keinen Vermögenszuwachs; das Geld hat heute wegen des Standes unserer Valuta im Ausland und wegen der Teuerung im Inlande nicht entfernt mehr die Kaufkraft, die es im Jahre 1914 hatte; man kann wohl sagen, daß es höchstens heut 50 pCt. des damaligen Wertes wert ist. Wer 1914 mit 5000 M. Einkommen auskömmlich leben konnte, kann dies heute nicht mehr, er wird, wenn er in derselben Weise fortleben will, 10 000 M. ausgeben müssen; er hat also, wenn er heut das Doppelte hat, sein Vermögen nicht vermehrt, sondern ist auf demselben Standpunkte stehen geblieben wie damals; seine Vermögensvermehrung ist daher nicht wirklich vorhanden, sondern nur rein rechnerisch.

Aber auch aus einem anderen Grunde geht das Gesetz bei dem Begriff des Vermögenszuwachses von einer falschen Voraussetzung aus. Indem es rein mechanisch die Differenz zwischen dem Vermögen vom 1. Januar 1914 und 31. Dezember 1918 versteuert, übersieht es, daß in dieser Vermehrung nicht nur dasjenige enthalten ist, was der Steuerpflichtige während der Kriegszeit verdient hat, sondern auch der Betrag der Zinsen des Anfangsvermögens.

Es entspricht nicht dem Grundgedanken des Gesetzes, daß auch die Zinsen des Anfangsvermögens mit zur Besteuerung herangezogen werden, denn diese haben doch gewiß mit dem Kriege nichts zu tun. Man müßte also die Zinsen freilassen, d. h. einen Betrag von 20 pCt. (4 pCt. auf fünf Jahre) des Anfangsvermögens diesem zurechnen. Andererseits würde aber eine derartige Berechnung den Zweck des Gesetzes, eine hohe Steuersumme zu erzielen, gefährden; sie würde auch zur Bevorzugung derer führen, die am 1. Januar 1914 ein großes Vermögen hatten; sie wäre also rein kapitalistisch. Um einerseits die Unbilligkeit der völligen Nichtberücksichtigung der Zinsen zu beseitigen, anderseits keine Bevorzugung der Reichen einzuführen, dürfte etwa eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sein, daß zu dem Anfangskapital 4 pCt. Zinsen auf fünf Jahre hinzugerechnet werden, jedoch nicht mehr als ein bestimmter Betrag.

Ueberhaupt dürfte es sich empfehlen, das Gesetz individualistischer zu gestalten; insbesondere die Staffelung nicht nur nach der Höhe der Kapitalsvermehrung, sondern auch nach der Höhe des Anfangsvermögens eintreten zu lassen, so daß die Vermehrung geringerer Vermögen weniger besteuert wird, als die großer Vermögen. Auch sonst könnten individuelle Verhältnisse, wie Alter, größere Kinderzahl, berücksichtigt werden.

Ich habe mich im Vorstehenden bemüht, die rein grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesetz darzulegen. Ich stehe an sich auf dem bereits oben wiedergegebenen Standpunkt, daß, da das Reich Geld braucht, es berechtigt ist, es denen fortzunehmen, die während des Krieges ihr Vermögen vermehrt haben. Diese Wegnahme soll aber keine Strafe sein, sondern lediglich einen gerechten Ausgleich schaffen. Es wäre eine Strafe und würde zu den größten Unbilligkeiten und Mißständen führen, wenn man bei dem Standpunkt der restlosen Erfassung verbliebe und wenn man auch verdiente Zinsen voll als Vermögenszuwachs besteuern würde. Ein Teil der sich ergebenden Bedenken würde beseitigt werden, wenn nicht die restlose Erfassung Grundsatz des Gesetzes wäre, sondern wenn, wie es ja wohl auch ursprünglich in der Absicht der Regierung lag, nur der größte Teil durch die Steuer genommen würde, etwa in der Art, daß die Steuer staffelförmig, ähnlich wie es der Entwurf vorschlägt, bis zu höchstens 75 pCt., nicht bis zu 100 pCt. steigt.

Es müßte ferner dem Anfangsvermögen ein Betrag zugerechnet werden, der einer 4prozentigen Verzinsung des Anfangskapitals auf 5 Jahre entspricht, jedoch dies nur bis zu einem angemessene Höchstbetrage; außerdem müßten individuelle Momente im Interesse kleinerer Vermögen mehr als bisher berücksichtigt werden.

Wird das Gesetz in dieser Weise ausgestaltet, dann ist dem gesetzgeberischen Gedanken voll Genüge getan; es bliebe auch dann noch eine Steuer übrig, die große Beträge bringen würde, die schlimmsten Unbilligkeiten aber wären beseitigt.

Es ist zu hoffen, daß der Gesetzgeber sich diesen Bedenken nicht verschließen wird, und daß ein Gesetz zustande kommt, das, wenn es auch den Einzelnen schwer trifft, bei ihm dennoch nicht das Gefühl aufkommen läßt, daß ihm das, was er redlich verdient hat, restlos konfisziert wird.

*) Schluß aus Nr. 63.

Tägliche Rundschau
6. II. 1919

Die Ernennung besonderer Steuerkommissare.

Kaltstellung der Landräte und Bürgermeister.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Aussicht genommen, demnächst alle diejenigen Landräte und Ersten Bürgermeister der Stadtkreise, die zurzeit noch den Vorsitz in den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen führen, von diesen Dienstobliegenheiten zu entbinden und durch besondere Staatskommissare zu ersetzen, so daß dann durch das gesamte Gebiet des Staates hauptamtliche, mit besonderer Fachausbildung ausgerüstete Beamte als Leiter der Kreissteuerbehörden fungieren werden. Insoweit nicht aus besonderen Umständen sich die Notwendigkeit ergeben wird, für die Ueberleitung der Geschäfte einen späteren Termin innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu wählen, soll die Neueinrichtung zum ersten April dieses Jahres durchgeführt werden.

Die schon jetzt bestellten hauptamtlichen Steuerkommissare sollen im allgemeinen ihre Amtssitze beibehalten, doch soll ihnen in geeigneten Fällen zugleich die Leitung der Steuerämter benachbarter Kreise übertragen werden. Auch den neu anzustellenden Steuerkommissaren soll, soweit angänglich, die Leitung der Geschäfte für mehrere Steuerämter nachbarlich gelegener Kreise übertragen werden. Für jeden einzelnen Kreis bleibt aber, entsprechend der Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, die besondere Einkommensteuer-Veranlagungskommission bestehen; der für mehrere Steuerämter bestellte Staatskommissar führt den Vorsitz in allen zu seinem Amtsbereich gehörigen Veranlagungskommissionen. Zur Unterstützung des Staatskommissars und zur Bequemlichkeit für das steuerzahlende Publikum können in denjenigen Kreisstädten, welche nicht Amtssitz des Leiters des Steueramtes sein werden, oder auch in anderen geeignet erscheinenden Kreisorten besondere Steuerbüros eingerichtet werden, denen die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Steuerpflichtigen und dem Leiter des Steueramtes obliegen wird.

...ur

...u im Bilde"

...sm Umgeb.) 50 Pf., Reklamen 2.00 M.) mit 33⅓ Prozent
...Postbestell.) 60 Pf., Reklamen 2.00 M.) Teuerungszuschlag
...gen und Plätzen kann keine Gewähr geleistet werden.
...Freitag abds. 7 Uhr. Familien-Anzeigen stets bis 12 Uhr.
...Uhr abends, Sonntags von 8 bis 10 Uhr früh.
...2831. Nur für Fernverkehr der Schriftleitung: F 34—87.
...denblatt. — Postscheckkonto: Nr. 2577 Hamburg.
... — Auflage: über 150000 Stück.
...ftleitung: Felix v. Eckardt, Hamburg. P I

...ng | 6 Uhr abends

...heitert.

Wie sehen die neuen Steuern aus?

Von Friedrich Weinhausen, M. d. R. und M. d. A.

Der Reichstag wird alsbald mit der zweiten Lesung der Steuervorlagen im Plenum beginnen. Die Vorbesprechungen in den drei Ausschüssen, denen die elf Regierungsvorlagen überwiesen waren, sind sehr eingehend gewesen. Es haben sich daran auch zahlreiche Steuerinteressenten aus Handel und Industrie beteiligt, indem sie teils durch schriftliche Eingaben, teils durch mündliche Besprechungen mit den Ausschußmitgliedern Einfluß auf die Gestaltung der Steuerbestimmungen im einzelnen zu erhalten bemüht waren. Schließlich ist auch in Zeitungen und Zeitschriften die breitere Oeffentlichkeit ausreichend zu Worte gekommen. So darf man annehmen, daß die Steuergesetze in einer Form vom Reichstag verabschiedet werden, die nicht nur den Riesenbedarf des Reichsschatzamtes, sondern auch den berechtigten Ansprüchen des deutschen Wirtschaftlebens und der Steuerzahler gerecht wird.

Die Ausschußberatungen haben den meisten Steuergesetzen trotz zahlreicher kleiner und großer Aenderungen an Einzelheiten kein wesentlich anderes Gesicht gegeben. Das Biersteuergesetz und das Gesetz über die Erhebung des Bierzolls, das Wein- und Schaumweinsteuergesetz, die Vorlage über die Besteuerung der Mineralwässer und die Erhöhung der Zölle auf Kaffee und Tee: alle diese Getränkesteuern sind im wesentlichen nach den Vorschlägen der Reichsregierung angenommen worden. Bei der Biersteuer wurden nur die Steuersätze zweckmäßiger gestaffelt. Auch die Erhöhung der Postgebühren, die im wesentlichen auf eine Verdoppelung der Friedenssätze hinauskommt, ist nach dem Wortlaut der Vorlage beschlossen worden; neu aufgenommen wurde nur eine Bestimmung, die die Portofreiheit der fürstlichen Hofhaltungen einschränkt.

Während das Wechselstempelgesetz unveränderte Annahme nach der Vorlage fand, hat der Entwurf des Reichsstempelgesetzes wesentliche Veränderungen erfahren, die in der Oeffentlichkeit leicht auf manche Mißdeutungen stoßen können. Die Erhöhung des Stempels im Effektenhandel auf zwei und während des Krieges auf fünf pro Mille anstatt, wie vorgeschlagen, auf drei und dann auf zwei pro Mille, bedeutet eine Vervielfachung des geltenden Satzes. Die Besteuerung der Geldumsätze wird gestaffelt bis zu sechs Prozent an Stelle des höchsten Satzes von vier Prozent. Anderseits sind weitgehende Ermäßigungen und Befreiungen für öffentliche Sparkassen und Genossenschaften vorgesehen worden.

Im Umsatzsteuergesetz, dem Kernstück der Steuervorlagen, ist die Hereinbeziehung der Leistungen auf solche der selbständigen gewerblichen Tätigkeit beschränkt worden; eine Erleichterung wurde für eingetragene Genossenschaften eingeführt, und die untere Grenze der Steuerpflicht auf 3000 Mark heraufgesetzt. Die Luxussteuer, der unbefriedigendste Teil des Umsatzsteuerentwurfs, ist in ihren Grundgedanken unverändert geblieben; nur zahlreiche Einzelheiten wurden abgeändert. Der Satz von 20 Prozent soll, soweit er aufrechterhalten ist, nur bis sechs Monate nach der Beendigung des Krieges bleiben. Die Bestimmungen über die Buchführungspflicht unterliegen der Einschränkung, daß sie auf Verlangen des Reichstags jederzeit außer Kraft gesetzt werden müssen. Eine wichtige Neuerung wurde dadurch geschaffen, daß 10 Prozent des Ertrages der Umsatzsteuer den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Zwecke der Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln zufließen soll. Der Reichstag hat sich die Kontrolle über die Verwendung dieser Beträge gesichert.

Die Beratung des Sonderausschusses für das Spiritusmonopol sind trotz fleißigen Bemühens heute noch nicht so weit fortgeschritten, um die voraussichtliche Gestaltung und Einzelheiten der Vorlage schon sicher voraussehen zu können. Wahrscheinlich ist jedoch das Zustandekommen des Gesetzes mit zahlreichen Modifikationen, die, so bedeutungsvoll sie für die unmittelbar Beteiligten sein mögen, doch den Grundcharakter der Vorlage nur wenig verändern dürften.

Das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe der Gesellschaften erfuhr eine sehr starke Erweiterung, indem es auch ausgedehnt wurde auf

L70000
10
1918-1919
1½-12½
Volkswirtschaft
E
Steiner
10.
Hamb
F. 1918.

Die Durchführungsverordnung zur Kriegssteuer.

Wien, 15. Juli.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums vom 6. d., welche die Durchführung der Kriegssteuer regelt. Die Verordnung ist sehr umfangreich und behandelt eine große Reihe von Detailfragen in eingehender Weise. Insbesondere werden die folgenden Beispiele gegeben, was als Kriegsgeschäftsjahr anzusehen ist. Umfaßt das Geschäftsjahr einen Zeitraum von zwölf Monaten, beginnend a) mit 1. Januar, b) mit 1. Juni, c) mit 1. Oktober, so gelten als Kriegsgeschäftsjahre 1914 und 1915 im Falle a die beiden Kalenderjahre 1914 und 1915, b die beiden mit 31. Mai endigenden Geschäftsjahre 1914/1915 und 1915/1916, c die drei mit 30. September endigenden Geschäftsjahre 1913/1914, 1914/1915 und 1915/1916. Als Kriegsgeschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 gelten im Falle a die Kalenderjahre 1916, 1917 und 1918 und in den Fällen b und c die mit 1. Juni, beziehungsweise 1. Oktober beginnenden Geschäftsjahre 1916/1917, 1917/1918 und 1918/1919. Das Kriegsgeschäftsjahr 1915/1916 wird sohin in aller Regel noch unter die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 fallen. Auch Geschäftsjahre, welche einen Zeitraum von mehr oder von weniger als 12 Monaten umfassen, haben bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen als Kriegsgeschäftsjahre zu gelten.

Kriegssteuer der Gesellschaften.

Der Mehrertrag ist für jedes Kriegsgeschäftsjahr abgesondert festzustellen und zu besteuern. Es hat daher insbesondere auch eine Anrechnung des für ein Kriegsgeschäftsjahr im Vergleiche mit dem Friedensdurchschnitte ermittelten Minderertrages auf den Mehrertrag der anderen Kriegsgeschäftsjahre nicht stattzufinden. Ergibt sich jedoch für eines der Kriegsgeschäftsjahre bis einschließlich 1917 steuerrechtlich ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage der übrigen Kriegsgeschäftsjahre in Abzug zu bringen.

Eine mehrmalige Heranziehung eines und desselben Mehrertrages als Besteuerungsgrundlage findet ebensowenig statt wie eine Abschreibung der Kriegssteuer aus Anlaß der Einstellung oder Uebertragung von Unternehmungen.

Der Reinertrag ist sowohl für die Kriegs- als auch für die Friedensgeschäftsjahre nach dem Grundsatze des Aktiensteuerrechtes zu bemessen. Abweichungen sind die folgenden: A. In den Reinertrag sind auch noch einzubeziehen: 1. Vorbehaltlich der zur Wahrung der Reziprozität getroffenen Bestimmungen die ausländischen Geschäftsergebnisse inländischer Unternehmungen. 2. Die verrechnete Kriegssteuer. 3. In den Fällen des § 21 der bei der Erwerbsteuerbemessung anrechenbar behandelte Verlust. 4. Die zwar schon in den Kriegsgeschäftsjahren entstandenen, aber in diesen Jahren bücherlich noch nicht berücksichtigten Erträgnisse und Wertsteigerungen an Warenvorräten und Rohmaterialien. 5. Unter den Voraussetzungen des § 19 Teile der Kriegsverlustreserven. Die Posten unter Zahl 4 und 5 sind dem Reinertrage des letzten Kriegsgeschäftsjahres zuzurechnen. B. Dagegen sind in den Reinertrag nicht einzubeziehen, beziehungsweise wieder abzurechnen: 1. Die Zinsen von Hypothekardarlehen, Prioritätsobligationen und sonstigen Teilschuldverschreibungen. Nicht anrechenbar sind dagegen auch bei der Kriegssteuer die Zinsen (Gewinnanteile) von den Kapitalseinlagen der Gesellschafter (Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteile, Einlagen der Kommanditisten u. dgl.), ferner auch die Zinsen von den Darlehen, welche einer Gesellschaft m. b. H. von ihren Gesellschaftern zur dauernden fruchtbringenden Verwendung im Geschäftsbetriebe gewährt worden sind. 2. Die besondere Erwerbsteuer samt Kriegszuschlägen sowie den Zuschlägen der autonomen Körperschaften. Die Erwerbsteuer umfaßt auch die Zusatzsteuer. 3. Die steuerpflichtigen Verwendungen der gemäß § 98 P. St. G. als unversteuert geltenden allgemeinen Reservefonds. 4. Die Mehreinnahme aus dem Besitze von Aktien und Geschäftsanteilen einer anderen Gesellschaft. 5. Spenden zu anderen als den näher bezeichneten wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken — zum Beispiel Spenden für Kranken-, Unbemittelten- und Jugendfürsorge, Volksernährung und Volksbildung sowie Rettungswesen. 6. Endlich sind über Verlangen der Gesellschaft von dem Reinertrag der Kriegsgeschäftsjahre abzurechnen die nachweislich aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderbewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herrührenden Gewinnbeträge. Die unter Zahl 4 bis 6 angeführten Posten beziehen sich nur auf die Kriegsgeschäftsjahre und nicht auch auf die Friedensgeschäftsjahre. In diesen sind insbesondere die Abschreibungen und Bewertungen durchwegs mit bei der Erwerbsteuerbemessung angenommenen Beträgen zu berücksichtigen.

Das für die Bemessung der Kriegssteuer von dem Mehrertrage der Kriegsgeschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 in Anschlag zu bringende Anlagekapital umfaßt: 1. Das Grundkapital, aus welchem jedoch auszuscheiden sind a) jene Vermehrungen dieses Kapitals, die aus Gewinnen welcher Kriegsgeschäftsjahre immer oder zu Lasten der aus solchen Gewinnen gebildeten Reserven (durch Zuweisung von Gratisaktien oder auf andere Art) bestritten wurden, b) die auf dieses Kapital während der Kriegsgeschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 vorgenommenen Neueinzahlungen, insoweit die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Letztere Voraussetzung wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Erhöhung des Grundkapitals ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes aus den bereits vorhandenen offenen oder stillen Reserven bestritten werden konnte. Auf Genossenschaften findet die vorstehende Bestimmung (b) keine Anwendung. 2. Die von den Gesellschaften außer dem Grundkapital dem Betriebe dauernd als Geschäftseinlage gewidmeten Kapitalien, so insbesondere bei Gewerkschaften die von den Gewerken neben dem Gewerkschaftskapital zur Durchführung neuer Investitionen eingeschlossenen Gelder oder bei den Gesellschaften m. b. H. die von den Gesellschaftern außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmeten Kapitalien. Die unter Zahl 1, lit. a und b angeführten Einschränkungen gelten hier nicht. 3. Die aus den Gewinnen der Friedensgeschäftsjahre angesammelten echten, bilanzmäßig als solche ausgewiesenen Reserven, somit unter Ausschluß aller Arten von stillen Reserven sowie der zum Ausgleich von Wertverminderungen und Verlusten dienenden Rücklagen (Bewertungskonten). Mitzuberücksichtigen sind auch die den echten Reserven aus dem Reinertrage der Friedensgeschäftsjahre erst durch Beschluß der Generalversammlung zugewiesenen Dotierungen, ferner die Gewinnvorträge aus den Friedensgeschäftsjahren. Als aus den Friedengeschäftsjahren herrührend ist bei Gewinnvorträgen im allgemeinen der in den Bilanzen der Kriegsgeschäftsjahre ausgewiesene Betrag, soweit er den nach dem Gewinnverteilungsausweise für das letzte Friedensgeschäftsjahr sich ergebenden Stand dieser Post nicht übersteigt, anzusehen. Dagegen sind die aus Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre herrührenden Reserven, Dotierungen und Gewinnvorträge in das Anlagekapital nicht einzubeziehen. Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital nur insoweit abzurechnen, als sie die vorstehend unter Zahl 1, lit. a und b und Zahl 3, Absatz 2, angeführten, nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen. Die Agioreserve ist gleich dem Grundkapital zu behandeln. Die Höhe des Besitzes an Aktien oder Anteilen einer anderen Gesellschaft in den Friedensgeschäftsjahren ist für die Frage, ob die Ausscheidung der Mehreinnahme grundsätzlich zulässig ist, ohne Belang und nur für die Art der Berechnung der ausscheidbaren Mehreinnahme von Bedeutung.

Bei den inländischen Gesellschaften ist die Kriegssteuer überdies mit der Maßgabe zu bemessen, daß 1. von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres nach Abzug der Kriegssteuer ein Betrag von mindestens 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stand mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres verbleiben muß, und daß 2. von dem Mehrertrage nach Abzug der Kriegssteuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem dem höchsten Rentabilitätsprozent der nächstniedrigeren Rentabilitätsstufe entsprechenden Mehrertrage nach Abzug der darauf gemäß der zitierten Bestimmung entfallenden Kriegssteuer verbleiben würde.

Beispiel: Bei einer Aktiengesellschaft beträgt das Anlagekapital zu Beginn des Kriegsgeschäftsjahres 2,000.000 K., der Mehrertrag 246.000 K., sohin 12·3 Prozent des Anlagekapitals. Die Kriegssteuer ist daher zu bemessen von den ersten 100.000 K. mit 27.500 K., von den restlichen 146.000 K. mit 73.000 K., zusammen 100.500 K., hievon zwei Drittel 67.000 K., hiezu 36 Prozent Zuschlag 24.120 K., zusammen 91.120 K. Wird dieser Betrag vom Mehrertrage per 246.000 K. abgezogen, so erübrigen 154.880 K. Dem höchsten Rentabilitätsprozent der nächst niedrigeren Rentabilitätsstufe von 12 Prozent entspricht ein Mehrertrag von 240.000 K. Die Kriegssteuer hievon beträgt von den ersten 100.000 K. 27.500 K., von den restlichen 140.000 K. 70.000 K., zusammen 97.500 K., hievon zwei Drittel 65.000 K., hiezu 30 Prozent Zuschlag 19.500 K., zusammen 84.500 K.; nach Abzug dieses Betrages vom Mehrertrage per 240.000 K. erübrigen 155.500 K. Es ist daher die Kriegssteuer vom Mehrertrage von 246.000 K. nach Abzug vorstehender 155.500 K. nur mit 90.500 K. zu bemessen.

Kriegssteuer der Einzelnpersonen.

Die Steuerbefreiungen des Personaleinkommensteuergesetzes haben grundsätzlich auch für die Kriegssteuer Wirkung. Außerdem gelten spezielle Befreiungen von der Kriegssteuer. Zu diesen gehören die Bezüge der Geistlichen aus Stolgebühren, die Dienstbezüge der Angestellten der Handels- und Gewerbekammern, der Advokaten-, Aerzte-, Notariats- und Ingenieurkammern, die aus staatlichen oder ihnen gleichgestellten öffentlichen Kassen erfolgten Prüfungstaxen, die Kollegiengelder u. dgl.; ferner unter den im Gesetz angeführten Voraussetzungen außer den Dienstbezügen sämtlicher Kategorien von Privatangestellten auch Dienst- und Lohnbezüge oder Versorgungsgenüsse staatlicher oder sonstiger öffentlicher Angestellten aus anderen als staatlichen und diesen gleichgestellten öffentlichen Kassen.

Uebersteigt der Gesamtbezug an Dienst- oder Lohnbezügen oder an Versorgungsgenüssen den Betrag von 20.000 K., so unterliegt das Mehreinkommen aus diesen Bezügen mit seinem vollen Betrage der Kriegssteuer. Zur Beurteilung der Grenze von 20.000 K. sind aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge zusammenzurechnen. Findet aber eine Zurechnung der Dienstbezüge der Haushaltungsangehörigen statt, so sind für die Beurteilung dieser Grenze die Dienstbezüge eines jeden Angehörigen abgesondert in Betracht zu ziehen. In Fällen, in denen bei Konkurrenz von steuerpflichtigem und befreitem Mehreinkommen das Friedenseinkommen gemäß § 8, Absatz 2, auf 10.000 K. zu erhöhen ist, das hienach anrechenbare Gesamtmehreinkommen sich also geringer stellt als das tatsächliche Gesamtmehreinkommen, ist auch das steuerpflichtige Mehreinkommen nicht mit dem ganzen tatsächlich erzielten, sondern mit jenem geringeren Betrage anzunehmen, der sich ergibt, wenn das anrechenbare Mehreinkommen nach Verhältnis der tatsächlichen Beträge an steuerpflichtigem und steuerfreiem Mehreinkommen aufgeteilt wird. Nach demselben Verhältnis ist auch die Steuer aufzuteilen und der hienach auf den steuerpflichtigen Teil des Mehreinkommens entfallende Betrag vorzuschreiben. Beispiel:

	1913	1916
Dienstbezüge	3000 K.	6000 K.
Sonstiges Einkommen . . .	5000 K.	16.000 K.
	8000 K.	22.000 K.

Gemäß § 8, Absatz 2, stellt sich das anrechenbare Gesamtmehreinkommen auf 22.000 K. — 10.000 K. = 12.000 K. Hievon entfällt skalamäßig eine Gesamtsteuer von 700 K. Das tatsächlich erzielte Mehreinkommen aus Dienstbezügen beträgt 3000 K., aus sonstigen Quellen 11.000 K., zusammen 14.000 K. Es berechnet sich sonach das zu versteuernde Mehreinkommen nach der Proportion x : 12.000 = 11.000 : 14.000 mit 9428 K. und die vorzuschreibende Steuer nach der Proportion x : 700 = 11.000 : 14.000 mit 550 K.

Verluste sind in der Regel vom Mehreinkommen jenes Jahres in Abzug zu bringen, in dem sie eingetreten sind. Insoweit die Verluste das Mehreinkommen des betreffenden Kriegsjahres übersteigen, sind sie, beziehungsweise die Verlustreste vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzuziehen, und zwar ein Verlust aus dem Jahre 1914, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1915, allenfalls der Jahre 1916, 1917 und 1918, ein Verlust aus dem Jahre 1915, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1916, allenfalls 1917, 1918 und 1914, ein Verlust aus dem Jahre 1916, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1917, allenfalls 1918, 1915 und 1914, ein Verlust aus dem Jahre 1917, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1918, allenfalls 1916, 1915 und 1914, ein Verlust aus dem Jahre 1918, beziehungsweise der Restbetrag vom Mehreinkommen des Jahres 1917, allenfalls 1916, 1915 und 1914. Insofern hienach der Verlust auf ein Mehreinkommen zu verrechnen ist, von welchem die Kriegssteuer, beziehungsweise die Kriegsgewinnsteuer bereits vorgeschrieben wurde, ist die Vorschreibung nachträglich entsprechend richtigzustellen. Wenn der vom Mehreinkommen in Abzug gebrachte Verlust nachträglich ganz oder zum Teil ersetzt wird, so hat der Steuerpflichtige behufs entsprechender Richtigstellung der Bemessung hievon binnen 14 Tagen die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten. Zu diesem Zwecke hat die Steuerbehörde die im Sinne dieser Bestimmung berücksichtigten Fälle in Evidenz zu führen.

Wenn der Steuerpflichtige (Gesellschaft oder Einzelperson) den in diesem Absatze verlangten Nachweis zwar nicht für jedes einzelne Kriegsjahr erbringen, wohl aber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise darum kann, daß die in der letzten Friedensbilanz vorhandenen unterbewerteten Lagerbestände innerhalb der Kriegsjahre zur Gänze realisiert wurden, so wird gestattet, den aus der Unterbewertung sich

Neue Freie Presse
16./VII.1918

Der Economist.

Die Durchführungsverordnung zum Kriegssteuergesetze.

Von **Dr. Josef Patzau.**
Direktor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Wien, 15. Juli.

Sonntag wurde im Reichsgesetzblatte die Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1918 zu dem seit 23. Februar 1918 in Geltung stehenden Gesetze vom 16. Februar 1918, betreffend die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaft und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917, kundgemacht. Da dieses Gesetz teilweise auch auf die Kriegsjahre 1914 und 1915 zurückgreift, bezieht sich die Durchführungsverordnung insoweit auch auf diese beiden Jahre. Ueberdies bildet sie die Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze vom 17. April 1918, mit welchem die Kriegssteuer auf die Mehrerträge, beziehungsweise Mehreinkommen des Jahres 1918 ausgedehnt wurde, und gilt deshalb auch für das Jahr 1918.

Die neue Durchführungsverordnung hat eine teils leichtere, teils schwierigere Aufgabe als die zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 über die Kriegsgewinnsteuer pro 1914, 1915 und 1916 hinausgegebene Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1916. Die kaiserliche Verordnung hatte nämlich nur die wichtigsten Grundsätze für die damals noch Kriegsgewinnsteuer genannte Abgabe aufgestellt und es der Durchführungsverordnung überlassen, die Einzelheiten anzuordnen, indem sie neben der üblichen Vollzugsklausel die Regierung im § 29 ermächtigte, „die weiteren Bestimmungen über die Kriegsgewinnsteuer, über das zu beobachtende Verfahren und über ausnahmsweise Vorkehrungen in der Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung im Verordnungswege zu erlassen." Die Regierung hat hievon in der alten Durchführungsverordnung ausgedehnten Gebrauch gemacht (in den amtlichen Communiqués wurde dies „sachgemäße weitere Durchbildung" genannt) und ihr überdies in dem allerdings nicht rechtsverbindlich kundgemachten Erlasse des Finanzministeriums vom 8. August 1916 eingehende „Erläuterungen", die aber zugleich auch meritorisch sehr wichtige Bestimmungen enthalten, beigefügt. Interne Amtserlässe vervollständigten die ganze eigentümliche Gliederung der Normen über die Kriegsgewinnsteuer.

Dagegen ist das im wesentlichen die gleichen Normen mit einer beträchtlichen Verschärfung der Steuersätze enthaltende Gesetz vom 16. Februar 1918 vollständig ausgestaltet und es sind darin außerdem zahlreiche, durch die Durchführungsverordnung zur kaiserlichen Verordnung erlassene konstitutive Bestimmungen und auch einzelne jener „Erläuterungen" des Finanzministeriums über Veranlassung des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses aufgenommen (nach einem Ausdrucke des Finanzministers „hineingearbeitet") worden, so beispielsweise hinsichtlich der Kriegssteuer der Gesellschaften die Bestimmungen über die Besteuerung nicht verrechneter Erträgnisse und unverwendeter Teile von Kriegsverlustreserven, hinsichtlich der Kriegssteuer der Einzelpersonen die Bestimmung, daß Los- und Lotteriegewinne, größere Spenden für die Kriegsfürsorge von der Kriegssteuer befreit sind, hinsichtlich der gemeinsamen Bestimmungen die Vorschriften über die Beurteilung der Angemessenheit von Wertabschreibungen, hinsichtlich der Sicherung der Kriegssteuer die bekannte drakonische Verfügung, daß Personen, welche von einer kriegssteuerpflichtigen Person nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, für die Kriegssteuer des Uebertragenden bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes haften usw. In der vorzüglichen Ausgabe des Gesetzes von Ministerialrat Dr. Blasak (bei Manz) werden bei jedem Paragraphen die zugrunde liegenden Stellen der kaiserlichen Verordnung und der alten Durchführungsverordnung in Fußnoten angeführt.

Die neue Durchführungsverordnung konnte sich daher in diesen und anderen nunmehr gesetzlich geregelten Punkten auf die Erlassung der erforderlichen Detailvorschriften beschränken. Anderseits aber hat das neue Gesetz der Regierung jene Ermächtigung, die weiteren Bestimmungen über die Steuer selbst zu erlassen, entzogen und sie lediglich zur Erlassung weiterer Bestimmungen über das Verfahren und über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung ermächtigt; die Durchführungsverordnung mußte sich demnach strenge an Wortlaut und Sinn des neuen Gesetzes halten, da sie sonst vom Verwaltungsgerichtshofe in den etwa mit dem Gesetze nicht in Einklang befindlichen Punkten als nicht rechtsverbindlich bezeichnet und aufgehoben werden könnte. Inwieweit die Durchführungsverordnung diese Aufgabe erfüllt hat, wird sich erst im Laufe der Zeit vollständig erkennen lassen, wenn die vielgestaltigen Fälle der Kriegssteuerpflicht in der Praxis zur Entscheidung gelangen werden.

Ein Beispiel möge die geänderte Rechtslage beleuchten: In dem Gesetz vom 16. Februar 1918 wird ebenso wie in der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 angeordnet, daß, wenn sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre ein Verlust ergibt, dieser von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre in Abzug zu bringen ist. Die alte Durchführungsverordnung und der oberwähnte Erläuterungserlaß des Finanzministeriums enthielten die Anordnung, daß der Verlust in den anderen Kriegsgeschäftsjahren bei Gesellschaften nur „vom Mehrertrage jener Unternehmungen, aus denen er herrührt", bei Einzelpersonen nur dann in Abzug gebracht werden könne, wenn er dieselbe Quelle betrifft, aus der das Mehreinkommen stammt. Wenn also ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Grundbesitz und einer Fabrik fließt, in einem Kriegsjahre einen lediglich aus dem Fabriksbetriebe herrührenden Gesamtverlust hat, so kann er diesen Verlust von dem Mehreinkommen eines anderen Kriegsjahres nur dann und insoweit abrechnen, als dieses Mehreinkommen aus dem Fabriksbetriebe stammt, wogegen die Abrechnung von einem zur Gänze aus dem Grundbesitz stammenden Mehreinkommen des anderen Jahres ausgeschlossen wäre.

Amtliches Beispiel:

Einkommen 1913: Grundbesitz 10.000 K., Fabrik 20.000 K., zusammen 30.000 K.

Einkommen 1914: Grundbesitz 30.000 K., Fabrik 20.000 K., zusammen 50.000 K. (Mehreinkommen 20.000 K., zur Gänze aus dem Grundbesitz stammend.)

Einkommen 1915: Grundbesitz 10.000 K., Fabriksverlust 20.000 K. Gesamtverlust 10.000 K.

Die Abrechnung dieses Verlustes ex 1915 vom Mehreinkommen ex 1914 wird nicht zugelassen. Wäre Einkommen ex 1914 aus Grundbesitz und Fabrik je 25.000 K., so würde der Verlust ex 1915 vom Mehreinkommen ex 1914 nur mit 5000 K. abgerechnet werden. Diese Verfügungen stimmten mit dem Wesen der Kriegssteuer, welche sich an die bestehenden Globalsteuern (besondere Erwerbsteuer der Gesellschaften und Einkommensteuer der Einzelpersonen) anschließt und für welche überdies die sogenannte Quellentheorie auch sonst überhaupt keine Geltung besitzt, nicht überein und konnten für die Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung lediglich in jener an die Regierung erteilten Ermächtigung eine Stütze finden; nach dem Gesetz vom 16. Februar 1918 aber konnten sie, da es sich weder um eine Bestimmung über das Verfahren noch um eine Bestimmung über ausnahmsweise Maßnahmen zur Vermeidung von Härten in der Steuerbelastung handelt (im Gegenteil lag eine Einschränkung zuungunsten der Steuerpflichtigen vor), nicht aufrechterhalten werden, und die neue Durchführungsverordnung bestimmt daher mit Recht, daß der passive Gesamterfolg eines Kriegsjahres von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen des anderen Kriegsjahres ohne Rücksicht auf die beidesmaligen Quellen oder Komponenten abzurechnen ist.

Ein anderer Fall. Nach dem gleichfalls der früheren Durchführungsverordnung entnommenen § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1918 ist — ebenso wie das Einkommen aus einem nach Beginn des Jahres 1913 ererbten Vermögen nur mit jenem Betrage als Mehreinkommen des Erben zu behandeln ist, um den es das aus diesem Vermögen im Jahre 1913 erzielte Einkommen übersteigt — in gleicher Weise in den Fällen von Vermögensübertragungen durch Uebergabsverträge zwischen Eltern (Großeltern) und Kindern (Enkelkindern) oder zwischen Eheleuten vorzugehen. Die Finanzverwaltung hat sich in der Praxis auf den Standpunkt gestellt, daß es sich hier ausschließlich um unentgeltliche Zuwendungen innerhalb der Familie handeln müsse, da es andernfalls nicht unbillig wäre, der Kriegssteuer das ganze Einkommen aus den Zuwendungen zu unterziehen. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch diese Entscheidung in seinem eine Kriegssteuer für das Jahr 1916 betreffenden Erkenntnisse vom 15. Juni 1918 schon auf Grund des § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1918 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil das Gesetz seiner Begünstigung nicht beigefügt habe, daß sie hinsichtlich der Uebergabsverträge deren gänzliche oder teilweise Unentgeltlichkeit zur Voraussetzung habe. Hiemit ist also dem Verordnungswege eine Grenze gezogen; die neue Durchführungsverordnung läßt die Frage zunächst unberührt. Sie zeigt die sichere und elegante Technik des Finanzministeriums und ist geeignet, dem Staatsschatze den beabsichtigten „Mehrertrag" zuzuführen, wenngleich das Gesetz vom 16. Februar 1918 — eine überraschende Erscheinung — bei einigen Kategorien der Gesellschaften Steuerentlastungen gegenüber der kaiserlichen Verordnung gebracht hat. Das sonst bei Hinausgabe solcher Verordnungen übliche amtliche Communiqué fehlt diesmal; desgleichen vorläufig der bei der früheren Durchführungsverordnung hinausgegebene Erläuterungserlaß, dessen Bestimmungen jedoch größtenteils in die Durchführungsverordnung selbst aufgenommen wurden. Die eingehendere Darstellung der Durchführungsverordnung sei einem späteren Artikel vorbehalten.

Arbeiterzeitung 26/VII. 1918.

Die deutsche Kriegssteuergesetzgebung.

Von **Wilhelm Keil**, Mitglied des deutschen Reichstages.

Der Reichstag hat das Steuerprogramm der Regierung nicht nur in seinen Hauptumrissen genehmigt, sondern noch beträchtlich erweitert. Gleich bei der ersten Beratung in der Vollversammlung wurde von den Rednern der sozialdemokratischen Fraktion an der Absicht der Regierung scharfe Kritik geübt, die Verbrauchssteuern stark anzuspannen, sich bei der Besitzbesteuerung aber auf die Erfassung der Mehrgewinne der Gesellschaften zu beschränken. Die bürgerlichen Parteien beanstandeten zwar die Verbrauchssteuern nicht prinzipiell, räumten aber ein, daß ein zu großes Mißverhältnis zwischen der geplanten Belastung des Verbrauchs und des Besitzes bestehe, und forderten gemeinsam mit der Sozialdemokratie eine Vermehrung der Besitzsteuern. Damit kam man zu einer Vermehrung der Steuereinnahmen über das von der Regierung für notwendig gehaltene Maß hinaus. In früheren Zeiten hätte man eine solche Genehmigung von Steuern „auf Vorschuß" verabscheut. Angesichts des Zustandes aber, in dem sich die Reichsfinanzen während des Krieges befinden, stieß der Gedanke, der Regierung mehr zu geben als sie verlangte, bei keiner einzigen Partei auf Bedenken. Wußte man doch, daß die von der Regierung vorgeschlagenen neuen Verkehrs- und Verbrauchssteuern erst nach Verfluß eines Teiles des Rechnungsjahres in Kraft treten und also 1918 keinen vollen Jahresertrag liefern können. Vom Branntweinmonopol ist vorläufig überhaupt keine Einnahme zu erwarten, weil kein Branntwein für den Genuß zur Verfügung steht. Die Regierung gedachte den hieraus erwachsenden Fehlbetrag der Rechnung für 1918 aus den Ergebnissen der Kriegssteuer zu decken, die aber von Rechts wegen der Schuldentilgung dienen sollen. Wäre man nach den Absichten der Regierung verfahren, so würde von dem Rest des Kriegssteuerertrages, der nach der Deckung der Fehlbeträge von 1916 und 1917 noch übrig geblieben ist, kaum noch etwas verfügbar bleiben. Bestanden schon gegen diese Verwendung der Kriegssteuer im Reichstag Bedenken, so kam noch hinzu, daß die fortdauernden Verpflichtungen der Reichskasse in Wirklichkeit viel größer sind, als es nach dem Reichshaushaltsplan scheint.

Aus allen diesen Erwägungen kam in den Ausschußberatungen bald ein gemeinsamer Antrag aller Fraktionen (mit Ausnahme der Konservativen und der Unabhängigen Sozialdemokraten) zustande, wonach im Jahre 1918 neben der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften eine dreifach gegliederte Abgabe von den Einzelpersonen erhoben werden sollte. Es wurde vorgeschlagen: erstens eine Abgabe von den Jahreseinkommen von mindestens 20.000 Mark, beginnend mit 3 Prozent und ansteigend bis zu 20 Prozent; zweitens eine erhöhte Abgabe vom Mehreinkommen gegenüber dem Einkommen des letzten Friedensjahres; drittens eine Ergänzungsabgabe vom Vermögen.

Dieser Antrag machte sofort die bundesstaatlichen Finanzminister mobil. Seit der Gründung des Deutschen Reiches vertreten sie die Auffassung, die jedoch in der Reichsverfassung keine zureichende Begründung findet, daß die Besteuerung des Einkommens und Vermögens das ausschließliche Recht der Einzelstaaten sei, das Reich dagegen mit der Besteuerung des Verbrauchs und Verkehrs auskommen müsse. Schon in der Friedenszeit legten sich die einzelstaatlichen Finanzminister desto entschiedener auf diesen Standpunkt fest, je größer der Geldbedarf des Reiches wurde. Sie haben sich schließlich dazu verstanden, die Erbschaftsbesteuerung, die sie in das Gebiet der indirekten Steuern einreihten, dem Reiche zu überlassen, sie haben 1913 nach langem Widerstreben auch ihre Einwilligung zu der Erhebung des Wehrbeitrages, einer Abgabe vom Vermögen und Einkommen, gegeben, aber mit der nachdrücklichen Betonung, daß das nur ein einmaliger Einbruch in ihre Steuerdomäne sein dürfe. Auch die beispiellosen finanziellen Aufwendungen für die Führung des Weltkrieges, für die die Reichskasse allein haftet, haben die Finanzminister in ihrer vorgefaßten Meinung nicht zu erschüttern vermocht. Sie versteifen sich auf den Satz, daß die Beteiligung des Reiches an den direkten Steuern die „Finanzhoheit" und damit die Selbständigkeit der Einzelstaaten untergrabe. Sie weisen darauf hin, daß die Kulturaufgaben den Einzelstaaten zugewiesen seien und nicht erfüllt werden könnten, wenn sich das Reich der Besitzbesteuerung bemächtige. Sie suchen ferner die Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuern der Einzelstaaten, die infolge der Einwirkungen des Krieges, der natürlich auch diesen gesteigerte Ausgaben auferlegt, eingetreten sind, in möglichst grellem Lichte erscheinen zu lassen.

Nun ist richtig, daß die direkten Steuern in den Bundesstaaten während der letzten Jahre gewachsen sind, hier mehr, dort weniger. Aber dieses Wachstum steht in gar keinem Verhältnis zu der Steigerung der Gesamtlasten, die der Krieg mit sich bringt. Sollte sich je die Steuerlast der Einzelstaaten und Gemeinden, die vor dem Kriege etwa drei Milliarden jährlich betrug, nach dem Kriege auf das Doppelte dieser Summe belaufen, so wird ihr eine um das Sechs- oder Siebenfache vermehrte Steuerlast des Reiches, die vor dem Kriege etwa zwei Milliarden betrug, gegenüberstehen. Bei dieser Sachlage können die Einzelstaaten unmöglich verlangen, daß ihnen auch künftig die ergiebigste Steuerquelle, das Einkommen und das Vermögen, allein zur Verfügung stehen solle. Die Steuern werden im ganzen um ein Vielfaches größer sein als vor dem Kriege und die Einzelstaaten werden dem Reiche gestatten müssen, neben ihnen an der Quelle der Einkommens- und Vermögenssteuer zu schöpfen. Das bedeutet nicht, daß die Einzelstaaten in ihren Einnahmen beschränkt werden sollen, aber es bedeutet, daß die relativ gerechtesten Steuern viel schärfer angespannt werden müssen. Natürlich wird auch das Reich seinen Geldbedarf aus dieser Quelle allein nicht zu decken vermögen. Wie die ungezählten Milliarden zu beschaffen sind, kann heute noch keiner der Steuerweisen sagen. Aber darüber sollte in erster Linie Klarheit herrschen, daß es ohne direkte Steuern bis zur äußersten Grenze des Erträglichen auf keinen Fall geht.

Dem entschiedenen Widerstand der einzelstaatlichen Finanzminister war es zuzuschreiben, daß die Kriegssteuergesetzgebung des Reiches der direkten Besteuerung aus dem Wege ging und einseitig den Massenverbrauch belastete. Noch bei der Vorbereitung der diesjährigen Steuervorlagen des Reichsschatzamtes hatten die Finanzminister ihren Einfluß in der Richtung geltend gemacht, daß jeder, wenn auch nur scheinbare Eingriff des Reiches in die direkte Steuergesetzgebung unterbleiben sollte. Gegenüber dem Antrag der Vertreter der großen Mehrheit des Reichstages war ihre Stellung aber eine schwierigere. Sie willigten schließlich, weil sie anderenfalls auf die Genehmigung der sämtlichen neuen Reichssteuern hätten warten müssen, in die Erhebung eine Reichsabgabe vom Mehreinkommen und Vermögen ein, lehnten aber das Zugeständnis einer Abgabe vom regulären Einkommen ab. Wenn die Parteien auf ihrem Antrag geschlossen verharrt wären, hätten sie auch diesen Teil noch durchsetzen können, die Vertreter der bürgerlichen Parteien wollten es jedoch nicht auf einen scharf zugespitzten Kampf ankommen lassen. Die Finanzminister glauben nun, mit der Abwehr der einfachen Einkommensteuer ihr „Prinzip" gewahrt zu haben, und täuschen sich darüber weg, daß auch Mehreinkommen Einkommen ist. Sie trösten sich damit, daß es sich nur um eine einmalige Abgabe handle, es ist ihnen aber von maßgebender bürgerlicher Seite schon prophezeit worden, daß im Falle der Fortdauer des Krieges auch diese einmalige Abgabe fortdauern wird. Unsere Meinung freilich ist, daß auch nach Beendigung des Krieges, und dann erst recht, ausgiebige Besitzsteuern unumgänglich notwendig sind. Schon die großen Vermögensverschiebungen, die der Krieg bewirkt, fordern sie gebieterisch. In Preußen allein hat sich die Zahl der Millionäre mit Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Mark von 1914 bis 1917 von 5215 auf 8926 vermehrt und die Gesamtsumme ihres Einkommens ist von 1265 Millionen auf 2227 Millionen gestiegen. Würde es ein denkendes Volk, das geblutet und gedarbt hat und ärmer geworden ist, ertragen, daß man ihm Lasten über Lasten aufbürdet, während die kleineren Kreise, die sich an der Not des eigenen Volkes bereichert haben, geschont werden?

Es kam also die Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zustande. Bei der Berechnung der Mehreinkommensteuer bleibt jedes Einkommen von weniger als 10.000 Mark frei, größere Einkommen werden nur dann erfaßt, wenn das Einkommen des letzten Steuerjahres um wenigstens 3000 Mark größer ist als das Einkommen des letzten Friedensjahres. Von dem Mehr werden sodann erhoben:

	Mark	Prozent
Für die ersten	10.000	5
„ „ nächsten angefangenen oder vollen	10.000	10
„ „ „ „ „ „	20.000	20
„ „ „ „ „ „	30.000	30
„ „ „ „ „ „	50.000	40
„ „ weiteren Beträge		50

Die regierenden Landesfürsten zahlen die Steuer wie jeder andere Bewohner des Reiches. Die Steuern der Einzelstaaten und Gemeinden dürfen von der steuerpflichtigen Summe nicht abgezogen werden. Zugrunde gelegt wird der Besteuerung das in den Einzelstaaten zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen. Das Reich besitzt weder ein Gesetz noch einen eigenen Organismus zur Einkommensteuerveranlagung. Die Verschiedenheiten, die zwischen der Veranlagung der einzelnen Bundesstaaten bestehen, werden nach Möglichkeit ausgeglichen. Das Einkommen der Ehegatten zum Beispiel wird ohne Rücksicht auf die einzelstaatlichen Vorschriften zusammengerechnet.

Die Abgabe vom Vermögen wird nur erhoben, wenn das Reinvermögen mehr als 100.000 Mark beträgt. Sie ist bemessen für die ersten 200.000 Mark auf 1 Promille, für die nächsten angefangenen oder vollen 300.000 Mark auf 2 Promille, für die nächsten angefangenen oder vollen 500.000 Mark auf 3 Promille, für die nächsten angefangenen oder vollen 1,000.000 Mark auf 4 Promille, für die weiteren Beträge auf 5 Promille.

Den Ertrag der Abgabe vom Mehreinkommen schätzt man auf 800 bis 850 Millionen, den der Abgabe vom Vermögen auf 350 bis 400 Millionen. Im ganzen ist also mit einer Mehreinnahme von 1200 Millionen zu rechnen, die zu den Einnahmen aus den Vorlagen der Regierung hinzutritt. Würden die sämtlichen nun vom Reichstag genehmigten Steuern gleichzeitig einen vollen Jahresertrag liefern, so würde sich dieser auf vier bis fünf Milliarden belaufen. Eine Summe, die alle Maßstäbe der Steuerreformen vergangener Friedenszeiten außer Kurs setzt. Faßt man die wahrscheinlichen Erträge des Jahres 1918 ins Auge, so verändert sich das Bild durch die Erweiterung des Steuerbouquets sehr wesentlich. Nach den Regierungsvorschlägen würden den 1000 bis 1200 Millionen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die dem deutschen Volke im Jahre 1918 auferlegt werden, nur 800 Millionen Besitzsteuern gegenüberstehen; nach den Beschlüssen des Reichstages wächst diese Summe auf zwei Milliarden, während jene unverändert bleibt.

Von großer finanzieller Bedeutung ist noch ein anderes Gesetz, das der Reichstag bei dieser Gelegenheit aus eigener Initiative geschaffen hat. Es betrifft die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und den Ausbau der Reichskontrolle über die Erhebung der Reichssteuern und Zölle. Die Steuerveranlagung ist in den einzelnen Bundesstaaten nicht nur kraft verschiedenen Rechtes, sondern auch infolge der verschiedenen Verwaltungspraxis sehr verschieden. Je mehr nun das Reich auf der Grundlage der einzelstaatlichen Veranlagung Steuern für seine Zwecke erhebt, desto unerträglicher werden diese Unterschiede. Bei der Kriegsgewinnsteuer hat sich ergeben, daß die Erträge in den Staaten mit guter Organisation der Steuerbehörden viel größer waren als in denen mit weniger ausgebauten Bezirks- und Ortsbehörden. Hier soll nun die Reichsaufsicht nach dem Rechten sehen, für gleichmäßige Durchführung der Reichssteuergesetze in allen Bundesstaaten sorgen und der Reichsfinanzhof soll als Reichsgericht für Steuerfragen eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen. Gegen diese neue Einrichtung wurden von den Einzelstaaten sehr starke Bedenken geäußert, da sie naturgemäß die Vereinheitlichung des Steuerwesens in ganz Deutschland fördern und die Finanzhoheit der Bundesstaaten nicht in dem Maße respektieren wird, wie es die Partikularisten wünschen. Es half ihnen aber nichts.

Die übrigen Steuern hat der Reichstag im großen und ganzen nach den Regierungsvorschlägen genehmigt. Die Börsensteuern waren hart umstritten. Der Umsatzstempel für Dividendenpapiere, den die Regierung von $^8/_{10}$ Promille auf 3 Promille zu erhöhen vorschlug, schien den Börsenleuten zu exorbitant. Für die Friedenszeit wurde er denn auch auf nur 2 Promille festgesetzt, für die Kriegszeit, in der sich eine Ueberspekulation der Kriegsgewinnler an den Börsen breitmacht, beließ man es aber bei 3 Promille und ermächtigte den Bundesrat zu einer Erhöhung auf 4 Promille und einer Ermäßigung auf 2 Promille. Von der Geldumsatzsteuer wurden die Sparkassen und Genossenschaften befreit, mit Ausnahme ihres bankmäßigen Verkehrs.

Die Warenumsatzsteuer wurde entsprechend dem Regierungsvorschlag auf 5 Promille festgesetzt. Die Luxussteuer ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Objekten auf 10 Prozent. Vom Ertrag dieser Steuer bekommen die Gemeinden 10 Prozent zur Aufbesserung ihrer Finanzen und weitere 5 Prozent zur Versorgung der Bevölkerung mit billigen Lebensmitteln. Die Getränkesteuern wurden ohne beträchtliche Aenderungen angenommen. Die Mineralwasser- und Limonadesteuer mit einer kleinen Ermäßigung des Steuersatzes. Die Erhöhung des Zolles auf Kakao und Schokolade wurde abgelehnt. Vom künftigen Ertrag des Branntweinmonopols sollen vier Millionen abgezweigt werden zur Bekämpfung des Alkoholismus. Das Steuerfluchtgesetz wurde, weil es ein Experiment darstellt, auf drei Jahre befristet.

Die sozialdemokratische Fraktion hat der Kriegsabgabe vom Mehreinkommen, vom Vermögen und vom Mehrgewinn der Gesellschaften, ferner den Börsensteuern, der Schaumweinsteuer, dem Steuerfluchtgesetz und dem Gesetz über den Finanzhof zugestimmt. Die übrigen Gesetze hat sie abgelehnt wegen ihrer ungerechten und unsozialen Wirkung und weil die Besitzsteuerquellen noch nicht erschöpft sind. Sie hat insbesondere auf die Erbschaftssteuer hingewiesen, die in Deutschland noch sehr des Ausbaues fähig ist. Mit einer Resolution, die den Weg für diesen Ausbau zeigte, hat sie aber keinen Erfolg gehabt. Und doch wird dieser Ausbau in Bälde kommen müssen. Denn das Deutsche Reich kann sich den Verzicht auf eine zweckmäßige Besteuerung des Besitzes nicht länger mehr leisten.

Vossische Zeitung
7./VIII.1918

Mittwoch, 7. August 1918

Zeitung

...ret

...d gelehrten Sachen

...ch 8 Mark bei tägl. zweimaliger Zustellung. Durch die Post monatlich ...0 M. ohne Bestellgebühr. Anzeigen: 80 Pf. die Zeile, Teuerungs-...0 Pf. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. ...lin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages.

...26 Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co, Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

Veranlagung und Veranlagungs-Ergebnis.

Vom

Wirkl. Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. Struß,
Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Die Veranlagung zur Kriegssteuer hat vorläufig rund 5,585 Milliarden Mark ergeben, und dieses Ergebnis schien von der öffentlichen Meinung im großen und ganzen als ein nicht gerade ungünstiges angesehn zu werden. Da erregte die Nachricht beträchtliches Aufsehen, der württembergische Finanzminister v. Pistorius habe in der dortigen Kammer ausgesprochen, wenn überall die württembergische Veranlagungsmethode bestünde, würde die Veranlagung 9 Milliarden ergeben haben. Wie mir mitgeteilt wird, lauteten die Ausführungen des Herrn v. Pistorius im Zusammenhange dahin:

„In Württemberg bestehe seit 1877 eine musterhafte Grundsteuer, die jeden Fleck erfasse nach der Kulturlage und nach dem Ertragswert, sowie eine Gebäudesteuer, die jede Hütte treffe und die veranschlagt werde nach dem laufenden Verkehrswert, ferner eine Gewerbesteuer auf den Reinertrag. Als weitere Steuer komme die Einkommensteuer in Betracht, die scharf veranlagt und eingezogen werde. Jeder Verein sei ein Steuerobjekt. Mit dem neuen Aufbau der Steuergesetzgebung sei auch ein Ausbau der Behördengliederung erfolgt, bei der die Beamten, auch die akademischen, von ganz unten anfangen. Diese Einrichtung habe sich auch während des Krieges gut bewährt. Aber wir hätten mit fast zu hohen Steuersätzen auf den Kopf gerechnet. Komme eine Reichssteuer, so werde Württemberg mit seinem Veranlagungs- und Einziehungsverfahren die vollen Lasten zu tragen haben. Württemberg habe eine bürgerliche Bevölkerung. Großgrundbesitz und Großkapital sei nicht so vertreten wie anderwärts. **Wenn man aber die Kriegssteuer im Reiche nach dem württembergischen Verfahren erheben würde, so müßten anstatt der eingekommenen 5½ Milliarden 9 Milliarden eingegangen sein.**"

Das ist genau dasselbe, was Herr v. Pistorius bereits im Reichshaushaltsausschusse des Reichstages nach dessen Bericht über die außerordentliche Kriegsabgabe für 1918 (Drucks. Nr. 1739, S. 11) gesagt hat.

Worauf die Schätzung von 9 Milliarden beruht, ist nicht mit Sicherheit erkennbar. Vermutlich ist Herr v. Pistorius von nicht veröffentlichten Bevölkerungsziffern ausgegangen. Denn nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 — die Ergebnisse derjenigen von 1916 sind nicht veröffentlicht — würden sich bei Umrechnung des württembergischen Veranlagungsergebnisses von rd. 302,4 Millionen für das Reich nur etwa 8 Milliarden ergeben. Mit welchen Ziffern Herr v. Pistorius aber auch gerechnet hat, jedenfalls ist es äußerst gewagt, das allerdings den Reichsdurchschnitt nach der Bevölkerungszahl erheblich übersteigende Veranlagungsergebnis in Württemberg einer Ueberlegenheit des dortigen Veranlagungsverfahrens zuzuschreiben und daraus zu schließen, wenn überall im Reiche dieses Veranlagungsverfahren bestanden hätte, würde das Veranlagungsergebnis im Reiche dem württembergischen entsprochen haben.

Selbst bei einer das ganze Einkommen oder Vermögen erfassenden Steuer würde eine solche Schlußfolgerung höchstens dann eine gewisse Berechtigung haben, wenn man annehmen könnte, daß die Wohlstands- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse Württembergs, das doch nur etwa $^1/_{27}$ bis $^1/_{30}$ der Einwohner und $^1/_{28}$ der Fläche des Reiches umfaßt, einigermaßen den Durchschnittsverhältnissen im Reiche entsprächen. Dazu aber sind die Verhältnisse innerhalb des Reiches viel zu verschieden. Dann aber spielen in einem verhältnismäßig kleinen Bezirk bei einer Steuer, die nicht auf das ganze Einkommen oder Vermögen, sondern auf den Vermögenszuwachs der Einzelpersonen und den Mehrgewinn der Gesellschaften während dreier, noch dazu Kriegsjahre gelegt ist und in sehr scharfer Progression nach der Höhe des Vermögenszuwachses, dem Prozentsatze des Mehrgewinnes und dem Verhältnisse des ganzen Geschäftsgewinnes zu dem Gesellschaftskapitale zu enorm hohen Sätzen, bis zu 60 v. H. der höchsten Staffel für Einzelpersonen und bis zu 54 des ganzen Steuerobjekts bei Gesellschaften, steigt, die Verhältnisse einiger weniger, der ohnehin nur eine Minderzahl bildender Steuerpflichtiger für das Veranlagungsergebnis im ganzen eine zu große Rolle. Sie können das letztere ungleich mehr beeinflussen, als etwa das einer allgemeinen Einkommen- oder Vermögenssteuer mit normalen Steuersätzen, und dieser Einfluß ist um so stärker, je kleiner der in Betracht gezogene Bezirk und daher die Zahl der Steuerpflichtigen ist. Gilt das nun schon von jeder Vermögenszuwachs- oder Mehrgewinnsteuer, so erst recht von einer solchen nach den Ergebnissen von Kriegsjahren, da der Einfluß des Krieges auf die Vermögen der einzelnen und die Geschäftsergebnisse der Gesellschaften je nach Beruf, Vermögenslage und -anlage, Geschäftszweig usw. ungeheuer verschieden ist. Beispielsweise wird ein Bezirk, in dem der Rüstungsindustrie dienende Betriebe vorherrschen günstigere Veranlagungsergebnisse zeitigen als ein vor dem Kriege gleich wohlhabender oder reicherer mit ganz oder teilweise stillgelegten und unter Mangel an Rohstoffen und Arbeitern leidenden Industrien.

Nun hat freilich Herr v. Pistorius betont, daß in Württemberg „Großgrundbesitz und Großkapital nicht so vertreten sei wie anderwärts." Ich glaube aber, daß die Kriegsgewinnler unter dem Groß-

Kamerale, die infolge ihrer Abwesenheit die wirtschaftlichen Vorgänge in ihrem Bezirke während des Krieges nicht beobachten konnten, wenig genutzt, weniger als manche im Kreise verbliebene Landräte. Wenn ein so großer Teil der erfahrenen und mit den Verhältnissen vertrauten höheren wie mittleren Beamten, wie es der Fall war, und noch dazu der körperlich rüstigste und leistungsfähigste Teil unter den Waffen steht oder auf den Schlachtfeldern oder in den Lazaretten liegt und nur teilweise und dann vielfach durch unerprobte und ortsfremde Hilfskräfte oder aus dem Ruhestande herbeigeholte Beamte ersetzt wird, dann läßt sich schon eine den wirtschaftlichen Umwälzungen des Krieges genügend nachgehende gute Veranlagung der bisherigen Einkommen-, Vermögens- und Gewerbesteuer nicht erreichen, geschweige denn eine leidlich richtige völlig neuer und neuartiger Steuern von der Art der Kriegs- und Besitzsteuer. Deshalb bin ich allerdings mit Herrn v. Pistorius darin einverstanden, daß die Veranlagung der Kriegssteuer eine äußerst mangelhafte, weit hinter dem unter anderen Umständen zu erzielenden Ergebnisse zurückbleibende gewesen ist. Daß es so kommen würde, habe ich schon vor Erlaß des Kriegssteuergesetzes wie nachher vorhergesagt, war auch nicht schwer vorauszusehen. Die Schuld hieran liegt gewiß zum guten Teil an der auf solche Aufgaben nicht zugeschnittenen Einrichtung der Veranlagungsbehörden in Preußen, zum noch größeren Teil aber an dem Beamtenmangel. Insoweit aber wird das Veranlagungsergebnis nicht bloß in Preußen, sondern im ganzen Reiche zu wünschen übrig lassen. Auch in Württemberg würden mit dem normalen Beamtenapparat wohl noch erheblich mehr als 302 Millionen veranlagt worden sein!

Neues Wiener Tagblatt
8./VIII. 1918

11

Kohlenwirtschaft und Steuerpolitik.

Von Ingenieur **A. H. Goldreich.**

Die Frage der möglichst restlosen Ausnützung der Kohle, insbesondere die Ersetzung der unmittelbaren Verfeuerung durch teilweise oder völlige Ueberführung in Gas unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte beschäftigt bereits seit langer Zeit die Fachkreise. Vielfach wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß eine Vergasung der Kohle und die damit verbundene Gewinnung der Nebenprodukte nicht nur aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt angestrebt werden müsse, sondern es wird auch mit Nachdruck hervorgehoben, daß eine möglichst rationelle Kohlenverwertung geeignet wäre, den Staatsfinanzen beträchtliche Einnahmen zuzuführen. Gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die deutsche Kohlensteuer haben die Fragen der Kohlenverwertung den Gegenstand eingehender Debatten gebildet, zu deren weiteren Klärung das Reichsschatzamt einige Gutachten hervorragender deutscher Fachleute eingeholt hat, um über die Aussichten einer entsprechenden Besteuerung der Kohle und ihrer Verwertungsprodukte ein entsprechendes Urteil gewinnen zu können. Es wurde nämlich vielfach seitens der Finanzkreise die optimistische Behauptung vertreten, daß die infolge einer ausgiebigen Besteuerung der Kohle hervorgerufene Verteuerung durch eine entsprechende Ausnützung der Kohle und ihrer Nebenprodukte ausgeglichen werden könnte. Techniker haben ausgerechnet, daß in Deutschland jährlich 150 Millionen Tonnen Steinkohle vergast und hieraus 5 Millionen Tonnen schwefelsaures Ammoniak, zirka 4·5 Millionen Teer und 1·5 Millionen Tonnen Benzol gewonnen werden könnten. Professor Dr. Caro führt in seinem Gutachten über „Die rationelle Ausnützung der Brennstoffe" aus, daß diese ungeheure Gewinnung von Nebenprodukten der Brennstoffvergasung einen ungünstigen Einfluß auf die Preisbildung und eine wesentliche Verringerung der erwarteten Einnahmen zur Folge hätte. Die geplante Erzeugung von 5 Millionen Tonnen schwefelsaurem Ammoniak übersteigt um mehr als das Doppelte die jährliche Erzeugung und den Weltverbrauch an chilenischem Salpeter. Schon allein die in diesem Kriege entstandene deutsche Stickstoffindustrie wird einen bedeutenden Einfluß auf die Preisbildung von Ammoniak, Kalkstickstoff und Kunstsalpeter zur Folge haben. Diese Preisänderung der angeführten Produkte wird alle Berechnungen über den Ertrag der Nebenproduktengewinnung über den Haufen werfen. Aehnliche Erwägungen sind zu berücksichtigen, wenn man den Einfluß einer jährlichen Mehrerzeugung von 4·5 Millionen Tonnen Teer und von 1·5 Millionen Tonnen Benzol auf den Preis dieser Erzeugnisse in Betracht zieht.

Die Frage der rationellen Verwertung der Brennstoffe ist in erster Linie vom wirtschaftlichen Standpunkte zu betrachten, da es der Technik bis heute noch nicht gelungen ist, die Fragen der Vorbedingungen für die Anwendung der Verfahren für die Brennstoffverwertung so restlos zu lösen, daß die Vergasung der Kohle unter allen Umständen an Stelle der unmittelbaren Verbrennung treten kann. Professor Dr. Caro führt in seinem erwähnten Gutachten aus, daß es in einer großen Anzahl von Fällen wirtschaftlicher und mit geringerem Brennstoffverbrauch verbunden ist, wenn das Heizmaterial ohne Vergasung und ohne Gewinnung von Nebenprodukten unmittelbar verbrannt wird. „Es ist durchaus verfehlt," führt der Gelehrte weiter aus, „allgemein von den wirtschaftlichen Vorteilen der Vergasung mit Nebenprodukten zu sprechen; es kann vielmehr nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob solche Vorteile vorliegen oder nicht. Es muß ganz besonders beachtet werden, daß bei der Vergasung mit Nebenproduktengewinnung und Verwendung des Gases für Heiz- und Kraftzwecke in den allermeisten Fällen ein Mehrverbrauch und keine Ersparnis an Brennstoffen stattfindet, ein Umstand, der bei der Verteuerung der Heizmaterialien durch Besteuerung ganz besonders ins Gewicht fällt." Professor Doktor Klingenberg tritt in seinem lehrreichen Exposé über die Wirtschaftlichkeit von Nebenproduktenanlagen den phantastischen Ergebnissen mancher Arbeiten entgegen. Professor Klingenberg führt resümierend an, daß wir uns wirtschaftlich noch am Anfange befinden. Nach dem heutigen Stande der Technik können nur in verhältnismäßig wenigen Einzelfällen befriedigende Ergebnisse erwartet werden. Das wirtschaftliche Interesse zwingt uns jedoch, auf dem aussichtsvollen Wege weiter zu schreiten. Nach dem vorliegenden Gutachten der hervorragendsten deutschen Fachgelehrten wird es nach dem derzeitigen Stande der Technik nicht möglich sein, die durch eine Besteuerung der Kohle hervorgerufene Verteuerung dieser wichtigsten Kraftquelle durch rationelle Erschließung der in der Kohle enthaltenen Energiequellen wieder auszugleichen. In der Begründung zur deutschen Kohlensteuervorlage wird unter anderm angeführt, daß die Reichsregierung die Besteuerung dieses wichtigsten Produktionsmittels so lange zurückgestellt hat, wie die Finanzlage dies irgend gestattete. Nunmehr zwinge die erforderliche Erhöhung der Staatseinnahmen zur Erschließung auch dieser Steuerquelle. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zulässigkeit der deutschen Kohlensteuer wurde bezüglich der Frage der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhrindustrien nach dem Kriege betont, daß diese Frage erst in der kommenden Friedenszeit als einer der wichtigsten Teile der Neuregelung der deutschen Volkswirtschaft zu prüfen sein wird. Es wurde ferner hervorgehoben, daß Deutschland die weitaus billigsten Kohlenpreise der Welt aufweist, und aus diesem Grunde eine Besteuerung der Kohle nicht allzuschwer ins Gewicht fällt.

In den erläuternden Bemerkungen des österreichischen Gesetzentwurfes betreffend die Kohlensteuer ist hervorgehoben, daß die auf die Kohle geplante Abgabe wohl gleichzeitig auch eine Besteuerung nahezu aller Produktionsprozesse darstellt und ihre Wirkung unmittelbar oder mittelbar auf sämtliche Bedarfsartikel und jeden Haushalt und nicht wie die bis jetzt bestehenden indirekten Steuern bloß auf einzelne begrenzte Kreise von Verbrauchsgütern ausüben wird. In den erläuternden Bemerkungen dieses Gesetzentwurfes wird weiterhin bemerkt, daß die angeführten Bedenken jedoch dadurch an Bedeutung verloren haben, daß im Deutschen Reich die Kohlensteuer bereits eingeführt ist. Der österreichische Kohlenbedarf ist nur hinsichtlich der Braunkohle durch die eigene Förderung gedeckt, mehr als ein Drittel der benötigten Steinkohle aber muß aus Deutschland beschafft werden. Der Braunkohlenverkehr kann diesem Import weder im Gewicht und noch weniger dem Werte nach auch die Wage halten, denn der gegenseitige Kohlenverkehr schließt stets mit einem Einfuhrüberschuß ab, der im letzten Friedensjahre bei einem Ausfuhrwert von 76 Millionen Kronen und einer Einfuhr im Werte von 177 Millionen Kronen den bedeutenden Betrag von 100 Millionen Kronen überstiegen hat. „Unter diesen Umständen," so wird in der Gesetzesvorlage angeführt, „schafft die Einführung einer Kohlensteuer in Oesterreich keine gänzlich neuen Verhältnisse mehr, weil die Belastung durch die deutsche Abgabe für einen wesentlichen Teil der bei uns verbrauchten Kohle tatsächlich schon besteht." Ungeachtet dieses Umstandes wird von der österreichischen Kohlensteuer mit Berücksichtigung der vor mehreren Monaten bestandenen Preisverhältnisse ein jährlicher Ertrag von 150 Millionen Kronen erwartet. Die Preise der Kohle sind in andauernder Steigerung begriffen, sie werden mit zunehmender Kriegsdauer immer höher, weil die mit erheblichen Kosten verbundenen Schwierigkeiten in der Erzeugung und Verfrachtung immer größer werden. Der Ertrag der vom Werte der Kohle gerechneten Steuer wird aus diesen Gründen immer wachsen. Der Staat als Steuereinnehmer hat demnach ein Interesse an hohen Kohlenpreisen, während aus volkswirtschaftlichen Gründen ein ganz besonderes Interesse an niedrigen Kohlenpreisen vorhanden sein muß.

Wie alle derzeitigen Maßnahmen, die gegenwärtig zur Tilgung der enormen Staatslasten unternommen werden, ist auch die Kohlensteuer durch die verheerenden Wirkungen dieses Krieges verursacht. Unter diesen Maßnahmen ist jedoch die Besteuerung des grundlegenden Rohstoffes für die Belebung der zerrütteten Staatswirtschaft in der kommenden Friedenszeit in erster Linie insbesondere bedenklich. Es ist ein charakteristisches Symptom unsrer Zeit, daß der Staat als Steuereinnehmer an der Verteuerung des wichtigsten Produktionsmittels unmittelbar interessiert erscheint und auf diese Weise in einen Widerspruch geraten muß mit den volkswirtschaftlichen Interessen. Die Wirkungen dieses Krieges haben jedoch auch für die österreichische Volkswirtschaft die äußerst nachteilige Tatsache zutage gebracht, daß wir mit Rücksicht auf unsre Abhängigkeit von der deutschen Kohleneinfuhr uns gewissermaßen automatisch mit der Durchführung der deutschen Besteuerung entschließen müssen, auch in Oesterreich die Besteuerung der Kohle zu verfügen.

Pester Lloyd
8./VIII. 1918

12

Studien über die Vermögensabgabe.

Budapest, 7. August.

—l. Unter den Problemen, denen die Kriegswirtschaft außerordentliche Tragweite und brennende Aktualität verliehen hat, steht zweifelsohne der Wiederaufbau der Staatsfinanzen im Vordergrunde. Nach Friedensschluß wird die Weltkriegsschuld an die tausend Milliarden Kronen reichen. Wie wird man die riesige Zinsenlast decken können? Oder aber wird eine planmäßige Abbürdung der Kriegsschulden möglich sein? Das sind die Probleme, denen sich das öffentliche Interesse lebhaft zuwendet und die durch eine Reihe erster Fachmänner bereits auch literarisch behandelt worden sind.

Die erste Anregung zu einer umfassenden Behandlung dieses Themas ist von dem Verein für Sozialpolitik in Berlin ausgegangen. Es galt, theoretische Pionierarbeit zu leisten, wozu der Verein in besonderem Maße geeignet ist. Das Ergebnis der diesbezüglichen Untersuchungen liegt nun in einem stattlichen Bande vor[1]), zu dem die hervorragendsten Finanzpolitiker Deutschlands Beiträge geliefert haben. Es kam dem Verein selbstverständlich nicht darauf an, für ein bestimmtes finanzpolitisches Programm Stimmung zu machen: es galt vielmehr, durch Rücksichtnahme auf verschiedene Standpunkte und Lösungsversuche das Verständnis für die schwebenden Aufgaben überhaupt zu fördern und zu vertiefen. Aus dem Inhalt sind besonders folgende Aufsätze hervorzuheben: 1. Die einmalige Vermögensabgabe, von Geh. Hofrat Dr. Karl Diehl, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg i. B. Professor Diehl ist ein Anhänger der Vermögensabgabe und polemisiert überzeugend mit den Gegnern dieses Systems. 2. Die finanztechnische Durchführung einer einmaligen Vermögensabgabe, von Dr. Felix Somary, Dozent an der Handelshochschule zu Berlin. Somary gibt in seiner Studie schon einen detaillierten Plan der Durchführung der neuen Steuer. 3. Abbürdung der Kriegsschuld, von Geh. Regierungsrat Dr. Heinrich Dietzel, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn. Dietzel nimmt entschieden Stellung gegen die Vermögensabgabe und beschäftigt sich hauptsächlich mit den mutmaßlichen Schäden, die die Vermögensabgabe auf volkswirtschaftlichem Gebiete verursachen dürfte. Für die Publikation dieser Gutachten gebührt dem Verein für Sozialpolitik mit Recht die Anerkennung weiter Kreise, denn das theoretisch und praktisch ebenso schwierige wie reizvolle Problem der Abbürdung der Staatsschuld ist bisher noch von keiner Seite so eingehend und tiefgründig wie in diesen Studien behandelt worden.

Für das Problem der Vermögensabgabe bekundet sich auch in österreichischen Fachkreisen reges Interesse. Unter den diesbezüglichen Publikationen verdient das jüngst erschienene Buch Dr. Ernst Ruzickas[2]) ganz besondere Beachtung. Ruzicka ist ein Gegner der Vermögenskonfiskation, indem er darauf hinweist, es werde übersehen, daß auf jedem Vermögen Kredite, auf jedem Kredit weitere Vermögen aufgebaut sind; daß dieses Ganze ein feiner und heikler Organismus sei, in dem jeder Nerv, jede Ader ihre Funktion haben. „Wenn nun der vierte Teil dieses Körpers operativ entfernt werden soll, wer in verantwortlicher Stellung bringt da den Mut auf — fragt der Autor —, im vorhinein zu berechnen, ob der Organismus die Operation überstehen, ob er am Leben bleiben wird?" Dr. Ruzicka propagiert statt der einmaligen Vermögensabgabe die Systemisierung einer jährlich wiederkehrenden Vermögenssteuer auf breiter Grundlage und geht dabei aus folgenden Erwägungen aus:

Ungefähr die Hälfte des Volksvermögens war vor dem Kriege mit Schulden belastet, ungefähr die Hälfte aller heute noch ertragfähigen Güter gehörte vor dem Kriege dem Gläubiger (einerlei, ob dieser Gläubiger der Staat als Steuereinnehmer oder ein Privatgläubiger war). Nun ist durch die fortschreitende Geldentwertung (Inflation) dieses Volksvermögen in seinem nach Kronen berechneten Werte gewaltig gestiegen. Es ist beispielsweise von rund hundert Milliarden auf rund dreihundert Milliarden emporgeschwollen, es vermag auch (bei richtiger Erfassung) den dreifachen normalen Steuerertrag als früher zu liefern, während die alte Schuldenlast, ohne jemand zu benachteiligen, sich ebenso verdreifachen könnte. Während aber vor dem Kriege durchschnittlich die Hälfte jedes Vermögens dem Eigner, die andere dem Gläubiger gehörte, wäre es nach dem Kriege nur recht und billig, daß zwar die dreifach vergrößerte Hälfte des dreifach vergrößerten Volksvermögens dem Eigner, die andere dreifach vergrößerte Hälfte jedoch dem unter dreifacher Teuerung leidenden Gläubiger gehörte. Indes bietet sich ein ganz anderes Bild: Die alte Schuldenlast ist dieselbe geblieben, nur das Volksvermögen selbst ist gewachsen. Die neue Staatsschuld dagegen ist überhaupt noch nicht auf das Volksvermögen verteilt. Auf mehr als dreihundert Milliarden Volksvermögen kommen vorderhand noch immer etwas über fünfzig Milliarden Volksschuld. Während also der Anteil des Gläubigers der Ziffer nach unverändert geblieben, im Verhältnis somit auf ein Sechstel herabgesunken ist, hat sich die frühere Hälfte des Schuldners faktisch auf fünf Sechstel vermehrt. Bei Sanierung der Finanzen wäre nun zunächst das Augenmerk auf jene zwei Sechstel zu lenken, um die das Vermögen des Schuldners infolge der Geldentwertung ungerechtfertigt vermehrt worden ist, und die die Höhe von zweimal fünfzig Milliarden, also rund hundert Milliarden erreichen dürften. Die Verzinsung dieser hundert Milliarden steht — nach Ruzickas Plan — zunächst zur Verfügung der Staatsgewalt.

Hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage hiefür unterscheidet der Verfasser zwischen Sach-, Renten- und Valutagewinn. Sachgewinn ist die allgemeine Wertsteigerung des Eigentums, und wäre die Wegsteuerung dieses unverdienten, bloß durch die Konjunktur hervorgerufenen Gewinnes deshalb motiviert, weil die früheren dinglichen Lasten (Hypotheken und deren Zinsen) unverändert bleiben. Neben dem Sachgewinn hätte der Rentengewinn einen Teil der Vermögensabgabe zu tragen. Im Verfolge der restriktionistischen, der mit direkten Steuern arbeitenden Finanzaktion zeigt sich nämlich eine Senkung des Preisniveaus, die der Rentnerklasse zugute kommt. Da gilt es also z. B., die Differenz, die die Kriegsanleihe oder andere während des Krieges erworbene hochverzinsliche Forderungen an ungerechtfertigten Mehreinnahmen schaffen, im Wege der Vermögenssteuer entsprechend zu besteuern. Ein Valutagewinn ergibt sich in dem Falle, wenn ein ungarischer oder österreichischer Staatsbürger aus dem schlechten Stande der heimischen Valuta durch Anlage in fremder Währung Nutzen zieht. Diesen Valutagewinn findet der Autor für ungerecht, er wäre also durch die Vermögensabgabe zu erfassen.

Ruzickas System wäre eigentlich keine Abbürdung der Kriegsschuld, sondern nur der Schlüssel zur Deckung der jährlichen Zinsenlast. Bei dieser Methode findet aber die Valutafrage, die mit der Einlösung der übermäßigen Banknotenmenge verbunden ist, keine Lösung; in dieser Beziehung bleibt also Ruzickas System ergänzungsbedürftig. Trotzdem können wir das lehrreiche Buch Ruzickas jedem, der sich für das Problem der Vermögensabgabe interessiert, wärmstens empfehlen.

---

[1]) „Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft." Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik von Dr. Heinrich Herkner. I. Teil. Verlag von Duncker und Humblot (München und Leipzig 1918).

[2]) Dr. Ernst Ruzicka: „Sozialbesteuerung." I. Invalidensteuer. II. Vermögenssteuer. III. Kapitalsteuer. (Wien, 1918. Manzsche Buchhandlung.)

Berner Bund

Die neue Kriegssteuer

Der Bundesrat hat den Entwurf des Finanzdepartements über den Erlaß eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer wiederholten eidgenössischen Kriegssteuer genehmigt und unterbreitet der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf:

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigefügt:

Der Bund erhebt eine außerordentliche Steuer zum Zwecke der teilweisen Deckung der Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot während des Weltkrieges.

Die Steuer wird in dreijährigen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag zusammen mit den Ergebnissen der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1915 erhobenen Kriegssteuer und der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 erhobenen Kriegsgewinnsteuer drei Vierteile der zu deckenden Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot ausmacht. Bleibt von diesen drei Vierteilen nur eine Quote zu decken, welche geringer ist als das voraussichtliche Ergebnis einer nochmaligen Wiederholung der Steuer, so entscheidet die Bundesversammlung darüber, ob und in welchem Umfange die Steuer noch einmal zu erheben sei.

Die natürlichen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken und bei einem Erwerb, der für Ledige zweitausendfünfhundert Franken, für Verheiratete dreitausend Franken übersteigt. Die Beträge des steuerfreien Erwerbs erhöhen sich um je zweihundert Franken für jedes erwerbsunfähige Kind unter 18 Jahren und für jede unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt. Für Personen ohne ausreichenden Erwerb ist das steuerfreie Vermögen angemessen zu erhöhen. Die Steuersätze sind progressiv und steigen in Klassen von eins bis funfundzwanzig vom Tausend des Reinvermögens und von einem halben bis zwanzig vom Hundert des Reinerwerbs, nach Maßgabe der diesem Beschluß beigefügten Tabellen. Für Einkommen aus Tantièmen, das zweitausend Franken übersteigt, wird eine Zuschlagssteuer erhoben, die nach der diesem Beschlusse beigefügten Tabelle II betreffend die Erwerbssteuer zu berechnen ist, mindestens aber fünf vom Hundert des Einkommens aus Tantièmen beträgt.

Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entrichten die Steuer von ihrem Vermögen (Gesellschaftskapital und Reserven) und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der dreitausend Franken übersteigt. Die Steuersätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen.

Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten die Steuer von ihrem Gesamtkapital (einbezahltes Aktienkapital und Reserven). Der Steuersatz ist progressiv und steigt in Klassen von ein zehntel bis zehn von Hundert des Gesamtkapitals. Innert dieser Grenzen richtet er sich nach dem prozentualen Verhältnis des Reinertrages zum Gesamtkapital, nach Maßgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabellen. Vom nicht einbezahlten Aktienkapital wird die Steuer zum halben Satze erhoben.

Die Genossenschaften des Obligationenrechts, welche einen Erwerbszweck verfolgen, entrichten die Steuer von ihrem Reinertrag; der Steuersatz beträgt sechs vom Hundert der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und zwölf vom Hundert des übrigen Reinertrages.

Die übrigen Genossenschaften des Obligationenrechts, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer von ihrem Vermögen (Genossenschaftskapital und Reserven); der Steuersatz beträgt siebeneinhalb vom Tausend des Vermögens.

Die konzessionierten Versicherungsgesellschaften entrichten die Steuer von ihrer schweizerischen Prämieneinnahme. Der Steuersatz beträgt siebeneinhalb vom Tausend der Prämieneinnahme.

Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der zweitausendfünfhundert Franken übersteigt. Die Steuersätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen, steigen jedoch nur bis zu zehn vom Tausend des Vermögens und bis zu zehn vom Hundert des Erwerbs.

Von der Entrichtung der Steuer sind befreit:

Der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die schweizerische Alkoholverwaltung; die Schweizerische Nationalbank; die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient; die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient; die konzessionierten Transportanstalten für das Aktienkapital, für das keine Dividende verteilt wird.

Für jede dreijährige Periode wird die Steuer neu veranlagt. Veranlagung und Bezug erfolgen durch die Kantone unter der Aufsicht des Bundes, welcher die notwendigen Vorschriften für die gleichmäßige Durchführung der Steuer erläßt. Die Steuer wird in Raten eingezogen. Die Kantone haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bunde abzuliefern.

Die Bundesversammlung wird die Vorschriften über die Ausführung dieses Verfassungsartikels endgültig aufstellen.

Dieser Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Nach Erhebung der wiederholten eidgenössischen Kriegssteuer tritt dieser Verfassungsartikel wieder außer Kraft.

Konstituierung der Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle

Am 7. August fand in Luzern die konstituierende Generalversammlung der schweizerischen Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle (S. E. G. S.) statt. Die Versammlung war durch Vertreter von über hundert Firmen besucht. Der Verwaltungsrat wurde aus folgenden Herren bestellt: Oberst Muggli, Präsident, als Vertreter des Bundesrates, Nationalrat Sulzer-Schmid, von der Firma Gebrüder Sulzer A. G. in Winterthur, Dr. Joos, aus der Firma Karl Geißler A. G., Basel, als Vizepräsident, Dr. O. Weber, aus der Metallwarenfabrik Zug, Josef Lerch aus der Firma Bär und Cie., Zürich, Dr. Boveri, aus der Firma Brown, Boveri u. Cie. A. G., Baden, Oskar Frey, aus der Industriegesellschaft Neuhausen, Adolf Hartmann, von den von Roll'schen Eisenwerken Gerlafingen, Karl Müller, aus der Maschinenfabrik Rauschenbach A. G., Schaffhausen, Aug. Schirmer, Vertreter des Kleingewerbes, St. Gallen, Dr. H. Zoelly, von der Firma Escher, Wyß u. Cie., Zürich, Albert Dutoit, von der Firma Francillon u. Cie., Lausanne, Hans Guehm, aus der Firma Karl Später A. G., Basel.

Die ersten fünf Herren bilden den geschäftsführenden Vorstand. Als Geschäftsführer wurde ernannt Herr Dr. O. Dübi, Bern. Die Funktion der Kontrollstelle wurde der Revisionsgesellschaft Basel und Zürich übertragen. Die Genossenschaft wird ihre Tätigkeit als Nachfolgerin der Sektion „Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz" bis 1. September 1918 in den Bureaux Aeußeres Bollwerk 35, Bern, und ab 1. September 1918 Museumsstraße 14, Bern, aufnehmen.

Fremdenblatt
30./VIII. 1918

Kohlensteuer und Uebergangswirtschaft.

Von Ingenieur A. H. Goldreich.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Zulässigkeit der Kohlensteuer hat die deutsche Regierung die für die Zeit nach dem Kriege zu beobachtenden Rücksichten zurückgestellt. Es wurden, wie es in der Begründung des Gesetzes wörtlich heißt, vor allem die Rücksichten auf die Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhrindustrien außeracht gelassen. Die Frage, in welchem Umfange für diese Industrien eine Verteuerung der Kohle erträglich sein wird, läßt sich erst beantworten, wenn die Bedingungen übersehbar sein werden, unter denen nach dem Kriege einerseits die Auslandsmärkte den deutschen Erzeugnissen offenstehen, anderseits unter welchen Verhältnissen die Industrien des Auslandes selbst arbeiten werden. Die gegenständlichen Fragen werden also erst nach dem Kriege geprüft werden können und aus diesem Grunde wurde das deutsche Gesetz befristet; es besitzt seine Giltigkeit nur bis 31. Juli 1920.

Auch die österreichische Gesetzesvorlage hebt in den erläuternden Bemerkungen hervor, daß der Wiedereintritt normaler Konkurrenzverhältnisse und die Eröffnung des Weltmarktes dem Preis der Kohle eine besondere Wichtigkeit verleihen werden. Durch die starre Beibehaltung einer unter den gegenwärtigen Verhältnissen gerechtfertigten Form und Höhe der Steuer könnten in der kommenden Friedenszeit schwere Schädigungen der österreichischen Interessen entstehen. Um diesen künftigen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen und die Steuer in Konstruktion und Ausmaß einer Revision zu unterziehen, werden die gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit der Uebergangswirtschaft rechtzeitig Sorge zu tragen haben. Entsprechend dem deutschen Gesetze hat die österreichische Regierung in Erwägung der sich nach dem Kriege etwa ergebenden Notwendigkeiten die Gesetzesvorlage mit dem gleichen Termine befristet. Es wurden die schweren Bedenken, die gegen die Einführung einer Kohlensteuer sprechen, nicht übersehen und es wurde ausdrücklich im Gesetzentwurf hervorgehoben, daß die Einführung einer solchen Abgabe als Besteuerung nahezu aller Produktionsprozesse sich darstellt und ihre Wirkungen unmittelbar oder mittelbar auf sämtliche Bedarfsartikel und jeden Haushalt ausüben wird. Diese Bedenken verlieren keineswegs durch die Tatsache an Bedeutung, daß durch die bereits eingeführte deutsche Kohlensteuer gegenwärtig der österreichische Kohlenverbrauch, soweit er auf den deutschen Import angewiesen ist, schon besteuert ist. Ungeachtet des Umstandes, daß die deutsche Abgabe für einen wesentlichen Teil unseres Steinkohlenverbrauches bereits besteht, muß berücksichtigt werden, daß durch eine Verteuerung der österreichischen Kohle ihre Wettbewerbsfähigkeit mit der deutschen Kohle sehr nachteilig beeinflußt wird. Es muß ferner bedacht werden, daß die österreichische Kohlenindustrie unter wesentlich ungünstigeren Produktionsverhältnissen zu fördern hat, als die unter bedeutend günstigeren geologischen Verhältnissen arbeitende deutsche Bergbauindustrie. Auch ist mit Rücksicht auf die geographische Lage und große Dichte des deutschen Verkehrsnetzes die Absatzmöglichkeit der deutschen Kohle bedeutend besser gegeben, als in Oesterreich, das nach diesem Kriege mit voller Kraft daran gehen sollte, die für die Volkswirtschaft so wichtigen Verkehrsfragen zu lösen, um der sich immer stärker fühlbar machenden Verkehrsnot abzuhelfen. Wohl stehen wir noch ganz unbekannten Verhältnissen gegenüber und es ist gewissermaßen erstaunlich, mit welcher Ausführlichkeit die Fragen der Uebergangswirtschaft in der Oeffentlichkeit bereits derzeit erörtert werden, obwohl wir in einer zum Chaos gewordenen Wirtschaftsepoche uns befinden und auch nicht annähernd beurteilt werden kann, in welcher Weise der Wiederaufbau des zerstörten Wirtschaftslebens möglich sein wird.

Aus der Tatsache unserer derzeitigen Abhängigkeit von der deutschen Kohleneinfuhr kann kein Zwang für uns abgeleitet werden, die Kohlensteuer gewissermaßen automatisch auch in Oesterreich einzuführen. Wenn auch mit Berücksichtigung der besteuerten deutschen Kohleneinfuhr die österreichische Kohlensteuer keine gänzlich neuen Verhältnisse mehr schaffen wird, so muß man dennoch erwägen, daß für die Besteuerung des Eigenverbrauches ungefähr 40 Millionen Tonnen Kohle in Betracht kommen, wovon für die Einfuhr deutscher Kohle ungefähr 8 Millionen Tonnen zu rechnen sind. Durch die Einführung der österreichischen Kohlensteuer werden also 80 Prozent unseres Kohlenverbrauches neu besteuert werden und es ist wohl außer Zweifel, daß diese Tatsache die bestehenden Verhältnisse wesentlich nachteilig beeinflussen wird. Auch der Umstand, daß die besteuerte deutsche Kohle mit der unbesteuerten österreichischen Kohle ohne nachteilige Beeinflussung der Konkurrenzfähigkeit der ersteren derzeit nebeneinander wettbewerbsfähig sind, kann als kein stichhältiger Grund für die Einführung der österreichischen Kohlensteuer angesehen werden, wenn auch deren Einführung derzeit keine wesentlichen Störungen unseres Wirtschaftslebens zur Folge haben wird, wie dies im Gesetzentwurf hervorgehoben erscheint. Aber der Staat braucht zur Tilgung seiner enormen Kriegslasten eine leicht zu veranlagende Steuer und sie soll ihm trotz aller Bedenken gewiß nicht verweigert werden, umsoweniger, weil es sich nur um eine kurzbefristete Steuer handelt, welche in der Zeit der Uebergangswirtschaft die eventuell notwendige Reform erfahren soll.

In Ungarn machen sich nun Stimmen geltend, welche bezüglich der dort ebenfalls beabsichtigten Einführung der Kohlensteuer die Möglichkeit einer Verlängerung des Steuergesetzes über den befristeten Termin vom 31. Juli 1920 befürchten. Es wird der berechtigten Meinung Ausdruck verliehen, daß im genannten Zeitpunkte die Finanzlage des Staates nicht so günstig sein wird, daß ein Verzicht auf die Kohlensteuer für die weitere Zukunft auch möglich sein könnte. Es wird in Ungarn von maßgebender Stelle der Vermutung Raum gegeben, daß in Deutschland und gleichzeitig auch in Oesterreich und Ungarn eine Prolongation der gleichbefristeten Kohlensteuergesetze stattfinden wird. Unter Hinweis auf den minderen Kalorienwert der ungarischen Kohle wird eine Herabsetzung des Prozentsatzes der in Ungarn projektierten Kohlensteuer gefordert, deren Ertrag mit 80 Millionen Kronen berechnet wird, während man bekanntlich in Deutschland ein Ergebnis von 500 Millionen Mark und in Oesterreich ein solches von 150 Millionen Kronen erwartet.

Der in Ungarn Ausdruck gegebenen Befürchtung, daß das verhältnismäßig kurz befristete Kohlensteuergesetz über seinen Giltigkeitstermin verlängert werden könnte, muß volle Berechtigung zuerkannt werden. Wenn man in Oesterreich und auch in Ungarn die Einführung der gegenständlichen Abgabe als eine Zwangslage deklarieren sollte, in welche diese Staaten mit Rücksicht auf ihre Abhängigkeit von der deutschen Kohleneinfuhr geraten sind, so wäre es wahrscheinlich, daß im Falle einer Verlängerung des deutschen Gesetzes ohne längere Debatte auch eine Verlängerung der Giltigkeitsdauer der österreichischen und ungarischen Steuer stattfinden würde. Es ist jedoch keineswegs richtig, daß durch die Einführung der deutschen Kohlensteuer tatsächlich ein automatischer Zwang dafür besteht, in Oesterreich und Ungarn das gleiche Gesetz in Anwendung zu bringen. Ungarn hat im Jahre 1917 ungefähr 4,7 Millionen Tonnen deutscher und österreichischer Kohle eingeführt, bei einem gesamten Eigenverbrauch von zirka 14 Millionen Tonnen. Ungarn muß also ungefähr 30 Prozent seines Kohlenverbrauches durch Deutschland und Oesterreich decken, während Oesterreich, wie bereits erwähnt wurde, nur 20 Prozent seines Eigenverbrauches durch deutsche Kohle beliefern muß. Deutschland besteuert gegenwärtig sowohl die zur Ausfuhr, als auch die zur Einfuhr gelangende Kohle. Nach Einführung der Kohlensteuer in Oesterreich und Ungarn wird dieser Zustand ein Ende finden müssen und es wird zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Abkommen der Staaten untereinander notwendig sein, welches die Besteuerung des gegenseitigen Kohlenverkehrs zu regeln haben wird.

Diese notwendigen Vorbereitungen sollten jedoch auch die Frage schon berücksichtigen, was zu geschehen hätte, wenn einer der vertragschließenden Teile sich genötigt sehen würde, die Kohlensteuer aufzuheben. Die bis nun bestandene, vollständige Unabhängigkeit der im Kohlenverkehr stehenden Staaten muß auch weiterhin voll gewahrt werden. Aus der Tatsache des bestehenden Kohlenverkehrs mit Deutschland folgt keineswegs die unbedingte Notwendigkeit für Oesterreich und Ungarn, die im verbündeten Reiche getroffenen Maßnahmen zwangsweise einzuführen. Oesterreich und Ungarn werden mit aller Kraft danach streben müssen, eine Verbilligung ihrer ohnehin ungünstigen Bergbauproduktion herbeizuführen. Insbesondere muß dieses Bestreben auf dem Gebiete unserer heimischen Kohlengewinnung uns leiten, welche infolge ihrer vorwiegenden Abhängigkeit von Arbeitslöhnen mit den fortdauernd steigenden Lohnkosten ohnehin immer größere Kosten erfordern wird.

In dem nun in Oesterreich zur Einführung gelangenden Kohlensteuergesetze, für welches lediglich die dringend notwendige Erleichterung unserer Kriegslasten veranlassend ist, sollte der in der Zeit der Uebergangswirtschaft unbedingt notwendige Abbau dieser Steuer bereits berücksichtigt werden. Der im Gesetze befindliche Hinweis auf die Giltigkeitsdauer des deutschen Gesetzes könnte derart ausgelegt werden, daß bei Verlängerung der deutschen Steuer auch eine solche der österreichischen Abgabe unbedingt notwendig sei. Der notwendige Abbau der Kohlensteuer darf durch den Kohlenverkehr mit den benachbarten Staaten nicht gehindert werden. Gleichzeitig mit diesem in der Zeit der Uebergangswirtschaft notwendigen Abbau der Steuer werden wir Maßnahmen treffen müssen, den notwendigen Kohlenbedarf aus heimischen Bodenschätzen möglichst voll zu decken und uns von der Einfuhr teuerer Kohlen möglichst unabhängig zu machen.

Fremdenblatt
31./VIII. 1918

28

Blatt

...reis für Oesterreich-Ungarn: Täglich einmalige Postversendung: Jährlich K 64.—, ...rlich K 32.—; vierteljährlich K 16.—; monatlich K 5.40. Täglich zweimalige Post-...ung: Jährlich K 72.—; halbjährlich K 36.—; vierteljährlich K 18.—; monatlich K 6.—.
...reis für das Ausland: Vierteljährlich bei direkter Zusendung unter Kreuzband: Für ...land K 20.—, für alle anderen Länder K 25.—. Bei den Postämtern: in Deutschland 14 Mk.; in der Schweiz 18 Frk.; Bulgarien 18 Frk.
...ch-Nummern: Schriftleitung 339, 6832, Haupt-Verwaltung 3668, Versandtstelle 1024, Druckerei 3668.
...remden-Blatt" erscheint täglich zweimal, Sonntag, Montag und an Feiertagen einmal; ...le Vedette" ist jeder Freitag-Morgen-Ausgabe des „Fremden-Blatt" beigeschlossen.

72. Jahrg.

Vermögensabgabe oder Vermögenssteuer.

Vom Reichsrats-Abgeordneten Emil Kraft.

Eine ganze Literatur ist entstanden, seitdem in diesem Weltkriege von Mitgliedern des deutschen Reichstages eine ausgiebige Vermögensabgabe als eine notwendige Folge der Ereignisse in Aussicht gestellt wurde. Wortführer aller Bevölkerungsschichten und fast aller Wirtschaftskreise haben hiezu Stellung genommen und im Rahmen eines Artikels können nur einige Beleuchtungsversuche vorgenommen werden, um Ursache, Wirkung und Folgen einigermaßen der Allgemeinheit näher zu bringen.

Die Vorschläge lauten ungemein verschieden. Während die unbedingten Verfechter einer einmaligen, strengen Vermögensabgabe, bis zu 35 Prozent und noch höhere Progression fordern, welche möglichst mit einem Male zur Einhebung gelangen soll, befürworten die Vertreter anderer Richtung niedrige Prozentsätze, die auf 5 bis 10 Jahre verteilt werden. Viele, insbesondere Vertreter von Industriekreisen treten nur für eine vom Vermögen zu bemessende, durch eine längere Reihe von Jahren einzuhebende Steuer vom Vermögen ein.

Während die Vermögenszuwachssteuer weniger Widerstand begegnet, findet die Vermögensabgabe die stärkste Anfechtung.

Vor allem die historischen Gründe, daß eine Vermögensabgabe in der geplanten Höhe ein derartig neues, noch nie dagewesenes Experiment darstellt, welches nirgendwo und zu keiner Zeit ein Vorbild habe, selbst im Jahre 1810 habe man statt der von O. d'Onnel in Aussicht gestellten 10prozentigen Vermögensabgabe lieber den Staatsbankerott gewählt. Ein weiteres, gewichtiges Bedenken besteht in den ungeheuren Veranlagungsschwierigkeiten, die Aufnahme, Einschätzung von Grund und Boden, Häusern, dann Möbeln, Kunstwerke usw. erfordern einen staatlichen Apparat, der in jahrelanger Arbeit, nach ungeheuren Kosten, in einem Staate, wo nationalpolitische Gegnerschaften und Freundschaften bestimmend wirken, ein — insbesondere für uns Deutsche — höchst ungerechtes Maß ergeben würde, so daß wir wieder die Hauptleidtragenden wären, so wie wir es bei der Blutsteuer waren.

Volkswirtschaftliche Schriftsteller weisen dann auch mit großer Sachlichkeit nach, daß die Produktion durch den plötzlichen Entzug großer, flüssiger Mittel in ihrer Regeneration gestört werde. Zur Erzeugung einer hohen Produktion dürfe man nicht vorerst das wichtigste Anregungsmittel, das Geld, entziehen, weil die Geldknappheit Kreditschwäche und Stagnation erzeugen würde. Das Argument eines Volkswirtes, das, man könne langsam dem neugekräftigten Körper viel Blut entziehen, so viel, daß, wenn man es auf einmal

Neue Freie Presse
11./IX. 1918

Die Steuervorlagen im Finanzausschusse.

Wien, 10. September.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses ist heute zum erstenmal nach den Sommerferien zusammengetreten und hat die Beratungen der Steuervorlagen aufgenommen. Die besondere Wichtigkeit der Verhandlung kam darin zum Ausdrucke, daß sowohl der Ministerpräsident als der Finanzminister die Debatte mit längeren Erklärungen eröffneten. Ministerpräsident Freiherr v. Hussarek kennzeichnete das oberste Ziel der Regierung dahin, die Ordnung in der laufenden Gebarung des Staatshaushaltes herzustellen, und erklärte, es gebe nur eine einzige Devise: Weg mit der Zettelwirtschaft. Freiherr v. Hussarek kündigte die Einbringung neuer Steuervorlagen für nahe Zeit an und setzte sich aufs dringlichste für die Verabschiedung der älteren Steuergesetze ein. In gleicher Richtung bewegten sich die Ausführungen des Finanzministers Freiherrn v. Wimmer, der erklärte, daß jede Verzögerung der Steuern für den Staat den täglichen Entgang von einigen Millionen bringe. Auch der Finanzminister kündigte an, er werde in nicht ferner Zeit einen weiteren Komplex von Vorlagen dem Hause unterbreiten. Bei der Abstimmung nahm der Ausschuß einen prinzipiellen Antrag des Abgeordneten Teufel an, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, einen Finanzplan vorzulegen.

Der Finanzausschuß trat heute unter dem Vorsitz des Obmannes Dr. v. Loewenstein zu einer Sitzung zusammen, welcher Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Hussarek, Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer und Minister Doktor Ritter v. Galecki beiwohnten.

Vor Uebergang zur Tagesordnung stellte Abg. Jarc den Antrag, als ersten Gegenstand der Tagesordnung eine Debatte über die Mehlpreiserhöhung abzuführen und den Finanzminister aufzufordern, Aufklärungen über seinen ablehnenden Standpunkt gegenüber der Uebernahme der Differenzen aus den rumänischen, ukrainischen und ungarischen Getreideankäufen zu geben.

Abg. Teufel stellt folgenden Antrag: „Der Finanzausschuß setzt mit seinen Beratungen solange aus, bis die Regierung 1. einen Finanzplan vorgelegt haben wird, aus dem einwandfrei zu ersehen ist, wie sie die Erfordernisse des Staates auf ein erträgliches Maß zu bringen und die Bedeckung zu schaffen beabsichtigt, und zwar in solcher Weise, daß durch eine umfassende Steuerreform alle Schichten der Bevölkerung in gerechter und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Weise erfaßt werden, daß jedoch der durch die Besitzverschiebung im Kriege bedingte Vermögenszuwachs vor allem angemessen zur Aufbringung der erforderlichen Beträge herangezogen werde, und 2. verpflichtende und ihrer Erfüllung nach an feste Zeitpunkte gebundene Erklärungen abgegeben haben wird, a) hinsichtlich der Entlassung von mindestens 600.000 Mann Mindertauglicher oder Angehöriger der älteren Jahrgänge aus dem Heeresdienste, b) hinsichtlich der für den Aufwand der Armee und der Zivilverwaltung zu treffenden Ersparungen, c) hinsichtlich der Errichtung eines Kriegswirtschaftsministeriums entsprechend den im Antrag Goll niedergelegten Grundsätzen; 3. Aufklärungen über die mit Ungarn hinsichtlich einer gleichartigen Steuerbehandlung schwebenden Verhandlungen gegeben haben wird.

Ueber diese beiden Anträge entspann sich eine längere Debatte, an welcher sich die Abgeordneten Dr. Renner, Fink und Kuranda beteiligten.

Erklärungen des Ministerpräsidenten.

Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Hussarek erinnert zunächst daran, daß die dem Ausschusse unterbreiteten Steuervorlagen in einer — man könnte fast sagen — längst vergangenen Zeit eingebracht wurden im Zusammenhang mit einer wesentlich anderen Konstellation auf finanziellem Gebiete, und daß diese Vorlagen dann im Zuge der Zeit Schicksale erfahren haben, welche ihre rechtzeitige Verabschiedung, die für den Beginn des laufenden Jahres geplant war, verhinderten. (Abgeordneter Schiegl: Durch Schuld der Regierung!) Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob das die Schuld einer Regierung gewesen ist, jedenfalls stehen wir vor der Tatsache, daß es sich heute um Vorlagen handelt, welche eigentlich einen früheren Stand der Dinge repräsentieren. Der Ministerpräsident konzediere ohne weiteres, daß dasjenige an Finanzvorlagen, was jetzt auf dem Tische des Abgeordnetenhauses, beziehungsweise von diesem erledigt im Herrenhause liegt, keineswegs genüge, um die Bedürfnisse des Staates auch nur in einem sehr eingeschränkten Maße zu decken. Das, was das nächste Ziel unbedingt sein müsse, sei, im Wege der Steuergesetzgebung soviel aufzubringen, damit wenigstens das laufende Defizit in der Gebarung verschwinde, das nach dem Voranschlag einen Betrag von 1900 Millionen Kronen, also von fast zwei Milliarden, repräsentiere. Man dürfe sich keiner Täuschung hingeben, daß auch mit Steuerbewilligungen in dem geplanten Umfange noch lange nicht dasjenige erreicht wird, was man etwa als eine Ordnung des Staatshaushaltes bezeichnen könnte.

Der Ministerpräsident müsse es dahin gestellt sein lassen, ob es möglich wäre, eine Ordnung des Staatshaushaltes im strengen Sinne des Wortes während des Krieges zu erzielen, denn er halte dafür, daß man hier an einer Gleichung arbeiten würde, die mehrere Unbekannte hat, und daß, solange diese Gleichung nicht irgendwie gelöst ist, eine definitive Ordnung nicht erreicht werden könne. Das eine müsse jedoch als mindestens, wenn auch vielleicht niedrig gestecktes Ziel ins Auge gefaßt werden, daß man eine Ordnung in der laufenden Gebarung — wobei die eigentlichen Kriegsauslagen und alles, was damit zusammenhängt, noch nicht in Frage kommen — erreiche, gegenüber welcher wir bisher um 1900 Millionen Kronen jährlich im Rückstande sind.

Dem Parlament wurde nun eine Reihe von Steuervorlagen unterbreitet. Als die jetzige Regierung ins Amt trat, war es selbstverständlich ihre erste Pflicht, sich zu fragen, wie diese Angelegenheit behandelt werden soll, und da bestand nicht der geringste Zweifel darüber, daß die Finanzfragen umfassend behandelt werden müssen und daß eine ganze Reihe von Steuervorlagen den jetzt in Verhandlung stehenden nachfolgen müssen. Denn Steuervorlagen sind Dinge, die nicht überhastet beraten werden können. Es wird mit allem Nachdruck im Finanzministerium an diesen Steuervorlagen gearbeitet und es ist zu erwarten, daß sie in nicht allzuferner Zeit so weit fertiggestellt werden können, um auf den Tisch des Hauses niedergelegt zu werden. Dabei sind aber diese Arbeiten auf den Gedanken basiert, daß die Steuern, die jetzt bereits in Verhandlung stehen und auf welche die Regierung nicht verzichten könnte, ihre Erledigung ebenfalls finden. Nur in dem Zusammenhange dieser Steuern mit allen jenen, die noch in Bearbeitung stehen, wird sich dieses von mir früher gekennzeichnete und jedenfalls als niedrig gesteckt aufzufassende Ziel erreichen lassen.

Auf einen Zwischenruf, daß man da Ueberraschungen erleben könne, erwidert der Ministerpräsident: Ich glaube nicht, daß solche Ueberraschungen kommen können. Auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung wird man mit Rücksicht auf das, was in den anderen Staaten geschieht, kaum etwas Neues finden, und wenn eine Steuervorlage auf den Tisch des Hauses gelegt wird, so wird es Sache des Finanzausschusses und des Hauses sein, eine solche Ueberraschung eventuell abzuändern und dasjenige zu machen, was der allgemeinen Auffassung und Ueberzeugung entspricht. Und wenn die Tendenz dahin geht, die Steuern so entsprechend auszugestalten, daß vielleicht ein höheres Ziel, als die Regierung sich gesteckt hat, nämlich [illegible] die Beseitigung des laufenden Defizits zu erreichen wäre, so wird gewiß auf seiten der Regierung gar kein Widerstand dagegen bestehen. Ich muß aber darauf hinweisen, daß alle diese Steuern, die jetzt in Verhandlung stehen, doch keineswegs aus dem gesamten Steuerplan eliminiert werden können, und es veranlaßt mich, die Meinung der Regierung dahin auszusprechen: Die Regierung ist unzweifelhaft verpflichtet, durch eine Reihe weiterer Vorlagen dasjenige zu erfüllen, was hier als Finanzplan bezeichnet worden ist. Einen ganzen großen Finanzplan zu schaffen, wird wohl erst der Zeit nach Abschluß des Krieges vorbehalten bleiben, aber man wird immerhin auf diesem Wege schon ein paar tüchtige Schritte vorwärts machen müssen und können. In der Zwischenzeit jedoch dasjenige, was bereits nach sehr eingehender und ausgereifter Arbeit spruchreif zu sein scheint, einfach beiseite zu schieben oder zurückzustellen, das halte ich für eine Art und Weise des Verfahrens, welche die ganze finanzielle Regelung des Staatshaushaltes auf das schwerste gefährdet, und diese finanzielle Regelung des Staatshaushaltes ist eine unbedingt nicht mehr aufschiebbare Notwendigkeit. Da gibt es nur eine Devise: Weg mit der Zettelwirtschaft! Diese Zettelwirtschaft spürt jeder ohne Unterschied der Nationalität und ohne Unterschied der sozialen Stellung. An jedem geht es aus. Und solange nicht mit Ernst an diese finanziellen Aufgaben herangetreten wird, werden sich die Dinge unaufschiebbar und unaufhaltsam immer mehr verschlechtern müssen. Darum ist es, glaube ich, dringend geboten, daß mit allem Ernste an die Arbeiten dieses Ausschusses herangetreten und ohne Verzögerung dasjenige, was auf der Tagesordnung des Ausschusses steht, auch der Beratung zugeführt wird.

Sodann sprachen die Abgeordneten Seitz, Dr. Kolischer Hummer und Guggenberg.

Abg. Miklas beantragt konform mit dem Abgeordneten Fink die getrennte Abstimmung über den Teil des Antrages Teufel, betreffend die Vertagung, ferner Zuweisung des Passus über die Entlassung von 600.000 Mann Mindertauglicher an den Wehrausschuß, des Passus, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsministeriums an den Verfassungsausschuß, des Passus, betreffend die gleichmäßige Steuerbehandlung in Oesterreich und Ungarn, an den Ausgleichsausschuß und die Zuweisung sonst noch im Antrage Teufel enthaltener meritorischer Anträge an den Budgetausschuß.

Erklärungen des Finanzministers.

Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer führt aus, die Bemerkung eines Vorredners, als ob der Ministerpräsident die in Verhandlung stehenden Vorlagen als obsolet bezeichnet habe, beruhe auf einem Mißverständnis. Es sei richtig, daß diese Vorlagen heute zur Deckung des laufenden Defizits unzulänglich seien und schon im Zeitpunkte ihrer Einbringung ein Minimum dessen beinhalteten, was damals, vor einem Jahre, angefordert werden mußte. Es sei selbstverständlich notwendig, diese Vorlagen durch weitere Vorlagen zu ergänzen, trotzdem bleiben aber die heute vorliegenden Entwürfe unverändert aufrecht. Im übrigen möchte der Minister den Ausführungen des Ministerpräsidenten nur hinzufügen, daß eine Vertagung der Verhandlungen des Ausschusses, um der Regierung Zeit zu geben, weitere Vorlagen einzubringen und dem Ausschusse die Verhandlung des ganzen Komplexes unter einem zu ermöglichen, eine Verzögerung des Zustandekommens des vorliegenden Komplexes von Vorlagen und so einen täglichen Entgang von einigen Millionen bedeuten würde. Durch Verbindung der später einzubringenden Vorlagen mit den heute vorliegenden würde sich auch eine Erschwerung und daher noch weitere Verzögerung der Erledigung ergeben. Der Finanzminister bittet schließlich, in die Verhandlung der Vorlagen, die bereits weit gediehen sei, einzugehen, und erklärt, daß er in nicht ferner Zeit einen weiteren Komplex von Vorlagen dem Hause unterbreiten werde.

Bei der Abstimmung bringt Obmann Dr. v. Loewenstein zunächst die prinzipielle Frage zur Abstimmung, ob die Regierung aufgefordert werden soll, im Sinne des Antrages Teufel einen Finanzplan vorzulegen. Diese prinzipielle Frage wird vom Ausschusse bejaht. Sodann gelangt im Sinne des Antrages Miklas der restliche Teil des Antrages Teufel zur Abstimmung, wonach die in dem Antrage berührte Frage der Entlassung von 600.000 Mindertauglichen dem Wehrausschusse und die Frage der Errichtung eines Kriegswirtschaftsministeriums dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden soll. Der Ausschuß beschließt im Sinne der Zuweisung an diese Ausschüsse. Schließlich wird beschlossen, daß die Aufklärungen über die mit Ungarn hinsichtlich der gleichartigen Steuerbehandlung schwebenden Verhandlungen im Finanzausschusse gegeben werden sollen.

Der Vertagungsantrag wird mit 24 gegen 14 Stimmen abgelehnt; ebenso wird der Antrag Jarc abgelehnt. Die Weinsteuer wird als letzter Punkt auf die Tagesordnung gestellt.

Sodann stellt Abg. Dr. Funk neuerdings den Antrag auf Vertagung der Sitzungen des Ausschusses bis zum Wiederzusammentritt des Plenums und begründet diesen Antrag in eingehender Weise. Der Antrag wird abgelehnt.

Bei der hierauf vorgenommenen dritten Lesung des Gesetzentwurfes über die Schaumweinsteuer (Berichterstatter Miklas) wird der Gesetzentwurf im Sinne der seinerzeit gefaßten Beschlüsse angenommen. Eine Resolution Kolischer, betreffend die Einrichtung des Zolltarifes in dem Sinne, daß er gegenüber der Einfuhr ausländischen Schaumweines prohibitiv wirke, wird angenommen.

Obmann Dr. v. Löwenstein teilt sodann mit, daß Abg. Kuranda sich bereit erklärte, die Berichterstattung über die Kohlensteuer im Ausschuß beizubehalten.

Obmann Dr. v. Löwenstein schlägt weiter vor, die nächste Sitzung morgen 10 Uhr vormittags abzuhalten.

Ein vom Abg. Dr. Funk gestellter Antrag, die nächste Sitzung des Ausschusses erst nach Wiederzusammentritt des Plenums abzuhalten, wird abgelehnt.

Neues Wiener Tagblatt
11/IX. 1918

innen machen Rennen vor dem Felde; Esztena und Rengö, die es am Ablauf versäumten, folgen als letzte. An der Scheibe macht Carola einen Vorstoß, der ihr das Rennen leicht mit drei Längen sichert; dreieinhalb Längen zurück die Dritte. Zeit 1:06·2.

Andulko-Hürdenrennen, 5000, 1400, 700 K., 2800 M. Herrn K. Oeszis 5j. F.-St. Vervirag v. Gascony a. d. Mausi 71½ Kg. (pari) Trainer Szigeti, Reiter Hutflesz 1, Tiszai menes' 4j. br. St. Kunleany 78½ Kg. (3, 38) Kore 2, Herrn F. Münzer v. Münzbrucks 5j. F.-St. Misogyne 77½ Kg. (3, 36) Dyrk 3, Maria majori menes' 4j. dbr. St. Larma 67½ Kg. (6, 87) Bakular als Vierte disqualifiziert. Ferner lief Ragman 5j. 57 Kg. (33, 385) Hlavenka. Wetten 10:5, 21:10, 13, 17:10, Volksplatz 12:5, 7, 8:5. Ragman führt vor Kunleany, Larma, Misogyne und Vervirag bis zum Einlauf, wo Ragman geschlagen ist. Kunleany bringt dann das Feld bis zur letzten Hürde, dort erscheint Vervirag im Vordertreffen und gewinnt leicht mit fünfviertel Längen; zwei Längen zurück die Dritte. Zeit 3:26·6. Larma wird als Vierte disqualifiziert, weil sich ihr Reiter nicht zurückwägen ließ.

Verkaufs-Handikap der Dreijährigen, 5000, 1400, 700 K., 1200 M. Herrn H. Ritter von Landaus br. H. Wotan v. Wombwell a. d. Roumania 60 Kg. (pari) Trainer Beeson, Reiter G. Janek 1, Lajtakatai menes' br. St. Szemermetlen 54 Kg. (6, 55) W. Smutny 2, Grafen A. Henckels F.-St. Tanglies 47 Kg. (6, 72) Pache 3, Herrn P. Kormos' br. H. Vitezlö 52 Kg. (1½, 25) Pretzner 4. Wetten 10:5, 22:10, 13, 17:10, Volksplatz 15.50:5, 8, 9:5. Wotan führt durchweg und gewinnt leicht mit drei Längen, eine Halslänge zurück die Dritte. Zeit 1:17·2. Auf den Sieger erfolgte kein Anbot.

Trabrennen zu Budapest.

Baka erschien gestern nach langer Abwesenheit zum erstenmal wieder auf der Bahn und bestätigte in der Hand von Th. Mills sofort wieder seine hohe Klasse durch einen allerdings erst nach Kampf errungenen Sieg über die ausgezeichnete Fanella. Gegen diese beiden Pferde hatten die übrigen Teilnehmer am Preis von Saros nichts zu suchen.

Dreijährigen-Rennen, 3000, 900, 400, 200 K., 2200 M. Herrn F. Schitzhofers F.-St. Friedel v. Fidelio a. d. Charming Girl 2180 M. 1:39·1 Stehmann 1, Stall Badens br. H. Conrad 2240 M. 1:36·8 Winkelmayer 2, Gestüt Obecses br. H. Pazar 2200 M. 1:42·1 Nowak 3, Gestüt Uergevars br. H. Quirin 2200 M. 1:48·9 Bentö 4. Ferner lief Georg Kirby 2209 M. Tappan als Vierter disqualifiziert. Wetten 40:10, Platzwetten 15, 12:10. Sicher gewonnen.

Preis von Alcsut, 3500, 900, 400, 200 K., 2400 M. Gestüt Rugvicas 6j. R.-St. Cairo von Directum Kelly a. d. The Golden Glow 2400 M. 1:33·9 Mills 1, Gestüt Gießhübls 4j. F.-H. Laureatus 2440 M. 1:32·2 Romoli 2, Herrn J. Remis 5j. dbr. St. Olga 2420 M. 1:33·3 Maszar 3, Gestüt Tiszaroffs 5j. br. St. Barella 2420 M. 1:33·5 Winkelmayer 4. Ferner liefen: Przemysl 2400 M. J. Cassolini, Onward Boy 2440 M. Nowak, Misko 2460 M. Tomann ausgeblieben. Wetten 16:10, Platzwetten 13, 15, 25:10. Leicht gewonnen.

Verkaufsrennen, 3000, 900, 400, 200 K., 2400 M. Stall Floridsdorfs 4j. dbr. W. Nagyherzeg v. Dillon Boy a. d. Fancy Coulter 2420 M. 1:31·4 Romoli und Gestüt Rugvicas 6j. br. W. Lord Harold 2480 M. 1:29 Mills in totem Rennen 1, Gestüt Obecses 5j. R.-H. Mazepa 2460 M. 1:32 Nowak 3, Frau Flora Heics 5j. br. St. Baronin A 2480 M. 1:31·8 Finn 4. Ferner lief Ovid 2400 M. J. Cassolini. Wetten 9:10 Nagyherzeg, 10:10 Lord Harol, Platzwetten 13, 15:10.

Preis von Sarvas, 5000, 1200, 500, 300 K., 2200 M., für Dreijährige. Gestüt Rugvicas R.-H. Baka v. Bohun a. d. Gaya 2240 M. 1:29·5 Mills 1, Gestüt Kottingbrunns dbr. St. Fanella 2240 M. 1:29·8 Tappan 2, Baron D. Rudnyanszkys br. St. Lepke 2200 M. 1:37·3 Nowak 3, Stall Hungarias br. H. Quintilius Varus 2200 M. 1:43·5 Finn 4. Wetten 19:10, Platzwetten 11, 11:10. Nach Kampf gewonnen.

Kalocsaer Preis, 3000, 900, 400, 200 K. 2200 M. Baron J. Urays 4j. br. H. Aranyos von Trevillian a. d. Tonguin Tochter 2280 M. 1:29·9 Nemeth 1, Stall Hungarias 4j. br. H. Paulus Sexton 2240 M. 1:32·1 Finn 2, Herrn Fr. Fabits' 5j. F.-H. Abraud 2160 M. 1:36·1 Rauch 3, Herrn Fr. Bauers 6j. R.-H. Nimrod 2160 M. 1:37·1 Maszar 4. Ferner liefen: Pausanias 2080 M. Romoli, Kunigunde 2200 M. Benkö ausgeblieben, Levendula 2200 M. Stehmann als Erste disqualifiziert, Oakland 2220 M. Heiszfeld, Maia 2260 M. Nowak als Dritte disqualifiziert. Wetten 37:10, Platzwetten 13, 31, 13:10.

Eldorado-Preis, 3700, 1000, 500, 300 K. 2200 M. Gestüt Kottingbrunns 5j. br. St. Bessie the Great v. Peter the Great a. d. Bessie Kisby 2240 M. 1:27·1 Tappan 1. Gestüt Kerestiner 5j. br. St. Ophelia 2240 M. 1:27·4 Finn 2, Gestüt Tiszaroffs 5j. R.-St. Favoritin 2220 M. 1:29·2 Winkelmayer 3, Gestüt Körmends Odaliske 2240 M. 1:28·8 Schütte 4. Ferner liefen: Melto 2200 M. Romoli, Larmas 2220 M. J. Cassolini, Bessie 2220 M. Guaccarini, Roc 2260 M. Mills ausgeblieben. Wetten 17:10, Platzwetten 12, 14, 25:10. Leicht gewonnen.

Zweispännerfahren, 3500, 900, 400, 200 K., 4500 M. Baron J. Uray u. Dombradis 6j. br. St. Daczos v. Vocal a. d. Gutgenug und 7j. br. St. Famos v. Luther Sexton a. d. Minnie Birchwood 4380 M. 1:49·5 Herr J. v. Bernrieder 1, Gestüt Thurnisch' 6j. br. St. Felemas und 5j. br. St. Lena 4500 M. Herr Lippit 2, Gestüt Gießhübls und Herrn Fr. Bauers 6j. br. W. Chanteclair und 6j. Sch.-W. Iram 4460 M. Herr Bauer 3. Ferner liefen Francia und Voldi 4380 M. Herr A. v. Orosz. Wetten 31:10, Platzwetten 11, 11:10. Gute Bahn.

Der Volkswirt.

Finanznot und Steuerfragen.

Am Anfang waren Vertagungsanträge; ein gewiß unerfreulicher Auftakt, mit dem die gestrige Sitzung des Finanzausschusses begann; die Obstruktionsversuche waren übrigens bald erledigt. Auf Grund einer Vorbesprechung der deutschnationalen Mitglieder des Ausschusses beantragte Abg. Teufel kurz nach Eröffnung der Sitzung die Vertagung des Ausschusses, bis die Regierung einen neuen vollständigen Finanzplan vorgelegt haben werde. Er befand sich dabei in Gesellschaft der Südslawen und Tschechen, die eine Umstellung der Tagesordnung, die Beratung der Brotfrage vor der Erledigung der Steuervorlagen verlangten. Beide Anträge wurden mit 24 gegen 14 Stimmen der Abgeordneten Teufel und Hummer, der Tschechen, Südslawen und Ukrainer abgelehnt. Bemerkenswert ist, daß sich die Sozialdemokraten dem Unterfangen, die drängende Erledigung der Steuervorlage wenigstens für geraume Zeit zu vereiteln, nicht angeschlossen haben.

Der Ablehnung des Vertagungsantrages gingen Reden des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Hussarek und des Finanzministers Freiherrn v. Wimmer voraus, die nachdrücklichst gemahnten, daß über das begründete Verlangen eines erschöpfenden Finanzplanes nicht jene Steuervorlagen unerledigt bleiben dürfen, die schon vor vielen Monaten dem Hause zugegangen sind, zumal das jetzige Stückwerk in späterer Zeit unvermeidlich jedenfalls als Teil in den ganzen Finanzplan nicht zu entbehren sein wird. Daß jedoch ein systematisch aufgebauter, umfassender Finanzplan tatsächlich nicht außer acht bleiben darf, bekräftigte der Ministerpräsident selbst, indem er als augenblickliches Ziel einzig und allein die Beseitigung des Defizits der laufenden Gebarung aufstellte. Der Fehlbetrag, mit dem also alljährlich zu rechnen ist, reicht derzeit bereits nahe an zwei Milliarden Kronen. Diese zwei Milliarden, in welche die Kriegserfordernisse noch gar nicht miteingerechnet sind, zu decken, sind die zu gewärtigenden Erträgnisse der jetzt zu erledigenden Steuern bestimmt. Damit ist die Dringlichkeit genügend dargetan. Der Ministerpräsident verabsäumte auch nicht, an die Gefahren der Zettelwirtschaft zu erinnern. Die Notenüberschwemmung berührt jeden, ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit, Beruf und Stellung.

Der Forderung nach weiteren Steuern wird der Finanzminister, wie seinen gestrigen Erklärungen zu entnehmen ist, gewiß Rechnung tragen, denn er erinnerte daran, daß die jetzt in Beratung stehenden Vorlagen schon zur Zeit der Einbringung als Minimum dessen anzusehen waren, was beansprucht werden mußte. Angesichts dieser ernsten Sprache waren die Vertagungsanträge gewiß nicht am Platze. Die Volksvertretung muß mit allen Kräften dazu beitragen, nach Möglichkeit Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen. Dieses Ziel vollständig zu erreichen, erscheint gegenwärtig ohnehin ausgeschlossen. Gerade deshalb aber wäre es die größte Gefahr, Unordnung ohne jede Abwehr einreißen und fortwirken zu lassen. Die Notwendigkeit, raschestens neue Einnahmen zu schaffen, unterliegt für niemand einem Zweifel. Was aber in den Regierungserklärungen auch diesmal vollständig fehlt, sowohl in den Ausführungen des Ministerpräsidenten als in jenen des Finanzministers, das ist auch nur der geringste Hinweis auf die Ersparungstendenzen in den Staatsausgaben. Es wird nicht genügen, bloß neue Steuern in Geltung zu setzen, sofern nicht auch ernsthaft der Versuch unternommen wird, die ins Riesenhafte wachsenden Staatsausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Von Bemühungen in dieser Richtung hat man aber leider auch gestern nichts vernommen.

Nachstehend der Bericht:

Unter sehr zahlreicher Beteiligung von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die dem Ausschusse nicht angehören, fand gestern nachmittag die erste Sitzung des Finanzausschusses statt. Vor der Sitzung

Neue Freie Presse 85

12./IX. 1918

Der Oconomist.

Kohlen-, Zucker- und Weinsteuer im Finanzausschusse.

Wien, 11. September.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat heute die Beratung der Steuergesetze fortgeführt und die Kohlensteuer sowie die Erhöhung der Zuckersteuer angenommen. Am Nachmittag wurde die Verhandlung über die Weinsteuer eingeleitet, aber nicht abgeschlossen; sie soll womöglich morgen zu Ende geführt werden und der Ausschuß wird dann zu den restlichen Steuervorlagen, der Erhöhung der Erwerbssteuer, der Grundsteuer und der Zündmittelsteuer übergehen. In den Kreisen des Ausschusses besteht die Anschauung, daß die Beratung noch im Laufe dieser Woche abgeschlossen werden könnte. Die Berichte über die Steuern würden vom Ausschusse binnen kurzer Zeit fertiggestellt werden, so daß der Verhandlung im Plenum des Abgeordnetenhauses kein Hindernis mehr im Wege stehen würde.

Die Kohlensteuer.

Nach der heute vom Ausschuß genehmigten Regierungsvorlage über die Kohlensteuer soll Kohle aller Art einer Abgabe von 20 Prozent des Wertes unterworfen werden, den sie im Zeitpunkte des Eintrittes der Steuerpflicht besitzt. Die Steuer trifft also die in Oesterreich gewonnene Kohle, sobald sie auf Grund eines Kaufvertrages geliefert, im eigenen Betriebe verwendet, dem eigenen Verbrauch zugeführt oder sonst weggebracht wird, ferner die nach Oesterreich eingeführte Kohle, wenn sie die Grenze überschreitet. Steuerpflichtig sind auch die eingeführten Preßkohlen und Koks; dagegen nicht die im Inlande erzeugten Briketts und Koks, weil bei diesen schon das Rohmaterial, die Kohle, versteuert wird. Für den Wert der Kohle, welcher der Steuer zugrunde liegt, ist der Verkaufspreis maßgebend. Für Kohle zum Betriebe von Schiffen oder Bahnen, ferner für Kohle zur Erzeugung von Oel, Fett, Wachs oder elektrischer Kraft, endlich für Kohle, welche im Hausbrand von Kleinwohnungen verbraucht wird, können Begünstigungen gewährt werden. Die Kohlensteuer soll am 31. Juli 1920 erlöschen. Der Ertrag der Kohlensteuer wird auf 140 bis 150 Millionen Kronen im Jahre veranschlagt.

Die Erhöhung der Zuckersteuer.

Die Verbrauchsabgabe von Zucker beträgt gegenwärtig 38 Kronen für den Meterzentner; die Regierungsvorlage setzt diese Abgabe um 16 Kronen hinauf, so daß sie 54 Kronen für den Meterzentner betragen wird. Gleichzeitig soll auch eine Nachversteuerung der im Verkehre befindlichen Zuckervorräte, welche über eine gewisse Mindestquantität hinausgehen, erfolgen. Die Vorlage enthält auch eine Verfügung, nach welcher der Zuckerpreis im freien Verkehre um keinen größeren Betrag gesteigert werden darf, als der Erhöhung der Steuer entspricht. Der Ertrag der Zuckersteuererhöhung wird auf 64 Millionen Kronen veranschlagt, so daß sich der Gesamtertrag der Zuckersteuer auf 216 Millionen Kronen stellen würde.

Die Weinsteuer.

Während die Kohlen- und die Zuckersteuer vom Ausschusse ohne Aenderung angenommen wurden, ist um die Weinsteuer ein heftiger Kampf entbrannt. Wein ist bisher in Oesterreich nur einer sehr niedrigen Steuer unterworfen gewesen. Die Weinsteuer beträgt gegenwärtig in Wien, Triest und Krakau 8 Kronen und für Flaschenweine 16 Kronen für den Hektoliter, in den anderen Städten 7 Kronen 63 Heller. Auf dem offenen Lande beträgt die Weinsteuer 5 Kronen 94 Heller im Kleinverschleiß unter 56 Liter. Im Oktober 1917 wurde nun eine Vorlage eingebracht, nach welcher die Steuer für Obstwein und Obstmost 8 Kronen, dagegen für Wein, Weinmost, Beerenwein, Malzwein und Met 32 Kronen vom Hektoliter betragen soll. Der Haustrunk soll steuerfrei sein. Die Herstellung von Wein unterliegt der Kontrolle der Finanzbehörden und ebenso die Einfuhr von Wein aus Ungarn sowie aus dem Auslande. Die Erfassung des steuerpflichtigen Objektes soll beim Produzenten erfolgen, die Steuer soll bei der Anmeldung des Beginnes der Produktion entrichtet werden. Der Ertrag der Weinsteuer war von der Regierung mit 112 Millionen Kronen veranschlagt worden, was gegenüber dem bisherigen Ergebnisse der Steuer von nur 14 Millionen Kronen eine Erhöhung um 98 Millionen Kronen bedeutet hätte.

Gegen diese Regierungsvorlage machte sich eine scharfe Opposition geltend. Im Ausschusse war ursprünglich angeregt worden, beim Festhalten am Prinzip der Regierungsvorlage den Steuersatz auf die Hälfte herabzusetzen. Im Monat Juni wurde nun eine Expertise abgehalten, auf Grund deren der Ausschuß zu dem Vorschlage gelangt, daß die Produktionsabgabe in eine Verbrauchsabgabe umgewandelt werden soll, die den Käufer trifft und zu bezahlen ist, bevor der Wein in den Verkehr gesetzt wird. Während nach der Regierungsvorlage der Produzent die Steuer zahlt, soll nach dem Ausschußberichte die Weinsteuer wie die Bier- oder Zuckersteuer als Verbrauchssteuer im Preise des Weines vom Käufer bezahlt werden. Statt des gleichmäßigen Steuersatzes von 32 Kronen für Wein und 8 Kronen für Most soll eine prozentuelle Besteuerung nach dem Fakturenwerte vorgenommen werden, wobei ein Mindestsatz der Steuer bei einem bestimmten Preise vorgeschlagen wird, über den hinaus der Satz prozentual ansteigt. Für Obstwein soll ein Einheitssatz von vier Kronen eingeführt werden. Diese Anträge des Referenten wurden von den agrarischen Mitgliedern des Finanzausschusses befürwortet. Dagegen hielt der Abgeordnete Kuranda, dem sich der Abgeordnete Doktor Renner anschloß, an dem Prinzip der fixen Besteuerung fest, beantragte jedoch an Stelle des Satzes von 32 Kronen einen solchen von 25 Kronen nebst einem Kriegszuschlage in der Höhe von 35 Kronen für die Dauer bis zwei Jahre nach Friedensschluß. Morgen soll die Abstimmung über die Weinsteuer erfolgen.

Die Verhandlung über die Weinsteuer.

In der nachmittags unter Vorsitz des Obmannstellvertreters Dr. Hruban fortgesetzten Beratung des Finanzausschusses sprach zunächst Abgeordneter Kuranda, der das in den Referentenanträgen niedergelegte Prinzip der perzentuellen Besteuerung nach verschiedenen Richtungen für gefährlich und die Steuereinhebung und Kontrolle auf Grund desselben für zu kompliziert erachtet. Er tritt für das in der Regierungsvorlage enthaltene Prinzip der fixen Besteuerung ein und beantragt als Satz den Betrag von 25 K. (gegen 32 K. des Referentenentwurfes), jedoch nebst einem Kriegszuschlag für die Dauer bis zwei Jahren nach Friedensschluß in der Höhe von 35 K. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages und der Annahme des Perzentualprinzips beantragt er, daß als Steuergrundlage für den aus Freilagern weggebrachten Wein nicht, wie es im Antrage des Referenten heißt, der bezügliche Kaufpreis, sondern dieser nach Abschlag eines Betrages von 30 Prozent desselben zu gelten habe.

Abgeordneter Johann Mayer wendet sich gegen die vom Abgeordneten Kuranda für den fixen Satz vorgebrachte Begründung, und erklärt, auf dem Prinzip des perzentuellen Steuersatzes beharren zu müssen, dagegen bei Annahme dieser Basis dem Eventualantrage Kuranda, betreffend den 30prozentigen Abzug von dem Werte des aus Freilagern weggebrachten Weines, namens seiner Partei zuzustimmen.

Abg. Dr. Renner hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für die Einführung neuer indirekter Steuern, insbesondere auf dem Gebiete der Getränke, nicht für geeignet, weshalb seine Partei in letzter Linie gegen das vorliegende Gesetz stimmen werde. An seiner möglichsten Verbesserung wolle er jedoch mitwirken. In dieser Beziehung müsse er sich zunächst gegen das ganze sowohl der Regierungsvorlage als auch dem Referentenentwurf zugrundeliegende System wenden, schon aus dem Grunde, weil der Umstand, daß hiedurch der Produzent jedweder Besteuerung des Gebrauches im eigenen Haushalt enthoben wird, genügenden Grund bilden müßte, an die Stelle der geplanten Verkehrssteuer eine beim Produzenten zu erhebende Produktensteuer zu setzen.

Die Freilassung des Haustrunkes sei im Prinzip ein gesetzliches Unikum und von jedem Standpunkte aus unbegreiflich. Da er aber überzeugt sei, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte eine Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung und die Verwandlung der geplanten Steuer in eine Produktionssteuer nicht möglich sei, werde er vorbehaltlich seiner Schlußabstimmung in der dritten Lesung für den Antrag Kuranda auf Einführung einer fixen Steuer, und im Falle der Ablehnung für den Eventualantrag hinsichtlich der Behandlung des aus Freilagern verkauften Weines stimmen.

Die Abgeordneten Hladnik, Dr. Dulibic und Roskar begründen ihren ablehnenden Standpunkt unter Hervorhebung der schweren Schädigung der von ihnen vertretenen, insbesondere der durch die Kriegsereignisse geschädigten Weingebiete.

Abg. Eisenhut unterstützt den vom Abg. Johann Mayer eingenommenen Standpunkt und polemisiert gegen die Abgeordneten Dr. Renner und Kuranda.

Abg. Dr. Kolischer erklärt sich für das Prinzip der Weinbesteuerung, da selbst im Falle der Annahme des Antrages Kuranda dennoch auch bei den fixen Sätzen Abstufungen gemacht werden müßten. Er stellt einen Antrag, wonach Tresterwein von der Besteuerung ausgenommen werden soll, und einen Antrag, dahingehend, daß auch bei den nicht aus Trauben erzeugten Weinen und weinähnlichen Getränken das Prinzip der Wertsteuer bei Festsetzung eines Minimalbetrages von 3 K. einzutreten hätte. Im übrigen erklärt er, für den Eventualantrag Kuranda, betreffend die Behandlung des Freilagerweines, stimmen zu wollen.

Nächste Sitzung morgen Donnerstag, 12. d., 10 Uhr vormittags. Tagesordnung: 1. Abstimmung über die §§ 1 bis 4 und weitere Verhandlung über die Weinsteuer; 2. Resolution Mastalka, betreffend die hinreichende und rechtzeitige Belieferung der Zuckerfabriken mit Kohle; 3. Bericht des Abgeordneten Dr. Steinwender über die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerb- und Grundsteuer, zweiter Teil (Grundsteuer); 4. Bericht des Abgeordneten Dr. v. Oberleithner über dieselbe Regierungsvorlage, erster Teil (Erwerbsteuer); 5. Bericht des Abgeordneten Hummer über die Zündmittelsteuer.

Pester Lloyd
13./IX. 1918

13

36

Die Kriegsgewinnsteuer der Gewerkschaften.

Dr. Eduard Reiner.

Budapest, 12. September.

Die Gesetzgebung des Jahres 1875, die sich nach Wiederherstellung der Verfassung zum ersten Male mit der Reform der direkten Steuern befaßte, hat die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften in zwei Kategorien geteilt und die Art und Weise der Besteuerung der Aktiengesellschaften im G.-A. XXIV: 1875 und der Gewerkschaften im G.-A. XXVII: 1875 festgesetzt. Die im Jahre 1909 erfolgte zweite gründliche Reform unserer direkten Steuern hat die Zweiteilung fallen gelassen und die Besteuerung beider Arten der Gesellschaften in einem Gesetze (G.-A. VIII: 1909) zusammengefaßt. Es ist allgemein bekannt, daß diesem Gesetze bis zum heutigen Tage nicht beschieden war, in seiner Gänze ins Leben zu treten. Durch G.-A. XXXIV: 1916 in wesentlichen Teilen abgeändert, hat dieses Gesetz nur für die Aktiengesellschaften Geltung bekommen, während die Besteuerung der Gewerkschaften auch weiterhin gemäß G.-A. XXVII: 1875 erfolgt.

Der die Kriegsgewinnsteuer einführende G.-A. XXIX: 1916 umfaßt beide Arten der Gesellschaften und für beide ist im § 17 vorgeschrieben, daß die Erwerbs-, beziehungsweise Werkssteuer gleichzeitig mit der Kriegsgewinnsteuer festzusetzen und in einen Beschluß zu fassen ist. Diese Bestimmung konnte bei den Aktiengesellschaften glatt vollzogen werden, denn für beide Steuergattungen ist jene Finanzdirektion zuständig, auf deren Gebiet die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat.

Bei einem Teile der Gewerkschaften stieß der Vollzug dieser Bestimmung auf Schwierigkeiten, da nach § 11 G.-A. XXVII: 1875 zur Steuerbemessung auch jene Finanzdirektionen berechtigt sind, auf deren Gebiet die Werke der Gewerkschaft liegen, und da es Gewerkschaften gibt, deren Werke auf dem Gebiete mehrerer Finanzdirektionen liegen, können mehrere Finanzdirektionen zur Bemessung der Werkssteuer zuständig sein, was eine gleichzeitige, in einen Beschluß aufzunehmende Festsetzung der Werks- und Kriegsgewinnsteuer unmöglich macht. Dieses Hindernis sollte durch eine Verordnung beseitigt werden, durch die die Zuständigkeit des Budapester Steuerinspektorats für die Steuer der in Frage stehenden Gewerkschaften ausgesprochen wurde.

Dunkel war jedoch der Sinn dieser Verordnung. Man konnte nicht Klarheit gewinnen darüber, ob die Zuständigkeit für die Werks- und Gewinnsteuer, oder bloß für die letztere deklariert wurde. Welcher Modalität man sich immer anschloß, ein Zusammenstoß der Verordnung mit dem Gesetze war unvermeidlich. Bei Zuständigkeit des Steuerinspektorats für die Werks- und Gewinnsteuer wäre § 11 G.-A. XXVII: 1875 außer Kraft gesetzt worden, und bei Zuständigkeit des Steuerinspektorats nur für die Gewinnsteuer wäre die Vorschrift § 17 G.-A. XXIX vom Jahre 1916 in die Brüche gegangen. Eine gesetzliche Regelung war daher unbedingt notwendig. Dies ist nun auch geschehen.

§ 17 G.-A. IX: 1918 setzt die Zuständigkeit jener Finanzdirektion, auf deren Gebiet die Gewerkschaft ihren Sitz hat, für die Gewinnsteuer fest, und hiemit ist die Vorschrift über die gleichzeitige Festsetzung der Werks- und Gewinnsteuer ungültig geworden. Ein Unstern schwebt jedoch auch über dieser Gesetzesbestimmung, und die im § 34 der zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsverordnung Zahl 90.200 enthaltene Erklärung hat die Dunkelheit nicht zerstreut. Die für die Lage der Werke zuständigen Finanzdirektionen werden auch fernerhin bei Bemessung der Werkssteuer vorgehen. Sie haben jedoch die bei ihnen eingereichten Fassionen zur Werkssteuer nebst sämtlichen hierauf bezüglichen Daten in beglaubigter Abschrift an die für die Bemessung der Gewinnsteuer kompetente Finanzdirektion einzuschicken. Diese hat sämtliche Akten zur Begutachtung an die für ihren Amtssitz zuständige Berghauptmannschaft zu leiten. Schon diese Bestimmung verursacht ein leises Kopfschütteln. Was hat die Berghauptmannschaft mit der Kriegsgewinnsteuer zu tun? Das Gesetz verlangt deren Begutachtung nicht. Nach Erhalt des Gutachtens arbeitet die Finanzdirektion ihren Vorschlag aus und überantwortet diesen der Steuerbemessungs-, respektive Reklamationskommission. Was hat die Reklamationskommission mit dieser Steuer zu tun? Durch diese Aufklärungen ist der Wille des Gesetzgebers in tiefes Dunkel gehüllt worden. Und wenn ich mich noch auf Punkte 7 und 8 § 34 der zitierten Vollzugsverordnung berufe, die der Finanzdirektion ans Herz legen, Sorge dafür zu tragen, daß die Festsetzung über die Werks- und Gewinnsteuer gleichzeitig erfolge und in einen Beschluß zu fassen ist, so habe ich in kurzen Zügen auf den durch die Verordnung erzeugten Wirrwarr hingewiesen.

Aber kehren wir jetzt zum Gesetze zurück. Die für das Verfahren hinsichtlich der Werksteuer zuständigen Finanzdirektionen werden im Wege der Bemessungskommission die Werksteuer festsetzen. Die Bemessungskommission wird den Jahresgewinn des einen Werkes mit k 100.000, den des anderen Werkes mit k 200.000, den Jahresgesamtgewinn mit k 300.000 festsetzen. Unabhängig von diesen Bemessungen wird die dritte Finanzdirektion bei Festsetzung der Gewinnsteuer vorgehen. Die Steuerbemessungskommission wird den Jahresgewinn der Gewerkschaft mit k 200.000 oder mit k 400.000 festsetzen. Dieselbe Gewerkschaft wird daher in einem und demselben Jahre amtlich beglaubigte, voneinander differierende Jahresgewinne haben. Strebte das Gesetz diesem Ziele zu? War dies die ratio legis?

Aber verlassen wir nun das Reich der Möglichkeiten, fassen wir auf der festen Grundlage des Gesetzes Fuß. Bei Bemessung der gewerkschaftlichen Werks- und Gewinnsteuer werden drei Finanzdirektionen, drei Berghauptmannschaften, drei Steuerbemessungskommissionen zu arbeiten haben. Ich schließe diese Erörterung, da ich der Meinung bin, den Beweis erbracht zu haben, daß dieser Teil des Gesetzes und der Verordnung die Steuerverwaltung nicht vereinfacht und die Situation der Gewerkschaften nicht erleichtert hat.

Ich will nun eine zweite Verfügung der Vollzugsverordnung Zahl 90.200/1918 beleuchten und werde den Nachweis führen, daß die Verordnung vorsätzlich eine Gesetzesverletzung begangen hat. Den Ausgangspunkt bei der Bemessung der gewerkschaftlichen Gewinnsteuer bildet der gemäß G.-A. XXVII: 1875 festzusetzende Jahresgewinn mit den im Gesetze taxativ aufgezählten Rektifikationen. Die Rektifikationen bestehen darin, daß gewisse Posten dem Gewinn hinzugerechnet, beziehungsweise davon abgezogen werden. Diese Posten werden im G.-A. XXIX: 1916 aufgezählt. Laut Punkt II § 4 G.-A. XXIX: 1916 sind dem festgestellten Gewinn hinzuzurechnen: die aus grund-, haus- und werksteuerpflichtigem Immobilienbesitz, aus der Kapitalzinssteuer unterliegenden oder durch Spezialgesetz steuerfrei erklärten Wertpapieren stammenden und laut § 4 G.-A. XXIV vom Jahre 1875 aus dem Gesamteinkommen abziehbaren Beträge.

Das Gesetz beruft sich ausdrücklich auf G.-A. XXIV: 1875. Es ist klar, daß diese Posten nur dem Jahresgewinn der gemäß G.-A. XXIV: 1875 zu besteuernden Aktiengesellschaften und nicht jenem der Gewerkschaften zuzurechnen sind. Aber selbst wenn der Paragraph nicht die ausdrückliche Berufung auf G.-A. XXIV: 1875 enthielte, wäre der Sinn dieser Verfügung nicht zweifelhaft. Dem Jahresgewinn sind die der Werksteuer unterliegenden, aus Immobilienbesitz stammenden Beträge hinzuzurechnen. Den Jahresgewinn einer Gewerkschaft bilden hauptsächlich die aus dieser Quelle stammenden Beträge. Es ist ausgeschlossen, daß der Jahresgewinn verdoppelt als Basis der Kriegsgewinnsteuer zu dienen habe. Die erste Vollzugsverordnung zur Kriegsgewinnsteuer Zahl 142.000 hat diese einzig richtige Auslegung klar ausgedrückt. § 6 dieser Verordnung enthält nämlich die Anweisung, daß diese Beträge nur jenen Gesellschaften anzurechnen sind, welche der Werksteuer nicht unterliegen. Dieselbe Anweisung enthielten die seinerzeit ausgegebenen offiziellen Fassionsbogen, wo angemerkt war, daß die Gewerkschaften von der Hinzurechnung dieser Beträge abzusehen haben. So weit meine Kenntnisse reichen, wurde von niemand diese Auslegung des Gesetzes bemängelt.

Das Gewinnsteuergesetz wurde durch G.-A. IV: 1918 teilweise abgeändert. Die Abänderung bezieht sich jedoch nicht auf die von mir behandelte Partie des Gesetzes. Nun erschien eine neue Verordnung Zahl 90200/1918, durch die die frühere Verordnung außer Kraft gesetzt wurde. § 16 Punkt I 2 der Verordnung enthält die merkwürdige Bestimmung, daß die obigen Beträge dem Jahresgewinn der Gewerkschaften dann hinzuzurechnen sind, wenn diese gemäß § 6 G.-A. XXVII: 1875 von dem Gesamtgewinn der Gewerkschaft abgezogen wurden. Diese Verfügung steht mit dem Gesetz in krassem Widerspruch. Sie steht auch im Widerspruch mit der Verordnung Zahl 142000/1917 und mit der bisherigen Praxis. Die Verfügung ist so entstanden, daß an Stelle des Wortlautes des Gesetzes willkürlich entgegengesetzte Worte gestellt wurden. Ich bin kein Anhänger der scharfen Tonart. Die Verordnung will das Gesetz korrigieren. Ich will auch in dieser munitionsteuren Zeit nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Ich berufe mich gar nicht darauf, daß im letzten Dezennium des achtzehnten Jahrhunderts ein Gesetz geschaffen wurde, demzufolge Gesetze nur durch neue Gesetze aufgehoben, abgeändert oder authentisch interpretiert werden dürfen. Die Verordnung strebt die Abänderung eines Gesetzes an. Sie hat ihren Machtkreis überschritten und muß berichtigt werden.

Auf meinem Tische liegt das Buch eines römischen Historikers. Ich lese darin: „Bella perdidere mores, plurimae leges, pessima respublica." Erschrocken lege ich das Buch beiseite. Sollte der alte Römer Prophetengabe besessen und unsere Zustände vorausgesagt haben?

Die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1918 und 1919.

Der Finanzausschuß wird sich nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit mit der Regierungsvorlage über die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1918 und 1919 zu beschäftigen haben. Berichterstatter Abgeordneter Dr. v. Oberleithner hat den Mitgliedern des Ausschusses ein ausführliches Referat über diesen Gegenstand zukommen lassen. Der Berichterstatter führt über den Regierungsentwurf u. a. aus: Durch die eingebrachte Regierungsvorlage soll die Erwerbsteuerhauptsumme, welche im letzten Friedensjahre 1913 eine Einnahme von 36,904.000 Kronen ergab, auf 60 Millionen erhöht werden, was einer Steigerung von 63 Prozent entspricht. Aber nicht nur für das noch laufende Jahr soll diese erhöhte Steuersumme festgelegt werden, sondern auch für das Jahr 1919, bezüglich dessen noch alle Voraussetzungen fehlen, um die volkswirtschaftliche Entwicklung nur einigermaßen überblicken zu können. Niemand weiß, ob es ein Kriegs- oder Uebergangsjahr oder ein Friedensjahr sein werde.

Wenn man erwägt, daß zu der nun erhöhten Erwerbsteuerhauptsumme noch für die 1. und 2. Klasse ein hundertprozentiger, für die 3. und 4. Klasse ein 60prozentiger Kriegszuschlag eingefordert wird, daß die Erwerbsteuer eine von den zuschlagspflichtigen Steuergattungen ist, daß nunmehr die so stark zu erhöhende Erwerbsteuersumme als Grundlage für die landesfürstlichen, auch wesentlich erhöhten Zuschläge zu gelten hätte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die nach dem 1. Hauptstücke zu besteuernden erwerbenden Stände eine vielfach höhere Steuer als in den letzten Friedensjahren aufzubringen haben werden, daß also diese Steuerträger anläßlich der allerdings dringend notwendigen Erhöhung der Staatseinnahmen am allerhärtesten getroffen werden sollen.

Der Referent polemisiert gegen die Motivierung der Regierungsvorlage und fährt dann fort: Die schon durch die verschiedene Handhabung der Verordnung vom 7. Mai 1917 hervorgerufene Aufregung in der Geschäftswelt steigerte sich, als die ersten Zahlungsaufträge für die exkontingentierten Firmen herauskamen. Nicht etwa Erhöhungen um das Doppelte, Dreifache oder Fünffache sind wiederholt zu verzeichnen, sondern es sind auch Erhöhungen um das Zwanzigfache, Dreißig- und noch Mehrfache vorgekommen. Bei dieser Art der Steuerbemessung unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß die Steuerbehörde bei den exkontingentierten Firmen nicht nach jenen Grundsätzen vorgegangen ist, nach welchen die Erwerbsteuer sowohl laut Bestimmung des § 66 P. St. G. als auch des § 4 der zitierten Verordnung bemessen werden soll, nämlich nach den Betriebsmerkmalen. Sofort wurde klar, daß jener Erlaß des Finanzministeriums, der in den Wiener Zeitungen vom 28. Oktober v. J. erschienen ist und die Weisung an die Finanzbehörde enthält, bei der Steuerbemessung der exkontingentierten Firmen dieselben Grundsätze anzuwenden, als wenn sie im Kontingente verblieben wären, ihre Wirkung zum großen Teile verfehlt hat. Es stellt sich heraus, daß bei vielen exkontingentierten Firmen nicht die Betriebsmerkmale, sondern der Reingewinn als einzige Grundlage für die Bemessung genommen wurde. Im schärfsten Widerspruche mit dem Gesetze wurden die Einkommensteuerbekenntnisse der Einzel- oder Gesellschaftsunternehmer zur Hand genommen und die Erwerbsteuer sodann mit Prozentsätzen von zwei bis vier Prozent zur Vorschreibung gebracht. Diese verschiedene Art der Bemessung hat nun die grellsten Unterschiede bei der Vorschreibung für gleichartige und gleich große Betriebe derselben Gattung zur Folge gehabt. Kein Wunder daher, daß ein sehr großer Teil der exkontingentierten Betriebe gegen den erhaltenen Zahlungsauftrag Berufung eingelegt hat, so daß die Ziffer per 10 Millionen, welche die Regierungsvorlage als Mehreinnahme in Aussicht genommen hat, noch sehr zweifelhaft ist. Es ist im Gegenteil zu erwarten, daß die autonomen Erwerbsteuerlandeskommissionen hier ausgleichend eingreifen werden; daß sie, unter Verwerfung der gesetzwidrigen Zugrundelegung des einbekannten Reineinkommens, die Betriebsmerkmale auch bei den exkontingentierten Firmen als Grundlage der Bemessung annehmen und dadurch zu ganz anderen Resultaten gelangen werden als die Finanzbehörden erster Instanz. Der erzielte Reingewinn soll mit der Erwerbsteuer nur im losen Zusammenhange stehen; er ist ein Zeichen des größeren oder geringeren Betriebserfolges, und kann die Erhöhung oder Herabsetzung der nach den Betriebsmerkmalen zu bemessenden Erwerbsteuer um mehrere Stufen begründen; aber er darf nicht die alleinige Bemessungsgrundlage bilden. Das Reineinkommen eines Einzel- oder eines Gesellschaftsunternehmers wird durch die Einkommensteuer und durch die Kriegssteuer getroffen; die Erwerbsteuer soll dadurch nur mittelbar, nicht unmittelbar beeinflußt werden. Die leider ohnehin sich vollziehende Aufsaugung der mittleren Industrie und des Gewerbes muß durch eine solche Steuerpolitik nur gefördert werden. Es soll auch die Festlegung der Erwerbsteuerhauptsumme nicht außer acht gelassen werden, daß alle Unternehmer, die großen und die kleinen, in ihren Betrieben sehr kostspielige Investitionen werden vornehmen müssen, um die großen Schäden, die an den Betriebsmitteln teils durch Ueberanstrengung, teils durch Stillstand verursacht worden sind, zu beseitigen und den erhöhten technischen Anforderungen in Zukunft zu genügen. — Die Grundsteuerträger haben eine gerechte Behandlung erfahren. Die von ihnen zu zahlende Grundsteuer wird mit einem noch so sehr gesteigerten Mehreinkommen nicht in Zusammenhang gebracht. Eine so verschiedenartige steuerliche Behandlung dieser beiden Gruppen der produzierenden Stände kann unmöglich Platz greifen. Wenn daher die Finanzlandeskommissionen, bei strenger Wahrung der Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes, die exkontingentierten und die im Kontingente verbliebenen Firmen gleichmäßig behandeln werden, so dürfte das in der Regierungsvorlage angenommene Mehrerträgnis der Erwerbsteuer per 10 Millionen bedeutend zusammenschrumpfen, so daß die anderen Steuerträger der einzelnen Kontingente sehr große Repartitionszuschläge zugewiesen erhalten müßten, um die Kontingente, beziehungsweise die Erwerbsteuerhauptsumme aufzubringen. Es würde also in einer Periode volkswirtschaftlichen Rückganges die Erscheinung zutage treten, daß solche Betriebe, welche von der Kriegskonjunktur gar keinen Nutzen, sondern nur Schaden gehabt haben, namhaft erhöhte Erwerbsteuern, ganz abgesehen von den Kriegszuschlägen, zu bezahlen hätten. Von allen Berufszweigen würde daher keiner so schwer getroffen werden wie die selbständigen Unternehmer, sowohl die großen als auch die kleinen; sie hätten nicht nur, wie die Einkommensteuerträger, die Kriegszuschläge von 100 Prozent, beziehungsweise 60 Prozent zu tragen, für sie würde, da ja die Erwerbsteuer eine umlagepflichtige Steuer ist, noch die ganze Bemessungsgrundlage für die landwirtschaftliche Steuer vollständig verändert werden. Während früher die Erwerbsteuerhauptsumme von 37 Millionen Kronen als Grundlage für die autonomen Umlagen diente, würde in Zukunft die Hauptsumme von 60 Millionen Kronen gelten. Und wenn man bedenkt, daß in Oesterreich die autonomen Umlagen durchschnittlich 200 Prozent, in manchen Orten aber auch 300 bis 400 Prozent betragen, so kann man sich vorstellen, zu welchen horrenden Ziffern die Erwerbsteuervorschreibungen bei manchen Steuerträgern plötzlich emporschnellen müßten. Aus diesen angeführten Gründen hält der Berichterstatter die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme von 37 auf 60 Millionen Kronen für gefährlich und ungerecht gegenüber den selbständigen gewerblichen, kaufmännischen und industriellen Unternehmungen. Beide in der Regierungsvorlage angeführten Gründe: die Steigerung der Zahl der Betriebe und der angenommene Mehrertrag der exkontingentierten Firmen können die Erhöhung nicht rechtfertigen. Der Referent macht den Vermittlungsvorschlag, die Erwerbsteuer auf rund 47 Millionen zu erhöhen, jedoch nur für das Jahr 1918. Schon die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme für das Jahr 1918 bedeutet eine sehr große Belastung des selbständigen Unternehmertums; zunächst deshalb, weil es ganz unsicher ist, ob diejenigen Unternehmungen, welche während des Krieges einen abnormen Betriebserfolg gehabt haben und infolge dessen exkontingentiert worden sind, diesen Erfolg auch im laufenden Jahre aufweisen werden; dann deshalb, weil ein großer Teil der Industrie, des Gewerbes und des Handels wegen des mangelnden Rohstoffes, der Kohle, der Arbeiter 2c. sowohl im laufenden wie im kommenden Jahre zu noch größeren Betriebseinschränkungen gezwungen sein wird, als in den vorangegangenen Kriegsjahren, und weil die Wirtschaft der Zentralen in immer mehr steigendem Maße die Erwerbstätigkeit aller Betriebsunternehmer ausschaltet. — Bekannt sind die schweren Klagen, welche von sämtlichen Erwerbsgruppen gegen die staatliche zentrale Wirtschaft erhoben werden, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt. Allein Tatsache bleibt, daß dadurch das gesamte Erwerbsleben und auch die Erwerbsteuern in stärkstem Maße beeinflußt werden müssen und zahlreiche Betriebe einen bedeutend verminderten Betriebserfolg, abgesehen von dem bereits längst verminderten Betriebsumfang werden aufzuweisen haben. Unter dieser Wirtschaftsreform werden nicht nur zahlreiche Betriebe der 1. und 2. Klasse, sondern in außerordentlichem Maße die Betriebe der 3. und 4. Klasse, der gesamte mittlere und kleinere Gewerbe- und Kaufmannstand zu leiden haben. — Der Referent stellt folgende Anträge: Der Ausschuß wolle beschließen: 1. Die Erwerbsteuerhauptsumme ist von 37 auf 47 Millionen zu erhöhen. 2. Diese Erhöhung gilt nur für das Jahr 1918. 3. Bei den exkontingentierten Firmen hat als Grundlage für die autonomen Zuschläge die letzte, ihnen innerhalb des Kontingentes vorgeschriebene Erwerbsteuer zu gelten. 4. Die Einkommensteuerbekenntnisse, welche durch die nachträgliche Vorschreibung der Erwerbsteuer geschädigt wurden, sind aufzuheben und richtigzustellen.

Neues Wiener Tagblatt
27./IX. 1918

41

Die Behandlung von Verlusten bei der Kriegssteuerbemessung.

Vom kaiserl. Rat Dr. Hugo Georgi.

Die kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 betreffend die Kriegsgewinnsteuer hatte im § 16 bestimmt, daß ein Verlust, der sich in einem der Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) ergibt, von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der andern Jahre in Abzug zu bringen ist. Damit stimmt der an die Stelle des angeführten § 16 getretene § 21 des Gesetzes vom 16. Februar 1918 betreffend die Kriegssteuer für die Jahre 1916 und 1917 wörtlich überein. Im Artikel IV des Gesetzes vom 17. April d. J. betreffend die Ausdehnung der Kriegssteuer auf das Jahr 1918 wurde § 21 des geltenden Kriegssteuergesetzes dahin erläutert, daß als Verluste bloße Mindererträge (Mindereinkommen) in Vergleiche zu dem Ertrage (Einkommen) der Friedensjahre nicht anzusehen sind. Bei Beurteilung dieser in der Oeffentlichkeit vielfach angefochtenen Bestimmung darf nicht außer acht gelassen werden, daß hiedurch eine Schlechterstellung der Kriegssteuerpflichtigen gegenüber dem Rechtszustand unter der Herrschaft der kaiserlichen Verordnung betreffend die Kriegsgewinnsteuer nicht eingetreten ist, denn Artikel 23 der Durchführungsvorschrift vom 8. August 1916 hatte bereits bestimmt: „Ergibt sich im Gesamterfolge der Wirtschaftsführung einer Person in einem der Jahre 1914, 1915 oder 1916 ein Verlust, so ist dieser in den andern Jahren vom Mehreinkommen aus jenen Einkommensquellen in Abzug zu bringen, aus denen er herrührt, und zwar der Verlust des Jahres 1914 zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1915, allenfalls vom Mehreinkommen des Jahres 1916, der Verlust des Jahres 1915 vom Mehreinkommen des Jahres 1914, allenfalls des Jahres 1916, der Verlust des Jahres 1916 zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1915, allenfalls des Jahres 1914. Insofern hienach der Verlust auf ein Mehreinkommen zu verrechnen ist, von welchem die Kriegsgewinnsteuer bereits vorgeschrieben wurde, ist die Vorschreibung nachträglich entsprechend richtigzustellen."

Schon aus dieser Fassung des Artikels 23 der Durchführungsvorschrift, welcher einen Verlust nur dann annahm, wenn er sich in dem Gesamterfolge der Wirtschaftsführung einer Person in einem der Jahre 1914, 1915 oder 1916 ausdrückte, konnte gefolgert werden, daß im Falle des Vorliegens eines bloßen Mindereinkommens ein Verlust im engern steuerrechtlichen Sinne nicht gegeben, weiters, daß ein Ausgleich von Verlusten zwischen den einzelnen Kriegsjahren selbst für den Fall vorgesehen sei, als hiedurch die Abänderung einer bereits rechtskräftig bemessenen Kriegsgewinnsteuer herbeigeführt wird. Artikel 23 obiger Durchführungsvorschrift, der durch die neue Kriegssteuer-Durchführungsverordnung vom 6. Juli d. J. insoweit modifiziert erscheint, als darin die Beschränkung der Abzugsfähigkeit eines Verlustes aus derselben Quelle, aus der das Mehreinkommen stammt, für die Jahre 1916, 1917 und 1918 fallen gelassen wurde, wurde in dem Erlasse des Finanzministeriums vom 8. August 1916, mitgeteilt im Verordnungsblatt des Finanzministeriums vom 10. August 1916 unter Nr. 98, durch nachstehendes Beispiel erläutert: Ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen aus Grundbesitz und aus einer Fabrik fließt, hatte im Jahre 1913 aus Grundbesitz ein Einkommen von 10,000 K., aus der Fabrik ein Einkommen von 20,000 K., zusammen 30,000 K.; im Jahre 1914 aus Grundbesitz ein Einkommen von 10,000 K., aus der Fabrik ein Einkommen von 40,000 K., zusammen 50,000 K. im Jahre 1915 ein Einkommen aus Grundbesitz von 10,000 K., aus der Fabrik einen Verlust von 20,000 K., im Gesamterfolge einen Verlust von 10,000 K. Es ergibt sich sohin für das Jahr 1914 ein Mehreinkommen von 20,000 K., für das Jahr 1915 ein Verlust von 10,000 K. Es ist daher vom Mehreinkommen des Jahres 1914 per 20,000 K. der Verlust des Jahres 1915 per 10,000 K. in Abzug zu bringen, so daß für das Jahr 1914 schließlich nur ein steuerpflichtiges Mehreinkommen von 10,000 K. erübrigt.

Aus obiger Erläuterung des Finanzministeriums folgte gleichfalls, daß ein zum Abzuge gegenüber dem Mehreinkommen der andern Jahre geeigneter Verlust nur dann als gegeben erachtet wurde, wenn in dem betreffenden Steuerjahre eine vollständige Unterbilanzierung des Steuerpflichtigen, also eine sogenannte Minusfassion desselben, sich ergibt und daß zwischen den einzelnen Kriegsjahren in Bezug auf die Kompensationsmöglichkeit von Verlusten ein Art Junktim geschaffen werden sollte, wenngleich die Kriegsgewinnsteuer für jedes einzelne Kriegsjahr abgesondert zu ermitteln ist. § 21 des geltenden Kriegssteuergesetzes steht im Einklang mit § 16 des ungarischen Gesetzartikels XXIX vom 24. September 1916 betreffend die Kriegsgewinnsteuer, welcher festsetzt, daß, wenn ein Kriegsgeschäftsjahr mit Verlust abschließt, dieser vom Mehrertrag, beziehungsweise Mehreinkommen der übrigen Kriegsgeschäftsjahre in Abzug zu bringen ist, während nach § 14 des deutschen Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 auch der Mindergewinn mit dem Mehrgewinn andrer Kriegsgeschäftsjahre ausgeglichen werden darf, hier also eine vollständige Passivität des Steuerträgers in dem betreffenden Kriegsjahre als Bedingung der Ausgleichsmöglichkeit nicht gefordert wird.

In dem Berichte des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Ausdehnung der Kriegssteuer auf das Jahr 1918 wurde darauf hingewiesen, daß durch die Bestimmung des Artikels IV. § 21 des bisherigen Kriegssteuergesetzes eine Klarstellung erfahren soll, die nach einem in der letzten Zeit erflossenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes erwünscht erscheine, das in seiner Konsequenz dazu führen könnte, nicht bloß den Verlust, sondern auch bloße Mindererträge eines Kriegsjahres von den Mehrerträgen der andern Jahre in Abzug zu bringen. Diese Bemerkung im Berichte des Finanzausschusses bezieht sich auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1917, Zahl 29491, dem folgender Sachverhalt zu Grunde liegt: Die Beschwerdeführerin war zur Einkommensteuer mit einem Einkommen von 25,961 K. aus dem Jahre 1913 für das Jahr 1914, dann von 17,554 K. aus dem Jahre 1914 für das Jahr 1915 und endlich von 35,785 K. aus dem Jahre 1915 für das Jahr 1916 veranlagt. Die Verschiedenheit des Einkommens aus den Jahren 1914 und 1915 im Verhältnis zum Einkommen des Jahres 1913 erklärt sich daraus, daß die Beschwerdeführerin, eine in Oesterreich wohnende schweizerische Staatsangehörige, nach Kriegsausbruch mit Frankreich die Zinsen aus französischen Effekten für das zweite Halbjahr 1914 per 8382 K. infolge des französischen Zahlungsverbotes an Oesterreicher und in Oesterreich lebende Ausländer im Jahre 1914 nicht ausbezahlt erhielt, sondern dieses Zinseneinkommen erst im Jahre 1915 dadurch realisieren konnte, daß sie in diesem Jahre in der Schweiz Aufenthalt nahm und nach Ueberwindung vielfacher Schwierigkeiten das Inkasso erzielte. Die Steuerbehörde hatte die Kriegsgewinnsteuer von der Differenz zwischen dem Einkommen der Jahre 1915 und 1913 per 9824 K. (abgerundet 9820 K.) gemäß § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 vorgeschrieben. Die Beschwerdeführerin behauptete, daß im Jahre 1914 ein durch den Krieg verursachter Einkommensverlust eingetreten sei, der nach § 16 der kaiserlichen Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer und Artikel 23 der Durchführungsvorschrift von dem Mehreinkommen des Jahres 1915 in Abzug zu bringen sei. Es muß zugegeben werden, daß, wenn der Beschwerdeführerin das für das Jahr 1914 entfallende Effekteneinkommen nicht erst im Jahre 1915, sondern normalmäßig im Jahre 1914 zugeflossen wäre, sich allerdings das Einkommen des Jahres 1914 auf 17,554 + 8382 K. = 5,936 K. gestellt, also gegenüber dem Friedenseinkommen per 25,961 K. keine Erhöhung erfahren hätte, während das Einkommen des Jahres 1915 auf 35,785 — 8382 K. = 27,403 K. zu veranlagen gewesen wäre, was gegenüber dem Friedenseinkommen lediglich ein der Kriegsgewinnsteuer nicht mehr unterliegendes Plus von 1442 K. ergibt.

Da die Erlassung des französischen Zahlungsverbotes für die Beschwerdeführerin sich eher als ein Ungemach, denn als eine Kriegskonjunktur darstellte und es im Sinne des am 10. August 1916 in der „Wiener Zeitung" erschienenen Communiqués zur Durchführungsverordnung über die kaiserliche Verordnung betreffend die Kriegsgewinnsteuer gelegen war, außerordentliche Härten, die sich in einem konkreten Falle aus der strikten Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, auszugleichen, konnte der Verwaltungsgerichtshof in obiger Rechtssache nach der Eigenart des Falles nicht dazu gelangen, den Begriff „Verlust" im Sinne einer vollständigen Passivität der Steuerpflichtigen in dem betreffenden Kriegsjahre auszulegen, und hat die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Aus diesem exzeptionellen Fall, in welchem für die Beschwerdeführerin nach der Natur des wirtschaftlichen Vorganges kein Mehreinkommen im sprachgebräuchlichen Sinne, sondern lediglich eine zufällige, von ihrem Willen unabhängige, durch die Kriegsverhältnisse bedingte Verschiebung des Einkommens in den in Betracht kommenden Kriegsjahren und nur ein scheinbares Mehreinkommen für das Jahr 1915 sich ergeben hatte, läßt sich irgendein Präjudiz dafür, der Verwaltungsgerichtshof habe generell entschieden, daß bloße Mindererträge in einem Kriegsjahre von dem Mehreinkommen der andern Jahre an sich abzugsfähig wären, nicht ableiten.

Im Artikel II des Gesetzes betreffend die Ausdehnung der Kriegssteuer auf das Jahr 1918 wird weiter bestimmt, daß Verluste, die sich in dem Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahr) 1918 ergeben, von dem Mehrertrage, beziehungsweise Mehreinkommen der vorangegangenen Jahre nicht in Abzug gebracht werden können. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese Bestimmung eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande herbeigeführt wird, denn wenn nach § 16 der kaiserlichen Verordnung über die Kriegsgewinnsteuer, dem hiezu erflossenen Artikel 23 der alten Durchführungsverordnung und nach § 21 des Gesetzes über die Kriegssteuer für die Jahre 1916 und 1917 die Kompensationsmöglichkeit für Verluste in Bezug auf die Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 und 1917 untereinander bestand und die Annahme berechtigt war, daß es im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen lag, diesfalls in Bezug auf die Kriegssteuerbemessung zwischen den einzelnen Kriegsjahren ein Junktim zu schaffen, so erscheint durch den Ausschluß der Abzugsmöglichkeit von Verlusten im Jahre 1918 der „Kriegsverlierer" vom Jahre 1918 gegenüber dem Kriegsverlierer in den vorhergehenden Jahren offenbar schlechter behandelt. Bisher galt die allgemeine Meinung, daß gegen die Kriegsverdiener unbarmherzig zu Felde gezogen werden müsse. Nunmehr finden auch die Kriegsverlierer, das sind nach der authentischen Interpretation des § 21 des Kriegssteuergesetzes alle diejenigen, die sich nur mit einer kridamäßigen Unterbilanz auszuweisen vermögen, vor den Augen der Gesetzgebung keine Gnade mehr.

Fremdenblatt
1. 5. 1918

Der Finanzminister über den Finanzplan.

(Finanzausschuß.)

In der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses gab Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer wichtige Erklärungen über die Lage des Staatshaushaltes und über den Finanzplan ab. Nebst den schon in Beratung stehenden Steuererhöhungen ist eine Erhöhung der Branntwein- und Biersteuer, ferner des Salzpreises, sowie verschiedene kleinere Gebühren und eine Reform der Verkehrssteuer beabsichtigt. Besondere Beachtung verdient weiters die vom Finanzminister angekündigte Vorbereitung einer Waren-Umsatz- und Luxussteuer, ferner einer dauernden Vermögenssteuer, die aber mit der einmalig vorgeschlagenen, hohen Vermögensabgabe nicht zu verwechseln ist. Diese dauernde Vermögenssteuer würde vielmehr eine Ergänzung der Einkommensteuer von fundiertem Eigentum bilden. Alle diese Steuermaßnahmen hätten mehr als 600 Millionen Kronen einzubringen und damit den Restbetrag des 2Milliarden-Abganges zu bedecken. Außerdem ist aber auch die staatliche Beteiligung am Verkaufspreise, also Erlöse des Verkaufes von staatlich bewirtschafteten Waren in Aussicht genommen. Ansätze hiezu liegen schon seit längerer Zeit beim Spiritus und neuestens auch bei dem Zündhölzchen-Verkaufe vor. Zur Deckung des diesjährigen in der Verspätung der Erledigung der Steuervorlagen begründeten Abganges ist schließlich eine einmalige Vermögensabgabe geplant, die aber ebenfalls nicht mit der großen, einmaligen Vermögensabgabe verwechselt werden darf.

Im Nachstehenden lassen wir den Bericht über die Sitzung des Finanzausschusses folgen:

Der Finanzausschuß trat gestern nachmittags unter Vorsitz des Obmannes Dr. v. Loewenstein zu einer Sitzung zusammen, welcher Finanzminister Dr. Freiherr v. Wimmer und Minister Dr. R. v. Galecki beiwohnten.

Finanzminister Dr. Freiherr v. **Wimmer** verweist darauf, daß er bei Einbringung des Voranschlages im Juli laufenden Jahres dargelegt habe, daß das Budget ein Defizit der laufenden Gebarung von zirka 1900 Millionen Kronen ergebe; er habe damals betont, daß die dem Hause vorliegenden Steuergesetze zur Deckung dieses Defizites nicht hinreichen und daß er im Herbst dem Hause einen Kompler von Steuervorlagen unterbreiten werde, der zur Deckung dieses Abganges hinreichen solle.

Das Defizit.

Ausgehend von dem Defizit der laufenden Gebarung im Betrage von 1900 Millionen Kronen möchte der Minister zunächst die Zweifel beseitigen, die in der Richtung laut wurden, ob dieses Defizit nicht vielleicht höher anzunehmen sei. Er habe bereits bei Vorlage des Budgets darauf hingewiesen, daß einige Ausgabenposten der fortlaufenden Gebarung aus budgettechnischen Gründen noch nicht in den Voranschlag aufgenommen seien, und daß daher eine gewisse Erhöhung des fortlaufenden Abganges eintreten werde. Abgesehen von diesen im vorhinein bezeichneten Posten entspreche jedoch das Budget nach gründlichster Prüfung vollständig der Wahrheit. Nicht eingestellt wurde — was sich auch budgettechnisch nicht durchführen läßt — das Erfordernis für eine etwa kommende neunte Kriegsanleihe. Dieses Zinsenerfordernis und die Ueberweisungen an die Landesfonds, ganzjährig berechnet, werden ein Mehrerfordernis von zirka 300 Millionen Kronen ergeben, so daß mit einem Abgange der laufenden Gebarung in der Höhe von 2200 Millionen Kronen zu rechnen ist. Der Minister wolle darauf verweisen, daß mindestens eine teilweise Deckung dieser Defiziterhöhung im jetzigen Budget schon dadurch vorhanden sei, daß die Einnahmen außerordentlich vorsichtig präliminiert seien. Er wolle beispielsweise nur daran erinnern, daß die direkten Steuern im Budget für das Jahr 1918/19 um einen Betrag von rund 350 Millionen Kronen niedriger präliminiert sind, als der Erfolg des Jahres 1917/18 ist, der bei der Aufstellung des Budgets noch nicht vorlag. Auch in anderen Einnahmenposten werden sich gewisse Reserven finden, so daß angenommen werden kann, daß etwaige Mehrerfordernisse, die sich in der fortlaufenden Gebarung gegenüber den Ziffern des Budgets ergeben, auch in Mehreinnahmen innerhalb der schon präliminierten Posten mindestens zum großen Teil ihre Deckung finden werden. Wenn der Minister also weiterhin von einem fortlaufenden Abgange von zirka 2 Milliarden sprechen werde, dürfte dies, soweit menschliche Voraussicht in diesen bewegten Zeiten reicht, den Tatsachen entsprechen.

Die Bedeckung des Abganges.

Was die Deckung dieses Mehrerfordernisses betrifft, handle es sich zunächst um die Erhöhung der Postgebühren mit einem jährlichen Mehrertrag von 65 Millionen Kronen, die Erhöhung der Eisenbahngütertarife mit einem Mehrertrage von rund 450 Millionen Kronen, womit automatisch eine Erhöhung des Ertrages der Eisenbahnverkehrssteuern um 117 Millionen Kronen verbunden ist. Zusammen ergibt das 632 Millionen Kronen jährlich. Diese Einnahmenerhöhungen sind seit 1. September dieses Jahres bereits in Wirksamkeit. Weiters ist eine Preisbeteiligung des Staates bei den Zündhölzchen durchgeführt worden, welche ein Erträgnis von 16 Millionen Kronen jährlich liefert. Weiters wurde die Zollzahlung mit Zollagio in Banknoten eingeführt, eine Angelegenheit, die so klar sei und auf so zweifellos gesetzlicher Grundlage erfolgte, daß es sich hiebei eher darum gehandelt hat, einen Zustand, der nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem Gesetze war, zu beseitigen, als etwas einzuführen, was außerhalb des Gesetzes war. Aus dieser Maßnahme werde voraussichtlich eine Mehreinnahme von 70 Millionen Kronen für Oesterreich resultieren. Wenn der Minister zu der vorher genannten Summe von 632 Millionen Kronen die 16 und 70 Millionen hinzufüge, ergebe sich eine Mehreinnahme von über 700 Millionen Kronen jährlich.

Die Steuervorlagen.

Eine Reihe von Steuervorlagen sei im Reichsrate, teils im Abgeordnetenhause, teils auch schon im Herrenhause in Verhandlung. Hier handelt es sich zunächst um die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern mit einem Mehrerträgnis von 80 Millionen Kronen. Die Erhöhung der Grund- und Erwerbsteuer mit einem Mehrerträgnis von 55 Millionen Kronen, die Weinsteuer, die nach den Beschlüssen des Ausschusses ein Erträgnis von 180 Millionen Kronen gewärtigen lasse, ferner um die Erhöhung der Schaumweinsteuer mit dem bescheidenen Mehrertrage von 3 Millionen Kronen, die Erhöhung der Zuckersteuer mit einem Mehrerträgnis von 80 Millionen Kronen, die Kohlensteuer mit einem Erträgnis von 250 Millionen Kronen, die Effektenumsatzsteuer mit einem Mehrerträgnis von 6 Millionen Kronen, die Totalisateursteuer nach den vorläufig vorliegenden Beschlüssen mit einem Mehrertrage von 12½ Millionen Kronen, zusammen um Steuermaßnahmen mit einem Ertrage von 666½ Millionen Kronen jährlich. Zusammen mit den vorbezeichneten auf administrativem Wege getroffenen Maßnahmen dürfte dies ein Mehrerträgnis von rund 1400 Millionen Kronen jährlich ergeben. Es bleibe also noch ein Abgang von rund 600 Millionen Kronen in der laufenden Gebarung zu decken.

Die kommenden Steuervorlagen.

Der Minister hoffe, dem Abgeordnetenhause zur Deckung dieses Abganges in einer Frist von etwa einem Monat eine Reihe von Steuervorlagen unterbreiten zu können. Es handle sich hiebei zunächst um eine Erhöhung der Branntweinsteuer. Weiters sei eine Erhöhung der Biersteuer geplant, ferner eine Erhöhung der Salzpreise, welch letztere sich schon deshalb als notwendig erweise, weil die Produktionskosten außerordentlich gestiegen seien und der Salzpreis zuletzt im Jahre 1868 festgesetzt wurde und weil anderseits in Ungarn bereits seit 1. September diese Erhöhung des Salzpreises in Wirksamkeit getreten sei. Weiters beabsichtigt der Minister eine Vorlage betreffend die Erhöhung verschiedener kleiner Gebühren einzubringen; es sind heute noch manche Gebühren aufrecht, die schon angesichts der Aenderung unseres Geldwertes eine Erhöhung ertragen. So beispielsweise der Aktienemissionsstempel, der Buchstempel, die Patentgebühren und eine Reihe anderer Gebühren. Weiter werde die Regierung eine Vorlage über die Reform der Verkehrssteuer einbringen. Gegenwärtig sei die kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1917 betreffend die Frachtsteuer und einen Kriegszuschlag zu den Frachtgebühren in Wirksamkeit. Die einzubringende Vorlage soll an Stelle dieser kaiserlichen Verordnung treten und werde den Kriegszuschlag ebenfalls in die Frachtsteuer einbeziehen. Aus der Reform der Verkehrssteuer werde sich jedenfalls ein namhaftes Mehrerträgnis ergeben.

Warenumsatzsteuer und Vermögenssteuer.

Eine sehr wichtige und finanziell sehr eingreifende Vorlage werde die Vorlage über die Warenumsatzsteuer sein. Diese werde auch eine Luxussteuer in sich begreifen, indem beabsichtigt sei, für eine gewisse Kategorie von Luxuswaren eine im Vergleich zur allgemeinen Warenumsatzsteuer 20fach höhere Steuer einzuheben. Endlich beabsichtige die Regierung eine Vorlage über die Einführung einer Vermögenssteuer dem Hause zu unterbreiten. Diese Steuer soll eine dauernde sein und dürfe natürlich nicht mit einer einmaligen großen Vermögensabgabe verwechselt werden; sie stelle vielmehr die längst notwendige Ergänzung unserer Einkommensteuer dar, im wesentlichen enthaltend eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens im Vergleiche mit dem Arbeitseinkommen. Diese Steuermaßnahmen werden jedenfalls ein Erträgnis von mehr als 600 Millionen Kronen jährlich ergeben, würden also zur Deckung des noch verbleibenden Abganges von zwei Milliarden hinreichen.

Außerdem beabsichtigt die Regierung eine Vorlage einzubringen, die mehr den Charakter eines Rahmengesetzes hat, über die Beteiligung des Staates an dem Verkaufspreise von staatlich bewirtschafteten Waren und von Waren, auf deren Preisbestimmung die Regierung einen gesetzlichen Einfluß hat. Um den gegen derartige finanzielle Maßnahmen erhobenen Einwürfen zu entsprechen, werde in dem Gesetzentwurf die Mitwirkung eines Parlamentsausschusses vorgesehen sein. Eine Ziffer für die auf Grund des Gesetzes zu erwartenden finanziellen Ergebnisse einzusetzen, sei selbstverständlich nicht möglich. Jedenfalls werden sich auf diesem Wege aber aussichtsreiche Möglichkeiten zur Schaffung von Staatseinnahmen ergeben. Alle gekennzeichneten finanziellen Maßnahmen, nämlich die auf administrativem Wege bereits geschaffenen neuen Einnahmen, die bereits in Verhandlung stehenden und die oben angekündigten weiteren Steuervorlagen, ganz abgesehen von den durch den letztgenannten Gesetzentwurf betreffend die Preisbeteiligung zu erwartenden Einnahmen, würden eine Jahreseinnahme von rund 2 Milliarden ergeben, also zur Deckung des Defizits des laufenden Jahres hinreichen, allerdings nur, wenn alle diese Gesetze seit 1. Juli 1918 in Wirksamkeit stehen würden. Nun stehen tatsächlich aber nur die auf administrativem Wege getroffenen Maßnahmen, und zwar seit 1. September, in Wirksamkeit, während die sämtlichen Steuervorlagen erst zu erledigen sind. Wenn auch zu hoffen sei, daß die Erledigung rasch von statten gehen werde, werde doch noch einige Zeit verstreichen müssen, so daß, auch wenn alle diese Gesetze im Laufe des Jahres zustande kommen, an eine Deckung des laufenden Defizits in diesem Jahre aus diesen Quellen, deren Erträgnis oben ganzjährig mit zwei Milliarden beziffert sei, nicht zu denken sei.

Eine einmalige, kleine Vermögensabgabe.

Da es aber nicht angeht, ein Defizit der laufenden Gebarung fortzuschleppen, sei beabsichtigt, zusammen mit den anderen Steuervorlagen auch eine Vorlage einzubringen, welche zur Deckung des Defizits der laufenden Gebarung eine einmalige Inanspruchnahme des Vermögens vorsieht. Auch diese Vermögensabgabe darf mit der vielgenannten großen Vermögensabgabe nicht verwechselt werden.

Die große Vermögensabgabe.

Die große Vermögensabgabe könnte nur eine Liquidierungsmaßnahme der ganzen finanziellen Situation nach dem Kriege sein; unmöglich aber kann sie, abgesehen von gewissen technisch-administrativen Schwierigkeiten, mit der Gebarung während des Krieges vereinbart werden.

Die nächstgeplante Vermögensabgabe.

Bei der jetzt geplanten einmaligen Inanspruchnahme des Vermögens muß der größte Wert darauf gelegt werden, daß die Veranlagung und Einzahlung in Bälde ermöglicht wird. Der Minister verweist darauf, mit welchen Schwierigkeiten der Steuerbemessungsapparat infolge des Mangels an Personal und infolge der grundstürzenden Aenderungen der Vermögens- und Einkommensverhältnisse während des Krieges arbeite. Auch bei Maßnahmen zur Heranziehung des Vermögens müsse auf technische Momente Rücksicht genommen werden. Es werde getrachtet werden, einen Modus zu finden, um auf möglichst einfache Weise in kurzer Zeit eine Bemessung der Steuer zu erzielen, damit diese Kriegsvermögensabgabe jedenfalls noch im laufenden Gebarungsjahre zur Deckung des Defizits dienen könne. Bei dieser einmaligen Steuer wird aber auch darauf Bedacht genommen werden müssen, daß die geplante dauernde Vermögensabgabe nicht beeinträchtigt wird, ferner darf mit dieser einmaligen Abgabe dem Plan einer künftigen großen Vermögensabgabe nicht präjudiziert werden. Außerdem werde bei den Maßnahmen, die auf eine Heranziehung des Vermögens abzielen, keinesfalls der Gesichtspunkt der Erhaltung der Produktionsfähigkeit außeracht gelassen werden dürfen.

Die Vermögenszuwachssteuer.

Der Minister kommt sodann auf die Anregung nach Einführung einer Vermögenszuwachssteuer zu sprechen. Das sei ein Gedanke, der mit der Frage der Ausdehnung der Kriegssteuer auf das Jahr 1919 in engem Zusammenhange steht. Es gehe nicht an, die Kriegssteuer, wie sie heute besteht, auch auf das Jahr 1919 auszudehnen und nebenher auch noch eine Vermögenszuwachssteuer einzuführen. In Deutschland ist die Kriegssteuer eigentlich eine Vermögenszuwachssteuer. Dort war die Grundlage für eine derartige Steuermaßnahme dadurch gegeben, daß schon vor dem Kriege ein Wehrbeitrag und eine dauernde Vermögenszuwachssteuer eingeführt waren. Der Minister erklärt, er werde die Anregung nach Einführung einer Vermögenszuwachssteuer verfolgen. Er werde aber nicht in der Lage sein, dem Reichsrat gleichzeitig mit den anderen Steuervorlagen auch eine Vermögenszuwachssteuer zu unterbreiten; es handle sich um die Vergleichung des gegenwärtigen Vermögensstandes mit einem früheren Vermögensstand, also um ein sehr schwieriges Problem.

Die Erbschaftssteuer.

Gegenüber einigen Zwischenrufen wegen Erhöhung der Erbschaftssteuer verweise er darauf, daß die Erbschaftssteuer vor nicht gar zu langer Zeit erhöht worden sei, und daß sie in den höchsten Stufen bis 33 Prozent gehe. Sie sei also ganz ausgiebig. Trotzdem sei aber ihr Erträgnis nicht sehr hoch. Das Vermögen wisse sich gegenüber der Erbschaftssteuer sehr gut zu verstecken. Der Minister glaube, daß die Heranziehung des Vermögens inter vivos viel ausgiebiger sei, als eine noch so ausgiebige Erhöhung der Erbschaftssteuer.

Im Budget für das laufende Verwaltungsjahr sei auf Grund der während des Krieges erlassenen Gesetze, kaiserlichen Verordnungen und administrativen Verfügungen an dauernden Mehreinnahmen, also ohne Kriegssteuer, ein Betrag von zirka 1200 Millionen enthalten. Schlägt man diesem Betrage noch diejenige Summe zu, die auf Grund oben dargelegter neuer Mehreinnahmen an Einnahmen erzielt werden soll, so ergibt sich gegenüber der Friedenszeit eine Mehreinnahme an Steuern, Tariferhöhungen ꝛc. von 3200 bis 3500 Millionen Kronen jährlich. Nicht eingerechnet sei daher die einmalige Heranziehung des Vermögens und die Kriegssteuer. Der Minister versichert, daß er seit der Uebernahme des Finanzressorts seine größte Sorge ununterbrochen der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zugewendet habe und, wenn ihn etwas hätte entmutigen können, so sei es der Umstand, daß es bisher nicht gelungen sei, Steuervorlagen, die zum großen Teile schon seit Jahresfrist dem Reichsrate vorliegen, zur Verabschiedung zu bringen. Er erhebe keine Vorwürfe, er könne nur erklären, daß er seinerseits mit allem Nachdruck und aller Kraft immer für diese Maßnahmen eingetreten sei und bei jeder Gelegenheit im Plenum des Abgeordnetenhauses und in den Ausschüssen dringend gebeten habe, diese Anforderungen auch zu realisieren.

Die Deckung der vorübergehenden Auslagen.

Der Minister kommt sodann auf die Deckung der vorübergehenden Auslagen zu sprechen. Der Hauptposten unseres Defizites betreffe nicht das Defizit der laufenden, sondern das Defizit der vorübergehenden Gebarung, das auf die militärischen und zivilen Kriegsauslagen zurückzuführen sei. Hier handelt es sich um viele Milliarden

17/XI. 1918

Erklärungen des Staatssekretärs für Finanzen.

Der Staatssekretär des Staatsamtes für Finanzen Dr. v. Steinwender empfing gestern die Vertreter der Presse und äußerte sich ihnen gegenüber über eine Reihe aktueller Finanz- und Wirtschaftsfragen.

Es ist notwendig, sagte Dr. Steinwender, daß die Oeffentlichkeit unsre finanzielle Lage nicht schlechter auffaßt, als sie tatsächlich ist. Daß die Lage schlecht ist, wissen wir alle. Das soll nicht in Abrede gestellt werden, und es wäre falsch, die Bevölkerung irrezuführen, insbesondere, wenn es dahin kommen sollte, daß Deutschböhmen mit Tschecho-Slowakien vereinigt würde, dann wäre der übrigbleibende Teil Deutschösterreich recht schwach. Auch die Ankündigung der Vereinigung mit dem Deutschen Reich ist nicht geeignet, wirtschaftlich beruhigend zu wirken, wenigstens nicht für die nächste Zeit. Man wird alles versuchen müssen, daß die Unzufriedenheit darüber uns nicht allzu stark drücke.

Erhöhung der Getränkesteuern.

Von der Finanzverwaltung wird gewiß ehrlich getrachtet werden, aus der Wirrnis herauszukommen, und dabei muß natürlich an die Leistungsfähigkeit der Begüterten appelliert werden. Das, was früher etwa von den Begüterten gefordert worden wäre, wird jetzt natürlich weitaus übertroffen werden müssen. Wir müssen die notwendigen indirekten Steuern, namentlich die Getränkesteuern, dadurch annehmbar machen, daß wir auch die großen Einkommen und die Vermögen entsprechend treffen. Ich werde zum Beispiel in der nächsten Zeit die Getränkesteuern in einer andern Weise vorlegen, als sie bisher in Vorbereitung waren. Nachdem die südlichen Länder von uns abgetrennt werden, haben wir keine Ursache, die Weinsteuer nach Qualitätsunterschieden zu bemessen. Wir haben jetzt in den deutschösterreichischen Gebieten eine ziemlich einheitliche Weinqualität und können deshalb eine reine Quantitätssteuer für Wein einheben. Wir werden ferner die Spiritussteuer so hoch einheben, wie es seinerzeit beabsichtigt war und in Ungarn bereits eingeführt wurde, und ich glaube, daß schon das nächste Jahr einen erheblichen Ertrag aus der Spiritussteuer aufweisen wird, da die zurückgedrängte Produktion sich höchstwahrscheinlich im nächsten Herbst vollständig erholen, möglicherweise bereits früher Erhöhungen aufweisen wird. Ich werde mit einer ganz neuen Biersteuer kommen, denn es ist lächerlich, daß für das „Krügel" Bier, das heute über eine Krone kostet, bloß zwei Heller an Steuer gezahlt wird.

Namhafte Zuschläge zu den direkten Steuern. — Erhöhung der Einkommensteuer.

Damit aber eine solche Reihe von neuen Getränkesteuern bewilligt wird, müssen zugleich Steuern kommen, welche die größeren Einkommen und welche die Vermögen treffen. Es wird daher gleichzeitig eine Vorlage eingebracht werden, die schon im Abgeordnetenhause erledigt war und dann im Herrenhause stecken geblieben ist: über die Zuschläge zu den direkten Steuern. Diese Zuschläge werden natürlich ganz anders ausschauen, als sie im Februar vom Abgeordnetenhause beschlossen wurden. Wir werden mit der Einkommensteuer jedenfalls so hoch gehen, daß wir dem Beispiele Englands nahekommen. Gleichzeitig werden die Erbgebühren reformiert werden, ebenfalls in einer Weise, die weit über das hinausgeht, was die frühere Regierung getan hat und die sich das englische Vorbild als Muster nimmt: zunächst eine Besteuerung der ganzen Masse und dann eine andere Besteuerung, die sich nach Verwandtschaftsgraden richtet, wobei wieder gerechte, wenn auch strenge Unterschiede gemacht werden sollen. So werden, um auf ein Moment hinzuweisen, die Aszendenten stärker getroffen werden als die Deszendenten. Die Abstufungen sollen ganz andre als bisher sein. Allerdings schmeichle ich mir nicht, daß wir das in der Literatur festgestellte Ideal, wonach der Staat Miterbe sein soll, erreichen werden, aber einen großen Schritt nach dieser Richtung hin müssen wir machen.

Vorbereitung der Vermögensabgabe.

Das weitere, was in Angriff zu nehmen ist, ist die Vermögensabgabe, die sich jetzt natürlich ganz anders stellen wird als nach den Vorstellungen einer besseren Zeit. Entschieden haben wir uns in dieser Beziehung noch nicht. Es wird zunächst eine auf die engsten Kreise beschränkte Enquete abgehalten werden, die wahrscheinlich am Dienstag oder spätestens Mittwoch beginnen und voraussichtlich bis zum Ende der Woche durchgeführt sein wird. An der Enquete werden Vertreter der Banken, Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft teilnehmen. Für eine Reihe von Details wird die Mitwirkung von Fachmännern sehr notwendig sein, und deshalb ist diese Einladung von der Finanzkommission angeregt worden.

Wir müssen uns sofort bemühen, neue Einnahmen zu schaffen, wir müssen der Bevölkerung zeigen, daß wir den ehrlichen Willen haben, unsern Verpflichtungen nachzukommen. Das gebietet die Zeit. Wir haben den festen Willen, zu sparen, wir werden die Verwaltung sehr einschränken, wenngleich diese Einschränkung in der nächsten Zeit nicht sehr groß sein kann, da wir die Beamten und andern Kreise nicht ohne Versorgung lassen können.

Die Zukunft Wiens.

Wir werden uns für die Zukunft etwa mit Bayern vergleichen können und mit einer kleinen Anzahl von Ministerien auskommen müssen. Wir stimmen ja mit diesem Lande in vielem überein, auch an Bevölkerungszahl und sonst in der Rolle, welche die Hauptstädte dieser beiden Länder hier wie dort spielen werden. Die Zukunft Wiens wird gewiß nicht katastrophal sein, ich verzweifle nicht an ihr; Wien wird seine Stellung als Industrieort nicht einbüßen, aber es wird in manchen andern Zweigen notwendigerweise zurücktreten, zum Beispiel der Wiener Handel in Waren wie in Effekten eine Einbuße erleiden. Die Banken, die bei uns aufgebaut waren auf der Grundlage eines Staatswesens von 30 Millionen, verfügen jetzt vielleicht über einen viel zu großen Apparat für unsre bescheidene Existenz. Das alles wird sich nicht verzweifelt gestalten, und die jüngeren unter den Mitlebenden werden gewiß noch eine bessere Zeit erleben. Diese Hoffnung ist gerechtfertigt, wenn die Bevölkerung in ihrem Streben nicht nachläßt, und wenn wir durchhalten, dann brauchen wir an der Zukunft nicht zu verzweifeln.

Gegen die Unterbietung der Kriegsanleihe.

Gewisse Erscheinungen, die sich jetzt zeigen, müssen energisch bekämpft werden. Vor allem das [illegible] Urteil über die Kriegsanleihe. Der tschecho-slowakische Staat steht nicht auf diesem Standpunkte. Zwischen den beiden wohlhabenden Stämmen und Staaten des alten Oesterreich wird sich ein paralleles Vorgehen in der Kriegsanleihe entwickeln. Es wird die Staatsschuld Oesterreichs von allen Teilstaaten übernommen werden. Wir in Deutschösterreich werden die Verhandlungen vorbereiten, aber nicht die Entscheidung herbeiführen können, das wird schließlich der Friedenskonferenz überlassen bleiben. Wir werden ein Maß aufstellen, verschiedene Gesichtspunkte und Gründe geltend machen. Die österreichische Staatsschuld wird bestimmt aufgeteilt und übernommen werden.

Die bevorstehende deutschösterreichische Anleihe.

Es gibt mehrere Umstände, welche die derzeitige niedere Bewertung der Kriegsanleihe als unrichtig erkennen lassen. Der deutschösterreichische Staat wird demnächst eine Anleihe ausgeben, die mit vier Prozent verzinslich sein und bei voller Einzahlung in Noten zu einem Kurse von 97 und bei einer Einzahlung von einem Viertel des Anleihebetrages in Kriegsanleihen (nach ihrem seinerzeitigen Emissionskurs) zu einem Kurse von 99 aufgelegt werden wird. Das wird ganz gewiß für die Kriegsanleihe von günstigem Einfluß sein. Ferner wird es demnächst doch zu beträchtlichen Einzahlungen der Kriegssteuer kommen. Daß die Kriegssteuer wie alle andern direkten Steuern durch Jahre nicht gezahlt werden, das wird von nun ab nicht eine Woche länger geduldet werden. Es handelt sich um die Kriegssteuern für die Jahre 1915, 1916 und 1917. Nun kann die Kriegssteuer bekanntlich auch in Kriegsanleihe entrichtet werden. Und das wird selbstverständlich dem Kriegsanleihekurs zugute kommen. Endlich werden die Demobilisierungsgüter bekanntlich gegen Abstattung in Kriegsanleihe erworben werden können. Es ist daher nicht berechtigt, daß die Kriegsanleihe in ihrem Preise so tief heruntergedrückt werde.

Das Hamstern von Banknoten.

Eine andre Erscheinung, gegen die zu Feld gezogen werden muß, ist die unnütze Aufhäufung von Banknoten, die zu einem Banknotenmangel führt, obwohl wir heute ungefähr fünfzehnmal soviel Banknoten haben als in normalen Jahren. Die Bewegung ist ausgegangen von den Bauern, die gefüllte Brieftaschen für gut halten. Man sollte doch nicht übersehen, daß, wenn wir einen Krach erleben, nicht nur die verzinslichen Effekten, sondern auch die unverzinslichen Noten in gleichem Maße leiden würden. Wir werden aber keinen Krach bekommen, wir werden nicht zugrunde gehen, der Staat wird sowohl seine Verpflichtungen gegen die Notenbank wie die gegen die Bevölkerung erfüllen.

Staatssekretär Dr. Steinwender machte sodann noch eine Reihe von Mitteilungen. Er erklärte, daß der Nationalversammlung vom Staatsrat der Antrag unterbreitet werden soll, der Regierung eine Kreditermächtigung bis zum Ausmaß von zwei Milliarden zu erteilen. Die gegen Monatsende aufzulegende deutschösterreichische Staatsanleihe soll eine Milliarde bringen. Die Anleihe wird nach zwei Jahren vom Besitzer halbjährig kündbar sein. Aus der Nationalversammlung sollen nach den Ansichten der Finanzkommission drei Kontrollorgane für den Staatsschuldendienst gewählt werden, die eine ähnliche Aufgabe wie die Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates zu besorgen hätte. Bei der Bezebung der deutschösterreichischen Staatsanleihe wird in besonderem Maße auf die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Raiffeisenkassen gedacht, die über große Geldmittel verfügen. Der Wert der Demobilisierungsgüter wurde bis vor einiger Zeit mit zehn Milliarden veranschlagt, seither sind allerdings durch die bekannten Vorgänge große Einbußen erlitten worden. Die Demobilisierungsgüter befinden sich zum hauptsächlichsten Teil im deutschösterreichischen Staatsgebiet. Der Staatsrat wird in der nächsten Zeit eine Reihe von Kundmachungen erlassen zur raschen Eintreibung der Steuern, darunter eine betreffend Begünstigung für Vorauszahlungen von Steuern. Die rückständigen Lieferungsschulden der Heeresverwaltung wurden, wie der Staatssekretär erklärte, ihm mit 600 bis 700 Millionen Kronen beziffert; die rasche Abstattung dieser Schulden leidet unter dem Banknotenmangel. Die Reihenfolge der Rückzahlungen werde nach Maßgabe des Erfordernisses für Lohnzahlungen in den betreffenden Betrieben, ferner für notwendige Warenankäufe u. dgl. bestimmt werden.

Neues Wiener Tagblatt
24./XI. 1918

61

Freiwillige Antizipation der Vermögensabgabe?

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch.

Die umstürzenden Veränderungen unsrer Tage greifen naturgemäß auch auf die Steuerpolitik über: der Fragebogen der jetzt tagenden Enquete stellt nicht mehr das Grundprinzip der einmaligen hohen Vermögensabgabe, sondern nur einzelne Nebenfragen zur Erörterung. Diese Art der Fragestellung vermag selbstverständlich meine wissenschaftliche Ueberzeugung, daß eine solche Vermögensabgabe unsre ganze Wirtschaftsorganisation den schwersten Erschütterungen aussetzt und steuertechnisch unendlich schwierig ist, nicht zu ändern. Doch befindet sich der Steuerpolitiker nach der ganzen Situation derzeit vergleichsweise in der Lage eines Arztes, der zu einer Operation schreiten muß, obwohl er weiß, daß sie Integrität und Leben des Patienten schwersten Gefahren aussetzt: Man entschließt sich gleichwohl zu einem solchen Schritt, wenn nur durch ihn sonst sicher zu gewärtigende Nachteile wenigstens möglicherweise noch vermieden werden können. Solche Nachteile sind für uns die überaus ungünstige Lage unsrer Staatsfinanzen, die eingetretene Beunruhigung der Kriegsanleihebesitzer und die innerpolitische Gestaltung, welche nach baldigstem Ausdruck in den Steuergesetzen verlangt. So ungünstig also auch der gegenwärtige Zeitpunkt für die Vornahme eines radikalen Eingriffes in den volkswirtschaftlichen Organismus unzweifelhaft ist — ich verweise in dieser Beziehung nur auf die Lückenhaftigkeit der territorialen Abgrenzung, die Unbestimmtheit der Staatszugehörigkeit vieler Personen, die mangelnde Auseinandersetzung mit den Königreichen und Ländern rücksichtlich der Kriegslasten, unsre Unkenntnis über die Besteuerungsabsichten der Nachbarstaaten, die enormen Schwierigkeiten verläßlicher Bewertungen des Vermögens usw. —, so besteht dennoch nur geringe Aussicht dafür, zu erreichen, daß die Erlassung des Vermögensabgabegesetzes auf einen geeigneteren Zeitpunkt vertagt werde. Es lohnt daher der Untersuchung, ob vielleicht Mittel und Wege gefunden werden können, die auseinandergehenden Interessen auf eine mittlere Linie zu vereinigen und Positives zu schaffen, ohne unabänderliche Tatsachen zu setzen. Nun erfordert die Schaffung eines alle Detailfragen erschöpfend regelnden Gesetzes unzweifelhaft einen längeren Zeitraum, als der Nationalversammlung noch zur Verfügung steht; ebenso bedarf die Ausarbeitung einer Vollzugsanweisung, welche der einschneidenden Wichtigkeit der Angelegenheit Rechnung trägt, viel Zeit; endlich wird die Veranlagungsarbeit sich über Jahre hinaus erstrecken müssen, sollen Ueberstürzungen vermieden werden, welche nicht nur die Interessen der einzelnen Steuerpflichtigen empfindlichst schädigen, sondern namentlich auch den Ertrag der Abgabe ernstlichst gefährden könnten. Bei Steuersätzen bis zu 30 Prozent und bei einem Ertrage von mehreren Milliarden kommt Veranlagungsfehlern zweifellos noch ungleich höhere Bedeutung zu als bei der Einkommensteuer, welche ihre Kinderkrankheiten notorischerweise erst nach mehreren Jahren einigermaßen überwinden konnte. Die Veranlagung der Vermögensabgabe wird diese Lehrzeit gewissermaßen nachholen müssen, erst nach sorgfältiger Sammlung des ganzen Materials mit wohlüberlegten Veranlagungen in die Außenwelt treten dürfen; das kostet zwar Zeit, wird dem Fiskus aber reichliche Früchte eintragen.

Dem steht das begreifliche Verlangen des Herrn Staatssekretärs gegenüber, dem gähnend leeren Staatssäckel ehestens Einnahmen zuzuführen; auch erscheint es dringlich, über das Schicksal der Kriegsanleihe baldigst Beruhigung zu schaffen; da die gegenwärtige Unsicherheit lähmend auf alle wirtschaftlichen Entschlüsse wirkt, besteht auch ein gewisses Interesse daran, daß die besitzenden Klassen nicht mehr länger über die Absichten des Gesetzgebers in Unklarheit bleiben. Diesen verschiedenen Erwägungen könnte meines Erachtens in der Weise Rechnung getragen werden, daß zunächst nur ein die wichtigsten Grundzüge enthaltendes Gesetz mit der Angabe der steuerpflichtigen Subjekte und Objekte, der Bewertungs- und Veranlagungsgrundsätze und der Steuerskala erlassen und den Steuerpflichtigen anheimgegeben wird, unter genauer Angabe der vorhandenen Vermögensobjekte und des angewendeten Bewertungsmaßstabes sogleich freiwillige Fassionen zu überreichen sowie die nach den Fassionsangaben entfallende Vermögensabgabe zu entrichten. Dem Staate erwüchse hieraus der große Vorteil, viel rascher Geld zu erhalten, als dies auf andre Weise denkbar wäre, überdies aber auch wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der späteren Fassionen zu gewinnen und die Veranlagungsarbeit zeitlich auf eine längere Periode verteilen zu können. Bei dem zu erwartenden großen Ertrage der Vermögensabgabe muß übrigens bei ihr jedenfalls mit dem Umfang gebrochen werden, die Fälligkeit der Abgabe vom Zufall der Fertigstellung der einzelnen Veranlagung abhängig zu machen. Es wird also der Fälligkeitstermin gesetzlich generell — ich halte einen früheren Termin als etwa 1. August 1920 kaum für möglich — zu bestimmen und für die früheren oder späteren Zahlungen eine gegenseitige 5prozentige Zinsenvergütung festzusetzen sein.

Um dem Steuerpflichtigen einen Anreiz zur freiwilligen Fassion und Zahlung zu geben, müßten ihm außer dieser Zinsenvergütung gewisse Prämien zugesichert werden; als solche wäre dem freiwilligen Zahler eine kleine Bonifikation bei der Steuerentrichtung, etwa in Form der unten erörterten Kursdifferenz, zu gewähren. Ueberdies wäre den freiwilligen Fatenten bei wahrheitsgemäßer Fatierung zur Vermögensabgabe Amnestie für frühere Steuerhinterziehungen in Aussicht zu stellen. Eine solche Amnestie wird hier so wenig wie bei den bisherigen Neueinführungen hoher Abgaben zu umgehen sein, könnte aber wohl unbedenklich auf freiwillige Fatenten beschränkt und so für den Fiskus noch recht vorteilhaft verwertet werden. Die Freiwilligkeit der Fatierung würde auch manchen der eingangs erwähnten Bedenken Rechnung tragen, insbesondere könnte gestattet werden bei Zweifeln über subjektive oder objektive Abgabepflicht mit Vorbehalt zu fatieren oder Teilfassionen (unter Bezeichnung der nicht einbezogenen Vermögensobjekte und ihres Bewertungsmaßstabes) zu legen. Ich bin überzeugt, daß die angegebenen drei Lockmittel — Zinsenschadloshaltung, Bonifikation und Amnestie — zahlreiche Steuerträger zur Antizipation ihrer Vermögensabgabe veranlassen würden.

Es läge nahe, die Antizipation durch Abfuhr in Barem oder in Kriegsanleihe zu gestatten, doch würde dies zu weitläufigen Zinsenverrechnungen führen und in unerwünschter Weise den Charakter des Definitivums an sich tragen. Dieser soll vermieden werden, da die Fassion ja späterer amtlicher Ueberprüfung unterliegt, auch die Bewertung dem gesetzlichen, voraussichtlich der Ueberreichung der freiwilligen Fassionen nachfolgenden Stichtage (etwa 1. Juli 1920) anzupassen sein wird, schließlich mit der Möglichkeit der Ergänzung und Abänderung der Veranlagungsvorschriften gerechnet werden muß; rücksichtlich der Kriegsanleihe aber wäre es überdies nicht unbedenklich, ihrer künftigen zwischenstaatlichen Aufteilung durch vorbehaltlose Inzahlungnahme für die Vermögensabgabe vorzugreifen.

Mir schiene daher die Einschiebung eines Zwischengliedes, einer Antizipationsanleihe mit der ausschließlichen Bestimmung, zur Begleichung der Vermögensabgabe zu dienen, entsprechend und mit der für die nächst zur Ausgabe gelangenden deutschösterreichische Anleihe gegebenen Zusicherung, bei Abstattung der Vermögensabgabe ein Viertel derselben in dieser Anleihe bezahlen zu können, durchaus vereinbar, da ja die freiwilligen Fatenten immerhin nur einen Teil aller Abgabepflichtigen umfassen werden. Der Steuerpflichtige hätte also die ihn treffende Vermögensabgabe in Barem (eventuell zu einem Teil in Kriegs- oder deutschösterreichischer Anleihe!) abzuführen und erhielte statt einer Quittung, deren Ausstellung mangels einer für ihn vollzogenen „Vorschreibung" bureaukratischen Schwierigkeiten begegnen würde, auf runde Beträge lautende Appoints der Antizipationsanleihe. Diese denke ich mir — um die Zahlungswilligkeit zu heben, beziehungsweise dem Staate in schwerster Zeit billiges Geld zu verschaffen — mit 5prozentigen Coupons versehen; bei Zahlung der Vermögensabgabe wären diese Zinsen nachträglich für die ganze Laufzeit um 3 Prozent auf die jetzt für Staatspapiere übliche 5prozentige Verzinsung zu erhöhen, die Anleihestücke selbst aber mit einer Bonifikation von etwa 5·5 Prozent in Zahlung zu nehmen: ein am 1. Februar 1919 al pari übernommener 5prozentiger Titre würde demnach am Fälligkeitstage der Vermögensabgabe (1. August 1921) mit 110 Prozent (4·5 Prozent Zinsennachzahlung für 1½ Jahre und 5·5 Prozent Bonifikation) in Zahlung genommen.

Der Staat würde auf diese Weise die Zahlungen der größten, der willigsten und aller raumlustigen Abgabepflichtigen um Jahre früher, als dies bei Festhaltung der üblichen Veranlagungsgrundsätze der Fall wäre, erhalten und dadurch bedeutende Beträge zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen erlangen. Doch müßte gesetzlich sichergestellt werden, daß diese Beträge ausschließlich zur Bestreitung der Kriegslasten (Rückzahlung der Kriegsanleihe und der Bank- und Auslandsschuld in bestimmtem Verhältnisse, Bestreitung der Investitionsabfertigungen 2c.) verwendet werden dürfen. Die Finanzverwaltung hätte überdies den Vorteil, die Kriegsanleihe eine Prämie für die Aufstellung unter dem ehemals österreichischen Staaten zu billigeren als den Emissionskursen aufkaufen zu können, ohne eine weitere Vermehrung der Notenmenge herbeizuführen, was bei „Rückumwandlung" der Kriegsanleihe in Banknoten im Wege der Kriegsanleihebelehnung durch die Bank der Fall ist und à la longue unsre Volkswirtschaft auf das schwerste bedroht. Letztere hätte aus der Steuerantizipation vielmehr weiter den Vorteil, daß der Einzahlungsprozeß der Kriegsanleihe sich auf einen längeren Zeitraum verteilen würde, die Kriegsanleihebesitzer aber gleichwohl aus dem antizipativen Wirksamkeitsbeginn des Abgabengesetzes und noch mehr durch die zufolge der Interventionskäufe eintretende Kursbesserung der Kriegsanleihe sofortige Beruhigung schöpfen würden. Auch den Forderungen der Tagespolitik wäre Rechnung getragen, ohne daß Ueberstürzungen in der Detailgesetzgebung oder Veranlagung Platz greifen müßten. Viele Abgabepflichtige endlich würden es zweifellos begrüßen, wenn sie je eher wenigstens in der Hauptsache wüßten, welche Vermögensopfer von ihnen gebracht werden müssen und gleichzeitig in die Lage kämen, im Wege der Abgabenantizipation durch die Tat ein Bekenntnis zur sozialen Neuordnung der Dinge abzugeben.

Neue Freie Presse

26. XI. 1918

Die Vermögensabgabe.

Wien, 25. November.

Heute wurde unter Heranziehung einer großen Zahl neuer Experten die Enquete über die Vermögensabgabe fortgesetzt. Hiebei stand der Punkt 2 des Fragebogens in Erörterung: „Sind nähere Bewertungsvorschriften im Gesetze erwünscht, eventuell in welchem Sinne?" Im Zusammenhang damit wurde von den Experten auch die Angemessenheit der im Fragebogen für die Vermögensabgabe vorgeschlagenen Sätze von 5 bis 30 Prozent behandelt. Darüber liegen uns die nachfolgenden Berichte vor.

Eine Anzahl von Rednern sprach sich dagegen aus, daß man ein Urteil über die Angemessenheit der Sätze abgebe. Experte Artur Lemberger sagte, das wäre unter solchen Umständen ein „Jonglieren mit Prozentsätzen" und im jetzigen Augenblick müsse man es dem Staatsrat überlassen, auf seine Verantwortung Sätze für eine Vermögensabgabe festzulegen. Experte Goldscheid meinte, daß man wenigstens aussprechen könnte, welche Sätze der Tragfähigkeit entsprechend wären. Experte Lemberger erwiderte, wenn die Tragfähigkeit in Betracht kommen sollte, müßten die Sätze sehr niedrig sein, da alles verfügbare Kapital für den Wiederaufbau benötigt werden würde. Direktor Hammerschlag vertrat ebenso wie andere Experten die Ansicht, daß er bei der Unklarheit der gegenwärtigen Verhältnisse und dem Mangel statistischer Unterlagen nicht in der Lage sei, anzugeben, welche Prozentsätze angemessen wären. Er setzte hierauf die Schwierigkeiten auseinander, denen die Beantwortung der Frage begegne, welchen Wert eigentlich das Iustum pretium darstelle.

Mehrere Experten vertraten den Standpunkt, daß sich für den Fiskus ein starker Ausfall ergeben würde, wenn nicht auch kleine Kapitalien herangezogen würden. Man möge daher die Abgabe nicht erst bei Vermögen von 50.000 K., sondern weit darunter beginnen. Einzelne Redner meinten, daß die Abgabe bei einem Vermögen von 5000 K. einsetzen und bei kleinem Kapital sehr geringfügig bemessen werden solle.

Einen breiten Raum nahm die Debatte über die Bewertungsgrundlagen und die damit zusammenhängenden Probleme ein. Auf Grund des Fragebogens war hiebei auch über die Veranlagungsorgane zu sprechen. Nach dem Fragebogen sollten dies die für die Einkommensteuerveranlagung bestimmten Organe, ergänzt durch örtliche Bewertungsräte, sein. Mehrere Experten setzten die Schwierigkeiten der Schätzung auseinander und sprachen Zweifel aus, ob noch so erfahrene Personen eine solche Aufgabe halbwegs entsprechend lösen könnten. Experte Lemberger sagte, es werde, wiewohl das Verfahren dadurch nicht erleichtert werden würde, kaum etwas anderes übrig bleiben, als daß man bei der Industrie die Bilanz des Steuerträgers zur Grundlage nehme. Eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz würde die Beruhigung bieten, daß man wenigstens nicht zu weit fehlgreife. Natürlich müßten in der Bilanz genügende Abschreibungen für Forderungen im Ausland, für Forderungen an die Heeresverwaltung, ferner Rücklagen für die Retablierung und für die im Ausland vorgekauften Rohstoffe, bei denen es unsicher sei, ob man sie zurückerhalte, zum Ausdruck kommen. Auch dürfen mit der Industrie zusammenhängende, aber nicht ursächlich zum Betriebe gehörende Objekte, wie ein Arbeiterwohngebäude oder eine kleine Landwirtschaft, nicht gesondert, sondern nur global, also im Konnex mit der gesamten Unternehmung erfaßt werden. Wichtig sei ferner, die Veränderungen zu berücksichtigen, welche die Bildung der Nationalstaaten für die deutschösterreichische Industrie herbeiführe. Ihm schweben zum Beispiel Unternehmungen in der Czecho-Slowakei vor, deren Sitz aber in Wien sein werde, wo sie ein Bureau, ihre Zentralbuchhaltung haben, hier die Fakturierung vornehmen, manchmal auch Niederlagen besitzen werden. Im czechischen Staate werde man das Bestreben haben, möglichst viel von der Vermögensabgabe zu bekommen, und man habe dort auch verschiedene Mittel in der Hand, um einen Druck auszuüben, wie beispielsweise die Zusage der Lieferung von Rohstoffen. Man müsse daran festhalten, die Höhe der Vermögensabgabe in Wien und in Böhmen, um bei diesem Beispiele zu bleiben, als ein Ganzes zusammenzufassen, weil sonst wieder das Gespenst der Doppelbesteuerung auftauche und man die Vermögensabgabe vielleicht anderthalbmal zu bezahlen haben werde. Direktor Reisch sagte, wenn es auch den Anschein einer etwas zufälligen Bewertungsgrundlage habe, werde man doch nicht der Notwendigkeit entgehen können, zur Grundlage jenen Verkehrswert zu nehmen, der sich an einem bestimmten Stichtage ergebe. Experte Dr. Ruzicka besprach unter anderm die Maßnahmen, um das im Auslande verborgene Vermögen zu erfassen und die Steuerflucht zu verhindern. Bei den heutigen Fortschritten der Technik könnte jemand, wie der Experte bemerkt, auch auf den Gedanken verfallen, einen Aeroplan zu benützen. Das sei nur eine Preisfrage für den Piloten.

Von anderer Seite wird uns gemeldet: Als erster Redner sprach Präsident v. Landesberger, welcher die verschiedenen Kategorien von Vermögensobjekten und die Maßstäbe ihrer Bewertung eingehend erörterte. Nach seinen Ausführungen solle in der Regel der Ertragswert der der Vermögenssteuer zu unterliegenden Gegenstände für die Bemessung der Steuer maßgebend sein. Diesem Prinzipe stimmten auch vom Standpunkte der Landwirtschaft die Experten Dr. Hainisch und Dr. v. Mebinger, vom Standpunkte des Handels und des Gewerbes der Experte Friedmann zu. Dagegen trat Professor Reisch dafür ein, daß in der Regel der aktuelle Wert nach einem Stichtage zugrunde gelegt werden solle. Dieser aktuelle Wert solle nach bestimmten aufgestellten Anhaltspunkten bemessen werden. Bei Wertpapieren nach den Kursen, bei sonstigen Werten nach dem Marktpreise oder auf Grund der Schätzung. Hinsichtlich der Wertpapiere solle nicht der Wert eines bestimmten Tages, sondern eines gewissen Durchschnittes innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor und nach dem in Aussicht genommenen Stichtage maßgebend sein. Experte Federn befürwortete eine Frist von sechs Monaten vor und nach dem Stichtage. In der Frage der Steuersätze akzeptierten mehrere Redner den im Fragebogen aufgenommenen Schlüssel zwischen 5 und 30 Prozent. Experte Federn erklärte aber, daß der 30prozentige Satz für die größten Vermögen zu niedrig sei, und daß sich für diese höhere Sätze empfehlen. Er verwies auf Ungarn, wo das Bestreben bestehe, Vermögen, welche über gewisse Höchstgrenzen hinausgehen, zu beschlagnahmen. Die Experten Goldscheid und Friedmann traten bei Vermögen von bestimmter Größe an gleichfalls für eine Beschlagnahme ein.

Zu Beginn der Nachmittagssitzung teilte der Vorsitzende mit, daß ihm eine große Reihe von Zuschriften zugekommen seien, darunter viele, die Steuerdenunziationen enthalten. Die anonymen werden selbstverständlich sofort in den Papierkorb, aber selbst diejenigen, die sich unterzeichnen, mache er darauf aufmerksam, daß dies eine Verkennung des Zweckes der Expertise sei, die nicht die Aufgabe einer Steuerbehörde zu erfüllen, sondern das Wesen, die Möglichkeit, die Höhe einer Vermögensabgabe, die Art der Erfassung der Vermögen usw. zu prüfen habe.

Sodann erstattete Dr. Ettinger ein Gutachten. Er erklärte, daß die Frage der Vermögensabgabe und Vermögenssteuer nur im Einvernehmen aller Teilstaaten der ehemaligen Monarchie gelöst werden könne, weil sonst eine Vermögensabwanderung stattfinde. Das Rechtsgefühl fordere, daß vorweg der Vermögenszuwachs von Produktion und Handel zur Deckung der Kriegskosten und für den Wiederaufbau herangezogen werde. Erst in zweiter Reihe wären eine Abgabe von dem Ende 1913 vorhanden gewesenen Vermögensstamme, ferner eine 4prozentige Zwangsanleihe, eine Warenumsatzsteuer, Erbschaftssteuer, dauernde Konjunkturgewinnsteuer, Gewinnbeteiligung bei Syndikaten und Monopolen in Betracht zu ziehen. Die Besitzer von Geld und Rentenansprüchen sollen genau so behandelt werden, wie die Besitzer von Sachkapital, indem der Geldwert auch des Sachkapitals an einem bestimmten Stichtage für die Höhe der Steuer entscheidend sein soll. Dabei soll nicht nur der Geldwert, sondern auch die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden. Zur Schonung der Produktivität der Volkswirtschaft wird empfohlen, daß die Steuer vom Vermögensstamme nur bei so großen Vermögen einsetze, bei welchen eine Unterbindung des Kredites, eine Verringerung des Betriebsfonds und eine Beeinträchtigung des technischen Fortschrittes nicht zu befürchten ist. Selbst den Besitzern großer Vermögen muß die Abstattung in Jahresraten bewilligt werden. Bei der Steuerskala muß auch die Zahl der Familienmitglieder berücksichtigt werden. Ferner soll jeder Steuerpflichtige zur Zeichnung einer 4prozentigen Zwangsanleihe zum Zwecke allmählicher Rückzahlung der 5½prozentigen Kriegsanleihe herangezogen werden. Durch die Zwangsanleihe wird ein Drittel der Zinsenlast getilgt werden. Ein Maximalzinsfuß von 5 Prozent für Privatforderungen inländischer Gläubiger würde den Kurs der Zwangsanleihe stützen. Experte Goldscheid erklärte, in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung sei die Vermögenssteuer auch in kleinen Prozentsätzen schwer zu machen. Bei der Vergesellschaftung der Produktionsmittel seien auch sehr hohe Sätze möglich. Dem Staate müsse ein Anteil an dem Sachgüterkapital eingeräumt werden. Experte Doktor v. Hofmannsthal erklärte als Vertreter der kleinen Aktionäre, daß diese für eine Vermögenssteuer sind, es aber als Ungerechtigkeit empfinden würden, wenn der Immobiliarbesitz bevorzugt werden sollte. Experte König wies darauf hin, daß eine Statistik über die Vermögenswerte nach den gegenwärtigen Preisständen nicht bestehe, sodaß eine Grundlage für die Bemessung der Kriegssteuer nicht vorliege. Die mit Belehnung gezeichnete Kriegsanleihe sei gar kein Kapital. Wenn das Sachgüterkapital nach den nominellen Geldwerten des heutigen Verkehres geschätzt werde, so komme ein Vielfaches der Papierschuld heraus. Bei einem Sachvermögen von 40 Milliarden und einem durchschnittlich 12prozentigen Steuersatz werde man so viel erzielen, daß der Dienst der ganzen Kriegsanleihe gesichert sei. Experte Friedmann besprach die Interessen des Kleingewerbes, welches sich gleichfalls für die Vermögenssteuer einsetzt. Experte Dr. Ruzicka verlas einen von ihm ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer, welcher dem Protokoll über die Beratungen beigegeben wird.

Es wird beabsichtigt, jetzt die Enquete an jedem Nachmittag fortzuführen, bis die Beratung abgeschlossen sein wird.

...tt.

...n.

Morgen- und Abendblatt mit täglich einmaliger Postversendung:

Monatlich	8 K 20 h
Vierteljährig	23 K — h
Halbjährig	46 K — h
Ganzjährig	92 K — h

Mit täglich zweimaliger Postversendung:

Monatlich	9 K 20 h
Vierteljährig	26 K — h
Halbjährig	52 K — h
Ganzjährig	104 K — h

Für das Ausland:

Mit täglich einmaliger Postversendung:
Für Deutschland vierteljährig 29 K
Für die andern Länder des Weltpostvereines 31 K.

Bei den Postämtern vierteljährig:
In Deutschland Mark 15.—, Schweiz Fr. 19.—, Bulgarien Fr. 21.—.

Inserate übernehmen alle renommierten in- und ausländ. Annoncenbureaux.

52. Jahrgang.

Staatssekretär Dr. Steinwender über die Vermögensabgabe.

In einer Besprechung mit einem unsrer Mitarbeiter entwickelte Staatssekretär Doktor Steinwender seine Absichten bezüglich der Vermögensabgabe. Er betonte dabei, daß der Staatsrat in der Frage noch nicht Stellung genommen habe, daß er aber kein Bedenken trage, seine Ansicht auszusprechen, sei es auch nur aus dem Grunde, um einerseits unberechtigte Befürchtungen der Besitzenden zu beseitigen, anderseits um das Vertrauen in die Solvenz des Staates zu befestigen. Nachstehend der wesentliche Inhalt seiner Mitteilungen:

Darüber, ob das Vermögen zur teilweisen Entschuldung des Staates herangezogen werden müsse, besteht keine Verschiedenheit der Meinungen. Aber auch diejenigen, die eine einmalige Vermögensabgabe wegen einer Drosselung der Produktion verwerfen und nur eine dauernde Vermögenssteuer als erträglich ansehen, geben zu, daß es notwendig sein werde, auf die dauernde Vermögenssteuer eine Art von Vorschuß in der Form von einmaligen Leistungen zu erheben, mag dies auch nur in Gestalt einer niedrig verzinslichen Zwangsanleihe sein. Auf der andern Seite bestehen auch die Vertreter einer einmaligen Vermögensabgabe nicht auf der sofortigen Bezahlung der ganzen Gebühr, deren Höhe sich ja erst nach einem gewiß lange dauernden Verfahren feststellen ließe. Auf diese Weise kommen auch jene, die von einem entgegengesetzten Standpunkte ausgehen, auf den gleichen Vorschlag hinaus, auf Rechnung einer wie immer beschaffenen Abgabe oder Steuer eine Anleihe zu erheben.

Nach dem Vorschlag des Professors Dr. Richard Reisch, der in der Sonntagsnummer dieses Blattes vom 24. November veröffentlicht wurde, wären freiwillige Fassionen zu überreichen. Den Fatenten wird bei freiwilliger Fatierung Amnestie für frühere Steuerhinterziehung zugesichert, ferner eine angemessene Verzinsung für vorzeitige Einzahlung. Nicht enthalten in diesem Vorschlage, aber vereinbar mit ihm ist der Zwang zur Entrichtung eines Teiles der Abgabe.

Auch wenn es sich nur um ein solches Provisorium handelt, müssen die gesetzlichen Grundzüge feststehen, also die Bestimmungen über Objekt und Subjekt, über Bewertung und Veranlagung und über die Steuerskala. Nach den bereits geleisteten Vorarbeiten wird es möglich, diese Grundlage in sehr kurzer Zeit aufzubauen. Als Steuerträger denkt man sich, namentlich mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Progression, die einzelnen Subjekte und als Steuerskala 5 bis 30 oder 35 Prozent.

Von allen Seiten wurde die Notwendigkeit betont, mit einer Vermögensabgabe nicht einseitig, sondern nur im Einverständnis mit den Nachbarstaaten, also insbesondere den österreichischen Teilstaaten, mit Ungarn und dem Deutschen Reich vorzugehen. Darauf können wir jedoch kaum warten; wohl aber

Ungarn und das Deutsche Reich noch keine Vermögenssteuer eingeführt haben, da sonst die Gefahr der Abwanderung von Vermögen besteht. Insbesondere wäre zu befürchten, daß derjenige Teil der Großindustrie, der sich mit den Tschecho-Slowaken verständigen will, vollständig ins tschechoslowakische Lager getrieben werde. Ist aber einmal der Zeitpunkt der Einführung einer Vermögenssteuer und ihrer Durchführung gekommen, dann müssen auch alle Garantien geschaffen werden, daß die vollständige Erfassung der Vermögen gesichert werde. Man muß daher beispielsweise die Oeffnung der Safes sowie die Auskunftspflicht der Banken in Aussicht nehmen.

Nicht zu befürworten wäre eine Abtretung von Gegenständen in natura an Stelle der Steuer, insbesondere nicht mit Hinsicht auf den Goldscheidschen Plan einer Ueberleitung der privatwirtschaftlichen Organisation in den Sozialismus; denn es bestünde die Gefahr, daß die staatlichen Industrien, wenn sie nicht durch Monopole geschützt sind, durch die Unerfahrenheit des Beamtentums in der Erfüllung kaufmännischer Funktionen in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Der Ertrag dieser Industrien würde übrigens nicht entfernt zur Verzinsung und Amortisation der Kriegsanleihen ausreichen, zumal da überdies durch Abtretung in natura die Steuerfähigkeit der Industrien und Landwirtschaft sehr leiden würde. Dies hat die Erfahrung vielfach erwiesen. So sind auch in Oesterreich die älteren Staatsfabriken, die wir aus dem 17. und 18. Jahrhundert übernommen hatten, an diesem kaufmännischen Unvermögen der Bureaukratie zugrunde gegangen. Was eine Abtretung von Grund und Boden betrifft, so kann sie bei uns in Deutschösterreich, wo wir wenig Großgrundbesitz haben, keine solche Rolle spielen wie im Deutschen Reiche, wo speziell in den Gegenden östlich der Elbe die Hälfte des Bodens in den Händen des Großgrundbesitzes ist. In gewissen Gebieten wäre wohl auch in Deutschösterreich eine innere Kolonisation erwünscht.

In Deutschland ist der Plan aufgetaucht, die Frage der Vermögensabgabe mit der Frage der inneren Kolonisation zu verbinden. Diesem Projekt liegt die Erwägung zugrunde, daß der Grundbesitzer oftmals nicht in der Lage ist, Steuern zu zahlen, oder nicht den Willen hat, sich stärker zu verschulden, weshalb ihm die Möglichkeit gegeben werden soll, Teile von Grund und Boden der Regierung zu Steuerzwecken abzutreten, beziehungsweise für die Zwecke der inneren Kolonisation zur Verfügung zu stellen. Meiner Meinung nach ist aber diese Frage ebenso wie die Frage der Zurückführung der zu Luxuszwecken angekauften Bauerngüter in die Kultur mit der Frage der Vermögenssteuer nicht zu verquicken, vielmehr erfordern diese an sich schwierigen agrarischen Operationen eine ganz besondere Behandlung. Eine sozialistische Bewirtschaftung von Grund und Boden ist vollständig ausgeschlossen. Das beweisen die Mißerfolge der ländlichen Produktivgenossenschaften und auch der einschlägigen Betriebe, die von Konsumvereinen eingerichtet worden sind.

Bezüglich der Vermögenszuwachssteuer wäre zu bedenken, daß der Zuwachs häufig aus der Liquidierung von festen Vermögenswerten hervorgeht, die nach dem Kriege zu sehr ungünstigen Bedingungen wieder ersetzt werden müßten. Um ein Beispiel für viele zu erwähnen: Ein Baumwollweber hatte ein bestimmtes Lager an Garnen. Nun kam der Krieg; er hat seinen Bestand an Garnen verarbeitet und zu hohen Preisen verkauft, Bilanzmäßig hat er Gewinn erzielt; neues Garn hat er aber jetzt nicht mehr. Wenn er wieder zu arbeiten anfängt, muß er Garn einkaufen, er erhält es jedoch selbstverständlich nicht mehr zu den früheren Anschaffungspreisen, er muß es vielmehr weit teuerer bezahlen als seinerzeit; der damalige Gewinn war eigentlich ein fiktiver. Oder: Der Landwirt hat zum Beispiel Vieh verkauft und hohe Preise erzielt. Dem Bilanzwert gegenüber hat er einen Gewinn erlangt. Wenn er aber jetzt wieder Vieh kaufen will, um seinen Viehbestand zu ergänzen und auf den Stand zu bringen, wie er früher war, so muß er mitunter sogar höhere Beträge aufwenden, als den Nutzen, den ihm die hohen Preise gebracht. Der Gewinn ist also wieder ein rechnungsmäßig vorübergehender. Eine hohe Vermögenszuwachssteuer würde den Wiederaufbau unsrer Volkswirtschaft aus diesen Gründen wesentlich erschweren. Anderseits ist nicht jeder Vermögenszuwachs als Kriegsgewinn zu bezeichnen. Konservative, vorsichtige Kapitalisten, die während der fünf Kriegsjahre das eine oder das andre Prozent ihres Einkommens kapitalisiert haben, sind keine Kriegsgewinner. Ihren Vermögenszuwachs mit einer hohen Vermögenszuwachssteuer zu belegen, käme einer Bestrafung der Sparer gleich. Um diese Uebelstände zu vermeiden, müßte die Wertvermehrung des

Neues Wiener

Die Besteuerung des Vermögens.

Von Dr. Michael Hainisch.*)

Solange weder die Grenzen des Staates noch die Größe unsrer Schuldverpflichtungen endgültig feststehen, ist der Zeitpunkt noch nicht geeignet, eine so einschneidende Maßregel wie die Vermögensabgabe zu treffen; der Zeitpunkt ist auch solange noch nicht gegeben, als die andern Staaten, aus denen Oesterreich früher bestanden hat, und auch

*) Einer unsrer Redakteure hatte Gelegenheit, Herrn Dr. Michael Hainisch um eine Meinungsäußerung hinsichtlich der Frage der Besteuerung des Vermögens zu ersuchen. Wir geben im folgenden seine Darlegungen wieder.

Gegen die säumigen Steuerzahler.

Ankündigung einer Reform des Jagdrechtes.

Die provisorische Nationalversammlung hat heute ein Gesetz zur rascheren Neueinbringung der direkten Steuern beschlossen. Wie Staatssekretär Dr. Steinwender in der Verhandlung mitteilte, hofft man durch entsprechende Zwangsmaßregeln ausständige Steuern in der Höhe von 800 Millionen Kronen einzutreiben — von der vorgeschriebenen Kriegsgewinnsteuer ist kaum die Hälfte eingezahlt worden! — und der Anarchie auf dem Gebiete des Steuerwesens beizukommen. Es sollen zu diesem Zwecke nach dem Gesetze, wenn trotz erfolgter Steuervorschreibung oder in Ermanglung einer solchen die fälligen Steuern nach der Vorjahrsgebühr binnen 30 Tagen nach Kundmachung des neuen Gesetzes nicht entrichtet werden, erhöhte Verzugszinsen von einer Krone für je 100 Kronen und für jeden Kalendermonat eingehoben werden, wenn die Gesamtsumme der Steuerschuldigkeit ohne Kriegszuschlag 100 Kronen übersteigt, wobei Teilbeträge unter 50 Kronen und Monatsteile unter 15 Tagen nicht berücksichtigt, Teilbeträge über 50 Kronen für 100 Kronen und Monatsteile über 15 Tage als voller Monat gerechnet werden. Bereits vorgeschriebene Kriegssteuern sollen, auch wenn sie noch nicht fällig sind sofort zur Gänze fällig werden. Grundsteuer, Hausklassensteuer und die unmittelbar (nicht abzugsweise) zu entrichtenden Renten- und Einkommensteuern sollen nicht in den gesetzlichen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar fällig werden; die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer sollen in drei gleichen Raten am 1. Februar, 1. April und 1. Juni fällig werden, und zwar alle diese bei Fehlen einer Vorschreibung nach der Vorjahrsgebühr. Endlich werden die Steuerbehörden erster Instanz berechtigt, die besondere Erwerbsteuer, die Einkommensteuer für 1919 und die Kriegssteuer im ordentlichen Verfahren sofort zu ermitteln und vorzuschreiben, worauf binnen 30 Tagen Verzugszinsen und Zwangsfolgen eintreten. — Es sind radikale Maßregeln, die heute gegen die Steuerdrückeberger beschlossen wurden, sie sind aber notwendig, um den jungen Staat instand zu setzen, seine Wirtschaft fortzuführen und insbesondere die Schuldzinsen zu zahlen; es soll damit aber offenbar auch dem Kapital ein Vorgeschmack davon gegeben werden, wessen es sich zu versehen hätte, wenn es bei der Staatsanleihe, die derzeit ausgeschrieben ist, seine Pflicht gegen den neuen Staat nicht erfüllen würde...

Nachdem dann eine innerpolitische Streitigkeit über die Zusammensetzung der Landesvertretung des Sudetenlandes zwischen den Deutschnationalen und Sozialdemokraten aufgeschlagen, aber nicht ausgetragen worden war, kam eine bedeutend dringendere und wichtigere Frage zur Erledigung: die Regelung des Jagdwesens, wobei Staatssekretär Stöckler Gesetzesvorlagen zur Aufhebung der Jagd- und Fischereivorrechte auf den Staatsgütern und staatlichen Fondsgütern ankündigte, ferner die Regelung des gesamten Jagdwesens, besonders die der Eigenjagdrechte; nach seinen Andeutungen soll hiebei die Eigenjagd nicht mehr vom Besitze eines bestimmten Areales abhängig gemacht werden, sondern auf gemeindegenossenschaftlicher Grundlage aufgebaut werden, ein gewiß gesunder Gedanke, um die Gegensätze zwischen Jagd- und Landwirtschaftsinteressen zu beseitigen und unseren Lebensnotwendigkeiten entsprechend; die Jagd der Landwirtschaft unterzuordnen. Es soll damit, wie Abg. Dr. Schoepfer neuerlich treffend forderte, gemäß den alten Forderungen der christlichsozialen Agrarreformer der erbitterte Kampf zwischen Hirsch und Rind, in dem der Hirsch jahrelang Oberhand hatte, endlich zugunsten des Rindes entschieden werden. Auch über die Vorarbeiten zur Bodenreform selbst machte bei dieser Gelegenheit Staatssekretär Stöckler bedeutsame Mitteilungen. Er verhieß die Vorlage eines Gesetzes zur Aufteilung jener produktiven Bodenflächen, deren Massierung in einer Hand eine rationelle Bewirtschaftung nicht möglich macht, oder wo der Wille zu einer solchen intensiven Bewirtschaftung nicht besteht. Von mancher Seite sind hierüber bereits bestimmte Vorschläge gemacht worden, so wurde z. B. gefordert, daß das Höchstmaß des Bodenbesitzes 300 Joch nicht überschreiten dürfe; in dieser Hinsicht hat Staatssekretär Stöckler bereits heute erklärt, eine allgemeine Norm hierüber sei wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht festzusetzen. Die Bodenreform, die Aufhebung der Latifundien, ist im Kriege zu einem Erfordernisse der Volksernährung, sowie zu einem Erfordernisse der sozialen Gerechtigkeit geworden; die Durchdringung der Landwirtschaft mit den intensivsten Wirtschaftsformen ist unausweichlich geworden, um die Ernährungspolitik des Staates vom Auslande unabhängig zu machen und die Ablösung der Großgrundbesitze und die Einschränkung des Jagdunwesens werden die Ansiedlung der Kriegsinvaliden ermöglichen und die Landflucht eindämmen, der inneren Kolonisation neue Gebiete erschließen für eine weitblickende Bevölkerungspolitik. Es ist heute schon ein Ruhm der christlichsozialen Partei, die diese Reform seit Vogelsang vertreten hat, daß unter ihrer Aegide, von einem ihrer Führer diese neue Bahn beschritten worden ist, nachdem der Zeitenwandel manchen alten Schutt von 1848 beseitigt hat, der bisher unüberwindlich die Durchführung dieser Ziele verhinderte. — Wir berichten über den Verlauf der Sitzung der Nationalversammlung:

Zwangsmaßregeln gegen säumige Steuerzahler.

Das Gesetz über die Einhebung direkter Steuern wird vom Berichterstatter Schiegl (Sozdem.) damit begründet, daß die Steuerrückstände sich enorm angehäuft haben. Von einer Milliarde Kriegsgewinnsteuer seien nur 425 Millionen Kronen eingezahlt worden. Es soll daher durch die im Gesetze vorgesehenen Zwangsbestimmungen, wie Erhöhung der Verzugszinsen, Vorverlegung der Fälligkeitstermine und die Möglichkeit, provisorische Steuervorschreibungen vorzunehmen, der Steuerrückstand eingebracht werden. Das Gesetz bezieht sich nur auf die im unmittelbaren Wege und nicht auf die im Abzugswege einzuhebenden Steuern.

Abg. Friedmann (lib.) beantragt eine Abänderung der Bestimmungen über die Veranlagung der Steuer bei bedenklichen Steuerbekenntnissen durch die Steuerkommission und fordert in einer Resolution, daß die Kriegssteuer gestundet werden solle, wenn ihr annähernd gleiche oder höhere liquide Forderungen an die Heeresverwaltung bezw. für Heereslieferungen gegenüberstehen.

Abg. v. Guggenberg (christlsoz.) beantragt eine Resolution, wonach der Staatsrat aufgefordert wird, diejenigen Staatsbürger der vom Feinde besetzten Gebiete, die daselbst steuerpflichtig sind, sich aber gegenwärtig nicht dort aufhalten, durch Herausgabe einer die Steuerleistung regelnden Verfügung vor Schaden zu schützen. Ferner stellt er den Antrag, daß der Staatsrat im Wege von Verhandlungen mit der italienischen Besetzungsbehörde Deutsch-Südtirols ermögliche, daß die im besetzten Gebiete verbliebenen Staatspensionisten, die dort zurückgebliebenen Offiziers- und Beamtenfamilien, welche während der Besetzungsdauer des Landes ganz ohne die ihnen gebührende Unterstützung sind, in geeigneter Weise vor Not und Mangel geschützt werden.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender verweist darauf, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände die Möglichkeit der Stundung und die Vermeidung von Strafzinsen in allen Fällen vorgesehen sei, wo dies wirklich begründet ist. Er wendet sich sodann gegen die vom Abgeordneten Friedmann gestellten Abänderungsanträge, da hiedurch die säumigen Steuerzahler noch mehr begünstigt würden als bisher. Von Forderungen Steuerpflichtiger aus Kriegslieferungen könne der deutschösterreichische Staat nur den Teilbetrag berücksichtigen, der auf ihn entfalle; sofern dieser Betrag 20% der vollen Forderung nicht übersteige, solle kompensiert, nicht nur gestundet werden. Für alle berücksichtigenswerten Fälle sei vollständig gesorgt, während der Antrag Friedmann einfach nicht nur die bestehende Steuersäumigkeit fortsetzen, sondern noch neue Gründe dafür aufstellen heißt. Es handelt sich um eine rasche Steuereinzahlung, es handelt sich darum, über die nächsten Monate hinwegzukommen. Wenn wir jetzt zugrunde gehen — und darauf hinzuführen sind diese Anträge förmlich geeignet... (Zwischenrufe des Abgeordneten Friedmann.) Wir rechnen damit, sagt der Staatssekretär, daß das Gesetz 800 Millionen einträgt; auf diese Weise aber trägt es nichts ein! Es ist eine Reihe von Steuervorlagen in Vorbereitung, damit wir für die Aufrechterhaltung des Zinsendienstes gerüstet sind. Dann wird die Bevölkerung auch mit Vertrauen die neue Anleihe zeichnen. Die Agitation wird sich darauf erstrecken müssen, in erster Linie die wohlhabenden Kreise für die Zeichnung der Anleihe heranzuziehen. Wir wollen nur über die wenigen Wochen der Schwierigkeiten hinwegkommen. Es muß dahin gewirkt werden, daß die Wohlhabenden diesen Beweis ihres Vertrauens geben. Die Beteiligung an der neuen Anleihe ist auch die beste Zusicherung für diejenigen, welche sich für die alten Kriegsanleihen angestrengt haben. In dem Zinsendienst der Kriegsanleihen darf keine Unterbrechung eintreten. Wir müssen über diese Zeit unbedingt hinauskommen. Daher brauchen wir drei Dinge: ein gutes Gelingen der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe, eine baldige Sicherung des Staatsdienstes durch neue Einnahmen, und endlich ein neues Gesetz, das die Steuersäumigen zwingt, ihre Pflicht zu tun. (Beifall.)

Abg. Friedmann (liberal) zieht hierauf seinen ersten Antrag zurück, hält aber die übrigen aufrecht. — In seinem Schlußwort bemerkt Berichterstatter Schiegl, daß bei bedenklichen Fassionen die Steuerbehörde ein ernanntes und ein gewähltes Mitglied der Steuerkommission heranziehen werde, um diese Streitfälle in kurzem Wege zu bereinigen. — Abg. Friedmann zieht daher auch diesen seiner Anträge zurück.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz unverändert in zweiter und dritter Lesung angenommen. Ein Resolutionsantrag Friedmann, betreffend die baldigste Erzielung eines Uebereinkommens mit den Gliedstaaten des alten Oesterreich zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, ferner der Resolutionsantrag Guggenberg, betr. die Hilfe für die im unbesetzten Gebiete von Deutsch-Südtirol steuerpflichtigen, aber nicht wohnhaften Staatsbürger, werden angenommen. — Die übrigen Resolutionsanträge Friedmanns werden abgelehnt; der zweite Resolutionsantrag Guggenberg wird als selbständiger Antrag behandelt.

Ein Protest gegen die Vertretung des Sudetenlandes.

Es wird hierauf eine dringliche Anfrage, betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung und des Landesausschusses von Sudetenland behandelt, in der gegen die Nichtzuziehung eines Teiles von Reichsrats- beziehungsweise Landtagsabgeordneten zur Landesversammlung, beziehungsweise deren Nichtvertretung im Landesausschuß protestiert und die Anfrage gestellt wird, ob der Staatsrat dem Sudetenland mehr Beachtung schenken wolle als bisher. Den Antrag begründet Abg. Seidel (dnat. Agr.), der feststellt, daß die deutschösterreichischen Landtagsabgeordneten dieser Gebiete von der Bildung des Landesausschusses nicht verständigt wurden und daß im Landesausschusse der mährische Teil, der doppelt so groß sei als der schlesische, vier Mandate gegenüber fünf Mandaten aus Schlesien habe. — Der Sozialdemokrat Abg. Jokl redet sich dahin aus, daß nur solche Mandatare berufen wurden, welche auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes ihr Mandat innehaben, und wirft „einigen deutschbürgerlichen Mandataren" vor, daß sie die Tätigkeit der sudetenländischen Behörden hindern, weil sie lieber mit den Tschechen durch dick und dünn gehen. (Protestrufe bei den Deutschnationalen.) Nach einer Berichtigung des Abg. Seidel ist die Debatte abgeschlossen.

Ankündigung eines Gesetzes zur Aufhebung der Jagdreservate.

Es gelangt ferner eine dringliche Anfrage des Abg. Freiherrn v. Pantz, betreffend die eheste Vorlage von Gesetzen über die Grundsätze der nationalen Bodenbesitzverteilung, über die Ablösung von Jagdreservaten, der Wald- und Weideservitute und der Fischereivorbehalte zur Verhandlung, den Abg. Freiherr v. Pantz begründet.

Staatssekretär für Landwirtschaft Stöckler teilt mit, daß ein Gesetzantrag über die Aufhebung der Jagd- und Fischereivorrechte auf den Staatsgütern und den staatlichen Fondsgütern vom Staatsamte für Landwirtschaft vorbereitet, beim Staatsrate zur Beratung angemeldet und auch schon mit dem Staatsamte für Justiz vereinbart worden sei. Es sollen dadurch nicht nur diese Jagdrechte annulliert werden, sondern insbesondere auch die unermeßlichen Jagdpachtperioden ein für allemal gestrichen werden. (Lebhafter Beifall.) Es sei z. B. vorgekommen, daß eine Jagd vom Jahre 1859 bis in das Jahr 1933 verpachtet war (Bewegung), und zwar zirka 20.000 Hektar um einen Jahrespachtschilling von 504 Kronen (Rufe: Hört!), die besten Jagdgründe verpachtet an Herzog von Sachsen-Koburg. (Bewegung.) Eine Jagd wurde vom Jahre 1893 bis in das Jahr 1922 verpachtet, und zwar zirka 54.000 Hektar bester Jagdgründe um sage 2000 Kr. pro Jahr an den Fürsten Franz Josef von Auersperg. (Rufe: Hört! Hört!) Das seien nur ein paar von den leider ziemlich zahlreichen Fällen. Diese Art von Jagdverpachtungen seien ein für allemal zu streichen und Jagden auf Staatsgütern unbedingt nur im Höchstausmaß bis zu zehn Jahren zu verpachten. (Zustimmung.) Weitere Gesetzesvorlagen sind in Vorbereitung und beim Staatsrat bereits angemeldet, betreffend Jagdrechte auf Grund und Boden Privater usw. (Beifall.) Diese Gesetze gehören in die Kompetenz der Landesversammlungen. Auch ein Gesetzentwurf, betreffend die Regelung und Ablösung der Wald- und Weideservituten liege bereits vor. Die Landtage von Steiermark und Salzburg haben wiederholt derartige Vorlagen beschlossen, sie wurden nie zur Sanktion unterbreitet. Sein erster Schritt im Amte sei es gewesen, alle Belege zu sammeln, um diese Gesetze zu schaffen und in diese Verhältnisse Ordnung zu bringen. (Beifall.) Es sei aber auch unbedingt notwendig, das ganze Jagdwesen zu regeln. Es sei keine Berechtigung dafür zu ersehen, daß eine Eigenjagd wohl dem, der 200 Joch Grund besitzt, zustehe, nicht auch dem, der nur 2 Joch besitze. Es sollen aus den Grundbesitzern in der Gemeinde Genossenschaften gebildet werden, denen das Recht zustehen soll, ihre Jagd zu verwerten. Finden sie es für richtig, die Jagd bestehen zu lassen, so werden sie es in jenem Umfange tun, daß es der Landwirtschaft nicht schadet. Wenn sie aber finden, daß der Wildstand für ihre Kulturen unerträglich ist, so sollen sie auch die Berechtigung haben, mit diesem Wildstand zu tun, was ihnen beliebt. Die Agrarreform sei eine der wichtigsten Fragen. (Zustimmung.) Es muß unbedingt jenes produktive Land aufgeteilt werden, wo die Möglichkeit einer rationellen Bewirtschaftung heute nicht besteht, oder wo auch der Wille nicht besteht, es rationell zu bewirtschaften. Aus den Grundflächen in Deutschösterreich muß das Möglichste herausgeschlagen werden. (Zustimmung.) Auf ein gewisses Flächenausmaß sich zu stützen, ist nicht angezeigt, weil die Verhältnisse grundverschieden sind. Um in Deutschösterreich eine leistungsfähige Landwirtschaft zu haben, die das Volk auch wirklich ernähren kann, muß Grund und Boden gerecht verteilt werden und müssen alle Mißbräuche, alle Eigenmächtigkeiten, alle Privilegien aus der Welt geschafft werden. Das ist unsere Absicht! (Lebhafter Beifall.)

Abg. Skaret (Sozdem.) stellt fest, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß am Mittwoch in der Nationalversammlung über diese Frage berichten werde.

Der Kampf zwischen Hirsch und Rind.

Abg. Dr. Schöpfer (christlsoz.) verweist darauf, daß er und der Abg. Schoiswohl im Namen der christlichsozialen Partei ebenfalls einen Antrag eingebracht haben, der diese und verwandte Angelegenheiten betreffe und der im Ausschusse zugleich verhandelt werden solle. Die Frage der Jagdreservate ist überall gleich dringend. Die schönsten Bauerngüter wurden zu Jagdgebieten umgestaltet. Welche Schädigung das bedeutet, hat der Krieg in eindrucksvollster Weise gelehrt. Die Alpenschutzgesetze reichen nicht aus. Es muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß die zerstörten Bauerngüter und die im Hochjagdgebiete umgewandelten Alpen ihren früheren Zwecken zugeführt werden. Für die große Zahl von Arbeitslosen wäre geeignete Verwendung auf dem Gebiete der Bodenmelioration. Das ganze Jagdwesen muß auf eine andere Grundlage gestellt werden. Das ist jetzt umso leichter möglich, als, wie verlautet, die Staatsforstverwaltung und die Kommission für agrarische Operationen nunmehr in eine Sektion umgewandelt wurden, während früher der Kampf zwischen Hirsch und Rind in das Ackerbauministerium verlegt worden war und die Staatsforstverwaltung entgegen dem Staatsinteresse in den Dienst des Vergnügens hoher Herren gestellt war. Heute liegt unsere Schwäche darin, daß wir uns nicht selbst verpflegen können. Wir müssen also eine entsprechende Bodenpolitik, verbunden mit einer entsprechenden Besiedlungspolitik machen. Damit muß auch eine Reform des Agrarrechtes verbunden werden. Er begrüßt, daß der Staatssekretär in der Frage des Jagdrechtes mit der Agrarreform den Anfang gemacht habe, und spricht die Hoffnung aus, daß auch alle andern Fragen des Agrarrechtes einer raschen Lösung zugeführt werden. (Lebhafter Beifall.)

Nächste Sitzung Mittwoch, den 18. Dezember, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung: Bericht des Wahlgesetzausschusses über die Vorlage des Staatsrates, betreffend 1. das Gesetz über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung; 2. das Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Schluß der Sitzung 1/4 6 Uhr abends.

Volkswirtschaft.

Das Steuereinhebungsgesetz.

Das Gesetz über die Einhebung der direkten Steuern sucht seinen Zweck, dem deutschösterreichischen Staatsschatz raschestens Einnahmen zu verschaffen, auf vier Wegen zu erreichen: durch namhafte Erhöhung der Verzugszinsen für bereits fällige Abgaben, durch frühere Fälligkeit der künftig einzuzahlenden Steuern, durch „vorläufige Ermittlung" der Schuldigkeiten, endlich durch Beschränkung der Stundung. Für schon fällige direkte Steuern, die nicht binnen dreißig Tagen im Ausmaße der Vorschreibung oder des Vorjahres bezahlt werden, sollen, außer der Exekution, 12 statt bisher 4¾ Prozent Verzugszinsen zu zahlen sein. Ferner werden die meisten Steuern, statt wie jetzt vierteljährlich und halbjährlich, nächstes Jahr bis 1. Februar, die Erwerbsteuern bis 1. Juni, die Kriegssteuer sofort, beziehungsweise nach Zustellung des Zahlungsauftrages (derzeit zur Hälfte sechs Monate später) fällig. Weiter kann die Steuerbehörde nach Ablauf der Bekenntnisfrist, wenn dieses nicht eingebracht wird oder „in auffälligem Maße bedenklich" erscheint, die Steuer auf Grund von Behelfen „vorläufig ermitteln". Endlich sind Stundungen nur bei Nachweis zufälliger, daß die Steuerzahlung definitiv voraussichtlich viel geringer sein wird oder den Zensiten in „wirtschaftliche Bedrängnis" brächte oder besondere örtliche Hindernisse vorliegen.

Dieses Gesetz geht von der Voraussetzung aus, daß an den namhaften Steuerrückständen, besonders bei der Kriegssteuer, die Steuerträger schuld tragen. Tatsächlich aber bildeten die Hauptursache die Kriegsverhältnisse, die Einrückung der Steuerbeamten, die neuen, komplizierten Gesetze usw. Es ist daher recht unbillig, für solche Umstände die Zensiten durch höhere Verzugszinsen und raschere Exekution büßen zu lassen. Auch für das Jahr 1919 werden viele Leute ganz unverschuldet nicht in der Lage sein, ihre Abgaben so rasch zu berechnen und einzuzahlen; man denke nur an die Personalverhältnisse in den Betrieben, die kurze Arbeitszeit, die Schwierigkeit der Bilanzierung (Wertansätze, Kriegsreserven, Uebergang zur Friedenswirtschaft u. dgl.) und vor allem an jene zahllosen Unternehmer und Private, den Hauptteil unserer Industrie, deren nationale Zugehörigkeit noch nicht entschieden ist.

Freilich wäre es für den deutschösterreichischen Staatsschatz vorteilhaft, die letztere Gruppe sowie jene vielen Industriebetriebe, die demnächst ihren Sitz nach Böhmen verlegen werden, weil sie ihre Fabriken dort haben, alsbald finanziell heranzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dann von den Tschechen, Polen usw. nochmals besteuert werden, und das war offenbar auch die Absicht des Entwurfes. Aber, ganz abgesehen von der Ungerechtigkeit einer solchen Doppelbelastung, hätte die Aussicht darauf nur zur Folge, daß die Unternehmungen ihren Entschluß um so rascher ausführen, um sich dem Zugriff hier zu entziehen. Wir müssen jetzt in Finanzsachen doppelt vorsichtig sein: zur Kapitalsabwanderung und Verarmung Wiens locken ohnedies sehr die günstigeren Umstände in den anderen Nationalstaaten (Lebensmittel, Kohle, Aussicht auf Rohstoffe und auf niedrigere Lasten usw.), und da wir alle Ursache haben, uns nicht hermetisch abzusperren, können wir solche Verschiebungen kaum wirksam verhindern.

Der Entwurf preßt die Steuereingänge in die ersten Monate des nächsten Jahres zusammen. Allerdings ist ja die Not des Staatsschatzes ziemlich groß, aber sie wird es auch in den Folgemonaten sein, und dann werden die Einnahmen erschöpft sein. Die Anhäufung der Einzahlungen steht der gebotenen Sparsamkeit in den Ausgaben hindernd entgegen, und übrigens werden die anderen Teilraten auf die bis zum 31. Oktober 1918 fällig gewesenen Abgaben Anspruch erheben, so daß wir vorwiegend für sie die Zensiten schikanieren und exequieren. Auch muß die Kumulierung der Zahlungen in wenigen Wochen die Not an Zahlungsmitteln neuerlich steigern. Viele Industrielle haben ihr Betriebskapital in Kriegsanleihe und in Forderungen an die Heeresverwaltung festgerannt, der Verkauf stockt, die Löhne fließen weiter, und die Verpflichtung, so namhafte Beträge (Kriegssteuer, Erwerbsteuer außer Kontingent bis zu 4 Prozent des Umsatzes!) in kurzer Zeit flüssig zu machen, bringt insbesondere die kleineren Betriebe in ärgste Verlegenheit, der die Stundung in Hinkunft nicht mehr abhilft. Es ist ein ganz billiges Verlangen, daß die Schulden des Kriegsministeriums, wenigstens bis zum voraussichtlichen Anteil Deutschösterreichs, gegen Steuerschuldigkeiten kompensiert werden, wie es der Abg. Denk beantragt hat.

Man kann nicht einwenden, daß der Steuerträger ohnedies nur früher zahlen muß, was er ja doch einmal zu zahlen hat. Denn da die Vorschreibungen vielfach seit Jahren im Rückstand sind, werden die Steuern, insbesondere für 1919, überwiegend nach dem Ausmaß der letzten Vorschreibung („Vorjahrsgebühr") zu entrichten sein, und diese wird angesichts des vollkommenen Konjunktur-

Die Realabgabe.

Von **Dr. W. v. Medinger.**

Von den Erfahrungen der Kriegswirtschaft unbelehrt, halten manche Schriftsteller jetzt die Zeit zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel für gekommen und vermeinen ihrem Ziele mit Hilfe einer in natura zu leistenden hohen Vermögensabgabe in einem großen Sprung näher zu kommen. Sie bezweifeln, daß die Kriegsschulden überhaupt unter Aufrechterhaltung der Privatwirtschaft getilgt werden könnten, und wollen daher durch eine Realabgabe einen großen Teil des Privateigentums in das Staatseigentum überführen. Es soll in folgendem nur die Realabgabe von Grund und Boden besprochen werden.

Die Vertreter der Landwirtschaft auf der Vermögenssteuerenquete haben sich — unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß es erst nach dem Abschluß internationaler Vereinbarungen und nach Feststellung eines richtigen Finanzplanes zu dieser Maßnahme kommen werde — für ein Anbotrecht des Grundbesitzers, aber gegen ein Anforderungsrecht des Staates ausgesprochen. Ein Anbotrecht kann dem Grundbesitzer, der kein mobiles Kapital besitzt oder es zu Investitionen braucht, nur willkommen sein und kann ihm unter Umständen wenigstens den Hauptteil des Betriebes retten. Wenn er nicht eine staatliche Teilhaberschaft und die damit verbundene Staatsaufsicht wie ein Bleigewicht dauernd mit sich schleppen und wenn er auch nicht in eine hohe Ueberschuldung geraten will, so wäre ein Anbotrecht für ihn eine wahre Wohltat. Viele Besitze haben ja abseits liegende Reviere, Felder oder ganze Höfe, die sie ohne Schaden für ihren Hauptbetrieb zu diesem Zweck einliefern könnten. Dem Staate stünde natürlich das Recht der Auswahl und Ablehnung der angebotenen Grundstücke je nach deren Brauchbarkeit zu.

Was aber würde nun der Staat mit dem auf diese Weise gewonnenen Grund und Boden machen? Daß die Realabgabe dem Hauptzweck der Vermögensabgabe, nämlich der Tilgung der Kriegsanleihe, nicht dient, ist klar. Bei kleinen und mittleren Besitzen erhielte der Staat nur Abschnitte von Feldern und ganz versprengte Parzellen, mit denen er absolut nichts anfangen könnte. Manchmal könnte er sie vielleicht den betreffenden Gemeinden zuweisen, die aber im Vergleich zum Privatbetrieb erfahrungsgemäß meist sehr fahrlässig wirtschaften. Durch eine Kommunalisierung von Privatbetrieben, also durch eine Rückkehr zur Almende, würden wir die ersehnte Intensivierung der Landwirtschaft wohl nicht erreichen. Auch die Erfolge, die man in Deutschland mit genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben erzielte, sind sehr schlecht. „Die Landwirtschaft ist eben durchaus individualistisch orientiert." Wollte der Staat die durch Realabgabe erlangten Güter verkaufen, so müßte er dies wohl sehr langsam durchführen, wenn er nicht einen tiefen Preissturz verursachen will, unter dem er ja dann am meisten selbst leiden würde. Er müßte das Sammelsurium versprengter Gründe also vorläufig mit einem erst zu schaffenden Heer von Beamten verwalten, eventuell zum Teil verpachten, was gewiß nicht zum Vorteil der Landwirtschaft wäre.

Nun besteht allgemein der Glaube, daß man viele von diesen auf solche Weise eingelieferten Gründen zur Innenkolonisation, vor allem zu Kriegerheimstätten verwenden könne. Nach allen Versuchen, den Gedanken der Kriegerheimstätten zu verwirklichen, sind wir sowohl im Reichsverband wie auch im deutschböhmischen Landesverband für Kriegerheimstätten zur traurigen Erkenntnis gekommen, daß dieser ideale Gedanke augenblicklich so gut wie gar nicht in die Tat umsetzbar ist. Die Installierung vieler neuer kleiner Wirtschaften auf einmal ist heute undurchführbar. Man müßte derzeit Milliarden für neue Gebäude, Inventar und für die Viehbeschaffung aufwenden, Milliarden, die nicht verfügbar sind und die sich auch niemals verzinsen könnten. Die unzähligen nichtagrarischen Krieger, die daneben leer ausgehen müßten, hätten dann ein gutes Recht, sich zu beklagen. Es hat sich herausgestellt, daß wir, die wir in den Alpen jetzt schon für die bestehenden Wirtschaften so arg an Bauernschwund und Landarbeitermangel leiden, für Kriegerheimstätten ja genug Grund und Boden bekämen, aber so gut wie gar keine anderwärts überflüssigen, geeigneten Heimstättenwerber dafür besitzen, nämlich Leute, die wirklich imstande wären, eine Bauernwirtschaft so zu führen, daß sie etwas trägt und nicht in kürzester Zeit niederbricht. An Heimstättenland fehlt es, wie gesagt, nicht, der Großgrundbesitz hat sich freiwillig bereit erklärt, große Flächen zu widmen, die im Wege des Anbotsrechtes gewiß noch vervielfacht werden könnten. Der Gedanke der Kriegerheimstätten ist vorläufig bei uns nur in Form von Wohn- und Gartenheimstätten im Anschluß an Industrieorte, eventuell durch Befestigung oder Ankauf einzelner bereits bestehender, aber wankender Bauernbetriebe zu verwirklichen, aber absolut nicht, wenigstens augenblicklich nicht, in Form der erträumten großzügigen Innenkolonisation. Zu dieser können wir nur schrittweise gelangen.

Bei der Realabgabe handelt es sich hauptsächlich um den Großgrundbesitz. Von ihm gedenkt man bedeutende Flächen anzufordern. Sofern nun ein Großbetrieb lebensfähig und kommassiert ist, wäre ein Hingeben eines wesentlichen Teiles davon oft für die Aufrechterhaltung eines Musterbetriebes verhängnisvoll, denn die Fläche bildet ja die Basis, auf der alle Einrichtungen ruhen. Gebäude, Maschinen, Ställe, ja auch der Beamtenapparat haben von der Fläche ihren ganzen Sinn erhalten. Auch der Hauungsplan des Waldes basiert auf ihr. Durch ein plötzliches Aufgeben eines Flächenteiles würde man die Intensität und Rentabilität des restlichen Gutskörpers oft vernichten.

Man darf die Vermögensabgabe nicht mit der gewiß unendlich dringenden Agrarreform konfundieren. Unsere Bodenverteilung ist überlebt und muß revidiert werden. Jeder einzelne Wirtschaftskörper muß geprüft, sinnlose Atavismen müssen ausgemerzt, neue, lebensfähige Wirtschaftseinheiten müssen durch Kommassierung gebildet werden. Der Staat muß die Lenkung der Investitionen in die Hand nehmen, er muß den einzelnen zur intensivsten Wirtschaft anleiten, ja sogar zwingen, unberechtigte Gewinne, wie zum Beispiel den Holzexportgewinn, für sich behalten. Kurz, der Boden muß organisiert, die Landwirtschaft muß durchstaatlicht werden, sie darf aber nicht verstaatlicht werden, denn dieses wäre gleichbedeutend mit ihrer Brachlegung.

Der Großbetrieb muß wohl auf ein richtiges Maß gebracht, seine Bedeutung darf aber nicht mißachtet werden. Er ist in der Landwirtschaft oft genau so am Platz wie in der Industrie. Die amtliche Statistik in Böhmen hat ergeben, daß bei den Getreiderequisitionen der Großbetrieb im Durchschnitt fast dreimal soviel pro Hektar abgeliefert hat wie der Kleinbetrieb. In einzelnen Bezirken, namentlich im Egerland, ist das Verhältnis auf das Vierfache, in Mähren noch höher gestiegen. Die Milch, die zum Beispiel Wien konsumiert, stammt zu 70 Prozent vom Großbetrieb, zu 30 Prozent vom Mittel- und fast gar nicht von Kleinbetrieben. Eine rationelle Forstwirtschaft gibt es nur im Großbetrieb. Der landwirtschaftliche Großbetrieb arbeitet oft wissenschaftlich, großzügig und rationell, er beschäftigt auf derselben Fläche nur ungefähr zwei Drittel der Menschen, wie sie der Kleinbetrieb benötigt. Er arbeitet in jeder Richtung sparsamer: Der Kleinbetrieb ernährt viele freie Landbewohner auf ihrer Scholle, ist also aus bevölkerungspolitischen Gründen zu schützen. Der Großbetrieb aber arbeitet für die Ferne und namentlich für die Städte, und ist also produktionspolitisch eine Notwendigkeit. Gerade Deutschösterreich, das vorwiegend in einem Berg-, Städte- und Industrieland besteht, ist an den Großbetrieb mehr gebunden als andere vorwiegend agrarische Länder. Deshalb warne ich davor, aus Einsichtslosigkeit oder Neid auch dem zweckmäßigen Großbetrieb im Wege einer Naturalabgabe unvernünftig ans Leben zu gehen. Meine Warnung sollte die beste Unterstützung in städtischen Arbeiterkreisen finden.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die jetzige Bodenbesitzverteilung richtig sei. Im Gegenteil, ich bin ein Gegner der Latifun-

Deutschösterr. Latifundien n von der Prozent, in eiermark 11, 8·4, in Ober- n Beispiel in 8 Prozent, nzen 7 Pro- t der Groß- ekfach unpro- zeichnen. Den- merat ist, in fähige Groß- müssen. Wirk- ifiert werden. alabgabe aber at zweifelhaft. viel zu scharf. n.

, das ist ein t vom Eigen- fragwürdigen s Unding, das er auch kein der Hand n. Er ist der rofgrund- noch geeignet, die Landwirt- ichtige Privat- bringen. Nur hohen Rein- amten auch er- der Substanz- wir persönliche westitionen so eamte können lten. Zum Fort- nus des Eigen- ß vom Staate der Allgemein- aber nicht aus- sere Landwirt- kohlenförderung hne bereits ge-

Die neuen Steuervorlagen.

Wien, 20. Dezember.

Die gestern in der Nationalversammlung eingebrachten Steuergesetze enthalten in erster Linie wesentliche Abänderungen der Bestimmungen über die Rentensteuer und der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern. Die Kriegszuschläge waren durch die kaiserliche Verordnung vom September 1916 geregelt worden und werden jetzt neu festgesetzt. Die bezügliche Verfügung der Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Die Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1918 und 1919 werden die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1. Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. Zu der Grundsteuer, wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirkes zugeschriebenen Grundstücke 2000 K. nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer, aber ein Zuschlag von 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 200 K. bis einschließlich 3000 K., 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K., und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

2. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K. übersteigt oder nicht.

3. Zur Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ein Zuschlag, welcher

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,

b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent, und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, P. St. G. beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt, bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von	20	Prozent
über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von	40	„
„ 6 „ 7 „ „ „ „	60	„
„ 7 „ 8 „ „ „ „	80	„

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. e) und f), P. St. G. zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen;

4. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) zu der von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der Anlehen umlageberechtigter Körperschaften gemäß § 131, Absatz 1, lit. c), mit 2 Prozent entfallenden Rentensteuer, sodann zu der gemäß § 131, Absatz 1, lit. d), P. St. G. mit 1½ Prozent und zu der gemäß dem Gesetze vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, mit ½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und

b) zu der gemäß § 133, Z. 3, P. St. G. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 300 Prozent einzuheben.

Zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a) und Absatz 2, P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben;

5. zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als Kronen	bis einschließlich	ein Zuschlag von
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 „
7.200	10.000	25 „
10.000	14.000	30 „
14.000	20.000	35 „
20.000	26.000	40 „
26.000	32.000	45 „
32.000	40.000	50 „
40.000	48.000	55 „
48.000	56.000	60 „
56.000	64.000	65 „
64.000	76.000	70 „
76.000	100.000	80 „
100.000	120.000	100 „
120.000	140.000	120 „
140.000	160.000	140 „
160.000	200.000	160 „
200.000	250.000	180 „
250.000	300.000	200 „
300.000	400.000	220 „
400.000	500.000	240 „
500.000	700.000	260 „
700.000	1,000.000	280 „
1,000.000	2,000.000	300 „
2,000.000	3,000.000	320 „
3,000.000	4,000.000	340 „
4,000.000	5,000.000	360 „
5,000.000	6,000.000	380 „
über	6,000.000	400 „

der ordentlichen Steuer;

6. zu der Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge

bis 20.000 K. ein Zuschlag von 100 Prozent,

von mehr als 20.000 K. bis 500.000 K. ein Zuschlag von 200 Prozent,

über 500.000 K. ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

§ 2. Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt. Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen,

Neues Wiener Tagblatt
20./XII. 1918
89 20

Das Gesetz gegen die Steuerflucht.

Die finanzielle Bedrängnis, der sich der deutsch-österreichische Staat gegenübersieht, zwingt ihn, scharfe Waffen gegen jeden Versuch in Anwendung zu bringen, der ihn mit einer Verkürzung im Einnahmeerträgnis bedroht. Diese Erkenntnis ist bereits in die weitesten Kreise der Bevölkerung gedrungen und ihr entspringt der Gesetzentwurf, der gestern mit dramatischer Schnelligkeit zum Beschluß erhoben wurde. Die Berechtigung scharfer eingreifender Maßregeln gegen Kapitalsabwanderung und Steuerflucht ist sonnenklar. Allein es hätte auch erwogen werden sollen, ob nicht die abrupte Art, in welcher das Steuerfluchtgesetz erledigt wurde, das vielfach vorhandene Mißtrauen gegen fiskalische Tendenzen verschärfen könnte, namentlich da im vorliegenden Falle das Geheimnis noch nicht die Bürgschaft des Erfolges bedeutet. Das Gesetz war im Nu zum Beschluß erhoben und wird nach seiner heute zu gewärtigenden amtlichen Verlautbarung sofort in Kraft treten. Dermaßen wurde das erwünschte Ueberraschungsmoment herausgearbeitet. Man versteht jetzt auch das Geheimnis, mit welchem die Enquete über die Vermögensabgabe umgeben wurde. Auch dort war von Maßnahmen gegen die Steuerflucht die Rede, und davon sollte die Oeffentlichkeit zunächst kein Sterbenswörtchen erfahren. Diejenigen, welche etwa den Versuch unternehmen wollten, sich durch Wegbringung des Vermögens oder durch persönliche Flucht den drohenden Besteuerungsmaßnahmen zu entziehen, sollten unvermittelt und überraschend gefaßt werden. Allerdings ist zu besorgen, daß schon lange, bevor den Staatsämtern und der Nationalversammlung die Ueberraschung gelingen konnte, gerade jene, die in den etwa beabsichtigten Hinterziehungen behindert werden sollten, sich alle Möglichkeiten dieser Art nutzbar gemacht haben.

Auch in Deutschland wurden Anordnungen gegen die Steuerflucht getroffen. Schon im April 1918 wurde ein Entwurf dem Reichstage vorgelegt, aber die Oeffentlichkeit erhielt Gelegenheit zur Begutachtung und zur kritischen Besprechung der einzelnen Bestimmungen, damit nicht durch Uebereilung Schaden gestiftet werde. Das gleiche trifft für Deutschösterreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu; da wäre Ueberlegung sehr wohl am Platze gewesen. Der Entwurf selbst spricht von den nachteiligen Folgen des Mangels internationaler Rechtshilfe in Steuersachen. Dazu kommt, daß man jetzt schon von gewissen Lockungen in den neuen Nationalstaaten vernimmt, die durch die Verheißung einer milderen Besteuerung, durch Verzicht auf Vermögensabgaben und dergleichen, dem Zuzug wirtschaftlich wertvoller Kräfte über ihre Grenzen Anreiz zu bieten sich bemühen. Ob nun gegenüber diesen, wie nicht bestritten werden soll, illoyalen Wettbewerb in den andern Nationalstaaten die Absperrungsparagraphen und Sicherungsmaßnahmen Deutschösterreichs sich als hinreichend erweisen, um eine Abwanderung von Personen und Vermögensteilen hintanzuhalten, ist jedenfalls eine Frage, die einer reiflichen Erwägung in der Nationalversammlung bedurft hätte.

In Deutschland wurde ein Rahmengesetz geschaffen und im übrigen den einzelnen Bundesstaaten weitreichende Autonomie eingeräumt. Der deutsche Entwurf ließ Vermögen bis zu 30,000 Mark frei und forderte bei höheren Vermögen im Falle der Abwanderung eine Sicherheit von 20 Prozent des Vermögens des Steuerpflichtigen. Das deutschösterreichische Gesetz nimmt von den Bestimmungen gegen die Steuerflucht alle Personen mit einem Vermögen mit 30,000 K. aus. Steuerpflichtige, die aus Deutschösterreich auswandern wollen, haben dies der Steuerbehörde anzuzeigen und ein Vermögensbekenntnis zu überreichen. Auf Grund dieses Bekenntnisses ist eine Sicherstellung von 30 Prozent des Vemögens — das höchste Ausmaß der in Aussicht genommenen Vermögensabgabe — zu leisten. Nach § 8 des Gesetzes muß aber bemerkenswerterweise die Steuerbehörde keineswegs die Anzeige von einer beabsichtigten Auswanderung erst abwarten, sie ist vielmehr ermächtigt, stets, wenn sie einen geplanten Wegzug vermutet und nachdem sie an den „verdächtigen" Steuerpflichtigen eine Vorladung gerichtet hat, mitunter auch ohne diese Vorladung, die Sicherstellung vorzunehmen. Auf Grund dieser Bestimmung kann jedem eine Vermögensquote von 30 Prozent und darüber beschlagnahmt werden, zumal nach § 10 ein derartiger Sicherstellungsauftrag sofort vollstreckbar ist. Im übrigen besteht im Falle des Wegzuges noch durch drei Jahre die Steuerverpflichtung des Ausgewanderten. Anderseits bleiben Personen, die nach dem 1. Jänner 1919 nach Deutschösterreich eingewandert sind, von den Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes ausgenommen.

Als Strafen gegen die Steuerflucht verfügt das Gesetz Geldstrafe bis zu 500,000 K., wozu auch Arrest bis zu einem Jahr und Veröffentlichung des Urteiles treten kann. In besonders schweren Fällen kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des gesamten Vermögens erhöht werden. Qualifiziert sich die strafbare Handlung nur als grobe Fahrlässigkeit, so ist auf Geldstrafe bis 50,000 K. zu erkennen.

* * *

Die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes.

1. Abschnitt: Wegzug aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiet.

§ 1. Insoweit in den bestehenden oder bis Ende 1921 zu erlassenden Gesetzen über direkte Steuern die persönliche Steuerpflicht von dem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland abhängt, haben für die Geltungsdauer dieser Gesetze hinsichtlich der Steuerpflicht die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

§ 2. Personen, welche nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, jedoch vor Ende 1921, ihren für die Steuerpflicht maßgebenden Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete des deutschösterreichischen Staates aufgeben, unterliegen den im § 1 bezeichneten Steuern bis zu dem auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Wegzuge nächstfolgenden Monat, gleich als ob sie Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt im Inlande beibehalten hätten.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 2 finden nicht Anwendung 1. auf Personen, deren Steuerpflicht durch nach dem 1. Jänner 1919 erfolgten Zuzug begründet worden ist;

2. auf Personen, deren gemäß § 4 erhobenes Vermögen 30,000 K. nicht übersteigt;

3. auf Personen, welche zwecks Versehung eines öffentlichen Dienstes für den Staat Deutschösterreich außerhalb des letzteren Aufenhalt nehmen müssen.

§ 4. Für die Besteuerung nach dem Wegzug ist das Einkommen mit dem Durchschnitte der der Veranlagung in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum Jahre des Wegzuges zugrunde gelegten Beträge, das Vermögen mit dem für den Zeitpunkt des Wegzuges nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu ermittelnden Betrage anzunehmen.

Weist jedoch der Steuerpflichtige nach, daß das Einkommen in dem der Besteuerung vorausgegangenen Jahre oder das Vermögen am Ende dieses Jahres weniger als die Hälfte des nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Betrages ausgemacht hat, so kann die zur Veranlagung zuständige Stelle eine entsprechende Ermäßigung des Steuersatzes bewilligen.

§ 6. Steuerpflichtige, auf welche § 2 Anwendung findet, haben spätestens einen Monat vor dem Wegzuge der für sie in diesem Zeitpunkt zuständigen Steuerbehörde unter Angabe ihres künftigen Wohnortes die Anzeige zu erstatten, einen im Inlande wohnhaften Machthaber namhaft zu machen und ein Vermögensbekenntnis nach der durch Vollzugsanweisung zu erlassenden Vorschrift nach dem Stande und Wert ihres Vermögens in diesem Zeitpunkte einzubringen. Für die Erfüllung der gemäß § 2 künftig etwa erwachsenden Verbindlichkeiten ist vor dem Wegzug Sicherstellung zu leisten.

§ 7. Behufs Feststellung des Betrages der Sicherstellung ist das Vermögen nach Vorschrift des § 4 zu ermitteln.

Die zu leistende Sicherstellung beträgt 30 Prozent der nach Absatz 1 ermittelten Summe.

Die zuständige Finanzlandesbehörde kann, wenn ein dieses Ausmaß übersteigender Steuerbetrag gefährdet ist, die Sicherstellung auch mit einem höheren, fünfzig Prozent nicht übersteigenden Betrag bestimmen.

§ 8. Hat der Steuerpflichtige (gesetzliche Vertreter) die vorgeschriebene Anzeige vom beabsichtigten Wegzuge nicht erstattet, sind aber der Steuerbehörde Umstände zur Kenntnis gelangt, welche auf die Absicht eines Steuerpflichtigen schließen lassen, den Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufzugeben, so ist vorerst an den Steuerpflichtigen (gesetzlichen Vertreter) die Aufforderung zu erlassen, binnen längstens acht Tagen den ihm gemäß § 6 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

Beantwortet der Steuerpflichtige (gesetzliche Vertreter) eine solche Aufforderung nicht, so hat die Steuerbehörde die gemäß §§ 6 und 7 zu leistende Sicherstellung auf Grund der vorhandenen Behelfe von Amts wegen festzustellen.

Besteht jedoch die Gefahr, daß bei Einhaltung der Anordnungen unter Absatz 1 und 2 die Sicherstellung nicht mehr rechtzeitig zustande gebracht werden könnte, so hat die Feststellung des sicherzustellenden Betrages ohne vorausgegangene Aufforderung an den Steuerpflichtigen (gesetzlichen Vertreter) zu erfolgen.

§ 10. Der Sicherstellungsauftrag ist sofort vollstreckbar.

Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution für den angegebenen Betrag bis zur Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

§ 11. Personen, welche von Steuerpflichtigen, die der Vorschrift des § 2 unterliegen, nach dem 1. August 1914 Vermögensobjekte unentgeltlich oder im Wege eines eine unentgeltliche Zuwendung verschleiernden Geschäftes erworben haben, haften für die vom Uebertragenden zu leistende Sicherstellung bis zur Höhe des Wertes des übertragenen Objektes; doch kann der Empfänger durch den Nachweis gutgläubigen Verbrauches die Einschränkung der Haftung auf die noch erübrigende Bereicherung bewirken.

§ 12. Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Abschnitt: Verbringung von Vermögensteilen in außerhalb Deutschösterreichs gelegene Gebiete.

§ 13. Die Verbringung von Waren, Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel in außerhalb Deutschösterreich liegende Gebiete unterliegt neben den bereits bestehenden Anordnungen den folgenden Vorschriften:

§ 14. Personen, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und hienach gemäß § 153, Z. 1, Personalsteuergesetzes, der Einkommensteuer unterliegen, dürfen Waren, Wertpapiere und andre Wertgegenstände einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel, die einen Teil ihres Vermögens bilden, nur unter der Voraussetzung aus dem deutschösterreichischen Staatsgebiete wegbringen, daß durch die Wegbringung ihr im Inlande verbleibendes Vermögen nicht auf weniger als 30 Prozent ihres gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Der Wegbringung ist gleichzuhalten die Uebertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Konto sowie überhaupt die Gutschrift zugunsten einer Person, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, und der Erlag auf das Depot einer solchen Person.

Diese Bestimmung gilt auch 1. für ruhende Erbschaften nach Personen, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt haben; 2. für Personen, welche gemäß § 153, Z. 2, Personalsteuergesetz, steuerpflichtig sind, mit der Einschränkung, daß das hierländige Reinvermögen nicht unter 30 Prozent seines Wertbestandes zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes herabgemindert werden darf.

Die Vorschriften im Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung 1. wenn Wertpapiere nur zum Bezuge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versendet oder überbracht werden; 2. auf Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehre und auf die Versendung von Zahlungsmitteln im inneren Betriebe eines Unternehmens, insbesondere zum Zwecke von Lohnzahlungen.

§ 15. Zahlungsmittel aller Art, Schecks, Wechsel, Anweisungen, Einlagebücher, Kassenscheine, Zins- und Dividendenscheine und Wertpapiere aller Art dürfen nach Gebieten außerhalb Deutschösterreichs nur durch Vermittlung solcher Bankinstitute versendet oder überwiesen werden (§ 14, Absatz 1), die der Staatssekretär der Finanzen bezeichnet und in der „Wiener Zeitung" bekanntgegeben hat. Die Ueberwachung dieses Verkehres obliegt der vom Staatsamt der Finanzen damit betrauten Amtsstelle.

§ 16. Ein Auftrag zu einer Uebertragung der im § 15 bezeichneten Art darf nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes nach einem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Muster in doppelter Ausfertigung beibringt und die erforderlichen Belege vorlegt.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung ist ungesäumt an die für die Einkommensteuer des Auftraggebers zuständige Steuerbehörde zu übersenden. Ergibt sich schon aus Umständen, die dem Bankinstitute bekannt sein müssen, offenbar begründeter Verdacht einer Verletzung des § 14, so darf der Auftrag ohne Bewilligung der Steuerbehörde nicht ausgeführt werden.

Die gemäß § 15 bezeichneten Bankinstitute haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer Angestellten, insbesondere auch für die gegen die letzteren verhängten Strafen.

§ 17. Die Steuerbehörden, an welche die im § 16 erwähnten Ausfertigungen der Parteierklärungen gelangen, haben auf Grund der Einkommensteuerveranlagungsakten sowie sonstiger ihnen vorliegenden Behelfe zu prüfen, ob das im Inlande zurückgebliebene Vermögen noch mindestens dreißig Prozent des Reinvermögens ausmacht.

Ist dies nicht der Fall oder besteht die Gefahr, daß durch jede weitere Verbringung von beträchtlichem Werte das im Inland verbleibende Vermögen unter das genannte Ausmaß sinken würde, so hat die Steuerbehörde jede weitere Verbringung zu verbieten.

Dem Steuerpflichtigen bleibt es in einem solchen Falle unbenommen, durch Beibringung einer Aufstellung über das gesamte Reinvermögen und über den im Inlande befindlichen Teil des letzteren den Nachweis zu erbringen, daß dessen Stand zur Deckung weiterer Wegbringungen ausreicht und auf diese Weise die Aufhebung des erlassenen Verbotes zu erwirken. Die Aufhebung des Verbotes kann auch durch Leistung einer Sicherstellung in der im § 7 angegebenen Höhe erwirkt werden.

Der dritte Abschnitt enthält in den Paragraphen 18 bis 21 die schon erwähnten Strafbestimmungen, der vierte in den §§ 22 bis 25 Allgemeine Bestimmungen, darunter § 23: „Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Beseitigung besonderer Härten von den Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zuzulassen."

Aus der Debatte in der Nationalversammlung.

Berichterstatter Dr. Ellenbogen führte aus, daß bei der Enquete über die Vermögensabgabe alle Experten ohne Ausnahme die Notwendigkeit einer Vermögensabgabe zugegeben, jedoch die Ansicht geäußert haben, daß der jetzige Augenblick hiefür nicht geeignet sei, weil Vereinbarungen mit den andern auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten und die Maßnahmen der feindlichen Länder abgewartet werden müssen. Um für diese Zeit eine Abwanderung der in Betracht kommenden Vermögen zu verhindern, wurde vom Staatssekretär für Finanzen das vorliegende Gesetz eingebracht, in dessen Wesen es liegt, daß es mit der größten Beschleunigung und Dringlichkeit verabschiedet werde.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender verweist darauf, daß dem Gesetzentwurfe ein Muster der reichsdeutschen Gesetzgebung vorangegangen sei. Die Vorlage wurde im Staatsamte für Finanzen geprüft und muß, nachdem sie fertiggestellt ist, rasch ins Werk gesetzt werden, da die Steuerflucht in der letzten Zeit sehr zugenommen hat. Das Gesetz soll keinen einzigen anständigen Menschen treffen. (Heiterkeit.) Redner ersucht, über die etwaigen Mängel des Gesetzes hinwegzugehen. Ergänzungen und Vervollständigungen können in der nächsten Zeit ganz gut erfolgen. So zum Beispiel seien die Strafen noch viel zu milde. Es werde auch der Gedanke erwogen, denjenigen, die das Vaterland und seine Mitbürger in diesem Momente betrügen, den Zutritt und die Ausübung von Rechten in ihrem alten Heimatlande überhaupt zu versagen. Ist der erste Schritt geschehen und zeigt es sich, daß es notwendig wäre, noch weiter zu greifen, namentlich auf die Vergangenheit zurückzugreifen, dann kann es, wenn das Haus wieder zusammentritt, geschehen.

Abg. Dr. Neumann-Walter beantragte eine Resolution, daß für Steuerbeschwerden ein kontradiktorisches mündliches und unmittelbares Verfahren eingeführt werde.

Der Gesetzentwurf wird in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen, die Resolution Neumann-Walter zum Beschluß erhoben.

Neues Wiener Tagblatt
21/XII. 1918

Das Gesetz gegen Steuerflucht.

Von Dr. Leo Munk.

Mit einer wohl noch nie vorgekommenen Raschheit hat die Nationalversammlung vorgestern einen Gesetzesbeschluß gefaßt. Unmittelbar nachdem die Finanzkommission des Staatsrates ihre Beratung geschlossen hatte, fanden alle drei Lesungen statt, und so ist anzunehmen, daß das Gesetz gegen die Steuerflucht binnen wenigen Tagen in Kraft treten werde. Mit vollem Rechte soll verhindert werden, daß der Steuerpflichtige dem Vaterlande den Rücken kehre, ohne seine dem Staate geschuldeten Verbindlichkeiten erfüllt zu haben. Erscheint demnach die Idee des Gesetzes gut — sie hat auch im Auslande gesetzgeberischen Ausdruck gefunden —, so müssen wir doch sogleich feststellen, daß dem Gesetzesbeschluß zahlreiche Mängel anhaften; die Raschheit war eben mit Flüchtigkeit gepaart.

Aus der Debatte in der Nationalversammlung ergibt sich, daß in erster Linie an eine künftige Vermögensabgabe gedacht wird, und es soll verhindert werden, daß der einzelne sich dieser Abgabe entziehe. Diese Steuer ist jedoch keineswegs die einzige, deren Hereinbringung gesichert werden soll; das Gesetz spricht nämlich allgemein von „den bestehenden oder bis Ende 1921 zu erlassenden Gesetzen über direkte Steuern", nach welchen die persönliche Steuerpflicht von dem Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland abhängt. Hieher gehört also auch die Einkommensteuer (nebst einer Reihe sonstiger Abgaben). Wer nun bis Ende 1921, also innerhalb der nächsten drei Jahre, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete des deutschösterreichischen Staates aufgibt, unterliegt auch noch durch weitere drei Jahre (vom Zeitpunkt seines Wegzuges an gerechnet) jenen Abgaben, eventuell also von jetzt ab nach sechs Jahren. So lange muß er für jene Steuern aufkommen. Besteuerungsgrundlage ist hiebei der Durchschnitt derjenigen Beträge, die seit 1. Jänner 1914 bis zum Jahre des Wegzuges der Veranlagung zugrunde gelegt worden sind. Nur wenn der Steuerpflichtige „nachweist", daß das Einkommen in dem Vorjahre weniger als die Hälfte dieses Durchschnittes ausgemacht hat, „kann" die Steuerbehörde eine entsprechende Ermäßigung bewilligen.

Diese Bestimmungen zeigen, daß in unpraktischer Weise die Sicherung der Vermögensabgabe mit der Verhinderung persönlicher Freizügigkeit verquickt worden ist. Sofern nämlich jene Bestimmungen auf Personen angewendet werden, die nicht über ein größeres Vermögen verfügen, gelangt man zu unhaltbaren Folgen: Der Steuerpflichtige soll durch drei Jahre steuerpflichtig bleiben, wenngleich er im Ausland, also im Deutschen Reich, im tschechoslowakischen Gebiet, in Ungarn steuerpflichtig geworden ist! Allerdings wird dies nach dem Personalsteuergesetz dann nicht gelten können, wenn er im Ausland ein „stehendes Gewerbe" betreibt; dies jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, deren Vorhandensein nicht immer zutreffen wird.

Zur Sicherung aller jener Abgaben (also nicht nur der Vermögensabgabe) werden eine Anzahl Anordnungen formaler Natur getroffen: Spätestens einen Monat vor dem Wegzug hat der Steuerpflichtige 1. eine Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten, 2. einen inländischen Machthaber namhaft zu machen, 3. ein Vermögensbekenntnis einzubringen, 4. Sicherstellung für die künftigen Steuerverbindlichkeiten zu leisten. Die Sicherstellung beträgt 30 Prozent des Vermögens, doch kann sie auch in einer Höhe bis zu 50 Prozent verlangt werden. Selbst wenn nur die Absicht, den Wohnsitz aufzugeben, vermutet wird, kann die Steuerbehörde an die Partei die Aufforderung richten, den genannten vier Verbindlichkeiten nachzukommen. Der zu leistende Betrag wird mittels Sicherstellungsauftrages bekanntgegeben, der sofort vollstreckbar ist; im Falle der Gefahr kann der sicherzustellende Betrag ohne weiteres festgestellt werden. Diese Normen haben große Aehnlichkeit mit jenen, die zur Sicherung der Kriegssteuern erlassen worden sind. Ueberdies haften die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, wenn ihnen die Verpflichtung zur Leistung der Sicherstellung bekannt war, sie aber vor Leistung derselben ein von ihnen verwaltetes Vermögen ausfolgen, bis zur Höhe des verwalteten Vermögens. Da die „Bevollmächtigten" den „Vertretern" gegenübergestellt werden, sind hier wahrscheinlich auch die mit der Verwahrung und Verwaltung betrauten Bankanstalten gemeint. In einem andern Sinne haften diejenigen Personen, denen Vermögensobjekte unentgeltlich übertragen worden sind, also beispielsweise als Geschenke, und zwar auch mit Rückwirkung bis zu Beginn des Krieges. Endlich dürfen Reisepässe für Reisen außerhalb des deutschösterreichischen Staates nicht ohne Zustimmung der Steuerbehörde erfolgt werden, ja auf der Reise selbst ist zu gewärtigen, daß der Reisende zur Ausweisleistung über die Beobachtung des Gesetzes verhalten wird.

Gelten die im Vorstehenden erörterten Normen der Hauptsache nach hinsichtlich des persönlichen Wegzuges, so sollen die folgenden verhindern, daß die Abgaben durch „Verbringung" von Vermögensobjekten gefährdet werde. Es soll hintangehalten werden, daß durch Versendung oder Uebertragung in das Ausland das Reinvermögen einzelner auf weniger als 30 Prozent herabgemindert werde. Das Verbot bezieht sich zunächst auf Waren, allerdings mit Ausschluß der Waren im gewöhnlichen Handelsverkehre. In welchem Sinne der letztere Begriff aufzufassen sei, wird nicht gesagt. Das Verbot bezieht sich aber auch auf Wertpapiere, andre Wertgegenstände, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Der Versendung wird gleichgehalten die Uebertragung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches, eine ebensolche Gutschrift oder der Erlag auf das Depot einer Person, die außerhalb des deutschösterreichischen Staates ihren Wohnsitz hat. Zum Zwecke der leichteren Ueberwachung wird der Verkehr mit Wertpapieren und Zahlungsmitteln auf Bankinstitute beschränkt, die vom Staatssekretär der Finanzen bekanntgegeben werden sollen. Auf diese Weise wird ein umständliches Verfahren vorgesehen, um die Sicherung der Abgaben zu erreichen. Ob unter solchen Umständen der Waren- und Wertpapierverkehr mit der erforderlichen Raschheit wird zur Ausführung gebracht werden können, ist mindestens zweifelhaft.

Um die Bestimmungen sowohl über den Wegzug als über die Verbringung zu sichern, wird der Begriff eines neuen Steuerdeliktes aufgestellt, nämlich der Begriff der Steuerflucht. Dieser geht weit hinaus über den der Steuerhinterziehung oder -verheimlichung. Strafbar ist nämlich schon derjenige, der wissentlich und absichtlich den Anspruch des Staates auf Sicherung künftiger Steuerverbindlichkeiten vereitelt. Jene strafbare Handlung begeht, wer seinen Wohnsitz aufgibt, ohne den erwähnten vier Verpflichtungen nachzukommen, ferner wer Waren, Zahlungsmittel und dergleichen verbringt und hiedurch sein Reinvermögen im Inland auf weniger als 30 Prozent herabmindert. Dies sind nur die wichtigsten Deliktfälle. Es ist eine Geldstrafe bis zu 500,000 K., aber auch Arreststrafe vorgesehen. Besonders hervorgehoben sei, daß gegen den bereits im Auslande befindlichen Beschuldigten ein Kontumazialverfahren eingeleitet werden kann, wenn er nicht einen Vertreter bestellt.

Es sind aber nicht die Strafbestimmungen, sondern die auf den Verkehr bezüglichen Normen des Gesetzesbeschlusses, die sich als empfindliche Härten darstellen. Von der Ermächtigung, Ausnahmen zuzulassen, wird wohl in weitestgehendem Maße Gebrauch gemacht werden müssen.

21/XII. 1918

21

93

Die neuen Steuervorlagen.

Wien, 20. Dezember.

Die Nationalversammlung hat rasch ein Steuergesetz erledigt, zwei andere wurden ihr in der letzten Sitzung vor Weihnachten vorgelegt und gleichzeitig wurden weitere Steuergesetze angekündigt. Es scheint begreiflich, daß der Staatssekretär für Finanzen bestrebt ist, die Kassen des deutschösterreichischen Staates zu füllen; so wurde zunächst auf zwei Steuervorlagen gegriffen, welche bereits im österreichischen Parlament eingebracht, sogar zum Teile durchberaten, welche aber bei dem bekannten Prinzip des alten Parlaments, nur Ausgaben zu bewilligen, niemals aber für neue Einnahmen zu sorgen, unerledigt geblieben waren. Es ist das jenes Gesetz, durch welches einige Bestimmungen der Rentensteuer abgeändert und die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919 festgelegt werden sollten, sowie der Gesetzentwurf, durch welchen die Erwerbsteuerhauptsumme für dte Jahre 1918 und 1919 auf 60 Millionen Kronen erhöht wurde. Diese beiden Steuervorlagen wurden in einigen Aenderungen der Nationalversammlung vorgelegt, die allerdings durchaus nicht bedeutungslos sind.

Wenn wir heute an die Kritik dieser Steuergesetze herantreten, muß dieselbe von wesentlich anderen Gesichtspunkten als im März 1918, dem Zeitpunkte der damaligen Einbringung der Gesetze, ausgehen. Jede Steuergesetzgebung soll die Produktivkräfte schonen und die Produktionsmöglichkeit Deutschösterreichs mit knapp 10 Millionen Einwohnern ist eine wesentlich andere geworden als die des alten Oesterreich, und während sonst nur in einigen Fällen auf die Steuergesetzgebung anderer Staaten Rücksicht genommen werden mußte, ist heute die deutschösterreichische Gesetzgebung gezwungen, sich auch umzusehen, was die auf dem Boden Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten in der Steuergesetzgebung tun. Noch bestehen innige wirtschaftliche Zusammenhänge Deutschösterreichs mit den anderen Nationalstaaten, die gewiß erhalten und gepflegt werden sollen. Inwieweit die Steuergesetzgebung diesem Ziele entgegenarbeitet oder nicht und ob vielleicht durch eine einseitige Steuergesetzgebung Kapital und Unternehmungsgeist nicht aus Deutschösterreich in die anderen Nationalstaaten verdrängt werden, muß in jedem einzelnen Falle untersucht werden. Wenn wir von diesem Standpunkte ausgehend die Steuervorlagen untersuchen, so finden wir, daß zunächst die sogenannte Kontokorrentsteuer oder, wie sie Dr. v. Licht richtiger nennt, die Geldumsatzsteuer aus der alten Vorlage übernommen wurde. Nur der Steuerfuß wurde von 8 Prozent auf 6 Prozent herabgesetzt. Schon damals erhoben sich gewichtige Stimmen gegen die Einführung der Kontokorrentsteuer, die hauptsächlich unberücksichtigt blieben, weil man gegenüber dem großen zu erwartenden Ertrage alle wirtschaftlichen Gegenargumente überhaupt oder übersehen mußte und weil gleichzeitig diese Steuer auch in Deutschland eingeführt wurde. Heute liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Die Hoffnungen auf die zu erwartende Ertragssumme müssen wesentlich herabgeschraubt werden, und nunmehr ist folgendes nicht zu übersehen. Sehr viele Unternehmer oder Kaufleute, welche Kontokorrentzinsen zu empfangen haben werden — ob deren Zahl überhaupt noch sehr groß sein wird, ist mehr als fraglich — haben Konti bei der Zentrale Wien, ihrer Bankverbindung und deren Filialen in den einzelnen Nationalstaaten. Letztere unterliegen wohl nicht der Kontokorrentsteuer, da dies sich wohl kaum die anderen Nationalstaaten gefallen lassen werden. Insolange nun in den anderen Staaten nicht gleichfalls Kontokorrentsteuern eingeführt werden, wird jeder Industrielle, der im Kontokorrentverkehr mit Bankunternehmungen in den verschiedenen Nationalstaaten steht, bestrebt sein müssen, die Konti so zu gestalten, daß er außerhalb Deutschösterreichs Zinsenempfänger, in Deutschösterreich Zinsenschuldner ist. Die Steuergesetzgebung befördert daher die bei den Nationalstaaten ohne Zweifel vorherrschende Tendenz, Wien zu dekapitalisieren. Nichts anderes gilt von der hohen Besteuerung der Aktiengesellschaften. Hier wurden die seinerzeitigen Vorschläge des Abg.ordnetenhauses glatt übernommen. Der Kriegszuschlag beginnt bei 5 Prozent Erträgnis mit 20 Prozent und steigt schon bei Erträgnissen von über 8 Prozent auf 100 Prozent. Es ist nun zu bemerken, daß viele Aktiengesellschaften in Wien oder Deutschösterreich ihren Sitz haben, ihre Betriebsstätten aber außerhalb Deutschösterreichs. Der deutschösterreichische Staat erhält nur in solchen Fällen — dies gilt auch für das Steuerzahlungsgesetz — die 20prozentige Tangente, kann also bloß für diese, aber nicht für die ganze Steuersumme den Kriegszuschlag einheben. Wenn nun diese Nationalstaaten die Zuschläge nicht in gleichem Maße oder überhaupt nicht einführen, steigt hier die Mehrbelastung für den kommerziellen Sitz in Wien, und manche Unternehmung wird sich fragen müssen, ob es ratlich erscheint, angesichts dieser Mehrbelastung den Hauptsitz in Wien zu behalten. Auch hier kann die Steuergesetzgebung die Tendenz der Nationalstaaten nur befördern, daß die Unternehmungen, welche in ihrem Bereiche Betriebsstätten haben, gezwungen werden, mit den kommerziellen Leitungen zu ihnen zu übersiedeln.

Eine wesentliche Veränderung haben die Kriegszuschläge zur Personaleinkommensteuer erfahren. Die Vorschläge im März 1918 waren die folgenden: bei einem Reinertrag von 5200 Kronen soll der Zuschlag zur Personaleinkommensteuer mit 15 Prozent beginnen und bei jeder Steuerstufe bis zu 76.000 Kronen Einkommen um je 5 Prozent steigen; er sollte bei dieser letzteren Steuerstufe 70 Prozent betragen, bei den folgenden Steuerstufen bis zu 1,000.000 Kronen um je 10 Prozent steigen, so daß er bei dieser Steuerstufe 180 Prozent betragen und schließlich bei einem Einkommen von 5,000.000 mit 250 Prozent enden sollte. Nunmehr ist die Progression wesentlich steiler gedacht. Schon vom Einkommen von 76.000 Kronen an steigt bei jeder Steuerstufe der perzentuelle Zuschlag um 20 Prozent, so daß er bei 1,000.000 Kronen schon 280 Prozent beträgt, steigt hierauf bei jeder weiteren Million Kronen Einkommen um je 20 Prozent und endigt bei einem Einkommen von 6 Millionen mit einem Zuschlage von 400 Prozent. In dieser höchsten Steuerstufe beträgt also die Personaleinkommensteuer 38 Prozent; nun unterliegen die Personaleinkommensteuerträger dieser Stufe gewiß auch der Kriegssteuer, der Rentensteuer, Grund- und Haussteuer; sie werden also zu einer Steuerleistung herangezogen werden, welche die englische Income tax weit übersteigt. Diese Progression entspricht den heutigen Tendenzen. Ob sie aber auch den wirtschaftlichen Interessen des jungen Deutschösterreich, welches bestrebt sein muß, die Kapitalsbildung möglichst zu fördern, in gleichem Maße entgegenkommt, muß dahingestellt bleiben.

Noch auf einzelne Detailbestimmungen eingehend, sei darauf hingewiesen, daß zur Durchführungsverordnung bei der Kontokorrentsteuer ein gewisser Spielraum überlassen bleibt, was unbedingt notwendig erscheint, weil jemand bei verschiedenen Banken Konti unterhält und unterhalten muß, und es ungerecht wäre, ihn als Zinsenempfänger bei der einen Bankstelle zu besteuern, während er aus dem Zusammenhalt aller Bankkonti Zinsenschuldner ist. Auch muß der Umstand Berücksichtigung finden können, daß namentlich viele Textilfirmen Zinsenschuldner in den in fremder Währung geführten Kontis sind (für schuldige Auslandsrembourse) und diese Passivzinsen doch von den Aktivzinsen der anderen Konti in Abzug gebracht werden müssen. Dieses Steuergesetz soll rücksichtlich der Kriegszuschläge schon für das Jahr 1918 in Kraft treten, für die Kontokorrent- und Tantiemenabgabe insofern die steuerpflichtigen Bezüge im Jahre 1918 noch vor Kundmachung des Gesetzes fällig wurden. Da nun das Gesetz im Jahre 1918 wohl schwerlich noch kundgemacht werden wird, sind die fälligen Zinsen aus den am 31. Dezember 1918 zum Abschluß gelangten Kontokorrenten noch steuerfrei.

Die zweite Vorlage betrifft die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme auf 55 Millionen Kronen. Die Vorlage aus dem März 1918 schlug eine Erhöhung auf 60 Millionen Kronen vor. Wenn heute noch an diesen alten Summen überhaupt festgehalten wird, ist dies so zu verstehen, daß auf Deutschösterreich von dieser Summe soviel zu entfallen hat, als nach dem bisherigen Aufteilungsschlüssel von der alten Kontingenthauptsumme auf Deutschösterreich entfiel. Dies ist etwas mehr als ein Drittel der Erwerbsteuerhauptsumme. Die Erhöhung für Deutschösterreich würde daher etwa 6 Millionen Kronen oder mit den Kriegszuschlägen und den Landes- und Gemeindezuschlägen etwa 18 bis 20 Millionen Kronen betragen. Der Berichterstatter über den Entwurf im alten Parlament wollte mit einer ausführlichen Begründung damals nur die Erhöhung auf 45 Millionen Kronen konzedieren. Wenn der Geldbedarf des deutschösterreichischen Staates vielleicht auch ein brennenderer ist als der des alten Oesterreich, so erscheint es doch sehr bedenklich, mit den Ertragssteuern bei ohne Zweifel ungünstigeren Konjunkturen in diesem Ausmaße hinaufzugehen, zumal die Anzahl derjenigen Unternehmungen, welche diese Erhöhung zu tragen haben werden, nicht allzu groß ist. Es ist daher wohl zu erwarten, daß man zumindest zu dem Antrage zurückkehren wird, welchen der Berichterstatter seinerzeit im alten Parlament gestellt hat und daß die Hinaufsetzung mit 45 Millionen Kronen, wenn nicht darunter begrenzt werden wird.

Eine Bemerkung kann jedoch nicht unterlassen werden. Die Einführung hoher Kriegszuschläge und die Erhöhung der bestehenden Steuern konnte hingenommen werden, als wir im Zeichen der Kriegskonjunktur standen. Heute sind wir mitten in einer stark zurückflutenden Konjunkturwelle und so werden all diese Steuererhöhungen kaum die gewünschten Erträge, wohl aber schwere Hemmnisse für die Produktion bilden. So wird auch das bereits beschlossene Steuerzahlungsgesetz auf manche Schwierigkeiten in der Durchführung stoßen. Es ist zwar richtig, daß zunächst Steuern zur Einzahlung gelangen sollen, welche bereits fällig waren oder welche fällig gewesen wären, wenn sie rechtzeitig zur Vorschreibung gelangt wären. Die Steuervorschreibungen sind nun stark im Rückstande. Infolgedessen haben manche Steuerträger auch den Vorteil gezogen, die Steuern nicht rechtzeitig zahlen zu müssen, ein Vorteil, welcher jetzt durch das Gesetz sofort in einen Nachteil verwandelt wird, indem nun die ganze säumige Schuld — auch die durch Verschulden des Steueramtes Säumigen — bei Androhung schwerer Strafzinsen gezahlt werden muß. Aber mittlerweile haben sich die Verhältnisse geändert. Bei rechtzeitiger Steuervorschreibung hätten die Steuerpflichtigen die Steuer leicht zahlen können. Der Steuerschuldner mußte Investitionen vornehmen, um für den Heeresbedarf weiterarbeiten zu können, und ist nun festgerannt mit seinen Mitteln, weil die Heeresverwaltung ihm ansehnliche, sein Betriebskapital meist weit übersteigende Beträge schuldet. Das Gesetz selbst sieht für solche Fälle, das heißt für schon fällige Steuern, keine Stundungsmöglichkeit vor, wird sich aber unter dem Zwange der Verhältnisse zu solchen entschließen müssen, wenn nicht durch den Zwang zur Steuerzahlung und der Leistung der 12prozentigen Verzugszinsen manche, selbst große Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten gelangen und zur Stillegung ihrer Betriebe gezwungen werden sollen. Diejenigen Firmen, welchen im Jahre 1917 hohe Exkontingentsteuerbeträge vorgeschrieben wurden, was im Jahre 1918 gesetzlich ausgeschlossen erscheint, können nicht, wie das Steuerzahlungsgesetz es vorschreibt, zur Zahlung der Erwerbsteuer nach Vorjahrsgebühr verpflichtet werden, weil diese Vorjahrsgebühr in vielen Fällen das Zwanzigfache der wirklich pro 1918 zu zahlenden Steuer betragen wird. Demnach wird in der Durchführung dieses überhastete Gesetz manchen Schwierigkeiten begegnen. So werden insbesondere auch diejenigen Unternehmungen, die ihren Sitz in Wien und ihre Betriebsstätten in den anderen Nationalstaaten haben, denn doch die Sicherheit haben müssen, daß diese in Deutschösterreich geleistete Steuerleistung in den anderen Nationalstaaten volle Berücksichtigung finden muß, kurz, sie müssen vor der Gefahr der Doppelbesteuerung gesichert sein und eigentlich zu nichts weiter als zur Zahlung der 20prozentigen Tangente eventuell verpflichtet werden können. Auch dies hätte im Gesetz besser ausdrücklich gesagt werden müssen, und diese Unterlassung wird manche Weitwendigkeiten und unnütze Arbeitsbelastung der Steuerbehörden zur Folge haben. Nach dem Geiste dieses Steuerzahlungsgesetzes wird in all jenen Fällen, in welchen Bekenntnisse vorliegen, aber eine Bemessung noch nicht erfolgt ist, eine solche unterbleiben, wenn das Vorjahrseinkommen ein höheres und sohin die provisorische Steuerzahlung für den Fiskus günstiger wäre. In dem umgekehrten Falle, das heißt, wenn ausnahmsweise das Bekenntnis ein höheres Erträgnis ausweisen würde, dürfte dagegen mit der Steuerbemessung und eventuell provisorischen Steuerveranlagung im Sinne des Steuerzahlungsgesetzes vorgegangen werden. Die Möglichkeit der

Neue Freie Presse

22./XII. 1918

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht.

Wien, 21. Dezember.

Neue Fesseln werden dem Verkehre angelegt, zu der Devisensperre, welche die Beschaffung und Versendung ausländischer Zahlungsmittel einschnürt, kommt die schwere Behinderung des Umsatzes von Geld und Wertpapieren im Inlande aus dem soeben von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze gegen die Steuerflucht. Die Hoffnung, daß das Ende des Krieges auch die Freiheit des Handels bringen werde, hat sich bisher als trügerisch erwiesen; die Beschränkung der Geldwirtschaft im Binnenlande ist viel tiefergreifend und berührt erheblich weitere Kreise als die Einrichtung der Devisenzentralen, die ja doch nur einen relativ nicht sehr bedeutenden, im Kriege ganz außerordentlich zusammengeschrumpften Wertumschlag kontrollieren. Dennoch ist das neue Gesetz eine Notwendigkeit, und seine Ziele können von niemandem ernstlich bekämpft werden. Die Steuerflucht war auch in normalen früheren Zeiten eine Gefahr, deren Tragweite jedoch nicht übermäßig hoch eingeschätzt wurde, so daß die Bedenken gegen eine Knebelung des Verkehres höher gewertet wurden als die hieraus für den Steuerfiskus erhofften Vorteile. Jetzt aber hat sich die Lage derart gestaltet, daß der Staat ohne einschneidende Eingriffe eine Ordnung der öffentlichen Finanzen nicht herbeiführen zu können glaubt; das Interesse eines jeden einzelnen ist darauf gerichtet, daß der Zustand des Gleichgewichtes im Staatshaushalte so rasch als möglich hergestellt werde, damit auch der leiseste Zweifel schwinde und jeder die Beruhigung erhalte, daß das, was er an Vermögen, Forderungen und Wertpapieren aus der furchtbarsten Weltkatastrophe gerettet hat, wieder vollwertig geworden ist. Im jetzigen Zeitpunkte, wo sich die Heimat in einer so schweren Krise befindet, darf niemand sich den allgemeinen Lasten entziehen, nach dem Zusammenbruche seine Mitwirkung an dem Wiederaufbau versagen, heimlich sein Vermögen in Sicherheit bringen und hiedurch die Bedrängnis der übrigen noch mehr steigern. Gesetze gegen die Steuerflucht haben schon mehrere Länder beschlossen, Deutschland, Ungarn und nunmehr auch Deutschösterreich, in dem vollen Bewußtsein, daß die neuerlichen Eingriffe in die Verkehrsfreiheit schwer, aber unentbehrlich sind, als ein letzter Niederschlag der außerordentlichen Zeiten, die hoffentlich recht bald auch in ihren Folgewirkungen überwunden werden dürften. Nicht gegen die Tendenzen des Gesetzes kann sich die Kritik richten, sondern gegen die gewählten Mittel, sie muß sich mit der Frage beschäftigen, ob diese zur Erreichung des Zieles geeignet sind, ob die verfügten Einschränkungen das unbedingt notwendige Mindestmaß des staatlichen Zwanges darstellen, wie überflüssige Härten gemildert, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Zeitpunkte die ganzen Verfügungen wieder aufgehoben werden können.

Das Gesetz gegen die Steuerflucht ist auf die Sicherung der Vermögensabgabe zugeschnitten, die Entziehung des Kapitals, von Geld und Geldeswert, in das Ausland, worunter auch die Einzelstaaten Ungarn, Böhmen und die übrigen inbegriffen sind, soll dadurch verhütet werden. Der Teilbetrag von dreißig Prozent des Vermögens soll unter allen Umständen, bei großem und bei kleinem Besitz im Lande erhalten werden, die Wegbringung oder Versendung von Zahlungsmitteln oder Wertpapieren ist von der Sicherstellung abhängig, daß die hier verbleibenden Wertgegenstände nicht unter dreißig Prozent des durch Schätzung oder Bekenntnis erhobenen Vermögensstammes herabsinken. Zur Erfüllung dieses Zweckes unterliegt jede Sendung solcher Kapitalsstücke, jede Zahlung oder Ueberweisung der öffentlichen Kontrolle. Diese bezieht sich in erster Linie auf die Postsendungen, dann auf Verschickung durch unmittelbare Ueberbringer, endlich auch auf den Reiseverkehr, die Ausstellung von Pässen und die Untersuchung von Passanten. Eine Stunde von Wien entfernt, bei Preßburg, zwei Stunden, bei Lundenburg, ist die Grenze, und das Reisen nach so nahe liegenden Orten, die Mitnahme von Gütern, aber auch jede andere größere Zahlung unterliegt bereits der lästigen Beaufsichtigung. Die Kontrolle des Geld- und Wertpapierverkehres ist bei den Banken vereinigt, die als Organe des Staates öffentliche Funktionen unter schwerer eigener Verantwortung zu versehen haben. Die Banken dürfen solche Uebersendungen und Ueberweisungen nur dann ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über den Inhalt und den Zweck des Geschäftes abgibt; die Erklärung ist der Steuerbehörde zu übermitteln, die zu prüfen hat, ob das im Inlande verbleibende Gut noch dreißig Prozent des Stammvermögens darstellt. Eine Zentralstelle, wie sie für den Devisenverkehr besteht, ist im Gesetze nicht vorgesehen; jede einzelne Bank kann im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit selbständig vorgehen, Aufträge für Geldsendungen übernehmen und mit Bewilligung der Steuerbehörde ausführen. Leistet die Bank die Garantie, so muß sie die Entscheidung der Steuerbehörde nicht erst abwarten, sondern kann die erfolgte Zahlung nachträglich zur Kenntnis bringen. Die Banken werden solche Aufträge ihrer Kunden unbedenklich durchführen können, wenn der zu überweisende Betrag nur einen kleinen Bruchteil des offensichtlich im Inlande verbliebenen Gesamtvermögens darstellt und eine Kapitalsentziehung ganz unmöglich ist. Den Banken und mehr noch den Steuerbehörden werden sehr schwierige Aufgaben gestellt; wie sollen namentlich die Organe des Steuerfiskus in der für den Verkehr notwendigen Schnelligkeit zu einem verläßlichen Urteil darüber gelangen, wie hoch das Vermögen ist und ob es nicht vielleicht durch mehrere, von verschiedenen Seiten zusammentreffende Eingriffe dem Staate entzogen werden kann. Wird nicht der ganze Verkehr auf lange Zeit gelähmt und dadurch der Wiederaufbau in unerträglicher Weise verlangsamt werden? Das Gesetz gibt hiefür keine Anhaltspunkte; es verweist auf die zu erlassende Durchführungsvorschrift, welche die erforderlichen Verfügungen treffen soll, um die Erreichung des Zieles mit den Lebensnotwendigkeiten der Volkswirtschaft in Einklang zu bringen.

Die großen Nachteile dieser Verkehrssperre liegen auf der Hand. Was vor allem verlangt werden muß, ist eine Gewähr dafür, daß die notwendigen Untersuchungen und Zustimmungen möglichst rasch, wenn irgend durchführbar, sofort getroffen werden. Gegen die Steuerbehörden besteht in dieser Richtung ein begründetes Mißtrauen, da sie, allerdings zum Teil wegen Personalmangels, mit den Steuervorschreibungen vielfach noch auf zwei und drei Jahre im Rückstande sind. Deshalb wird es auch nicht angehen, die Entscheidung den einzelnen Steuerämtern zu überlassen; es wird eine staatliche Zentralstelle geschaffen werden müssen, die mit sachkundiger Beratung endgültige Verfügungen sofort, in den meisten Fällen noch am nämlichen Tage trifft und jedem die erbetenen Auskünfte erteilt, wie das auch die Devisenzentrale bezüglich der Ueberlassung von Valuten unter Prüfung der Nachweise für die Verwendung bereits seit zwei Jahren regelmäßig tut. Die deutschösterreichische Wirtschaft ist auf den Import und den Kredit angewiesen. Die hier bestehenden Industrieunternehmungen müssen Rohmaterialien, Kohle, Petroleum, die verschiedensten Hilfsstoffe aus den Nationalstaaten beziehen und hiefür große Summen sofort auf den Tisch legen können. Diese Bezüge bedeuten dort, wo das Betriebskapital mehrmals in einem Jahre umgesetzt wird, derart große Beträge, daß nicht jederzeit die erforderliche Mindestquote des Vermögens als vorhanden und greifbar dargelegt werden kann. Hier sollte auf den Verwendungszweck Bedacht genommen und für Zahlungen, die nachgewiesenermaßen der Beschaffung von Betriebsmitteln und der Reproduktion im Geschäfte dienen, müßten tunlichst Erleichterungen eingeräumt werden. Eine rasche Erledigung ist auch wegen der Ersparnis entbehrlicher Zinsenverluste notwendig. Wird die Entscheidung der Steuerbehörde nur mehrere Tage hinausgeschoben, so müssen die Banken die Gelder unterdessen bereithalten, können nicht anderweitig über sie verfügen und zahlen für die Zeit der Ungewißheit keine Zinsen, was für die Besitzer empfindliche Verluste bedeutet. Die Bezahlung oder Versendung erfolgt nur bezüglich unausgeglichener Restbeträge durch Barsendung, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Uebertragung von einem Bankkonto auf das andere. Die Sperrvorschriften sind für beide Eventualitäten die gleichen. Im Wesen ist das Gesetz eine Unterbindung des Geldverkehres, eine schwere Beeinträchtigung der Verfügungsmöglichkeit, eine Verlangsamung, in vielen Fällen eine Verhinderung der geschäftlichen und industriellen Tätigkeit. Diese Nebenwirkungen werden in vielen Fällen unvermeidbar sein, über ihr Bestehen können sich aber weder die privaten Unternehmer noch die Industrie einer Täuschung hingeben.

Die Banken werden in den nächsten Tagen durch gemeinsame Vereinbarungen die Grundsätze aufstellen, die für ein einheitliches Vorgehen maßgebend sein sollen; jede Bank wird die Geldwirtschaft für ihre Kunden selbständig führen, auch allein mit den Steuerbehörden zu verhandeln haben, die Institute wollen aber beraten, durch welche Mittel im Rahmen des Erreichbaren der Geldverkehr mit tunlichster Raschheit funktionsfähig erhalten werden soll. Viel wird es darauf ankommen, ob ein stetes Zusammenarbeiten der Banken mit der Steuerbehörde, voraussichtlich mit der zu entrichtenden Zentrale, ermöglicht werden wird. Gerade in den so außerordentlich schweren Zeiten der Friedenswirtschaft, da es gilt, das Schwungrad der ökonomischen Betätigung wieder in Gang zu setzen, müßte alles aufgeboten werden, um eine überflüssige Verlangsammung oder Lähmung des Verkehrs zu vermeiden, damit nicht sich bietende Verdienstmöglichkeiten entgehen, die rasches Zugreifen und sofortige Durchführung erfordern. Die Geldsperre gegen die Vermögensverschleppung und Steuerflucht ist eine Beschränkung für die Zeit des Ueberganges. Durch die Zurückhaltung der Einzelstaaten, die jegliche Entschließung bis zur Erledigung der großen Fragen auf der Friedenskonferenz hinausschieben wollen, ist leider die Zeit der quälenden Ungewißheit so lang,, so unerträglich geworden. Die Verfügungen gegen die Steuerflucht werden wieder wegfallen, wenn einmal die Steuern vorgeschrieben sein werden, die zur Wiederaufrichtung der Wirtschaft als notwendig erachtet werden, in erster Reihe die Vermögenssteuer, zu deren Sicherung das Steuerfluchtgesetz dient. Das kann noch das nächste Jahr dauern, und in dieser Zwischenzeit können wir die Bande, die uns zur Sicherung dieses Zieles auferlegt werden, nicht abstreifen, müssen uns die Verkehrsbeschränkungen gefallen lassen. Die Verfügungen gegen die Steuerflucht sind eine Notwendigkeit, die Bestrebungen aller Teile müssen aber darauf gerichtet sein, sie erträglich zu machen und die Eindämmung der Bewegungsfreiheit des Geldverkehres im Rahmen des absolut Unentbehrlichen zu halten.

1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K. nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.

2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den anderen Eheteil von der Erbgebühr befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 K. nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 20.000 K. bis 50.000 K. wird die Erbgebühr für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 K. auf die Hälfte ihres tarifmäßigen Betrages ermäßigt.

3. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnis standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 1000 K. nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1·25 Prozent.

4. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht.

5. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächst niedrigeren Stufe des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

6. Bei Anwendung der Entschließung vom 11. Januar 1860, betreffend die Uebertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sind behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühr die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen.

Aus diesem Tarif ist ersichtlich, daß die Erbschaftsgebühren bei den höheren Vermögen und namentlich in den entfernteren Verwandtschaftsgraden gegenüber dem bisherigen Zustande eine sehr wesentliche Erhöhung erfahren soll. Die Steuer steigt nämlich, wenn Kinder erben, bei Vermögen über zwei Millionen Kronen zwischen 4 und 6 Prozent. Tritt die Erbschaft der Eltern, Großeltern oder des Ehegatten ein, so ist an sich eine höhere Veranlagungsstufe gegeben, die Steuer beginnt bei kleinen Erbschaften mit 2 Prozent und steigt bis zu 12 Prozent. Während also beispielsweise bei einem Vermögen von 100.000 Kronen, wenn Eltern oder der Ehegatte erbten, bisher 2 Prozent zu bezahlen waren, beträgt die Gebühr nach der neuen Vorlage 4 Prozent, und steigt dann allmählich bis 12 Prozent empor. Ebenso ist die Gebühr bei Seitenverwandten in den höheren Einkommenstufen wesentlich gesteigert. Der höchste Satz beträgt bei nicht Verwandten 30 Prozent.

Eine ganz neue Verfügung ist die Entrichtung von Nachlaßgebühren, welche neben den Erbgebühren eingehoben werden sollen. Hierüber verfügt die neue Vorlage das Folgende: Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbgebühren einer Gebühr vom Gesamtnachlasse (Naßlaßgebühr) nach Post 3 des angeschlossenen Tarifes. Die Nachlaßgebühr ist, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen den Erwerbern des Nachlasses und dem Erblasser, vom reinen Wert des ganzen Nachlasses zu entrichten. In den gebührenpflichtigen Nachlaß sind, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, alle der Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte einzubeziehen. Den Vermögensübertragungen von Todes wegen sind hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Nachlaßgebühr die sonstigen nach der Erbgebühr unterworfenen Vermögensübertragungen gleichzuhalten. Bei bedingten und befristeten Anfällen sowie bei fideikommissarischen Substitutionen ist nach Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles die Nachlaßgebühr nicht neuerlich zu entrichten. Das gleiche gilt dann, wenn ein Fruchtgenußrecht, ein Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen derart vermacht wurde, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll. Zur Zahlung der Nachlaßgebühr sind die Erben oder ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Tarif für die Nachlaßgebühren.

Bei einem reinen Werte des Gesamtnachlasses Kronen			Prozent
	bis	10.000	gebührenfrei
über 10.000	bis	100.000	1
über 100.000	bis	300.000	1½
über 300.000	bis	500.000	2
über 500.000	bis	1,000.000	3
über 1,000.000	bis	5,000.000	4
über 5,000.000	bis	10,000.000	5
über 10,000.000	bis	20,000.000	6
über 20,000.000	bis	50,000.000	7
über 50,000.000	. . . . .		8

Erwerbsteuer und Grundsteuer.

Die Vorlage schließt sich im Wesen an den heuer dem Abgeordnetenhause unterbreiteten Gesetzentwurf gleichen Inhalts an. Bezüglich der Erwerbsteuerhauptsumme wird von dem Betrage von 55 Millionen Kronen, den der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses für den alten österreichischen Staat angenommen hatte, ausgegangen. Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilbetrage von 55 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt. Die Kontingentkommission hat die rechnungsmäßige Ermittlung in der Weise vorzunehmen, daß sie die auf das deutschösterreichische Staatsgebiet entfallenden Gesellschaftskontingente summiert und nach der Bevölkerungszahl ermittelte Teilbeträge der Gesellschaftskontingente

Die neuen Steuern.

Die Erbschaftssteuer.

Wien, 21. Dezember.

Die Vorlage des Staatsrates über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen hebt die bestehenden kaiserlichen Verordnungen vom Jahre 1915 und 1916 über die Gebühren auf. Die Vorschriften bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden neu zusammengefaßt und in verschiedenen Belangen wesentlich geändert. Wohl aber wird die Erbgebühr, namentlich bei größeren Vermögen und den entfernteren Verwandtschaftsgraden, erhöht und die Sätze erreichen den hohen Stand der ausländischen, namentlich der englischen Gesetzgebung, wo der Steuerfiskus der Miterbe ist. Die neuen Erbschaftssteuern sind aus dem folgenden Tarif zu entnehmen.

Tarif für die Erbgebühr.

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Kronen: bis 1000	über 1000 bis 5000	über 5000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1,000.000 bis 2,000.000	über 2,000.000 bis 5,000.000	über 5,000.000 bis 10,000.000	über 10,000.000 bis 20,000.000	über 20,000.000
	Prozentsatz der Gebühr: a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Anfälle an Nachkommen des Erblassers	1·25	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern und an den Ehegatten	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 A. B. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter Z. 5)	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Österr. Volkszeitung

22./XII. 1918

97 22

Die neuen Steuern.

Der Staatssekretär für Finanzen Dr. Otto Steinwender beeilt sich, sein umfangreiches Steuerprogramm zu verwirklichen. Seiner jüngsten Ankündigung der neuen Steuern läßt er die Einbringung der Vorlagen bereits folgen, ja er hat es sogar erreicht, daß eine dieser Vorlagen, jene über das Steuerfluchtgesetz, an dem Tage, an dem es eingebracht wurde, auch schon verabschiedet werden konnte, eine Leistung, die der Arbeitsfreudigkeit der Nationalversammlung zwar ein sehr ehrendes Zeugnis ausstellt, jedoch der notwendigen sorgfältigen Ueberprüfung und Gründlichkeit, welche die Gesetzgebung gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens bekunden sollte, Eintrag tun mußte.

Dr. Steinwender hat in der Nationalversammlung weiter die Vorlagen über Aenderungen der Rentensteuer, Erhöhungen der Grundsteuern, der Erwerbsteuerhauptsumme, die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern und über die Bier-, Branntwein-, Wein-, Schaumwein- und Mineralwassersteuer und endlich ein Gesetz über die Aenderung der Erbgebühren und der Schenkungsgebühren eingebracht.

Das Steuerfluchtgesetz.

Millionenbeträge haben schon seit langem den Weg über die Grenzen gefunden und sich der Besteuerung in der Heimat entzogen. Wenn in den neutralen Staaten seit Monaten Kronennoten in riesigen Posten ausgeboten werden, so handelte es sich zweifellos zum großen Teil um Geld, das trotz aller Absperrungsmaßnahmen ins Ausland geschmuggelt wurde. Hoffentlich werden die Bestimmungen des Steuerfluchtgesetzes wirksamer sein und wirksamer gehandhabt werden, als die bisherigen Vorschriften über den Geldverkehr mit dem Ausland.

Von nun ab unterliegen Personen, die vor Ende 1921 ihren für die Steuerpflicht maßgebenden Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschösterreich aufgeben, den bestehenden oder bis 1921 neu zu erlassenden Steuergesetzen bis zu dem auf den Ablauf von drei Jahren nach dem Wegzug nächstfolgenden Monat, somit noch durch sechs Jahre. Einen Monat vor dem Wegzug hat der Steuerpflichtige der Steuerbehörde die Anzeige zu erstatten, ein Vermögensbekenntnis einzubringen und eine Sicherstellung von 30 Prozent seines ermittelten Vermögens zu leisten. Personen, die in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und hienach der Einkommensteuer unterliegen, dürfen Waren, Wertpapiere und andere Werigegenstände, einschließlich inländischer und ausländischer Zahlungsmittel, die einen Teil ihres Vermögens bilden, nur unter der Voraussetzung aus Deutschösterreich wegbringen, daß durch die Wegbringung ihr im Inlande verbleibendes Vermögen nicht auf weniger als 30 Prozent ihres gesamten Reinvermögens herabgemindert wird. Der Wegbringung ist gleichzuhalten die Uebertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Konto, sowie überhaupt die Gutschrift zugunsten einer Person, die außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und der Erlag auf das Depot einer solchen Person. Keine Anwendung finden diese Vorschriften auf die Ausfuhr von Waren im gewöhnlichen Handelsverkehr und auf die Versendung von Zahlungsmitteln im inneren Betrieb eines Unternehmens.

Zahlungsmittel aller Art, Schecks, Wechsel, Anweisungen, Einlagebücher, Kassenscheine, Zins- und Dividendenscheine und Wertpapiere, dürfen nach Gebieten außerhalb Deutschösterreichs nur durch Vermittlung solcher Bankinstitute versendet oder überwiesen werden, die der Staatssekretär der Finanzen bezeichnet hat. Das Bankinstitut darf einen solchen Auftrag nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über Inhalt und Zweck des Geschäftes mit entsprechenden Belegen beibringt und kein begründeter Verdacht einer Gesetzesverletzung vorliegt.

Reisepässe ins Ausland dürfen ohne Zustimmung der Steuerbehörde nicht erfolgt werden. Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr können Personen angehalten und zur Ausweisleistung hinsichtlich der Beobachtung des Gesetzes verhalten werden.

Die Steuerflucht wird mit Geld bis 500.000 Kronen bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Arrest bis zu einem Jahre und Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden. Bei besonderer Arglist oder besonderer Höhe der Steuerverbindlichkeiten kann die Geldstrafe bis zur Hälfte des gesamten Vermögens erhöht werden. Ist die strafbare Handlung aus grober Fahrlässigkeit begangen worden, so ist eine Geldstrafe bis K. 50.000 zu verhängen.

Die Rentensteuer.

Das steuerfreie Existenzminimum bezüglich der Rentensteuer wird von 1600 auf 3000 K. erhöht. Das Ausmaß der Rentensteuer beträgt unter anderem 5 Prozent von Pachtzinsen, Abschußgeldern und anderen Bezügen für die Ueberlassung von Jagdrechten.

Der Besteuerung der Kontokorrentzinsen mit 6 Prozent, und zwar durch Abzug beim Schuldner, unterliegen jene Zinsen, die von Unternehmungen, die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind, von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, für Gelder, die sie für Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen haben, aufbringen.

Die Grundsteuer.

Die Grundsteuer soll für die Steuerjahre 1918 und 1919 25 Prozent betragen. Als Kriegszuschlag wird dazu erhoben: Wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirkes zugeschriebenen Grundstücke 2000 Kronen nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der ordentlichen Staatssteuer; ein Zuschlag von 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 200 K. bis einschließlich 3000 K.; 120 Prozent wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K., und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

Die Erwerbsteuern.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer soll die Hauptsumme (die die letzte österreichische Regierung für ganz Oesterreich auf 60 Millionen erhöhen wollte) nun für Deutschösterreich 55 Millionen Kronen betragen. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer kommt ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse, von 80 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse angehört. Zur besonderen Erwerbsteuer ein Zuschlag, welcher bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent beträgt. An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens bis 5 Prozent ein Zuschlag von 20 Prozent, über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent, über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 60 Prozent, über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 80 Prozent.

Die Einkommensteuer.

Zur Einkommensteuer soll der Kriegszuschlag betragen:

Bei einem veranlagten Einkommen

von	3.000	bis	5.200	Kronen	ein Zuschlag	von	15	Prozent
„	5.200	„	7.200	„	„	„	20	„
„	7.200	„	10.000	„	„	„	25	„
„	10.000	„	14.000	„	„	„	30	„
„	14.000	„	20.000	„	„	„	35	„
„	20.000	„	26.000	„	„	„	40	„
„	26.000	„	32.000	„	„	„	45	„

Diese Progression setzt sich bei zunehmendem Einkommen fort und erreicht bei einem Einkommen von über K. 6,000.000 mit 400 Prozent ihre oberste Grenze. Zur Tantiemenabgabe kommt bei einem Gesamtbetrag der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge bis K. 20.000 ein Zuschlag von 100 Prozent, von mehr als K. 20.000 bis K. 50.000 ein Zuschlag von 200 Prozent, über K. 500.000 ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Es werden sich demnach durch den neuen Kriegszuschlag insgesamt folgende Einkommensteuerbelastungen ergeben:

bei einem	Einkommen	von		3.000	Kronen	1·223 Prozent
„	„	„	„	10.000	„	2·925 „
„	„	„	„	50.000	„	6·739 „
„	„	„	„	100.000	„	8·714 „
„	„	„	„	200.000	„	15·003 „
„	„	„	„	500.000	„	21·393 „
„	„	„	„	1,000.000	„	24·885 „
„	„	„	„	5,000.000	„	30·632 „
„	„	„	„	10,000.000	„	33·398 „

Die Biersteuer.

Die Biersteuer wird auf K. 3 von jedem Hektolitergrad Extrakt erhöht. Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer nur mit der Hälfte zu entrichten. Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 1000 Hektoliter, aber nicht mehr als 50.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, genießen einen Biersteuernachlaß, wenn die Brauerei nicht vereint mit anderen Erwerbs- oder landwirtschaftlichen Unternehmungen betrieben wird.

Die Branntweinsteuer.

Die Branntweinabgabe wird erhöht, und zwar die Produktions- und Konsumabgabe zum niedrigeren Satze auf K. 15.80, die Konsumabgabe zum höheren Satze auf K. 16 vom Liter Alkohol.

Die Weinsteuer.

Die Weinsteuer beträgt für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, K. 12, für alle anderen weinsteuerpflichtigen Getränke K. 60 vom Hektoliter; außerdem wird eine Kontrollgebühr von K. 3, beziehungsweise K. 2 per Hektoliter eingehoben.

Die Schaumwein- und die Mineralwassersteuer.

Die Schaumweinsteuer beträgt für die ganze Flasche K. 5, wenn jedoch der Schaumwein aus Fruchtwein hergestellt ist, 80 H.

Das Ausmaß der Steuer von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken beträgt für das Liter: bei Sodawasser 8 H., bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 12 H., bei natürlichen Mineralwässern 16 H., bei konzentrierten Kunstlimonaden K. 2, bei Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Limonaden K. 30.

Die Erbgebühren.

Hinsichtlich der Erbgebühren sei vorläufig mitgeteilt, daß zunächst eine Nachlaßgebühr vom Gesamtnachlaß, die sich je nach dessen Werte zwischen 1 und 8 Prozent bewegt, und sodann die Erbgebühr von den einzelnen Anfällen zu entrichten ist, die sich je nach dem Wert des angefallenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnisse zwischen Erblasser und Erwerber zwischen 1·25 und 30 Prozent bewegt. Dazu kommt ein Zuschlag von 40 Prozent (in Wien 60 Prozent) an Stelle der früheren sogenannten „frommen Gebühren".

Der Eingang aus den neuen Steuern.

Soweit Schätzungen angestellt wurden, wird der finanzielle Erfolg veranschlagt: der Rentensteuererhöhung und der Erhöhung der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern mit 65, der Erwerbsteuererhöhung samt Zuschlag 15, der Grundsteuererhöhung samt Zuschlag 6 bis 7, der Weinsteuer 60, der Schaumweinsteuer 1·25 Millionen Kronen.

Ein Steuerfluchtgesetz in Ungarn.

Die ungarische Regierung wird in den nächsten Tagen ein Gesetz erlassen, wonach jeder, der den Versuch unternimmt, sein Vermögen zu verstecken oder ins Ausland zu schmuggeln, mit Konfiskation und Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren bestraft wird. Diejenigen, die verdächtig erscheinen, bei Reisen ihr Vermögen ins Ausland zu bringen, können gezwungen werden, 75 Prozent ihres Vermögens als Sicherstellung zu deponieren.

Volkswirtschaft.

Zum Gesetz über die Steuerflucht.

Aus Juristenkreisen wird uns geschrieben:

Wir bewegen uns in einem Circulus vitiosus. Wahlpolitik und Finanznot lassen unsere amtlichen Stellen und Parteipolitiker maßlose Steuern offiziell ankündigen und in recht weitgezogenen Kreisen beraten. Die bürgerlichen Tschechen sind gegenüber dem stürmischen Drängen der Sozialisten des Narodni Vybor aus ihrer vorsichtigen Zurückhaltung nicht herausgetreten und haben ausdrücklich betont, daß selbst die Erörterung der unvermeidlich kommenden hohen Steuern auf den „engsten Kreis" beschränkt bleiben müsse. Die Folgen sind klar und zwangsläufig. Ein ungeheueres Abströmen des Kapitals aus Deutschösterreich, ein gewaltiger Zustrom nach dem tschecho-slowakischen Staat und nach Triest setzte sofort ein. Die dunkeln Andeutungen unseres Staatssekretärs für Finanzen („Wiener Mittag", vom 26. November 1918), daß Verhandlungen mit den anderen Nationalstaaten über eine Vermögensabgabe im Zuge seien, haben sich bis jetzt als trügerisch erwiesen. Dafür sah sich aber Deutschösterreich genötigt, mit Windeseile ein Gesetz gegen die Steuerflucht zu erlassen, sollte dem neuen Staat nicht unter den Händen das Objekt der schmetternd angekündigten Steuern entschwinden. Die angstvolle Hast und Heimlichkeit dieser Gesetzgebung erzeugt aber unausweichlich ein Produkt, das entweder unwirksam oder unerträglich ist. Leider will uns scheinen, daß dieses neue Gesetz beides zugleich, unwirksam und unerträglich, sein wird.

Seine Technik ist verfehlt, es kann seinen Zweck nicht erfüllen, selbst wenn es durchgeführt wird, es ist also unwirksam. Laut § 1 bezieht es sich nur auf physische Personen. Aktiengesellschaften sind also frei. Zwar verlangen die Behörden — das Gesetz enthält kein Sterbenswörtchen davon —, daß auch Aktiengesellschaften bei Dispositionen ins Ausland wenigstens erklären, daß die Versendung nicht für Rechnung einer in Deutschösterreich steuerpflichtigen physischen Person erfolge. Aber dieser Zwang kann natürlich nur gegenüber deutschösterreichischen Instituten zur Anwendung kommen. Reichsdeutsche und Schweizer Banken zum Beispiel müßten darin eine Verletzung der Treupflicht jener Depotstellen erblicken, die ihr hierländisches Vermögen verwahren. Zudem bringt die durch den notwendigen Schriftwechsel verursachte Verzögerung in der Ausführung erteilter Aufträge das Risiko schwerster Ersatzpflichten mit sich. Erkennt diese aber etwa ein inländisches Gericht nicht an, so fehlt den ausländischen Instituten und Effektenbesitzern jede Sicherheit der prompten Vermögensverwaltung. Sie müßten ihre Depots auf jedem möglichen Weg zurückziehen. Schon die bloße Besorgnis, es könnte so kommen, hätte natürlich den gleichen Effekt. Man hat also mit Rücksicht darauf sich vorläufig entschlossen — allerdings nicht im Wege des Gesetzestextes wie in Deutschland und Ungarn —, die Aufträge solcher ausländischer Institute ohne Anfrage und Verzögerung wie bisher erfüllen zu lassen. Was aber Deutschland, Holland oder der Schweiz erlaubt wird, kann heute Ungarn und dem tschecho-slowakischen Staat nicht verweigert werden. Mit anderen Worten, die Zivnostenska Banka, Prag, kann nach wie vor mit ihren Depots in Deutschösterreich — eigenen oder fremden, sofern sie nur auf den Namen der Bank lauten — machen, was sie will. Was das bedeutet, bedarf keiner Erläuterung. Naturnotwendig folgt aber daraus, daß die Prager Filiale der Kreditanstalt, also eines inländischen Steuerträgers, nicht schlechter gestellt sein darf als die Zentrale eines ausländischen, ja fast feindlichen Instituts. Das schwere Problem der deutschösterreichischen Bankfilialen im strittigen Gebiet — Deutschböhmen und Deutschmähren —, das faktisch in der Gewalt der Tschechen ist, sei hier nur mit dem Bemerken gestreift, daß sich weit mehr als die Hälfte des Wiener Bankverkehrs auf diese Territorien stützt. Auch Ungarn gegenüber sind wir in der hilflosesten Lage. Jede Sperre oder Erschwerung den ungarischen Dispositionen gegenüber, soweit sie aus Ungarn stammen, muß selbstverständlich zu Retorsionen führen. Aber es liegen, gering gerechnet, gut dreimal soviel österreichische Depots in Ungarn als umgekehrt. Und wo eine Retorsionsmaßnahme aufhört, ob sie nicht weiter geht als das Gesetz, dem sie antwortet, läßt sich nicht voraussehen. Das wenigstens sollten wir aus dem Weltkrieg gelernt haben.

Wir verzichten darauf, weitere Lücken des Gesetzes anzuführen. Deren Zahl ist ziemlich so groß, als das Operat Sätze enthält. Das soll kein Vorwurf gegen dessen Verfasser sein. Es liegt im Wesen der Sache und der zur Verfügung stehenden Zeit. Wir können aber kühnlich behaupten, daß jeder, der das Gesetz umgehen will, es auch auf irgendeine Weise kann. Der börsenmäßige Verkehr allein ermöglicht das mit sehr geringen Mitteln und sehr geringem Risiko.

Neues Wiener Tagblatt

3./I. 1919

106

Der Volkswirt.

Die Steuern Oesterreichs im Frieden und im Kriege.*)

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch, Direktor der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt.

Angesichts der eben wieder auf die Nationalversammlung niederprasselnden Entwürfe neuer Steuergesetze dürfte das hier angezeigte Buch, welches der Feder eines der fähigsten Referenten unsres Staatsamtes für Finanzen entstammt, auf besonderes Interesse rechnen können; denn es gibt einerseits einen gedrängten, aber sehr zutreffenden Ueberblick über den geschichtlichen Werdegang unsres gesamten Steuerwesens vom Anfang des 18. Jahrhunderts bis zum Kriegsausbruch, anderseits eine erschöpfende Darstellung der Entwicklung unsres Finanz- und Steuerwesens vom Kriegsausbruch bis zum 1. Juli 1918, schließt also genau mit jenem Stande der Steuergesetzgebung und Steuerberatung ab, an welchen Deutschösterreich anzuknüpfen hat. Nicht minder wichtig als die für das richtige Verständnis unsres Staatswesens unentbehrliche historische Skizze erscheint mir jedoch der Umstand, daß hier zum ersten Male eine paritätische Darstellung des staatlichen und des autonomen Finanzrechtes, der dem Staate und den autonomen Organen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben und Verwaltungslasten sowie der auf eine allmähliche Aenderung dieses Verhältnisses hinwirkenden allgemein- und finanzpolitischen Tendenzen gegeben wird; die autonome Besteuerung hat nämlich bei uns entsprechend der Größe der den autonomen Körperschaften überwiesenen Verwaltungsaufgaben bereits einen derartigen Umfang erreicht, daß ihre Außerachtlassung zu einer wesentlich unrichtigen Beurteilung der hierländischen Besteuerungsverhältnisse führt, was bei Vergleichen mit dem Ausland schon wiederholt störend bemerkbar wurde. Die Darstellung umfaßt hiebei sowohl die direkten als die indirekten Steuern und sonstigen Abgaben, bringt also auch nach dieser Richtung hin das ganze geltende Steuersystem zur Erörterung; erst auf dieser breiten Grundlage kann das schließliche Gesamtergebnis für den Steuerpflichtigen festgestellt und ein Endurteil über die Besteuerungsverhältnisse des Landes abgegeben werden. Doktor Grünwald kommt hiebei an Hand eines gut ausgewählten statistischen Materials zu dem Schlusse, daß das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern, der „Besitz"- und der „Massen"-Steuern in Oesterreich nicht als ungünstig bezeichnet werden kann und die diesfällige Entwicklung im großen und ganzen in richtigen Bahnen erfolgt ist.

Besonderes Interesse bietet die vergleichende Betrachtung mit der ausländischen, insbesondere der englischen Steuergesetzgebung und die dieser Betrachtung zugrunde gelegte Beobachtungsmethode. Wie sich nämlich das Steuersystem eines Landes nicht ohne weiteres in ein andres Land übertragen lassen würde, weil es so wie alle sonstigen Rechtsinstitutionen ein Produkt der historischen Entwicklung des Landes darstellt, so können auch die Ergebnisse eines Steuersystems nicht schlechthin den Ergebnissen eines andern Steuersystems gegenübergestellt werden, weil die verschiedenen Steuersysteme ihrerseits wieder nur die Anpassung an die verschiedenen Wirtschaftsformen dieser Länder darstellen, — der Agrar- und der Gewerbestaat bedürfen eines andern Steuersystems als der hochentwickelte Industrie- und Handelsstaat. Die Verschiedenheit der Ergebnisse dieser Steuersysteme sind daher auch zum weit größeren Teile Folgeerscheinungen der verschiedenen Steuerkraft der wirtschaftlichen Entwicklungsstufen und nicht Folgeerscheinungen der verschiedenen Steuertechnik oder Steuermoral: selbst bei scheinbar naher Verwandtschaft der Steuersysteme sind die Verschiedenheiten der Steuerergebnisse sehr oft vorwiegend durch die Art der Verteilung des Reichtums, durch die kapitalistische Schichtung der Bevölkerung begründet und daher unvermeidlich. Auf diese Momente verweist Doktor Grünwald sehr überzeugend bei Besprechung der so häufig übersehenen Unterschiede zwischen den englischen und den österreichischen direkten Steuern, und zwar sowohl der Einkommen- als der Kriegssteuer: das Fehlen der Ertragssteuern, der konkurrierenden autonomen Besteuerung, der Vorbelastung des Einkommens aus Aktien durch die besondere Erwerb- und Kriegssteuer erleichtern die intensivere Ausbildung der Income tax gegenüber der österreichischen Einkommensteuer, ebenso wie das Ergebnis der ersteren gefördert wird durch die weit stärkere Ausbildung des Steuerabzuges durch den Schuldner und die sinnreiche Konstruktion der Abattements, welche die Gewährung von Rückvergütungen an der proportionalen Abzugssteuer von der Einbekennung des gesamten — auch des von der Abzugssteuer getroffenen — Einkommens durch den Empfänger abhängig machen. Es wäre dringend zu wünschen, daß jene unter unsern Steuerpolitikern, welchen keine direkte Steuer hoch und keine Progression scharf genug ist, diese Unterschiede berücksichtigen und sich auch die gänzlich verschiedene Entwicklung der Einkommens- und Vermögenskonzentration hier und in England vor Augen halten wollten; um nur ein Beispiel nach dieser Richtung anzuführen, sei erwähnt, daß die Zahl der Einkommen über 120,000 K. im Jahre 1913 in England 11,554, bei uns aber 1605 betrug! Diesen Verhältnissen trägt es wohl nicht Rechnung, wenn die Progression der Steuerskala bei uns immer steiler und steiler gestaltet und selbst über die in England gültigen Sätze hinausgeführt wird.

Die Aufdeckung der organischen Zusammenhänge unsres Steuersystems und seiner Entwicklung mit den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen unsres Landes und seiner Entwicklung, wie nicht minder die Einstreuung zahlreicher steuerpolitischer Betrachtungen allgemeiner Natur bewahren das Buch Dr. Grünwalds vor der Trockenheit, der solche Darstellungen sonst nur zu leicht verfallen; es wird daher nicht nur dem Fachmann, sondern überhaupt jedem, der sich über die jetzt so aktuellen steuerpolitischen Fragen rasch und erschöpfend orientieren will, Interesse bieten. Und dies, trotzdem die Ereignisse der jüngsten Zeit die optimistischen Schlußworte des Buches, daß Oesterreich die Hoffnungen seiner Feinde enttäuscht habe, Lügen strafen; denn diese Ereignisse haben dem Buche nichts von seiner Aktualität genommen: Ist es auch unvermutet zu einem Nekrolog der Steuerpolitik des alten Oesterreich geworden, so sind doch wir zu einem großen Teil dessen Erben und treten wie in einen Teil seines finanziellen Nachlasses so insbesondere auch in seine ganze Steuerpolitik ein. Wir können nur wünschen, daß bei der Inauguration und Fortentwicklung der deutschösterreichischen Steuerpolitik die guten Anregungen und beherzigenswerten Winke des Verfassers mehr, als es bisher den Anschein hat, Berücksichtigung finden mögen.

*) Dr. Paul Grünwald: „Die Steuern Oesterreichs im Frieden und im Kriege", Heft 54 der „Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen", Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart, 1918.

Pester Lloyd

3./I. 1919

107

Gesetz zur Verhinderung der Steuerflucht.

Budapest, 2. Januar.

Die morgige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht ein Volksgesetz über die Verhinderung der Steuerflucht. Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung jener Steuerforderungen des Aerars, die durch eine Uebersiedlung der Steuerträger nach dem Ausland sowie durch Entziehung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens gefährdet erscheinen. Zu diesem Behufe wird die fortsetzungsweise Verpflichtung zur Steuerzalung all jener bestimmt, die sich aus dem Lande entfernen oder auswandern. Diese haben das Dreifache ihrer regelmäßigen Steuer zu entrichten. Derselben Beurteilung unterliegen all jene, die mit der Absicht der Steuerflucht sich auf irgendein besetztes Gebiet des Landes oder nach Kroatien-Slawonien entfernen. Damit aber der Verkehr mit diesen Gebieten vorläufig nicht unterbrochen werde, wird die Regierung den Zeitpunkt, in dem die Steuerflucht nach den besetzten Gebieten unter dieses Gesetz fallen soll, erst später bestimmen.

Das Gesetz verbietet die Verbringung jedes mobilen Vermögens ohne Erlaubnis, seien es Bargeld, Wertpapiere oder Pretiosen. Untersagt wird ferner die Ueberweisung aller Forderungen von einem Inlandkonto auf eine Auslandsrechnung. Damit auch der Immobiliarbesitz sich der Besteuerung nicht entziehen könne, wird im Gesetz ausgesprochen, daß all jene Rechtsgeschäfte, durch die Immobiliarvermögen unter Lebenden verschenkt, verteilt, beziehungsweise entäußert wird, oder durch die wegen Steuerflucht mobiles oder immobiles Vermögen belastet oder aber mobiles Vermögen in seinem Bestande verändert wird, vom Gesichtspunkte der Steuerleistung nichtig sind. Da aber derartige Rechtsgeschäfte schon bisher in großer Zahl erfolgt sind, wird deren Nichtigkeit rückwirkend bis 1. Januar 1918 ausgesprochen.

Zur Sicherung der fortsetzungsweisen Steuerpflicht wird die Leistung einer Kaution vorgeschrieben. Danach hat jedermann, der das Land verlassen will, diese seine Absicht einen Monat vorher bei der Finanzdirektion anzumelden und gleichzeitig eine ausführliche Vermögensfassion einzureichen. Die Kaution beträgt 50 Prozent des Vermögens; übersteigt jedoch dieses den Betrag von [illegible]0.000, sind 75 Prozent als Kaution zu hinterlegen. Im Motivenbericht betont hinsichtlich dieser Höhe der Kaution, daß aus dem Prozentsatze auf die Höhe der einzuführenden Vermögensabgabe nicht gefolgert werden kann, da die Kaution nur zur Sicherung des dreifachen Betrages der öffentlichen Lasten dienen soll. Das Gesetz sorgt dafür, daß alljene, die aus staatlichem, volkswirtschaftlichem, kulturellem oder einem sonstigen berechtigten Privatinteresse nach dem Auslande reisen wollen, in diesem ihrem Vorhaben nicht gehindert werden. Auf diejenigen, deren Vermögen nicht mehr als k 3000 beträgt, bezieht es sich überhaupt nicht.

Die Sanktionen des Gesetzes sind überaus streng. Das Gesetz konstituiert den Begriff des Vergehens gegen die Pflicht der öffentlichen Steuerleistung, und stempelt die Handlungen und Unterlassungen des Steuerträgers, die sich gegen die Verbote und Vorschriften vergehen, zu gewöhnlichen Delikten. Die Strafen sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren Gefängnis und Geldstrafen, die in den schwersten Fällen bis zur völligen Konfiskation des gesamten Vermögens des Steuerpflichtigen steigen. Jene öffentlichen Beamten, die die Interessen des Aerars nicht wirksam schützen, verfallen ebenfalls strengen Strafen. Straflosigkeit wird jedoch alljenen Schuldigen, selbst den Verurteilten, gesichert, die ihr Vergehen wieder gutmachen und die entzogene Steuer entrichten. Die erfolgreiche Durchführung des Gesetzes gegen die Steuerflucht soll auch dadurch gefördert werden, daß Auslandspässe nur dann ausgestellt werden können, wenn der Finanzminister dagegen keine Einwendung erhebt. Das Finanzministerium wird der Ausfolgung der Reisepässe nur dann beipflichten, wenn die Finanzbehörde betreffend die Kautionspflicht bereits entschieden und die Partei die Kaution deponiert oder gesichert hat.

Das neue Volksgesetz hat folgenden Wortlaut:

Volksgesetz zur Verhinderung der Steuerflucht.

§ 1. Die Uebersiedlung oder die Entfernung aus dem Gebiete des Landes hebt die Steuerzahlung des Uebersiedelnden oder sich Entfernenden nicht auf. Die fortsetzungsweise Steuerzahlungspflicht, die sich auch auf die in Zukunft zu schaffenden direkten Steuern erstreckt, dauert insolange, als dieses Volksgesetz in Wirksamkeit ist.

Derjenige, der mit der Absicht der Steuerflucht aus dem nicht besetzten Gebiete des Landes auf das besetzte Gebiet des Landes oder auf das Gebiet der Länder Kroatien-Slawonien auswandert oder sich entfernt, hat so zu gelten, als wäre er von dem Gebiete des Landes fortgezogen oder als hätte er sich von da entfernt.

§ 2. Diejenigen, die nach dem 1. August 1914 von dem Gebiete des Landes fortgezogen sind oder fortziehen, beziehungsweise sich entfernt haben oder sich entfernen, sind unter dem Titel der Bodensteuer, der Haussteuer, der Kapital-, Zins- und Rentensteuer (mit Ausnahme der Einlagenzinsensteuer), der Bergsteuer, der Erwerbsteuern, der Militärtaxe, der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer und der Kriegsgewinnsteuer, wie auch der Erb- und Schenkungsgebühren mit dem Dreifachen des Betrages zu belasten, den die bezüglichen Gesetze bestimmen.

Die den Charakter eines Zuschlages besitzende staatliche oder lokalbehördliche Leistung ist nach dieser dreifachen Steuer zu veranlagen.

Während der Geltung dieses Volksgesetzes ist § 23 des G.-A. X.: 1909 auf diejenigen nicht anzuwenden, die gemäß dem gegenwärtigen Volksgesetz dreifache Steuer zahlen.

§ 3. Bei demjenigen, der in dem seiner Auswanderung oder Entfernung vorangehenden letzten Jahr mit einer Einkommen- oder Vermögenssteuer nicht belastet war, ist die Grundlage der Besteuerung das nach den Bestimmungen der Gesetze über die Einkommen- und die Vermögenssteuer zu bestimmende Einkommen, beziehungsweise der derart zu bestimmende Vermögenswert; diese Person ist auch dann steuerpflichtig, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen weniger als 10.000 oder ihr steuerpflichtiges reines Vermögen weniger als 20.000 Kronen beträgt. Derjenige, dessen Einkommen 800, beziehungsweise dessen Vermögen 3000 Kronen nicht übersteigt, ist aus dem Gesichtspunkte der Anwendung dieses Volksgesetzes steuerfrei.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Volksgesetzes über die fortsetzungsweise und die dreifache Besteuerung erstrecken sich nicht:

1. auf die im Auslande in amtlicher Eigenschaft sich aufhaltenden öffentlichen Beamten;

2. auf diejenigen, deren Vermögen 3000 Kronen nicht übersteigt;

3. auf diejenigen, die seit Kriegsausbruch bis zu dem Inslebentreten des gegenwärtigen Volksgesetzes in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert wurden, wenn sie aus diesem Grunde an der Rückkehr verhindert sind.

§ 5. Die auf Grund des gegenwärtigen Volksgesetzes geforderten Steuern, Erb- und Schenkungsgebühren sind zu den für die einzelnen Steuergattungen Erb- und Schenkungsgebühren bestimmten Fristen fällig und zu zahlen.

Die Verjährungsfrist für die Veranlagung und die Eintreibung der Steuern beginnt mit dem auf die Rücksiedelung in das Gebiet des Landes folgenden Jahre.

§ 6. Der Steuerpflichtige hat mindestens einen Monat vor der Auswanderung oder Entfernung seine bezügliche Absicht der für seinen Wohnsitz oder ordentlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung hat die Partei eine detaillierte Fassion über ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen anzuschließen; zugleich erklärt sie, das Vermögen nach bestem Wissen und Gewissen einbekannt zu haben.

Dieselbe Pflicht belastet für das verwaltete Vermögen den gesetzlichen Vertreter und den Vermögensverwalter, wenn derjenige, dessen Vermögen er verwaltet, von dem Gebiete des Landes fortziehen oder sich entfernen will.

Die im ersten Absatz erwähnte Frist kann die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) in besonders begründeten Fällen abkürzen.

§ 7. Der Steuerpflichtige hat vor seiner Auswanderung oder Entfernung zur Sicherstellung seiner im § 1 bestimmten Steuerzahlungspflicht bis zur Höhe von 50 Prozent des Wertes seines Vermögens, wenn der Wert seines Vermögens aber 300.000 Kronen übersteigt, bis zur Höhe von 75 Prozent Kaution zu leisten.

Dieselbe Pflicht belastet für verwaltetes Vermögen den gesetzlichen Vertreter und den Vermögensverwalter.

Die im vorhergehenden Absatze erwähnten gesetzlichen Vertreter und Vermögensverwalter haften für die nach dem unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögen zu leistende Kaution auch persönlich, wenn sie das mit der Pflicht der Kautionsleistung belastete Vermögen ohne Kaution ausfolgen und die Steuer von dem Steuerpflichtigen selbst nicht eingetrieben werden kann.

§ 8. Der Wert des kautionspflichtigen Vermögens zur Zeit der Auswanderung ist nach den Bestimmungen der Gesetze über die Vermögenssteuer festzustellen.

Bei der Feststellung des Wertes des kautionspflichtigen Vermögens sind auch diejenigen Beträge in Betracht zu ziehen,

1. die die Partei seit 1. August 1914 in ausländischen Immobilien, in ausländischen Unternehmungen, im Auslande in Wertpapieren angelegt hat;

2. die sie seit 1. August 1914 zur Anschaffung von Edelmetallen, Pretiosen, Schmuck oder Perlen, Kunst-, Dekorations- oder Luxusgegenständen, von Büchern, Möbeln, Hausrequisiten, Kleidern und für Sammlungen welcher Art immer ausgegeben hat, wenn sie diese exportiert hat und der Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände 500 oder mehr, der gleichen oder zusammengehörigen Gegenstände 1000 oder mehr Kronen betragen hat.

§ 9. Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) prüft die Fassion des Steuerpflichtigen, stellt deren Angaben nach Durchführung der notwendigen Erhebungen richtig und bestimmt in erster Instanz den Kautionsbetrag. Der hierüber lautende Bescheid hat auch über die Art der Kautionsleistung und über den Ort der Einzahlung zu bestimmen und ist der Partei und gleichzeitig der Gemeindevorstehung des Wohnortes (der Wohnorte) der Partei mitzuteilen.

Der Bescheid verliert seine Wirksamkeit, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats, von der Zustellung des Bescheides gerechnet, nicht fortgezogen ist oder sich nicht entfernt hat.

Die Partei kann gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) innerhalb acht Tage, von dessen Mitteilung gerechnet, an den Finanzminister Berufung einlegen.

Die Berufung hat weder für die Verpflichtung der Kautionsleistung, noch für deren Sicherstellung aufschiebende Kraft.

§ 10. Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) hat auch dann die Verpflichtung zur Kautionsleistung auszusprechen, wenn

1. der Steuerpflichtige fortgezogen ist oder sich entfernt hat, ohne die im § 6 bestimmte Anmeldung erstattet zu haben;

2. begründeter Verdacht besteht, daß die Partei ohne Kautionsleistung das Gebiet des Landes zu verlassen beabsichtigt.

§ 11. Die Kaution muß spätestens vor dem Fortziehen oder dem Entfernen, jedenfalls aber vor der Ausfolgung des etwa notwendigen Passes deponiert oder sichergestellt werden.

Die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) kann im Falle der Gefahr die Kaution im Sinne der für die Gebarung der öffentlichen Steuern gültigen Gesetze und Normen auch vor Ablauf dieser Frist an dem gesamten mobilen und immobilen Vermögen der Partei sicherstellen.

§ 12. Wenn der Steuerpflichtige vom Gebiete des Landes ohne Kautionsstellung fortgezogen ist, sich entfernt oder sich der Verpflichtung der Tragung der öffentlichen Lasten entzogen hat und die gegen ihn geführte Exekution ein volles Resultat nicht geliefert hat oder vorauszusetzen ist, daß ein solches nicht erlangt worden wäre, haften für die Kaution und Steuern bis zur Höhe der Bereicherung diejenigen, die vom Steuerpflichtigen seit 1. Januar 1918 eines Geschenkes oder einer sonstigen kostenlosen Zuwendung teilhaftig wurden.

Von der Haftung werden jene üblichen gelegentlichen Schenkungen ausgenommen, deren Wert insgesamt tausend Kronen nicht übersteigt.

§ 13. Die detaillierten Normen der Leistung und Sicherstellung der Gebarung und Verzinsung der Kaution stellt der Finanzminister im Verordnungswege fest.

Derjenige Teil der Kautionszinsen, der den Betrag der fälligen öffentlichen Schulden übersteigt, muß auf Verlangen der Partei ausbezahlt werden.

§ 14. Jeder öffentliche Beamte, namentlich jeder Gemeindevorsteher, der auf amtlichem Wege Kenntnis davon erlangt, daß der Steuerpflichtige aus dem Gebiete des Landes fortzuziehen oder sich zu entfernen beabsichtigt, oder der auf amtlichem Wege einen Umstand erfährt, aus dem in begründeter Weise gefolgert werden kann, daß die Partei sich der im § 1 festgestellten Verpflichtung zur Tragung der öffentlichen Lasten und der im § 7 festgestellten Pflicht der Kautionsleistung entziehen will, hat der kompetenten Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) unverzüglich Meldung zu erstatten.

Jener öffentliche Beamte, der die Verpflichtung absichtlich verletzt, begeht das Vergehen des Amtsmißbrauches und ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wenn aber der öffentliche Beamte diese Verpflichtung verletzt hat, um der Partei Nutzen zu bereiten, oder wenn die Partei aus dem Gebiete des Landes fortgezogen ist und sich damit der auf diesem Volksgesetze beruhenden Verpflichtung zur Kautionsleistung und zur Tragung der öffentlichen Lasten entziehend, dem Staatsärar einen Schaden zugefügt hat, ist der öffentliche Beamte mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Amtsverlust zu bestrafen.

§ 15. Wenn der Steuerpflichtige fortgezogen ist oder sich entfernt hat, kann er zur Uebernahme der für ihn bestimmten Bescheide und Schriftstücke eine im Inlande wohnhafte Person ermächtigen. Mangels eines solchen Bevollmächtigten ist die Zustellung der für den Steuerpflichtigen bestimmten Aktenstücke im Wege der Post zu versuchen.

§ 16. Falls die Steuerzahlungstermine nicht eingehalten werden, befriedigt sich das Staatsärar hinsichtlich der fällig gewordenen Steuerschuld aus der Kaution.

Wenn der Steuerträger seine zeitweilige Zahlungsunfähigkeit nachweist und das Interesse des Staatsärars nicht gefährdet ist, kann die Finanzdirektion (der Steuerinspektor) für die laufende Steuer für die Dauer eines halben Jahres, aber nicht über das betreffende Steuerjahr hinaus, eine Stundung bewilligen. Gegen den in dieser Angelegenheit erbrachten Bescheid der Finanzdirektion (des Steuerinspektors) kann man innerhalb fünfzehn, von seiner Mitteilung gerechneter Tage an den Finanzminister rekurrieren.

§ 17. Der Finanzminister kann in begründeten Fällen von der Verpflichtung zur Kautionsleistung ganz oder zum Teil entheben.

Der Finanzminister kann auch von der Verpflichtung der fortsetzungsweisen Steuerzahlung entheben, wenn das Fortziehen oder Entfernen aus öffentlichem Interesse geschieht. Im Falle einer solchen Enthebung ist auch die Kautionsleistung nicht obligatorisch.

§ 18. Vom Tage des Inslebentretens dieses Volksgesetzes ist es verboten:

1. Von dem Gebiete des Landes mobiles Vermögen (Geld, Obligationen, Aktien, Wertpapiere, Sparbüchel, Schecks, Juwelen, Perlen, Kunstgegenstände usw.) fortzubringen oder zu versenden, oder sonstwie an einen Ort gelangen zu lassen, wo es nicht der Steuer unterzogen werden kann;

2. eine Forderung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches anzuweisen, im allgemeinen einer Person gutzuschreiben oder irgendeinen Wert zugunsten einer Person zu deponieren, die ständig außerhalb des Landesgebietes wohnt oder sich aufhält.

Dieses Verbot kann der Finanzminister im Verordnungswege auf welches Gebiet des Landes immer erstrecken.

Von dem Ausfuhrverbot befreit sind das übliche gewöhnliche Gepäck des Reisenden und zur Bedeckung der laufenden Ausgaben sein 1000 Kronen nicht übersteigendes Bargeld.

§ 19. Von dem Tage des Inslebentretens dieses Volksgesetzes an ist verboten und aus dem Gesichtspunkte der Besteuerung null und nichtig jedes Rechtsgeschäft, dessen Zweck es ist,

1. immobiles Vermögen zwischen Lebenden zu verschenken oder zu verteilen;

2. immobiles Vermögen zu entäußern;

3. behufs Flucht vor der Steuer mobiles oder immobiles Vermögen zu belasten oder mobiles Vermögen in seinem Stande zu verändern.

Aus dem Gesichtspunkte der Besteuerung sind die in den Punkten 1—3 aufgezählten Rechtsgeschäfte auch dann anzusehen, wenn sie vor dem Inslebentreten dieses Volksgesetzes, aber seit dem 1. Januar 1918 mit der Absicht der Flucht vor der Steuer abgeschlossen wurden.

§ 20. Von den in den Paragraphen 18 und 19 ausgesprochenen Verboten kann der Finanzminister in begründeten Fällen unter entsprechender Wahrung der Interessen des Staatsärars Ausnahmen bewilligen.

Zur Ueberweisung eines Wertes von weniger als 500 Kronen ist um die Erlaubnis nur dann anzusuchen, wenn der Wert, der überwiesen werden soll, samt den in demselben Kalendermonat bereits überwiesenen Werten 500 Kronen übersteigt.

Der Finanzminister ist berechtigt, solchen Personen oder Firmen, die vermöge der Natur oder des Verkehrs ihres Geschäftes auf die Geldausfuhr oder Ueberweisung häufig angewiesen sind, auch eine 500 Kronen übersteigende Summe zu bewilligen, doch ist die Art und Weise der Verwendung der derart bewilligten Summe über Aufforderung des Finanzministers innerhalb eines Präklusivtermins in glaubwürdiger Weise nachzuweisen.

§ 21. Das Vergehen der Verletzung der Pflicht zur öffentlichen Lastentragung begeht und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, ferner mit Amtsverlust und der Suspendierung seiner politischen Rechte, überdies aber mit einer bis zur vollen Konfiskation seines gesamten mobilen und immobilen Vermögens reichenden Geldbuße ist derjenige zu bestrafen, der entgegen dem im § 18 festgestellten Verbote sein Vermögen oder einen Teil desselben behufs Flucht vor der Steuer von dem Gebiete des Landes fortbringt, versendet oder sonstwie an einen Ort gelangen läßt, wo es nicht der Steuer unterzogen werden kann, oder wenn er eine Forderung von einem inländischen Konto auf ein ausländisches überweist, im allgemeinen einer Person gutschreibt, oder einen Wert zugunsten einer Person deponiert, die ständig außerhalb des Landesgebietes wohnt oder sich aufhält.

Der Versuch ist zu bestrafen.

Derjenige, der die in diesem Paragraphen umschriebene Handlung nicht behufs Flucht vor der Steuer begeht, ist wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen zu bestrafen.

Neues Wiener Tagblatt

8/I. 1919

110

Vermögenszuwachssteuer.

Von Wilhelm König,
Direktorstellvertreter der Anglo-österreichischen Bank.

In seinen vielbeachteten Ausführungen im „Neuen Wiener Tagblatt" vom 6. Dezember v. J. erwähnte Staatssekretär Dr. Steinwender, daß in der kürzlich abgehaltenen Expertise die Vermögenszuwachssteuer oder eine mit dieser zusammenfallende Kriegsgewinnsteuer sowohl wegen der Schwierigkeiten der Veranlagung als wegen unvermeidlicher Ungleichheiten vielfache Gegnerschaft gefunden habe. Trotzdem gedenke die Finanzverwaltung darauf zu beharren und ist der Herr Staatssekretär davon überzeugt, daß eine bis zu 75 Prozent und auch noch höher gehende Kriegsgewinnsteuer von der Volksmoral als ganz unerläßlich angesehen werde.

Kein billig Denkender wird bestreiten können, daß die im Kriege erfolgte krasse Verschiebung in der Vermögensverteilung dem allgemeinen Rechtsempfinden widerspricht und einer Korrektur bedürftig ist. Daß diese Korrektur aber sachkundig, ohne Gefährdung der Wirtschaft an sich vorgenommen werde, liegt eminent im Interesse des Volkes, das sonst in der Gefahr schwebt, durch die beabsichtigte Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichtes noch empfindlicher zu leiden als unter den Auswüchsen der Kriegswirtschaft. Es werden also die Kautelen einer Zuwachssteuer nicht weniger sorgfältig festzustellen sein als die der geplanten Vermögensabgabe.

Schon die zur Statuierung einer Vermögenszuwachssteuer unerläßliche Feststellung des Steuerobjektes, also die Frage, was eigentlich steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ist, birgt eine Gefahr in sich, ist doch vielfach davon gesprochen worden, auch den „nominellen" Vermögenszuwachs, beziehungsweise den „virtuellen" Vermögenszuwachs der Besteuerung zu unterwerfen. Abgesehen davon, daß der nominelle oder zumindest der virtuelle Vermögenszuwachs naturgemäß durch die Vermögensabgabe getroffen werden muß, also einer doppelten Besteuerung unterläge, bedeutet die Besteuerung des nominellen Wertzuwachses, die prinzipiell falsch wäre, namentlich bei hohen Sätzen und bei Zugrundelegung des aktuellen Wertes geradezu den Ruin breiter Schichten von Produzenten und Kapitalisten. Die Begründung ist bereits zur Gänze im Worte „nominell" gelegen, das den Gegensatz von „real" beinhaltet. Man will einen gar nicht realen Wertzuwachs, einen nur scheinbaren, einen unwirklichen Wertzuwachs, gewissermaßen das Produkt wirtschaftlicher Phantasie, der sehr realen Besteuerung unterziehen. Nun wird der nominelle Vermögenszuwachs bei seiner Reduktion auf eine einheitliche Basis mit dem Friedensvermögen, das ist bei seiner Umrechnung auf eine neutrale Währung, in der Regel schwinden, aber auch der virtuelle Wertzuwachs kann nur dort erfaßt werden, wo er in Erscheinung tritt, nämlich beim Einkommen. Ein Vergleich des Sachvermögens der Zensiten vor und nach dem Kriege kann ja nicht einmal versucht werden, da Daten über das Sachvermögen vor dem Kriege gänzlich fehlen und auch nicht annähernd aus den Einkommensfassionen rekonstruiert werden könnten.

Vor allem sei darum ziffernmäßig dargestellt, welche Gefahren eine Besteuerung des nominellen Wertzuwachses involviert. Ein Beispiel: Jemand besitzt ein landwirtschaftliches Gut, das vor dem Kriege 10 Millionen Kronen wert war, heute aber einen nominellen Wert von 30 Millionen Kronen repräsentiert. Dieser Zensit unterläge einer Vermögenszuwachssteuer von 75 Prozent des Zuwachses in der Höhe von 20 Millionen Kronen, gleich 15 Millionen Kronen, das Restvermögen von nominell 15 Millionen Kronen unterläge der Vermögensabgabe von 30 Prozent, gleich 4·5 Millionen Kronen, der Zensit hat also insgesamt 19½ Millionen Kronen Steuern zu bezahlen. Er verschuldet sich in diesem Ausmaß. Nun müßte aber bei so extremer Besteuerung der Geldwert natürlich rapid steigen, der Wert der Waren aber und damit auch der Wert der Liegenschaften sinken. Das Gut fiele also aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Friedenswert von 10 Millionen Kronen zurück, wogegen zumindest keine Garantie geboten werden kann. Damit wäre der Zensit nicht nur von Haus und Hof vertrieben, er wäre noch mit 9½ Millionen Kronen Kridatar. Ganz so ist es beim Grundbesitz, beim Effektenbesitz und wohl bei jeder Güterkategorie. Die Besteuerung des nominellen Wertzuwachses käme also nicht in Frage. Man müßte sich darauf beschränken, den im Kriege realisierten Gewinn der Besteuerung zu unterziehen, sofern er zu einem Vermögenszuwachs geführt hat. Die Besteuerung des realisierten Gewinnes ohne Rücksicht darauf, ob er nicht längst durch Verluste wettgemacht oder auch nur verausgabt wurde, eine Besteuerung, die dem Begriffe „Zuwachssteuer" widerspricht, müßte bei der fünfjährigen Veranlagungsperiode, die in Betracht kommt, und bei der traurigen Wirtschaftslage, welche diese Periode abschließt, geradezu verheerend unter den Zensiten wirken. Das wäre nicht mehr die vom Rechtsempfinden des Volkes geforderte Besteuerung des Kriegsgewinnes und der Kriegsgewinner, sondern eine drakonische Bestrafung aller im Kriege mit Erfolg wirtschaftlichen Tätigen, die wahrscheinlich in den meisten Fällen der Verurteilung zur gänzlichen Ver-

S. 6633 Nr. 4, S. 7200 Nr. 10, S. 7804 Nr. 9 und S. 7688 Nr. 49. In der Tilgungsziehung wurden nachstehende Serien, welche je die Nummern 1 bis 50 enthalten und mit je 200 K. eingelöst werden, gezogen: 85 844 1665 1749 1936 2178 2218 2400 3022 3215 3671 3949 4549 5013 5301 5845 5847 6027 6430 6932 7349 7487 7516 7897 und 7997.

Börseprivatverkehr.

Wien, 7. Jänner.

Die Börse hat heute eine freundlichere Entwicklung genommen, als nach der Lage der Dinge zu erwarten war. Weder die blutigen Straßenkämpfe in Berlin und die damit in Verbindung stehende Schließung der dortigen Börse, noch die Unruhen in den ungarischen Montanwerken, noch auch die [illegible] ja der realisierte Gewinn die maximale Steuerbasis darstellen würde. Wenn es gelänge, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden, welche allein die Zuwachsabgabe als eine recht bedenkliche, nur durch die äußerste Not des Staates zu rechtfertigende Steuer erscheinen lassen, so darf nicht übersehen werden, daß durch diese Abgabe auch wieder einmal das Schwergewicht der Besteuerung vom ländlichen auf den städtischen Besitz gewälzt würde, eine Konsequenz der Zuwachsabgabe, der namentlich das in allen Belangen so bedrohte Wien volle Aufmerksamkeit zuwenden sollte. Dieser Uebelstand könnte nur durch eine perennierende Wertzuwachssteuer für Immobilien im Verein mit einer entsprechenden Erbsteuer gemildert werden. Es wird daher unbedingt darauf zu achten sein, daß die Vermögenszuwachsabgabe nicht ohne diese steuerpolitischen Ergänzungen statuiert werde.

In welchem Ausmaße kann nun der realisierte Kriegsgewinn, der nach Leistung der Kriegssteuer zu einem Vermögenszuwachs geführt hat, der neuerlichen Besteuerung unterworfen werden? Vor Beantwortung dieser Frage ist natürlich zu untersuchen, in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen im Kriege realisierte Gewinne bereits versteuert wurden.

Aktiengesellschaften, die ja in der Regel volkswirtschaftlich wertvolle Arbeit leisteten, zahlten in den Geschäftsjahren 1914 und 1915 im Höchstausmaße:

Besondere Erwerbsteuer	10	Prozent
Kriegszuschlag samt Rentabilitätszuschlag (100 Prozent)	10	„
Umlagen der autonomen Körperschaften (durchschnittlich 100%)	10	„
Kriegsgewinnsteuer im Höchstausmaße	25	„
Zusammen	55	Prozent

Die Durchschnittsbelastung der Aktiengesellschaften in den Jahren 1914 und 1915 betrug 40 Prozent. Zu beachten ist, daß 1914 meist noch keine nennenswerten Mehrgewinne erzielt wurden.

In den Geschäftsjahren 1916 und 1917 leisteten die Aktiengesellschaften:

Besondere Erwerbsteuer, Kriegszuschlag und Umlagen (wie oben)	30	Prozent
Kriegssteuer im Höchstausmaße 60 Prozent vom Mehrgewinn auf den Gesamtgewinn bezogen	45	„
Zusammen	75	Prozent

Gewöhnliche Belastung der Aktiengesellschaften 65 bis 75 Prozent, sehr häufig 70 Prozent, nur selten unter 50 Prozent.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Anlagekapital von über einer Million Kronen unterlagen der gleichen Besteuerung wie Aktiengesellschaften. Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit kleinerem Kapital unterlagen nicht der besonderen Erwerbsteuer, sondern der allgemeinen (nach allgemeinen Betriebsmerkmalen), doch war diese infolge der Exkontingentierungspraxis vielfach noch höher als bei den Aktiengesellschaften.

Einzelunternehmer leisteten an:

Allgemeiner Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag und Umlagen	30—35	Prozent
Einkommensteuer samt Kriegszuschlag im Durchschnitt (Höchstsätze nicht berücksichtigt)	7—10	„
Kriegssteuer (in Prozenten vom Gesamteinkommen) zirka	15—35	Prozent
Zusammen	52—80	Prozent

Bei Dienstbezügen über 6400 Kronen auch noch Besoldungssteuer, bei Tantiemenbezügen Tantiemenabgaben von 20 Prozent.

Gelegentliche Vermittlungen von Kriegslieferungen unterlagen besonders strenger Besteuerung, welche allerdings in der Hauptsache die vielfach ohne jeden wirtschaftlichen Erfolg eingeschobenen Agenten traf. Diese zahlten an:

Erwerbsteuer zirka	35	Prozent
Einkommensteuer samt Kriegszuschlag	14	„
Kriegssteuer zirka	48	„
Zusammen	97	Prozent

Es erscheint mehr als fraglich, ob diese in manchen Belangen konfiskatorischen Steuersätze irgend ins Volksbewußtsein gedrungen sind. Gerade jenen, welche unter Berufung auf die Volksstimmung neue Steuern propagieren, läge die Pflicht ob, das Volk über das Ausmaß der bereits gesetzlich statuierten Steuern aufzuklären. Allerdings könnte das die Stimmung nur dann in gewissem Maße beschwichtigen, wenn gleichzeitig auch die Gewähr dafür geboten würde, daß diese Steuern

Neues Wiener Tagblatt
9./I. 1919

Vermögenszuwachssteuer.

Von **Wilhelm König**,
Direktorstellvertreter der Anglo-österreichischen Bank.

(Schlußartikel.*)

Die Kriegssteuern bedürfen noch in andrer Hinsicht einer Korrektur. Nach den bisherigen Bestimmungen war ein im Kriege realisierter Gewinn nur dann steuerpflichtig, wenn er aus einem Vermögensteil stammte, der erst im Kriege oder in spekulativer Gewinnabsicht erworben wurde, und wenn er den Gewinn im letzten Friedensjahre überstieg. Darin lag eine sozial kaum zu rechtfertigende Privilegierung des alten Besitzes und der alten Einkommen. So konnte es geschehen, daß ein tüchtiger, aufstrebender Kaufmann, der im Kriege ein mäßiges Einkommen erzielte, höher besteuert wurde als ein Nichtstuer von Nachbar, der Millionen verdiente, lediglich weil der Nachbar auch 1913 schon Millionen verdient hat; so konnte es kommen, daß die Besitzer ein und derselben Aktienkategorie Aktien, die gleichzeitig und aus denselben Motiven verkauft wurden, ungleichmäßig besteuert wurden, weil der eine Besitzer die Aktien um ein oder drei Jahre früher gekauft hatte als der andre. Damit sollte der Sündenbock der Spekulation getroffen werden, während in Wirklichkeit nur alter Besitz über das Maß privilegiert und jüngere Elemente am wirtschaftlichen Aufstieg behindert wurden. So blieben Besitzer von Familien-Aktiengesellschaften, die einen lediglich der Kriegskonjunktur zu dankenden Gewinn von vielen Millionen lukrierten, fast unbesteuert, während die Erwerber nur weniger Stücke dieser Aktien, wenn sie dieselben mit mäßigem Nutzen verkaufen wollten, von einer fast ebenso hohen Steuer bedroht waren. Es hätten somach die Kriegssteuern durch die Vermögenszuwachssteuer dahin eine Korrektur zu erfahren, daß jeder im Kriege realisierte Gewinn, sofern er nicht schon im Zeitpunkte der Realisierung der Kriegssteuer oder Kriegsgewinnsteuer unterlag, zu erfassen wäre, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens in der Vorkriegszeit. Die Schwierigkeit der Veranlagung einer derartigen Steuer kann allerdings nicht verkannt werden.

Rückt man nun der Frage näher, welche Sätze für diese Vermögenszuwachssteuer in Anwendung kommen sollen, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der bisher überstrieben zur Geltung gebrachte Gesichtspunkt des Schutzes alter Vermögen und Einkommen nicht völlig außer acht gelassen werden darf. Man wird sich also durchweg in Sätzen zu bewegen haben, die sich nicht unwesentlich unter denen der Kriegsgewinnsteuer halten, wobei auch darauf zu achten wäre, daß die Progression der Sätze sich nicht auf den Gesamtgewinn der fünf Jahre beziehen dürfte, sondern nur auf den Gewinn jedes einzelnen Steuerjahres, da sonst, selbst bei geringerer Progression, die bisher kriegssteuerfreien Einkommen schwerer getroffen würden, als wenn sie der Kriegsgewinnsteuer unterlegen wären. Wer beispielsweise in jedem der fünf Jahre 50,000 K. verdient hätte, dürfte nicht vom Satze für 250,000 K. getroffen werden, sondern nur vom Satze für 50,000 K., da sonst sein Einkommen härter besteuert würde, als wenn es kriegssteuerpflichtig gewesen wäre.

Aber auch noch aus einem andern Grunde muß für niedrigere Sätze als die der Kriegsgewinnsteuer plädiert werden. Es ist nämlich noch auf einen prinzipiellen Unterschied zwischen der Zuwachssteuer und der Kriegsgewinnsteuer zu achten. Die Kriegssteuer, beziehungsweise Kriegsgewinnsteuer erfaßte eine normale Veranlagungsperiode von einem Jahr, in welcher der realisierte Gewinn in der Regel, das heißt bei halbwegs richtiger Gebarung des Zensiten, noch in Geldform greifbar war, während sich die Vermögenszuwachssteuer oder besser Abgabe auf einen Zeitraum von fünf Jahren erstreckt, in welchem der realisierte Gewinn, soweit er erhalten blieb, und nur dieser kommt ja in Frage, längst investiert wurde, also namentlich beim Unternehmer die Form von illiquidem Vermögen, von volkswirtschaftlich dienstbarem Kapital annahm. Der gleiche Steuersatz trifft aber schon in Kapital verwandeltes Einkommen ungleich härter als das noch in Geld verfügbare der normalen Veranlagungsperiode. Eine mechanische Anwendung der Sätze der Kriegsgewinnsteuer auf den im Kriege realisierten Vermögensnettozuwachs müßte die bedenklichsten Folgen haben. Die Zuwachssteuer ist eben eine Vermögensabgabe und keine Einkommensteuer wie die Kriegssteuer, die trotz ihrer hohen Sätze ohne tieferziehenden Schaden bleiben konnte, sofern sie prompt eingehoben wurde.

Aus dem Charakter der Zuwachssteuer als Vermögensabgabe ergibt sich auch, daß eine Besteuerung der juristischen Personen nicht in Frage kommt, weil Doppelbesteuerung, wenn an den Vermögensstamm der Zensiten gegriffen wird, nicht ertragen werden könnte. Unsre Aktiengesellschaften, die ja den überwiegenden Teil der Großindustrie repräsentieren, würden durch die Zuwachsabgabe, selbst wenn sie sich nicht in den proponierten Extremsätzen bewegen würde, in ihrer jetzigen Verfassung im Lebensnerv getroffen werden. Die Aktiengesellschaften, als zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen, die sich der vollsten und sachkundigsten Aufmerksamkeit der Steuerbehörden erfreuen, haben sich den hohen Steuerleistungen, die ihnen der Krieg zumutete, nicht entzogen. Sie durften aber die von Jahr zu Jahr verschärfte Besteuerung ihrer Einkommen wohl als definitive betrachten, und sie haben daher meist nur noch der Vermögensabgabe durch Bereitstellung liquider Mittel Rechnung getragen. Den Nettogewinn haben sie nur zum geringsten Teil zur Verteilung von Dividenden, sondern fast durchweg zur Erhöhung ihrer Kapazität durch Investitionen verwendet, die vielfach im öffentlichen Interesse und unter dem Druck des industriellen Hindenburgprogramms mit Höchstkosten, ohne Hoffnung auf dauernde Rentabilität der betreffenden Investitionen, vorgenommen wurden. Der jäh einsetzende ungeordnete Uebergang zur Friedenswirtschaft, das plötzliche Abreißen der Heereslieferungen, die Erschütterung des Kredits des alten Staates, der ihnen gegenüber mit den Zahlungen in Rückstand blieb, die würgende Kohlen- und Materialnot, die beispiellosen Arbeitsverhältnisse, all das stellt nicht nur unsre Aktiengesellschaften, sondern Industrie und Gewerbe in ihrer Gesamtheit vor nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Will man in dieser Krise Industrie und Gewerbe noch einer neuerlichen scharfen Besteuerung der im Kriege realisierten Nettogewinne unterwerfen, so würde man sie nicht etwa auf ihren Vermögensstand im Frieden reduzieren, sondern man würde sie völlig leistungsunfähig machen. Unfähig zur Aufnahme der Friedensarbeit, unfähig, Garantien zu leisten für den Bezug von Rohmaterialien aus dem Ausland.

Resümiert man nach dem Vorgesagten die für die Statuierung der Vermögenszuwachsabgabe unerläßlichen Kautelen, so gelangt man zu folgenden Leitsätzen:

Die Vermögenszuwachsabgabe, von der juristische Personen auszunehmen wären, hätte jeden aus im Kriege realisierten Gewinnen resultierenden Vermögenszuwachs, sofern diese Gewinne nicht schon im Zeitpunkte der Realisierung der Kriegssteuer oder Kriegsgewinnsteuer unterworfen waren, ohne Berücksichtigung des Einkommens in der Vorkriegszeit zu erfassen. Die zur Anwendung gelangenden Steuersätze hätten sich in ihrer Progression auf den Gewinn der einzelnen Jahre der Veranlagungsperiode zu beziehen und sich unter den Sätzen der Kriegsgewinnsteuer zu halten, wobei für alle der Erwerbsteuer unterliegenden Zensiten eine weitere Ermäßigung der Steuersätze einzutreten hätte. Zwischen der Zuwachsabgabe und einer perennierenden Wertzuwachssteuer, namentlich für Immobilien, müßte ein Inntim hergestellt werden.

*) Siehe „Neues Wr. Tagblatt" vom 8. Jänner.

Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

Von Dr. Ernst Szegö.

Budapest, 3. Januar.

Der Finanzminister hat den Interessenvertretungen gestern einen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer zugehen lassen, in dessen Motivierung folgender Passus enthalten ist: „Die Sicherung und Aufrechterhaltung der Ordnung und des Staatshaushaltes ist nur im Rahmen eines systematisch durchgeführten Finanzplanes möglich, dessen Kardinalpunkt die nationale Vermögensabgabe bilden wird, zu einem Zeitpunkte also, in dem ein möglichst breiter und genauer Vermögenskataster zur Verfügung stehen wird." Wir akzeptieren vollkommen diesen Standpunkt des Finanzministeriums und bedauern nur, daß dieses Grundprinzip bei der Ausarbeitung der neuen Kriegsgewinnsteuer fallen gelassen wurde. Denn es ist zweifellos, daß jener gewisse systematische Finanzplan nur dann aufgestellt und durchgeführt werden kann, wenn wir bereits wissen werden, auf welche Gebiete das ungarische Finanzimperium sich erstrecken wird. Es ist jedermann klar, daß die finanziellen Anforderungen der Zukunft und deren Bedeckung nur dann deutlich vor uns stehen werden, wenn die Lage in politischer und wirtschaftlicher Beziehung wenigstens in großen Zügen geklärt sein wird. Wir müssen sonach die Unterzeichnung des Präliminarfriedens abwarten. Wenn wir früher an tiefgehende Finanzreformen schreiten, belasten wir entweder das heimische Wirtschaftsleben mit größeren Steuern, als dies notwendig ist, wie dies auch der vorliegende Gesetzentwurf tut, oder die öffentlichen Lasten werden zu gering veranschlagt, was hinwieder aus staatsfinanziellem Gesichtspunkte nicht gebilligt werden könnte. Unserer Auffassung nach kann die Kriegsgewinnsteuer nur in Verbindung mit der großen Vermögensabgabe in gerechter Weise auf neue Grundlagen basiert werden. Denn vergebens heißt es im § 12 des Entwurfes, daß „hinsichtlich der entsprechenden Besteuerung derjenigen, für die zur Zeit der Veranlagung der großen Vermögensabgabe die Kriegsgewinnsteuer noch nicht bemessen oder das Mehreinkommen oder der Mehrgewinn niedrig festgestellt wurde, das Volksgesetz über die nationale Vermögensabgabe verfügen wird". In Wahrheit belastet die neue Kriegsgewinnsteuer vorläufig wieder nur hauptsächlich unseren Handel, unsere Industrie und unser Kreditleben, ohne daß auch das aus der landwirtschaftlichen Produktion stammende Mehreinkomm entsprechend erfaßt würde.

Dies geschieht, weil der vorliegende Gesetzentwurf sich steuertechnisch auf die früheren Kriegsgewinnsteuergesetze: die G.-A. XXIX:1916 und IX:1918 stützt. Vergebens besagt § 1 des Gesetzentwurfes, daß in dem Falle, wenn die Kriegsgewinnsteuer in erster Instanz noch nicht veranlagt wäre, bei der Veranlagung bereits der erhöhte Steuerschlüssel anzuwenden ist. Aus der ganzen Konzeption des Gesetzentwurfes geht hervor, daß das Aerar in erster Reihe und vornehmlich jene Kriegsgewinne mit Beschlag belegen will, die eigentlich bereits einmal besteuert wurden. Diese aber stammen zum wesentlichen Teil bekanntlich aus dem Kreise der Handelswelt. Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, wo hier die Idee der gerechten, auf alle Klassen sich proportioniert erstreckenden Besteuerung zur Geltung gelangt. Einseitig besteuern konnte auch das alte System. Von dem neuen System hätten wir Gerechtigkeit und Billigkeit erwartet.

Die erhöhte Besteuerung des aus den Kriegsgewinnen stammenden Vermögens wird jedermann für gerecht und richtig erachten. Man muß aber planmäßig vorgehen und darf nicht in den Fehler der Einseitigkeit verfallen, da damit bei den ohnehin überbürdeten Klassen nur berechtigte Erbitterung ausgelöst wird. Der Gesetzentwurf müßte sonach von der Tagesordnung abgesetzt werden, bis wir ein klares Bild der politischen und wirtschaftlichen Lage besitzen werden. Dann möge die Regierung die proportionierte und progressive Besteuerung des Mehreinkommens und Mehrgewinnes aus sämtlichen Erwerbs- und Einkommenquellen im Vereine mit der großen Vermögensabgabe in ihr Programm aufnehmen.

Obgleich § 1 der Vorlage den beispiellos hohen Steuerschlüssel von 80 Prozent für die Kriegsgewinne feststellt und § 9 des Gesetzentwurfes mit der Eventualität rechnet, daß die Kriegsgewinnsteuer samt den staatlichen und kommunalen Steuern auch 100 Prozent des Mehreinkommens oder des Mehrgewinnes erreichen wird, müssen wir doch vielleicht zu dem überraschenden Schlusse kommen, daß die Vorlage dem Grundprinzip der sozialen Besteuerung: der Progression, schlechterdings nicht entspricht, daß dieses Gesetz vielmehr wie eine umgekehrte Progressivsteuer wirken würde, das die Schwächeren härter trifft als die Stärkeren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß der Gesetzentwurf die bereits veranlagte Kriegsgewinnsteuer nachträglich ausnahmslos bis zu 80 Prozent erhöhen will. Nun muß man aber wissen, daß die bisherigen Kriegsgewinnsteuergesetze einen Unterschied zwischen den natürlichen Personen und den zu öffentlicher Rechnunglegung verpflichteten Unternehmen gemacht und daß sie außerdem eine schichtenweise Progression ins Leben eingeführt haben, wodurch ein Teil des Mehreinkommens nach einem niedrigeren Steuerschlüssel besteuert wurde. Die Motivierung der Vorlage sagt selbst ganz richtig, daß der Schlüsselprozentsatz nicht auch die Belastung des ganzen Mehreinkommens nach dem Maximalschlüssel bedeutete. So betrug beispielsweise die Steuer bei einem Mehreinkommen von 50.000 Kronen eigentlich nur 13 Prozent, bei einem Mehreinkommen von 500.000 Kronen aber 33·9 Prozent des Mehreinkommens. Ueberdies war diese Progression durch die Annahme des Rentabilitätsprinzips auch bei den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen in Geltung, denn im Sinne dieses Prinzips wird derselbe Kriegsgewinn der materiellen Gerechtigkeit entsprechend bei geringerem Stammkapital stärker besteuert als bei höherem. All diese der Billigkeit entsprechenden Verfügungen wirft die Vorlage über den Haufen, was zur Folge hätte, daß jetzt jene Personen und Unternehmungen verhältnismäßig mehr Steuer zahlen würden, die infolge der der Billigkeit entsprechenden Verfügungen der bisher in Kraft stehenden Gesetze dem Geiste der Progression entsprechende gerechte Begünstigungen genossen haben.

Es entspricht der Billigkeit nicht, daß die Kriegsgewinnsteuer eigentlich auf die besteuerte Steuerbasis ausgeworfen würde. Wenn die Kriegsgewinnsteuer mit der großen Vermögensabgabe kombiniert würde, könnte auch diese steuerrechtliche Unbilligkeit behoben werden. Die Existenzinteressen der ungarischen Geschäftswelt gefährdet § 6 des Entwurfes, der verfügt, daß die infolge der Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer veranlagte Differenz bei der Veranlagung in erster Instanz eingezahlt werden muß. Wie stellt sich das der Verfasser des Entwurfes vor? Die Geschäftswelt lebte in dem sicheren Bewußtsein, daß sie ihrer Steuerpflicht mit der Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer Genüge geleistet hat. Sie hat die in Rede stehenden Kriegsgewinne in der verschiedensten Weise investiert, während viele Privatpersonen ihr Mehreinkommen verbraucht haben. Nun tritt auf einmal das Staatsärar von neuem hervor und verlangt 80 bis 100 Prozent der Kriegsgewinne, die sich zum großen Teile in illiquidem Zustande befinden und mit deren Hilfe sowohl Privatpersonen wie Unternehmungen das Schicksal Tausender Beamten und Arbeiter zu verbessern bemüht waren. Viele haben ihre Kriegsgewinne in Kriegsanleiheobligationen angelegt, die sie mit Verlust wieder verkauft haben. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann man wohl sagen, daß in dem Falle, wenn die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Konzeption Gesetzeskraft erlangt, dies nicht nur zur vollen Lähmung, sondern direkt zum Bankerott der ungarischen Volkswirtschaft führen würde.

Im Sinne des § 5 der Vorlage ist die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer zu einer rein mathematischen Operation zusammengeschrumpft. Diese Arbeit wird daher nicht den Steuerreklamationskommissionen, sondern der Finanzdirektion, beziehungsweise dem Steuerinspektor übertragen, offenbar nicht bloß aus dem Grunde, weil man „die schwerfällige und kostspielige Maschinerie der Steuerreklamationskommissionen nicht in Bewegung bringen wollte", sondern weil die Finanzbehörde gemäß der Instruktion des Finanzministers tatsächlich nur eine mathematische Arbeit verrichten und sich nicht um die Gesichtspunkte der Billigkeit kümmern wird, mit denen der Gesetzentwurf ohnehin nur sehr engherzig bedacht ist. Denn jene Verfügung des § 9, laut der die erhöhte Kriegsgewinnsteuer samt den sehr hohen staatlichen und kommunalen Steuern das kriegsmäßige Mehreinkommen oder den Mehrgewinn nicht übersteigen kann, können wir nicht als Bestimmung von besonderer Billigkeit ansehen. Von selbst versteht es sich auch, daß derjenige, der im Sinne des § 10 nachweist, daß sein steuerpflichtiges Mehreinkommen oder sein Mehrgewinn durch die späteren ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse ganz oder teilweise aufgezehrt wurde, einen entsprechenden Nachlaß beanspruchen kann, zumal da dieser Nachweis an sehr lästige Bedingungen gebunden ist.

Wie aus all dem ersichtlich ist, stehen sowohl die materiellen, wie die formalen rechtlichen Verfügungen der Vorlage in scharfem Gegensatz zu den Existenzinteressen der Handels- und industriellen Welt. Wir haben die Volksherrschaft und die Demokratie anders aufgefaßt. Die Staatsethik, auf die sich die Motivierung des Entwurfes wiederholt beruft, erfordert allen Klassen gegenüber eine gerechte und billige Behandlung. Es wäre schade, die ungarische Geschäftswelt zugrunde zu richten, denn die ungarische Volkswirtschaft wird einer schaffenden Industrie, eines lebensfähigen Handels und kräftiger Kreditinstitute mehr denn je bedürfen.

*

Die im obigen besprochene Regierungsvorlage lautet wie folgt:

Gesetzentwurf
über die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

§ 1. 80 Prozent der Kriegsgewinne gebühren unter dem Titel der Kriegsgewinnsteuer dem Staat.

Die bis zu dem Inslebentreten dieses Volksgesetzes bereits veranlagte Kriegsgewinnsteuer ist ergänzend bis 80 Prozent zu erhöhen. Sollte aber die Kriegsgewinnsteuer in erster Instanz noch nicht veranlagt worden sein, so ist bei der Veranlagung bereits der erhöhte Steuerschlüssel von 80 Prozent anzuwenden. Der 80prozentige Steuerschlüssel ist auch bei der Veranlagung der Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1918 in Anwendung zu bringen.

§ 2. Der erhöhten Kriegsgewinnsteuer unterliegen: die kriegsgewinnsteuerpflichtigen natürlichen Personen, die zur Zahlung der Einkommensteuer verpflichteten Rechtspersonen, sowie die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

§ 3. Die Basis der erhöhten Kriegsgewinnsteuer bildet das im Sinne der Gesetze über die Kriegsgewinnsteuer der Kriegsgewinnsteuer unterliegende Mehreinkommen, beziehungsweise der ihr unterliegende Mehrgewinn.

§ 4. Bei jenen, deren Kriegsgewinnsteuer nach dem Mehreinkommen, beziehungsweise dem Mehrgewinn der Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 und 1917 in erster Instanz bereits veranlagt wurde, erfolgt die Erhöhung in der Weise, daß die Kriegsgewinnsteuer nach dem zur Basis der Veranlagung genommenen Mehreinkommen oder Mehrgewinn unter Anwendung des 80prozentigen Schlüssels festzustellen, von der Summe der festgestellten Kriegsgewinnsteuer aber nur jene Differenz vorzuschreiben ist, die nach Abzug der bereits veranlagten Kriegsgewinnsteuer verbleibt.

Pester Lloyd

12./I. 1919

Volkswirtschaft.

Die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer.

Von **Dr. Samuel Glücksthal.**

Budapest, 11. Januar.

Der Finanzminister reitet schnell. Er läßt sich in seinen Entschlüssen nicht dadurch beirren, daß die Tschechen vor den Toren der Hauptstadt stehen, daß die trostlose inner- und außenpolitische Situation unser ganzes Wirtschaftsleben lahmgelegt hat und daß wir alle mit zurückgehaltenem Atem der weiteren Entwicklung der Dinge harren. Die Staatsmaschinerie klappt nicht und nur der Finanzapparat will funktionieren, als hätte sich nichts geändert und als würde sich das finanzrechtliche Imperium des Staates noch immer auf das Gebiet des ganzen Landes erstrecken. Dabei erhalten wir immer häufiger Berichte darüber, daß in den abfallenden Landesteilen eine selbständige Besteuerung Platz gegriffen hat, und der unglückliche ungarische Steuerzahler, dessen Erwerbsquellen sich in verschiedenen Teilen des Landes befinden, ist durch die Rivalität der verschiedenen Volksstämme der Gefahr der Doppelbesteuerung ausgesetzt. Das Budapester Steuerinspektorat hat noch nicht auf die Besteuerung der Fiumaner Niederlassung des Budapester Steuerträgers verzichtet und der Fiumaner Finanzdirektor macht bereits mit Berufung „auf die veränderten politischen Verhältnisse" seine Ansprüche auf die Kriegsgewinnsteuer geltend, und zwar dem ungarischen Beispiel folgend, mit rückwirkender Kraft auf das Jahr 1917.

Unter solchen Verhältnissen veröffentlicht unser Finanzminister seinen Gesetzentwurf über die Erhöhung der Kriegsgewinnsteuer. Er hatte recht, als er die durch ihn zu schöpfenden Gesetze im vorhinein mit den Worten kennzeichnete, daß ähnliche Steuergesetze die Weltgeschichte noch nicht gekannt hat. Eine naturgemäße Einschränkung der extremsten Richtungen liegt darin, daß von niemand mehr gefordert werden kann, als er besitzt: Das Maximum der Abgabe ist das volle Einkommen und das volle Vermögen. Der weltgeschichtliche Charakter des Gesetzentwurfes kommt darin zum Ausdruck, daß er über die extremsten Richtungen hinausgeht.

Der Gesetzentwurf bestimmt, daß mit rückwirkender Kraft auf fünf Jahre auf jedermann 80 Prozent des in diesen fünf Jahren erzielten Kriegsgewinnes als Kriegsgewinnsteuer veranlagt wird und daß diese Steuer binnen dreißig Tagen zu bezahlen ist. Wenn der Kriegsgewinn noch immer unversehrt im Besitze des Steuerträgers wäre, so könnte die Bezahlung dieser Steuer wohl drückend

Vossische Zeitung
15. I. 1919
120

Die neuen Kriegssteuern.

Wiederholte Kriegsabgabe für Einzelpersonen und Gesellschaften. — Besteuerung des Vermögenszuwachses der ganzen Kriegszeit.

Aus dem vorläufigen Steuerprogramm der Reichsregierung werden nunmehr zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht. Der eine betrifft eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919. Es handelt sich hierbei, von einigen Abweichungen abgesehen, um eine Wiederholung der Kriegsabgabe, wie sie für das Rechnungsjahr 1918 zur Erhebung gelangt. Das Gesetz zerfällt in zwei Hauptteile:

1. in die Abgabepflicht der Einzelpersonen und
2. in die Abgabepflicht der Gesellschaften.

Die Einzelpersonen sollen eine Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zahlen. Die Abgabe von Vermögen soll indessen nicht Gesetz werden, wenn die geplante große allgemeine Vermögensabgabe die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften findet. Mehreinkommen ist der Betrag, um den das Kriegseinkommen höher ist als das Friedenseinkommen. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist oder veranlagt wird. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt ist, also im allgemeinen das Steuerjahr 1914. Beträge bis 3000 M. bleiben steuerfrei. War das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger als 10 000 M., so gilt als Friedenseinkommen der Betrag von 10 000 M.

Die Abgabe von Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 v. Hundert, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. 10 v. H., für 30 000 M. 20 v. H., für 50 000 M. 30 v. H., für 100 000 M. 40 v. H., für die weiteren Beträge 50 v. H. Der höchste Abgabesatz von 50 v. H. würde also für den Teil der Mehreinkommens Platz greifen, der über 200 000 M. hinausgeht.

Die Abgabe von Vermögen wird nur erhoben bei Vermögensbeträgen von mehr als 100 000 M. Sie beträgt für die ersten 200 000 M. 1 v. Tausend, für die nächsten angefangenen oder vollen 300 000 M. 2 v. T., für 500 000 M. 3 v. T., für 1 000 000 M. 4 v. T., für die weiteren Beträge 5 v. T.

Maßgebend für das steuerpflichtige Vermögen ist im allgemeinen der Vermögensstand vom 31. Dezember 1918.

Gegenstand der Kriegsbesteuerung der Gesellschaften ist der Mehrgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres, das in der aus den früheren Gesetzen bekannten Weise festgestellt wird und für diejenigen Gesellschaften, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, das Jahr 1918 ist. Während nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 die höchste Abgabe der Gesellschaften vom Mehrgewinn 60 pCt. betrug, ist sie in dem Entwurfe für 1919 mit 80 pCt. vorgesehen, und zwar ist die Staffelung der Abgabe bei dem Mehrgewinn degressiv. Alle Mehrgewinne über 1 000 000 M. zahlen 80 pCt. Kriegssteuer; für geringere Gewinne sind Ermäßigungen um 10 bis 50 pCt. vorgesehen. Die Erhöhung des Mehrgewinns bis auf 80 pCt. hat eine Vorsorge in der Richtung notwendig gemacht, daß ein Uebermaß der Besteuerung verhindert wird. Diese Vorsorge besteht darin, daß die Mehrgewinnsteuer des Reiches einschließlich der Staats- und Gemeindesteuer (soweit diese letzteren von dem den Mehrgewinn bildenden Teil des Einkommens erhoben werden) in jedem Falle nicht über 90 pCt. hinausgehen soll.

Der zweite Gesetzentwurf bringt eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, und zwar von dem Vermögenszuwachs, der in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1918 eingetreten ist. Damit soll die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen abschließend geregelt werden, während dies für die Gesellschaften bereits durch den Entwurf des Kriegsabgaben-Gesetzes für 1919 vorgesehen ist.

Die Einzelpersonen haben schon auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 eine Abgabe von dem in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1916 erzielten Vermögenszuwachs gezahlt. Nunmehr wird noch einmal, und zwar jetzt der ganze Zeitraum vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 erfaßt, doch wird die auf Grund der oben genannten Gesetze erhobene bzw. vorgesehene Steuer von dem auf Grund des neuen Gesetzes zahlungspflichtigen Betrage in Abzug gebracht.

Abgabepflichtig sind mit dem gesamten steuerbaren Vermögen im wesentlichen

1. Die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Auslande aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche zu haben.

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

Abgabepflichtig sind ferner mit dem Zuwachs an dem inländischen Grundvermögen (Grundstücke einschließlich des Zubehörs) und mit dem Zuwachs an dem inländischen Betriebsvermögen (das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen) alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Für die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1913 ist das für die Berechnung des Wehrbeitrages festgestellte Vermögen maßgebend. Die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 geschieht nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes, wobei aber wesentliche Abweichungen zu berücksichtigen sind. Besondere Abzugsrechte betreffen u. a. zunächst sogenannte Erwerbungen von Todes wegen. Jeder durch Erbschaft, durch Vermächtnis, durch Anfall eines Lehens, Stammgutes oder Fideikommisses erworbene Vermögenszuwachs darf von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug gebracht werden. Nun ist aber der Fall denkbar, daß in dem durch Erbgang, Vermächtnis usw. angefallenen Vermögen bereits ein Vermögenszuwachs enthalten ist, so daß der Erblasser abgabepflichtig gewesen sein würde, wenn er zur Zeit seines Todes zur Kriegssteuer veranlagt worden wäre. Darum ist bestimmt, daß der Abzug des von Todes wegen angefallenen Vermögens vom Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 für den Teil des Nachlasses ausgeschlossen sein soll, der sich als abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers ergeben hätte, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagen gewesen wäre.

Von dem Endvermögen ist ferner u. a. abzuziehen der (am 31. Dezember 1918 festgestellte) Kapitalwert der auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden, auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistungen, wenn diese innerhalb der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 gestorben ist. Weiter sind abzuziehen Kapitalauszahlungen, die im Veranlagungszeitraum aus einer Versicherung erfolgt sind, doch ist der abzugsfähige Betrag zu kürzen, um den Wert, den die Versicherung am Anfange des Veranlagungszeitraumes gehabt hat. Auch wer im Veranlagungszeitraum eine Schenkung von mehr als 1000 M. empfangen hat, hat diesen Betrag von dem Vermögensbestande vom 31. Dezember 1918 in Abzug zu bringen, denn die Steuerabgabe soll hier den treffen, der die Schenkung vorgenommen hat.

Dem auf den 31. Dezember 1918 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen, wie sich schon aus den obigen Ausführungen ergibt, u. a. Schenkungen und sonstige Vermögensübergaben. Es erweist sich also, zumal da auf eine verschärfte Auskunftspflicht der Notare und Gerichte hingewirkt werden wird, als zwecklos, wenn z. B. Eltern, um dadurch zu niedrigeren Steuersätzen zu kommen, Vermögensteile an ihre Kinder verschenken. Dabei darf gleich einschaltend bemerkt werden, daß auch bei der künftigen Vermögensabgabe Vorkehrungen in dieser Richtung getroffen werden dürften.

Zu dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 sind ferner u. a. hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind. Der Gesetzentwurf will damit verhindern, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 „abgewanderte" Vermögen der Steuerpflicht entzogen werden. Weiter soll der „Verflüchtigung" des Vermögenszuwachses damit entgegengewirkt werden, daß Beträge, die zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sich der Steuerpflicht entziehen. Der Gesetzentwurf geht darin noch weiter als das Kriegssteuergesetz: Es sind nämlich dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit sie insgesamt 10 000 M. übersteigen. Die Luxusanschaffungen und die Anschaffungen aller Art — das Gleiche gilt auch für die oben erwähnten Anlagen in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen — sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn die erworbenen Gegenstände usw. am Ende des Veranlagungszeitraums (31. Dezember 1918) noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind.

Eine besondere Behandlung erfahren u. a. bei der Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 die nach dem 31. Dezember 1913 eingegangenen Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen aller Art. Falls nämlich die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 M. oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 M. übersteigt, ist die volle Summe der eingezahlten Prämien- oder Kapitalbeträge in das Vermögen vom 31. Dezember einzustellen.

Was die Höhe der Kriegsabgabe betrifft, die nur von dem den Betrag von 3000 M. übersteigenden Vermögenszuwachs erhoben wird, so sei folgendes bemerkt: Die Kriegsabgabe beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H.,
für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 15 v. H.,
für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 20 v. H.,
für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 30 v. H.,
für die nächsten 50 000 M. 40 v. H.,
für die nächsten 100 000 M. 50 v. H.,
für die nächsten 100 000 M. 60 v. H.,
für die nächsten 100 000 M. 80 v. H.,
für die weiteren Beträge 100 v. H.
des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses.

Es wird nach diesen Abgabesätzen jeder über 199 500 M. hinausgehende abgabepflichtige Vermögenszuwachs völlig fortgesteuert, und es kann somit niemand nach Erfüllung der Abgabepflicht von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs mehr als 199 500 M. zurückbehalten.

Kölnische Zeitung

15./I. 1919

122

Das vorläufige Steuerprogramm der Regierung.

♀ **Berlin**, 14. Jan. (Telegr.) Aus dem vorläufigen Steuerprogramm der Regierung, das kürzlich der Staatssekretär Schiffer in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit unterbreitet hat, werden nunmehr zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht, die noch der Beschlußfassung durch die Bundesstaaten und die spätern gesetzgebenden Faktoren unterliegen. Der erste Gesetzentwurf betrifft eine

außerordentliche Kriegsabgabe

für das Jahr 1919. Es handelt sich hierbei, von einigen Abweichungen abgesehen, um eine Wiederholung der Kriegsabgaben, wie sie für das Rechnungsjahr 1918 zur Erhebung gelangte. Der Entwurf enthält die Abgabepflicht der Einzelpersonen und die der Gesellschaften. Die Einzelpersonen haben vom Mehreinkommen und vom Vermögen eine Abgabe zu zahlen. Mehreinkommen ist der das Friedenseinkommen übersteigende Einkommenbetrag. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt ist, also im allgemeinen das Steuerjahr 1914. Beträge bis zu 3000 Mark bleiben steuerfrei. Wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger als 10 000 Mark war, so wird als Friedenseinkommen der Betrag von 10 000 Mark angenommen. Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 vom Hundert, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 10 vom Hundert, für 30 000 Mark 20 vom Hundert, für 50 000 Mark 30 vom Hundert, für 100 000 Mark 40 vom Hundert und für die weitern Beträge 50 vom Hundert. Der höchste Abgabesatz von 50 vom Hundert würde also für den Teil des Mehreinkommens Platz greifen, der über 200 000 Mark hinausgeht. Die Abgabe vom Vermögen wird nur erhoben bei Beträgen von mehr als 100 000 Mark, und zwar beträgt sie zunächst für die ersten zwei 100 000 Mark 1 vom Tausend, für die nächsten angefangenen oder vollen drei 100 000 Mark 2 vom Tausend, für 500 000 ℳ 3 vom Tausend, für 1 Million Mark 4 vom Tausend und für die weitern Beträge 5 vom Tausend. Maßgebend für das steuerpflichtige Vermögen ist im allgemeinen der Vermögensstand vom 31. Dezember 1918.

Die Kriegsbesteurung der Gesellschaften betrifft bekanntlich den Mehrgewinn des fünften Kriegsjahrs. Dieser wird nach der bei den frühern Kriegssteuergesetzen gehandhabten Weise festgestellt. Bei den Gesellschaften, bei welchen das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, ist das fünfte Kriegsjahr das Jahr 1918. Die Höchstabgabe ist bekanntlich mit 80 v. H. bei einer Million Mark Mehrgewinn vorgesehen. Die Erhöhung des Steuermehrgewinns bis auf 80 v. H. hat eine Vorsorge in der Richtung notwendig gemacht, daß ein Übermaß der Besteurung verhindert wird. Diese Vorsorge besteht darin, daß die Mehrgewinnsteuer des Reiches einschließlich der Staats- und Gemeindesteuer (soweit diese letztern von dem den Mehrgewinn bildenden Teil des Einkommens erhoben werden) in jedem Fall nicht über 90 v. H. hinausgehen soll.

Neben diesem Gesetzentwurf, der das Mehreinkommen und das Vermögen der Einzelpersonen sowie den Mehrgewinn der Gesellschaften besteuert, sieht der zweite Entwurf die

Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

vor, und zwar von dem Vermögenszuwachs, der in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1918 eingetreten ist. Damit soll die Kriegsgewinnbesteurung der Einzelpersonen abschließend geregelt werden, während dies für die Gesellschaften bereits durch den Entwurf des Kriegsabgabegesetzes für 1919 vorgesehen ist. Nunmehr wird noch einmal, und zwar jetzt der ganze Zeitraum vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918, erfaßt, doch wird die auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1916 und 9. April 1917 erhobene bezw. vorgesehene Steuer von dem auf Grund des neuen Steuergesetzes zahlungspflichtigen Betrag in Abzug gebracht. Abgabepflichtig sind mit dem gesamten steuerbaren Vermögen im wesentlichen die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Ausland aufhalten ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben, und Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben. Abgabepflichtig sind ferner mit dem Zuwachs an dem inländischen Grundvermögen (Grundstücke, einschließlich des Zubehörs) und mit dem Zuwachs an dem inländischen Betriebsvermögen (dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder einem Gewerbe dienenden Vermögen) alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt. Für die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1913 ist das für die Berechnung des Wehrbeitrages festgestellte Vermögen maßgebend. Die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 geschieht nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes, wobei aber wesentliche Abweichungen zu berücksichtigen sind. Sie laufen darauf hinaus, daß von dem nach dem Besitzsteuergesetz festzustellenden Vermögen auf der einen Seite gewisse Beträge abzusetzen sind, was steuerermäßigend wirkt, während auf der andern Seite Beträge hinzugerechnet werden müssen, wodurch sich die Steuer erhöht. Diese besondern Abzugsrechte betreffen u. a. zunächst sogenannte Erwerbungen von Todes wegen. Jeder durch Erbschaft, durch Vermächtnis, durch Anfall eines Lehens-, Stammgutes oder Fideikommisses erworbene Vermögenszuwachs soll grundsätzlich steuerfrei bleiben, darf also von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug gebracht werden. Die Zulassung des Abzugs der von Todes wegen angefallenen Vermögensteile hat zur Folge, daß der dadurch bei den Steuerpflichtigen entstandene Vermögenszuwachs nicht als solcher versteuert wird. Von dem Endvermögen (Vermögensstand vom 31. Dezember 1918) ist ferner u. a. abzuziehen der am 31. Dezember 1913 festgestellte Kapitalwert der auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistungen, wenn diese innerhalb der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 gestorben ist. Weiter sind abzuziehen Kapitalauszahlungen, die im Veranlagungszeitraum aus einer Versicherung erfolgt sind. Doch ist der abzugsfähige Betrag zu kürzen um den Wert, den die Versicherung am Anfang des Veranlagungszeitraumes gehabt hat. Auch wer im Veranlagungszeitraum eine Schenkung von mehr als 1000 Mark empfangen hat, hat diesen Betrag von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug zu bringen; denn die Steuerabgabe soll nur den treffen, der die Schenkung vorgenommen hat. Von den zulässigen Abzügen seien genannt: der Betrag einer Kapitalabfindung, die ein Abgabepflichtiger im Veranlagungszeitraum als Entschädigung für die durch Körperverletzung herbeigeführte völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit erhalten hat. Dem (nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes) auf den 31. Dez. 1918 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind. Der Gesetzentwurf will damit verhindern, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 „abgewanderte Vermögen" der Steuerpflicht entzogen werden. Weiter soll der „Verflüchtigung" des Vermögenszuwachses damit entgegengewirkt werden, daß Beträge, die zu dem Erwerb von Gegenständen aus Edelmetallen, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewandt worden sind, sich der Steuerpflicht entziehen. Es hat sich bekanntlich bei manchen Leuten, die hohe Kriegsgewinne erzielt haben, die Neigung gezeigt, ihre Mittel gerade in solchen Werten anzulegen, die nach dem Besitzsteuergesetz nicht steuerpflichtig sind. Dem will der Gesetzentwurf nach dem Vorbild des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juli 1916 entgegentreten (ausgenommen sind aber wiederum Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler). Der Gesetzentwurf geht aber noch weiter als das Kriegssteuergesetz. Es sind nämlich dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwandt worden sind, soweit sie insgesamt 10 000 Mark übersteigen. Die Luxusanschaffungen und die Anschaffungen aller Art (das gleiche gilt auch für die oben erwähnten Anlagen in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen) sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn die erworbenen Gegenstände usw. am Ende des Veranlagungszeitraums (am 31. Dezember 1918) noch im Besitz des Abgabepflichtigen sind. Eine besondere Behandlung erfahren u. a. bei der Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 die nach dem 31. Dezember 1919 eingegangenen Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen aller Art (hierzu rechnen auch Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Sozienversicherungen usw.). Falls nämlich die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 Mark übersteigt, ist die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge in das Vermögen vom 31. Dezember 1918 einzustellen. Endlich sei noch eine gegenüber dem Kriegssteuergesetz neue Bestimmung erwähnt: Der Kapitalwert von Renten oder andern auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit dem gleichen Betrage wie bei Feststellung des Anfangsvermögens zu berücksichtigen, sofern das Recht auf die Nutzung oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraumes bestanden hat.

Die Kriegsabgabe wird nur von dem den Betrag von 3000 Mark übersteigenden Vermögenszuwachs erhoben. Sie beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10. v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 15 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 20 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 30 v. H., für die nächsten 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 40 v. H., für die nächsten 100 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 50 v. H., für die nächsten 100 000 Mark 60 v. H., für die nächsten 200 000 Mark 80 v. H., für die weitern Beträge 100 v. H. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses. Es wird nach diesen Abgabesätzen jeder über 199 500 Mark hinausgehende abgabepflichtige Vermögenszuwachs völlig fortgesteuert und es kann somit niemand nach Erfüllung der Abgabepflicht von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs mehr als 199 500 Mark zurückhalten. Dies sei an einem Beispiel gezeigt: A hat einen Vermögenszuwachs von 805 000 Mark erzielt. Davon sind 802 000 Mark abgabepflichtig. Dann stellt sich die Rechnung so, daß von den 802 000 Mark Vermögenszuwachs 602 500 Mark als Vermögenszuwachssteuer abzuliefern sind. Das Ziel ist (besonders nach dem ungünstigen Ausgang des Krieges, der weiten Kreisen der Bevölkerung große Verluste gebracht hat), die Gewinne, die aus dem Kriege und während des Krieges erzielt worden sind, der Allgemeinheit zuzuführen. Die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Abgabe sollen nur eine vorläufige Regelung treffen und werden im Anschluß an die in Vorbereitung befindliche Reichsabgabeordnung noch wesentlich und insbesondere in der Richtung zu verbessern sein. Den Steuerbehörden werden weitgehende Befugnisse zur einwandfreien Feststellung des Vermögens und Vermögenszuwachses eingeräumt.

Neue Freie Presse
16./I. 1919

Der Economist.

Das Steuerzahlungsgesetz.

Von Heinrich Vetter.
Präsident der Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie.

Wien, 15. Januar.

Als die Vorlage des Gesetzes, betreffend die Einhebung direkter Steuern, das sogenannte Steuerzahlungsgesetz, in der Nationalversammlung eingebracht wurde, entstand nicht bloß in der Industrie, sondern auch im Handel und Gewerbe eine große Beunruhigung. Niemand verkennt die Not des deutschösterreichischen Staates, die Staatskassen sind leer und die Anforderungen an die Verwaltung steigen durch verschiedene notwendige Unterstützungsaktionen von Tag zu Tag. Es erscheint daher begreiflich, wenn der Staat im gegenwärtigen Augenblicke eine Säumigkeit in der Zahlung bereits fälliger vorgeschriebener Steuern mit allen Mitteln verhindern will. Einer solchen gerechtfertigten Absicht wird niemand entgegentreten können. Selbst wenn ein Gesetz durch Androhung erhöhter Verzugszinsen dieses Ziel zu erreichen sucht, wäre dagegen nichts einzuwenden. Das Steuerzahlungsgesetz will aber weit mehr. Denn der § 1 bestimmt, daß die Steuerpflichtigen die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 30. Dezember 1918, bereits vorgeschriebenen direkten Steuern sofort einzahlen müssen. Aber darüber hinaus sollen auch die noch nicht vorgeschriebenen, jedoch dem Zeitpunkte nach fälligen Steuern mangels Vorschreibung nach der Vorjahrsgebühr eingezahlt werden. Um die Bedeutung dieser zweiten Bestimmung zu verstehen, muß daran erinnert werden, daß für alle größeren und mittleren Betriebe die Vorschreibung höchstens für das Jahr 1916 erfolgt ist, ja viele Aktienunternehmungen nur im Besitze der Steuervorschreibung für das Jahr 1915 sind. Infolgedessen muß auch die Steuer für das Jahr 1917 im gleichen Ausmaße wie für das Jahr 1918 bei Aktiengesellschaften nach dem Maßstabe des zweitvorangegangenen Jahres eingezahlt werden. Man weiß nun, daß das Jahr 1916 den Höhepunkt der Kriegskonjunktur bedeutet hat, daß also in den meisten Fällen für die dem Jahre 1916 nachfolgenden Jahre von den Steuerträgern höhere Steuern eingefordert werden, als sie eigentlich zu zahlen verpflichtet wären. Und dies alles unter der Androhung 12prozentiger Verzugszinsen im Falle der Nichtzahlung bis 30. Januar! Hiebei — dies ist eine besondere Merkwürdigkeit des Gesetzes — werden wohl die über die Steuerpflicht hinaus gezahlten Beträge bei der späteren Vorschreibung der Steuer mit 6prozentiger Verzinsung rückvergütet, beziehungsweise dem Steuerkonto gutgeschrieben werden, etwa fällig gewordene 12prozentige Verzugszinsen aber nicht! Verschärft wird dies noch dadurch, daß nach § 5 des Gesetzes provisorische Steuerbemessungen vorgenommen werden dürfen, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist. Bei diesen Steuerbemessungen soll aber, wenn Bekenntnisse vorliegen, auf dieselben Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß dieselben in auffälligem Maße bedenklich seien. Es ist vergebens versucht worden, wenigstens durchzusetzen, daß diese provisorischen Steuervorschreibungen nur auf Grund der Bekenntnisse vorgenommen werden dürfen, weil man von vornherein Mißtrauen gegen die Anschauungen der Steuerbehörden hegte, welche darüber urteilen sollten, ob auffällige Bedenken gegen die Fassionen vorliegen.

War man nun durch den fiskalischen Geist, welchen die Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 9. Januar atmete, noch weiter beunruhigt, so hat die Praxis der wenigen Tage seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bewiesen, daß die schlimmsten Befürchtungen, die sich an das Gesetz knüpften, weit übertroffen werden. Eine große Anzahl provisorischer Steuerbemessungen ist bereits durchgeführt. Nicht bloß in der Industrie, sondern auch im Gewerbe. Erfahren wir doch, daß ein Gewerbetreibender durch die einzig sichere Art der Steuerflucht, nämlich durch den Selbstmord, sich einer solchen Steuervorschreibung entzogen hat. Mir sind aber provisorische Bemessungen zur Kenntnis gebracht worden, welche mir beweisen, daß ein Fortschreiten auf diesem Wege wirtschaftliche Katastrophen der ärgsten Art herbeizuführen geeignet ist. Man muß sich nur daran erinnern, in welcher Lage die Industrie sich gegenwärtig in Deutschösterreich befindet. Ihre flüssigen Gelder sind durch die Forderungen an die Heeresverwaltung und ihren ihr aufgedrängten Kriegsanleihebesitz festgenagelt; die Fortführung der Betriebe in den meisten Fällen erfolgt nur, um die Arbeiter nicht auf die Straße setzen zu müssen, und bringt täglich Verluste. Durch die Erschütterung der Kreditbasis sind die Kreditquellen zum großen Teil versiegt. Schon die Zahlung bereits fälliger Steuern im Ausmaße der Vorschreibung wird vielen Unternehmern schwer fallen; sie könnten gezwungen sein, ihre Betriebe sofort einzustellen, da sie der Geldmittel zur Fortführung derselben dann beraubt wären. Wie aber sollen diese phantastischen Vorschreibungssummen aufgebracht werden? Hat mir doch ein mittlerer Industrieller an der Hand seiner Bücher bewiesen, daß die Vorschreibung der Personaleinkommen- und Kriegssteuer, auf Grund der provisorischen Bemessung erlassen, nicht bloß den ganzen Kriegsgewinn absorbiert, sondern darüber hinausgeht, sogar sein Gesamteinkommen übersteigt.

Die Kriegssteuer wird sofort nach Zustellung fällig, alle Stundungen hören auf, dabei kommen täglich Vorschreibungen in unbegreiflicher Höhe. So wurde einem Industriellen dreieinhalbmal so viel vorgeschrieben, als seinem Bekenntnisse entspräche, in einem Falle, in welchem es sich um Millionen handelt. Dieser Industrielle hatte im Laufe des Veranlagungsverfahrens Bucheinsicht angeboten. Bedenken der Steuerbehörde hätten bei der Durchführung derselben einfach entkräftet werden können. Man will die Bedenken nicht zerstreuen und geht mit Steuervorschreibungen vor, gegen die ein Rechtsmittel ausgeschlossen erscheint.

In dem Augenblicke, in welchem jeder einzelne Industrielle mit der Schwierigkeit der Uebergangszeit ringt, jeder Rentner den Kampf mit der Lebensmittelteuerung erfolglos führt, sollen die Einkommensteuern für das ganze Jahr bereits am 1. Februar gezahlt werden. Nicht genug an dem, daß diese plötzliche Entziehung der Geldmittel durch sofortige Einzahlung der Steuerbeträge an und für sich für viele kleinere und mittlere Steuerträger ein Erschwernis für ein geordnetes Geschäftsleben bietet, muß diese Personaleinkommensteuer auf Grund der Vorschreibung für das Jahr 1916 oder 1917 gezahlt werden, weil die Steuervorschreibungen für das Jahr 1918 noch nicht vorliegen können. 1918 war das Jahr des wirtschaftlichen Niederbruches. Der Steuerträger muß also wieder weit höhere Steuern vorzeitig auf einmal einzahlen, als er bei normalen Verhältnissen zu einem wesentlich späteren Termine in zwei Raten zu entrichten gehabt hätte. Auch die Aktiengesellschaften müssen die besondere Erwerbsteuer vorzeitig und wieder in wesentlich höheren Ziffern einzahlen, als ihre Steuerverpflichtung beträgt. Dabei schwebt über allen Steuerträgern das Damoklesschwert der provisorischen Bemessung, welche, wie die Erfahrung weniger Tage zeigt, als die Waffe des extremsten Fiskalismus Verwendung findet.

Ein besonderer Fall ist die Exkontingentsteuerbemessung für die dem Jahre 1918 vorangegangenen Jahre. Vielen Industriellen und Gewerbetreibenden sind für die Jahre bis einschließlich 1917 große Exkontingenterwerbsteuern vorgeschrieben worden, die bis zum Dreißigfachen der Steuer im Kontingent ausmachten. Für das Jahr 1918 ist eine ähnliche Exkontingentsteuerbemessung gesetzlich ausgeschlossen. Eine Besteuerung innerhalb des Kontingents ist, da die Erwerbsteuerhauptsumme noch nicht fixiert ist, noch nicht erfolgt. Mancher Steuerträger muß also bei Androhung zwölfprozentiger Verzugszinsen eine Steuer einzahlen, die das Zwanzigfache seiner wirklichen Gebühr beträgt! Stundungen dürfen allerdings bewilligt werden, wenn der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Behelfe darzutun in der Lage ist, daß die endgültige Vorschreibung des betreffenden Steuerjahres voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Die Industrie, wahrscheinlich auch das Gewerbe und der Handel, werden zweifellos in 90 von 100 Fällen in der Lage sein, darzutun, daß die Voraussetzung für diese Stundung vorliege. Tausende von Stundungsgesuchen werden einlaufen. Der fiskalische Geist der Durchführungsverordnung wird dazu führen, daß nicht Steuern, sondern Stundungsgesuche eingehen, also der Hauptzweck dieses Steuergesetzes wird infolge seiner fiskalistischen Fassung nicht erreicht werden. Die Steuergelder werden nicht schlank in die Steuerkassen einfließen. Wohl aber werden Industrie, Gewerbe und Handel auf das ärgste beunruhigt, jeder Unternehmungsgeist, den man niemals nötiger gehabt hat als jetzt, gelähmt und manches Geschäft einfach aus Furcht vor der Steuer geschlossen werden.

Dazu kommen noch die horrenden Bestimmungen der Vollzugsverordnung, auf welche in Ihrem geschätzten Blatte bereits hingewiesen wurde, daß nämlich die Strafverzugszinsen bis zur Erledigung des Stundungsgesuches weiterlaufen, die Steuerbehörden daher an der schleunigen Erledigung der Gesuche nicht interessiert sind, im Gegenteil, in vielen Fällen an der Verschleppung. Die Durchführungsverordnung bringt eine Erleichterung, soferne nämlich der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm liquide Forderungen aus Kriegslieferungen zustehen. In solchem Falle kann er beanspruchen, daß ihm bis zum Höchstausmaße von 20 Prozent der vollen Forderung der Rückstand an Erwerb-, Einkommen- und Kriegssteuern solange gestundet werde, als die unmittelbare Ueberweisung dieses Teilbetrages an die Steuerkasse erfolgt ist. Das ist aber keine Kompensation, sondern nur eine Stundung. Wenn also die Forderungen der Heeresverwaltung nicht ganz oder nur teilweise beglichen werden, bleibt der Steuerträger eventuell noch Steuerschuldner. Und schließlich und endlich laufen bei einem solchen Stundungsansuchen bis zu dessen Erledigung zwölfprozentige Verzugszinsen.

Die Erregung in der Industrie über dieses Gesetz und insbesondere über dessen Durchführung ist natürlich sehr groß. In einer Versammlung der Sektion Wien unserer Vereinigung, welcher über 500 Industrielle anwohnten, wurde der Gedanke einer passiven Resistenz, eines Steuerstreiks, ventiliert. Allgemein wurde die Ansicht ausgesprochen, daß beim Eingehen solcher unerhörter provisorischer Vorschreibungen von den Industriellen entweder mit der Sperrung ihrer Etablissements oder mit dem Ansuchen um Stellung unter Geschäftsaufsicht geantwortet werden müßte, und es ist sicher, daß vielen großen und mittleren Industriellen nur diese zwei Auswege offenstehen werden. Das Steuerzahlungsgesetz an sich sowie dessen fiskalische Durchführung bedeutet die schwerste Bedrohung des gesamten Wirtschaftslebens, und dies in einem Augenblicke, in welchem jeder Industrielle für die Aufrechterhaltung seiner Betriebe mit schweren Opfern kämpft. Die Zahl der Arbeitslosen wird, wenn so fiskalisch fortgearbeitet wird, von Tag zu Tag steigen, und die Anzahl jener, die von diesem deutschösterreichischen Staat fortstreben, muß unbedingt wachsen.

Die Gesetze werden heute in rasender Hast ausgearbeitet und in der gleichen Eile beschlossen. Dies soll kein Vorwurf sein. Die stürmischen Ereignisse, unter welchen sich die Geburt unseres neuen Staatswesens vollzogen hat, gestattet der Gesetzgebungsmaschine nicht bedächtiges Arbeiten. Darum sind Fehler und Entgleisungen unvermeidlich, wie wir sie schon beim Staatsbürgergesetz erlebt haben. Umsomehr ist es Pflicht der Regierung, sofort Abhilfe zu schaffen, wenn ein Gesetz als unausführbar, seinen Zweck verfehlend und das gesamte Wirtschaftsleben gefährdend erscheint. All dies trifft bei dem Steuerzahlungsgesetz zu. Die Zeit drängt. Am 29. Januar endet die Frist, von welcher an die Einzahlungspflicht beginnt. Man muß hoffen und erwarten, daß die Regierung den Klagen, die aus den Kreisen der Industrie, des Gewerbes und des Handels ertönen, nicht ihr Ohr verschließen und mindestens diesen Kreisen Gelegenheit geben wird, der Regierung eine entsprechende Aufklärung über die katastrophalen Folgen der Durchführung dieses Gesetzes in einer rasch einzuberufenden Enquete zu bieten. Es ist ausgeschlossen, daß nach einer solchen Einvernahme die Regierung nicht zur Ueberzeugung gelangen würde, daß viele Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung einfach undurchführbar sind, wenn man nicht einen totalen wirtschaftlichen Zusammenbruch mancher Unternehmungen in dem jetzigen bedenklichen Augenblicke herbeiführen will. Die Enquete muß rasch durchgeführt werden, damit noch vor dem 29. Januar Aenderungen des Gesetzes oder zum mindesten eine Hinausschiebung des Geltungstermines ermöglicht wird, damit weiters den Steuerämtern umgehende Weisungen zugehen können, welche dahin lauten, daß das Steuerzahlen wohl eine unerläßliche Pflicht der Steuerträger ist, Steuervorschreibungen aber niemals den finanziellen Zusammenbruch der erwerbenden Schichten verursachen dürfen.

Frankfurter Zeitung
16. I. 1919

Die neuen Kriegssteuern.

Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Abgabepflicht der Einzelpersonen.

§ 1. Die im § 11 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Personen haben für das Rechnungsjahr 1919 zu Gunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zu entrichten.

§ 2. Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1918 zu beurteilen. Bei Inländern und bei solchen Personen, die ihre inländische Staatsangehörigenkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, entfällt die Abgabepflicht nicht dadurch, daß sie nach dem 31. Dezember 1913 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben.

Abgabe von Mehreinkommen.

§ 3. Mehreinnahme ist der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen und dem Kriegseinkommen.

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 3000 Mark übersteigende Teil des Mehreinkommens.

§ 4. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommenverhältnisse, wie sie vor dem Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

§ 7. Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von 10 000 Mark angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger ist.

§ 8. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird. Im Einverständnis mit dem Reichskanzler kann die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmen, daß eine andere Jahresveranlagung die vornehmlich die im Jahre 1918 erzielte Einnahme berücksichtigt, maßgebend sein soll.

§ 9. Bei Feststellung des Kriegseinkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offizier sowie der oberen Militärbeamten ist deren Diensteinkommen abzüglich des als Entschädigung für den Dienst aufgewandten festgesetzten Betrages zu berücksichtigen.

§ 10. Wenn eine rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht stattfindet, so gilt als festgestellt das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommenssteuer endgültig veranlagt ist.

§ 13. Die Abgabe von Mehreinkommen beträgt:

für die ersten 10 000 Mk. des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen

10,000 Mark	10 v. H.
30,000 „	20 v. H.
50,000 „	30 v. H.
100,000 „	40 v. H.
für die weiteren Beträge	50 v. H.

§ 14. Bei Abgabepflichtigen, die Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, bleiben auf Antrag die Abgabebeträge unerhoben, die verhältnismäßig auf die Mehreinnahmen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschafter entfallen. Als Mehreinnahme gilt der in dem Kriegseinkommen eines Abgabepflichtigen enthaltene anteilige Betrag, der von einer Gesellschaft über den Durchschnitt der nach § 17 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 in Betracht kommenden Jahrie hinaus oder, falls die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor den Kriegsgeschäftsjahren bestanden hat, über eine 6proz. Dividende hinaus als Gewinn verteilt worden ist.

Absatz 1 findet nur Anwendung:

1. auf Gesellschafter, die Geschäftsanteile in Höhe von mindestens ¼ des Stammkapitals besitzen, sowie auf Gesellschafter, die zueinander im Verhältnis von Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Geschwistern, oder Erben von Geschwistern stehen und zusammen Geschäftsanteile von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen;

2. auf Gesellschafter, die als Geschäftsführer oder Prokuristen der Gesellschaft bestellt sind oder waren, sowie auf Gesellschafter, die Ehegatten oder Erben solcher Personen sind, wenn diese Gesellschafter in beiden Fällen allein oder zusammen Geschäftsanteile in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals besitzen.

Abgabe von Vermögen.

§ 15. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den 31. Dezember 1918 festzustellende Vermögen.

§ 16. Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mark sind von der Abgabe befreit.

§ 17. Die Kriegsabgabe von Vermögen beträgt:

Für die ersten 200,000 Mark	1 v. 1000
Für die nächsten angefangenen oder vollen 300,000 Mark	2 v. 1000
500,000 „	3 v. 1000
1,000,000 „	4 v. 1000
für die weiteren Beträge	5 v. 1000

Abgabepflicht der Gesellschaften.

§ 18. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben zu Gunsten des Reiches von dem im fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinn eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 19. Als abgabepflichtiger Mehrgewinn gilt der Unterschied zwischen dem Friedensgewinn und dem in dem fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten Geschäftsgewinn.

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle 1000 nach unten abgerundet, Beträge unter 5000 Mark bleiben außer Betracht.

§ 20. Friedensgewinn ist der nach den Vorschriften im § 16 und 17 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 berechnete durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn.

Die Anteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, oder sonstigen Beamten und Angestellten am Jahresgewinn, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, sind als abzugsfähige Betriebskosten anzusehen. Dagegen sind die Vergütungen (Tantiemen) der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung abhängig sind, von dem Geschäftsgewinn nicht abzusetzen.

Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so sind die ihnen zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln, als sie sich als Entgelt für die auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrages ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen. Der Umstand, daß die Bestellung als Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage selbst erfolgt ist, schließt die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht aus.

§ 21. Als fünftes Kriegsgeschäftsjahr gilt das Geschäftsjahr, das auf den durch § 23 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 964) als viertes Kriegsgeschäftsjahr erfaßten Zeitraum folgt.

Abgesehen von den Fällen der Neugründung oder der Auflösung einer Gesellschaft muß das fünfte Kriegsgeschäftsjahr einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen. Ein beim Ablauf der 12 Monate noch laufendes Geschäft ist voll zu berücksichtigen, es sei denn, daß für den Zeitpunkt des Ablaufs der 12 Monate ein Geschäftsabschluß gemacht wird.

§ 22. Der Geschäftsgewinn des 5. Kriegsgeschäftsjahres ist nach den Vorschriften der §§ 16—18 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und des § 20 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu berechnen.

Die Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage) und die Kriegssteuer (Kriegsabgabe) dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres nicht abgesetzt werden. Beträge einer frei gewordenen Sonderrücklage (Kriegssteuerrücklage, aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöht haben, sind von dem Geschäftsgewinn für die Zwecke der Kriegssteuerberechnung abzuziehen. Ist eine Gesellschaft mit einer Unterbilanz in das 5. Kriegsgeschäftsjahr eingetreten, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge abgesetzt werden.

§ 23. Sind die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtergebnis hinter dem entsprechenden Betrage des Friedensgewinns zurückgeblieben, so darf der Mindergewinn von dem Jahresgewinn des 5. Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden.

§ 24. Wird eine Gesellschaft vor Ablauf ihres 5. Kriegsgeschäftsjahres aufgelöst, so bleibt die Abgabepflicht für die Zeit bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen. Umfaßt im Falle der Neugründung einer Gesellschaft das 5. Kriegsgeschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate, so wird für die Berechnung des Mehrgewinns der Gewinn dieses Geschäftsjahres mit einem verhältnismäßigen Teilbetrage des Friedensgewinns verglichen.

§ 26. Von der Abgabe befreit sind inländische Gesellschaften, die auf Grund des § 7 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 837) vom Bundesrat als ausschließlich gemeinnützige Gesellschaften anerkannt worden sind oder als solche anerkannt werden.

§ 27. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften 80 v. H. des Mehrgewinns. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch um 10 v. H. seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 300 000 Mk., aber nicht 500 000 Mk. übersteigt, oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 100 000 Mk. der Geschäftsgewinn des 5. Kriegsgeschäftsjahres 25 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, um 20 v. H. seines Betrages, wenn der Mehrgewinn 200 000 Mk., aber nicht 300 000 Mk. übersteigt oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 100 000 Mk. der Geschäftsgewinn 20 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt, um 30 v. H. seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 100 000 Mk. aber nicht 200 000 Mk. übersteigt oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 100 000 Mk. der Geschäftsgewinn 15 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt, um 40 v. H. seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 50 000 Mk., aber nicht 100 000 Mk. übersteigt oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 100 000 Mk. der Geschäftsgewinn 10 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt, um 50 v. H. seines Betrags, wenn der Mehrgewinn 50 000 Mk. nicht übersteigt oder wenn bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 100 000 Mk. der Geschäftsgewinn 8 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt. Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres vermehrt, so ist bei der Berechnung der Abgabe für den Zeitraum innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapital bestanden hat, der Durchschnittsbetrag des Grund oder Stammkapitals zu Grunde zu legen. Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag, der sich bei Anwendung der nächst niedrigen Steuerstufe ergeben würde, nur um den Betrag des Mehrgewinns übersteigen, durch den sich die Anwendung des gesetzlichen Satzes ergeben hat. Die Abgabepflicht soll auch nicht höher sein als der Betrag, um den der abgabepflichtige Mehrgewinn die freie Grenze übersteigt. Beträgt die von der abgabepflichtigen Gesellschaft zu entrichtende Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, soweit sie auf den nach diesem Gesetz abgabepflichtigen Mehrgewinn entfällt, zusammen mit der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Kriegsabgabe mehr als 90 v. H. des Mehrgewinns, so ist die auf den Mehrgewinn entfallende Staats- und Gemeinde-Einkommensteuer derart verhältnismäßig zu kürzen, daß sie zusammen mit der Kriegsabgabe 90 v. H. des Mehrgewinns nicht übersteigt. Die näheren Vorschriften, insbesondere auch für den Fall, daß mehrere Gemeinden beteiligt sind, erläßt die oberste Landesfinanzbehörde. Sind mehrere Bundesstaaten beteiligt, so erfolgt die Kürzung auf Grund einer zwischen den beteiligten Bundesstaaten zu treffenden Vereinbarung. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet auf Anruf eines Bundesstaates oder der abgabepflichtigen Gesellschaft der Reichsfinanzhof.

§ 28. Der Abgabe unterliegen auch Gesellschaften der in § 18 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 29. Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften 80 v. H. des Mehrgewinns. Der Abgabesatz ermäßigt sich jedoch:

um 10 v. H. seines Betrages bei einem Mehrgewinn von mehr als 300 000 Mk. und nicht mehr als 500 000 Mk.,
um 20 v. H. seines Betrages bei einem Mehrgewinn von mehr als 200 000 Mk. und nicht mehr als 300 000 Mk.,
um 30 v. H. seines Betrages bei einem Mehrgewinn von mehr als 100 000 Mk. und nicht mehr als 200 000 Mk.,
um 40 v. H. seines Betrages bei einem Mehrgewinn von mehr als 50 000 Mk. und nicht mehr als 100 000 Mk.,
um 50 v. H. seines Betrages bei einem Mehrgewinn von nicht mehr als 50 000 Mk.

§ 30. Der Bundesrat bestimmt, ob und wieweit Gewinnanteile, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrt verwendet worden sind, von der Abgabe befreit sind.

Der Rest des Gesetzes regelt die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe und enthält Schlußvorschriften. Er stimmt in allem Wesentlichen mit dem bisherigen Gesetz überein.

Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

§ 1. Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs wird eine Kriegsabgabe zu Gunsten des Reiches erhoben.

§ 2. Abgabepflichtig sind:

I. Mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:

1. Die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben.

II. Mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- oder Betriebsvermögen:

Alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stand am 31. Dezember 1918 zu beurteilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe besteht auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 31. Dezember aufgegeben worden ist.

Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sowie nicht-reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, unterliegen der Abgabe in gleichem Umfange wie Angehörige des Deutschen Reiches.

§ 3. Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen und dem Endvermögen.

§ 4. Als Anfangsvermögen gilt das Vermögen nach den Vorschriften des Besitzsteuer-Gesetzes vom 3. Juli 1913, das für die erstmalige Besitzsteuer-Veranlagung als Anfangsvermögen zu Grunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zu Grunde zu legen wäre.

§ 5. Als Endvermögen gilt — vorbehaltlich der in den §§ 6—13 vorgesehenen Abweichungen — das auf den 31. Dezember 1918 nach den Vorschriften des Besitzsteuer-Gesetzes festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen. Ist der Abgabepflichtige ein Ausländer, so gilt, sofern er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland vor dem 31. Dezember 1918 aufgegeben hat, das nach den Vorschriften des Umsatzsteuer-Gesetzes auf den Tag des Wegzuges rechtskräftig festgestellte oder falls eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, das auf diesen Tag festzustellende steuerbare Vermögen als abgabepflichtig.

§ 6. Von dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. Der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Erbanfall, durch Lehen-Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen erworben worden ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß eines Verstorbenen gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgut im Sinne dieser Vorschrift als aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen erworben;

2. Der Kapitalwert der aus dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistung, sofern infolge des während des Veranlagungszeitraumes eintretenden Todes des Berechtigten die Verpflichtung zur Leistung weggefallen ist und zwar mit dem Betrage, mit dem der Kapitalwert bei Feststellung des Anfangsvermögens des Abgabepflichtigen in Abzug gebracht worden ist;

3. Der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Ermittlung des Anfangsvermögens festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraumes festzustellenden Kapitalwertes der betreffenden Versicherung;

4. Der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Tilgung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensabgabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von mehr als 1000 Mk. handelt;

5. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehört haben. Das Gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehört haben. Das Gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraumes in das Inland verbracht worden sind. Als Vermögensbetrag, der aus der Veräußerung von zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen gehörenden Gegenstände herrührt, darf höchstens der Wert dieser Gegenstände zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in Abzug gebracht werden.

6. Der Betrag einer Kapitalsabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraumes bezahlt worden oder zu zahlen ist; die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 und nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden Abgabebeträge, soweit sie am Ende des Veranlagungszeitraumes noch nicht gezahlt waren. Der Abzug nach Absatz 1 ist für den entsprechenden Anteil an dem Betrage des Nachlaßvermögens ausgeschlossen, der abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagen gewesen sein würde.

Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermögens und dem für die Feststellung des Endvermögens maßgebenden Stichtag.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1—6 findet im Falle der beschränkten Abgabepflicht keine Anwendung.

§ 7. Im Falle der beschränkten Abgabepflicht sind von den Endvermögen alle nachweislich während des Veranlagungszeitraumes aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Abgabepflichtigen gemachten nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile abzurechnen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Veranlagungszeitraum der Veranlagung entzogen worden ist.

§ 8. Dem nach § 5 festgestellten Endvermögen sind hinzuzurechnen:

1. Beträge, die der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraum zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind laufende Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten oder Dienstleisteten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern nicht die Absicht der Abgabeersparung anzunehmen ist. Zuwendungen im Werte von nicht mehr als tausend Mark.

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zufallenden Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Abgabepflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrages verlangen.

2. Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind.

3. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb von Kunstgegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mark und darüber beträgt.

4. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit die während des Veranlagungszeitraumes hierfür verwendeten Beträge zusammen 10 000 Mark übersteigen.

5. Der Betrag, der nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 von dem Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraumes gezahlten Kriegssteuer.

Außer in dem Falle des Absatz 1 Nummer 1 findet die Hinzurechnung der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 bezeichneten Beträge nur statt, wenn die erworbenen Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraumes noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener Deutscher sowie im deutschen Reiche wohnender Künstler.

Im Falle der beschränkten Abgabepflicht finden die Vorschriften des Absatzes Nummer 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 10. Grundstücke, die der Abgabepflicht erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens zu keinem geringeren Werte als dem Betrag der Gestehungskosten angesetzt werden. Von diesem sind die durch Verschlechterung erfolgten Wertminderungen abzuziehen.

§ 11. Noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraumes eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Endvermögens mit der vollen Summe, der eingezahlten Prämien oder Kapitalsbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 Mk. oder die einmalige Kapitalszahlung den Betrag von 3000 Mk. übersteigt. Als Kapitalversicherung im Sinne des Absatz 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter aller Umständen eine Kapitalsauszahlung gewährleistet ist.

§ 12. Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit dem gleichen Betrage wie bei Feststellung des Anfangsvermögens zu berücksichtigen, sofern das Recht auf die Nutzung oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraumes bestanden hat.

§ 14. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von Mk. 3000 übersteigende Betrag des Vermögenszuwachses.

§ 15. Die Kriegsabgabe beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses							10 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen					10 000	Mark	15 v. H.
„ „ „			„	„	20 000	„	20 v. H.
„ „ „			„	„	50 000	„	30 v. H.
„ „ „			„	„	100 000	„	40 v. H.
„ „ ersten			„	„	100 000	„	50 v. H.
„ „ nächsten			„	„	100 000	„	60 v. H.
„ „ ersten			„	„	200 000	„	80 v. H.
„ „ weiteren Beträge							100 v. H.

§ 16. Von der nach § 15 berechneten Abgabe wird der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach den Kriegssteuergesetzen vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vom 9. April entrichtet hat.

Abgabebeträge unter Mk. 10 werden nicht erhoben.

§ 18. Der Inhaber eines Lehens-, Fideikommisses oder Stammgutes ist berechtigt, den Betrag der von ihm geschuldeten Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lehens, Fideikommisses oder Stammgutvermögens entfällt, aus diesem Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbehörde vorhanden, so ist ihre Genehmigung zu der Verfügung erforderlich.

§ 25. Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit der weiteren Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten.

§ 26. Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches erfolgen.

Beträgt die von einem Abgabepflichtigen zu entrichtende Kriegsabgabe mehr als 100 000 Mark, so ist der den Betrag von 50 000 Mark übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch Hingabe der in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen an Zahlungsstatt zu entrichten mit Zinsenlauf vom 1. Juli 1919 ab zu dem Kurse, zu dem diese auf Grund der hierüber besonders erlassenen Bestimmungen bei Feststellung des Endvermögens des Abgabepflichtigen zu bewerten sind.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er Zeichner von Kriegsanleihe gewesen ist, so werden bis zur Höhe seiner Zeichnung die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinslauf vom 1. Juli 1919 ab zum Nennwert, sowie 4½prozentige Schatzanweisungen unter Zurgrundlegung des gleichen Zinslaufs zu einem von dem Reichskanzler festzusetzenden oder bekanntzumachendem Kurs an Zahlungsstatt angenommen.

Hat der Abgabepflichtige nachweislich Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen, der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft oder G. m. b. H. erhalten, deren Gesellschafter der Abgabepflichtige ist, und ist der Erblasser, die offene Handelsgesellschaft oder G. m. b. H. nachweislich Zeichner von Kriegsanleihen gewesen, so findet eine Annahme von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art bei Zahlung der Abgaben des Abgabepflichtigen zu den in Absatz 1 angegebenen Kursen bis zur Höhe des auf seinen Anteil an dem Nachlaß oder der Gesellschaft entsprechenden Betrag der Zeichnung statt.

§ 28. Inwieweit die Anrechnung der Abgabe in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hergabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art erfolgen kann, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 32. Im Falle einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegsabgabe nach diesem Gesetz kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb zwei Jahren eine neue Veranlagung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 73, Satz 2 des Besitzsteuergesetzes vom 2. Juli 1918 nicht vorliegen.

§ 34. Die Landesfinanzbehörde kann zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Abgabepflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligen.

§ 35. Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgaben eine Entschädigung von einhalb vom Hundert ihrer Roheinnahmen.

Die übrigen Paragraphen enthalten Veranlegungsanträge, Strafvorschriften, die im wesentlichen den Bestimmungen der bisherigen Kriegssteuergesetze entsprechen.

die die Ordnung herstellen wollten, waren machtlos und mußten sogar schließlich vor der erbitterten Menge, die sie bedrohte, flüchten.

Unsere Steuerpolitik und die Gewerbetreibenden.

Mitteilunge nvon Karl Barabo.

Präsident der Vereinigung der Damenkundenschneidermeister und -meisterinnen Wiens.

Von den Vexationen der Steuerbehörde hat auch unser Stand namentlich in der letzten Zeit schwer zu leiden. Bereitwillig haben wir uns im Interesse der Staatserhaltung den gesalzenen Steuervorschreibungen für das Jahr 1917 gefügt, denn es war für uns ein gutes Jahr. Das Jahr 1918 brachte vollständige Stagnation. Unsere Steuerbehörde beurteilt unseren Verdienst nicht nur genau so wie im Jahre 1917, sondern erhöht die Steuern überdies um 100 Prozent und noch darüber. Damit wird sie eines bewirken: den vollständigen Zusammenbruch unseres Gewerbes. Was die Steuerbehörde jetzt von uns verlangt, das kann kaum einer von uns leisten.

Eines unserer Mitglieder, das an Lungentuberkulose lange Zeit krank daniederlag und dann auf dem Lande sein mußte, war ein ganzes Jahr seinem Geschäfte entzogen. Der Betrieb wurde durch seine Frau zur Not aufrechterhalten. Trotz aller Anstrengung war sie der Aufgabe nicht gewachsen, das Geschäft ist sehr zurückgegangen. Davon hätte sich die Steuerbehörde leicht Kenntnis verschaffen können. Sie hat in diesem krassen Falle die Steuer von 70 K. auf zweitausend Kronen — pro 1918 erhöht! Ein kleiner Schneider wurde mit der Steuer von 113 auf 374 K. in die Höhe getrieben. Im allgemeinen betrugen die Steuererhöhungen in unserer Branche durchschnittlich mehr als 100 Prozent. Es gibt viele Geschäfte, die seit Monaten überhaupt keine Kunde gesehen haben, deren Betrieb vollständig still steht. Und die Steuerschraube arbeitet trotzdem rücksichtslos weiter!

Auch das Publikum befindet sich in Irrtum, wenn es glaubt, mit seinen Bestellungen zuwarten zu sollen, in der Annahme, daß alles billiger werden wird. Bis jetzt sind die Rohstoffmaterialien, nicht nur nicht billiger geworden, sie werden noch immer teurer. Das geht Hand in Hand mit den sonstigen Lebensmöglichkeiten, die gegenwärtig immer schwerer sich gestalten. Wenn einmal die Lebensmittel im Preise sinken werden, dann werden auch die Löhne herabgesetzt werden können, dann wird der Preis für die Materialien niedriger sein und dann kann man auch billiger werden. Jetzt aber ziehen die Preise noch an. Bei manchen Artikeln, wie Schafwolle, Edelware überhaupt, die mangels an Vorräten kaum aufzutreiben sind, gehen die Preise noch immer in die Höhe.

Die Behörden hätten es in der Hand, dem Publikum und uns zu helfen und die Preise allmählich abzubauen. Wir bemühen uns seit langem mit allen Kräften, aber vergeblich. Wir können es noch immer nicht erreichen, daß die Sachgüter der Demobilisierung dem Konsum zugeführt werden. Bei den militärischen Stellen liegen Rohstoffe aufgestapelt. Wir können sie nicht bekommen. Dort gibt es ungeheure Mengen von Schafwolle, Baumwolle, Futterstoffen, Nähgarne, Materialien, auf welche die Schneider wie auf einen Bissen Brot warten. Es ist durchwegs gute Ware, vortreffliche Friedensware, die das damalige Kriegsministerium zu dem niedrigen Friedenspreis beschlagnahmt hat. Wir wollen sie zu annehmbaren Preisen zurückkaufen und könnten dann sofort Kostüme und Kleider bedeutend billiger herstellen. Alle unsere Bemühungen sind bisher erfolglos geblieben.

Nach welchem Schlüssel urteilt die Steuerbehörde? Wo sind die Fachverständigen, die sie informieren? Hat denn die Steuerbehörde keine Ahnung, wie hoch sich jetzt die Gestehungskosten stellen? Ein halbwegs guter Damenstoff kostet heute per Meter 400 K. Zu einem Kostüm braucht man viereinhalb Meter. Das Seidenfutter für eine Jacke stellt sich auf 200 K., der Meter auf 50 K. Eine Spule Zwirn kostet 48 K., der Preis für schwarze Nähseide beträgt 600 K. per Kilogramm. Das sind horrende Beträge. Leinwand als Einlage in die Jacke kostet 35 K. per Meter. Wie waren die Preise früher? Der Meter Stoff war um 12 K., Seidenfutter um 2 K. 80 H., Leinwand um 1 K., eine Spule Zwirn um 1 K. 80 H., ein Kilogramm Nähseide um 12 K. zu erhalten. Ins Ungeheure sind die Gestehungskosten gestiegen, darum kann man auch ein Kostüm nicht billig herstellen. Weil aber die Preise schon ohnehin so hoch sind, ist es auch nicht möglich, so viel daran zu verdienen, als die Steuerbehörde glaubt.

Der Minimallohn eines Kleidermachergehilfen beträgt seit dem letzten Tarifabschluß 26 K. per Tag. Er verdient also 10.400 K. per Jahr. Was leistet ein Schneidegehilfe in einer Woche? Wenn er tüchtig ist, eine oder anderthalb Jacken. Die Schoß kostet 70 bis 80 K. Arbeitslohn. Dazu kommen die ebenfalls außerordentlich in die Höhe gegangenen sonstigen Regien. Schließlich müssen auch wir leben und die Lebensmittel sind bekanntlich teuer. Wir müssen also für ein Kostüm an Fasson 300 bis 400 K. verlangen. Das erscheint der Privatkunde zu hoch, obwohl der Geschäftsmann in Wirklichkeit dabei kaum sein Auskommen findet. Die Fassonpreise betrugen im Frieden in einem mittleren Geschäft 80 bis 100 K. Sie sind also jetzt um 300 bis 400 Prozent gestiegen, die meisten Lebensmittel aber um mehrere tausend Prozent.

Wenn die Steuerbehörde mit dieser Bemessungspolitik fortfährt, bedeutet dies den Ruin des Schneidergewerbes. In unseren Reihen sind keine Kriegsgewinner. Die Armee hat Damenschneider nicht gebraucht. Jetzt liegt unser Geschäftszweig brach danieder. Und wenn die Steuerbehörde ihre Politik gewaltsam durchsetzen will, ist unserem Gewerbe nicht nur nicht aufzuhelfen, sondern es wird vollständig zugrunde gerichtet.

Steuerflucht ins Jenseits.

Zuschrift des Dr. L. Blasel.

In der letzten Vorstandssitzung der Wiener Zuckerbäckergenossenschaft teilte Vorsteher Rosenberger mit, daß ein Genossenschaftsmitglied, dem bei einem Jahresumsatz von weniger als einer halben Million eine Steuervorschreibung in der Höhe einer halben Million ins Haus gebracht wurde, aus Verzweiflung zum Revolver griff und sich erschoß. Diese Mitteilung erregte gewaltiges und gewiß auch berechtigtes Aufsehen. (Anläßlich eines anderen Selbstmordes, der vorgestern von einem Wiener Fabrikanten begangen wurde, wird in dessen Freundeskreis erzählt, daß das gleiche Motiv vorgelegen sei. Anm. der Red.) Nicht geringeres Aufsehen rief aber in der Kaufmannswelt der folgende Fall hervor: Ein Geschäftsmann, bei dem sich eine Steuerkommission einfand, um eine Sicherstellungspfändung in der Höhe von 200.000 K. vorzunehmen, sank vom Schlage gerührt nieder. Man wird diese Leute wohl kaum als so verstockte Steuerhinterzieher hinstellen, daß sie die Steuerflucht bis ins Jenseits ausdehnen wollten. In meiner früheren Eigenschaft als Bezirksvorsteher und während meines Kampfes gegen die Zentralen kamen oft kleine Kaufleute aus allen Bezirken zu mir und zeigten mir geradezu haarsträubende Einschätzungen, die

Neues Wiener Tagblatt
22. I. 1919
138

Vermögenszuwachssteuer?

Von Universitätsprofessor Dr. Richard Reisch,
Direktor der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt.

Wie die Kleider, so haben auch die Steuern ihre Moderichtungen, deren letzte Entstehungsgründe vielfach dunkel bleiben. Während bis vor kurzem das Thema der — selbst erst vor kurzem zu neuem Leben erweckten — Vermögenssteuer die Diskussion beherrschte, tritt neuestens die Vermögenszuwachssteuer immer mehr in den Vordergrund. Das vor wenigen Tagen veröffentlichte Projekt der deutschen Regierung über die Einführung einer bei 500,000 Mark konfiskatorischen Vermögenszuwachssteuer wird dieser Diskussion gewiß neue Nahrung zuführen; es mag daher gerechtfertigt erscheinen, das Für und Wider einer solchen Steuer des näheren zu untersuchen. Vorweg sei hiebei bemerkt, daß die Situation Oesterreichs gegenüber jener Deutschlands in dieser Beziehung nach doppelter Richtung hin verschieden ist: einerseits entfällt bei uns das Moment, welches ursprünglich den Hauptanstoß zur Einführung der „Besitzsteuergesetze" gegeben hat, daß nämlich die direkte Besteuerung für Reichszwecke aus Rücksichten auf die bundesstaatlichen Steuerverfassungen nur in einer von der Einkommensteuer abweichenden Form möglich war. Anderseits fehlt uns aber auch der für eine Vermögenszuwachssteuer steuertechnisch außerordentlich wichtige Behelf einer bereits in Geltung stehenden Vermögenssteuer; selbstverständlich ist es nämlich außerordentlich viel schwieriger, den seit einem bestimmten Zeitpunkte eingetretenen Vermögenszuwachs zu ermitteln, wenn das Vermögen dieses früheren Zeitpunktes selbst noch unbekannt ist. Im folgenden soll jedoch von diesen beiden Momenten gänzlich abgesehen und lediglich der meritorische Gehalt der Vermögenszuwachsabgabe erörtert werden.

Grundsätzlich soll jede Steuer der Leistungsfähigkeit des Zensiten angepaßt sein, wobei eine verfeinerte Steuertechnik wohl auch noch die Umstände, unter welchen diese Leistungsfähigkeit erworben wird, mit in Betracht ziehen mag. Letzterer Gedanke liegt zum Beispiel den Kriegsgewinnsteuern zugrunde, welche in allerdings recht mangelhafter Weise den Gedanken zum Ausdruck bringen sollten, daß, wer in Kriegszeiten eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage gegenüber der Friedenszeit zu erzielen vermochte, allein mit Rücksicht auf diesen Umstand zu verstärkten steuerlichen Leistungen herangezogen werden müsse, um dieser Art gegenüber den durch den Krieg wirtschaftlich benachteiligten Personen eine der Billigkeit entsprechende Ausgleichung herbeizuführen. Aus dem gleichen Gesichtspunkte versucht man nun auch die Vermögenszuwachssteuer zu begründen, etwa mit dem Hinweise darauf, daß die eingetretene Vermögensvermehrung allein die über den Bedarf hinausgehende Bedürfnisbefriedigung, also eine erhöhte Leistungsfähigkeit erweise und die höhere Besteuerung rechtfertige. Dieses Argument klingt zweifellos populär und wird namentlich überall dort Anklang finden, wo der in Rede stehende Besteuerungsanlaß nicht gegeben ist, wie ja bekanntlich Steuerprojekte immer von denjenigen am eifrigsten befürwortet werden, auf welche sie im Falle ihrer Verwirklichung keine Anwendung finden können; allein das Argument ist nichtsdestoweniger falsch und irreführend, die höhere Leistungsfähigkeit würde hier zu Unrecht berufen. Die Leistungsfähigkeit kommt nämlich im wesentlichen nur in der Höhe des Einkommens zum Ausdrucke und wird und soll daher auch bei der Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer in Rücksicht gezogen werden. Der Vermögenszuwachs, die Thesaurierung hingegen hängt nicht mit dem Einkommensbezuge vor, sondern nur mit der Einkommensverwendung nach erfolgter Besteuerung zusammen und führt daher zu der Vorfrage: Ist die Thesaurierung vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der Steuerpolitik wirklich ein unerwünschtes, ein abndbares Verhalten, verdient derjenige, der sein ganzes Einkommen verbraucht und vielleicht verschwendet, oder aber derjenige, der einen Teil seines Einkommens erspart, im Steuergesetze größere Berücksichtigung? Diese Frage hat, wie man sieht, mit der Frage, ob angesichts des dringenden Bedarfes des Staatssäckels die geltenden Sätze der Einkommen- und Kriegssteuern auf derartig auskömmliche, Ersparungen gestattende Einkommen etwa noch weiter erhöht werden sollten, keinerlei Zusammenhang. Denn wenn diese Frage — allerdings auf die Gefahr der gänzlichen Unterbindung der Schaffensfreude, Unternehmungsgeist und Kapitalsbildung — bejaht werden sollte, dann bedürfte es ja nur einer — äußerstenfalls rückwirkend zu gestaltenden — Reform der Einkommen- und Kriegssteuer: Diese träfe dann in gleicher Weise die Quelle der verschwenderischen Ausgaben und der Thesaurierungen; die Vermögenszuwachsabgabe hingegen würde nur denjenigen schärfer erfassen, welcher Ersparungen durchführt, denjenigen aber nicht treffen, der ein gleich hohes Einkommen restlos verbraucht. Das hieße die volkswirtschaftlich höchst schädliche Verschwendung prämiieren, die volkswirtschaftlich so überaus nützliche Spartätigkeit aber bestrafen. Bekanntlich wirkt jede übermäßig hohe direkte Steuer — so auch unsre besondere Erwerbsteuer — schon an sich unwirtschaftlich, weil der Steuerpflichtige ein verringertes Interesse am Erfolge seiner Arbeit, ja zumeist eine gewisse Schadenfreude daran hat, daß in letzter Linie der Staat einen Teil des beschlossenen Mehraufwandes tragen muß; würde nunmehr in der Form der Vermögenszuwachssteuer gar eine unverhüllte Steuerstrafe auf das Sparen gelegt, so böte die Steuergesetzgebung hiemit einen ganz offenkundigen Anreiz zu unwirtschaftlicher Lebensführung und verstieße gegen die wichtigsten volkswirtschaftlichen Grundsätze, welche Sparsamkeit und Kapitalsbildung als förderungswürdige Bestrebungen erscheinen lassen. Diese Grundsätze sind aber nie und nirgends beachtenswerter und wichtiger als in einem an sich kapitalarmen Lande nach einem Kapital zerstörenden Kriege!

Die Idee der Vermögenszuwachssteuer entspringt, glaube ich, der Idee der Wertzuwachsabgabe auf städtische Realitäten, welche dank der aus den Kreisen der rührigen Bodenreformer entfalteten Agitation auch in unsern Landes- und Gemeindesteuerverfassungen Eingang gefunden hat; hiebei bleibt aber der sehr wesentliche Unterschied außer Betracht, daß der Hauptrechtfertigungsgrund letzterer Steuer darin gelegen ist, daß die Wertsteigerung des Grundes einen „unverdienten" Gewinn der Besitzer städtischer Grundstücke darstellt, da er sich ohne Hinzutun der Besitzer automatisch aus der Entwicklung der Stadt und der hiedurch bedingten Steigerung der Bodenrente ergibt. Diese aus dem Monopolcharakter des verbaubaren Grundes abgeleitete Argumentation trifft bei dem Vermögenszuwachs durch Thesaurierung nicht zu, denn hier verdankt das Steuerobjekt seine Entstehung ja gerade dem wirtschaftlichen Verhalten des Bezugsberechtigten; bei bloß nominellem Vermögenszuwachs aus dem Titel eingetretener Geldentwertung aber fehlt ohnehin jeder stichhältige Grund für eine spezielle Besteuerung. Abgesehen von diesen Erwägungen würde sich aber auch die Ausführung der Vermögenszuwachssteuer viel schwieriger gestalten als jene einer Wertzuwachsabgabe städtischer Realitäten. Hat schon die Wertzuwachssteuer in der Praxis erheblich enttäuscht, so würde dies bei der Vermögenszuwachssteuer in noch weit höherem Maße zutreffen — beispielsweise gleich bei der ersten grundlegenden Frage, ob für deren Erhebung die Realisierung des Mehrwertes abzuwarten sei oder nicht. Entscheidet man sich für ersteres, so würden die größten Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung herbeigeführt, je nach dem zufälligen Umstande, ob und wann eine Veräußerung des Vermögensobjektes erfolgt, wobei offenbar die bestituierten Personen, die ihren Besitz unter allen Umständen zu halten vermögen, besser wegkommen würden als die schwächeren Hände, welche eher zu Veräußerungen genötigt sind. Bringt man aber den Vermögenszuwachs schon auf Grund bloß vergleichender Schätzungen des seinerzeitigen und des gegenwertigen Vermögens zur Versteuerung, so müßte einerseits mit der großen Unzuverlässigkeit solcher Schätzungen, anderseits aber mit der Tatsache gerechnet werden, daß der Besitzer eines — an sich oder durch Investitionen — im Werte gestiegenen Landgutes oder industriellen Unternehmens noch keineswegs immer auch schon über die flüssigen Mittel verfügt, um eine hohe Quote dieses Mehrwertes bar an den Staat abzuführen. Wir begegnen hier also, und vielfach in noch erhöhtem Maße, den gleichen Schwierigkeiten wie bei den Vermögenssteuern überhaupt, nämlich der mangelnden Liquidität der Vermögensanlagen, die eventuell zu zwangsweisen Veräußerungen des Besitzes Anlaß gibt. Die agrarischen Kreise verwahren sich denn auch bereits sehr entschieden gegen die Ermittlung des Wertzuwachses durch Vergleich der seinerzeitigen mit den heutigen Verkehrspreisen landwirtschaftlicher Güter und wollen höchstens bereits realisierte Gewinne unter gewissen Vorbehalten der Besteuerung ausliefern. Das würde die fast völlige Exemption des bäuerlichen, ja des gesamten Grundbesitzes bedeuten; die gleiche Behandlung müßte zwecks gerechter Behandlung der verschiedenen Vermögenskategorien auch für den zumeist zu Investitionen verwendeten Vermögenszuwachs des industriellen Kapitals sowie für das unter der Geldentwertung am meisten leidende mobile Kapital gefordert werden, wodurch der Geltungsbereich der Vermögenszuwachssteuer sehr beträchtlich eingeschränkt, die Ungerechtigkeiten dieses Systems aber nur noch empfindlicher gestaltet würden. Also selbst vom rein fiskalistischen Standpunkte aus betrachtet verspricht die Vermögenszuwachssteuer keine großen Erfolge.

Vom allgemein politischen Standpunkte aus aber vermag ich die Vorliebe für die Vermögenszuwachssteuer am allerwenigsten zu verstehen. Sie mag ultrakonservativen Geschmacksrichtungen entsprechen; allein die Revolution will doch den Tüchtigsten die Bahn frei machen und darf daher doch nicht die aufstrebenden wirtschaftlichen Kräfte durch eine strafweise Besteuerung des erzielten Mehreinkommens und Vermögenszuwachses hemmen und im Aufstiege hindern! Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es schon nicht zu rechtfertigen, den Arbeiter, Handwerker und Industriellen nur deswegen höher zu besteuern, weil er dieses höhere Einkommen erst in einem späteren Zeitpunkte als dem 31. Dezember 1913 erreicht, seither wirtschaftliche Fortschritte erzielt hat. Vollends ungereimt scheint es mir aber, in der Vermögensbesteuerung die neuen Vermögen gegenüber den alten zu prägravieren und dieser Art die letzteren zu privilegieren, ihnen so einer Art Numerus clausus zu verhelfen. Darauf käme es aber letzten Endes hinaus, wenn von 100,000 K. am Stichtage bereits vorhanden gewesenen Vermögen ein geringerer Steuersatz erhoben würde als von einem erst nach diesem Stichtage auf diese Höhe gebrachten Vermögen, wobei dieser Maßregel doch der Umstand, daß von den zu letzterer Vergrößerung nötigen Ersparnissen bereits die überaus hohe Kriegssteuer entrichtet werden mußte, welcher die alten Vermögen nicht unterlagen, gewiß nicht als Rechtfertigungsgrund dienen könnte. In den bisherigen Revolutionen galt eine der ersten Maßnahmen stets der Beseitigung bestehender Steuerprivilegien des reichen Adels, Klerus und Großgrundbesitzes; die gegenwärtige Revolution sollte den genau entgegengesetzten Vorgang wählen und für alte Vermögen Steuerprivilegien künstlich schaffen? Ich erwarte aus steuertechnischen, volkswirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten eine Ueberprüfung der neuesten steuerpolitischen Moderichtung!

23./I. 1919

141

Geschäftssperre am Montag als Kundgebung gegen die Steuerpolitik.

Wien, 22. Januar.

Die Steuerschutzstelle hatte für heute nachmittag 4 Uhr in den Festsaal des Hauses der Kaufmannschaft eine Protestversammlung gegen die Steuerpraxis der letzten Zeit einberufen. Die Versammlung nahm einen sehr bewegten Verlauf. Die Anwesenden befanden sich in andauernder großer Erregung, die sich stellenweise bis zu Ausbrüchen der Leidenschaft steigerte. Mitten in der Debatte wurde von einem Teilnehmer der Antrag gestellt, daß alle Geschäftsleute, mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte und der Leichenbestattungsunternehmungen, zum Zeichen des Protestes gegen die mißbräuchliche Handhabung der Steuerschraube Montag den 27. d. ihre Läden geschlossen halten sollen. Alle Betriebe hätten zu ruhen und deren Inhaber sich um 10 Uhr vor dem Rathaus zu einem großen Demonstrationszug zu vereinigen und ihre Wünsche im Staatsamt für Finanzen und in der Nationalversammlung mit allem Nachdruck vorzubringen. Dieser Antrag wurde unter stürmischem Beifall einstimmig zum Beschluß erhoben.

Schon um ¾4 Uhr war der große Saal überfüllt, man mußte den anstoßenden kleineren Saal öffnen, und trotzdem konnten die immer neu hinzukommenden Versammlungsteilnehmer kaum mehr Platz finden, im Mittelgang, an den Längswänden des Saales und im Vorraum standen die Leute dicht gedrängt, und da die Menge der Teilnehmer immer mehr wuchs, wurde unten am Stiegenhaus ein Vermerk angebracht: Saal überfüllt, nächste Steuerprotestversammlung Sonntag im Konzerthaus. Die Teilnehmer der Versammlung waren Industrielle, Gewerbetreibende, Geschäftsleute, Beamte und Vertreter der freien Berufe. Es waren große und kleine Kaufleute erschienen, viele aus den äußeren Bezirken. Alle Zweige von Handel, Industrie und Gewerbe waren vertreten, viele durch ihre Genossenschaftsvorsteher. Ebenso waren auch zahlreiche Frauen anwesend.

Als der Referent Staatsrat Max Friedmann in seinen Ausführungen den Namen des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Steinwender erwähnte, brach der erste Sturm los und laute Rufe gegen Steinwender zwangen den Redner, in seinen Ausführungen einige Augenblicke inne zu halten. Ebenso machte sich die Empörung gegen das Gebaren des Fiskus in lärmenden Zwischenrufen und scharfen Ausdrücken geltend. Wiederholt konnten die einzelnen Redner sich im Stimmengewirr nicht Gehör verschaffen, und auch der Vorsitzende hatte Mühe, die Ruhe herzustellen. Das gegenwärtige System wurde als „Bolschewismus" von oben bezeichnet und in vielen drastischen Fällen die Steuervorschreibungen illustriert, die Handel und Gewerbe der Vernichtung entgegenführe. Heftige Klagen wurden gegen die Art geführt, in welcher der Fiskus mit dem Publikum umgeht. In beweglicher Weise schilderte nach den Kaufleuten und Industriellen der akademische Maler Erwin Pendel die Drangsalierungen, denen er und seine Kollegen von freien Berufen ausgesetzt seien, und beklagte, daß den Steuerbeamten jegliches Verständnis für den Beruf des Künstlers und dessen Ausübung fehle.

Es wurde in der Versammlung auch von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht, durch eine allgemeine Steuerverweigerung das gegenwärtige System zu Falle zu bringen. Hievor warnte Staatsrat Friedmann, der beantragte, es möge unter seiner Führung eine Deputation in den allernächsten Tagen beim Staatssekretär für Finanzen vorsprechen, mit allem Nachdruck die Forderungen der Steuerträger zur Kenntnis bringen und eine diesbezügliche Resolution unterbreiten, die auch zum Beschlusse erhoben wurde. Staatsrat Friedmann empfahl dies als „vorletztes Mittel".

Ueber die Versammlung liegt uns der folgende Bericht vor:

Präzis 4 Uhr begann Staatsrat Friedmann mit seinem Referat, in dem er ausführte: Die Steuerschutzstelle hat es für ihre Pflicht gehalten, die heutige Versammlung einzuberufen, damit das schaffende und erwerbende Bürgertum Wiens seine Stimme gegen die unerhörte Planlosigkeit und gegen den unerhörten Steuerdruck, wie er sich als Konsequenz der überhasteten Steuergesetzgebung darstellt, erhebe. In einer Zeit der schwersten Sorgen des Gewerbes und des gesamten Kaufmannstandes, in einer Zeit des furchtbarsten wirtschaftlichen Tiefstandes und der größten finanziellen Not, nicht nur des Staates, sondern auch einer großen Zahl mittelständischer Existenzen, in einer Zeit, in welcher diejenige Firma, welche während des Krieges die größten Aufträge gegeben hat, für welche fast ausschließlich gearbeitet wurde, das Kriegsministerium, uns unermeßliche Schulden zurückgelassen hat und heute nicht mehr besteht, in einer Zeit, in welcher diejenigen, die dem Staate in seinen Nöten beigesprungen sind und Kriegsanleihe gezeichnet haben, in völliger Unwissenheit darüber sind, wie sie die Papiere zu bewerten haben, in einer Zeit, in welcher der Kohlen- und der Lichtmangel die Betriebe frühzeitig zu schließen zwingt, macht sich ein Steuerdruck geltend, der den Steuerträger zwingt, Summen flüssig zu machen, über die er eben nicht verfügt. Staatssekretär Dr. Steinwender (Pfuirufe) verlangt, daß man die Steuerrückstände, die sich durch Verschulden der Steuerbehörden durch vier Jahre angesammelt haben, auf einmal zahlt, zugleich auch die für das kommende Jahr. Er gibt den Steuerbehörden das Recht, ohne jedes Verfahren höhere Vorschreibungen hinauszugeben, aber umgekehrt dann Vorschreibungen zu unterlassen, wenn ein früherer Zahlungsauftrag auf höhere Beträge lautete, und nun nach diesem, gegen den womöglich noch eine Berufung seit drei Jahren unerledigt läuft, die weiteren Zahlungen für mehrere Jahre zu bewirken. Die Steuerbehörden treiben diese Härten einer unüberlegten Gesetzgebung ins Maßlose. Sie legen die Bekenntnisse ungesehen beiseite und nehmen willkürlich eine Einkommensziffer an, schreiben davon Steuern vor, und bewirken vielfach sofort die Exekution. Ein solches Verfahren ist geeignet, das Rechtsempfinden der ganzen Bevölkerung zu untergraben. An allen diesen Mißständen ist jedoch nur unsere überhastete Steuergesetzgebung schuld. Der Referent gibt ein anschauliches Bild, wie die letzten Steuergesetze in der Nationalversammlung zustande gekommen sind, und verweist darauf, daß diese Gesetze, ohne die daran interessierten Kreise der Bevölkerung zu befragen, geschaffen wurden. Bei einem Gesetze von so tief einschneidenden Folgen, wie es das Steuereinziehungsgesetz ist, gab es neben dem Berichterstatter und dem Staatssekretär für Finanzen nur zwei Redner. Es hat sich in der Nationalversammlung sonst jeder gescheut, in dieser Zeit der Demagogie gegen übermäßige direkte Steuern zu sprechen, weil er fürchtete, es könnte nicht populär sein. (Entrüstungsrufe.) Es müssen zwar jetzt schnell Gesetze gemacht werden, aber zu der Flüchtigkeit, mit welcher dieses Gesetz gemacht wurde, liegt kein Grund vor. Ist es denn wirklich notwendig, daß erst Selbstmorde begangen werden müssen, bis man einsieht, welch einen Schaden dieses Gesetz angestiftet hat? (Zustimmung. — Rufe: Das hat der Steinwender auf dem Gewissen!)

Man hat jeden, der in diesem Krieg erzeugt hat und der noch Waren absetzen konnte, einen Kriegsgewinner, einen Lumpen, einen Preistreiber genannt, man hat ihn beschimpft. So zwar, daß die anständigen Elemente gesagt haben, wenn das so weiter geht, dann verzichte ich auf jede weitere Tätigkeit. Diese Demagogie hat dazu geführt, daß der Mittelstand vor jenem Forum, das berufen wäre, ihn zu schützen, nicht durchdringen konnte.

Der Referent appellierte schließlich an die Versammlung, eine Resolution anzunehmen und weiter zu beschließen, daß in dieser Angelegenheit sowohl beim Staatsamt für Finanzen, wie auch bei allen anderen kompetenten Stellen interveniert werde.

In der Versammlung entsteht großer Lärm. Es werden Rufe laut: „Keine Resolution! Damit richten wir nichts aus! Man muß die Steuer verweigern!" Ein Redner schreit in den Saal: „Allgemeine Steuerverweigerung! Das ist das einzige Mittel, um dieses unglückselige System zu Falle zu bringen!"

Staatsrat Friedmann (fortfahrend): Warten Sie doch erst den Schritt, den Ihnen die Resolution vorschlägt, ab. Sollte dieses „vorletzte" Mittel nichts nützen, dann bin ich der erste, der sich an Ihre Spitze für die allgemeine Steuerverweigerung stellt. (Stürmischer Beifall und Rufe: „Machen wir es wie die Arbeiter, gehen wir auf die Straße, schließen wir die Geschäfte!")

Hierauf wurde die Resolution zur Verlesung gebracht.

Die Resolution.

„Die am 22. Januar 1919 im Hause der Kaufmannschaft versammelten Steuerpflichtigen aller Zweige des Gewerbes, der Industrie, des Handels und der freien Berufe fordern, daß sie von den Steuerbehörden als Staatsbürger behandelt werden, nicht als Aufständige in einem vom Feind besetzten Gebiete; daß gegen sie weder Zahlungsaufforderungen, noch Verzugszinsenforderungen, noch Exekutionen geführt werden über Beträge, die nicht im ordentlichen Steuerverfahren vorgeschrieben werden; daß die Steuerbehörden über die unter schwerer Verantwortlichkeit abgegebenen Erklärungen der Steuerpflichtigen nicht hinweggehen wie über lügenhafte Ausreden von Betrügern, sondern sie insolange als Grundlage ihrer gesetzmäßigen Maßnahmen nehmen, als nicht die Notwendigkeit ihrer Abänderung einwandfrei festgestellt ist. Denn auch die steuerzahlenden Staatsbürger fühlen sich als vollwertige Bürger der Republik und lehnen es ab, sich als Menschen zweiten Grades behandeln zu lassen. Wir fordern weiter, daß die Steuerbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Maßnahmen strenge Rücksicht nehmen auf die augenblicklich trostlose Wirtschaftslage, wir fordern, daß die Besteuerungen mit jener Sorgfalt erfolgen, welche die Höhe des Steuerdruckes bedingt, daß Steuerstundungen in jenem Ausmaß gewährt werden, als die augenblickliche Lage des einzelnen Steuerpflichtigen nötig erscheinen läßt, daß die Rechtsmittel nicht nach jahrelanger Frist, sondern umgehend erledigt werden. Endlich fordern wir, daß die Gesetzgebung einen Finanzplan durchführe, der die Notwendigkeiten des Staates nicht einem Teil der Bürger aufbürdet, sondern sie gleichmäßig verteilt!"

Die Debatte.

Maler Erwin Pendl erklärt, nicht nur die Angehörigen des Handels, der Industrie und des Gewerbestandes, sondern auch die der anderen erwerbenden Berufe, namentlich der freien Berufe, haben unter den Schikanen der Steuerbehörden sehr zu leiden. Er beantragt die Aufnahme eines diesbezüglichen Passus in die Resolution.

Herr Adolf Frost bemängelt, daß die Fatierungen bis zum 31. Januar fertiggestellt sein müssen. Der Geschäftsmann weiß nicht, soll er bei der gegenwärtigen zeitlichen Sperre erst die Bücher fertigstellen oder Geschäfte machen, um Regien und Löhne zu zahlen. Ich habe, sagt Redner, unter Vorweisung aller Belege dem Referenten erklärt, daß ich gegen die auferlegte Steuererhöhung rekurrieren werde. Er hat mir darauf kalt erwidert: „Nützen wird Ihnen das nicht, denn der Rekurs geht doch wieder durch meine Hand." Redner schilderte in großer Aufregung die Art, wie die Fatenten von manchen Beamten behandelt werden.

Juwelier Gruber verlangt die Abschaffung der zwölfprozentigen Verzugszinsen. Das ist Wucher. Der Mittelstand und die Geschäftswelt wird von der Steuerbehörde im Gegensatz zum ordentlichen Rechtsverfahren in seiner Abwesenheit nicht nur überhaupt verdammt, sondern zum Tode verurteilt. (Rufe: Bolschewismus von oben!)

Herr Tewele s: Das Steuerfluchtgesetz ist geeignet, den ganzen geschäftlichen Verkehr zu unterbinden. Es ist keine Kleinigkeit, der Willkür des Fiskus ausgesetzt zu sein, der erklärt: „Sie müssen 50.000 K. oder mehr deponieren, bevor Sie einen Paß nach Ungarn oder Czecho-Slowakien bekommen." Die Geschäftsleute sind aber auf den Verkehr mit den Nachbarstaaten angewiesen. Redner verlangt eine diesbezügliche Modifikation in der Resolution, die einstimmig angenommen wird.

Dr. Albert Kann schlägt die Errichtung eines Treuhand- und Preßbureaus vor, dem Treuhandbureau soll jeder seine Bücher vorlegen und das Preßbureau soll die Auswüchse der Steuerpolitik öffentlich brandmarken.

Herr Peter Heß, Sekretär des Zentralverbandes der österreichischen Detailleure der Juwelen-, Uhren-, Gold- und Silberwarenbranche, bringt einige drastische Fälle von Steuervorschreibungen zur Kenntnis. Ein Geschäftsmann hat für die Jahre 1916 bis 1918 70.000 K. einbekannt. Er wurde mit 47.000 K. besteuert. Hierauf erlegte er unter gleichzeitiger Einbringung eines Rekurses ein Depot von 40.000 K. Trotzdem der Mann, nachdem der Rekurs abgewiesen worden war, den Restbetrag einbezahlte, wurde ihm sein Wertpapierdepot nicht zurückgegeben. Ein Kaufmann bekannte 125.000 K. für die Jahre 1916 und 1917 ein. Er wurde mit — 200.000 K. besteuert. Ein Angestellter, der mit einer Provisionsgarantie in einem Geschäfte arbeitete, hatte in den Jahren 1917 und 1918 unter Zugrundelegung seiner Aufzeichnungen 77.000 K. Reingewinn einbekannt. Hierauf wurde ihm für die beiden Jahre eine Steuer

[illegible] „demokratisch" schred[illegible]

Neues Wiener Tagblatt
23./I. 1919
142

Brillanten, Perlen
kauft zu höchsten Preisen **Spitzer,**
I. Spiegelgasse 21. Telephon 971.

Brillanten
Perlen, Platin, Uhren, Gold und Silber
bezahlt anerkannt bestens
Juwelier **Bernh. Grosz,** **12.**
Wien, I. Graben

„Franz Josef" Bitterwasser beschleunigt den Stoffwechsel, verbessert das Blut und hebt die Arbeitskraft.

Tagesbericht.

Die Handhabung der Steuergesetze.

Erlaß des Staatsamtes für Finanzen.

Das Staatsamt für Finanzen hat nunmehr den wiederholt angekündigten Erlaß über die Handhabung des Steuereinhebungsgesetzes den Steuerbehörden zugehen lassen. Der Erlaß befaßt sich zunächst mit den Stundungsvorschriften, sonach mit der Durchführung der im Einhebungsgesetz vorgesehenen vorläufigen Bemessungen und schließlich mit der Frage der Verzugszinsen. Die im nachstehenden veröffentlichte amtliche Verlautbarung läßt erkennen, daß der Erlaß manchen seitens der Steuerträger vorgebrachten Wünschen Rechnung zu tragen sucht, zumindest sind den Unterbehörden, der Verlautbarung zufolge, entsprechende Weisungen erteilt worden. Es ist aber zu bemerken, daß eine Reihe begründeter Forderungen und Beschwerden über Unbilligkeiten der Steuerpraxis, die in der öffentlichen Erörterung nachdrücklich erhoben wurden, keine Berücksichtigung finden. Nebst vielen andern Vorschlägen zur Steuerpraxis lag zum Beispiel auch der vor, daß der Steuerfälligkeitstermin, der 1. Februar, angesichts des gleichzeitigen Zinstermins hinausgeschoben werde, daß die Behörden angewiesen werden, Rekurse gegen Steuerbemessungen rechtzeitig zu erledigen usw. Daß der Staat auf der Erfüllung der Steuerzahlungspflicht besteht, wird jedem redlichen Staatsbürger einleuchten, allein die Steuergesetze müssen derart gehandhabt werden, daß der Bevölkerung nicht die wirtschaftliche Existenz unmöglich gemacht wird.

Die „Staatskorrespondenz" teilt über den Inhalt des Erlasses mit:

Um Beschwerden über die Praxis des Steuereinhebungsgesetzes, die von verschiedenen gewerblichen Vereinigungen beim Staatsamt der Finanzen eingebracht wurden, zu beheben, gibt das Staatsamt einen Erlaß hinaus. Er behandelt drei Gegenstände: 1. Stundung, 2. die Durchführung der im Einhebungsgesetze vorgesehenen vorläufigen Bemessungen und 3. die Verzugszinsen.

Die Stundungsvorschriften.

„Was die Stundungen betrifft, so wird in der schleunigsten Behandlung aller Stundungsgesuche fortgefahren, was auch keine besondere Schwierigkeit haben wird, da zum Beispiel seit dem Geltungsbeginn des Gesetzes bis zum 18. d. in Wien nur 52 Gesuche eingebracht wurden. Bei deren Erledigung ist sowohl im Ausmaß der Stundung wie bei Festsetzung etwaiger Ratenzahlungen und der zu verlangenden Sicherstellungen auf die wirtschaftliche Lage der Stundungswerber und allfällige von ihnen geltend gemachte Zahlungsschwierigkeiten, die sich aus der augenblicklichen Zusammensetzung und etwa mangelnder Liquidität ergeben, tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Als besonderer Anlaß zur Gewährung der Stundung werden insbesondere jene Fälle hervorgehoben, in welchen seinerzeit eine Erwerbsteuer außerhalb des Kontingents vorgeschrieben war und der so veranlagte Steuersatz nunmehr die Grundlage für die provisorisch nach Vorjahrsgebühr zur Einzahlung kommende laufende Steuer bildet. In eingehendster Weise wird die Behandlung der sogenannten Kompensationsfälle geregelt. Soweit die rückständigen Steuern 20 Prozent der gegen das bestandene k. k. Aerar

Neue Freie Presse
24. I. 1919

Staatssekretär Steinwender über die Beschwerden gegen die Steuerverwaltung.

Wien, 23. Januar.

Der Staatssekretär für die Finanzen Dr. Otto Steinwender äußerte sich heute zu Vertretern der Presse über den Standpunkt, den die Finanzverwaltung gegenüber der Steuerbeschwerden der Bevölkerung einnimmt, in folgender Weise:

Wir haben für das nächste Halbjahr einen Voranschlag aufgestellt, wonach wir in dieser Periode für Deutschösterreich ein Defizit von 1000 Millionen Kronen haben, das wäre ein Jahresdefizit von 2000 Millionen; darunter ist als Ausgabe für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ein Betrag von 1300 Millionen Kronen für das ganze Jahr gemäß dem Bevölkerungsschlüssel aufgenommen, wonach auf Deutschösterreich ein Drittel der Staatsschuld entfiele. Daß dieses Defizit sich ohne besondere Tätigkeit von selbst vermindern würde, ist ausgeschlossen, weil im Gegenteil die Ausgaben fortwährend ruckweise steigen, wogegen ich mich vergebens gewehrt habe. Wir haben insbesondere Mehrauslagen für die Volkswehr, wofür nicht weniger als 340 Millionen Kronen präliminiert sind, dann für die Arbeitslosenunterstützung, für die Fortdauer der Unterhaltsbeiträge; die Pragmatisierung der Stellung der Postbediensteten wird über 100 Millionen kosten und es kommen fortwährend neue Ausgaben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit starker, neuer Einnahmen. Die Steuern und Gebühren, welche gegenwärtig in Verhandlung stehen und voraussichtlich in der nächsten Woche perfekt werden dürften, werden nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse, aber nicht schon im nächsten Jahre, 500 Millionen Kronen bringen. Es ist ausgeschlossen, daß eine vollständige Reform des Steuerwesens in dieser kurzen Zeit gemacht wird, man muß sich mit einem Flickwerk begnügen. Es ist natürlich nicht notwendig, daß wir das Jahr 1919 ohne ein durch Anlehen zu deckendes Defizit schließen, aber wir müssen so weit kommen, uns kreditwürdig zu erhalten, sonst gelingen uns die Anleihen auch nicht. Wir müssen wenigstens über die nächsten paar Monate bis nach den Wahlen, der Sicherung des Friedens und der definitiven Nationalversammlung hinwegkommen und uns so halten, daß wir nicht zusammenbrechen. Es wird sich später einmal wahrscheinlich zeigen, daß der Staat den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig gerecht werden kann, aber diese Ueberzeugung muß man erst durch eine gründliche Erhebung aller Tatsachen gewinnen, man muß erst durch ein Uebereinkommen mit den anderen Nationalstaaten, insbesondere mit den Czecho-Slowaken, dazu kommen, sichere Grundlagen für unsere Zukunft zu finden. Ueber die nächsten Monate bis März müssen wir hinauskommen. Brechen wir jetzt zusammen, so gibt es nicht den Konkurs eines redlichen, vom Unglück getroffenen Geschäftsmannes, sondern den Sturz einer heillosen Wirtschaft, der unter allen Umständen vermieden werden muß.

Die Steuerbeschwerden der letzten Zeit beziehen sich auf alte Einwendungen. In erster Linie auf das Gesetz zur Einhebung der Steuern. Für dieses Steuereinhebungsgesetz trage ich selbstverständlich die volle Verantwortung, obwohl es nicht von mir, sondern von den Beamten gemacht worden ist, und obwohl auch zwei hervorragende Abgeordnete, Dr. v. Licht und Friedmann, es unterstützt haben. Namentlich der letzte hat nachdem seinen Einwendungen teilweise Rechnung getragen wurde, das Gesetz befürwortet und er sollte daher seinen Teil der Verantwortung auf sich belassen. Das Gesetz ist in großer Eile gearbeitet und da sind Fehler passiert. Es liegt nichts daran, den Termin der Steuerbegleichung, da am 1. Februar der Zins zu zahlen ist, auf den 1. März oder 1. April zu verschieben. Falsch ist es zu behaupten, daß durch das Steuergesetz der Mittelstand besonders bedrückt wird. Unter den Steuerveranlagungen seit Beginn des Jahres betrafen nur 600 Fälle Einkommen unter 50.000 K., 1000 Fälle Einkommen zwischen 50.000 und 100.000 K. und weit über 2000 Fälle Einkommen über 200.000 K. Wer über 200.000 K. einnimmt, ist ein doppelter Millionär und gehört nicht mehr zum Mittelstande. Daß keine Neigung zum Steuerzahlen besteht, nehme ich niemandem übel. Von diesem Steuerbewußtsein in Steuerangelegenheiten, wie es in England während des Krieges beobachtet wurde, ist bei uns nicht die leiseste Spur. Früher wollte man nicht Steuer zahlen, jetzt wissen viele nicht, welchem Staate sie zugehören und hoffen, vielleicht doch durchzurutschen. Wir können aber die Zahlung der Schuldzinsen, der Beamtengehalte, der Pensionen, der Arbeitslosenunterstützungen unmöglich einstellen, ohne sofort einen Zusammenbruch zu erleben. Man muß appellieren an den Egoismus jedes einzelnen, der etwas besitzt. Statt dessen geschieht das Gegenteil. Die besitzenden Klassen sträuben sich am meisten und arbeiten mit Mitteln, welche entschieden unpassend sind. Die angeblichen Steuerselbstmorde sind frivole Erfindungen. Der Zuckerbäcker Bartsch wurde bis in die letzten Jahre nach seinen eigenen Fassionen besteuert. Er hatte ein Haus gekauft, über Barmittel verfügt und erst im letzten Jahre wurde seine Steuer um 8000 K. erhöht, was doch gewiß kein Anlaß zum Selbstmord war. Mit dem Herrn Janowitz hat die Steuerbehörde niemals etwas zu tun gehabt, denn er war ein Firmangestellter und seine Steuer wurde bei seinem Dienstgeber eingehoben. Aber daß bei den Tausenden von Fällen seitens der Steuerbehörde Irrtümer vorkommen, ist unvermeidlich. Die Beamten müssen eine ganze Menge neuer Gesetze studieren, sich in die kompliziertesten Verhältnisse hineinarbeiten, 11.000 Beamte wurden dem Finanzministerium abgezogen, zu den Fahnen berufen oder für die Volksernährung verwendet. Ich bin hieher gekommen nicht als Vertreter der Beamtenschaft, meine Sympathie reichte viel eher zu den Bauern hinüber, ich hatte für die Beamten kein Verständnis. In den paar Monaten, die ich hier bin, habe ich aber gesehen, daß jener Teil der Bevölkerung, der sich im Kriege am besten gehalten, seine Pflichten trotz Hunger und Elend auf das glänzendste erfüllt hat, die Beamten sind.

Die Bewegung ist gegen meine Person gerichtet und diese kann kein Hindernis bilden, denn es gilt eine Verbesserung zu erzielen oder Uebelständen abzuhelfen. Aber mit meinem Rücktritte wäre ja nichts getan, denn diese Steuern müssen kommen, sonst bekommen wir die schlimmsten Bewegungen, große Arbeiterausstände und eine Erregung der Bevölkerung. Heute wurde auf der Börse ein Streik für Montag angekündigt. Ich glaube nicht, daß die Börsenbesucher zu den am meisten bedrückten Personen gehören, sie sind vielmehr durch eine Schlamperei der Verwaltung geschont worden, indem die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer im alten Hause nicht erledigt worden ist. Meine Person ist kein Hindernis, die kurze Zeit, die ich noch zu leben habe, werde ich eine Beschäftigung finden und melde mich Ihnen als Kollega für die Zukunft an. Sollten die Steuern nicht gezahlt werden, müssen wir uns helfen. Ich glaube nicht, daß man, wenn die einzelnen streiken, sich an die großen Gesellschaften halten wird, sondern man wird zum Notendrucke seine Zuflucht nehmen müssen, während ich mich bis jetzt bemüht habe, die Anträge auf Heranziehung der Notenpresse stets zu verhindern. Das kann ja einmal später kommen, aber heute würde dies einen Zusammenbruch der Währung bedeuten. Wenn man sieht, daß so große und reiche Leute, die Fleischhauer, Geflügelhändler, Zuckerbäcker, die Börsenbesucher nicht zahlen wollen, so können sie sich denken, welche Stimmung sich daraus entwickelt. Wir haben die bolschewistischen Strömungen bis jetzt unschädlich zu machen verstanden und es ist uns besser gegangen wie anderwärts. Wenn aber ein Zusammenbruch eintreten sollte, wenn der Staat die notwendigen Zahlungen nicht leisten könnte, so könnten solche Behinderungen zu revolutionären Strömungen von unten führen, die vielleicht mit einer Reaktion endigen würden. Nun gehen die Besorgnisse der besitzenden Klassen auf die Vermögensabgabe. Sie wird kommen, aber wir sind bestrebt, eine solche Steuer solid und mit Schonung der Produktion zu gestalten, so daß sie noch erträglich ist. Ich bin zufrieden, wenn es gelingt, über die nächsten Monate bis März hinüberzukommen, weil dann die definitive Nationalversammlung Zeit zu einer gründlichen Arbeit und zu einer Verständigung mit den Nationalstaaten gefunden haben wird. Eine solche wird kommen, denn von czechischer Seite wird in letzter Zeit viel entgegenkommender und vernünftiger gesprochen als früher und wir können nur durch ein Einverständnis mit diesen Staate, insbesondere mit den Czechen, deren Wirtschaft auf gleicher Grundlage der materiellen Entfaltung wie die unsrige ruht, zu einer Sicherung unser Zukunft kommen. Es würde sich nicht gut machen, wenn jemand, der als antikapitalistisch gilt, jetzt beseitigt wird. Ich bin bezüglich der nächsten Zeit in Uebereinstimmung mit den Vertretern sämtlicher Banken, die fremde anvertraute Gelder verwalten, allerdings nicht mit einzelnen Personen, die bei einem Umsturz ein großes Geschäft zu machen oder politisch etwas zu profitieren hoffen. Zu jeder gründlichen Reform gehören Zeit und Voraussetzungen, die erst nach einer Verständigung mit den Nationalstaaten nach dem Frieden geschaffen werden müssen. Es darf nicht zu einem Zusammenbruch kommen, sondern zu einem Abbau, der jedem schwere Opfer auferlegt, uns aber am Leben erhält und kreditfähig macht. Wir können dann, wenn es notwendig wird, kurzfristige Schatzscheine mit niedriger Verzinsung ausgeben, wenn wir wirklich kreditfähig sind. Dazu gehört aber ernster Will und Entschlossenheit, die Steuern zu machen, welche zur Erhaltung unseres Bestandes unbedingt notwendig sind.

Frankfurter

25./I. 1919

145

Gegen die Steuerpraxis.

Montag vormittags wird bekanntlich die ganz eigenartige Demonstration stattfinden, die die Steuerzahler aus den gewerblichen kaufmännischen und Handelskreisen kürzlich in der Versammlung im Hause der Kaufmannschaft beschlossen. Ein kleines Komitee bereitet die Kundgebung vor und trifft die nötigen Vorarbeiten. Die Teilnehmer an dem Demonstrationszug versammeln sich Montag halb 10 Uhr vormittags vor dem Rathause. Um die gleiche Stunde werden die Läden aller Geschäftsleute, die sich der Bewegung anschließen, zum Zeichen des Protestes gegen die herrschende Steuerpraxis gesperrt. Der Demonstrationszug bewegt sich zum Staatssekretariat für Finanzen. Dort wird eine Deputation vorsprechen und den Protest begründen. Die Kundgebung soll in aller Ruhe vor sich gehen.

Gestern hat eine Plenarsitzung der Wiener Börsekammer stattgefunden, die sich mit dem Antrage befaßte, daß die Wiener Effektenbörse an dem Demonstrationsstreik gegen das Steuerzahlungsgesetz teilnehmen möge und am Montag keine Börsenversammlung stattfinden soll. Der Antrag wurde einstimmig abgelehnt.

Beschlüsse des Stadtrates.

In der Sitzung des Stadtrates vom 23. d. erstattete Stadtrat Dr. Kienböck einen eingehenden Bericht über die Härten der Steuerpraxis. Der Berichterstatter beantragte, an das Staatsamt der Finanzen sofort mit folgendem Begehren heranzutreten:

1. Die Gemeinde Wien verurteilt mit aller Schärfe das Vorgehen der staatlichen Finanzorgane bei Bemessung und Einhebung der Einkommen-, Kriegs- und Erwerbsteuer. Hatte schon das Gesetz vom 12. ...zember 1918 einen in mehrfacher Richtung bedenklichen Weg beschritten, so hat dessen Handhabung durch die Organe der staatlichen Steuerverwaltung vollends unerträgliche Zustände geschaffen, deren sofortige Abstellung nicht energisch genug verlangt werden kann. Das Verfahren der Finanzorgane treibt ruhige Bürger zur Verzweiflung und untergräbt die Steuermoral für die weitere Zukunft.

2. Was die Steuerpraxis anbelangt, so muß eine besonnene, die jetzigen wirtschaftlichen Zustände insbesondere in den mittleren Bevölkerungsschichten berücksichtigende Vorgangsweise gefordert werden, welche die Fortführung der ohnehin durch den Druck der Zeit gefährdeten Unternehmungen, insbesondere auch der kleineren und mittleren ermöglicht und dadurch den Fortbestand wichtiger Steuerquellen sichert und die drohende Vermehrung der Arbeitslosigkeit bannt. Im Verfahren der Steuerveranlagungsorgane muß jede Willkür, jedes Verbergen der Auskunftsquellen, jedes Heranziehen bedenklicher Auskunftspersonen und jedes Ausspielen von Konkurrenten gegeneinander aufhören. Jede Exekution zur Einbringung von Steuern, die nicht im regelmäßigen Verfahren bemessen sind, hat sofort aufzuhören.

3. Bei der dringenden Reform der geltenden Vorschriften soll das Ziel eine moderne, einfache und gerechte Regelung der direkten Steuern sein. Hiebei wollen insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

Für nach der Gebühr des Vorjahres einzuzahlende rückständige Beträge gelten weiterhin die Zinsen im Ausmaße des Gesetzes vom 9. März 1870, beziehungsweise 23. Jänner 1892.

Hat der Steuerträger eine geringere Gebühr als im Vorjahre zu erwarten, so hat die Steuerbehörde über Verlangen des Steuerträgers eine vorläufige Bemessung zu geben.

Für die vorläufigen Bemessungen haben die von den Steuerträgern vorgelegten Bekenntnisse ausnahmslos die Grundlage zu bilden.

Für vorgelegte Einkommensteuerbekenntnisse bis zur Höhe von 20.000 Kronen sind, vorausgesetzt, daß nicht gewichtige Bedenken gegen die Richtigkeit bestehen, die Bemessungen sofort ohne weitere Einvernahme der Partei der Kommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Staatsverwaltung hat die Steuerbehörde zu beauftragen, die vorläufigen Bemessungen binnen längstens drei Monaten in endgiltige umzuwandeln. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aenderung der vorläufigen Bemessungen nicht mehr zulässig.

Eingebrachte Steuerrekurse sind ausnahmslos binnen drei Monaten zu erledigen.

Die Kriegsanleihe ist zur Verwendung bei Einzahlung der Einkommensteuer und anderer direkter Steuern mit mindestens einem Viertel zum Emissionskurse zuzulassen.

Die allgemeine Erwerbssteuer ist im Jahre 1919 in drei Raten, und zwar am 1. März, 1. Juli und 1. Oktober, die Einkommen- und Rentensteuer in zwei gleichen Raten, 1. April und 1. September, zu bezahlen.

Die Regierung wird weiters aufgefordert, eine einheitliche Personalsteuer mit Ausschaltung aller Doppelbesteuerungen einzuführen, wobei auf die verschiedenen Einkommenquellen durch Anwendung verschieden aufgebauter Steuerskalen (Staatssteuer, einschließlich autonomer Zuschläge) Bedacht zu nehmen wäre.

Schon heute aber wird mit Rücksicht auf die traurige wirtschaftliche Lage der gewerblichen Betriebe gegen die Kontingenterhöhung der Erwerbsteuer Stellung genommen und die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem tatsächlichen Ertrage und nicht nach der mittleren Ertragsfähigkeit verlangt.

Vizebürgermeister Rain bespricht die Notwendigkeit der Erhaltung der Industrie und des Gewerbestandes bei dem so rasch als möglich zu erfolgenden Aufbau des Staates. Bei der gegenwärtigen Steuerpraxis müsse die Bevölkerung unter der Steuerlast zusammenbrechen. Die Existenzfrage des Gewerbestandes sei aber gleichbedeutend einer Arbeiterfrage. Redner teilt mit, daß die allgemeine Erwerbssteuer im zweiten Halbjahre 1918 von 7 Millionen auf 23 Millionen, die Personaleinkommensteuer von 47 Millionen auf 66 Millionen, die Kriegsgewinnsteuer von 56 Millionen auf 235 Millionen gegenüber dem letzten Halbjahre 1917, insgesamt von 333 auf 597 Millionen angewachsen sei.

Bei der Abstimmung werden die Stadtratsanträge einstimmig angenommen, die einzelnen Anregungen werden dem Magistrat zur Berücksichtigung übermittelt.

Gegen Steinwender.

Protestkundgebung in den „Drei-Engelsälen".

Ueber Veranlassung des Oesterreichischen Volksvereines fand gestern in den „Drei-Engelsälen" eine Kundgebung des Gewerbestandes gegen die Steinwendersche Steuergesetzgebung statt, an der sich eine derartige Menge von Gewerbetreibenden beteiligte, daß sich die „Drei-Engelsäle und deren Nebenräumlichkeiten als viel zu klein erwiesen, um die Menge zu fassen. Die Versammlung, die einen überaus erregten Verlauf nahm, wurde vom Rechtsanwalt Dr. Knappitsch mit dem Hinweise eröffnet, daß dieselbe keinen politischen Charakter annehmen dürfe, nachdem die Gewerbe- und Handelstreibenden aller Parteischattierungen die gleiche Not drückt.

Der Referent, Vorsteher der Zuckerbäckergenossenschaft, Josef Rosenberger, kam zunächst auf die gestrige Erklärung des Staatssekretärs Dr. Steinwender zu sprechen und wies dessen Behauptung, daß diejenigen, die sich über die Steuern jetzt aufhalten, dieselben einfach nicht zahlen wollen, energisch zurück. Nach Ansicht Steinwenders sind ausgerechnet nur die Zuckerbäcker, Wildprethändler, Fleischhauer und die Börsenbesucher die einzigen Kapazitäten, welche es in Deutschösterreich verstanden haben, Kriegsgewinne zu erzielen. Der Großindustrie und den Banken gehe Steinwender aus dem Wege, er wagt es nicht, an diese Kreise heranzutreten. (Stürmischer Beifall.) Mit diesen vier Gruppen als Kriegsgewinner hat sich der erste Finanzminister der Republik gründlich geirrt. Die Zuckerbäcker beispielsweise mußten ihr Rohmaterial vom Schleichhändler um das zehnfache Geld kaufen, weil sie von den Zentralen nichts zugewiesen erhielten. Was die Kriegsgewinnsteuer anbelangt, so wurde eine derartige Ausbeutung in Oesterreich noch nie betrieben; es ist tatsächlich eine Plünderung. Wenn Steinwender behauptet, daß Ludwig v. Bartsch nur um 8000 Kronen höher besteuert wurde als im Vorjahre, so ist dies einfach nicht wahr. Bartsch hat sich deshalb erschossen, weil ihm eine halbe Million Kronen Steuer vorgeschrieben wurde, eine Steuer, so groß, wie es nicht einmal sein Vermögen war. Redner könne alles, was er sage, beweisen, Steinwender aber hat für seine Behauptungen keinerlei Beweise. (Stürmische Beifallsrufe.) Einem Zuckerbäcker, der seit sechs Jahren erst Meister ist und nur mit drei Gehilfen arbeitet, wurde nach der Steinwenderschen Praxis eine Steuer von 480.000 Kronen vorgeschrieben. Auch dieser Mann, der hier im Saale ist, erklärte, sich das Leben nehmen zu müssen, wenn diese ungeheuerliche Besteuerung aufrecht bleibt. Oesterreich hatte früher fünfzig Millionen Einwohner, heute kaum acht Millionen, und Steinwender ist in der Tat so verrückt, zu glauben, daß er mit diesem Häuflein Menschen die ganzen Schulden des alten Oesterreich zahlen könne. Warum wendet sich Steinwender nicht an die Erzherzoge und an die bekannten Großindustriellen, die im Krieg so dick verdienten und das Volk in so unerhörter Weise ausgewuchert haben. Das schönste in der Steinwenderschen Verordnung ist, daß derjenige, der am ersten Februar seine Steuern nicht bezahlt hat, für den gesamten Rückstand 12 Prozent Verzugszinsen bezahlen muß. Wenn ein Privatgeldverleiher 12 Prozent Zinsen verlangt, so kommt er ins Zuchthaus. Es ist sehr traurig, daß die erste Regierung unserer jungen Republik derartige Wuchergeschäfte macht. „Wir sind," ruft Redner, „doch in keinem Gewaltstaate, sondern in einer freien Republik, wir wollen freie Menschen sein und uns nicht mehr knechten lassen. Ich glaube daher, daß wir Steinwender nicht mehr dulden. (Brausender Beifall.) Kohlen sind keine da, die Geschäfte müssen nachmittags geschlossen werden, die Löhne sind gleich den Rohmaterialien in das Ungeheure gestiegen, das Land hat nur im Schleichhandel Lebensmittel, und in einer solchen Zeit kommt eine Steuerbehörde und behandelt die Gewerbetreibenden wie Verbrecher. Wenn Steinwender von einem Bolschewismus spricht, so hat er nicht Unrecht. Der Bolschewismus wird aber von der Regierung, speziell von ihm selbst großgezogen. (Rufe: Sehr richtig! Weg mit diesem Bolschewismus!) Sollten derartige Steuervorschreibungen nicht zurückgezogen werden, folgt die Steuerverweigerung." (Stürmischer Beifall. Rufe: Weg mit Steinwender!)

Stadtrat Breuer betont, daß das, was jetzt geschieht, zur Einhebung der zur Existenz des Staates notwendigen Mittel ein Verbrechen an den Staatsbürgern sei. Wohin käme Deutschösterreich, wenn man den Mittelstand ausplündert und dem Anarchismus in die Hände treibt. Für das Vorgehen Steinwenders gibt es in der deutschen Sprache kein Wort, um es stark genug kennzeichnen zu können. Redner wendet sich sodann gegen die Zentralenwirtschaft und fordert öffentliche Rechnunglegung. Man will wissen, was mit den Hunderten von Millionen, welche dem Volke abgezapft wurden, geschieht und in welchem Sack sie geflossen sind. „Wir leben in einer schweren Zeit und ich gebe Herrn Steinwender und allen anderen an der Spitze der Regierung stehenden Männer den Rat, sich in das Gedächtnis zu rufen, daß man nicht mehr weit weg von der Grenze sei, wo die Erregung Formen angenommen hat, welche für die öffentliche Ordnung nicht vom Vorteil sein können. Bis hieher und nicht weiter! Herr Steinwender soll den Bogen nicht zu stark spannen, es gibt keine Garantie mehr dafür, daß dieser Bogen nicht reißt. Wie dieser Mann jetzt vorgeht, das ist direkt aufreizend. Ich glaube, Steinwender hat das Ziel seiner Träume erreicht; er könnte sich damit begnügen und als 73jähriger Mann, der eben, wie mancher Professor, mit seinen Ideen nicht das Richtige trifft, in Pension gehen. Das deutschösterreichische Volk wird Steinwender keine Träne nachweinen, aber eines verlangt es, seinen sofortigen Rücktritt und Aufhebung aller seiner Verordnungen. (Beifall.)

Nationalrat Dr. Neumann-Walter betont die Notwendigkeit des Gewerbestandes, der geschützt werden müsse, um von der Großindustrie nicht zermalmt zu werden. Aber gerade dieser Stand wird von der Steuerbehörde am furchtbarsten drangsaliert. Die gegenwärtige Steuerpraxis könne man tatsächlich als Bolschewismus bezeichnen, weil sich gegen das Fehmgericht der Steuerbehörde kein Mensch wehren kann. Der Krebsschaden des österreichischen Steuerwesens ist es, weil es kein mündliches Verfahren gibt, sondern für die Steuerbehörde der Grundsatz gilt, der größte Schuft im ganzen Land bleibt der Denunziant. Die Steuermoral des Staates wird nur dann gehoben werden, wenn das Spitzelwesen abgeschafft wird. Redner schloß mit dem Hinweis, daß er schon vor Jahren für ein öffentliches Steuerverfahren, beziehungsweise für Schaffung von Steuergerichten eingetreten sei. (Lebhafter Beifall.)

Bezirksvorsteher Dr. Blasel: Empörend sei, daß die Steuerbehörde dem Steuerzahler nicht glaubt und ihn im vorhinein schon als Schwindler und Betrüger hält. Ein Staatsanwalt muß einem Verbrecher den Betrug nachweisen, ehe er ihn verurteilen kann. Bei der Steuerbehörde ist dies nicht notwendig, er wird ohne Beweis verurteilt. In der Leopoldstadt hat einem Kaufmann in demselben Momente der Schlag getroffen, als die Steuerkommission kam, um eine Beschlagnahme zur Sicherung der rückständigen Steuer vorzunehmen. Was den Fall Janowitzer anlangt, so sei es richtig, daß der Mann sich durch den übermäßigen Ankauf von Papiergeweben verspekuliert hat; richtig sei aber auch, daß ihm eine Steuer von mehreren 100.000 Kronen vorgeschrieben wurde, daß er darüber den Kopf verlor und sich das Leben nahm. Einer Pfaidlerin in der Innern Stadt wurde nicht nur eine Steuer von 600.000 Kronen vorgeschrieben, sondern man hat ihre ganzen Waren zur Sicherstellung der Steuer verwendet, so daß sie nichts verkaufen kann. Steinwender gibt zu, daß das Gesetz leichtfertig gemacht wurde und einige Fehler unterlaufen seien. Er als Finanzminister ist aber der verantwortliche Teil, für seine Unfähigkeit und Dummheit wird der Steuerzahler büßen. Seine gestrige Erklärung zeigt, daß er kein bürgerlicher, sondern ein kommunistischer Minister ist, denn er hetzt direkt die roten Gardisten auf den Gewerbestand. Es gibt daher nur eines: Hinaus mit Steinwender! (Stürmischer Beifall.)

Es sprach noch Fleischhauer Adalbert Wilhelm und Rechtsanwalt Dr. Knappitsch, der eine Resolution beantragte, in welcher gegen die Steinwendersche Steuerpraxis energisch protestiert, die Oeffentlichkeit der Steuerbemessung und der Rücktritt Steinwenders vom Amte eines Finanzministers gefordert wird.

Die Resolution wurde unter stürmischer Beifallskundgebung einstimmig angenommen, worauf die Versammlung ein Ende fand.

Frankfurter Zeitung

27/I. 1919

* Die neuen Kriegssteuern.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hachenburg** (Mannheim).

II.*)

Der Zweck der jetzigen Steuergesetzgebung, die Entlastung des Reichs von der Kriegsschuld, kommt in dem vorliegenden Entwurfe noch stärker zum Ausdruck als bisher. Im Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 war schon ausgesprochen, daß bei der Entrichtung der Abgabe die 5proz. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reiches zum Nennbetrage und die 4½proz. Schatzanweisungen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden und bekannt zu machenden Kurse an Zahlungsstatt angenommen werden. (§ 32.) Das Gesetz vom 26. Juli 1918 hat dies wörtlich wiederholt. Das gleiche tut der Entwurf über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 (§ 36). Weiter geht aber der Entwurf über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Er verlangt, daß bei einer Kriegsabgabe von mehr als ℳ 100 000 der ℳ 50 000 übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch die Hingabe von Reichskriegsanleihen zu tilgen ist. (§ 26 Abs. 2.) Damit wird dem Reiche die Aufgabe, die Kriegsanleihe mittels der ihm bezahlten Steuerbeträge sich selbst zu beschaffen, abgenommen. Es wird der Antrieb zum Erwerb der Kriegsanleihe und damit deren Kurs gestärkt. Folgerichtig wird man aber diesen Gedanken auch auf das erste der vorliegenden Gesetze ausdehnen müssen. So gut man es der physischen Person beim Vermögenszuwachs zumutet, so gut kann sie es auch bei dem Mehreinkommen leisten. Es liegt sicherlich kein Grund vor, den einen Teil des Kriegsgewinns, und zwar den Hauptbetrag, besser zu stellen als den Rest, der von der Vermögenszuwachssteuer erfaßt worden soll. Und weiter. In den früheren Gesetzen war die Annahme der 5proz. Kriegsanleihe zum Nennbetrage vorgesehen. Auch das hat man für die Kriegsabgabe der Gesellschaften und die Mehreinkommenssteuer der Einzelpersonen beibehalten. Beim Vermögenszuwachs aber soll grundsätzlich hierfür der Kurs maßgebend sein, zu dem die Kriegsanleihen auf Grund der hierüber besonders erlassenen Bestimmungen bei Feststellung des Endvermögens des Abgabepflichtigen zu bewerten sind." (§ 27 Abs. 1 Entwurf.) Nur wenn der Abgabepflichtige Zeichner ist, dann kann er die Uebernahme der 5proz. zum Nennwerte fordern. Bei den 4½proz. ist, wie früher bestimmt, ein besonderer Kurs festzusetzen (§ 27 Abs. 2.) Die Neuerung ist zweifellos gut. Nur der Zeichner hat einen Anspruch darauf, daß ihm das Reich die Zusage hält und eine Verrechnung zum Nennbetrage bei den 5proz. Anleihen vornimmt. Wer auf ein Sinken des Kurses der Kriegsanleihen spekulierte und sich die hierzu nötigen Posten zum geringeren Kurse auf freiem Markte beschaffte, kann auf dieses Privileg keinen Anspruch erheben. Es muß aber wieder auf alle Abgabepflichtigen ausgedehnt werden. Es ist nicht zu verstehen, weshalb die Aktiengesellschaft, die sich die Kriegssteuerrücklage von nunmehr 80 pCt ihres Kriegsgewinns jetzt erst bei dem Sinken der Kurse gekauft hat, sie dem Reich zu pari überlassen darf, während der Einzelkaufmann bei seinem Vermögenszuwachs nur den Kurswert erhält. Der Spekulationsnutzen des Steuerpflichtigen muß ihm in allen Fällen gestrichen werden. Er sei, wer er sei. Eigenartig ist die Regelung der Steuerzahlung durch Kriegsanleihe beim Tode des Zeichners. Sein Erbe soll die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen bis zur Höhe des seinem Anteil am Nachlasse entsprechenden Betrages der Zeichnung fordern können. Also gleichgültig, wie viel Stücke er aus dem Nachlasse erhält. (§27 Abs. 3.) Das läßt sich begreifen. Man will damit wohl vermeiden, daß ein Miterbe, der abgabepflichtig ist, sich von einem andern Erben, der keinen Vermögenszuwachs hat, den ganzen Bestand an Kriegsanleihe bei der Teilung überweisen läßt, um das Privileg des Zeichners zu genießen. Er wird, wenn es sich um zwei Erben dreht, stets nur die Verrechnung der Hälfte verlangen können. Allein sonderbarerweise wird bei der Hingabe an Zahlungsstatt auf Abs. 1 und die darin angegebenen Kurse verwiesen. Das besagt dann, daß der Erbe nicht das Privileg des Zeichners hat. Er steht jedem beliebigen Besitzer von Kriegsanleihen gleich. Das ist entschieden ungerecht. Weshalb soll er durch den Tod seines Erblassers schlechter gestellt sein als dieser? Zu welchem Zwecke überhaupt dann die ganze Bestimmung? Die Unbilligkeit wird noch deutlicher, wenn man den zweiten Fall, der neben dem Erbgange erwähnt ist, betrachtet. Ist der Abgabepflichtige Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder G. m. b. H., hat diese Gesellschaft Kriegsanleihe gezeichnet und hat der Abgabepflichtige die Schuldverschreibungen etc. von ihr erhalten, dann kann er wieder im Verhältnisse seines Anteiles an der Gesellschaft dem Reiche die Kriegsanleihe an Zahlungsstatt geben. Wieder aber nur zu dem, bei Feststellung des Endvermögens zu bestimmenden Kurse. Also wenn der Einzelkaufmann ℳ 100 000 5proz. Kriegsanleihe zeichnete, so sind sie zum Nennwert abzunehmen. Wenn die offene Handelsgesellschaft die Zeichnung vornahm und die beiden Gesellschafter jeder zur Tilgung seiner Abgabeschuld je ℳ 50 000 der Gesellschaft entnahmen, dann werden sie ihnen nur zum Kurswerte abgenommen. Vielleicht will der Entwurf dies gar nicht. Dann muß er eine andere Fassung bekommen. Auch diese richtig gestellten Vorschriften sind dann wieder auf alle Fälle der Kriegsabgabe auszudehnen.

III.

Die Entwürfe sind Wiederholungen der früheren Gesetze. Das gilt nicht nur für die Ausdrucksweise. Das ganze System ist geblieben. Dabei hat man aber nicht bedacht, daß durch das unglückliche Ende des Krieges und die Revolution sich die wirtschaftliche Grundlage, von der man ausging, verschoben hat. Das Modell für die Kriegssteuer der Einzelpersonen war die noch im Frieden geschaffene Besitzsteuer. Das Gesetz vom 3. Juli 1913 war zugleich mit dem Wehrbeitragsgesetz entstanden. Es führte eine mäßige Steuer vom Vermögenszuwachs ein. Wenigstens kommt sie uns heute bei den ungeheueren Ziffern, an die wir uns gewöhnen, recht geringfügig vor. Schon damals hatte man hauptsächlich das mobile Kapital als Steuergegenstand betrachtet. Man dachte an die Gewinne und Wertsteigerungen bei Handels- und Industrieunternehmungen. Man sah auf die großen Kursgewinne an Aktien und andern Börsenpapieren. Dann kam die erste Kriegssteuer. Wieder stand die Industrie im Vordergrund. Sie machte die Kriegsgewinne. Die Aktien der für den Krieg arbeitenden Gesellschaften stiegen und stiegen. Was Wunder, daß man hier das lockendste Steuerobjekt sah. Die Schonung des Immobilen Kapitals wurde beibehalten. Die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes über die Bewertung der Grundstücke (§§ 30—33) bildeten einen Bestandteil des Kriegssteuergesetzes. Grundsätzlich ist der sonst geltende „gemeine Wert" hier nicht maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wie das Grundstück verkauft werden könnte. Maßgebend sind die Gestehungskosten. An deren Stelle tritt in gewissen Fällen der Ertragswert. Auf Einzelheiten kann ich natürlich nicht eingehen. Es genügt, an das Prinzip zu erinnern. Man wollte absichtlich „den noch nicht realisierten Konjunkturgewinn bei Grundstücken der steuerlichen Erfassung entziehen." Beim beweglichen Kapital unterlag er der Besteuerung. Das ist auch in dem jetzt vorliegenden Entwurfe des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs beibehalten. (§§ 4, 5 und 10) Jetzt aber paßt dieses Bild nicht mehr in den Rahmen. Die Industrie erträgt die einseitige Belastung nicht. Der immobile Besitz aber foutiert sie heraus. Es geht nicht mehr an, daß die Landwirtschaft und auch der städtische Hausbesitz trotz der immensen Wertsteigerung und der Erhöhung des Ertragswertes geschont bleiben, während man die mobilen Kapitalwerte nach dem, auf den Stichtag festzusetzenden, noch nicht realisierten und später nicht mehr zu realisierenden Werte einsetzt. Man gestatte mir, zwei krasse Fälle einander gegenüberzustellen. Auf der einen Seite ein Rittergut, das im Jahre 1895 gekauft wurde. Die Gestehungskosten sind hierfür maßgebend. Es ist gleichgültig, daß sich der Wert des Gegenstandes gerade im Krieg und durch den großen Nutzen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewaltig vermehrt hat. Es ist gleichgültig, daß der Ertragswert sich verdoppelte und verdreifachte. Auf der andern Seite ein Geschäftsanteil einer im Jahre 1895 gegründeten G. m. b. H. Er wird bewertet nach den Ergebnissen der Gesellschaft. Man weiß, wie schwer gerade unter diesen Einschätzungen der Geschäftsanteile die Abgabepflichtigen gelitten haben. Von einer Realisierung des „Konjunkturgewinnes" ist hier so wenig die Rede wie bei dem landwirtschaftlichen Besitz. Oder man nehme statt des letzteren ein Zinshaus in einer Großstadt. Man sehe sich die Mieten an. Hier entsteht wieder das Gefühl der ungerechten Behandlung, wenn das bewegliche Kapital anders und schärfer erfaßt wird wie das unbewegliche. Mit der Schwierigkeit, die Abgabe aus dem immobilen Kapital zu erheben, hat die vorliegende Frage nichts zu tun. Sie ist auf steuertechnischem Wege zu lösen. Die Schwierigkeit, bei nicht flüssigem Vermögen ohne allzu große Schädigung der wirtschaftlichen Existenz den Steuerbetrag dem Reiche zuzuführen, muß durch Entgegenkommen in der Zahlungsweise beseitigt werden. Das ist dann nicht nur für Grundstücke. Man darf nicht vergessen, daß jetzt die Zeit gekommen ist, in der die Industrie und der Handel notleidend wurden und der Stütze bedürfen. Die Landwirtschaft hat sich im Kriege erholt. Sie ist jetzt aus dem notleidenden Bruder zu dem krafterfüllten geworden. Sie muß jetzt ihrerseits helfen, die andern Teile zu stützen.

IV.

Während der Entwurf des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 sich nur in wenig Punkten von dem früheren Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 unterscheidet, bringt der Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs eine Anzahl von Neuerungen. Freilich nicht sehr erheblicher Art. Aber immerhin hat man hier von der reinen Wiederholung des früheren Gesetzes abgesehen. Es fehlt aber am Schlusse beider Gesetze die in den früheren Kriegssteuergesetzen enthaltene Ermächtigung des Bundesrats zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen. (§ 40 Abs. 1 Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und § 44. Kriegsabgabegesetz vom 26. Juli 1918.) Warum das geschah, ist nicht ersichtlich. Die Ausführungsbestimmungen des ersten Kriegssteuergesetzes enthielten eine Reihe von wichtigen materiellen Bestimmungen. Vielfach hatte der Staatssekretär des Reichsschatzamtes in den Beratungen des Reichstags auf diesen Weg tröstend verwiesen. Er hatte auch Wort gehalten. Dann tauchte freilich die Frage auf, ob denn diese vom Bundesrat erlassenen Ausführungen sich noch im Rahmen der Ermächtigung halten. Nun soll aber diese Möglichkeit vollständig fallen. Dann müßten alle die Vorschriften, die dort untergebracht waren, jetzt in das Gesetz. Einzelne hatte man bereits in das Abgabegesetz vom 23. Juli 1918 herübergenommen. Das waren nicht einmal die wichtigsten. Es bleiben immer noch solche draußen, die gerade für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Das sind die Vorschriften über die Abschreibungen. Ich verweise auf § 22 der Ausf.-Bestimmungen zum Kriegssteuergesetz Abs. 2. Es sollen bei der Bemessung der Abschreibungen nicht nur die besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmers berücksichtigt werden. Die Berechtigung der Abschreibungen ist auch auf der Grundlage der „durch den Krieg und durch die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen" zu beurteilen. Diese Bestimmung ist für die Industrie jetzt unentbehrlicher wie je. Ihre Bilanzen auf Ende des letzten Kriegsjahres dürfen pessimistisch gehalten sein. Die Ueberführung in die Friedenswirtschaft muß sich mehr als je jetzt geltend machen. Sie muß die Herabsetzung der zu hohen Preise im Kriege übernommenen, festen Anlagen und beweglichen Gegenstände beibehalten können. Es muß vermieden werden, daß ein scheinbarer Gewinn, der in Wahrheit nicht mehr vorhanden sein kann, aus der Bilanz herausgerechnet wird. Man wird aber hier noch einen Schritt weitergehen müssen. Der Versuch, aus den Ausf.-Bestimmungen ein Recht des Kaufmanns zur Bildung von Rücklagen zum Zwecke der Ueberführung in die Friedenswirtschaft abzuleiten, mußte an dem Wortlaut derselben scheitern. Das waren keine Abschreibungen. Das waren sicher echte Reserven. Heute aber verlangt die wirtschaftliche Not der Industrie, daß man ihr diese Reserven lasse. In der kommenden Zeit beginnen die mageren Jahre. Die Industrie muß von dem Fette zehren, das sie angesetzt hat. Andernfalls geht sie durch Entkräftung zu Grunde. Deshalb muß bei der Berechnung des bilanzmäßigen Gewinns und des abgabepflichtigen Vermögens durch das Gesetz jetzt die Bildung einer Uebergangsreserve, die steuerfrei bleibt, gestattet werden. Sie kann mäßig bemessen sein. Aber das Gefühl der Gerechtigkeit verlangt auch hier wieder diese Rücksicht auf die jetzt in Not geratenen Zweige der Volkswirtschaft. Sonst kommt das Gefühl der Bitterkeit über ungerechte Behandlung auf. Wie störend dies auf die ganze Entwicklung der Steuerpflicht wirkt, habe ich eingangs gezeigt.

Nun wird man freilich den Einwand hören, daß die Industrie für sich selber sorge. Man weist auf die versteckten Gewinne hin. Es werde wohl eine Bilanz vorgelegt, die äußerlich korrekt erscheine. Niemand wisse aber, wie viel stille Reserven durch Minderbewertung von Aktiven geschaffen wurden. Niemand, wie viel noch vorhandene Werte bereits über Unkostenkonto abgebucht sind usw. Dieses Mißtrauen muß ausgeräumt werden können. Die amtliche Vorbemerkung zu den jetzt vorgelegten Entwürfen erklärt deren Vorschriften über das bei der Veranlagung und Erhebung einzuhaltende Verfahren nur für eine vorläufige Regelung. Die Vorschriften sollen „noch wesentlich und insbesondere in der Richtung verbessert und verschärft werden, daß den Steuerbehörden weitgehende Befugnisse zur einwandfreien Ermittlung des Vermögens und Vermögenszuwachses eingeräumt werden." Man sieht auch hier wieder einen Wechsel auf die Zukunft. Man hätte gerne jetzt schon gewußt, welche Mittel und Wege gefunden worden sind. Man sollte weniger daran denken, die Macht der Steuerbehörden zu verstärken. Sie ist heute schon groß genug. Sie scheitert nur daran, daß nicht jede Bilanz durch einen Sachverständigen an der Hand der Bücher nachgeprüft werden kann. Man wird den Schwerpunkt in die Steuererklärung selbst legen müssen. Sie ist eine Mitteilung über das Geschäftsergebnis, an dem der Staat beteiligt ist. Daher hat er einen Anspruch auf Rechnungslegung. Er kann nicht nur im Einzelfalle sein Fragerecht ausüben. Er kann auch allgemein, verbunden mit der Fassion, Aufschluß über eine Reihe von wichtigen Punkten fordern. Das geschieht zum Teil heute schon. Das System ist des Ausbaus fähig. Er wird dann erfahren, wie groß die Abschreibungen sind. Er wird aber auch hören, wie man die Waren bewertet hat. Er wird wissen, ob unter den Kreditoren nur echte Schuldverbindlichkeiten enthalten sind usw. Man kennt ja heute auch so ziemlich die Mittel, durch welche der Gewinn versteckt werden kann. Der Staat verschafft sich Gewißheit, ob sie bei der Bilanz angewendet wurden. Und schließlich kann er eine eidliche Bekräftigung der ihm gemachten Angaben fordern. Das entspricht dem Offenbarungseid des Zivilrechtes bei der Rechnungslegung. (§ 259 BGB.) Dieses Verfahren wird dann auch erzieherisch wirken. Man muß beiderseits, der Steuerberechtigte und der Steuerpflichtige, sich in gerechter Weise behandeln. Je größer die Gewißheit des Staates, daß ihm der gebührende Betrag von Einkommen und Vermögen zufließt, desto mehr muß er aber auch seinerseits darauf achten, daß er dem Steuerpflichtigen nicht Unbilliges zumutet.

*) Vergl. 1. Morgenblatt vom 26. d. M.

Neue Freie Presse

27. II. 1919 153 24

Wien, Montag

nen Kronen verloren, deren

Massenkundgebung der Wiener Geschäftswelt gegen die Steuerpraxis.

Wien, 27. Januar.

Eine Massenkundgebung der Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe hat gestern in stürmischer Weise den sofortigen Rücktritt des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Otto Steinwender gefordert. In diesem unter großter Erregung gefaßten Beschlusse kommt die einmütige Willensmeinung der gesamten deutschösterreichischen Geschäftswelt zum Ausdrucke, denn die Redner, welche die von der Versammlung einstimmig angenommene Entschließung befürworteten, waren die Vertreter der Industrie, des Gewerbes, die Präsidenten der einzelnen großen industriellen, gewerblichen und genossenschaftlichen Korporationen und Reichsorganisationen. Die Versammlung war besonders von kleinen Gewerbsleuten stark besucht, die leitenden Persönlichkeiten unserer Kaufmannswelt waren in der gestrigen Protestversammlung gegen die Steuerwillkür fast vollzählig erschienen. Man sah viele „kleine Leute" aus den äußeren Bezirken, viele Frauen, die alle das gleiche Leid des unerträglichen Druckes der Steuerschraube vereinigt hatte.

Die Festsäle des Industriehauses am Schwarzenbergplatze erwiesen sich zu klein, um all die Erschienenen fassen zu können. Die Galerien und der große Saal waren dicht gefüllt, im Mittelgang und an den Längswänden und außerhalb des Saales, dessen Türen geöffnet waren, standen sowohl an den beiden Längsseiten, wie im großen Vorraum bis zu den Stiegen die Leute eng aneinander gepreßt. Selbst das Präsidium war zu beiden Seiten von Versammlungsteilnehmern umlagert.

Scharfe Kritik wurde an der jüngsten Aeußerung Steinwenders geübt, daß in kurzer Zeit die Zahlungsfähigkeit des Staates nicht mehr vorhanden sein dürfte. Das Verlangen wurde gestellt, Herrn Dr. Steinwender wegen dieser Erklärung, die unter anderem auch unseren letzten Kredit im Auslande untergrabe, verantwortlich zu machen. Wenn Dr. Steinwender den baldigen Bankerott ankündigt, meinte ein Redner, warum soll man dann jetzt schon die Steuer für das ganze Jahr bezahlen? Mit größter Entschiedenheit wurden die schweren Angriffe einzelner Steuerorgane gegen die kaufmännische Ehre zurückgewiesen und darüber Klage geführt, daß bei der Feststellung des neuen Steuergesetzes keine der wirtschaftlichen Korporationen um ihre Meinung gefragt worden sei. Ein Redner teilte mit, daß Dr. Steinwender ursprünglich die Absicht hätte, in das Steuerfluchtgesetz die Todesstrafe aufzunehmen. Präsident Ratz von der Reichsorganisation der Kaufleute erklärte, nicht um Dr. Steinwender handle es sich, sondern um das ganze System, das fallen müsse. Dr. Steinwender könnte nicht so vorgehen, wenn er nicht die Nationalversammlung hinter sich hätte, und das sei für den Kaufmann der Mahnruf, bei den kommenden Wahlen nur diejenigen zu wählen, die wirklich die Interessen des Kaufmannes und Mittelstandes vertreten.

Die einzelnen Redner wurden in ihren Ausführungen immer wieder durch leidenschaftliche Kundgebungen unterbrochen und mußten öfters längere Zeit innehalten, bis sie sich wieder vernehmlich machen konnten.

Zu einer längeren Störung kam es während der Rede des Präsidenten Artur Kuffler. Anfangs hörte ihn die Versammlung, während er den leitenden Gedanken der Kriegssteuern besprach, ruhig an. Als er aber auf die Steuerverhältnisse der Textilindustrie zu sprechen kam, ertönte mitten aus der Versammlung der Ruf: „Baumwollzentrale!", und der größte Teil der Anwesenden wandte sich unter Rufen über die Zentralen gegen den Redner. Man ließ Kuffler nicht weiterreden. Die Versuche des Vorsitzenden, sich Gehör zu verschaffen und die aufgeregten Gemüter zu beruhigen, waren vergeblich. Der lange andauernde große Lärm und die stürmischen Szenen fanden erst ihr Ende, als Herr Kuffler von der Rednertribüne abtrat.

Die vom Generalsekretär Dr. Gustav Weiß v. Wellenstein vorgeschlagene Resolution wurde unter stürmischen Zustimmungskundgebungen einmütig angenommen. Als der Vorsitzende die Versammlung, die um 10 Uhr begonnen hatte, um 3/4 1 Uhr mittags schloß, war ein großer Teil der Anwesenden damit nicht einverstanden. Tatsächlich blieb noch der größte Teil der Versammlungsteilnehmer nach dem offiziellen Schluß im Saale zurück, und es wurden noch mehrere Reden gegen die Steuerpraxis gehalten, überdies bildeten sich in den Ecken des Saales, in den Vorräumen und auf dem Stiegenhause Gruppen, die leidenschaftlich einzelne Fälle von Steuerwillkür besprachen.

Ueber die Versammlung liegt uns der folgende Bericht vor:

Vorsitzender Sektionschef Dr. Brosche eröffnet die Versammlung und führt aus: Bevor wir in die meritorische Verhandlung eintreten, müssen wir zunächst zwei Anwürfe zurückweisen, welche gewöhnlich gegen Handel, Industrie und Gewerbe erhoben werden. Zunächst wird behauptet, die strengen Steuermaßnahmen der letzten Zeit seien notwendig, weil die Fatierung nicht wahrheitsgetreu erfolge. Wir verurteilen auf das entschiedenste jeden, der nicht ehrlich sein Bekenntnis ablegt als einen, der nicht nur den Staat, sondern auch seinen Beruf auf das empfindlichste schädigt (lebhafter Beifall), wir weisen es aber zurück, daß Handel, Industrie und Gewerbe nicht in ihrer großen Mehrheit ehrlich und aufrichtig fatieren. Wir können nicht dulden, daß die kaufmännische Ehre angegriffen und jeder Fatent als Steuerdefraudant behandelt wird. (Lebhafter Beifall.)

Der zweite Vorwurf, der gegen uns erhoben wird, geht dahin, daß wir keine Steuern zahlen wollen. Auch diesen Vorwurf weise ich auf das entschiedenste zurück. Denn wir erkennen an, daß die enormen Bedürfnisse des Staates gedeckt werden und daß Handel, Industrie und Gewerbe alles aufbieten und dazu beitragen müssen, damit die Zahlungsfähigkeit des Staates aufrechterhalten werde. Aber wir müssen auch verlangen, daß alle Berufsstände gleichmäßig zu den Bedürfnissen des Staates beitragen, und können es nicht zugeben, daß durch die uns auferlegte Steuerleistung unsere tatsächliche Leistungsfähigkeit unterbunden wird. Diesen Vorwurf hat auch der Herr Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender (stürmische Pfuirufe) gegen uns erhoben. Er hat als Beispiel für Steuerfreudigkeit England angeführt. Wenn wir an Steuerfreudigkeit hinter England zurückstehen, so ist das nicht unsere Schuld. Ich wüßte nicht, wie wir bei einer solchen Steuergesetzgebung und Steuerpraxis, wie sie jetzt geübt wird, Steuerfreudigkeit zeigen sollten.

Der Staatssekretär hat auch die Aeußerung getan, daß in absehbarer Zeit voraussichtlich die Zahlungsfähigkeit des Staates nicht mehr vorhanden sein dürfte. Eine derartige Aeußerung, die nicht nur geeignet ist, uns im Auslande um den letzten Kredit, den wir dort haben, zu bringen (lebhafte Zustimmung), sondern auch im Inlande das ärgste Mißtrauen gegen die Person des Staatssekretärs auszulösen (lebhafter Beifall), kann jene Steuerfreudigkeit nicht aufkommen lassen, die wir tatsächlich nötig haben, um den Bedürfnissen des Staates Rechnung tragen zu können; denn die Tendenzen, von denen dieser Herr geleitet ist, führen in ihren letzten Konsequenzen dahin, daß er unter dem Ehrennamen des Antikapitalisten, den er sich beilegt, jeden Erwerbsinn untergräbt und jeden Unternehmungsgeist vernichtet und damit die Wurzeln unserer Wohlhabenheit und unserer gesamten Volkswirtschaft zerstört. (Lebhafter Beifall.) Diesen Tendenzen müssen wir mit allem Nachdrucke entgegentreten und verlangen, daß der Staatsrat durch Beseitigung dieser mit falschen Schlagworten verbrämten Unfähigkeit öffentlich bezeugt, daß er mit diesen Tendenzen nichts gemein hat. (Stürmischer Beifall.) Wir müssen verlangen, daß nicht ein Steuerdruck geübt wird, wie er in der Zeit des allerschärfsten Absolutismus nicht vorhanden war, wir müssen verlangen, daß der leitende Mann der Staatsfinanzen nicht Aeußerungen von einer leichtfertigen Krida des Staates mache, zumal seit dem Jahre 1811 kein verantwortlicher Staatsmann es je gewagt hätte, das Wort von der Zahlungsunfähigkeit des Staates in den Mund zu nehmen. (Lebhafter Beifall.)

Herr Georg Kuhner führt aus: Die Industrie war sich vollkommen darüber klar, daß sie von Dr. Steinwender nichts erwarten darf, aber ihre Erwartungen sind bei weitem übertroffen worden, denn die Steuerpraxis, die nunmehr einreißt, ist nur geeignet, jedes Wirtschaftsleben von vornherein unmöglich zu machen. Vor allem müssen wir als einmütigen Wunsch von Industrie, Handel und Gewerbe aussprechen, daß der derzeitige Leiter des Staatsamtes für Finanzen, der geistige Inspirator all der neuen Verordnungen und Maßnahmen, die sowohl gegen den Staat wie gegen uns gerichtet sind, entfernt werde. (Stürmischer Beifall.) Wir sollen die Steuern, die wir vor zwei und drei Jahren mit Leichtigkeit aus den laufenden Einnahmen hätten bestreiten können, sofort auf einmal bezahlen. Der Industrie stehen aber für diese Zwecke die flüssigen Mittel nicht zur Verfügung; denn diese sind heute einerseits in den gewaltigen Forderungen festgerannt, welche die Heeresverwaltung der Industrie schuldet, andererseits hat die Industrie einen großen Teil ihres flüssigen Kapitals in Kriegsanleihe angelegt. Redner wendet sich sodann gegen die Höhe der Verzugszinsen und gegen die provisorische Steuerbemessung und bespricht eingehend die vorgeschlagene Resolution:

Die Resolution.

Die heute tagende Versammlung von Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleuten verlangt vor allem den sofortigen Rücktritt des gegenwärtigen Staatssekretärs für Finanzen. Ferner fordert die Versammlung:

1. Folgende Aenderungen des Steuereinhebungsgesetzes: a) provisorische Bemessungen können nur bis einschließlich des Steuerjahres 1918 und auch dann nur auf Grund der Bekenntnisse vorgenommen werden; b) jene Steuerträger, welche ein Bekenntnis noch nicht eingebracht haben, sind aufzufordern, innerhalb einer nicht weniger als einen Monat betragenden Frist ihre Bekenntnisse bei Kontumazfolgen einzubringen. Die vorläufige Bemessung kann erst nach Ablauf dieser Frist und wieder nur auf Grund etwa eingebrachter Bekenntnisse vorgenommen werden. Bei Nichteinbringung der Bekenntnisse darf eine vorläufige Bemessung nicht vorgenommen werden, sondern nur eine endgültige Bemessung, wie eine solche durch das Personalsteuergesetz beim Mangel vorliegender Bekenntnisse vorgesehen ist; c) für das Steuerjahr 1919 dürfen vorläufige Steuervorschreibungen nicht vorgenommen werden; d) die Personaleinkommensteuer pro 1919 ist zur Hälfte am 1. März, zur anderen Hälfte am 1. Dezember zu entrichten. Die besondere Erwerbsteuer ist am 1. März 1919 zu einem Drittel, am 1. Dezember mit den restlichen zwei Dritteln einzuzahlen; e) gegen die Abweisung der Stundungsgesuche muß der übliche Instanzenzug eingeräumt werden; f) für die Zahlung nach Vorjahrsgebühr soll die letzte ordentliche Vorschreibung, nicht aber die vorläufige Steuerbemessung maßgebend sein; g) von der Verpflichtung zur Zahlung der 12prozentigen Verzugszinsen soll abgesehen und bei Zahlungsversäumnissen nur die gesetzlichen Steuerverzugszinsen eingehoben werden; h) vorläufige Steuervorschreibungen, die über das Bekenntnis hinausgehend erlassen wurden, sind sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

2. In der Vollzugsverordnung zum Steuerzahlungsgesetz ist genau festzulegen, daß durch die Ueberlassung des 20 Prozent betragenden Teiles der Forderung des Steuerpflichtigen an die Heeresverwaltung die Steuerzahlungspflicht des Kontribuenten bis zur Höhe dieses Betrages erloschen ist.

3. Das Gesetz vom 27. April 1918, die Kriegssteuer betreffend, ist dahin abzuändern, daß die Kriegssteuer das Wirtschaftsergebnis der gesamten Kriegskonjunktur zu umfassen habe, und daß daher insbesondere Verluste der beiden letzten Jahre vom Gewinn in den ersten Kriegsjahren in Abzug gebracht werden können.

4. Die Praxis der Steuerbehörden anlangend, ist für eine rasche Durchführung des Rechtsmittelverfahrens Sorge zu tragen, da es nicht angängig ist, daß die Erledigungen von Rekursen oft nach Jahr und Tag erst erfolgen, inzwischen aber auf Grund der angefochtenen Zahlungsaufträge die exekutive Eintreibung der ungebührlicherweise vorgeschriebenen Steuerbeträge geschieht. Es ist weiter der Mißbrauch abzustellen, daß im Steuerstrafverfahren entgegen den gesetzlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Steuerstrafe noch vor Zustellung des Erkenntnisses erster Instanz einstweilige Verfügungen ins Werk gesetzt werden, durch welche namhafte Vermögensobjekte der Disposition der Steuerträger entzogen werden, und dadurch die Gefahr wirtschaftlicher Verluste herbeigeführt wird.

5. Es sind ungesäumt mit den anderen Nationalstaaten, insbesondere mit dem czecho-slowakischen, Vereinbarungen zur

Erfüllung der eingega
hert und Garantien ge

Fremdenblatt
28/I. 1919

28
155

Die Besteuerung der fiktiven Kriegsgewinne.

Von einem Industriellen wird uns geschrieben:

Im Zuge der stürmischen Protestbewegung gegen die Steuerpolitik des Staatssekretärs für Finanzen Dr. Steinwender ist immer und immer wieder auf die völlig willkürlichen Steuervorschreibungen hingewiesen worden. Nun gibt es aber auch Steuervorschreibungen, bei denen von Willkür nicht gut gesprochen werden kann — weil sie eben auf Grund von Fassionen erfolgt sind — Steuervorschreibungen, die aber gleichwohl jeder Berechtigung entbehren, weil die Voraussetzungen für diese Vorschreibungen hinfällig geworden sind. Diese Erwägungen haben im Jahre 1917 den Abgeordneten Dr. Kuranda veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß — soweit Kriegsgewinne in Betracht kommen — eventuelle Verluste des Jahres 1917 rückwirkend als Abzugsposten von den vorhergegangenen Kriegsgewinnen abgezogen werden können. Dieser Antrag wurde damals durch Dr. Steinwender zu Falle gebracht, aber die unbedingte Notwendigkeit einer solchen Bestimmung leuchtet wohl jedermann angesichts der Steuerpraxis in der Aera Steinwender ein. Nach dem Prinzip Steinwender werden alle Gewinne versteuert: insbesondere wird der Fall der fiktiven Kriegsgewinne nicht berücksichtigt, der dann gegeben ist, wenn jemand faktisch nichts verdient hat, weil er wohl zuerst verdient, dann aber verloren hat. Die bestehenden Vorschriften aber fragen nicht darnach, ob der Mann schließlich verloren oder gewonnen hat, die Steuervorschreibungen erfolgen in Wahrheit voraussetzungslos, und so ist die Steuerpolitik Dr. Steinwenders in Wahrheit ein Bau ohne Fundament.

Zu den fiktiven Gewinnen gehören nun auf Grund einer vor kurzem erfolgten Entscheidung des Staatsamtes für Finanzen, also auf Grund offizieller Verlautbarung auch jene Gewinne, die in Kriegsanleihen angelegt sind. Die Kriegsanleihen werden heute offiziell nur mehr mit 75 Prozent bewertet. Was heißt das? — Daß alle in Kriegsanleihe angelegten Gewinne in den Bilanzen entsprechend richtiggestellt werden müssen. Denn sie zahlen sonst Steuern von Gewinnen, deren angegebene Höhe nicht mehr zurechtbesteht, sondern nur 75 Prozent der damaligen Gewinnsumme ausmacht. Diese 75 Prozent sind aber auch wieder fiktiv, denn sie stellen nur den offiziellen Mindestkurs dar; es zahlt demnach fast jeder, der seinen Kriegsgewinn in Kriegsanleihe angelegt hat, schon mehr Steuer, als er wirklich verdient hat, wenn man alle Steuern zusammenrechnet. Daher muß die Forderung erhoben werden: Richtigstellung der seinerzeitigen Bilanzen auf Basis der Bewertung der Kriegsanleihe zu 75 Prozent. Weiters erhebt sich die Frage: Was ist nun die belehnte Kriegsanleihe wert? Nichts — bei dem Risiko, daß zumindest seitens der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Recht besteht, den Verpfänder der Kriegsanleihe zu packen, falls die Anleihe unter 75 Prozent Wert sinkt. Zu erwägen ist dabei, daß die seinerzeitigen ehrlichen Zeichner ihre Anleihen ordnungsgemäß durch ihre Bank belehnen ließen, ein Großteil der Zeichner jedoch die Anleihen belehnen ließen, ohne daß der Oesterreichisch-ungarischen Bank bekannt wäre, ob die angegebenen Namen und Adressen der belehnenden Firmen oder Personen richtig wären.

Um noch einmal darauf zurückzukommen, daß belehnte Kriegsanleihen eigentlich als Verlustpost abgeschrieben werden müssen — dies jedoch das krasseste Unrecht wäre; da die Zeichner vielfach unter Drohungen gezwungen wurden, möglichst große Beträge an Anleihen zu übernehmen — stelle ich die Forderung, daß also, wie bereits gesagt: diese wertlosen 25 Prozent unbedingt als Minderung der Gewinne der seinerzeitigen Perioden in Abzug gebracht werden können, oder aber das allerdings fiktive Guthaben bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Steuerbehörden zediert werden könne und bei der Kriegsgewinnsteuer Verwendung finden müsse. Wenn dies zu einem späteren Zeitpunkte — nach bereits erfolgter Zahlung von Kriegsgewinnsteuer, in Bar oder durch unbelehnte Kriegsanleihe — durchzuführen erst möglich sein wird, dann muß dem Steuerzahler nach Zession dieses oben angeführten Guthabens bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorerst Barzahlung und dann die Kriegsanleihe restituiert werden.

Wählen wir als Beispiel den krassen Fall eines angeblichen „Kriegsverdieners" aus den mittleren Ständen: Kleines Kapital, große Verdienste. Der Gedachte hatte vor dem Krieg als wohlhabender Mann ein Vermögen von 380.000 Kronen, ist ein mittlerer Erzeuger, konnte alles per Kassa zahlen und hatte einen Bankkredit von 50.000 Kronen. Im Frieden hat dieser Mann jährlich etwa 28.000 Kronen verdient, also so viel, um den Haushalt eines sehr wohlhabenden Mannes zu führen; seine Verdienstsummen steigen im Krieg rapid; er verdient im zweiten Halbjahr 1914: 80.000 Kronen; im Jahre 1915: 250.000 Kronen; im Jahre 1916: 400.000 Kronen. Im Jahre 1917 reißt die Konjunktur ab: er verliert 45.000 Kronen und im Jahr 1918 — infolge des Zusammenbruchs 380.000 Kronen. Dem Manne bleiben immerhin noch 305.000 Kronen Reinverdienst aus dem Kriege — Steuern hat er allerdings noch nicht gezahlt! Wie hat der Mann seine Gewinste während des Krieges angelegt? Zunächst mußte er 85.000 Kronen investieren; weiters war er bei seinem nicht unbedeutenden Umsatz gezwungen, bei den einzelnen Kriegsanleihen zwischen 50.000 und 100.000 Kronen zu zeichnen, insgesamt 600.000 — für die er einen Aufwand von 150.000 Kronen benötigte, da er alle Anleihen belehnt hat. Nach dieser Rechnung wären dem Manne 70.000 Kronen bar Geld geblieben, außerdem hatte er eine sehr gute Pension von den 150.000 Kronen des freien Teiles der belehnten 600.000 Kronen Kriegsanleihe. Wie viel er in den Kriegsjahren aufgezehrt hat, wollen wir nicht untersuchen. Nun aber kommt im Jahre 1919 — das jüngste Gericht! in Form der Steuervorschreibung, und siehe: Herr Dr. Steinwender freut sich, daß der Mann in den Jahren 1914, 1915 und 1916: 730.000 Kronen verdient hat! und schreibt dem Steuerträger auf Basis dieses Verdienst, sagen wir rund ungefähr 800.000 Kronen (sehr mild gerechnet!) an Steuern vor — in der Annahme nämlich, daß sich dessen Gewinne in den Jahren 1917 und 1918 auf der gleichen Höhe bewegt haben. Der Mann ist ratlos, er weiß nicht, woher er den Betrag aufbringen soll, er läuft zur Steueradministration, wo es ihm gelingt, bei einem einsichtsvollen Beamten seine Verluste per 1917 und 1918 nachzuweisen und zu erreichen, daß nur der effektive Gewinn von 730.000 Kronen zu versteuern ist. Er erreicht also das leiste, das er auf Grund der Steuergesetzgebung erreicht kann, nämlich: daß er bloß seine Gewinne zu versteuern hat. Er muß nun auf dieser Basis — wieder sehr mild gerechnet — 450.000 Kronen an Steuern erlegen. Das „Woher" geht die Steuerbehörde allerdings nicht an. Selbstverständlich kann der Mann die Steuer nicht bezahlen, daher: statt Eingang des Steuerbetrages ein Stundungsgesuch!

Warum kann er es nicht bezahlen? Das will ich versuchen, in dem folgenden zu begründen. Die Weiterführung der Betriebe war für den Großteil der Erzeuger in den Jahren 1917 und 198 mit den größten Schwierigkeiten verbunden auf einzelnen Gebieten hatten sich diese Schwierigkeiten unerträglich gestaltet. Kohle hat es immer weniger für diejenigen gegeben, die keine Munition erzeugten, die Arbeitslöhne stiegen von Monat zu Monat, da die Arbeiter selbstgezwungen waren, sich Lebensmittel im Schleichhandel zu beschaffen, wobei die quantitative und die qualitative Arbeitsleistung durch Unterernährung der Arbeiter einerseits — und durch die ununterbrochene Abnützung der Maschinen, die bei der notgedrungenen fieberhaften Arbeit und dem Mangel an Hilfsmaterial nicht instand gebracht werden konnten anderseits — konstant abgenommen hat. Viele Industriellen waren gezwungen, um überhaupt noch fortwursteln zu können, Kohle und sonstiges Material in Schleichhandel zu unerhörten Preisen einzukaufen. Wer nun unter solchen Verhältnissen an Kontrakte mit der Heeresverwaltung gebunden war, derjenige, bei dem die Preise vom Militärärar vorgeschrieben waren, der mußte unvermeidlich Geld verlieren, und zwar im direkt umgekehrten Verhältnis zu den vorhergegangenen Gewinnen: Je größer die Kontrakte, desto größer die Verluste. Diese Verhältnisse, die im Jahre 1917 allerdings nur einen kleinen Teil der Industrie getroffen haben, haben sich im Jahre 1918 verallgemeinert. Der Gegensatz zwischen den Produktionskosten und den Lieferpreisen hat sich ständig zu Ungunsten der Industrie vergrößert — bis zum Augenblick des Zusammenbruches Oktober-November 1918, in dem wohl fast jeder Einzelne direkt oder indirekt hineingerissen wurde. Die Summe von Verlusten aus diesem Zusammenbruch ist ungeheuer, und die Frage nach der Bedeckung und dem Weiterbestand der davon Betroffenen von der allergrößten Bedeutung. Jetzt nun zeigt sich, wie unumgänglich notwendig es ist, daß wir eine Bilanz aus dem Kriege ziehen, daß ein Staatssekretär der Finanzen sich mit dieser Bilanz beschäftige, um sie als Grundlage für sein Budget zu benützen. Wenn der Staatssekretär für Finanzen in bezug auf diesen Umstand Vogel Strauß-Politik spielen will, dann wird er sich vielleicht nicht einmal so lange halten können, wie der Kaufmann, den er durch seine Tätigkeit insolvent macht. Die wichtigste Frage, ob sich der junge deutschösterreichische Staat durch die rücksichtslose Verwirklichung der Steuerprojekte des Staatssekretärs für Finanzen noch sanieren kann, ohne daß währungspolitisch ein operativer Eingriff notwendig würde, kann verneint werden — hat doch Staatssekretär Dr. Steinwender diese Erklärung selbst mit den Worten abgegeben, es würde sich später wahrscheinlich zeigen, daß der Staat den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig werde genügen können. Wenn nun dem so ist, so müssen wir fragen: Ist es denn notwendig, daß vorher Handel und Industrie bis zum Zugrundegehen geschröpft werden müssen, oder ließen sich nicht von einem Staatssekretär der Finanzen, der erfaßt, um was es geht, Industrie und Handel noch retten, um sich deren Leistungen als Steuerquelle für die Zukunft zu sichern und den wirtschaftlichen Verkehr mit dem Ausland wieder aufzunehmen?!

Die Staatsräte Dr. v. Licht und Max Friedmann über die Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Steinwender.

Die Vereinigung der deutschösterreichischen Industrie versendet die nachstehende Mitteilung:

1. Dr. v. Licht teilt mit: In einer am Anfang des Monates Dezember stattgefundenen Sitzung der Finanzkommission des Staatsrates brachte Staatssekretär Doktor Steinwender, ohne daß den Mitgliedern vorher irgend etwas bekanntgegeben worden wäre, das Steuereinhebungsgesetz als überaus dringlich ein. Ich selbst kam erst am Schlusse der Beratung, als im wesentlichen der Inhalt des Gesetzentwurfes vereinbart war. Ich verwahrte mich mit aller Entschiedenheit gegen die Vorlage, konnte aber nur ein Entgegenkommen in den Terminen für die Zahlung der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer sowie der Aufnahme der Worte „in auffälligem Maße bedenklich" im § 5 des Gesetzes, und das Zugeständnis von Erleichterungen bei der Stundung, sowie die Feststellung des Anspruches auf Anrechnung von Forderungen an die Staatsverwaltung mit 20 Prozent durchsetzen. Wie ich erfuhr, hatte Staatsrat Friedmann schon vorher die gleichen Bedenken vorgebracht und derselbe unterstützte auch meine Bemühungen, die Vorlage zu mildern, auf das nachdrücklichste. Als die Vorlage im Staatsrate verhandelt wurde, stellte ich fest, daß eine vollständige Aenderung der Geschäftslage, der Geschäftsbetriebe eingetreten sei und es daher für diese geradezu unmöglich wäre, den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen. Ich sagte voraus, daß unzählige Gesuche um Stundung einlangen werden, die Steuerbehörde erst recht Aufwand von Mühe und Zeit haben würde und daß eine unkulante Behandlung dieser Stundungsgesuche schließlich den Zusammenbruch zahlreicher wirtschaftlicher Existenzen zur Folge haben muß. Auch warnte ich davor, daß die für ein ganzes Jahr bestimmten Einnahmen bei der Grund-, Renten- und Einkommensteuer, wie es in der Vorlage geplant war, schon im ersten Monate und bei den anderen Steuergattungen im ersten Vierteljahr eingehoben werden. Dies verlocke zu einer unwirtschaftlichen Finanzgebarung und sei in erhöhtem Maße bedenklich. Mit Mühe und Not setzte ich noch die Hinaussetzung der Termine für die Zahlung der Erwerbsteuer bis 1. Juni durch. Auch hier unterstützte Staatsrat Friedmann meine Bemühungen eindringlich. Meine Voraussagen bewahrheiteten sich leider durchaus, als die Steuerbehörden mit den vorläufigen Einschätzungen vorgingen, vom Bekenntnisse sehr häufig abwichen und ganz willkürliche, maßlose und geradezu ruinöse Veranlagungen stattfanden. Mir wurde vor ungefähr acht Tagen der Entwurf des die Erleichterungen enthaltenden Erlasses vorgelegt, bei dem ich noch eine Reihe wesentlicher Bestimmungen, wie namentlich die Einvernehmung des Steuerpflichtigen bei Abgabe der Bekenntnisse und die volle Berücksichtigung der Buchbehelfe, durchsetzte. Ich habe somit, ohne irgend einen Auftrag, mich vom Anbeginn für die gerechten Interessen der Steuerträger bemüht und auch manchen greifbaren Erfolg erzielt. Leider ist man als Mitglied des Staatsrates, auch wenn man in der Minderheit geblieben ist, im Finanzausschuß für den Fall der Vertretung des Staatsrates an dessen Beschluß gebunden. Dies wurde mir auch vorgehalten, als ich mich gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer die Wiederaufnahme der Verhandlungen im Finanzausschusse zu erreichen bemühte. Ich glaube es niemandem gegenüber und nirgends nötig zu haben, festzustellen, daß ich, was in meinen Kräften steht und was ich sachlich verantworten kann, zum Schutze der Steuerträger unternehme, ohne erst besonders aufmerksam gemacht werden zu müssen. Den besten Beweis bietet die durch die kaiserliche Verordnung in den wichtigsten Belangen, wo sie Schutz für die Steuerträger bietet, zertrümmerte Personalsteuernovelle vom Jahre 1914, der ich, namentlich vom Abgeordneten Doktor Raschin und Dr. Funk unterstützt, außerordentliche Mühe mit vollem Erfolge widmete.

2. Herr Staatsrat Max Friedmann erklärt: Im Anschlusse an die zutreffenden Darlegungen des Staatsrates Dr. v. Licht verweise ich auf meine Ausführungen in der Sitzung vom 12. November v. J., in der ich als einziger Redner die Vorlage bekämpfte und Abänderungsanträge stellte und Milderungen verlangte. Meine Anträge wurden abgelehnt. Auch mir sind als Mitglied des Staatsrates im Finanzausschusse die Hände gebunden, so daß ich erst in der Nationalversammlung mich aussprechen und meine eigene Meinung vertreten konnte. Die von Dr. v. Licht und mir gegebenen Darlegungen richten auch den merkwürdigen Versuch des Staatssekretärs Doktor Steinwender, uns beide mitverantwortlich zu machen, während wir in allen Stadien der Beratungen des ohne unser Vorwissen ganz unvermittelt eingebrachten Gesetzentwurfes diesem entgegengetreten waren.

Neue Freie Presse
28. II. 1919

Der Economist.

Das Einkommensteuerbekenntnis für das Jahr 1919.

Von Dr. Leo Munk.

Wien, 27. Januar.

Die amtlich kundgemachte Frist zur Einbringung der Einkommensteuerbekenntnisse geht bereits am 31. Januar zu Ende. Dieser Frist kam früher nicht allzu große Bedeutung zu; da nämlich die Einschätzung den individuellen Auftrag zur Nachholung des Versäumten voraussetzte, hatte die Partei Gelegenheit, das Einlangen eines solchen Dekretes abzuwarten. Anders in diesem Jahre. Das neue Steuereinhebungsgesetz kennt eine „vorläufige Ermittlung" der Einkommensteuer wie auch der Kriegssteuer, eine diesfällige Zahlungsaufforderung, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist, einen Vorgang, der lediglich von der Steuerbehörde, nicht von der Schätzungskommission, ausgeht — nach Ablauf der Frist zur Einbringung des Bekenntnisses, wenn auch nur ein Bekenntnis nicht eingebracht wurde. Diese Frist wurde bis 31. Januar festgesetzt. Ob ein Fristgesuch die vorläufige Ermittlung hemme, wird nicht gesagt; es könnte sich aber die Praxis entwickeln, daß lediglich der Ablauf der Frist entscheide. In diesem Falle würde der Steuerpflichtige zur Einzahlung genötigt sein, ohne Rücksicht auf die endgültige Bemessung der Abgabe im ordentlichen Verfahren, die erfahrungsgemäß oft erst nach einem Jahre oder auch später erfolgt. Demnach ergibt sich die Notwendigkeit, die bekanntgegebene Frist diesmal genau einzuhalten, mag der Buchabschluß noch so große Schwierigkeiten verursachen. Jene Frist haben übrigens auch diejenigen zu wahren, welche zum Zwecke der Veranlagung der Kriegssteuer vom Mehreinkommen des Jahres 1918 um die Begünstigung einschreiten wollen, daß für die Berechnung des Friedenseinkommens der Durchschnitt aus den letzten sechs Friedensjahren herangezogen werde. In diesem Zusammenhang sei weiter erwähnt, daß innerhalb vier Wochen von der Zurücklegung des Gewerbes oder der dauernden vollständigen Betriebseinstellung im abgelaufenen Jahre die Anzeige an die Steuerbehörde zu erfolgen hat, widrigenfalls die Erwerbsteuer jedenfalls auch noch für das erste Quartal zu entrichten wäre; eine solche Betriebseinstellung kommt auch für die Einkommensteuer (allerdings nicht für die Kriegssteuer) in Betracht, weil, wenn die Quelle erloschen, eine Einkommensteuerpflicht hinsichtlich derselben für das neue Jahr nicht mehr gegeben erscheint.

Der Legung des Bekenntnisses stehen aber jetzt ganz bedeutende Schwierigkeiten entgegen, dies wegen der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse. Während nämlich die ursprüngliche Fassung des Personalsteuergesetzes die Staatszugehörigkeit über die Steuerpflicht, beziehungsweise über die Objekte derselben, entscheiden ließ, kommt seit der Novelle vom Jahre 1914 der Wohnsitz in Betracht. Diesfalls erfolgte aber die Verquickung zweier Systeme: Wer im Inland wohnt, hat hier das gesamte Einkommen zu versteuern; dem Gesamteinkommen wird das Einkommen aus einem ausländischen stehenden Betriebe (und einigen anderen Quellen) nicht hinzugerechnet, wenn dieses im Auslande bereits der Einkommensteuer unterliegt und diesfalls Gegenseitigkeit besteht. Aber auch wer nicht im Inlande wohnt, unterliegt der inländischen Einkommensteuer hinsichtlich des Einkommens aus einer inländischen Erwerbsunternehmung (und einigen anderen Quellen). Mit diesen Normen konnte das Auslangen gefunden werden, solange der Begriff Inland sich mit den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern deckte; nunmehr sind aber auf diesem Gebiete eine Anzahl Staaten geschaffen worden. Man betrachte nun den typischen Fall eines Industriellen vom Standpunkte der genannten Normen. Der Fabrikant hat im czecho-slowakischen Staate die Fabrik, in Wien eine Verkaufsniederlage, hier auch sein Domizil. Die deutschösterreichische Steuerbehörde wird den Standpunkt einnehmen, dieser Industrielle sei zufolge seines Wohnsitzes hinsichtlich seines Gesamteinkommens steuerpflichtig, demnach auch hinsichtlich des Einkommens aus der Fabrik, zumal Gegenseitigkeit nicht feststellbar erscheint. Die czechoslowakische Steuerbehörde benützt aber dasselbe Gesetzbuch und argumentiert, die Partei habe zwar nicht das Domizil im Sprengel dieser Steuerbehörde, betreibe aber dort eine Erwerbsunternehmung. Beide Behörden werden versuchen, ihre Steuerhoheit auf das erwähnte Einkommen auszudehnen. Die Folge wäre Doppelbesteuerung. Aber selbst wenn dies erträglich wäre (es ist tatsächlich wegen der Höhe der Steuersätze und Kriegszuschläge unerträglich), wird eine Berücksichtigung jener Konkurrenz von Steuerpflichten in den meisten Fällen gar nicht möglich sein, wenn zum Beispiel in Wien allein die Buchführung stattfindet für den ganzen komplexen Betrieb, ohne Unterscheidung zwischen „Zentrale" und „Filiale"; es ist doch auch oft nur ein Zufall, ob das Firmenregister des Handelsgerichtes, beziehungsweise Kreisgerichtes diese oder jene Betriebsstätte als „Hauptniederlassung" oder „Zweigniederlassung" zu bezeichnen veranlaßt worden war. Weitere Komplikationen ergeben sich, wenn die Fabrik in Deutschböhmen oder im Sudetenlande liegt; sind diese Länder für die Steuerveranlagung Inland oder Ausland? Alle diese Fragen können nicht etwa mit dem Hinweis darauf abgetan werden, daß im „Ausland" eine Einkommensteuer nicht bemessen worden sei, denn die in Rede stehende Gesetzstelle knüpft die Ausnahme von der mit dem Wohnsitze zusammenhängenden Steuerpflicht nur an die Tatsache, daß das bezügliche Einkommen der ausländischen Einkommensteuer „erweislich bereits unterliegt"; es kommt also nicht auf die ausländische Bemessung, sondern auf die ausländische Steuerpflicht an. Auch das Steuerfluchtgesetz bringt keine Lösung, weil es in bezug auf die Wohnsitzsteuerpflicht nur die Fälle des Wegzuges regelt. Dieser Zustand kann unmöglich aufrechterhalten werden; er erfordert eine Vereinbarung zur Hintanhaltung von Doppelbesteuerungen, wie dieselbe bereits mit mehreren Staaten abgeschlossen worden ist.

Wie soll sich aber der Steuerpflichtige bei Abfassung des Bekenntnisses verhalten? Es bleibt kein anderer Ausweg, als nach der bisherigen Methode das Gesamteinkommen zu fatieren. Je nach dem Verhalten der neuen Auslandsstaaten kann eventuell noch später eine Korrektur des Bekenntnisses erfolgen. Selbst wenn aber der Zahlungsauftrag in Rechtskraft erwachsen sein sollte, wird auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist selbst auf außerordentlichem Wege Abhilfe gesucht und getroffen werden müssen. Freilich dürfte es sich empfehlen, der unsicheren Lösung der Frage dadurch Rechnung zu tragen, daß die Buchführung für die in Betracht kommenden Betriebsstätten getrennt wird.

Die allgemeine Geschäftslage macht auch sonst den zu einer richtigen Abfassung der Bekenntnisse erforderlichen Abschluß zu einer schwierigen Arbeit. Was die Aktiven anlangt, kann von der seitens mancher Steuerorgane geübten, mit dem Gesetz gewiß nicht vereinbaren Praxis, eine Wertsteigerung des Warenlagers in Rücksicht zu ziehen, bei der Einkommensteuerbemessung nunmehr nicht die Rede sein. Die Bestände sind demnach höchstens zu den Anschaffungskosten in Ansatz zu bringen. Dies ergibt sich aus den Bilanzvorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aus den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und insbesondere aus den Gebräuchen eines ordentlichen Kaufmannes, welche auch im Personalsteuergesetz gesetzliche Anerkennung gefunden haben. Eine weitgehende Reduktion werden die Debitorenbeträge erfahren müssen; selbst wenn es sich um Forderungen gegen Firmen handelt, deren Bonität früher zweifellos war. Man denke an Schuldner, welche Papiergewebe in großen Mengen angekauft haben, an Flugzeugfabriken usw. Hinsichtlich der Anlagen bedarf es keiner Ausführung, daß, wenn eine Ueberführung in die Friedenswirtschaft vorgenommen wird, ein großer Teil der alten Bestände nahezu wertlos erscheint.

Von besonderer Bedeutung ist diesmal der Ansatz der Wertpapiere, weil zahlreiche Unternehmungen zufolge Reduktion der Warenbestände den Gegenwert in Effekten anzulegen genötigt waren. Was speziell die Kriegsanleihe anlangt, erscheint es klar, daß die Feststellung der amtlichen Schätzwerte die Bilanz nicht beeinflussen könne, da die Anleihen nur zu einem erheblich niedrigeren Kurse verkäuflich erscheinen. Der Börsenkommissär hat jüngst die Anweisung gegeben, die Kriegsanleihe namentlich und nach Serien geordnet im Bekenntnisse anzuführen, damit sie zum Kurse, der nicht höher als mit 75 Prozent angesetzt werden dürfte, berechnet werden. Anderseits ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Steuerbehörden den Wert der Devisen nach den Kursen der Devisenzentrale am Tage der Bilanzerrichtung festsetzen wollen; die erwähnten gesetzlichen Normen machen es zur Pflicht, diese Werte nicht höher anzusetzen als zum Anschaffungskurs, zumal der etwaige Gewinn im Jahre der tatsächlichen Verwendung seinen vollen Ausdruck findet.

Die Ausführungen über die Aktiven liefern bereits Anhaltspunkte, wie sich der Geschäftsmann hinsichtlich der Passiven zu verhalten habe. Abschreibungen werden eine große Rolle spielen. Die staatsrechtlichen Umwälzungen haben aber auch zur Folge, daß derjenige, der Forderungen an die früheren Zentralstellen geltend zu machen hat, Zweifel hegen muß, ob diese Forderungen in vollem Maße werden hereingebracht werden können. Demnach ist auch hier eine entsprechende Abschreibung gerechtfertigt.

Die erheblichen Veränderungen, welche die Kurswerte der meisten Effekten innerhalb der letzten Monate erfuhren, legen die Frage nahe, inwiefern der Kapitalist bei Abgabe der Fassion auf diese Tatsache Bedacht nehmen könne. Trotz der Vermögensabgabe kann aber der Privatmann im allgemeinen eine Abschreibung nicht vornehmen. Dagegen ist zu beachten, daß, sofern Effekten erst im Laufe des Jahres 1918 angeschafft worden sind, der Kapitalist, selbst wenn er noch die in diesem Jahre abgereifte Dividende zur Einziehung gebracht hat, nicht verpflichtet ist, diese Dividende seinem Bekenntnis zugrunde zu legen, sondern das wahrscheinliche Erträgnis des Papiers. In diesem Sinne kann er der wirtschaftlichen Depression Rechnung tragen.

Die Zeit Abendbl
30./I. 1919
160

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von Dr. Moritz Zalman, Advokat in Wien.

I.

Bekenntnisse zur Einkommensteuer

(Fortsetzung zu „Steuerträger" im Abendblatt der „Zeit" vom 18. Januar.)

Damit die Steuerpflicht eintritt, muß die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres schon bestanden haben. Entsteht die Einkommensquelle erst im Laufe des Steuerjahres, so ist von dem Einkommen, das aus dieser Einkommensquelle entsteht, keine Steuer zu entrichten. Es genügt, wenn die Einkommensquelle am 1. Januar *bestand*, es ist nicht notwendig, daß das Einkommen zu Beginn des Jahres oder gar früher schon *bezogen* wurde. Wenn zum Beispiel eine verzinsliche Forderung auch nur während eines Teiles des Vorjahres und zu Beginn des Steuerjahres *bestand*, so ist es gleichgültig, ob die Zinsen faktisch erst nach dem 1. Januar des Steuerjahres einfließen, die Zinsen sind in jedem Falle zu fatieren. Auch der Umstand, daß das Erlöschen des Zinsenbezugsrechtes im Steuerjahre bevorsteht, ist ohne Belang. Damit die Steuerpflicht eintritt, ist nicht unbedingt notwendig, daß die Einkommensquelle schon während *des Vorjahres* bestand, es genügt, wenn sie auch nur schon am 1. Januar bestanden hat.

Nur in zwei Fällen entsteht die Steuerpflicht, trotzdem die Einkommensquelle erst im Laufe des Steuerjahres entstanden ist. Das ist dann der Fall, wenn jemand aus dem Auslande nach Deutschösterreich seinen Wohnsitz verlegt und dadurch erst in die Steuerpflicht im Inlande tritt. Dasselbe gilt, wenn jemand neu in die Steuerpflicht dadurch tritt, daß er *feste Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe erlangt*. In diesen beiden Fällen erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats. Die Besteuerung erfolgt in der Weise, daß der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde gelegt wird, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von diesem Einkommen wird das mutmaßliche Jahreseinkommen festgestellt, und von der auf dieses Jahreseinkommen entfallenden Steuer werden dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorgeschrieben als die Zahl der Monate beträgt, für die er zur Steuer heranzuziehen ist. Wenn zum Beispiel ein im August zugereister Steuerpflichtiger für die Monate September bis Dezember ein in den einzelnen Jahresabschnitten gleichmäßig fließendes Einkommen von K. 8000 zu besteuern hätte, so ist die Steuer ohne Kriegszuschlag zu berechnen wie folgt: In vier Monaten K. 8000 entspricht einem Jahreseinkommen von K. 24.000. Von K. 24.000 ist der Steuersatz K. 793, hiervon vier Zwölftel ist gleich K. 264.38. Hat zum Beispiel ein Beamter feste Dienstbezüge von K. 500 monatlich erst am 15. April des Steuerjahres erlangt, so wird das Einkommen ab 1. Mai bis Ende Dezember festgestellt. Dieses Einkommen macht K. 4000, das Jahreseinkommen K. 6000 aus. Der Steuersatz ohne Kriegszuschlag ist K. 127, hiervon acht Zwölftel = K. 84.66.

Wir müssen aber besonders hervorheben, daß in diesen zwei Fällen die Steuer nur dann trotz des Entstehens der Einkommensquelle während des Steuerjahres zu entrichten ist, wenn es sich um sogenannte „*Zugangsfälle*" handelt, das heißt, wenn die betreffenden Personen erst *neu* in die Steuerpflicht treten. Wurden diese Personen schon früher im Inlande, sei es auch von einem anderen Einkommen, besteuert, so haben sie selbst dann nicht die Steuer zu entrichten, wenn sie während des Steuerjahres in den Bezug von festen Dienstbezügen gelangt sind, oder wenn sie vom Ausland in das Inland ihren Wohnsitz verlegten.

Wenn zum Beispiel ein im Auslande wohnender Reichsdeutscher im Inlande von dem Einkommen aus seiner Realität oder aus einem Handelsgewerbe hier Steuern entrichtete, so wird er, wenn er während des Steuerjahres seinen Wohnsitz nach Deutschösterreich verlegt, von seinem übrigen Einkommen für die restliche Dauer des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten haben.

Dasselbe gilt, wenn ein Inländer, der von seinem Einkommen, zum Beispiel von dem einkassierten Mietzins seiner Häuser oder von den Zinsen seiner Wertpapiere, eine Einkommensteuer bezahlt, während des Steuerjahres in den Genuß fester Dienstbezüge gelangt.

Ein solcher Firmangestellter wird die Steuer für die restliche Dauer des Jahres nicht zu zahlen haben, weil er nicht neu in die Steuerpflicht trat, sondern schon bisher, wenn auch auf Grund des aus anderen Quellen bezogenen Einkommens, steuerpflichtig war.

Das von den Einnahmen gilt auch von den Abzügen und Verlusten. Ein Abzug kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Einkommensquelle, auf die er sich bezieht, zu Beginn des Steuerjahres noch besteht. Wenn also ein Kaufmann seinen Betrieb noch vor Beginn des Steuerjahres eingestellt hat, so kann er den aus dem Geschäft entstandenen Verlust nicht geltend machen. Wir haben erwähnt, daß das mutmaßliche Jahreseinkommen dann festzustellen ist, wenn das Einkommen am 1./I. des Steuerjahres noch nicht durch ein ganzes Jahr bestand. Die Beantwortung der Frage, *ob eine neue Einkommensquelle entstanden ist*, bietet manchmal große Schwierigkeiten. Es kommt nämlich vor, daß innerhalb eines bereits bestehenden Einkommenszweiges derartige Veränderungen eintreten, daß die Identität der Einkommensquelle vor und nach der Veränderung nicht mehr gegeben ist, das heißt, daß man infolge der Aenderung von einer neuen Einkommensquelle sprechen muß. Wenn zum Beispiel jemand an einem Handelsunternehmen als *stiller* Gesellschafter beteiligt war und während des Jahres in die Firma als *offener* Gesellschafter eintritt, so kann man nicht mehr von derselben Einkommensquelle sprechen, da ein offener Gesellschafter persönlich und solidarisch mit den übrigen Gesellschaftern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Wenn also der stille Gesellschafter bis zum 1. Juli 10.000 K. aus dem Geschäfte als Gewinn bezog, und wenn ihm während des anderen halben Jahres als offenem Gesellschafter 20.000 K. zugeflossen sind, so wird er am 1. Januar des Steuerjahres nicht 30.000 K., sondern 40.000 K. zu fatieren haben, weil für ihn am 1. Juli des Vorjahres eine neue Einkommensquelle entstanden ist und er daher im nächsten Jahre das mutmaßliche Jahreseinkommen der neuen Einkommensquelle zu fatieren hat. Dasselbe gilt, wenn ein Gutsbesitzer, der sein Gut in eigener Regie führte, im Laufe des Jahres es verpachtet, wenn ein Gewerbetreibender seinen handwerksmäßigen Betrieb in eine Fabrik umwandelt, wenn ein Fixangestellter einen höheren Gehalt bei einem gleichzeitigen Wechsel des Dienstgebers erlangt. Im letzteren Falle hat der Fixangestellte nicht das tatsächliche Einkommen des Vorjahres, sondern das mutmaßliche Einkommen zu fatieren. Wir werden dieses durch ein Beispiel illustrieren.

Der Prokurist A bezieht vom 1. Januar bis 1. Oktober 1918 vom Dienstgeber X einen Gehalt von 1000 Kronen monatlich. Am 1. Oktober 1918 tritt er in den Dienst des Y mit einem Monatsgehalt von 2000 Kronen. Am 1. Oktober 1918 hat der Prokurist A eine neue Einkommensquelle erlangt, weshalb er am 1. Januar 1919 das mutmaßliche Jahreseinkommen aus dieser Quelle, das ist einen Betrag von 24.000 Kronen, zu fatieren hat.

Die bloße Aenderung des *Umfanges* des Einkommens begründet noch nicht eine neue Einkommensquelle. Wenn ein Beamter befördert oder in eine höhere Gehaltsstufe vorrückt, wenn er eine Personalzulage oder eine laufende Remuneration erlangt, so kann man von der Erlangung einer neuen Einnahmsquelle nicht sprechen. Die Besteuerung erfolgt in diesem Falle nach dem Betrage, den die Bezüge im vorangegangenen *Jahre* tatsächlich erreicht haben. Dasselbe gilt, wenn die Mietzinse eines Hauses gesteigert werden, ohne daß eine wesentliche Aenderung in der Realität eingetreten wäre. In allen diesen Fällen handelt es sich bloß um ein *Schwanken* des Einkommens, das auf die Steuerpflicht keinen Einfluß auszuüben vermag.

(Fortsetzung folgt.)

Bringt Bekenntnisse ein!

Ein großer Teil der Schuld an den jetzigen unhaltbaren Zuständen auf dem Gebiete der Steuervorschreibungen trifft die Steuerträger selbst. Leider war die Ansicht verbreitet, es sei besser, kein Bekenntnis abzulegen und es der Steuerbehörde zu überlassen, die Steuer festzusetzen. *In manchen seltenen* Fällen ist es dem Steuerträger wirklich geglückt, und es ist eine Steuerbemessung erfolgt, die dem wahren Einkommen nicht entsprach. In den meisten Fällen aber haben sich die Steuerträger arg verrechnet. Die Steuerbehörden haben nach Zustellung der besonderen Aufforderung die Sachlage ausgenützt und eine Einschätzung auf Grund der Aussage eines Vertrauensmannes vorgenommen, die das Vielfache dessen ausmachte, was der Steuerträger zu zahlen gehabt hätte. Wir machen daher die Steuerträger auf die *schweren Folgen* der Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses aufmerksam. Derjenige, der *absichtlich* das Steuerbekenntnis nicht einbringt, kann, abgesehen von der hohen Besteuerung, auch mit einer empfindlichen Geldstrafe, ja sogar mit einer Arreststrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Man darf sich nicht der Täuschung hingeben, die Steuerbehörde werde nicht *nachweisen* können, daß die Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses *absichtlich* erfolgte. Wer das Bekenntnis nicht einbringt, trotzdem er ein steuerpflichtiges Einkommen besitzt, macht sich schon der Steuerverheimlichung verdächtig. Je höher das Einkommen ist, je öfter der Steuerpflichtige die Aufforderung nicht befolgt, je weiter das Steuerjahr vorgeschritten ist, *desto dringender ist der Verdacht der Steuerverheimlichung*. Derjenige, der das Bekenntnis nicht einbringt und auch die besondere Aufforderung der Steuerbehörde nicht beachtet, *verliert das Recht, an der Veranlagung der Steuer mitzuwirken*. Er kann keine Zeugen namhaft machen, *keine Bucheinsicht anbieten*, keine Sachverständigen beantragen und die Einschätzung und den Zahlungsauftrag mit Erfolg nicht anfechten. Selbst wenn die Steuerbehörde sich des Steuerträgers erbarmt und ihn nicht kontumaziert, kann ihn die Berufungsinstanz kontumazieren. Auch beim *Verwaltungsgerichtshof* kann ein Steuerträger, der das Bekenntnis trotz besonderer Aufforderung nicht überreicht, nichts ausrichten. Darum bringe jeder Steuerträger das Bekenntnis rechtzeitig ein, damit ihn die geschilderten Folgen nicht treffen. Ist es einem Steuerträger nicht möglich, die Frist bis zum 31. Januar 1919 einzuhalten, so wird die Steuerbehörde gewiß in eine Verlängerung der Frist einwilligen.

Beschwerden und Anregungen.

(Einschlägige Zuschriften werden nach Maßgabe des Raumes gern für diese Rubrik verwendet. Die Red.)

Von verschiedenen Steuerabnimistrationen einzelner Wiener Bezirke stehen die Steuervorschreibungen sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an das Unternehmen, das seinen Angestellten die Steuerabzüge zu machen hat, schon seit dem Jahre 1916/17 aus. Es ist dadurch dem Unternehmen oft nicht möglich, die richtigen Abzüge zu machen, da ihm in den meisten Fällen nicht bekannt ist, welchen Betrag der Angestellte fatiert, respektive welche Abzüge er geltend macht. Die Folge davon ist, daß dem Angestellten dann zumeist zu hohe Steuerabzüge gemacht werden, die in dieser Zeit der furchtbaren Teuerung sehr hart empfunden und von denselben stets mit Recht beanstandet werden. Diesbezügliche Reklamationen bei den betreffenden Steuerabministrationen um Uebersendung der Vorschreibungen bleiben fast ausnahmslos unberücksichtigt. Dies ist offenbar auf eine Arbeitsüberlastung bei den betreffenden Aemtern zurückzuführen, was auch aus dem oft stundenlangen Warten an den Schaltern dieser Aemter hervorgeht. Es wäre daher dringend geboten, eine größere Anzahl von Hilfskräften einzustellen, die den Steuerapparat, der nunmehr eine der Hauptfunktionen unseres neuen Staates übernimmt, in ein möglichst klagloses System überleiten. Gleichzeitig wäre damit auch ein wenig zur Reduzierung der ungeheuren Masse arbeitsloser Intelligenzler beigetragen.

E. B.

Kölnische Zeitung 1./II.1919

162

Die neuen Kriegssteuerentwürfe.

Von Rechtsanwalt Dr. Erwin Hirschfeld, Berlin.

Betrachtet man die im Reichs-Anzeiger veröffentlichten Kriegssteuergesetzentwürfe, ohne zunächst kritisch dazu Stellung zu nehmen, so muß man zwei Entwürfe unterscheiden, von denen nicht der eine oder der andre zum Gesetz werden soll, sondern die beide nebeneinander Gesetzeskraft erlangen sollen. Es handelt sich einmal um eine wiederholte Mehreinkommensteuer, fast ganz ähnlich derjenigen, die bereits gesetzlich für das Rechnungsjahr 1918 zu erheben war, und sodann um den Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, der trotz mannigfacher Verschiedenheit vielfache Ähnlichkeit mit dem ersten Kriegssteuergesetz aufweist, soweit damals die Kriegssteuer der Einzelpersonen einschließlich namentlich der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft in Betracht kam. Was dagegen bisher vielfach am spannendsten erwartet worden war, nämlich eine allgemeine große Vermögensabgabe von denjenigen Vermögen, die wegen ihrer Größe an sich schon steuerkräftig sind, obwohl sie im Kriege keine Vermehrung erfahren haben, ist bis jetzt noch ausgeblieben; zwar enthält der Gesetzentwurf über die Besteurung des Mehreinkommens auch, genau so wie das entsprechende Gesetz für das Rechnungsjahr 1918, eine allgemeine Vermögensabgabe von den über 100 000 Mark hinausragenden Vermögen, jedoch sind die Abgabesätze die gleich niedrigen wie in dem Gesetze von 1918 und folglich nicht dasjenige, was zu erwarten stand und noch zu erwarten ist.

Der Gesetzentwurf über die neue Mehreinkommensteuer lehnt sich für die Einzelpersonen fast wörtlich an das Mehreinkommensteuergesetz von 1918 an. Die Abgabesätze, die vom Mehreinkommen zu entrichten sind, sind die gleichen geblieben, nämlich 5 v. H. für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens, 10 v. H. für die nächsten 10 000 Mark, 20 v. H. für die nächsten 30 000 Mark, 30 v. H. für die nächsten 50 000 Mark, 40 v. H. für die nächsten 100 000 Mark und für alle weitern Beträge 50 v. H. Das Friedenseinkommen ist das gleiche, das auch bei der Veranlagung der Mehreinkommensteuer für 1918 zugrunde zu legen war. Das Kriegseinkommen mußte, um nicht die Mehreinkommensteuer doppelt zu erheben, das auf das Kriegsabgabegesetz von 1918 folgende Jahreseinkommen erfassen; es wird also als Kriegseinkommen diejenige Jahresveranlagung zugrunde gelegt, welche die vornehmlich im Jahre 1918 erzielten Einkommen berücksichtigt. Es ist dies das Rechnungs- (Steuer-)jahr 1919 in denjenigen Staaten, in welchen im vergangenen Jahre das Rechnungsjahr 1918 maßgebend gewesen war, und entsprechend das Rechnungsjahr 1920 dort, wo vordem bereits 1919 als maßgebend gegolten hatte.

In demselben Gesetzentwurf über die Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen ist auch die Mehrgewinnsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Genossenschaften und sonstigen kriegssteuerpflichtigen juristischen Personen geregelt, also genau so, wie das Kriegssteuergesetz für das Rechnungsjahr 1918 die Mehrgewinnsteuer der Gesellschaften und die Mehreinkommensteuer der Einzelpersonen in einem Gesetze geregelt hatte. Während aber bisher die höchste Steuer, die von den Gesellschaften zu entrichten war (nachdem sie bei dem ersten Kriegssteuergesetze nur 50 v. H. des Mehrgewinnes betragen hatte), in dem zweiten Kriegssteuergesetze von 1918 bis bereits auf 60 v. H. des Mehrgewinnes gestiegen war, ist nunmehr diese Höchstgrenze auf 80 v. H. hinaufgegangen. Kriegssteuerpflichtige Gesellschaften der soeben erwähnten Art haben stets dann die vollen 80 v. H. des Mehrgewinns abzugeben, wenn der Mehrgewinn mehr als eine Million beträgt, oder wenn bei einem eine halbe Million" bereits übersteigenden Mehrgewinne der Geschäftsgewinn des fünften Kriegsgeschäftsjahres 25 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahrs ausgewiesenen wirklichen Rücklagebeträge übersteigt. In allen andern Fällen kann die Kriegsabgabe weniger als 80 v. H. des Mehrgewinns ausmachen; Mindestbetrag bleibt jedoch in jedem Falle 40 v. H. des Mehrgewinns. Anläßlich der hohen, in vielen Fällen 80 v. H. des Mehrgewinns betragenden Kriegsabgabe ist in § 27 Absatz 4 des Entwurfs Vorsorge getroffen worden, daß die Besteurung des Mehrgewinns durch die neue Kriegsabgabe zusammen mit der von den Einzelstaaten und Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer 90 v. H. des Mehrgewinns nicht übersteigt. Wie man sieht, ist die Kriegsabgabe der Gesellschaften nunmehr eine ganz gewaltige, und es wundert uns daher nicht weiter, wenn eine weitere Kriegsabgabe der Gesellschaften, also namentlich auch nicht in dem zweiten Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, nicht mehr enthalten ist. Aber der konfiskatorische Charakter dieser Kriegsabgabe läßt die Erfüllung des bei den frühern Beratungen der Kriegssteuergesetze von amtlicher Seite zugesicherten Versprechens um so gebieterischer nunmehr hervortreten, daß nämlich die Rückstellungen für die Überleitung der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft sowie für die Verluste bei den demnächstigen infolge der hohen Arbeitslöhne, der teuern Rohstoffe usw. überteuerten Neuanschaffungen steuerfrei zu bleiben haben. Würde man derartigen Rücklagen keine Steuerfreiheit gewähren, so käme es dahin, daß unser wirtschaftliches Leben dem völligen Untergang verfiele, da unsern Industrieller und Handelsunternehmungen die Mittel für den Wiederaufbau vollkommen fehlten.

Der Gesetzentwurf über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs bezieht sich, wie bereits erwähnt, nur auf Einzelpersonen und Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften, nicht dagegen auf Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften usw. Diesem Gesetzentwurf liegt folgender Gedanke zugrunde: Es soll der Gesamtvermögenszuwachs, den jemand in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 gewonnen hat, einer sehr hohen Zuwachsbesteurung unterliegen. Aus diesem Grunde wird auch die bereits nach dem ersten Kriegssteuergesetz von dem Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraums gezahlte Kriegsabgabe samt 20 v. H. Zuschlag seinem Vermögen nochmals hinzugerechnet; ich wiederhole also ausdrücklich, daß die Hinzurechnung der nach dem ersten Kriegssteuergesetz gezahlten Kriegssteuer erfolgt, obwohl sie bereits gezahlt war, also gar nicht mehr sich im Vermögen des Steuerpflichtigen befindet. Der Grund dieser Vorschrift ist der: es soll noch einmal der Gesamtvermögenszuwachs für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 ermittelt werden, und dazu gehört auch die bereits gezahlte Kriegsabgabe, weil ja auch die für die Bezahlung der Kriegsabgabe verwandten Beträge einen Vermögenszuwachs dargestellt hatten. Nachdem nun dieser Gesamtvermögenszuwachs ermittelt ist, wird von ihm die nach dem neuen Gesetzentwurf zu zahlende Kriegsabgabe ermittelt. Von ihr wird dann wieder der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach dem ersten Kriegssteuergesetz samt dem 20prozentigen Zuschlag entrichtet hatte. Der Grund für diese Maßnahme, nämlich erst der Hinzurechnung der bereits gezahlten Kriegsabgabe zum Vermögenszuwachs und sodann der Wiederabrechnung der gezahlten Kriegsabgabe von der vom Vermögenszuwachs errechneten neuen Kriegsabgabe, ist folgender: Die Kriegsabgabe nach dem neuen Entwurf soll höher sein, als sie nach dem ersten Kriegssteuergesetz war; folglich vermehrt die Hinzurechnung der bereits gezahlten Kriegsabgabe die nach dem neuen Entwurf zu zahlende Kriegsabgabe, so daß also durch die Hinzurechnung der Kriegsabgabe ein höherer Abgabebetrag sich errechnet und sonach trotz des spätern Abzugs der bereits gezahlten Kriegsabgabe von dem nach dem Entwurf neu errechneten Kriegsabgabebetrag sich dennoch ein Überschuß zugunsten des Fiskus ergibt.

Nach § 15 des Entwurfs soll die Kriegsabgabe betragen: für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 ℳ des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H., für die nächsten 10 000 ℳ 20 v. H., für die nächsten 20 000 ℳ 30 v. H., für die nächsten 50 000 ℳ 40 v. H., für die nächsten 100 000 ℳ 50 v. H., für die nächsten 100 000 ℳ 60 v. H., für die nächsten 200 000 ℳ 80 v. H. und für alle weitern Beträge 100 v. H., also deren vollständige Konfiskation. Infolgedessen wird jeder Vermögenszuwachs über 199 500 ℳ völlig fortgesteuert, mehr an Vermögenszuwachs kann also niemand seit dem 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1918 erworben haben, mag er auch in der Zeit eine, zwei, drei oder noch mehrere Millionen verdient und erspart haben.

Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit der weitern Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten, hierbei kann die Zahlung durch Kriegsanleihen erfolgen, sie muß sogar durch Kriegsanleihen geschehen, falls der von einem Abgabepflichtigen zu entrichtende Betrag mehr als 100 000 ℳ beträgt; denn alsdann ist der den Betrag von 50 000 ℳ übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch Kriegsanleihe zu entrichten. Soweit man nachweisen kann, daß man Zeichner von Kriegsanleihen gewesen ist, werden die Kriegsanleihen in dieser Höhe mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1919 ab zum Nennwert angenommen, andernfalls ergeht noch nähere Vorschrift über den Kurs der Annahme der Kriegsanleihen. Bei einer derartig gewaltigen Vermögensabgabe innerhalb einer so kurzen Zeit kann natürlich die größte Härte, ja sogar Unmöglichkeit dadurch entstehen, daß ein auf eine solch gewaltige plötzliche Abgabe unvorbereiteter Abgabepflichtiger den Betrag nicht flüssig hat. Infolgedessen ist in § 28 des Entwurfes vorgesehen, daß noch durch besondere Regelung bestimmt werden kann, inwieweit die Entrichtung der Abgabe in andrer Weise als durch Barzahlung oder Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs erfolgen kann. Aber auch im übrigen enthält der Entwurf (§ 34) wieder den aus den frühern Kriegssteuergesetzen wie auch aus dem neuen Umsatzsteuergesetz bekannten Härteparagraphen, wonach die Landesfinanzbehörde zur Vermeidung besondrer Härten auf Antrag eines Abgabepflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligen kann; während also bisher derartige Anträge auf Grund der Härteparagraphen an den Bundesrat gehen mußten, ist nunmehr an Stelle des Bundesrats zur Entscheidung die Landesfinanzbehörde zuständig, jedoch bleiben die vom Bundesrat bei der ersten Kriegsabgabe für steuerfrei erklärten Vermögenszuwachse in gleichem Umfang von der neuen Kriegsabgabe befreit.

Im übrigen ähnelt der Entwurf im wesentlichen der Vermögenszuwachssteuer, die nach dem ersten Kriegssteuergesetz zu entrichten war. Erbanfälle, Vermächtnisse usw. sind auch diesmal vom Gesamtvermögen abzuziehen, also steuerfrei, desgleichen werden die erhaltenen Schenkungen vom Vermögen des Beschenkten in Abzug gebracht, dafür aber beim Vermögen des Schenkers hinzugerechnet. Neu ist jedoch die Hinzurechnung von Beträgen, die der Abgabepflichtige in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1918 zu Anschaffungen jedweder Art verwandt hat, soweit die während des gesamten Veranlagungszeitraums hierfür verwandten Beträge zusammen 10 000 Mark übersteigen; die weitergehenden Vorschriften bezüglich des Ankaufs von Juwelen und sonstigen Luxusgegenständen, sowie Kunstwerken nach dem ersten Kriegssteuergesetz gelten auch hier, doch ist der Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher, sowie im Deutschen Reiche wohnender Künstler nur dann steuerpflichtig, wenn mit den andern Anschaffungen im Veranlagungszeitraum 10 000 Mark überschritten worden sind. Grundstücke, die der Abgabepflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens am 1. Dezember 1918 zu keinem geringern Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden, von welchen die durch Verschlechterung entstandenen Wertverminderungen abzuziehen sind.

Sehr wichtig ist noch der vom Wehrbeitrag her bekannte Generalpardon (§ 33) des Entwurfs, welcher folgendermaßen lautet: „Gibt ein Abgabepflichtiger, bevor gegen ihn eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet ist, bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe oder in der Zwischenzeit bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteurung durch das Reich, einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der reichs- und landesgesetzlichen Strafe und von der Verpflichtung zur Nachzahlung der Reichs-, Staats- oder Gemeindesteuer befreit."

Neue Freie Presse
4./II. 1919
166

Die neuen Steuern.

Der Finanzausschuß hat heute zehn Berichte über die neuen Steuervorlagen für die Beratung in der Nationalversammlung unterbreitet. Die Berichte enthalten den geänderten Wortlaut der Steuervorlagen, der zum Teile sehr weitgehende Modifikationen und Steuererhöhungen zum Inhalte hat, nebst ausführlichen Begründungen. Die wichtigsten Vorschläge lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Die Kriegszuschläge zu der Einkommensteuer, der Rentensteuer und den anderen direkten Steuern gelten für die beiden Jahre 1918 und 1919. Sie treten also bereits für das letzte abgelaufene Jahr 1918 mit rückwirkender Kraft in Wirksamkeit. Nur die Rentensteuer der Kontokorrentzinsen soll, da bereits für das Jahr 1918 die Abschlüsse erfolgt sind, erst mit dem Jahre 1919 Wirksamkeit erlangen.

Kriegszuschläge zur Einkommensteuer.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer soll für die Einkommen von über 100.000 K. an über die in den bisherigen Bestimmungen enthaltene Höchstgrenze von 120 Prozent bis zu 400 Prozent ansteigend erhöht werden. Der Entwurf geht hiebei weit über die seinerzeit vom Abgeordnetenhause beschlossenen Sätze hinaus, die die Steigerung erst bei Einkommen über 120.000 K. einsetzen und nur bis 250 Prozent ansteigen lassen wollten. Es ergeben sich demnach folgende Einkommensteuerbelastungen:

bei Einkommen von	ohne Aufschlag für minderbelastete Haushalte	mit 15prozentigem Aufschlag für minderbelastete Haushalte
Kronen	Prozent	
1.650	0·824	0·824
2.000	0·935	0.935
3.000	1·223	1·406
5.000	2·070	2·380
10.000	2·925	3·364
20.000	4·340	4·991
30.000	5·176	5·573
50.000	6·739	7·750
100.000	8·714	10·021
120.000	10·302	11·847
140.000	11·819	13·592
160.000	13·292	15·285
200.000	15·003	17·254
250.000	16·475	18·946
300.000	18·060	20·769
400.000	19·808	22·779
500.000	21·393	24·602
700.000	23·071	26·532
1,000.000	24·685	28·388
2,000.000	26·392	30·351
3,000.000	27·854	32·083
4,000.000	29.256	33·644
5,000.000	30·632	35·227
6,000.000	31·997	36·796
10,000.000	33·398	38·408

Im höchsten Satz reicht die Einkommensteuer mit Kriegszuschlag ohne den Aufschlag für minderbelastete Haushalte an 33·5 Prozent, mit dem 15prozentigen Aufschlag an 38.525 Prozent heran. Die Einkommensteuer wird damit höher als in irgendeinem Kontinentstaate, sie bleibt nur hinter der Einkommensteuer in England zurück, woselbst aber neben der Einkommensteuer keine Ertragsteuern bestehen.

Der Kriegszuschlag zur Rentensteuer.

An die Stelle des einheitlichen Zuschlages von 100 Prozent, den die kaiserliche Verordnung hatte, treten differenzierte Zuschläge. Gegenüber dem seinerzeitigen Beschluß des Abgeordnetenhauses soll bei den Kontokorrentzinsen der Banken und Bankiers der Zuschlag zur Aktiensteuer nicht wie seinerzeit beschlossen wurde, 300 Prozent, sondern normal 200 Prozent betragen. Dies mit Rücksicht darauf, daß nicht der Saldo von Aktiv- und Passivzinsen, sondern der ungekürzte Betrag der vom Empfänger bezogenen Aktivzinsen dem Abzuge unterworfen werden soll. Das Ausmaß der Rentensteuer ist aus folgender Aufstellung ersichtlich:

	Personalsteuergesetz vom Jahre 1896	Kaiserliche Verordnung von 1916	Jetziger Entwurf
	Perzente		
Zur Selbstzahlung vorgeschriebene Rentensteuer (dazu autonome Zuschläge):			
Normaler Satz	2	4	4
Pachtzinse für Gewerbe	3	6	6
Pachtzinse für Jagdrechte	—	—	10
Im Abzugswege einzuhebende Rentensteuer:			
Zinsen von Spareinlagen	1½	3	3
Pfandbriefzinsen von Sparkassen und Landeskreditinstituten	½	1	1
Zinsen der Anleihen autonomer Körperschaften	2	4	4
Nicht befreite öffentliche Schulden	10	10	10
Pfandbriefzinsen, Einlagezinsen bei Banken, Kontokorrentzinsen	2	4	6

Die steuerfreie Grenze der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer wird von 1600 K. auf 3000 K. erweitert, so daß Rentenbezüge zwischen 1600 und 3000 K. nur der Einkommensteuer unterliegen. Die Steuer für Einlagen bei Banken und Bankiers wird nicht an die Form des Kontokorrents gebunden und kommt somit in ihrer Wirkung der deutschen Celdumsatzsteuer gleich. Nicht der Nettosaldo, sondern der Bruttoertrag der Zinsen wird der Steuer unterworfen. Eine wiederholte Besteuerung desselben Betrages, der durch die Hände mehrerer Banken oder Bankiers geht, soll dadurch vermieden werden, daß die Rentensteuer von solchen Zinsen entfällt, die einer anderen Bank oder Bankfirma, welche selbst zum Steuerabzuge verpflichtet ist, gutgebracht werde.

Zuschlag zur Grundsteuer.

Der Kriegszuschlag zur Grundsteuer bleibt normal unverändert 80 Prozent, wird jedoch progressiv für den größeren Grundbesitz erweitert. Er beträgt: wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirkes im Grundsteueroperate zugeschriebenen Grundstücke 2000 K. nicht übersteigt, 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 2000 K. bis einschließlich 3000 K., 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K. und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht. Mit Rücksicht auf die Festsetzung der Grundsteuer in dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf mit 20 Prozent ergibt sich eine Gesamtbelastung durch die staatliche Grundsteuer normal mit 45 Prozent, in den obersten Stufen mit 62·5 Prozent des Katastralreinertrages.

Kriegszuschlag zur Aktiensteuer.

Der Zuschlag zur Aktiensteuer beträgt: a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent, b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent und c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit a) tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens bis 5 Prozent ein Zuschlag von 20 Prozent, über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von 40 Prozent, über 6 bis 7 Prozent ein Zuschlag von 60 Prozent, über 7 bis 8 Prozent ein Zuschlag von 80 Prozent.

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen.

Der Zuschlag zur Tantiemenabgabe wird abgestuft eingehoben und beträgt bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge bis 20.000 K. 100 Prozent, von mehr als 20.000 K. bis 500.000 K. 200 Prozent, über 500.000 K. 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Um das Zuströmen von fremden Celdern zu fördern, wird beantragt, eine Befreiung von den Kriegszuschlägen zur Rentensteuer einzuführen, wenn es sich um in fremder Währung aus dem Ausland hereingekommene Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt. Die Rentensteuer beträgt in diesem Falle 2 Prozent. Es war nicht mehr möglich, die vom Schuldner abzuführende Rentensteuer bereits für das Jahr 1918 einzuheben, weil die Banken halbjährig verrechnen. Sie tritt also erst beim nächsten Steuerabzuge in Kraft.

Der finanzielle Erfolg der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern wird mit einem Jahresertrage von 65 Millionen Kronen veranschlagt.

Grundsteuer und Erwerbssteuer.

Die Grundsteuer soll für die Steuerjahre 1918 und 1919 einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 25 Prozent betragen.

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen bestimmt, der sich als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil der gesamten früheren Erwerbsteuer ergibt. In der Begründung des Berichtes wird auf die schweren Nachteile aus der Ueberspannung der Steuern hingewiesen. In dem Berichte wird erklärt, daß die außerordentlich erhöhte Erwerbsteuer, zu der ja noch die Kriegszuschläge kommen, in der Uebergangszeit, die wir jetzt durchzumachen haben, volkswirtschaftlich geradezu katastrophale Folgen auslösen müßte.

Die Erbschaftssteuer.

In den Verhandlungen des Finanzausschusses waren einige wesentliche Aenderungen an der Vorlage über die Erbschafts- und Schenkungssteuer beschlossen worden. Insbesondere waren die sogenannten Nachlaßgebühren, welche eine zusätzliche Gesamtbelastung des Vermögens neben der normalen Erbgebühr zwischen 1 und 8 Prozent darstellen, sowie die Einreihung der Ehegatten in eine im Vergleiche mit den Nachkommen schwerer belastete Erwerbergruppe, endlich die Gebührenpflicht nicht beurkundeter Mobiliarschenkungen gestrichen worden. Der Finanzausschuß hat jedoch seinen ursprünglichen Beschluß reassumiert und den Vorschlägen des Staatsrates in den meisten wesentlichen Richtungen beigepflichtet. Dieser mit Mehrheit gefaßte Beschluß wird dahin begründet, daß dem Staatsschatze die Mehreinnahmen gesichert werden müssen, während sich bei Annahme der ursprünglichen Vorschläge kein Mehrertrag, sondern ein erheblicher Ausfall ergeben hätte. Nichtsdestoweniger wurde eine Reihe von Milderungen beschlossen. Die wichtigsten sind, daß die Einreihung des überlebenden Ehegatten in die zweite Erwerbergruppe (Eltern oder Großeltern) beseitigt und der Ehegatte mit den Kindern gleichgestellt werde. Die Obergrenze für gebührenfreie Nachlässe wurde von 400 auf 1000 Kronen, die Obergrenze für die dem ermäßigten Satze von 1·25 Prozent unterliegenden Vermächtnisse an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wurde von 1000 auf 2000 Kronen, die Wertgrenze für die Gebührenfreiheit beurkundeter Schenkungen von 100 auf 300 Kronen erhöht. Ebenso wurde die Frist für die Gebührenermäßigung im Falle rasch aufeinanderfolgender wiederholter Vererbungen derselben unbeweglichen Sache von drei auf vier Jahre erweitert. Die nicht beurkundeten Schenkungen zwischen nahen Angehörigen wurden bis zum Wertbetrage von 10.000 Kronen, jene zwischen anderen Personen bis zum Wertbetrage von 3000 Kronen von der Gebühr freigelassen. Der finanzielle Erfolg aus der Erhöhung der Erbschaftssteuer wird mit 14½ Millionen Kronen im Jahre veranschlagt.

Die Erhöhung der Börsensteuer.

Der Gesetzentwurf über die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer war seinerzeit von beiden Häusern des Reichsrates im Wesen verabschiedet worden. Er wird in der damaligen Fassung mit den aus den neuen staatsrechtlichen und territorialen Verhältnissen sich ergebenden Aenderungen neuerlich zur Beschlußfassung vorgeschlagen. Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat der Geldumsatz zu dienen; durch Vollzugsanweisungen kann bestimmt werden, daß bei den durch ein offizielles Arrangementbureau abgewickelten Umsätzen die Steuer unter Zugrundelegung des Liquidationskurses bemessen wird. Die Steuer beträgt bei Geschäften mit Aktien und Losen 60 H. von 1000 K. des Umsatzes; bei Geschäften mit österreichischen und deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen 5 H. von 1000 K.; Geschäfte in Kriegsanleihen und den neuen deutschösterreichischen Staatsanleihen sind steuerfrei; bei sonstigen Geschäften 10 H. von 1000 K. Für Prämiengeschäfte ist das Doppelte des normalen Steuersatzes zu berechnen. Für die Geschäfte der Kulisse soll eine Ermäßigung der Steuer in der Weise eintreten, daß die auf den Kulissier entfallende Steuerhälfte bei Dividendenpapieren auf ein Viertel, bei anderen Papieren auf die Hälfte des Normalbetrages herabgesetzt wird. Die Steuerfreiheit der Handelsmäkler wird auf berufsmäßige Vermittler (Agenten) ausgedehnt, soweit sie, ohne als Kommissionäre aufzutreten, Börsengeschäfte im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen. Bei Kommissionsaufträgen, die durch Provinzbankiers übernommen werden, ist der Umsatz zwischen den außerhalb des Börseortes und den am Börseorte wohnhaften Effektenhändler von der Steuer befreit. Hinsichtlich des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes wird der Staatsrat ermächtigt, den Tag des Wirksamkeitsbeginnes festzusetzen, weil es sich aus kreditpolitischen Wirkungen empfiehlt, diesen Zeitpunkt von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere von den Börseverhältnissen in den anderen Staaten, abhängig zu machen, die früher zur Monarchie gehörten. Eine Einschätzung des finanziellen Effektes der Börsensteuererhöhung für Deutschösterreich wird nicht gegeben. Es wird nur erklärt, daß man sich allzuweitgehenden Erwartungen in dieser Richtung nicht hingeben darf.

Die Erhöhung der Verzehrungssteuern.

Die neue Weinsteuer ist gegenüber den Vorschlägen des Staatsrates ermäßigt worden. Die Steuer soll betragen bei Traubenwein 40 K., bei Obstwein 8 K. vom Hektoliter. Die übrigen Veränderungen an der Vorlage sind unwesentlicher Natur. Der Jahresertrag der Weinsteuer wird mit 40 Millionen Kronen veranschlagt.

Infolge der Ermäßigung der Sätze für die Weinsteuer sollen auch die vorgeschlagenen Sätze für die Biersteuer niedriger bemessen werden. Das Ausmaß der Biersteuer soll gegenüber der ursprünglichen Vorlage derart herabgesetzt werden, daß die Steuer nicht mit 3, sondern mit 2 K. vom Hektolitergrad festgesetzt wird. Für Bierwürze von weniger als vier Sacharometergrad ist die Biersteuer mit 8 (nicht mit 12) Kronen vom Hektoliter Bierwürze zu bemessen. Die Nachsteuer für die Biervorräte wird von 8 auf 6 K. herabgesetzt. Die Erhöhung der Biersteuer gilt für die nächsten drei Betriebsperioden und soll ebenso wie die Weinsteuer im Jahre 1921 einer Revision unterzogen werden.

Die Schaumweinsteuer wird gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage erhöht. Die Steuer beträgt für Schaumwein, der nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 1 K. 40 H., für andere Schaumweine je nach dem Werte 3 bis 12 K. und bei einem Steuerwert über 40 K. je 3 K. mehr für jede vollen oder angefangenen 10 K. des Wertes. Ferner wird eine Nachsteuer von 1 K. 20 H. für die Flasche Fruchtschaumwein und von 7 K. 20 H. für die Flasche Traubenschaumwein eingeführt. Oeffentlichen Krankenanstalten wird die Steuer rückvergütet. Der finanzielle Erfolg der Schaumweinsteuer beträgt anderthalb Millionen Kronen im Jahre.

Für Mineralwässer wird eine besondere Steuer eingeführt, welche bei Sodawasser 8 H., bei Limonaden 12 H., bei natürlichen Mineralwässern 16 H., bei konzentrierten Kunstlimonaden 2 K. und bei Grundstoffen zur Herstellung

Die Vermögensabgabe-Enquete.

Budapest, 3. Februar.

Im Prunksaale des Finanzministeriums nahmen heute die Beratungen über die große Vermögensabgabe ihren Anfang. Der Beratung wurden ohne Unterschied der politischen Parteiangehörigkeit Fachleute zugezogen, deren Wissen und praktische Erfahrung bei Schaffung dieser größten Steuerreform der Regierung gute Dienste leisten werden. Es wurde die Verhandlungsart gewählt, daß vorerst über die Notwendigkeit der Vermögensabgabe, sowie deren Zuwendung diskutiert wird, demnach eine allgemeine finanzpolitische Debatte erfolgt, nach deren Abschluß erst an die Verhandlung der im Fragebogen präzisierten Details geschritten wird. Als Ergebnis der heutigen Diskussion kann festgestellt werden, daß die meisten Fachleute grundsätzlich für die Einführung der Vermögensabgabe sind. Die gewesenen Finanzminister Teleßky und Popovics traten mit überzeugenden Argumenten für die Schaffung dieser einmaligen großen Abgabe ein, die sie als das einzige Mittel der Liquidierung der ungeheuren Kriegskosten bezeichneten. Ueber den Verlauf der Enquete berichten wir im nachstehenden:

Finanzminister Szende begrüßt die Erschienenen. Die Vorarbeiten der großen Vermögensabgabe sind derart fortgeschritten, daß die Regierung nunmehr die Meinung aller Fachleute kennen lernen will. Die Ansichten des Finanzministers sind durch die Presse bereits jedermann bekannt, nun soll die Enquete der Regierung praktische Vorschläge erstatten. Die Finanzlage des Landes kann nur durch energische Maßnahmen saniert werden: entweder durch die Vermögensabgabe oder aber im Wege des Staatsbankerotts und der Devalvation. Die Regierung kann sich aber zu den letzteren Maßregeln insolange, als irgendein anderes Mittel zur Vermeidung des Bankerotts noch vorhanden ist, nicht entschließen und sie wählt aus diesem Grunde die Inanspruchnahme aller Vermögen im Wege der einmaligen großen Abgabe, schon aus dem Grunde, weil dieser Weg sozialer und demokratischer ist. Was die Art und Durchführung der Vermögensabgabe betrifft, hat die Regierung bisher in keiner Richtung Stellung genommen, und der Finanzminister wird sich freuen, wenn die Enquete ihm Mittel und Wege zu einer praktischen Sanierung der Staatsfinanzen weisen wird.

Alexander Popovics hält die große Vermögensabgabe auch aus volkswirtschaftlichen Gründen für unbedingt notwendig. Eine Entwirrung ist ohne Rangierung der Kriegslasten unmöglich, hiezu aber eigne sich nur die Vermögensabgabe. Den Staatsbankerott perhorresziert er als die gefährlichste Maßnahme. Die Tilgung der Lasten aus einer Einkommensteuer sei unmöglich; das ganze Ergebnis dieser Steuer im Jahre 1917 war bloß 92 Millionen Kronen. Da aber die schwebenden Schulden des Landes bei einer durchschnittlich 2·1prozentigen Verzinsung eine jährliche Last von 360 Millionen erheischen, so müßte die Einkommensteuer vervierfacht werden, woran kaum gedacht werden könne. Es bleibt demnach nichts anderes übrig, als die Inanspruchnahme der Vermögen der Bürger. Auf Grund der Ergebnisse der bestehenden ergänzenden Vermögensteuer, bei der für das Jahr 1917 eine Basis von 26 Milliarden erzielt wurde, berechnet Redner die zu erhoffende Steuerbasis auf Grundlage der jetzigen hohen Vermögenswerte auf etwa 100 Milliarden. Ist diese Berechnung stichhaltig, so gehört die Regelung der Staatsschulden nicht in das Reich der Phantasmagorien. Die Lösung des Problems soll aber in der Weise erfolgen, daß vorerst das Vermögen, also die Steuerbasis, festgestellt werde, erst dann werden wir in die Lage kommen, die Skala des Steuerschlüssels im Verhältnis zu dem Bedarf feststellen zu können. Der Erlös der Vermögensabgabe muß aber in seiner Gänze zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden.

Max Fenyö bezweifelt, daß die mehr als 50 Milliarden übersteigenden Staatsschulden aus der Vermögensabgabe getilgt werden können. Er fragt den Finanzminister, ob wir durch die Vermögensabgabe so viel erreichen können, um den Staatsbankerott und die Devalvation zu vermeiden. Stehe dies nicht zu erhoffen, so würde Redner lieber erst die Devalvation vornehmen. Soll es aber zu einer Vermögensabgabe kommen, dann müsse erst ein Vermögenssteuerkataster aufgestellt, und zur Veranlagung und Einhebung der Vermögensabgabe soll erst dann geschritten werden, wenn die normalen Wirtschaftsverhältnisse hergestellt sind, wovon nur dann gesprochen werden kann, wenn die Fabriken über Rohmaterial verfügen werden. Die Vorbedingung der einmaligen Vermögensabgabe bildet überhaupt die Regenerierung des Wirtschaftslebens. Die Industrie akzeptiere die Vermögensabgabe, doch hält sie eine internationale Regelung für geboten.

Finanzminister Szende erachtet die Vermögensabgabe auch in dem Falle für unabweislich, wenn ein Staatsbankerott folgen sollte. Für seine Person ist er überzeugt, daß die Devalvation verhütet werden könne.

Johann Teleßky ist ein Anhänger der einmaligen großen Vermögensabgabe, die auch er als Finanzminister geplant hat. Diese Steuer bilde nicht eine Frage der Demokratie, sondern eine solche der Gerechtigkeit. Der Staatsbankerott ist das ungerechteste Mittel; viel gerechter als jener ist die Vermögensabgabe, jedoch unter der Bedingung, daß sie in gerechter Weise festgestellt und veranlagt wird. Die Lasten des Krieges sind bereits konsumiert, das Ziel ist jetzt bloß, die Lasten im Wege der Vermögensabgabe gerecht zu verteilen, ungeachtet dessen, ob die Nachbarstaaten auch ihrerseits diese gerechte Verteilung vornehmen oder nicht. Einer internationalen Vereinbarung bedürfte es nur in dem Falle, wenn wir die Lasten des Krieges im Wege jährlich wiederkehrender Steuern tilgen wollten. Dadurch aber, daß wir fiktive Werte abschreiben, gefährden wir keineswegs die Prosperität unserer künftigen Volkswirtschaft, vielmehr sichern wir sie, da die produktive Arbeit volkswirtschaftlich weniger belastet wird. Eines müsse aber beachtet werden, daß es nämlich gewisse mittelgroße Vermögen gibt, die in vollem Maße produktive Arbeit leisten und die voll in die Betriebe investiert sind. Bei diesen Vermögen muß die Einzahlung der Abgabe in Raten oder durch rentenweise Leistungen gestattet werden. Die Veranlagung der Vermögensabgabe muß gerecht sein, denn wenn hier sich ein Fehler einschleicht, so ist die Reparierung später fast unmöglich. Aus dieser Erwägung heraus dürfe man auch vor der Schaffung eines großen und kostspieligen Apparats nicht zurückscheuen, da doch die Vermögensabgabe dem Staate sehr große Summen zur Verfügung stellt. Die Arbeiten der Gesetzesschaffung müssen in zwei Gruppen geteilt werden. In erster Reihe soll die Steuergrundlage ermittelt werden, indem die steuerpflichtige Basis für jeden einzelnen [illegible] zweiter Linie sei dann der Steuerschlüssel zu bestimmen und bei der Veranlagung könnten eventuell die Fehler der Feststellung der Steuerbasis noch korrigiert werden. Erst nach Kenntnis der Steuerbasis wird die Gesetzgebung bestimmen können, ob eine Sachbesteuerung notwendig sei oder ob man mit der Anwendung der persönlichen Steuer sein Auslangen finden könne. Die unterste Grenze der Vermögensabgabe ist, daß die Belastung für die Volkswirtschaft keine nachteilige Wirkungen habe, die Höchstgrenze aber der Betrag sei, der zur Refundierung der Kriegsschulden benötigt wird. Redner billigt es, daß die Regierung das große Problem vor der öffentlichen Meinung schon jetzt der Reife zuführen will und daß sie die notwendigen Schritte hiezu bereits jetzt unternimmt. Den Wiedereintritt der normalen Verhältnisse könne man nicht abwarten, ja diese Verhältnisse können sich sogar insolange nicht bessern, bis die Kriegslasten im Wege der Vermögensabgabe liquidiert wurden. Die Vermögensabgabe ist eine gerechte Lösung, die zur volkswirtschaftlichen Regenerierung des Landes führt.

Béla Földes glaubt nicht, daß ohne Besserung des Geldwertes die normalen wirtschaftlichen Zustände wiederkehren. Die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes sei unmöglich und Redner enthält sich nur aus dem Grunde der Befürwortung einer Devalvation, weil er keine Möglichkeit ihrer jetzigen Durchführung erblicke. Er polemisiert gegen die Ansicht, als ob in der gegenwärtigen Lage an die Vermögensabgabe ernstlich zu denken wäre, da es unmöglich ist, eine einmalige Steuer einzuheben, die zur Deckung der Kriegsschulden hinreichen würde. Redner schlägt eine mäßige einmalige Steuer bis zu zwanzig Prozent vor, für den übrigen Teil der Staatsschuldentilgung hätten aber die künftigen Generationen zu sorgen.

Anton Eber kann sich keine andere Lösung als jene der Vermögensabgabe denken. Mit dem Begriffe des Staatsbankerotts dürfe man kein gefährliches Spiel treiben. Redner führt aus, daß die von der Regierung beschlossene Art der Bodenreform, bei der der Boden zu den Friedenspreisen enteignet wird, den Effekt der Vermögensabgabe in hohem Maße illusorisch macht. Es sei unbegreiflich, daß sich ein Finanzminister finde, der die Schaffung der Vermögensabgabe plant, dabei aber der Ungerechtigkeit zugestimmt hat, daß der Preis des Bodens schon im vorhinein auf ein Viertel des faktischen Wertes devalviert werde. Gleichzeitig mit der Durchführung der Vermögensabgabe müsse die Ordnung des Haushaltes wieder hergestellt werden. Der ideale Zweck sei, daß das Ergebnis der Vermögensabgabe über die Liquidierung der schwebenden Kriegsschulden hinausreiche. Weder die Eintreibung noch aber die Feststellung der Steuerbasis sei möglich, insolange die Grenzen des Landes nicht bekannt sind und die Vereinbarung mit den ehemaligen Teilen der Monarchie betreffend die Uebernahme der Kriegsschuld nicht erfolgt ist. Schließlich urgiert Redner energische Maßnahmen der Regierung in der Hinsicht, daß die nach der Hauptstadt strömenden arbeitslosen Müssiggänger zu Landarbeiten verhalten werden. Jede Vermögensabgabe wäre unnütz, wenn die Produktion nicht wieder aufgenommen wird.

Eugen Varga vertritt wohl die sozialdemokratische Partei, äußert jedoch nur seine persönlichen Ansichten. Er pflichtet dem Standpunkte Teleßkys bei, wonach wir die Vermögensabgabe einführen müssen, auch wenn das Ausland diese Maßnahme unterläßt. Ungerechtigkeiten können hauptsächlich bei der Bewertung der Vermögensgegenstände vorkommen. Aus diesem Gesichtspunkte müsse der Staat berechtigt werden, von all jenen, die ihr Vermögen allzu niedrig einbekennen, dieses Vermögen zu dem fatierten Wert zu übernehmen. Bei der Vermögensabgabe müsse die volle Oeffentlichkeit zur Geltung kommen. Die Zweiteilung des ganzen Vorganges hält er nicht für richtig. Redner wirft die Idee auf, daß jedermann verpflichtet werde, eine Abgabe nach einem approximativen Schlüssel schon jetzt einzuzahlen und die definitive Abrechnung möge sodann nach endgültiger Feststellung der Vermögensabgabe erfolgen. Dieser Modus würde gewiß zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter der Massen wesentlich beitragen.

Finanzminister Szende suspendiert hierauf die Beratung bis Dienstag nachmittag 5 Uhr. Die morgige Sitzung findet im Prunksaale der Handels- und Gewerbekammer statt.

Neues Pe

kunft noch mit gesteigerten Ausgaben rechnen müssen. Das Invalidenwesen allein wird Unmengen von Geld verschlingen. Man wird einen neuen Schwung in das erstarrte Wirtschaftsleben bringen müssen, was wieder mit großen Kosten verbunden sein wird. Es bleibt daher kein anderer Ausweg, als das Vermögen der Bürgerschaft für die Tilgung der Staatsschulden in Anspruch zu nehmen. Er schätze das Volksvermögen Ungarns auf 100 Milliarden Kronen. Bezüglich der Durchführung der Vermögensabgabe sei er aber anderer Ansicht als Dr. Szende. Er halte es vor allem für notwendig, daß das Vermögen der Bewohner des Landes konskribiert und erst hierauf im Verhältnis zur benötigten Summe für die Tilgung der Kriegsschulden der Steuerschlüssel festgestellt werde. In erster Reihe sind die schwebenden Schulden zu decken. Auf keinen Fall darf der Ertrag der großen Vermögensabgabe für die Deckung der Ausgaben des laufenden Budgets verwendet werden, diese müssen auf anderem Wege aufgebracht werden Zustimmung.

Max Fenyö (Delegierter des Landesverbandes der Fabriksindustriellen): Die Kriegsschulden Ungarns betragen 40 Milliarden Kronen, die Staatsschulden aus der Friedenszeit 6 Milliarden Kronen. Hiezu werden noch namhafte Ausgaben für die Wiederherstellung Ungarns kommen, vielleicht auch eine Kriegsentschädigung. Diese schwerdrückende Finanzlast können wir durch eine Vermögensabgabe nicht los werden. Es gibt nur einen Ausweg aus dem Chaos: die Devalvation, die Entwertung des Geldes und der Anleihepapiere. (Widerspruch.) Das ist eine durchgreifende Vermögensabgabe. Man könne gewisse Ungerechtigkeiten, die durch den Staatsbankerott für den kleinen Mann entstehen, durch Sondermaßnahmen eliminieren. Die Verhältnisse auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete sind für die Vermögensabgabe nicht günstig. Wenn die Exekutivgewalt der Regierung über Budapest hinaus reichen wird, wenn der Anarchie im Wirtschaftsleben Ordnung folgen wird, wenn wir den Handelsverkehr mit den Nachbarstaaten wieder aufnehmen können, erst dann kann die Vermögensabgabe durchgeführt werden. Die gegenwärtige Zeit muß für die Anlegung eines Vermögenskatasters verwendet werden. Zum Schlusse bezeichnete er die Ansicht des Finanzministers, daß die Vermögensabgabe demokratisch sei, für ein bloßes Schlagwort. — Finanzminister Dr. Paul Szende: Der demokratische Charakter der Vermögensabgabe ist nicht nur ein Schlagwort, sondern das Resultat einer Gedankenkette. Sie ist progressiv und lastet daher auf den Armen schwächer als auf den Reichen. Ich habe die Hoffnung, durch diese Steuer der Devalvierung des Geldes und der Werte auszuweichen.

Der gewesene Finanzminister Dr. Johann Teleßky: Ich bin ein Anhänger der Vermögensabgabe, mein Entwurf über die Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1916 legt Zeugenschaft hiefür ab. Die Vermögensabgabe ist nicht eine Frage der Demokratie, sondern der Gerechtigkeit. Der Staatsbankerott wieder ist ein ungerechter Vorgang. Ein Staat, solange er etwas auf sich hält und halten will, darf nicht seine Zahlungsunfähigkeit dekretieren. Ebenso wie ich ein Anhänger der Vermögensabgabe bin, kann ich sie nur unter einer Vorbedingung gelten lassen: wenn sie gerecht ausgeworfen wird. Die Ansicht vieler, daß wir bei der Vermögensabgabe auf die Nachbarstaaten bedacht sein und an ihr Verhalten uns anlehnen müssen, kann ich nicht teilen. Wenn die Vermögensabgabe gerecht durchgeführt wird, kann sie nur zum Vorteile unserer Volkswirtschaft gereichen. Ganz anders stünde der Fall, wenn wir eine Jahr für Jahr wiederkehrende Vermögenssteuer einführen wollten, die würde unsere Produktion belasten. Die Vermögensabgabe ist keine so ungeheuer schreckliche Sache als man meint: sie ist nicht mehr als die Abschreibung fiktiver Vermögen, die zum Teile durch reale Vermögen ersetzt werden, die man ihren Eigentümern fortnimmt. Durch diese Maßnahme wird unsere Wirtschaft eben gesichert und die Produktion kann sich frei bewegen. Wenn die Nachbarstaaten die Vermögensabgabe nicht in der Weise als wir durchführen, werden sie im Nachteile sein, da ihr Wirtschaftsleben die Schuldenlast jahrelang mit sich schleppen wird müssen. Eins muß aber zugegeben werden. Es gibt gewisse Mittelvermögen, die produzierende Wirtschaftsarbeit vollführen, deren Vermögen in den Wirtschaftsbetrieb investiert ist, deren Lage wird sich durch die Vermögensabgabe verschlechtern, da sie ihre Produktion einschränken werden müssen. Man wird da eine rentenmäßige Steuerzahlung einführen müssen. Die Einhebung der Kriegsgewinnabgabe benötigt einen neuen großen Apparat. Wir müssen zuerst das Steuersubjekt suchen und erst dann den Steuerschlüssel feststellen. Man führe ein regelrechtes Steuerverfahren bis zur letzten Instanz durch und berechne hierauf nach den Vermögensabgaben, welcher Steuerschlüssel zur Tilgung der Kriegsschulden angewendet werden muß. Nach dem ersten Verfahren kann es jedermann freigestellt werden, gegen ungerechte Steuerbemessung zu reklamieren, ebenso wie auch der Staat eine Revision vornehmen kann. Der Vorredner will mit der Vermögensabgabe warten, bis normale Zeiten eintreten, ich erhoffe diese aber eben durch diese neue Steuer. Insolange das Schreckensgespenst des Staatsbankerotts unbeseitigt und der

Die Vermögensabgabe.

Enquete im Finanzministerium.

Zur Beratung seines Entwurfes über die einmalige große Vermögensabgabe hat Finanzminister Dr. Paul Szende für heute nachmittag eine Enquete einberufen. An der Enquete, die um 5 Uhr in dem Saale des Finanzministeriums ihren Anfang nahm, haben Vertreter der Geldinstitute, der Industrie und des Handels teilgenommen, ferner mehrere Nationalökonomen und Delegierte der sozialdemokratischen Partei.

Finanzminister Dr. Paul Szende, der den Vorsitz führte, begrüßte die Erschienenen und ersuchte sie, zunächst das Problem der Tilgung der Kriegsschulden Ungarns im allgemeinen zu behandeln und erst im weiteren Verlaufe der Enquete auf Einzelfragen einzugehen. Der Minister legte dar, daß es zwei Wege zur Sanierung der Staatsfinanzen gäbe: den ganzen oder teilweisen Staatsbankerott und die Auswerfung einer großen Vermögensabgabe, für welch letztere er sich entschieden habe, da sie demokratischer Natur sei.

Der frühere Finanzminister Dr. Alexander Popovics war der erste Redner aus dem Kreise der geladenen Gäste. Er erklärte sich zunächst gleichfalls für das Prinzip der Vermögensabgabe, die nicht nur aus demokratischen, sondern auch aus rein volkswirtschaftlichen Gründen dem Staatsbankerott vorzuziehen sei. (Beifall.) Die Liquidierung der Kriegsschulden ist nur im Steuerwege durchführbar. Mit einer Einkommensteuer allein könne die Tilgung nicht durchgeführt werden. Als er aus dem Ministerium schied, beliefen sich die schwebenden Schulden Ungarns auf 13 Milliarden Kronen, sie dürften nun auf weit über 20 Milliarden gestiegen sein. Der durchschnittliche Perzentsatz des Zinsendienstes für die schwebenden Schulden betrug während seiner Ministerschaft 2:1; der Staat mußte demnach 860 Millionen Kronen Zinsen per Jahr zahlen. Der Ertrag aus der Einkommensteuer betrug aber 1916 rund 90 Millionen Kronen; zur Deckung der Zinsen wäre es nötig, sie auf das Vierfache zu erhöhen. Der Staat wird in Zu-

Der Economist.

Neue Kriegszuschläge zur Einkommensteuer.

Von **Dr. Leo Munk.**

Wien, 4. Februar.

Der Finanzausschuß hat Berichte vorgelegt, welche eine ganze Reihe von Steuervorlagen zum Gegenstande haben. Der wichtigste ist der über die Kriegszuschläge der Einkommensteuer. Wohl noch niemals wurde in so rascher Folge an einem Gesetz herumkuriert, wie dies hinsichtlich der Einkommensteuerskala unseres Personalsteuergesetzes der Fall war: Im Jahre 1914 wurde diese Skala erhöht, und es kam überdies der Zuschlag für minderbelastete Haushalte („Junggesellensteuer") hinzu. Durch die kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916 wurde ein Kriegszuschlag eingeführt. Genau vor Jahresfrist hatte das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf, betreffend die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, angenommen, demzufolge auch die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer verschärft werden sollten; während nämlich diese Zuschläge bis zu 120 Prozent der normalen Gebühr ansteigen, sollte diese Steigerung bis auf 250 Prozent hinaufgesetzt werden. Die jetzige Vorlage sieht aber eine Steigerung bis zu 400 Prozent vor.

Von vornherein muß dagegen Stellung genommen werden, daß abermals ein Steuergesetz mit rückwirkender Kraft geschaffen werde; die Vorlage soll nämlich Geltung haben für die Jahre 1918 und 1919. Auf diese Weise wird das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert, zumal der Fall nicht vereinzelt dasteht: Das Kriegssteuergesetz vom Jahre 1918 wirkte zurück auf das Jahr 1916, und die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1917, durch welche die Exkontingentierung der Erwerbsteuer ermöglicht worden ist, wirkte zurück bis zum Jahre 1914. Jetzt soll auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer des vergangenen Jahres erhöht werden! Dies in einem Zeitpunkte, in welchem die Einkommen des für das Vorjahr maßgebend gewesenen Geschäftsjahres 1917 wie Ereignisse einer längst vergangenen Zeit angesehen werden müssen!

In welch radikaler Weise aber die neuen Kriegszuschläge zu wirken geeignet sind, zeigt folgende Tabelle. Es beträgt:

bei einem Einkommen von Kronen	die Einkommensteuer samt Zuschlag Prozente des Einkommens bisher	künftig
120.000	9·785	10·302
250.000	12·944	16·475
500.000	13·804	21·393
700.000	14·068	23·071

Diese Prozentsätze erscheinen berechnet unter der Voraussetzung, daß ein Aufschlag für minderbelastete Haushalte entfalle. Unter der gleichen Voraussetzung steigt die Belastung bei ganz großen Einkommen bis 33·398 Prozent und, wenn der 15prozentige Aufschlag für die minderbelasteten Haushalte hinzukommt, sogar bis 38·408 Prozent. In dem Berichte, welchen der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses erstattet hatte, war unter Hinweis auf den bis 250 Prozent in Aussicht genommenen Kriegszuschlag der Passus enthalten, es sei diese Höchstgrenze „wenig mehr als die Hälfte der höchsten in England eingeführten Sätze"; wenn jetzt dieses „wenig mehr" vollständig ausgeglichen wird, übersieht man offenbar oder will übersehen, daß die englische Einkommensteuer im wesentlichen auch diejenigen Beträge in sich schließt, welche bei uns durch andere direkte Steuern eingehoben werden. Man darf wohl sagen, daß, wenn jene Vorlage Gesetz wird, kein Staat so hohe direkte Steuern einhebe wie Deutschösterreich.

Die Zuschläge sollen eingehoben werden für die Jahre 1918 und 1919, also als Provisorium. Nun kennt aber die österreichische Finanzgeschichte eine ganze Anzahl solcher Provisorien; eines der interessantesten wurde geschaffen durch das kaiserliche Patent vom 29. Oktober 1849, also auch nach einem Kriege. Dieses Patent ordnete die Einhebung der Einkommensteuer an „zur Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse im Verwaltungsjahre 1850", blieb aber tatsächlich in Kraft bis zur Schaffung des Personalsteuergesetzes. Demnach ist wohl kaum der Hinweis auf die beiden genannten Jahre geeignet, darüber Beruhigung zu gewinnen, daß nach Ablauf des gegenwärtigen Steuerjahres die Zuschläge eine Aenderung erfahren werden, im Gegenteil ist anzunehmen, daß diese Gesetze für eine lange Zeit des Friedens aufrechterhalten werden.

Welche Bedeutung kommt nun der Vorlage in staatsfinanzieller Richtung zu? Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß nach den in allen Ländern gemachten Erfahrungen eine Ueberspannung der Ansprüche, die an den einzelnen gestellt werden, bedenklich erscheint. Gewiß ist die Steuerpflicht sehr ernst zu nehmen, aber ihre Erfüllung darf nicht zu sehr erschwert werden. Aus jenem Gesichtspunkte kommt aber ein weiteres, höchst wichtiges Moment in Betracht, nämlich das Interesse des Auslandes an Investitionen in Deutschösterreich. Daß es volkswirtschaftlich von äußerster Wichtigkeit ist, fremdes Kapital heranzuziehen, bedarf wohl keiner Ausführung. Steuerrechtlich muß aber beachtet werden, daß auch Ausländer, nämlich Personen, welche hier nicht ihren Wohnsitz haben, der Einkommensteuer nach unseren Gesetzen unterliegen, wenn sie hier eine Erwerbsunternehmung betreiben oder auch nur Teilnehmer einer solchen sind; das gleiche gilt hinsichtlich des Besitzes von Realitäten oder Hypotheken. Da aber gegenwärtig kaum ein Kapitalist sein Geld auf solche Weise dem Inland zur Verfügung stellen wird, ohne sich über die Steuerpflicht zu informieren, können jene Maßnahmen genau das Gegenteil dessen bewirken, was durch das Steuerfluchtgesetz angestrebt wird. Hiebei darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß die Auslandgrenzen jetzt viel näher gerückt sind als früher. Es muß auf das ernstlichste geprüft werden, ob nicht überspannte Steuerforderungen bewirken können, daß künftighin noch weit mehr Industrielle es vorziehen könnten, auf dem Gebiete des czecho-slowakischen Staates sich niederzulassen als in Deutschösterreich. Diese Kapitalsabwanderung verdient um so größere Beachtung, als nicht anzunehmen ist, daß in der Czecho-Slowakei ähnliche Maßnahmen getroffen werden.

Eine Kundgebung für Deutschböhmen und das Sudetenland.

Graz, 5. Februar. Auf Anregung der in Graz und Umgebung seßhaften, mehr als 20.000 Köpfe zählenden, aus Deutschböhmen, Mähren und Schlesien stammenden Deutschen findet im Einvernehmen mit der deutschböhmischen Landesregierung am 9. d. im Stephaniesaale in Graz eine feierliche Kundgebung für die Freiheit Deutschböhmens und des Sudetenlandes und für den Anschluß Deutschösterreichs an das Deutsche Reich statt. Den Vorsitz wird Landeshauptmann von Steiermark Dr. v. Kaan führen. Der Landeshauptmann von Deutschböhmen Dr. v. Lodgman und der Landeshauptmann des Sudetenlandes Dr. Freißler werden über die derzeitige Lage und über die Zukunft der Sudetenländer sprechen.

Die neuen Steuern.

Sitzung der Nationalversammlung.

Die Nationalversammlung hat die Gepflogenheit des früheren Abgeordnetenhauses übernommen, vor Torschluß noch rasch eine große Anzahl wichtiger Gesetze zu verabschieden. So wurden gestern in kaum fünf Stunden fünfhundert Millionen Kronen neuer Steuern bewilligt. In der Debatte verwies Staatssekretär Dr. Steinwender auf die Notwendigkeit, rasch für den Fehlbetrag im Staatshaushalt aufzukommen, damit die Kreditfähigkeit des deutschösterreichischen Staates nicht leide und der Geldwert nicht noch tiefer zum allgemeinen Schaden sinke. Die Steuervorlagen wurden darauf zum Beschlusse erhoben.

Das Gesetz, womit die Kanzleioffizianten unter die Beamtenschaft eingereiht werden, wurde gleichfalls angenommen. Heute hält die provisorische Nationalversammlung ihre letzte Sitzung ab. In dieser soll das Wehrgesetz erledigt werden; dagegen erheben die Sozialdemokraten Einspruch, weil sie wünschen, daß das Heerwesen im Einvernehmen mit dem Deutschen Reiche geregelt werde.

Die Sitzung nahm nachstehenden Verlauf:

Auf der Tagesordnung standen die Steuervorlagen, und zwar: Schaumwein-, Branntwein-, Renten- und Kriegszuschläge zu den direkten Steuern, die allgemeine Erwerbssteuer und die Grundsteuer, die Mineralwassersteuer, die Weinsteuer, die Biersteuer, die Vermögensübertragungsgebühren, die Salzverschleißpreise, die Effektenumsatzsteuer und das Ueberweisungsgesetz.

Ueber alle Vorlagen wird eine gemeinsame Generaldebatte abgeführt.

Erklärungen des Staatssekretärs für Finanzen.

Kein Steuererfinder.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender verwahrte sich dagegen, daß man ihn einen Steuererfinder nannte, da die Steuervorlagen, mit Ausnahme der Biersteuer, schon im ehemaligen Reichsrate eingebracht und in den Ausschüssen durchberaten wurden. Namens des Staatsrates bat er dringend um die Annahme der Steuern, durch die zunächst weniger der momentane Stand der Kassen, als unsere Kreditfähigkeit gestärkt werden soll; aber nicht nur diese, sondern auch der Steuerwille, wenn die Bevölkerung sieht, daß wir die Hoffnung, aus den gegenwärtigen Verhältnissen herauszukommen, nicht verlieren. Wenn aber die Bevölkerung glaubt, es nützt alles nichts, dann wäre die selbstverständliche Folge Steuerunwille, und dann würden viele glauben, für immer durchzuschlüpfen und keinen Schaden zu verursachen, wenn ohnehin alles zusammenkracht. Mit dem Steuerwillen, mit der Meinung, daß wir uns aufrechterhalten, wird auch der Arbeitswille gestärkt und es wird dadurch die Zeit der Wiederaufnahme der Produktion offenbar näher gerückt werden. Daher hat die Genehmigung der Steuervorlagen nicht bloß fiskalische Bedeutung, sondern auch Bedeutung für die Arbeit und für die Produktion.

Der Staatssekretär verwies sodann auf das eingebrachte Budget für das laufende Halbjahr 1. Jänner bis Ende Juni 1919, was mit einem Defizit von 1247·5 Millionen Kronen, also für das ganze Jahr von rund 2·5 Milliarden schließe. Davon sind aber eine Reihe von Ausgaben vorübergehende, die nur jetzt während der Uebergangszeit für militärische Zwecke erwachsen, ferner für Unterstützungen für Mittellose, Arbeitslose usw., zusammen sind es 663·5 Millionen für das halbe Jahr; diese Ausgaben werden entfallen, wenn wir in normale Zeiten kommen, so daß wir in Zukunft nur mit einem Abgang von 584 Millionen zu rechnen haben. Wenn aber die eben in Beratung stehenden Steuervorlagen angenommen werden, deren Ertrag — nach Rückkehr normaler Verhältnisse — auf 500 Millionen per Jahr, das ist auf 250 Millionen für das halbe Jahr geschätzt werden kann, bleibt dann noch ein halbjähriger Abgang von 384 Millionen Kronen. Dabei ist zu bedenken, daß keine Abstriche von den Unterstützungen an Beamte und Angestellte gemacht wurden. Wir nehmen vielmehr an, daß diese Unterstützungen in Form von Gehaltsregulierungen weiter bestehen bleiben.

Ueber die nächste Zeit hinwegkommen.

Es ist dabei nicht berechnet, daß wir eine Vermögensabgabe einführen werden, die zur Schuldentilgung führen wird und durch die auch noch der Abgang von 384 Millionen offenbar, man kann sagen, von selbst weit gekürzt werden wird, so daß wir bei dem nötigen Ernst und gutem Willen hoffen können, ohne Unglück herauszukommen. Unsere wichtigste Aufgabe ist allerdings, daß wir über die nächsten Monate hinwegkommen. Wenn wir während der Monate Februar, März und April aushalten, werden wir sichere Verhältnisse vor uns haben, wir werden wissen, wie unser Staatsgebiet aussieht, wir werden uns über die Bedingungen des Friedens klar sein, wir werden unterdessen die Verhandlungen mit den Tschechen und den anderen Nachbaren so weit geführt haben, daß wir wissen, wie viel diese von den gemeinsamen Lasten übernehmen. Wenn wir über die nächsten drei Monate hinwegkommen, hat das Haus und die gegenwärtige Regierung ihre Aufgabe vollständig erfüllt. Das, was später zu geschehen hat, wird Aufgabe der definitiven Nationalversammlung sein.

Ich sehe, schloß der Staatssekretär, davon vollständig ab, einen Plan dafür, was wir weiter in finanzieller Beziehung machen werden, auch nur zu skizzieren. Angedeutet habe allerdings, daß jedenfalls eine Vermögensabgabe kommen wird und kommen muß. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß namentlich auf dem Gebiete der Gebühren sehr große Mehreinnahmen zu holen sind. Ich bitte Sie daher, diese Vorlagen anzunehmen und zu Ende zu führen. Wir werden dadurch die notwendige Kreditfähigkeit stärken, denn wir müssen in der ersten Hälfte Februar den Kreditweg beschreiten. Dazu braucht man eine sichere Grundlage. Wenn Sie diese Grundlage wegziehen, werden gerade diejenigen, die etwas besitzen, in die stärkste Verlegenheit kommen. Wer nichts zu verlieren hat, wird auch dann nichts verlieren, wenn die ganze Wirtschaft zusammenkracht. Es ist daher gerade die Pflicht der Besitzenden, hier einzutreten und keine Schwierigkeiten zu machen. (Beifall.)

Annahme aller Steuervorlagen.

Abg. **Wohlmeyer** bewunderte den Mut des Staatssekretärs, das Steuergeld bei den Kapitalisten nehmen zu wollen.

Abg. **Friedmann** stellt fest, daß er stets gegenüber Dr. Steinwender die schwersten Bedenken gegen dessen Steuereintreibungspläne erhoben habe und erhob auch seine warnende Stimme gegen die Vorlage über die Zensur im Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande. Bezüglich der Erwerbsteuer beantragt er eine Herabsetzung.

Abg. **Schiegl** verwahrt sich namens der Sozialdemokraten, daß man immer hauptsächlich im Wege der indirekten Steuern die neuen Einnahmen aufbringen wolle und kritisierte die jüngst veranstaltete Steuerdemonstration, bei der man Leute in Stadtpelzen im Werte von Tausenden von Kronen sah, die man also unter die Millionäre rechnen müsse.

Staatssekretär Dr. **Steinwender** wendete sich gegen den Abgeordneten Friedmann mit der neuerlichen Konstatierung, daß dieser wohl einen Antrag auf Abänderung des Gesetzes über die Steuereintreibung gestellt, ihn aber dann zurückgezogen habe.

Abg. **Friedmann** erwiderte, daß ihm damals noch weitergehende Berücksichtigung in der Durchführungsverordnung zugesagt wurde, als sein Antrag bezweckte, weshalb er den Antrag zurückzog.

Staatssekretär Dr. **Steinwender**: Da Sie den Antrag zurückgezogen haben, waren Sie also mit dem Gesetze einverstanden.

Abg. **Friedmann**: Nein.

Nach kurzer Spezialdebatte, in der Abgeordneter Dr. Oberleithner den Abänderungsantrag Friedmanns zur Erwerbsteuer unterstützte und Abgeordneter Eisenhut eine Abänderung der Weinsteuer befürwortete, wurden sämtliche Steuervorlagen unverändert in zweiter Lesung angenommen.

Für die Kanzleioffizianten, Aushilfs- und Landpostdiener.

Berichterstatter **Forstner** referierte noch über das Gesetz betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten, Offiziantinnen, Aushilfsdiener und Landpostdiener und bemerkte, durch dieses Gesetz soll einem Teil der Staatsbediensteten die Möglichkeit geboten werden, der Dienstpragmatik unterstellt zu werden. Die Vorlage sei ein Kompromiß, mit dem eine materielle Belastung des Staates nicht verbunden ist. Bezüglich der Landpostbediensteten wurde mit der Regierung eine Erklärung vereinbart, wonach die mé-ten der am 1. Februar 1919 zu ständigen Aushilfsdiener zu bestellenden Landpostdiener, die eine dreijährige zufriedenstellende Dienstzeit aufweisen, hohe Bezüge erreichen werden, und hinsichtlich jener Landpostdiener, die schon in

Neue Freie Presse
6./II. 1919
175

Annahme der Steuervorlagen.

Sitzung der provisorischen Nationalversammlung.

Wien, 5. Februar.

Neue Steuern in der Höhe von einer halben Milliarde sind heute von der provisorischen Nationalversammlung in wenigen Stunden bewilligt worden. Die meisten Vorlagen wurden ohne jede Debatte angenommen, so die Schaumweinsteuer, die Branntweinsteuer, die Rentensteuer, die Erbsteuer, die Mineralwassersteuer, die Biersteuer und die Salzverschleißsteuer. Die Generaldebatte war hauptsächlich von einer erregten persönlichen Auseinandersetzung zwischen dem Staatssekretär Dr. Steinwender und dem Abgeordneten Friedmann ausgefüllt. Dr. Steinwender begründete die Annahme der Vorlagen insbesondere mit der Notwendigkeit, unsre Kreditfähigkeit zu stärken. Er kündigte an, daß in der ersten Hälfte Februar der Anleiheweg beschritten werden müsse, wofür man eine sichere Grundlage brauche. Der Staatssekretär verspricht sich von der Bewilligung der Gesetze auch eine Hebung des Steuerwillens und des Arbeitswillens. Ueber die nächste Zeit hinwegzukommen, sei die wichtigste Aufgabe. Dr. Steinwender rechnet damit, daß bis Ende April die Friedensvereinbarungen bekannt sein werden; er sagt, daß wir dann sichere Verhältnisse vor uns haben und wissen werden, wie unser Staatsgebiet aussieht. Aus den Ausführungen des Staatssekretärs ist auch zu entnehmen, daß endlich daran gedacht wird, die Verhandlungen mit den Czechen und den anderen Nationalstaaten aufzunehmen, denn er hofft, daß man nach einem Vierteljahre Klarheit darüber gewonnen haben werde, wie viel diese Staaten von den gemeinsamen Lasten übernehmen. Die weitere Zukunft will Dr. Steinwender der definitiven Nationalversamlung überlassen. Er gab aber der Zuversicht Ausdruck, daß wir mit Ernst und guten Willen ohne Unglück aus der jetzigen Lage herauskommen werden. Der halbjährige Abgang von 334 Millionen werde durch die Vermögensabgabe, die zur Schuldentilgung führen wird, gekürzt werden. Sehr große Mehreinnahmen erwartet der Staatssekretär aus einer Erhöhung der Gebühren.

Bei der Beratung der Erwerb- und Grundsteuer war die Feststellung der Erwerbsteuerhauptsumme der Gegenstand einer Erörterung, an der sich Dr. v. Oberleithner und der Berichterstatter Schiegl beteiligten. Hier lag ein Antrag des Abgeordneten Friedmann vor, die Erwerbsteuerhauptsumme für 1918 und 1919 mit jenem Teilbetrage von 45 Millionen Kronen zu bestimmen, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für das Jahr 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt. Doktor v. Oberleithner wandte sich gegen die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme von 37 auf 50 Millionen. Diese Erhöhung bedeute eine beispiellose Ungerechtigkeit für die gesamte Industrie, die mit Kriegsanleihe vollgestopft sei, keine Bezahlung für ihre Forderungen an den Staat erhalte, zum großen Teile mit passiven Bilanzen rechne und der die Aussicht auf eine Belebung der Produktion fehle. Dr. v. Oberleithner vertrat insbesondere die Forderung, daß die Hauptsumme für das Jahr 1919 erst in einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werde. Bei der Abstimmung wurde der Ausschußantrag auf Feststellung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 50 Millionen Kronen angenommen. Die Abänderungsanträge blieben in der Minderheit. Auch die Weinsteuer wurde nach einigen Bemerkungen des Abgeordneten Eisenhut unverändert genehmigt. Bei der Effektenumsatzsteuer beantragten die Abgeordneten Wohlmeyer und Wichtl eine Erhöhung der Tarifsätze. Staatssekretär Doktor Steinwender und Berichterstatter Freiherr v. Fuchs bekämpften diese Anträge, weil sie das ganze Geschäft von hier nach Prag treiben und den Wiener Platz ruinieren würden. Dr. Steinwender bemerkte hiezu, daß er selbst für eine Erhöhung eintreten werde, wenn die Zeit hiefür gekommen sein werde. Das Gesetz wurde nach den Ausschußanträgen angenommen.

Am Schlusse der Sitzung wurden die Vorlagen über die Unterstellung der Kanzleioffiziantten unter die Dienstpragmatik und über die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Oberstthofmarschallamtes erledigt.

Provisorische Nationalversammlung.

(17. Sitzung. — Fortsetzung aus dem Abendblatt.)

Die Steuervorlagen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung ergreift Staatssekretär für die Finanzen Dr. Steinwender das Wort. Er führt aus, mit Ausnahme der Biersteuer sei in den Vorlagen nichts enthalten, was nicht schon lange Zeit bekannt wäre. Es sind durchwegs Vorlagen, die schon im Reichsrate eingebracht, teilweise im Abgeordnetenhause erledigt wurden und, wie beispielsweise die Vorlage über die Kriegszuschläge zu den Steuern, im Herrenhause unerledigt blieben. Darin ist wohl, sagt Redner, eine vollständige Widerlegung des Lobes oder des Vorwurfes zu erblicken, daß ich ein Steuererfinder sei. (Heiterkeit.) Ich habe keine Steuern erfunden, ich habe sie nur übernommen. Für grundlegende Aenderungen wäre auch jetzt nicht die Zeit und es wäre nicht der Beruf einer provisorischen Nationalversammlung. Wir konnten uns hier nur auf eine Wiedergabe und Ausbesserung beschränken und mußten von jeder neuen Grundlegung absehen. Im Namen des Staatsrates bitte ich dringend, alle diese Vorlagen ohne Ausnahme zu erledigen.

Wenn auch bei der Abstimmung vielleicht nicht vollständige Uebereinstimmung herrschen wird, so bilden doch alle diese Vorlagen zusammengenommen ein Ganzes, wobei die eine Partei der anderen in gewissen Richtungen entgegengekommen ist. Würde man die Vorlagen verschieben, so würde dadurch die Arbeit von wenigstens eineinhalb Jahren vollständig wertlos, und es würde dadurch der konstituierenden Nationalversammlung eine neue Arbeit aufgebürdet, mit der sie frühestens im Mai fertig werden könnte. Dadurch würden uns zunächst mindestens durch ein Vierteljahr Einnahmen, die nicht unbedeutend sind, entgehen. Aber noch wichtiger wäre der Schaden an unserer Kreditwürdigkeit. Dasjenige, was dann der Staat bei der Aufnahme neuer Anleihen darauf zahlen müßte, würde denjenigen zur Last fallen, welche es verursacht haben, daß wir unter ungünstigen Verhältnissen neue Anleihen machen müssen. Auch der Steuerwille wird gestärkt, wenn die Bevölkerung sieht, daß wir die Hoffnung, aus den gegenwärtigen Verhältnissen herauszukommen, nicht verlieren. Mit dem Steuerwillen, mit der Meinung, daß wir uns aufrechterhalten, wird auch der Arbeitswille gestärkt, und es wird dadurch die Zeit der Wiederaufnahme der Produktion offenbar nähergerückt werden. Daher hat die Genehmigung der Steuervorlagen nicht bloß fiskalische Bedeutung, sondern auch Bedeutung für die Arbeit und für die Produktion.

In einer gestern ausgegebenen Mitteilung habe ich eine gewisse Erklärung des Staatsvoranschlages bekanntgegeben. Der Staatsvoranschlag ohne diese Erklärung hätte geradezu Entsetzen und Verzweiflung hervorgerufen, wenn nämlich einfach gesagt wird: Wir haben in einem halben Jahre ein Defizit von 1247·5 Millionen Kronen, also in einem ganzen Jahre von rund 2500 Millionen Kronen; einem solchen Defizit gegenüber würde natürlich jedes Bestreben, sich zu retten, als vergeblich erscheinen. Nun habe ich in der Publikation bereits gesagt, daß ein großer Teil der Ausgaben, die im Budget aufgenommen sind, vorübergehender Natur sind; das sind Ausgaben, die jetzt während der Uebergangszeit für militärische Zwecke erwachsen, ferner für Unterstützungen für Mittellose, Arbeitslose usw. Alle diese Ausgaben zusammen ergeben einen Betrag von 663·5 Millionen für das halbe Jahr. Diese Ausgaben werden entfallen, wenn wir in normale Zeiten kommen. Wenn sich also inzwischen nichts weiter ändern wird, hätten wir in Zukunft nicht mit einem Abgang von 1247·5 Millionen für das halbe Jahr zu rechnen, sondern nur mit einem Abgang von 584 Millionen.

Wenn aber die heute in Beratung stehenden Vorlagen angenommen werden, bessert sich unsere Situation um Bedeutendes. Der Ertrag aller dieser Steuern zusammen wird — nach Rückkehr normaler Verhältnisse — auf 500 Millionen per Jahr, das ist auf 250 Millionen für das halbe Jahr, geschätzt. Es bleibt dann noch ein halbjähriger Abgang von 334 Millionen Kronen. Dabei ist zu bedenken, daß keine Abstriche von den Unterstützungen an Beamte und Angestellte gemacht wurden. Wir nehmen vielmehr an, daß diese Unterstützungen in Form von Gehaltsregulierungen weiter bestehen bleiben. Es ist dabei nicht berechnet, daß wir eine Vermögensabgabe einführen werden, die zur Schuldentilgung führen wird. Sie sehen also, daß die halbjährige Abgabe von 334 Millionen offenbar, man kann sagen, von selbst gekürzt werden wird, so daß wir bei dem nötigen Ernst und guten Willen hoffen können, ohne Unglück herauszukommen.

Unsere wichtigste Aufgabe ist allerdings, daß wir über die nächsten Monate hinwegkommen. Wenn wir während der Monate Februar, März und April aushalten, werden wir sichere Verhältnisse vor uns haben, wir werden wissen, wie unser Staatsgebiet aussieht, wir werden uns über die Bedingungen des Friedens klar sein, wir werden unterdessen die Verhandlungen mit den Czechen und den anderen Nationen so weit geführt haben, daß wir wissen, wieviel diese von den gemeinsamen Lasten übernehmen. Wenn wir über die nächsten drei Monate hinwegkommen, haben das Haus und die gegenwärtige Regierung ihre Aufgabe vollständig erfüllt. Das, was später zu geschehen hat, wird Aufgabe der definitiven Nationalversammlung sein.

Ich sehe davon vollständig ab, einen Plan dafür, was wir weiter in finanzieller Beziehung machen werden, auch nur zu skizzieren. Angedeutet habe ich allerdings, daß jedenfalls eine Vermögensabgabe kommen wird und kommen muß. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß namentlich auf dem Gebiete der Gebühren sehr große Mehreinnahmen zu holen sind. Ich habe schon öfter auf das Beispiel Frankreichs hingewiesen, wo im Frieden die Gebühren doppelt so hoch waren wie die direkten Steuern, während bei uns im Frieden die direkten Steuern doppelt so hoch waren wie die Gebühren. Da ist also noch etwas zu holen, und zwar bei einer Gelegenheit, bei welcher der einzelne etwas vom Staate und vom Schutze des Staates hat. Wir würden also nicht immer auf direkte und indirekte Steuern greifen müssen, sondern auf einem Gebiete viel stärker eingreifen können, auf welchem, wie es alle Völker beweisen, der Wille zum Zahlen ein viel stärkerer ist.

Ich bitte Sie daher, diese Vorlagen anzunehmen und zu Ende zu führen. Wir werden dadurch die notwendige Kreditfähigkeit stärken. Denn wir müssen in der ersten Hälfte Februar den Kreditweg beschreiten. Dazu braucht man eine sichere Grundlage. Wenn Sie diese Grundlage wegziehen, werden gerade diejenigen, die etwas besitzen, in die stärkste Verlegenheit kommen. Wer nichts zu verlieren hat, wird auch dann nichts verlieren, wenn die ganze Wirtschaft zusammenkracht. Es ist daher gerade die Pflicht der Besitzenden, hier einzutreten und keine Schwierigkeiten zu machen. Ich empfehle daher die Annahme. (Beifall.)

Abg. Wohlmeyer (christlichsozial) schildert in eingehender Weise die Notlage der Gewerbetreibenden und des Mittelstandes. Er richtet an diese Kreise die Mahnung, sich nicht als Vorspann für die großkapitalistischen Kreise hergeben. Durch die Weinsteuer werde der niederösterreichische Weinbau, der ohnehin durch Millionenunterstützungen künstlich erhalten werde, auf das schwerste betroffen. Die progressive Einkommensteuer muß die Grundlage unseres Steuersystems werden. Redner bespricht die Ernährungsschwierigkeiten, wendet sich gegen die Zentralenwirtschaft und gegen die Tätigkeit der Stelle für Sachdemobilisierung. Die Kriegsgewinner, Schleichhändler und alle die großen Raubritter, die es verschuldet haben, daß viele Hunderttausende Hungers gestorben sind, sollen durch die Steuern getroffen werden. (Lebhafte Zustimmung bei den Christlichsozialen.)

Abg. Friedmann (bürgerlich-demokratisch) betont, es sei bezeichnend für die Loyalität des Staatsamtes für Finanzen, daß im Staatsrate über diese Vorlage nicht auf Grundlage der Beschlüsse der Finanzkommission des Staatsrates, wonach das Kontingent von 1914/15 als Grundlage genommen wurde, sondern auf Grundlage einer Kontingentsumme von 60 Millionen berichtet wurde. Gewiß muß die Steuerschraube so stark wie möglich angezogen werden; nicht gleichgültig kann es aber sein wie die Steuer aussieht. Eine Erhöhung der Grundlage der Erwerbsteuer ist in der Zeit eines derartigen wirtschaftlichen Niederbruches in keiner Weise zu verantworten.

Redner beantragt, den zweiten Absatz des § 1 über die Bestimmung der Erwerbsteuerhauptsumme dahin zu fassen, daß die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918 mit jenem Teilbetrag von 45 Millionen Kronen bestimmt wird, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für das Jahr 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt. Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1919 wird in gleicher Weise aus der Erwerbsteuerhauptsumme für das Jahr 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes berechnet. Redner gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß nicht früher Maßnahmen ergriffen wurden, um die Wegtragung von Vermögen und Werten über die Grenze zu verhindern, bezweifelt aber, daß die Vorlage über die Zensur im Post- und Telegraphenverkehre mit dem Auslande das richtige Mittel hiezu ist.

Abg. Schiegl (Sozialdemokrat) erklärt, die Sozialdemokraten sind bereit, dem Staate die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es müssen aber in Hinkunft die besitzenden Klassen schärfer herangezogen werden als dies bisher der Fall war und es darf die Hauptsumme der notwendigen Mittel nicht im Wege der indirekten Steuern aufgebracht werden. (Zustimmung.) Die Steuerdemonstrationen der letzten Tage wurden von Leuten geführt, die einer Bevölkerungsschichte angehören, die ein sehr großes Einkommen hat. (Lebhafte Zustimmung.) Redner lenkt die Aufmerksamkeit auf manche aus dem Felde mit großen Vermögen heimgekehrte Personen, die Steuerbehörden sollen Nachforschungen über die Art der Erwerbung dieses Vermögens pflegen. Wenn die Steuergesetze rasch verabschiedet werden, wird in industriellen und gewerblichen Kreisen eine gewisse Beruhigung einkehren und es wird möglich sein, daß die Industrie viel früher auflebt und zu arbeiten beginnt. (Beifall.)

Eine Auseinandersetzung zwischen Staatssekretär Steinwender und Abgeordneten Friedmann.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender: Der Berichterstatter hat in Aussicht gestellt, daß von seiner Partei gegen die indirekten Steuern gestimmt werden wird. Dann kommen wir eben zu nichts, denn das wäre eine offenbare Unbilligkeit. Nach dem Voranschlage für Deutschösterreich tragen die direkten Steuern gegenwärtig 286, die Zölle und Verbrauchssteuern 88 Millionen. Nimmt man den Ertrag der Monopole hinzu, so kommt man allerdings auf 216 Millionen. Es stehen aber dann noch immer die direkten Steuern mit 286 Millionen gegenüber dem Ertrag aus den Zöllen, Verbrauchssteuern und Monopolgewinnen mit 216 Millionen. Die Gerechtigkeit verlangt also doch, daß man nicht nur die direkte Steuerbelastung vermehrt, sondern auch die indirekten Steuern stärker heranzieht. Der Abg. Friedmann verwahrt sich jetzt schon wiederholt dagegen, daß er mich einmal unterstützt habe. Ich bin ein dankbares Herz und habe diese Unterstützung mit wahrer Dankbarkeit konstatiert.

Neues Wiener Tagblatt
6./II. 1919
176

Staatssekretär Dr. Steinwender über Steuern und Defizit.

In der gestrigen Sitzung der provisorischen Nationalversammlung wurden die Steuervorlagen in zweiter Lesung angenommen. Staatssekretär Dr. Steinwender betonte die Notwendigkeit einer raschen Erledigung der Vorlagen, um in der Defizitwirtschaft zu einer Erleichterung zu gelangen. Allein es gehört eine große Dosis Optimismus dazu, wenn Dr. Steinwender der Meinung Ausdruck gibt, die Votierung der Vorlagen bringe eine bedeutende Besserung der Situation, da der Ertrag der Steuern nach Rückkehr normaler Verhältnisse auf 500 Millionen jährlich zu schätzen sei und das Defizit von 1247 Millionen nach Abzug vorübergehender Ausgaben auf 334 Millionen sich ermäßige. Es braucht nicht erst darauf verwiesen zu werden, daß der Begriff der „Rückkehr normaler Verhältnisse" rechnerisch schwer faßbar ist. Es ist ferner eine Selbsttäuschung, wenn Dr. Steinwender die parlamentarische Verabschiedung der Steuergesetze im wesentlichen mit der Feststellung einbegleitet, unsre Aufgabe sei es, über die Monate März und April hinauszukommen. Gewiß, mit der fortschreitenden Zeit werden die Konturen der Friedensbedingungen deutlicher werden, die Fragen der finanziellen Liquidation greifbarere Gestalt annehmen müssen, allein derlei Erwägungen lassen es noch keineswegs erklärlich erscheinen, daß wir noch immer mitten in der alten Systemlosigkeit unsres Steuerwesens stecken und nach wie vor kein tauglicher Versuch unternommen wird, zu einem Finanzplan zu gelangen, der unter weitestgehender Schonung der Minderbemittelten die Vermehrung der Staatseinnahmen vorsieht und anderseits die größtmögliche Sparsamkeit auf der Ausgabenseite sich zur Pflicht macht.

Nachstehend der Bericht über die gestrige Sitzung:

Nach den Referaten des Abg. Schiegl über die Branntwein-, Bier- und Weinsteuer, des Abgeordneten Eisenhut über die Mineralwassersteuer, des Abg. v. Fuchs über die Anträge wegen Aenderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer, des Abg. Kraft über das Gesetz betreffend die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und des Abg. Fink über das Ueberweisungsgesetz ergriff Staatssekretär Dr. Steinwender das Wort.

Dr. Steinwender führte unter anderm aus: Mit dem Steuerwillen, mit der Meinung, daß wir uns aufrechterhalten, wird auch der Arbeitswille gestärkt, und es wird dadurch die Zeit der Wiederaufnahme der Produktion offenbar nähergerückt werden. Daher hat die Genehmigung der Steuervorlagen nicht bloß fiskalische Bedeutung, sondern auch Bedeutung für die Arbeit und für die Produktion. In einer gestern ausgegebenen Mitteilung habe ich eine gewisse Erklärung des Staatsvoranschlages bekanntgegeben. Der Staatsvoranschlag ohne diese Erklärung hätte geradezu Entsetzen und Verzweiflung hervorgerufen, wenn nämlich einfach gesagt wird: wir haben in einem halben Jahr ein Defizit von 1247·5 Millionen Kronen, also in einem ganzen Jahr von rund 2500 Millionen Kronen; einem solchen Defizit gegenüber würde natürlich jedes Bestreben, sich zu retten, als vergeblich erscheinen. Nun habe ich in der Publikation bereits gesagt, daß ein großer Teil der Ausgaben, die im Budget aufgenommen sind, vorübergehender Natur ist. Diese Ausgaben zusammen ergeben einen Betrag von 663·5 Millionen für das halbe Jahr. Diese Ausgaben werden entfallen, wenn wir in normale Zeiten kommen. Wenn sich also inzwischen nichts weiter ändern wird, hätten wir in Zukunft nicht mit einem Abgang von 1247·5 Millionen für das halbe Jahr zu rechnen, sondern nur mit einem Abgang von 584 Millionen. Wenn aber die heute in Beratung stehenden Vorlagen angenommen werden, bessert sich unsre Situation um Bedeutendes. Der Ertrag aller dieser Steuern zusammen wird — nach Rückkehr normaler Verhältnisse — auf 500 Millionen pro Jahr, das ist auf 250 Millionen für das halbe Jahr geschätzt. Es bleibt dann noch ein halbjähriger Abgang von 334 Millionen Kronen. Dabei ist zu bedenken, daß keine Abstriche von den Unterstützungen an Beamte und Angestellte gemacht wurden. Wir nehmen vielmehr an, daß diese Unterstützungen in Form von Gehaltsregulierungen weiter bestehen bleiben.

Es ist dabei nicht berechnet, daß wir eine Vermögensabgabe einführen werden, die zur Schuldentilgung führen wird. Sie sehen also, daß die halbjährige Abgabe von 334 Millionen offenbar, man kann sagen, von selbst weit gekürzt werden wird, so daß wir bei dem nötigen Ernst und guten Willen hoffen können, ohne Unglück herauszukommen.

Unsre wichtigste Aufgabe ist allerdings, daß wir über die nächsten Monate hinwegkommen. Wenn wir während der Monate Februar, März und April aushalten, werden wir sichere Verhältnisse vor uns haben, wir werden wissen, wie unser Staatsgebiet aussieht, wir werden uns über die Bedingungen des Friedens klar sein, wir werden unterdessen die Verhandlungen mit den Tschechen und den andern Nationen so weit geführt haben, daß wir wissen, wie viel diese von den gemeinsamen Lasten übernehmen. Wenn wir über die nächsten drei Monate hinwegkommen, hat das Haus und die gegenwärtige Regierung ihre Aufgabe vollständig erfüllt, das, was später zu geschehen hat, wird Aufgabe der definitiven Nationalversammlung sein. Ich sehe davon vollständig ab, einen Plan dafür, was wir weiter in finanzieller Beziehung machen werden, auch nur zu skizzieren. Angedeutet habe ich allerdings, daß jedenfalls eine Vermögensabgabe kommen wird und kommen muß.

Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß namentlich auf dem Gebiete der Gebühren sehr große Mehreinnahmen zu holen sind.

Ich bitte Sie, diese Vorlagen anzunehmen und zu Ende zu führen. Wir werden dadurch die notwendige Kreditfähigkeit stärken. Denn wir müssen in der ersten Hälfte Februar den Kreditweg beschreiten. Dazu braucht man eine sichere Grundlage. Wenn Sie diese Grundlage wegziehen, werden gerade diejenigen, die etwas besitzen, in die stärkste Verlegenheit kommen.

Es sprachen hierauf die Abgeordneten Wohlmeyer, Friedmann und Schiegl, worauf nach Erwiderungen Dr. Steinwenders das Eingehen in die Spezialdebatte über sämtliche Vorlagen beschlossen wurde.

Die Vorlagen über die Schaumweinsteuer, über die Branntweinsteuer und über die Rentensteuer werden in der Fassung der Ausschußanträge zum Beschlusse erhoben.

Erwerb- und Grundsteuer.

Sodann referierte Abg. Schiegl über die Erwerb- und Grundsteuer.

Abg. Dr. v. Oberleithner bemerkte: In der letzten Friedenszeit hat die Erwerbsteuerhauptsumme rund 37 Millionen betragen. Infolge des Krieges wurden Erhöhungen beschlossen. Die Erwerbsteuerträger der ersten und zweiten Klasse hatten 100, die der dritten und vierten Klasse 60 Prozent Zuschlag zu zahlen. Warum sollen aber Gewerbe, Handel und Industrie außer diesen Kriegszuschlägen noch eine weitere Erhöhung in der Weise auf sich nehmen, daß die Hauptsumme von 37 auf 50 Millionen erhöht werden soll? Diese Erhöhung ist jetzt vollständig ungerechtfertigt.

In den letzten Wochen ist die Industrie in eine besonders schwierige Lage gekommen, speziell die Textilindustrie stehe zum großen Teil still, jener Teil, der sich auf Erzeugung von Papierstoffen eingerichtet habe, stehe vor einer Katastrophe. Die gesamte Industrie ist mit Kriegsanleihe vollgestopft, sie erhält keine Bezahlung für ihre Forderungen an den Staat.

Bei der Abstimmung werden Abänderungsanträge der Abgeordneten Friedmann und Schiegl abgelehnt und die auf die allgemeine Erwerbsteuer bezüglichen Bestimmungen in der Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Bei der Abstimmung über Artikel II (Grundsteuer) wird ein Minderheitsantrag Schiegl, für die Steuerjahre 1918 und 1919 die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe mit 30 Prozent festzusetzen (Ausschußvorlage 25 Prozent), abgelehnt und Artikel II in der Fassung des Ausschusses angenommen. Der Rest des Gesetzes wird unverändert beschlossen.

Der Gesetzentwurf betreffend die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen (Berichterstatter Schiegl) wird unverändert angenommen.

Bei der Abstimmung über die Mineralwassersteuer wird ein Antrag Schiegl, die Steuersätze im § 2 auf die Hälfte der vom Ausschuß vorgeschlagenen Sätze zu ermäßigen, abgelehnt und der Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Berichterstatter Dr. von Oberleithner referiert hierauf über die Weinsteuer, welche unverändert angenommen wurde.

Die Effektenumsatzsteuer.

In der Spezialdebatte über die Effektenumsatzsteuer beantragten die Abgeordneten Wohlmeyer und Wichtl Erhöhungen der Tarifsätze.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Steinwender spricht die Bitte aus, wenigstens gegenwärtig von Erhöhungen der Effektenumsatzsteuer abzusehen. Wir kennen die Verhältnisse durchaus noch nicht, welche sich zwischen Wien und Prag auf dem Gebiete des Handels überhaupt und insbesondere auf dem Gebiete des Effektenhandels entwickeln werden. Wir würden einfach das ganze Geschäft von hier nach Prag treiben. Das könnte man tun, wenn die Verhältnisse derart wären, daß uns an diesem Geschäfte nichts gelegen wäre. Es geht aber nicht an, heute den Platz Wien plötzlich zu schädigen. Es kann auch sein, daß wir uns mit der tschecho-slowakischen Regierung verständigen, in gleicher Weise vorzugehen. Wenn die Zeit kommen wird, dann können Sie versichert sein, daß ich selbst dafür eintreten werde. Heute geht es nicht.

Die Zeit Abendbl. 6.II.1919 177 a 6

Nr. 3

Erscheint in jeder Donnerstag-Abendausgabe.
Redaktionsschluss: Dienstag abends.

DER STEUERTRÄGER

Organ zur Aufklärung und zum Schutze der Steuerträger.

Alle Zuschriften u. Anfragen sind zu richten an die Redaktion der „Zeit" (Steuerträger), Wien, IX., Liechtensteinstrasse 28

Die Vorschreibung der Einkommen- und Kriegssteuer.

Von **Dr. Moriz Zalman**, Advokat in Wien.

Bekenntnisse zur Einkommensteuer

Fortsetzung zu „Steuerträger" im Abendblatt der „Zeit" vom 30. Januar. Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.

Wie aus meinen bisherigen Auseinandersetzungen hervorgeht, ist nur dann das tatsächliche Einkommen des Vorjahres zu fatieren, wenn die Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres noch besteht. Dieser Grundsatz ist in der Wissenschaft unter dem Namen „Quellentheorie" bekannt. Ich werde mich der Kürze halber bei meinen weiteren Ausführungen ebenfalls dieser Bezeichnung bedienen. Die Quellentheorie hat zuerst in die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes Eingang gefunden, ihre Anerkennung ist zwar nicht im Personalsteuergesetz, wohl aber in der Vollzugsvorschrift ausdrücklich erfolgt. Sie gilt ausnahmslos bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen, zum Beispiel bei Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz, aus Kapitalsvermögen, aus Dienstbezügen, aus Erwerbsunternehmen. Naturgemäß kann sie aber bei Einnahmen nicht gelten, die jährlich nicht wiederkehren. Da es aber auch steuerpflichtige Einnahmen gibt, die nicht alljährlich wiederkehren, so müssen wir besonders hervorheben, daß der Bestand der Einkommensquelle am 1. Januar des Steuerjahres nur bei solchen Einnahmen notwendig ist, die jährlich wiederkehren. Handelt es sich um eine einmalige Einnahme, so ist sie im Bekentnisse der dem faktischen Eingange folgenden Jahre unbedingt zu fatieren, ohne Rücksicht darauf, ob die Quelle besteht oder nicht. Dies gilt insbesondere von Los-, Spiel- und Lotteriegewinnen. Hat jemand einen Betrag in der Klassenlotterie, zum Beispiel im Jahre 1918 gewonnen, so muß er diesen Gewinn zur Einkommensteuer im Jahre 1919 fatieren, ohne Rücksicht darauf, ob er sich am 1. Januar 1919 an der Klassenlotterie beteiligt. Der Treffer gilt als eine einmalige Einnahme, die unbedingt in dem der Ziehung folgenden Jahre mit dem Betrage zu fatieren ist, der dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen ist. Das, was von den Lotteriegewinnen gilt, gilt auch von allen anderen einmaligen Einnahmen. Als solche kommen insbesondere die Provisionen in Betracht, die Private bei der Vermittlung von Gelegenheitsgeschäften bekommen, und Gewinne, die anläßlich der Veräußerung von Vermögensgegenständen erzielt werden. Bezüglich dieser Gewinne wäre folgendes zu bemerken: Wenn ein Privatier irgendwelchen Vermögensgegenstand verkauft und hierbei im Verhältnis zu seinen Gestehungskosten einen Gewinn erzielt, so ist dieser Gewinn nur dann zu fatieren, wenn der Private seinerzeit den Gegenstand schon in der Absicht erworben hat, um mit ihm zu spekulieren. Lag beim Erwerb nicht die Absicht zu spekulieren, sondern den Gegenstand für sich zu benützen vor, so ist der Gewinn, der bei dessen Veräußerung erzielt wird, nicht zu fatieren. Im Kriege haben viele Leute die Konjunktur ausgenützt, Häuser, Schmuck und Kunstgegenstände verkauft und hierbei beträchtliche Summen verdient. Diese Gewinne sind nicht ohneweiters zu fatieren. Wenn zum Beispiel jemand noch vor dem Kriege als Kapitalsanlage oder zur Benützung ein Haus gekauft oder erbaut hat und während des Krieges dieses Haus mit Gewinn weiterverkauft hat, so wird dieser Gewinn nicht zu fatieren sein. Handelt sich aber um einen Bauunternehmer, oder hat der Käufer des Hauses schon von vornherein die Absicht gehabt, das Haus mit Gewinn zu verkaufen und es auch zu diesem Zwecke erworben, so muß er den Gewinn als eine einmalige Einnahme fatieren. Hat jemand ein Bild, das er für seine eigenen Zwecke gekauft oder gar ererbt hat, verkauft, so wird ebenfalls der Gewinn nicht zu fatieren sein.

Es handelt sich also nur darum, ob beim Erwerb des Gegenstandes seinerzeit die Spekulationsabsicht bestand. Da diese Absicht aber einen internen Vorgang darstellt, wird es manchmal schwer sein, die Frage, ob ein Spekulationsgeschäft vorliegt, zu beantworten. Die Steuerbehörden sind daher in diesen Fällen darauf angewiesen aus äußeren Umständen den Bestand oder Nichtbestand der Spekulationsabsicht festzustellen. Die Persönlichkeit des Veräußerers, die Beschaffenheit des Gegenstandes, die Dauer des Besitzes spielen hierbei die Hauptrolle. Wenn ein Beamter sein Haus verkauft, so wird man für gewöhnlich mit Fug nicht annehmen können, daß es sich um ein Spekulationsgeschäft handelt. Wird aber das Geschäft von einer anderen Person abgeschlossen, so wird man, zumal wenn der An- und Verkauf während des Krieges erfolgte, genau untersuchen, ob nicht schon beim Erwerb die Spekulationsabsicht bestand. Hat sich jemand festverzinsliche Anlagepapiere, wie Renten, Kriegsanleihe, angeschafft, so wird man selten eine Spekulationsabsicht annehmen. Aus diesem Grund hat auch anläßlich der verschiedenen Kriegsanleiheemissionen der Finanzminister die Steuerbehörden belehrt, daß sie die Gewinne, die Kriegsanleihebesitzer bei der Veräußerung von Kriegsanleihe behufs Zeichnung von Kriegsanleihe anderer Emissionen erzielt haben, der Besteuerung in der Regel nicht zu unterziehen haben. Daß es auch Spekulanten mit Kriegsanleihe gibt, kann nicht bezweifelt werden, in diesen Fällen handelt es sich aber um Personen, die berufsmäßig Spekulationsgeschäfte betreiben, deren Gewinne ohnehin schon aus dem Titel der „Einnahmen aus Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen" besteuert werden. Wenn aber ein Privater seine Kriegsanleihe verkaufte, damit er andere Kriegsanleihe zeichnen konnte, und hierbei einen Kursgewinn erzielte, so wird dieser Gewinn nicht besteuert werden. Hat jemand während des Krieges ausgesprochene Spekulationspapiere, wie zum Beispiel Schiffahrtaktien, gekauft und die Papiere dann mit Gewinn weiterverkauft, so muß diese Einnahme fatiert werden, weil kein vernünftiger Mensch annehmen wird, daß diese Papiere nicht in Spekulationsabsicht angeschafft wurden. Auch die Dauer des Besitzes spielt eine Rolle. Wenn jemand ein Haus kauft und es nach zwei Wochen verkauft, wenn jemand Wertpapiere oder sogenannte Naphthabruttoprozente erwirbt und sie nach ganz kurzer Zeit mit Gewinn veräußert, so wird in der Regel ein Spekulationsgeschäft vorliegen, der Gewinn wird daher zu fatieren sein. Diese äußeren Merkmale gelten für die Steuerbehörde, der Steuerpflichtige bedarf ihrer nicht, weil er doch wissen muß, ob er den veräußerten Gegenstand seinerzeit zu Spekulationsgeschäften anschaffte. Wir haben nur auf diese äußeren Merkmale hingewiesen, damit der Steuerträger sich dessen bewußt ist, daß der Steuerbehörde auch objektive Anhaltspunkte zur Beurteilung der Spekulationsabsicht zur Verfügung stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Ertragsberechnung für Steuerzwecke bei kameralistisch geführten Buchhaltungen.

Vom Handelsakademiedirektor **Julius Weyde**, beeideter Buchsachverständiger.

Während die kaufmännische einfache Buchhaltung den Nachweis des Gesamtertrages, die kaufmännische doppelte Buchhaltung überdies den genauen Nachweis des Ertrages der einzelnen Geschäftszweige im Gewinn- und Verlustkonto erbringt und so einzig und allein den Forderungen der Steuerbehörde nach einer Zerlegung des erzielten Reingewinnes entspricht, befaßt sich die kameralistische Buchführung, die von Großgrundbesitzern und Landwirten sehr gern verwendet wird, vornehmlich nur mit Mengenverrechnungen. Wertverrechnungen zeigen sich bei ihr nur hinsichtlich der Kassaeinnahmen und Ausgaben und in der Aufzeichnung der Schulden und Forderungen an die Kunden und Lieferanten. Demzufolge wäre die Annahme gerechtfertigt, daß die Kameralistik bei Wirtschaften, die einen Erwerb, also einen Gewinn erzielen wollen, diesen, wenn überhaupt, lediglich in der Differenz zwischen den Bareinnahmen und Barausgaben und in dem Unterschied zwischen den gesamten Forderungen und Schulden zu bieten vermag.

Wenn also zum Beispiel die Kasseneinnahmen 50.000 K., die Ausgaben 45.000 K., der Saldo 5000 K., wenn weiter die Forderungen 20.000 K., die Schulden 16.000 K., der Saldo 4000 K. betragen, so würde mangels einer anderen Wertverrechnung die Wirtschaft einen Erfolg von 5000 K. in der Kasse und bei den Forderungen einen solchen von 4000 K., mithin einen Gesamtertrag von 9000 K. ausweisen.

Der finanzielle Erfolg zeigt sich bei diesem System also nur beim Geldverkehr, während der Ertrag der vielen anderen Vermögensbestandteile, die aber auf seine Höhe einen enormen Einfluß ausüben, gänzlich unberücksichtigt bleibt. Ein zur Wirtschaft gehöriges Grundstück würde bei diesem System erst im Augenblick des Verkaufes als Ertrag durch Einstellung des Gelderlöses auf die Kasseneinnahmenseite aufscheinen, das heißt, ein Vermögen würde sich also plötzlich zum Ertrag gestalten; oder durch Barkauf von fünf Stück Rindern beispielsweise würde sich der Ertrag wiederum mindern, wenn nicht in der gleichen Periode ihr Verkauf stattfinden und sich hierdurch ein Erlös ergeben sollte. Auf diese Weise könnte der Ertrag wohl nach Belieben erhöht oder erniedrigt werden, nie aber kann er dem wirklichen Ertrag entsprechen. Hieraus erhellt das Unhaltbare einer solchen Verrechnungsart bei einer Erwerbswirtschaft. Die Kameralistik vermöchte also nur dann den an eine Vermögens- und Ertragsrechnung zu stellenden Anforderungen gerecht zu werden, wenn dem Kauf alsogleich oder innerhalb einer Geschäftsperiode der Verkauf folgen würde und wenn am Schluß einer jeden Periode alle Vermögen zu Geld verarbeitet erscheinen. Denn dann würde der aus den Einnahmen und Ausgaben verbleibende Restbetrag den richtigen Gesamtertrag darstellen. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu, woraus resultiert, daß die reine Kameralistik sich nur für Aufwandwirtschaften, die Staatsverrechnung beispielsweise, nicht aber für Erwerbswirtschaften, die aus welchen Gründen immer den tatsächlichen Reingewinn nachzuweisen haben, eignen kann, und dort, wo sie angewendet wird, entweder nach irgendeiner Richtung zu ergänzen oder durch ein anderes Buchungssystem zu ersetzen sein wird. Wird die Kameralistik durch eine Inventurbewertung am Schlusse eines jeden Jahres zwecks Feststellung der Aktiva, der Passiva, des Reinvermögens und des Reinerfolges ergänzt, so nähert sie sich bereits der Form der kaufmännischen einfachen Buchhaltung. Es werden dann alle in der Inventur verzeichneten Vermögensbestandteile zumindest am Jahresschluß bewertet und geben sonach ein übersichtliches Vermögensbild. Dem Liebhaber der Kameralistik kann dieser Nachweis genügen; er erscheint aber der Steuerbehörde unzureichend, die heute von dem Steuerträger wiederholt und immer häufiger die Vorlage der Bilanz begehrt. Hat der Landwirt beispielsweise kameralistisch gebucht, und diese Buchhaltung durch die Inventursberechnung ergänzt, so ist er außerstande, der Steuerbehörde jene Bilanz in Vorlage zu bringen, die sie fordert. Wohl kann die Inventur in ein Bilanzkleid, „links die Aktiva und rechts die Passiva und das Reinvermögen", gebracht werden, wohl kann auch das Kapitalkonto, „links das Schlußvermögen mit eventuellen Verlusten, rechts Anfangsvermögen mit eventuellem Gewinn", konstruiert werden, doch auch hiermit gibt sich die Steuerbehörde in der Regel nicht zufrieden, sie verlangt mit der Vorlage einer solchen Bilanz zum Nachweis des Bilanzerfolges auch das Gewinn- und Verlustkonto, das die Gewinne und Verluste der einzelnen Zweige, aber auch den Reinerfolg aufweist. Nach Erhalt eines solchen Gewinn- und Verlustkontos verlangt die den Gewinn und das Vermögen immer schärfer erfassende Steuerbehörde überdies sehr häufig die vollständige Auflösung einzelner Ertragskonten, deren Salden lediglich im Gewinn- und Verlustkonto erscheinen, ein Verlangen, dem der Wirtschaftsbesitzer nicht mit der kameralistischen Buchhaltung, nicht mit der durch die Inventur erweiterten kameralistischen Buchhaltung, aber auch nicht mit der von Haus aus angelegten einfachen Buchhaltung zu entsprechen vermag.

Und aus solchen Buchhaltungen nachträglich derart weitgehend zergliederte Ertragsrechnungen zu ziehen, ist eine fast unmögliche Aufgabe, besonders wenn oft die Vielseitigkeit eines Betriebes ins Auge gefaßt wird. Nur auf mühevollem und langwierigem Wege ließe sich der Gesamtertrag in seine Einzelheiten zerlegen, und selbst da würde noch lange nicht jenes zuverlässige einwandfreie und mit dem Inventurgewinn übereinstimmende Ergebnis zutage gefördert werden, das die Steuerbehörde begehrt.

Das steuervorschreibende Organ ist sich der Hilflosigkeit des Steuerträgers in diesem Falle vollauf bewußt, hat aber hierfür wenig Empfinden. Will also der Wirtschaftsbesitzer — und das betrifft auch jeden Geschäftsmann und Gewerbetreibenden — einen geregelten und tunlichst glatten Verkehr mit der Steuerbehörde erstreben, dann muß er sich zur Einführung der doppelten Buchhaltung entschließen, die einzig und allein ermöglicht, den Forderungen nach allen Richtungen hin sofort gerecht zu werden und jeden Steuervorhalt in kürzester Zeit aus der Buchhaltung heraus zu beantworten, immer unter der Voraussetzung, daß die doppelte Buchhaltung den Bedürfnissen des Wirtschaftsbetriebes zweckentsprechend angelegt worden ist und richtig geführt wird. Nur dann kann der Zensite sich vor einer über das gesetzliche Ausmaß greifenden Steuer schützen, nur dann wird er bei der bevorstehenden Vermögensabgabe vor einer ungerechtfertigten, vom Gesetz nicht gewollten Abgabe verschont bleiben.

8/II. 1919

Die Vermögensabgabe-Enquete.

Budapest, 7. Februar.

Heute wurde die allgemeine Debatte über die Vermögensabgabe abgeschlossen und Finanzminister Paul Szende ergriff die Gelegenheit, im Rahmen seines Resümees die Finanzpläne der Regierung sowie die allgemeinen Richtlinien ihrer sozialen Politik zu erörtern. Die Versicherung des Ministers, daß er sowie die Gesamtregierung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sind, die Arbeitslust der Massen wieder zu erwecken und dadurch die in Stoaung geratene Produktion in Gang zu bringen, fand allgemeine Zustimmung. Ueber die heutige Verhandlung berichten wir im nachstehenden:

Desider Ábrahám tadelt das Bestreben, die Veranlagung der großen Vermögensabgabe stark hinauszuschieben. Er hofft, daß die aus der Monarchie hervorgegangenen neuen Staaten den auf sie entfallenden Teil der Staatsschulden auf sich nehmen werden. In der Ueberzeugung, daß die Vermögensabgabe allein zur Tilgung der Staatsschulden nicht hinreichen werde, fordert Redner die Einführung verschiedener neuen, jährlich wiederkehrenden Steuern. — Benno Roller sieht dem Ergebnis der Vermögensabgabe überaus skeptisch entgegen und erwartet von ihr nicht einmal den Effekt, daß die schwebende Banknotenschuld aus ihrem Erlös zurückgezahlt werden kann. Er geißelt in scharfen Worten die Papierwirtschaft der vergangenen Regierungen und fordert den Finanzminister zur Vorlage eines detaillierten Staatsvoranschlages auf. — Dr. August Bari bezeichnet als dringlichsten Zweck der Vermögensabgabe die schleunige Tilgung der Banknotenschuld und führt den Nachweis, daß an der allgemeinen Teuerung die ungeheure Banknoteninflation die Hauptschuld trage. Eine besondere Belastung der Produktion durch die Vermögensabgabe stehe kaum zu befürchten, da das Vermögen der Steuersubjekte nur in Ausnahmefällen in seiner Gesamtheit in den Betrieb investiert sei. Die Vermögensabgabe sei schleunigst zu veranlagen, denn ansonsten wird das noch vorhandene Vermögen durch die hohen Kosten der Nichtproduktion mit der Zeit ganz atomisiert und wird keine Quelle zur Regenerierung unserer Staatsfinanzen übrig bleiben. — Dr. Friedrich Görög tritt der Auffassung entgegen, daß mit dem Erlös der Vermögensabgabe die schwebende Bankschuld getilgt werde. Man müsse aus dem Erlös vorerst die hochverzinslichen Schulden, also die Kriegsanleihen zurückzahlen, da ansonsten die Sanierung der Staatsfinanzen unmöglich werden würde. Er ist der Ansicht, daß im Wege der Banknoteneinziehung die Wiederherstellung des Geldwertes unmöglich sei. Im übrigen bedarf es nicht einer Wiederherstellung der hohen Kaufkraft der Werteinheit, sondern bloß der Beständigkeit unserer Valuta.

Sodann ergriff Finanzminister Szende das Wort, um das Ergebnis der Diskussion zusammenzufassen und seinen Standpunkt gegenüber den vorgebrachten Argumenten zu präzisieren. Er beginnt mit der Erklärung, daß die Frage der Vermögensabgabe durch ihn keineswegs aus parteipolitischem Gesichtspunkt aufgeworfen wurde. Diese Maßregel hält Redner nicht nur aus sozialpolitischem, sondern auch aus staatsfinanziellem Gesichtspunkte für unabweisbar. Die Enquete erscheine dem Außenstehenden als eine Demonstration für die Vermögensabgabe. In Wahrheit aber haben viele Teilnehmer der Konferenz die geplante Steuerreform nicht akzeptiert, da die meisten Anträge ein Hinausschieben der Vermögensabgabe bezwecken. Gar viele Anhänger der Vermögensabgabe hielten im Laufe der Enquete eine förmliche Philippika gegen sie. Manche wünschen die Aufschiebung bis zum Zeitpunkt, in dem die Aufstellung eines genauen Staatsvoranschlages möglich sein wird. Andere wollen den Abschluß des Friedens abwarten, und viele Redner machen die Schaffung der Vermögensabgabe von einem diesbezüglichen Uebereinkommen mit den Nachbarstaaten abhängig. Betreffend den letzten Wunsch erklärt der Finanzminister, daß eine Anbahnung von diesbezüglichen Verhandlungen mit den feindlichen Nachbarstaaten aus dem Grunde unmöglich war, weil diese ihren Eintritt in die Verhandlungen von der Anerkennung ihrer Souveränität über die von ihnen rechtswidrig besetzten Gebiete Ungarns abhängig machen. Redner glaubt kaum, daß jemand auch nur einen Teil Ungarns dem Feinde überlassen wollte, nur um dadurch eine ganz konforme Vermögensabgabe in den feindlichen Nachbarstaaten zu ermöglichen. Aus sozialem Gesichtspunkte betrachtet, ist es ganz irrelevant, wie sich diese Staaten zur Vermögensabgabe verhalten. Denn wenn es richtig ist, daß die Vermögensabgabe zu einer richtigen Nivellierung der großen Vermögensunterschiede geeignet ist, und dieser Ansicht ist der Finanzminister, so ist es für uns ganz gleichgültig, ob unsere Nachbarstaaten diese erwünschte Vermögensausgleichung selbst vornehmen oder nicht. Szende tritt nun der Auffassung entgegen, daß der Steuerschlüssel der Vermögensabgabe von jenem der Nachbarstaaten abhänge, denn Ungarn muß schließlich damit rechnen, daß seine Lasten, als jene des besiegten Staates, schwerer sein werden als die der Siegenden. Die Höhe dieses Steuerschlüssels hänge einzig und allein von dem Maße der Notwendigkeit einer finanziellen und wirtschaftlichen Regenerierung Ungarns ab. Die in der Presse häufig wiederkehrende Behauptung, die allerdings in der Enquete nicht wiederholt wurde, wonach einzelne Familien wegen der allzu hohen Steuerlasten von Ungarn abfallen werden, hält der Minister nicht für stichhaltig, denn in der Territorialfrage werden schließlich nicht diese Familien, sondern höhere Mächte entscheiden. Was die Durchführung der neuen Steuer betrifft, liege schon darin ein Hinausschieben der Einhebung, daß die Veranlagungsarbeiten längere Zeit in Anspruch nehmen. Auch die Befürchtung betreffend die Begehrlichkeit des feindlichen Auslandes hinsichtlich einer eventuellen Kriegsentschädigungsforderung hängt nicht mit der Höhe der Vermögensabgabe zusammen, wir dürfen nur nicht im vorhinein verkünden, daß das Ergebnis allzu groß sein werde. Heute könne man schon feststellen, daß die öffentliche Meinung eine viel höhere Abgabe erwartet hat, als sie die Regierung plant. Die Veröffentlichung des nach seiner Ansicht mäßigen Steuerschlüssels werde in dieser Hinsicht noch mehr zur Beruhigung beitragen.

Sodann behandelt Szende die aufgeworfenen Fragen der Devalvation und nimmt in entschiedener Weise dagegen Stellung, daß wir den Nennwert des Geldes einfach herabsetzen sollen, da diese Maßregel antidemokratisch und ungerecht wäre, indem sie eben die untersten Schichten, wie Witwen, arme Rentenbesitzer, Pensionisten und dergleichen arg schädigen würde. Unser aller Bestreben, unsere gesamte Arbeit muß darauf gerichtet sein, den Staatsbankerott zu verhüten. Was die Verwendung des Erlöses der Vermögensabgabe betrifft, müssen wir praktisch genommen zuerst die schwebende Anleihe der Bank zurückzahlen, da die Notenbank bald liquidiert werden muß. Bisher hat die Finanzverwaltung ihren Bedarf durch Banknotenschuld gedeckt, weil dieser Weg der billigste war, nun aber gedenkt der Minister, an die Aufnahme einer inneren Anleihe zu schreiten und die Tätigkeit der Banknotenpresse kann ohne die Gefahr des Bankerotts eingestellt werden. In der Frage der Inflation vertritt Szende die Meinung, daß diese die Teuerung nicht verursacht habe, so daß die Vermehrung der Banknoten nicht die Steigerung der Warenpreise bedeutet und eine Reduzierung des Banknotenumlaufs auch die Preise nicht verbilligen würde. Sodann weist Redner nach, daß Vermögen und Produktivkapital zwei verschiedene Sachen sind und daß durch die Vermögensabgabe das Vermögen, nicht aber das Produktivkapital belastet wird. Er ist der Ueberzeugung, daß die Vermögensabgabe, die ein Mittel der Vermögensnivellierung ist, die Produktion im Gegenteil erhöhen werde.

Sodann kommt der Finanzminister darauf zu sprechen, in welcher Weise der laufende Bedarf des Staates gedeckt werden könnte. Er verschließt sich nicht der Erhöhung gewisser Konsumsteuern, die nicht unentbehrliche Artikel betreffen. Im allgemeinen hält er aber die Verbrauchssteuern und auch die Umsatzsteuern aus sozialen Gesichtspunkten nicht für geeignet, weil man die Last der Staatsschuldentilgung nicht auf die Schultern der ärmsten Volksschichten wälzen dürfe. Die Vermögensabgabe hat den Vorteil, daß — wie Generaldirektor Simon v. Krauß dies richtig bemerkt hat — nach ihrer Durchführung jedermann damit ins reine komme, was eigentlich sein Vermögen ist. Der Finanzminister ergreift die erste Gelegenheit, da er sich mit den Vertretern der Wirtschaftswelt und der Fachwissenschaft auseinandersetzen kann, um sich über Finanzpläne, sowie über die Absichten der Regierung zur Wiedermöglichung der Produktionsarbeit zu äußern. Dies finde er um so notwendiger, als in der öffentlichen Meinung der Vorwurf erhoben wird, daß die Regierung nichts unternehme, um die Produktion in Fluß zu bringen, und daß sie Staatsgelder in leichtfertiger Weise zur Unterstützung des Nichtstuns vergeude. Demgegenüber beruft sich der Redner auf den Ausspruch Adolf v. Ullmanns, der erklärt hat, daß wenigstens fünf bis zehn Jahre notwendig sein werden, bis die normalen wirtschaftlichen Verhältnisse wiederkehren. Es sei also eine Ungerechtigkeit von der Regierung zu fordern, die Arbeitslust in einigen Wochen herzustellen. Der lange Krieg hat die breitesten Schichten der Bevölkerung nicht nur zur Arbeitslosigkeit erzogen, sondern auch daran gewöhnt, sich vom Staate erhalten zu lassen. Die Abrüstung erfolgte nun nicht in dem allmählichen Tempo, in dem sie ursprünglich gedacht war. Das Militär strömte in einigen Wochen nach Hause, die Abrüstung erfolgte rasch und es brach eine Massenepidemie der Arbeitsunlust aus. Ziehen wir nun diese Psychose in Betracht, so muß die Lage nicht als untröstlich bezeichnet werden. Der Staat hatte die einzige Wahl: Entweder die überspannten Ansprüche der heimkehrenden Massen zu befriedigen, oder aber das heimkehrende Militär mit Maschinengewehren zu empfangen. Nur jener möge einen Stein auf die Regierung werfen, der gewagt hätte, das letztere Mittel zu wählen. (Langanhaltender stürmischer Beifall und Applaus.) Redner hofft, daß die Geschichte der Regierung für diese Geldvergeudung das Absolutorium erteilen werde. Wir hoffen, sagt Szende, daß im Frühjahre eine Wandlung eintreten werde und die Arbeit sowohl in der Landwirtschaft, als auch durch große öffentliche Arbeiten beginnen wird. Aus diesem Gesichtspunkte kann nur die nachgiebige Politik der Regierung gegenüber der Arbeitslosigkeit gerecht beurteilt werden. Der Finanzminister erklärt, sodann, daß er soeben am Werke ist, unter Zuziehung des Staatsrechnungshofes einen regelrechten Kostenvoranschlag zusammenzustellen. Die leichte Art der Budgetaufstellung aber, wie sie in Oesterreich in Angriff genommen wurde, wo man die Ausgaben und die Einnahmen mit einem Pauschalbetrag bestimmt, kann er nicht befolgen. Da der Bedarf ein unendlicher ist, so ist die Frage nicht wesentlich, wieviel aus der Vermögensabgabe einfließen wird, da alles Geld zu wenig sein werde. Zur Deckung des laufenden Bedarfs bereitet die Regierung eine hohe Erbsteuer vor, die im Verhältnisse zur Ferne des Verwandtschaftsgrades und zur Größe der Erbschaft progressiv steigen und bei den höchsten Vermögen bis zur völligen Vermögensenteignung gesteigert werden soll. Was die Schaffung neuer Monopole betrifft, so will der Minister diesen Weg nur im äußersten Notfalle, wenn alle anderen Mittel versagen, beschreiten. Auch er wäre gern bereit, das Gesetz über die Vermögensabgabe durch das Parlament erbringen zu lassen, die Einberufung der Nationalversammlung hänge aber von ganz anderen Faktoren ab. Soviel kann er dezidiert erklären, daß die Einberufung des Parlaments keinesfalls davon abhängig gemacht wird, daß die Inkraftsetzung der Vermögensabgabe ohne Parlament vielleicht bequemer möglich wäre. Der Finanzminister schließt seine Ausführungen mit der Ueberzeugung, daß auch jene öffentliche Meinung, die die Vermögensabgabe zu tragen haben wird, sich mit dieser unumgänglichen großen Steuerlast bereits ausgesöhnt hat, und daß das Programm, das den Arbeitswillen wieder aufrichten will, sich bewahrheiten werde. (Lebhafte Eljenrufe und Applaus.)

Die Spezialdebatte wird Montag nachmittag im Prunksaale der Handels- und Gewerbekammer beginnen.

*

Der Verwaltungsgerichtshof befaßte sich in seiner gestern abgehaltenen Plenarsitzung ebenfalls mit der Frage der einmaligen großen Vermögenssteuer. An dieser Beratung nahmen die Richter beider Sektionen teil, den Vorsitz führte Präsident Dr. Baron Julius Wlassics. Insbesondere wurde die Frage des Forums sowie die Grundfragen des Bemessungsverfahrens erörtert. Die Konferenz hat die detaillierte Ausarbeitung der einzelnen aufgetauchten Fragen sowie die Evidenzhaltung der Frage überhaupt einer engeren Kommission zugewiesen, die ein der Regierung seinerzeit zu unterbreitendes Memorandum ausarbeiten wird.

9./II. 1919

180

Reflexionen zur Enquete über die Vermögensabgabe.

Von Dr. Andor Márkus.

Budapest, 8. Februar.

Bedeutet Devalvation den Staatsbankrott? Von angesehenen Fachmännern der Theorie und der Praxis vernahmen wir die Feststellungen: die Devalvation sei kein Staatsbankrott, denn wäre sie es, so würde sich der ungarische Staat schon seit langem in Konkurs befinden. Die bezügliche Argumentation lautet, daß die Devalvation bereits vor längerer Zeit durch den tatsächlichen Sturz der Kaufkraft des Geldes eingetreten sei. Könnte es nun als Staatsbankrott bezeichnet werden, wenn der Staat erklärte, für jede hundert Kronen beispielsweise zwanzig Kronen zu geben, und wenn diese zwanzig Kronen mit haarscharfer Genauigkeit ebensoviel wert wären, wie jene hundert? Gestehen wir kurzweg, daß hierin keine Spur von Staatsbankrott zu finden wäre. Es liegt hier ebensowenig ein solcher vor, wie wenn ein Kaufmann in einem nominell zwar anderen, dem Werte nach aber vollständig identischen Instrument seinen Gläubiger befriedigen würde. Wo ist der Gläubiger, der wegen dieser nominellen Differenz seinen Schuldner in Konkurs triebe? Gilt dies hinsichtlich jeder physischen Person, so muß es auch in bezug auf den Staat richtig sein. Hier muß also irgendwo ein Falsum stecken. Gibt nämlich der Staat für jede hundert Kronen zwanzig Kronen und garantiert er dabei, daß die Kaufkraft der neuen zwanzig Kronen jener der alten hundert Kronen gleich bleibt, so haftet der Staat schlechtweg dafür, daß der Verkehrswert der Waren infolge der Konversion auf ein Fünftel des alten Wertes herabsinkt. Er haftet demnach dafür, daß in Verbindung mit dieser erwähnten Konversion der Verkehrspreis einer mit 1,000.000 Kronen bewerteten Realität auf 200.000 Kronen herabsinkt. In diesem Falle würde der Eigentümer der Realität keinerlei Schaden erleiden, da die Kaufkraft der 200.000 Kronen jener der alten 1,000.000 Kronen gleichkäme. Dies scheint so einfach und billig, daß man kaum ergründen kann, warum jene hervorragenden Fachleute, die diese Lösung propagieren, darauf Rücksicht zu nehmen glauben, ob dieser Methode der Charakter des Staatsbankrotts innewohnt oder nicht?

Wo steckt nun das Falsum? Zweifelsohne darin, daß der Staat hinsichtlich der künftigen Bildung der Preise keinerlei Garantien zu übernehmen vermag. Und zwar deswegen nicht, weil die Preisbildung bekanntlich von einer Reihe verschiedentlicher Faktoren abhängt, unter denen ceteris paribus auch die Menge der Zahlungsmittel figuriert. Jene also, die sich für die Devalvation begeistern, begehen den folgenden Denkfehler: Ich kann bestimmen, daß der Wert der Friedenskrone um das Fünffache höher war als der Wert der heutigen Krone, ich verursache daher niemandem irgendwelchen Schaden, wenn ich für fünf alte Kronen eine Krone gebe. Dies ist aber, wie soeben ausgeführt, ein Irrtum. Denn die Ursache dessen, daß die Kaufkraft der Friedenskrone auf ein Fünftel gesunken ist, liegt in erster Reihe in dem Warenmangel und in der improduktiven Kriegsproduktion, die auch die Anhänger der Devalvation natürlich nicht mit der einfachen Tatsache abstellen könnten, daß sie für hundert schlechte Kronen zwanzig „gute" Kronen in Tausch geben. Diese in der Devalvation steckende „Gerechtigkeit" hat der Finanzminister in der Enquete mit lobenswerter Entschiedenheit zurückgewiesen. Seinen diesbezüglichen Erörterungen wäre noch hinzuzufügen, daß an dieser Ungerechtigkeit der Devalvation auch dadurch nichts geändert werden könnte, wenn wir die neuen Banknoten zu einem gewissen Prozent mit Metall decken könnten, da das Gewicht nicht auf der Metalldeckung, sondern auf der Kaufkraft liegt. Sobald der Staat seine Gläubiger nicht in einem äquivalenten Wert auszahlen kann, so bedeutet dies unbedingt den Staatsbankerott.

Schwebende Schuld oder Kriegsanleihe? Im Questionnaire ist die Frage aufgeworfen, ob der Erlös der Vermögensabgabe zur Einlösung der schwebenden Schuld oder aber der Kriegsanleihe-Obligationen verwendet werden soll? Die Tragweite dieser Frage erhellt aus der Tatsache, daß die hervorragendsten Mitglieder gerade in diesem Punkte die widersprechendsten Standpunkte vertreten. Aus den voranstehenden Ausführungen geht hervor, daß der Erlös der Vermögensabgabe nicht zur Tilgung der schwebenden Schuld dienen darf. Können wir nämlich die Teuerung mit dieser Tilgung bloß verringern, nicht aber abstellen, so führten wir mit der Einziehung der schwebenden Schuld die größten sozialen Uebel herbei. Würde man den Taglöhnern statt des heutigen Taglohnes von 20 Kronen unter den heutigen Produktionsverhältnissen nur vier Kronen geben, ohne die gleiche Kaufkraft dieser vier Kronen sicherzustellen, so erhielten wir darauf als Antwort die heftigste Lohnbewegung. Es ist daher der Vorrang den Kriegsanleihen zuzusprechen. Zur Einlösung der schwebenden Schuld sollten wir uns nur in einem Zeitpunkt entschließen, in dem der Produktionsprozeß bereits im Gange ist, in dem man demnach die Teuerung durch Einziehung des Banknotenumlaufes und durch Warenproduktion überaus energisch herabzudrücken imstande sein wird. Der Vorgang wäre, daß man aus dem Erlös der Vermögensabgabe vorerst die Kriegsanleihe-Obligationen einlösen würde, und erst dann, nachdem der systematische Gang der Produktion eingetreten sein wird, die schwebende Schuld durch eine innere Anleihe aufsaugen ließe. Hinsichtlich des zu erwartenden Erfolges dieser Anleihe können wir uns auf einen so ausgezeichneten Kenner des Anlagemarktes berufen, wie Herrn Bankdirektor Fleißig, der in der Enquete für das Prius der schwebenden Schuld eben damit argumentiert hat, daß der Anlagemarkt einer solchen Investitionsgelegenheit bedarf, wie sie die Kriegsanleihe bietet. Die Stelle der Kriegsanleihe würde also eine Friedensanleihe einnehmen.

Finanzminister Szende hat in seinem mit großer dialektischen Bravour vorgetragenen Resumé berührt, daß wir in dieser Frage möglicherweise einem fait accompli gegenüberstehen werden, da wir die Oesterreichisch-Ungarische Bank einmal doch liquidieren müssen und die schwebende Schuld dann zurückgezahlt werden muß. Dies kann aber an der soeben festgestellten Einlösungsreihenfolge nichts ändern; denn wenn wir die Noten der alten Notenbank zurückzahlen müssen, können wir für sie im Tausch die Noten der neuen ungarischen Bank geben. Die angeregte innere Anleihe wird dann die Noten der neuen Notenbank aufsaugen. Im Laufe der Enquete ist zu wiederholten Malen eine von individueller Kraft strotzende Ansicht aufgetaucht, deren intellektueller Urheber Professor Eugen Varga zu sein scheint. Sie bezieht sich darauf, daß die heute umlaufende Banknotenmenge nicht zurückgezahlt werden müsse, und daß wir uns nicht dem mit der Restriktion des Banknotenumlaufes verbundenen Regellosigkeiten aussetzen sollen, da es doch nicht wichtig ist, ob der Preis einer Ware in einer niedrigen oder einen hohen Ziffer ausgedrückt wird, sondern nur die Stabilität dieser Ziffer von Belang sei. Diese Argumentation frappiert für den ersten Augenblick. Die Frage ist nun, ob wir auf diese Stabilisierung der Preise auch faktisch rechnen können?

Die Notenbank soll Banknoten in erster Reihe gegen Produktionswechsel emittieren. Dies ist eine der bekanntesten und ältesten Thesen, die aber eben von der modernsten Finanzpraxis am lebhaftesten gebilligt wird. Warum? Weil die in den Verkehr gelangenden Zahlungsmittel mit den in den Verkehr gelangenden Waren im kausalen Nexus stehen müssen. Dadurch wird nämlich der auf dem Markte als Begleiterscheinung des Geldes auftauchenden Nachfrage ein entsprechendes Warenangebot gegenübergestellt. Nur hiedurch ist irgendwelche Stabilisierung der Preise zu erreichen. Es soll noch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß zu einer Zeit, in der der Ursprung der in Umlauf befindlichen Banknoten mit der Produktion in keinerlei kausalem Zusammenhange steht, sondern die Notenmenge lediglich zur Finanzierung des Krieges emittiert worden ist, alles Denkbare geschehen kann, nur gerade die Stabilisierung der Preise nicht. Diese nicht auf Grundlage des Wirtschaftsprozesses emittierte Banknotenmenge muß demnach unbedingt aus dem Verkehr gezogen werden, doch nur dann, wenn damit gleichzeitig auch die sonstigen Ursachen der Teuerung behoben werden können.

Unter den im Laufe der allgemeinen Debatte verklungenen grundsätzlichen Stellungnahmen gab es so manche von hohem Wert. Der interessantere praktische Teil der Beratung wird aber erst jetzt folgen. Der springende Punkt der praktischen Frage ist der Zeitpunkt der Bewertung der Vermögensbestandteile: ob nämlich die Vermögensschätzung auf Grund der Friedens- oder aber der Kriegsverkehrspreise erfolgen soll? Ob also das Vermögen nach Fahrenheit oder nach Celsius gemessen werde? Auf diesen Punkt sind alle Geschütze der verschiedenen Interessen und Argumente eingeschossen. Jeder aufrichtige Freund der Vermögensteuer wünscht, daß es dem Finanzminister gelingen möge, aus dem Labyrinth der Formeln, Griffe und Tricks die nackte Wahrheit herauszuschälen.

Neue Freie Presse

12./II. 1919

Enquete über die Steuerpraxis.

Wien, 11. Februar.

Heute nachmittag wurden die Verhandlungen der Enquete über die Steuerpraxis fortgesetzt. Darüber liegt der nachstehende Bericht vor:

Vor Eingang in die Verhandlung hält Vorsitzender Doktor v. Licht dem verstorbenen Ministerialrat des Staatsamtes für Finanzen, Bacher, der noch den samstägigen Verhandlungen der Enquete beigewohnt hat, einen warmen Nachruf.

Experte Maler Pendl spricht sich dafür aus, daß vor der Vorschreibung einer über das Bekenntnis hinausgehenden Steuer der Fatent gehört werden solle, verlangt, daß die Einsichtnahme in die eigenen Steuerakten gestattet, die Einvernahme der Steuerträger vor den Schätzungs- und Berufungskommissionen ermöglicht werden und hebt hervor, daß die derzeit geübte Steuerpraxis sich nicht bewährt habe. Weiter verlangt er, daß, sofern Auskünfte über das Einkommen von Berufsgenossen eingeholt werden, die Fragen sich nicht auf ziffermäßige Angaben, sondern auf die allgemeine Geschäftslage beziehen sollen und daß Auskunftspersonen öffentlich einvernommen werden.

Vorsitzender Dr. v. Licht bemerkt, daß die Auskunftseinholung von Vertrauensmännern und Berufskollegen tatsächlich darunter leide, daß ziffermäßige Angaben und nicht Angaben über die Konjunktur verlangt werden und daß in solchen Fällen eine Konfrontation mit dem Steuerträger nicht erfolgt.

Finanzlandesdirektor Kokstein bemerkt, daß es für die Steuerbehörden nicht genüge, allgemeine Daten zu erhalten, sondern daß sie neben anderen Behelfen auf die Einholung von Angaben durch Vertrauensmänner und Berufskollegen Wert legen müssen. Jeder Staatsbürger habe auch die Pflicht, seine Kenntnisse der Steuerbehörde zu vermitteln. Die Steuerbehörden müssen gegen die Steuerdefraudationen einen außerordentlich heftigen Kampf führen. Das Bestreben, an Steuern zu ersparen, werde höchstens noch durch den Hunger derjenigen überboten, die während des Krieges sich haben ausbeuten lassen müssen. Er müsse dringendst an das Staatsbewußtsein aller appellieren, die Steuerbeamten in ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen, von der sie nichts ernten als Undank und Vorwürfe, die sie persönlich nicht verdienen.

Experte Nagler wünscht, daß den Steuerbeamten gleichwie den Richtern die volle Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit zugestanden werde, daß ferner von Maßregelungen durch die vorgesetzten Behörden aus Anlaß des Bemessungserfolges Abstand genommen werde, eine zivilrechtliche Haftung des Staates für jedes Steuerunrecht eintrete, daß ferner die längst fällig gewordenen Steuerkommissionswahlen vorgenommen werden. Redner tritt für die materielle Besserstellung der an der Veranlagung mittätigen Beamtenschaft durch Bezahlung von Kommissionsgebühren für Sitzungen der Plenar- und der Subkommissionen ein. Die Tatsache, daß bisher noch durch keinen Gerichtsakt der letzten Jahre die Bestechlichkeit eines Steuerbeamten an den Tag gebracht wurde, sei ein Ruhmesblatt für die Steuerbeamten, das größte Ruhmesblatt der österreichischen Beamtenschaft.

Sektionschef Dr. Gottlieb erörtert die Gründe für die Unmöglichkeit der Durchführung von Neuwahlen der Steuerkommissionen während des Krieges und betont, daß die Finanzverwaltung gegen die baldigste Durchführung dieser Wahl und eine stärkere Vertretung des Laienelements in der Kommission nichts einzuwenden habe.

Finanzlandesdirektor Kokstein bemerkt, es sei seit Beginn seiner Amtstätigkeit das Bestreben gewesen, systematisch die Ernennung von Beamten in die Kommissionen auszumerzen, in dem vollen Bewußtsein, daß die Mitverwaltung der beteiligten Interessenten auch vom Standpunkte einer rationellen Steuerverwaltung erwünscht sei.

Hofrat Dr. Trauschke (Finanzlandesdirektion) bemerkt, daß unzweifelhaft eine große Anzahl von Steuerbekenntnissen der Wahrheit nicht entspreche. Es sei nicht Uebelwollen, wenn die Steuerverwaltung manchen Bekenntnissen Mißtrauen entgegensetze So habe ein Zuckerbäcker mit einem Umsatze von über 100.000 K. ein Einkommen von 2539 K. fatiert. Ein Tuchabfallhändler, dessen Geschäft während seiner Kriegsdienstleistung von der Frau mit glänzendem Erfolge geführt wurde, fatierte ein Einkommen von 8000 K., in der Antwort auf einen Vorhalt gab er einen Umsatz von 550.000 K. zu. Schließlich bezifferte er sein Einkommen selbst mit 50.000 K. Ein Marmeladeerzeuger und -händler fatierte 39.000 K. Einkommen bei einem Umsatze von 612.000 K.; er wurde auf 200.000 K. eingeschätzt, in der Berufung auf 153.000 K. Am Tage nach Fällung des Erkenntnisses erklärte sein Rechtsfreund, der sich über den Erfolg der Berufung informierte: Das ist eine gerechte Bemessung! Daß in einzelnen Fällen Ueberschätzungen vorkommen, dürfe nicht wundernehmen, denn je schlechter fatiert werde, desto geneigter werden Referenten und Kommissionen sein, die Steuerträger höher einzuschätzen. Am besten schütze sich der Steuerträger selbst durch eine ehrliche Fassion. Was die Vorhalte betrifft, gebe er zu, daß diese vielleicht manchmal schimmelmäßig gemacht sind. Aber diese Vorhalte bilden das erste der angewendeten Mittel zur Ergründung der Wahrheit. Keinesfalls dürfen die Vorhalte als Sekkatur bezeichnet werden. Hinsichtlich der sogenannten geheimen Sachverständigen betont er, daß die meisten Sachverständigen selbst die Bedingung stellen, daß ihr Name nicht genannt werde. In der Regel werde der Name den Kommissionen bekanntgegeben. Ohne Sachverständige können die Steuerbeamten nicht auskommen. Es wäre nichts dagegen einzuwenden, die Sachverständigen einer besonderen Liste zu entnehmen. Dagegen werde es nicht angehen, den Sachverständigen der Partei zu nennen. Die Finanzverwaltung könne es nur freudig begrüßen, daß einzelne Gruppen von Gewerbetreibenden Sachverständige zur Verfügung stellen wollen. Diese Institution könne gewiß ausgestaltet werden. Die Zulassung von Reserven erheische bei der Verschiedenartigkeit derselben eine ganz besondere Prüfung seitens der Finanzverwaltung. Auf eine Frage des Vorsitzenden Dr. v. Licht bemerkt Redner, daß sogenannte Warenanschaffungsreserven nicht grundsätzlich zugelassen, aber ebensowenig grundsätzlich abgelehnt werden. Im allgemeinen sei die Zulassung von Reserven quaestio facti.

Vorsitzender Dr. v. Licht möchte ein Entgegenkommen bei der Zulassung von Warenanschaffungsreserven der Finanzverwaltung besonders warm empfehlen, da die Betriebe vielfach gezwungen seien, während der Uebergangswirtschaft ihre leer gewordenen Lager zu hohen Preisen aufzufüllen und vor der Gefahr einer Entwertung dieser nachgeschafften Waren stehen.

Sektionschef Dr. Gottlieb bezeichnet die Abschreibungen und Reserven als eine der intrikatesten der Steuerpraxis. Paragraph 18 des Kriegssteuergesetzes enthält eine Bestimmung, die nach der liberalsten Auffassung des Personalsteuergesetzes verlangt werden könne. Denn nach diesem Paragraph sei bei der Beurteilung der Angemessenheit von Abschreibungen und der Hinterlegung in besonderen Fonds auf die durch den Krieg hervorgerufene außerordentliche Wertminderung und Verlust Bedacht zu nehmen, worunter auch Verluste zu verstehen sind, die sich bei Ueberführung eines Betriebes in einen Friedensbetrieb ergeben, Verlust durch Entwertung von Fabriksanlagen, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Krieges eingerichtet wurden und dergleichen, doch nur insoferne, als solche Verluste im gegebenen Falle erkennbar und abschätzbar sind.

Vorsitzender Dr. v. Licht wünscht, daß die Finanzverwaltung in dieser wichtigen Frage volles Verständnis für die berechtigten Wünsche der Steuerträger an den Tag lege und das notwendige Einvernehmen mit den Interessenten pflege.

Hofrat Dr. Trauschke gibt zu, daß gewisse Unzukömmlichkeiten hinsichtlich der Kontumazierung vorkommen, daß im allgemeinen aber den Steuerbehörden nicht der Vorwurf gemacht werden könne, die Steuerträger in Kontumaz zu treiben. Zur Frage des Bucheinsichtsanbotes der Parteien äußert sich Redner dahin, daß das Bucheinsichtsanbot nur als das äußerste Mittel von der Steuerbehörde herangezogen werden könne, wenn andere Behelfe nicht genügen. Alle Bucheinsichtsanbote zu berücksichtigen, sei mit dem bisherigen Apparat der Steuerbehörden unmöglich.

Vorsitzender Dr. v. Licht stellt fest, daß das Bucheinsichtsverfahren, wenn es zur Regel werden sollte, undurchführbar ist, daß aber anderseits das Gesetz dem Steuerpflichtigen ausdrücklich das Recht habe, den Buchbeweis zu führen.

Hofrat Dr. Trauschke bemerkt, das Bucheinsichtsanbot dürfe nicht mißbraucht, und es könne ihm namentlich in denjenigen Fällen dann nicht entsprochen werden, wenn nach eingetretener Kontumaz Bucheinsicht gefordert werde. Die dominierende Stellung des Referenten in den Steuerkommissionen betrachte Redner nicht als ein schlechtes Zeichen, sondern als eine begrüßenswerte Vertrauenskundgebung der Kommissionen für den Referenten. Weiter stellt Redner fest, daß unter den ernannten Mitgliedern der Steuerkommissionen sich kein einziger Beamter, unter den Ersatzmännern nur ein bis zwei Beamte finden, daß im übrigen zwischen den gewählten und ernannten Mitgliedern der Kommissionen ein Unterschied in der Art ihrer Tätigkeit nicht zu konstatieren sei und daß durch die Ernennungen ermöglicht werde, den bei der Wahl nicht berücksichtigten Interessentengruppen eine Vertretung zu sichern. Die Errichtung eines Steuergerichtshofes und die damit verbundene Heranziehung des Laienelements könnte auch vom Standpunkte der Steuerbehörden nur begrüßt werden.

Hofrat Pawlitza (Erwerbsteuerlandeskommission) verteidigt die Anwendung des Grundsatzes: In dubio pro aerario unter Hinweis auf eine Reihe von Fällen, in denen die Anwendung dieses Grundsatzes dem Interesse der Steuerträger entsprochen habe. Eine Reihe von Fällen sei gerade infolge Anwendung dieses Grundsatzes der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes unterbreitet worden, der dann ein kassatorisches Erkenntnis fällte.

Vorsitzender Dr. v. Licht ersucht den Experten um Aufklärungen über die Praxis im Sicherstellungsverfahren. Es sei darin eine große Gefahr zu sehen, daß ungeheure Sicherstellungen gefordert wurden und daß sofort mit der Exekution und dem Manifestationsride vorgegangen wurde. Auch seien die im Sicherstellungsverfahren von der Finanzprokuratur berechneten Kosten viel zu hoch.

Hofrat Pawlitza bestätigt, daß über die Höhe der von der Finanzprokuratur berechneten Kosten eine Reihe von Beschwerden eingelaufen seien. Sicherstellungsaufträge ergehen nur nach vorheriger gutachtlicher Aeußerung von mindestens zwei Sachverständigen, wenn die Gefährdung der Steuereinbringung konstatiert sei. Im übrigen sei die große Mehrzahl der Sicherstellungsaufträge zurecht ergangen, da nach seinen Erfahrungen nur in fünf Prozent der Fälle eine Kassation der Aufträge sich als notwendig erwies. Solche Sicherstellungen werden nur gegen Personen, die nicht bodenständig sind oder dann vorgenommen, wenn die Steuerträger mit der Auflassung des Geschäftes drohen.

Experte Alsegg führt Beschwerde über die Vorschreibung zu hoher Exkontingentsteuer, und begründet unter Anführung einer Anzahl von Beispielen den Wunsch der Kaufmannschaft nach Errichtung von Steuerbeschwerdesteuen mit Zuziehung des Laienelements und eines Steuergerichtshofes mit Laienbeisitzern.

Experte Schallaböck wünscht, daß die kleinen Steuerträger zu ordnungsgemäßer Einbringung von Fassionen, besonders in bezug auf buchhalterische Erfordernisse, angeleitet werden. Er wendet sich gegen die Institution der sogenannten Generalgutachter.

Experte Ehrenfreund bringt zur Kenntnis, daß eine Firma, die ein Einkommen von 700.000 K. fatierte, auf 5,500.000 K. eingeschätzt wurde und nun 3·3 Millionen Kronen Kriegsgewinn und Einkommensteuer zu entrichten hätte. Er beantragt in diesem Zusammenhange die Aufhebung aller Kontumazen, die wegen nicht termingemäßer Beantwortung einzelner Vorhaltspunkte erfolgten, insbesondere dort, wo Bucheinsicht angeboten oder möglich war. Redner lenkt die Aufmerksamkeit der Steuerbehörde auf einige Kaffeehäuser, in denen große Geschäfte von Leuten gemacht werden, die weder Erwerbssteuer zahlen noch einen Gewerbeschein haben. Es handle sich hiebei hauptsächlich um Ausländer, denen man das im Wege der Preistreiberei und des Schleichhandels unrecht erworbene Geld wegnehmen soll.

Die nächste Sitzung der Enquete findet Freitag den 14. d. um 3 Uhr nachmittags statt.

Der in dem Berichte über die Samstagsitzung der Enquete über die Steuerpraxis genannte Experte Baumeister Fleischer heißt richtig: Baurat Anton Fleischl (Vertreter der Fachgruppe der Bauindustriellen.)

Fremdenblatt 18/I. 1919

Die Gefahren des Steuerzahlungsgesetzes.

Aus industriellen Kreisen wird uns geschrieben:

Wenige Tage sind seit Inkrafttreten des Steuerzahlungsgesetzes vom 12. Dezember 1918 verstrichen, die Tinte, mit welcher die Vollzugsverordnung vom 9. Jänner geschrieben wurde, ist noch nicht eingetrocknet und schon zeigen sich die für die ganze Wirtschaft des Staates bedenklichen Folgen dieser überhasteten Steuergesetzgebung. Die Staatskassen sind leer und der Finanzminister will dieselben baldmöglichst füllen. Er entdeckt, daß die Steuerzahlungen bei den direkten Steuern seit zwei Jahren arg im Rückstande sind; nicht durch Schuld der Steuerträger, sondern der Finanzverwaltung. 11.000 Steuerbeamte waren eingerückt und konnten trotz der Bemühung der Finanzverwaltung nicht enthoben werden. So sind die Steuervorschreibungen in argen Rückstand geraten und auch der Steuereinhebungsapparat funktioniert nicht. Die Steuervorschreibungen, namentlich der größeren Steuerträger, sind über das Jahr 1916 nicht hinausgekommen, bei den Aktiengesellschaften zum Teile sogar nicht über das Jahr 1915. Personaleinkommensteuervorschreibungen existieren pro 1918 überhaupt nicht, pro 1917 nur zum Teil und auch die Kriegssteuervorschreibungen sind trotz rechtzeitiger Einbringung der Bekenntnisse noch weit im Rückstande, also die Eingänge der direkten Steuern in den letzten zwei Jahren lassen viel zu wünschen übrig. Ein kräftiger Zug, denkt die Finanzverwaltung, und das ist nachgeholt! Und diesen kräftigen Zug macht das Steuerzahlungsgesetz. Alle direkten Steuern bis inklusive 31. Dezember 1918 sollen rasch nachgezahlt werden, mangels Vorschreibung, immer nach den Vorjahrsgebühren. Dies allein bedeutet schon für die Industrie und den Handel eine große Benachteiligung. Die letzten Steuervorschreibungen datieren aus der Zeit der Kriegshochkonjunktur. Die Industriellen und Aktiengesellschaften müssen also in den meisten Fällen höhere Steuern zahlen, als zu welchen sie definitiv verpflichtet werden können, wobei es sich um sehr große Mehrbeträge handelt, und zwar unter der Androhung zwölfprozentiger Verzugszinsen, falls bis 30. Jänner nicht gezahlt wird. Man glaubt, daß der Staat sich hiemit zufrieden geben kann, da die verantwortlichen Regierungsmänner doch wissen müssen, daß die letzten beiden Jahre, in welchen Steuern nicht vorgeschrieben wurden, schon unter dem Zeichen des Niederganges des Konjunktur standen, im großen und ganzen also in die Staatskassen mehr Steuergelder fließen werden, als bei einem normalen Steuerverfahren der Fall gewesen wäre. Einzelne Ausnahmsfälle, in welchen von besonders begünstigten Unternehmern oder Aktiengesellschaften trotz niedergehender Konjunktur höhere Gewinne erzielt wurden, hätten wohl unberücksichtigt bleiben können. Aber das will der extreme Fiskalismus des Herrn Staatssekretärs Dr. Steinwender nicht und das Gesetz schafft die Möglichkeit sogenannter provisorischer Steuerbemessungen, durch welche diejenigen getroffen werden sollen, die etwa nach dem Vorschreibungsjahr mehr verdient haben, damit auch diese wenigen Ausnahmen von der Hand des Fiskus schonungslos erreicht werden können. Die gleiche Möglichkeit einer provisorischen Bemessung, gegen welche ein Rechtsmittel unzulässig ist, wird nicht bloß für die bis 31. Dezember 1918 fälligen Steuern geschaffen, sondern auch für die im Jahre 1919 zu entrichtende Personaleinkommensteuer und besondere Erwerbsteuer. Wohl muß zur Durchführung dieser Bemessung mindestens die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse abgewartet werden. Ist aber das Bekenntnis eingebracht oder die Bekenntnisfrist versäumt worden, so ist der Steuerfiskus bei der provisorischen Bemessung an die Bekenntnisse nicht gebunden. Wohl soll er, falls solche vorliegen und nicht auffallende Bedenken gegen dasselbe bestehen, dieselben berücksichtigen. Man weiß aber, wie leicht bei den Steuerämtern solche auffallende Bedenken auftauchen. Wohin aber diese rücksichtslose Bewegungsfreiheit der Steuerämter führt, haben schon die ersten Tage seit Inkrafttreten des Gesetzes bewiesen. Es regnet provisorische Vorschreibungen. Ein Gewerbetreibender, dem ein solches zugegangen ist, hat sich im Schreck darüber bereits erschossen und sehr viel Unternehmungen werden, wenn die Steuervorschreibungen den bis jetzt zugegangenen gleichen, dem wirtschaftlichen Tod sicher entgegengeführt. Wurden doch insbesondere bei der Kriegssteuervorschreibung in einem Falle, in welchem es sich um Millionen handelte, die Bekenntnisangaben um das Dreifache in der Steuervorschreibung überschritten.

Wir wissen, daß unser ganzes Wirtschaftsleben sich in dem Stadium einer schweren Uebergangskrisis befindet. Die Arbeitsmöglichkeit stockt. Betriebe werden von den Unternehmern mit den größten Opfern und täglichen Verlusten fortgeführt, nur um nicht die alte Arbeiterschaft entlassen zu müssen. Ausfuhrverbote und Ausfuhrerschwernisse hemmen den Absatz. Die größten industriellen Unternehmungen sind in Schwierigkeiten geraten, weil die Forderungen an die Heeresverwaltungen nur tropfenweise und ganz unregelmäßig durch Abschlagszahlungen unter fortwährenden Stockungen derselben honoriert werden. Jeder Unternehmer hat dank einer Propaganda, die eigentlich schon mehr Zwang war, weit mehr Kriegsanleihe übernommen, als er zur Zahlung seiner Kriegsgewinne verwenden kann. Die Banken müssen bei Krediterteilungen große Zurückhaltung bewahren und bei der heutigen Kohlennot und der Unsicherheit der staatlichen Verhältnisse können Monate, vielleicht Jahre vergehen, ehe an eine normale Geschäftstätigkeit zu denken ist und bis dahin arbeiten die meisten industriellen Betriebe mit Verlust. Man hätte glauben sollen, daß der Finanzverwaltung diese Zustände wohl bekannt sind und sie veranlaßt hätten, diesen schlechten wirtschaftlichen Organismus nicht durch ungerechtfertigte und übertriebene Steuervorschreibungen zu erschüttern. Insbesondere hätte eine Finanzverwaltung, die an das Auskunftsmittel der Vermögenssteuer denkt, vor der Durchführung von Steuermaßnahmen zurückschrecken sollen, die das ganze Wirtschaftsleben so schwer erschüttern, daß durch Produktionssistierungen der Wert der Industriestätten sofort stark herabgemindert wird. Aber solchen Erwägungen scheint dieselbe nicht zugänglich zu sein. Und so wird eine Vollzugsverordnung zu dem Gesetz erlassen, welche den Fiskalismus des Gesetzes noch weit übertrifft. Die eine Bestimmung verdient hervorgehoben zu werden, daß nämlich im Falle der Gewährung einer erbetenen Stundung der Steuerzahlung die erhöhten 12prozentigen Verzugszinsen bis zum Tage der Bewilligung des Gesuches weiterlaufen, daß daher der Staat an der schleppenden Erledigung der Gesuche ein Interesse hat.

Die Industrie beachtet leider Gesetze nicht genügend, insolange sie nur in parlamentarischer Beratung stehen und schreit erst auf, wenn sie am eigenen Leibe die Folgen der Gesetze spürt. Und dies ist bei dem gegenwärtigen Gesetze schon heute der Fall. Man sieht schon, was hinter der scheinbar harmlosen Bestimmung der provisorischen Steuervorschreibung steckt. Lang unerledigt gebliebene Kriegssteuervorschreibungen erfolgen in einer Höhe, nach welcher der Staat der alleinige Kriegsgewinner bleibt. Und diese müssen, weil sie sofort fällig sind, nach 14 Tagen mit 4½ Prozent, nach dem 29. Jänner mit 12 Prozent bei säumiger Zahlung verzinst werden. Ratlos stehen große Industrielle und industrielle Aktiengesellschaften vor der Frage, woher sie sich jetzt bei den Millionenschulden der Heeresverwaltung die zur Steuerzahlung notwendigen Beträge schaffen sollten und sehr viele gehen schon heute damit zu Rate, ob sie nicht vielleicht bei weiterer schonungsloser Durchführung des Gesetzes sich gezwungen sehen werden, um die Stellung unter Geschäftsaufsicht anzusuchen. Stundungsgesuche werden heute schon vorbereitet, und zwar gerade die größten Steuerträger werden gezwungen sein, solche einzubringen. Um eine Fülle von Stundungsgesuchen zu erlangen, war gewiß nicht das Ziel des Gesetzes. Die Besorgnisse, die nach den Erfahrungen der ersten Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes gesammelt wurden, haben die Industrie in große Aufregung versetzt. Es herrscht allgemein die Ueberzeugung, daß für den Fall, als nicht dem Wüten der Steuerbehörden durch die Gesetzgebung und die Verwaltung Einhalt geboten würde, die Industrie schweren Katastrophen entgegengeht. Und dies kann dem jungen deutschösterreichischen Staat, dessen wirtschaftliche Bestandfähigkeit mit dem Gedeihen der Industrie Deutschösterreichs innig verknüpft ist, doch nicht gleichgiltig sein. In der Nationalversammlung war bedauerlicherweise niemand, der auf die Gefahren des Gesetzes aufmerksam gemacht hat; auch nicht im Staatsrat und nicht im Finanzausschuß. Aber heute wird die Finanzverwaltung schon aus allen Kreisen der Bevölkerung den Angstschrei über die Wirkungen des neuen Gesetzes gehört haben. Es ist unbedingt notwendig, daß die Regierung, respektive der Staatsrat baldmöglichst den berufenen Vertretern von Industrie, Gewerbe und Handel Gelegenheit schafft, über die voraussichtlichen Wirkungen des Gesetzes ihre Ansicht auszusprechen, und zwar sobald, als möglich. Vielleicht gibt es dann einen Weg, um die ärgsten Härten des Gesetzes zu beseitigen und doch den von der Finanzverwaltung gewünschten Zweck der Beschleunigung der Steuereingänge und Vorzahlung der Steuer zu erreichen. Daran soll nicht gerüttelt werden. Aber es ist doch nicht notwendig, unser ganzes Wirtschaftsleben in Verwirrung zu bringen, um dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere könnte durch eine derartige Aussprache ein Einfluß auf die Praxis des Gesetzes ausgeübt werden und ein Fiskalismus verhindert werden, der wohl vorübergehend Steuereingänge schafft, aber die Steuersubjekte und Steuerobjekte tötet. Man sollte auch daran nicht vergessen, daß die Staatsgrenzen Deutschösterreichs noch nicht feststehen und in den umstrittenen Gebieten es auch Bewohner gibt, die noch nicht wissen, nach welcher Richtung sie sich neigen sollen. Viele werden aber einem Staate nicht angehören wollen, der Steuergesetze schafft, die an sich drückender, in der Durchführung unerträglicher sind, als die aller anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden des alten Oesterreich entstanden sind. Die gegenwärtige Steuerpolitik ist daher nicht bloß wirtschaftsfeindlich, sondern auch staatsfeindlich.